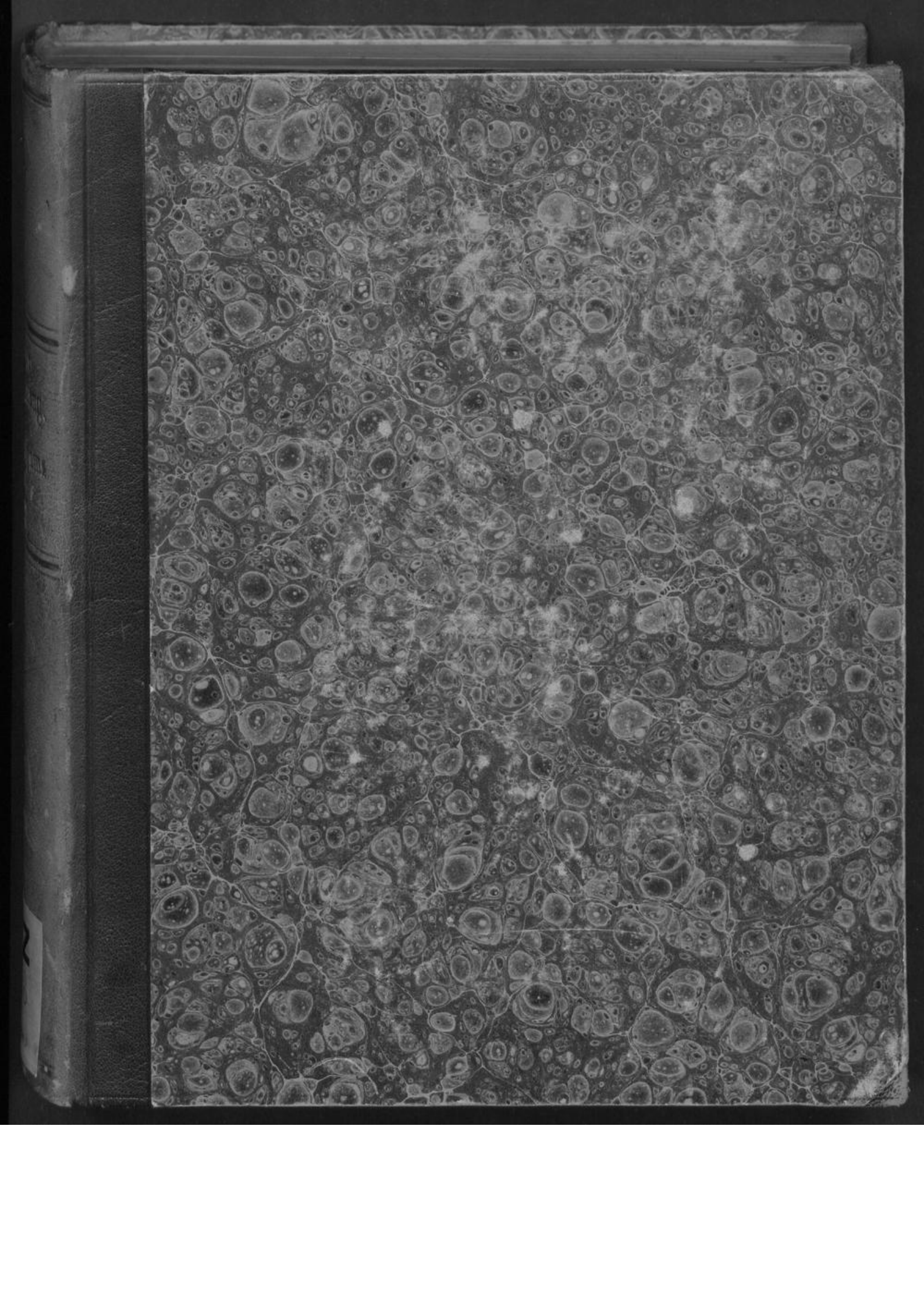

3. Exempl.

Sep.
L Z 88

DER LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIPPE

Verhandlungen

des

Landtages des Fürstenthums Lippe

vom Jahre 186⁸/₉.

Aus den Landtags-Acten zusammengestellt.

Detmold,
gedruckt in der Meyer'schen Hofbuchdruckerei.

LANDES-BIBLIOTHEK
DETMOLD

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

A. Landtags-Verhandlungen vom 9. bis 16. Juni 1868.

I. Landesherrliche Erlasse mit den Vorlagen ꝛc.

1. Landesherrlicher Erlaß vom 8. Juni mit den Propositionen: . 5
   a) den Etat der Landkasse für das Jahr 1868 betreffend, . . 6
   b) den Gehalt der Gymnasiallehrer Thorbecke und Domeier betreffend, 54
   c) die Bewilligung einer Gehaltszulage für den Wegbaumeister von Meien betr., ... 55
   d) die Sublevation des Gymnasiums in Lemgo betr., . . 56
   e) eine declaratorische Zusatzbestimmung zum §. 28 des Gesetzes über die Allodification der Lehen vom 18. Mai 1847 betr., . 58
2. Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministerii vom 4. Juni 1868 mit den Propositionen: 63
   a) hinsichtlich eines Gesetzentwurfes, nähere Bestimmungen wegen der in der Verordnung vom 25. Mai 1847 unter Nr. 6 für den vierten und ferneren Holzdiebstahl angedrohten Strafen betr., . 63
   b) hinsichtlich eines Gesetzentwurfes, die Verjährung der Polizei-Vergehen und der wegen solcher erkannten Strafen betr. . . 65
3. Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministerii vom 4. Juni 1868 mit einem Berichte Fürstlicher Justiz-Canzlei vom 1. März 1866, die Abänderung des §. 9 und authentische Interpretation des §. 16 der Verordnung wegen der Gütergemeinschaft unter Eheleuten von 1786 betreffend 66
4. Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministerii vom 4. Juni 1868 nebst

An-

Seite

Anlage, das Ergebniß der vorbereitenden Verhandlungen wegen des Baues einer Landes-Chaussee vom Eikernkruge nach Bega betr. . 70

5. Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministerii vom 10. Juni 1868 mit dem proponirten Entwurfe einer Verordnung, die Beschlagnahme und Aushändigung von Postsendungen in strafgerichtlichen Untersuchungen und in Concurs- und civilprocessualischen Fällen betr. . 74

6. Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministerii vom 10. Juni 1868, einen Zuschuß zur Kasse des Gymnasiums in Detmold betr. . . 76

7. Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministerii vom 12. Juni 1868, die zur Bundeskasse zu zahlenden Matricular-Beiträge betr. . . 76

8. Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministerii vom 12. Juni 1868, den Salarienetat der Medicinalkasse betr. 77

II. Das Landtags-Protokoll 79

III. Die Erklärungen des Landtages auf die Vorlagen, die ständischen Desiderien und ein Schreiben an Fürstliches Cabinets-Ministerium.

1. zu den Propositionen 1, 2, 3 und 4, den Etat der Landkasse für 1868 und die damit zusammenhängenden Gegenstände betr. . . 133

2. zu der Proposition wegen des Erlasses eines Gesetzes, nähere Bestimmungen hinsichtlich der in der Verordnung vom 25. Mai 1847 unter Nr. 6 für den vierten und ferneren Holzdiebstahl angedrohten Strafen betr. 139

3. zu der Proposition wegen des Erlasses eines Gesetzes, die Verjährung der Polizeivergehen und der wegen solcher erkannten Strafen betreffend. 141

4. zu der Proposition, eine declaratorische Zusatzbestimmung zum §. 28 des Gesetzes über die Allodification der Lehen vom 18. Mai 1847 betreffend. 141

5. zu der Proposition, den Erlaß einer Verordnung über die Beschlagnahme und Aushändigung von Postsendungen in strafgerichtlichen Untersuchungen und in Concurs- und civilprocessualischen Fällen betr. 142

6. Landständisches Desiderium, die Revision der Brandcassen-Ordnung betr. 144

7.

Seite

7. Schreiben an Fürstliches Cabinets-Ministerium in Beziehung auf die Vorlage, den Erlaß eines Gesetzes wegen Abänderung des §. 9 und authentischen Interpretation des §. 17 der Verordnung wegen der Gütergemeinschaft unter Eheleuten von 1786 betr. . . . 146

IV. Landesherrliche Resolution auf die ständischen Eingaben vom 25. Juni 1868. 149

B. Landtags-Verhandlungen vom 27. und 28. Juli 1868.

I. Die landesherrlichen Propositionen . . . 155

1. die zur Deckung des Landkassen-Deficits aufzulegenden Steuern betr. 157
2. den Medicinalkassenetat betr. 175

II. Das Landtags-Protokoll 185

III. Erklärungen des Landtages auf die landesherrlichen Vorlagen. 203

1. zu Proposition I, die zur Deckung des Landkassen-Deficits aufzulegenden Steuern betr. 205
2. zu Proposition II, den Medicinalkassenetat betr. 207

IV. Landesherrliche Resolution vom 12. August 1868. 211

C. Landtags-Verhandlungen vom 7. bis 19. December 1868 und vom 4. bis 28. Januar 1869. . . . 215

I. Die landesherrlichen Vorlagen ꝛc. . . . 217

1. Proposition I, den Landkassenetat für das Jahr 1869 betr. nebst den Nachträgen dazu, die Deckung des Landkassendeficits und die Fixirung des ersten Beamten in Horn betr. 219
2. Proposition II, den Gesetzentwurf zur Feststellung der Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter welchen Veränderungen in der Substanz des Fürstlichen Haus- und Fideicommiß-Vermögens oder dessen Belastung mit Schulden zulässig sind, betr. . . . 299
3. Proposition III, die Leihkasse und deren Verwaltung betreffend, nebst einem Nachtrage dazu, die Gründung eines Siechenhauses betr. . 305

Seite

4. Proposition IV, die Revision der Brandkassen-Ordnung betr., nebst einem diesen Gegenstand betreffenden Berichte Fürstlicher Regierung 312
5. Proposition V, die Vertretung der Fürstlichen Forsten im Amtsgemeinderathe betr. 319
6. Proposition VI, die Verbesserung des Diensteinkommens der Volksschullehrer und die Aenderung der §§. 104, 105 und 113 des Gesetzes über das Volksschulwesen vom 11. December 1849 betr. . 321
7. Proposition VII, die bessere Dotirung von Lehrerstellen am Gymnasium in Detmold betreffend, nebst einem Nachtrage dazu. . . . 334
8. Proposition VIII, die Reorganisation des Gymnasiums in Lemgo betr., mit einem diesen Gegenstand betreffenden Berichte Fürstlicher Regierung. 344
9. Proposition IX, die Verpflegung von armen Kranken im Bade Meinberg betr. 351
10. Proposition X, die Bewilligung von Pensionen an die Wittwen verstorbener Beamten betr. 352
11. Proposition XI, den Bau einer neuen Chaussee zwischen Detmold und Lemgo betr. 354
12. Proposition XII, den Bau einer Eisenbahn betr. 358
13. Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministerii vom 30. December v. J., eine Mittheilung über sämmtliche unter der Verwaltung der Regierung stehenden Specialkassen betr. 361
14. die in Beziehung auf die Consistorialkasse an den Landtag ergangenen Mittheilungen. 370
15. Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministerii vom 6. Januar 1869, die Oeffentlichkeit der landständischen Sitzungen betr. . . . 385

II. Das Landtags-Protokoll 387

III. Eingaben des Landtages an den Durchlauchtigsten Fürsten . 387

a. Erklärungen auf die landesherrlichen Vorlagen. . . 589

1. zu Proposition I und die damit im Zusammenhange stehenden Vorlagen, den Landkassenetat für das Jahr 1869 betr. . . 589
2. zu Proposition II, den Gesetzentwurf zur Feststellung der Bestimmungen

über

Seite

über die Voraussetzungen, unter welchen Veränderungen in der Substanz des Fürstlichen Haus- und Fideicommiß-Vermögens oder dessen Belastung mit Schulden zulässig sind, betr. . . . 615

3. zu Proposition III, die Leihkasse und deren Verwaltung betr. . . 619

4. zu Proposition IV, die Revision der Brandkassen-Ordnung betr. . 622

5. zu Proposition V, die Vertretung der Fürstlichen Forsten im Amtsgemeinderathe betr. 628

6. zu Proposition XII, den Bau einer Eisenbahn betr. . . . 630

b. Landständische Desiderien.

1. die Oeffentlichkeit der landständischen Sitzungen betr. . . 632

2. die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit im hiesigen Lande betr. 634

3. die Revision des Forststrafregulatives vom 1. Juli 1806 betr. . 635

4. das Gesetz vom 6. Juni 1868 wegen der Klassensteuer und der klassificirten Einkommensteuer betr. 636

5. das Gesetz vom 8. Juli 1851 wegen der gewerblichen Verhältnisse der Ziegelarbeiter und Ziegelagenten betr. 639

6. eine Abänderung der Verordnung vom 16. Mai 1827 wegen der Beiträge zu den Bedürfnissen der Kirchen und Schulen betr. . 641

7. die Verordnung vom 11. October 1864 wegen des Eindeckens der Dächer mit Hohlziegeln in Strohdocken betr. . . . 643

IV. Der Landtags-Abschied vom 17. Februar 1869. 645

Seite

über die Verantwortlichkeiten, unter welchen Verrichtungen in der Entziehung der Pfarrlichen Haus- und Kirchensammlg-Einnahmen oder deren Behandlung mit Schulden unbefugt sind, betr. . . . 615

3. zu Verordnung III, die Verbindlichkeit und deren Verwaltung betr. . . . 619

4. zu Verordnung IV, die Revision der Rechnungs-Ordnung betr. . . . 622

5. zu Verordnung V, die Verwaltung der Pfarrlichen Gerfen im Rechnungswesen betr. . . . 628

6. zu Verordnung XII, den Plan einer Eisenbahn betr. . . . 630

b. Landwirthschaftliche Gewerbe.

1. die Oeffentlichkeit der landwirthschaftlichen Sitzungen betr. . . . 632

2. die Wirksamkeit der Veterinärmedicinalgerichtsbarkeit im hiesigen Lande betr. . . . 634

3. die Revision der Forstinstruktionen vom 1. Juli 1806 betr. . . . 635

4. das Gesetz vom 6. Juni 1808 wegen der Straßenfuhren und der pflichtigen Einlaßmannschaften betr. . . . 636

5. das Gesetz vom 8. Juli 1851 wegen der gewerblichen Verhältnisse der Siegelarbeiter und Siegelgewerken betr. . . . 639

6. eine Abänderung der Verordnung vom 16. Mai 1827 wegen der Beiträge zu den Bedürfnissen der Kirchen und Schulen betr. . . . 641

7. die Verordnung vom 11. October 1864 wegen des Einhaltens der Gelder mit Gehörigkeit in Verrichtungen betr. . . . 643

IV. Der Landtags-Abschied vom 17. Februar 1869. . . . 645

A.

Landtags-Verhandlungen vom 9. bis 16. Juni 1868.

I.

Landesherrliche Erlasse mit den Vorlagen.

Von Gottes Gnaden Wir, **Paul Friedrich Emil Leopold**, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

lassen den getreuen Ständen folgende Propositionen:

1., den Etat der Landkasse für das Jahr 1868 betreffend, mit Anlagen und einem Nachtrage,

2., den Gehalt der Gymnasiallehrer Thorbecke und Domeier am Gymnasium zu Detmold betreffend,

3., die Bewilligung einer Gehaltszulage für den Wegbaumeister v. Meien betreffend,

4., die Sublevation des Gymnasiums zu Lemgo betreffend, nebst Anlage,

5., eine declaratorische Zusatzbestimmung zum §. 28 des Gesetzes über die Allodification der Lehen vom 18. Mai 1847 betreffend,

zur Berathung zugehen; sehen der ständischen Erklärung darüber entgegen und bleiben getreuen Ständen mit Huld und Wohlwollen zugethan.

Gegeben Detmold den 8. Juni 1868.

Leopold, Fürst zur Lippe.

Heldman.

I.

Proposition

den Etat der Landcasse für das Jahr 1868 betr.

Die Verhandlungen, welche an dem, durch den Höchstlandesherrlichen Landtags-Abschied vom 21. Febr. d. J. geschlossenen Landtage über die Trennung des Staats- und Domanial-Haushalts geführt sind, haben zu einem gedeihlichen, die Rechte des Fürstlichen Hauses sowohl als des Landes sichernden Uebereinkommen geführt.

In Folge der getroffenen Vereinbarung, welche am 1. Januar k. J. in's Leben treten soll, wird die Finanz-Verfassung des Landes so wesentlich verändert, daß dem jetzt zusammenberufenen Landtage in den Anlagen vorerst nur der Etat für das laufende Jahr zur Prüfung und verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt werden kann.

Dieser in der seitherigen Weise aufgestellte Etat enthält nach gnädigstem Befehl des Durchlauchtigsten Fürsten in den Einnahmen die directen Steuern nur in dem seitherigen Betrage. Außerordentlich sind in Einnahme gebracht der Betrag, welcher nach der stattgehabten Liquidation dem hiesigen Lande aus dem zur Theilung gekommenen Eigenthum des vormaligen deutschen Bundes zufließt, und die Erträge aus dem Verkaufe der neu angefertigten Bekleidungs-Gegenstände und sonstigen Militair-Effecten, welche nach Auflösung des Fürstlichen Contingents der Regierung conventionsmäßig verblieben sind.

In

An
den Landtag.

In Beziehung auf die Ausgaben ist, um einem mehrseitig ausgesprochenen Wunsche zu genügen, die Summe des vorjährigen Etats zur Vergleichung beigefügt.

Außerdem ist zu bemerken:

zu Tit. I. daß die Landesschulden zwar von 351,505 Thlr. auf 347,755 Thlr. sich vermindert haben, daß jedoch die Ausgabe an Zinsen rund zu 13,500 Thlr. hat angenommen werden müssen, weil viele der seither mit 3½ Procent verzinsten Capitalien jetzt mit 4 Procent verzinst werden.

Zu Tit. VI. Die seither gezahlten Sublevationsgelder zu 12000 Thlr. sind, damit die Fürstliche Landrentei einen Theil der vermehrten Ausgaben des Landes trage, mit gnädigster Genehmigung des Durchlauchtigsten Fürsten nicht zum Ansatz gebracht.

Zu Tit. VIII. Der Zuschuß zur Affairencasse ist, da die Ausgaben für den Bundestag hinweg fallen, um 1000 Thlr. ermäßigt. Die über diese Casse geführte Rechnung soll dem Landtage, wenn derselbe Einsicht davon zu nehmen wünscht, vorgelegt werden.

Zu Tit. XI. und XII. Die Ausgaben für die Landes-Cataster-Commission und die Ablösungs-Commission haben sich um je 100 Thlr. vermindert; ebenso

zu Tit. XXIII. die Kosten der Zollverwaltung um 549 Thlr.

Die übrigen Ausgaben werden, soweit sie nicht ständig sind, durch die beigefügten Special-Etats erläutert und gerechtfertigt.

Neu hinzugekommen ist der Titel XXV., welcher die zur Generalcasse des Norddeutschen Bundes nach dem aufgestellten Etat für das Jahr 1868 zu zahlenden Matricular-Beiträge zu 21,350 Thlr. enthält.

Der Abschluß des Etats ergiebt, daß der Betrag von 39,743 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf. annoch gedeckt werden muß. Wenn es nun auch wahrscheinlich ist, daß durch die steigenden Einnahmen aus den indirecten Steuern, welche jetzt insgesammt direct in die Bundes-Casse fließen, die Zahlung der Matricularbeiträge in voller Summe nicht nöthig werden wird, so muß doch jedenfalls auf die Vermehrung der Einnahme bis zum Betrage von mindestens 30,000 Thlr. Bedacht genommen werden, und wird im Namen des Durchlauchtigsten Fürsten dem Landtage proponirt, die weitere Erhebung:

zweier Grundsteuer-Simpeln im Betrage zu 16557 Thlr. 5 Sgr. 8 Pf.
(nach Abzug der Hebungsgebühren),

dreier Klassensteuer-Simpeln im Betrage zu 17035 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf.
(nach gleichem Abzuge)

zu genehmigen.

Etat

Etat der Landcasse für das Jahr 1868.

Tit.	Anl.	Einnahme	im Einzelnen Rthl.	Sgr.	Pf.	in Summa Rthl.	Sgr.	Pf.
		Bestand aus voriger Rechnung .	—	—	—			
I.		Directe Steuern.						
	1	A. Grundsteuer:						
		aus den Städten . .	5797	—	9			
		„ „ Aemtern . .	29001	16	7			
		von der Ritterschaft . .	2106	17	6			
						36905	4	10
	2	B. Classensteuer	—	—	—	33862	8	—
	3	C. Schulgeld	—	—	—	8586	23	7
		D. Hudeschatz	—	—	—	35	—	—
		E. Stempelsteuer und Gerichtsgebühren:						
		1) Stempelsteuer . . .	4252	—	—			
		2) Gerichtsgebühren . .	84	—	—			
						4336	—	—
II.		Sonstige Einnahmen: . . .						
		A. Von den Eichungsämtern	—	—	—	25	—	—
		B. „ der Zollverwaltung:						
		1) Niederlagen-Gebühren .	5	—	—			
		2) Strafgelder-Antheil .	2	—	—			
						7	—	—
III.		Anleihen:						
		A. Von Privaten	—	—	—			
		B. Aus Fürstl. Consistorialcasse						
IV.		Außerordentlich:						
		1) Antheil an dem zur Vertheilung gekommenen Eigenthum des vormaligen Deutschen Bundes	12833	6	3			
		2) für verkaufte Militaireffecten	12000	—	—			
		3) insgemein	50	—	—			
						24883	6	3
		Summa der Einnahme				108640	12	8

Aus-

Tit.	Anl.	Ausgabe	1868 im Einzelnen Thlr.	Sgr.	Pf.	1868 in Summa Thlr.	Sgr.	Pf.	Summe des Etats für das Jahr 1867. Thlr.	Sgr.	Pf.
		Vorschuß aus abgelegter Rechnung . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		A. Kosten der innern Landesverwaltung.									
I.		Zinsen v. 347755 Thlr. Landesschulden . .	—	—	—	13500	—	—	13472	23	6
II.		Zurückgezahlte Passivcapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III.		ad manus Serenissimae, incl. Aufgeld	—	—	—	1100		—	1100	—	—
IV.		Beitrag zu den Kosten der Hofhaltung des Prinzen Woldemar Durchlaucht	—	—	—	6000	—	—	6000	—	--
V.	4	Gehalte und Pensionen	—	-	—	10189	5	1	10314	29	1
VI.		Zur Fürstl. Landrentei:									
		1) Herrengelder . .	8559	14	6						
		2) Sublevationsgeld.	—	—	—						
		3) Entschädigungen wegen des Zollanschlusses . .	6705	15	8						
		4) desgl. wegen des Weserzolls . .	2930	4	7						
		5) desgl. für aufgehobene Kottenabgaben	299	27	—						
		6) desgl. für aufgehobene judenschaftliche Abgab.	400	—	—						
						18895	1	9	30895	1	9
VII.		Kosten der Militairverwaltung:									
	5	1) zur Militaircasse				1000	—	—	67099	7	2

Tit.	Anl.	Ausgabe	1868 im Einzelnen Thl.	Sgr.	Pf.	1868 in Summa Thl.	Sgr.	Pf.	Summe des Etats für das Jahr 1867. Thl.	Sgr.	Pf.
	6	2) Zur Gendamerie-casse	—	—	—	5000	—	—	4983	—	—
		3) zur Bundes-Matricularcasse . .	—	—	—	—	—	—	2500	—	—
VIII.		Zur Affairencasse . .	—	—	—	1000	—	—	2000	—	—
IX.		„ Hofgerichtscasse	—	—	—	776	—	—	776	—	—
X.		Landtagskosten . . .	—	—	—	2000	—	—	2000	—	—
XI.		Kosten der Landes-Catastration	—	—	—	400	—	—	500	—	—
XII.		Kosten der Ablösungs-Commission	—	—	—	260	—	—	360	—	—
XIII.		Kosten d. Veranlagung der directen Steuern	—	—	—	600	—	—	600	—	—
XIV.		Ausgaben für die Medicinal-Anstalten:									
	7	zur Medicinalcasse .	—	—	—	3593	15	9	2973	3	6
	8	„ Landkrankenhaus-casse	—	—	—	1800	—	—	2000	—	—
XV.	9	„ Generalwegbau-casse	—	—	—	19221	—	—	20356	—	—
XVI.		Für die Elementarschulen und das Seminar:									
	10	1) zur General-Schulcasse . .	—	—	—	26343	20	11	26365	2	1
		2) zum Industrie-schulenfonds . .	—	—	—	102	23	4	102	23	4
XVII.		Für Gymnasien und Realschulen:									
	11	1) zur Detmolder Gymnasialcasse	—	—	—	3671	3	2	2719	20	8
	12	2) zur Lemgoer Gymnasialcasse	—	—	—	1729	—	—	1729	—	—

Für

Tit.	Anl.	Ausgabe	1868 im Einzelnen Thl.	Sgr.	Pf.	1868 in Summa Thl.	Sgr.	Pf.	Summe des Etats für das Jahr 1867. Thl.	Sgr.	Pf.
XVIII.		Für das Taubstummen-Institut	—	—	—	600	—	—	600	—	—
XIX.		Prämien, Kosten des Landgestüts, zur Beförderung der Industrie				3000	—	—	3000	—	—
XX.		Kosten der Eichungsämter	—	—	—	150	—	—	150		—
XXI.		Strafanstalten:									
	13	1) zur Casse der Landes-Strafanstalt	—	—	—	2004	—	—	1665	—	—
	14	2) zur Werkhauscasse	—	—	—	1602	—	—	1839	—	—
XXII.		Entschädigungen:									
		1) dem Erbherrn .	46	19	7						
		2) für die aufgehobene Bieraccise	358	8	11						
		3) für die aufgehobenen Stolgebühren	140	20	—						
						545	18	6	545	18	6
XXIII.		Kosten der Zollverwaltung:									
		1) gestundete Eingangsabgaben .	600	—	—						
		2) für Amtslocale	45	—	—						
		3) Unterstützungen:									
		a. Wittwe Gröne	36	-							
		b. „ Grönewald	36	—	-						
		c. „ Ottomeier	24	—	-						
		d. „ Sielemann	36	—	—						
		e. „ Streicher	24	—	—						
		4) sonstige Ausgaben	150	—	—						
						951	—	—	1500	—	—

Außer-

Tit.	Anl.	Ausgabe	1868 im Einzelnen Thlr.	Sgr.	Pf.	1868 in Summa Thlr.	Sgr.	Pf.	Summe des Etats für das Jahr 1867. Thlr.	Sgr.	Pf.
XXIV.		Außerordentlich . . .	—	—	—	1000	—	—	1000	—	—
		B. Beiträge zur Reichscasse des Norddeutschen Bundes.									
XXV.		Matricularbeiträge .	—	—	—	21350	—	—	—	—	—
		Summa der Ausgabe				148383	28	6	209146	9	7
		verglichen mit der Einnahme				108640	12	8			
		bleiben zu decken				39743	15	10			

An-

Anlage 1.
zum Etat der Landcasse für das Jahr 1868.

Tit. I. A. Grundsteuer.	im Einzelnen Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	zur Landcasse. Rthl.	Sgr.	Pf.
Das Simplum der Grundsteuer beträgt nach den abgeschlossenen Simpeln-Catastern:									
1) in den Städten . . .	—	—	—	1312	23	8			
also bei fünfmaliger Hebung	—		—	6563	28	4			
Davon gehen ab:									
Hebungsgebühren 3 Proc.	196	27	7						
Beitrag zu den Verwaltungskosten	570	—	—						
				766	27	7			
							5797	—	9
2) in den Aemtern	—	—	—	6719	7	8			
bei fünfmaliger Hebung . . .	—	—	—	33596	8	4			
Davon gehen ab:									
Hebungsgebühren 2 Proc.	671	27	9						
Lohn der Unterbedienten .	3623	1	9						
sonstige Zahlungen	299	22	3						
				4594	21	9			
							29001	16	7
3) von den ritterschaftlichen Gütern	—	—	—	421	9	6			
bei fünfmaliger Hebung . . .	—	—	—	—	—	—	2106	17	6
Zur Landcasse sind abzuliefern							36905	4	10

Anl. 2,

Anlage 2.
zum Etat der Landcasse für das Jahr 1868.

Tit. I. B. Classensteuer.	im Einzelnen						zur Landcasse.		
	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
Das Simplum der Classensteuer beträgt nach den aufgestellten Steuer-Catastern:									
a. in den Städten	—	—	—	1649	12	6			
b. in den Aemtern	—	—	—	4161	27	6			
in Sa.				5811	10	—			
also bei 6maliger Hebung									
ad a.	9896	15	—						
ad b.	24971	15	—						
				34868	—	—			
Davon gehen ab:									
Hebungsgebühren ad a. 3 Proc.	296	26	10						
" " b. 2 Proc.	499	12	11						
sonstige Ausgaben	209	12	3						
				1005	22	—			
Zur Landcasse sind abzuliefern							33862	8	—

Anl. 3.

Anlage 3.

zum Etat der Landcasse für das Jahr 1868.

Tit. I. C. Schulgeld.	im Einzelnen						zur Landcasse.		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Nach den aufgestellten Schulgeld-Hebelisten berechnen sich die Quartalbeträge:									
a. in den Städten auf . .	—	—	—	376	20	—			
b. in den Aemtern auf . .	—	—	—	1852	20	—			
in Sa.				2229	10	—			
also bei 4maliger Hebung									
ad a. auf	1506	20	—						
ad b.	7410	20	—						
in Sa.				8917	10	—			
Es gehen davon ab:									
Hebungsgebühren ad a. 3 Proc.	45	6	—						
" " b. 2 Proc.	148	6	5						
sonstige Abgänge	137	4	—						
				330	16	5			
Zur Landcasse sind abzuliefern							8586	23	7

Anlage 4.

Etat über die Gehalte und Pensionen pro 1868.

	A. Gehalte.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
1	Dem Referenten in der Regierung:				
	a. für das Landcassen-Administr.-Collegium:	440	—	—	
	b. für die Erbherrn u. das Amt Blomberg	200	—	—	
	c. für die Militairsachen	200	—	—	
	d. für die Zoll- und Steuersachen . .	200	—	—	
2	Landes-Cataster Commission:				
	a. dem Vorsitzenden	50	—	—	
	b. den 3 Ausschuß-Deputirten à 50 Thlr.	150	—	—	
	c. dem Commissions-Secretair	700	—	—	
	d. dem Landtaxator	30	—	—	
3	Landständischer Ausschuß:				
	a. den 3 Außschuß-Deputirten . . . . à 133 1/3 Thlr.	400	—	—	
	b. dem Landsyndicus	125	—	—	
4	Den Wegbaumeistern:				
	a. Arcularius in Blomberg	800	—	—	
	b. Overbeck in Lemgo	700	—	—	
	c. von Meien in Detmold	475	—	—	
5	Dem Regierungs-Calculator	125	—	—	
6	Dem Regierungs-Pedellen	6	4	—	
7	Für das Ober-Appellations-Gericht:				
	a. dem Ober-Appellationsrath z. D. Rötteken	1200	—	—	
	b. Secretariatskosten	150	—	—	
	c. den Obergerichts-Mitgliedern	300	—	—	
8	Dem Wiesenbauer Nausester	40	26	8	
9	Den Medicinal-Beamten:				
	a. dem Brunnenarzt in Meinberg . .	102	6	8	

b.

	Ferner: A. Gehalte.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
	b. dem Amtsphysicus in Lipperode . .	15	—	—	
	c. „ Stadtphysikus Dr. Kirchner in Detmold	50	—	—	
	d. dem Stadtchirurgus Dr. Eschenburg das.	45	—	—	
	e. dem Stadtphysicus Dr. Honerla in Lemgo	51	10	—	
	für denselben zur Stadtcasse . . .	20	—	—	
	f. dem Stadtphysicus Dr. Theopold I. in Blomberg	50	—	—	
	g. dem Stadtchirurgus Dr. Theopold II. das.	40	—	—	
	h. dem Stadtphysikus Dr. Kemper in Horn	76	20	—	
	i. dem Stadtchirurgus Dr. Arensberg das.	50	—	—	
	k. dem Stadtchirurgus Schuster in Salzuflen	54	—	—	
	l. dem Stadtarzt Dr. Lenzberg in Barntrup	50	—	—	
	m. dem Stadtarzt Dr. Willmanns in Lage	25	—	—	
	n. „ „ Dr. Schnitger in Schwalenberg	50	—	—	
10	Den Kreis-Thierärzten:				
	a. in Detmold	50	—	—	
	b. „ Lemgo	50	—	—	
	c. „ Blomberg	51	3	4	
	d. „ Bösingfeld	50	—	—	
11	Hoheits-Commissariat für das Amt Blomberg;				ad 11. Nach erfolgter Pensionirung des frühern Hoheits-Commissars Amtsrath Mücke und nach dem Ableben des Commissions-Secretairs Amtmann Schierenberg.
	a. Amtmann Ernst in Schieder . . .	100	—	—	
	b. Amtsrath Bömers in Blomberg . .	50	—	—	
	c. Amtsassessor Cordemann in Schieder	50	—	—	
	d. Commissionsdiener Meier	60	—	—	
12	Dem Amtsdiener in Lipperode	20	—	—	

	Ferner: A. Gehalte.	Rthl	Sgr	Pf	Bemerkungen.
13	Dem katholischen Pastor in Lemgo . .	100	—	—	
14	Dem Landreceptor	1000	—	—	
	B. Pensionen.				
1	Steuerreceptor Stölting in Oerlinghausen	40	—	—	
2	Amtsdiener Topp in Blomberg	96	—	—	
3	Grenzaufseher Kellner in Lemgo	147	—	—	
4	Geh. Medicinalrath Dr. Hasse in Salzuflen	79	—	—	
5	Hofchirurgus Mosel in Detmold	36	6	9	
6	Regierungsbote Ströber daselbst	48	—	—	
7	Grenzaufseher Krehmeier in Detmold . .	237		—	
8	Oberthierarzt Gundlach das.	40	26	8	
9	Grenzaufseher Meier	223	15	—	
10	Amtsrath Mücke zu Eichholz	300	—	—	ad 11. wegen eingetretener Invalidität mit Pension entlassen.
11	Steuer-Einnehmer Cronemeyer	139	6	—	
12	Witwe weil. Bauinspectors Overbeck in Lemgo	100	—	—	
13	„ Zollcommissair Falkmann in Erder	150	—	—	
	Latus 3.	2736	24	5	
	„ 2.	1058	3	4	
	„ 1.	6394	7	4	
	Summa	10189	5	1	

Die

Ferner:				Bemerkungen.
		Rthl.	Sgr.	Pf.
	=	10189	5	1
Die Summe im vorigen Salarien-Etat war		10314	29	1
Davon gehen ab:				
ad A. 11. für das Hoheits-Commissariat in Blomberg früher 560 Thlr. jetzt . . . . . 260 „	300 Thlr.			
ad B. 7. für den verstorbenen Grenz-Aufseher Schönfeld in Barntrup .	165 „			
ad B. 11. für die verstorbene Wittwe weil. Lehrers Flügel in Detmold . . .	100 „			
		565	—	—
	bleiben	9749	29	1
Es kommen hinzu:	Thlr. Sgr.			
ad B. 10. Amtsrath Mücke	300 —			
11. Steuer-Einnehmer Cronemeyer . .	139 6			
		439	6	—
Summa wie oben		10189	5	1

 An-

Anlage 5.

Voranschlag über die Kosten der Militair-Verwaltung für das Jahr 1868.

A. Einnahme.	Rthl	Sgr	Pf	Bemerkungen.
I. Strafgelder für Refractaire u. s. w.	—	—	—	ad. I. Die rückständigen Beträge werden, so weit sie beigetrieben werden können, nach und nach eingezogen.
II. Erstattete Auslagen für Pensionen:				ad II. Die Verzeichnisse haben noch nicht vollständig abgeschlossen werden können.
1, für die ältern pensionirten Militairs und für die Witwen verstorbener Militairpersonen;				
2, für die nach Auflösung des Bataillons nicht übergetretenen Officiere und Unterofficiere;				Auch diese Einnahmen compensiren sich mit den Ausgaben ad III.
3, für die im Feldzuge des Jahres 1866 blessirten Soldaten.				
III. Zuschuß aus der Landcasse	1000	—	—	
IV. Insgemein	—	—	—	
Summa der Einnahme	1000	—	—	

B.

B. Ausgabe.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
I. Gehalte:				
1, Assessor Brandes, als Mitglied der Kreis-Ersatz-Commission, wie seither 420 Thlr., zur Erstattung kommen 160 Thlr., bleiben	252	—	—	ad I. 1, davon werden 168 Thlr. unter den Pensionen erstattet.
2, Sergeant Bicker, als Expedient 180 Thlr., zur Erstattung kommen 90 Thlr., bleiben	90	—	—	ad 2. desgl. 90 Thlr.
II. Pensionen:				
1, für die ältern Militairpersonen und für die Witwen Verstorbener	—	—	—	ad II. S. die Bemerkung ad A. II.
2, für die nicht übergetretenen Officiere und Unterofficiere	—	—	—	
3, für blessirte Soldaten	—	—	—	
III. Kosten der Aushebung der Militairpflichtigen und der Einstellung derselben	400	—	—	
IV. Zahlungen an andere Cassen:				
1, zur Charitécasse	100	—	—	
2, zur Casse der Landesbibliothek . . .	102	6	8	
V. Insgemein	55	23	4	
Summa der Ausgabe	1000	—	—	

Den

Anlage 6.

Den Etat der Gendarmeriecasse für das Jahr 1868 betreffend.

Der Etat der Gendarmeriecasse für die nächste, die Jahre 1868 und 1869 umfassende Finanzperiode ist mit Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen aufgestellt und wird zur Erläuterung das Folgende bemerkt:

I. Zur Einnahme.

1. Die Rechnung vom Jahr 1866 schließt mit einem Bestande von 244 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf., welcher im vorigen Jahre zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben zu verwenden und daher nicht in Einnahme gebracht ist.

2. Der Zuschuß aus der Landcasse ist nach dem Betrage der Ausgaben auf 5000 Thlr. festgesetzt. In der vorigen Finanzperiode sind jährlich 4983 Thlr. gezahlt.

3. Die außerordentlichen Einnahmen der Gendarmeriecasse haben betragen:

1864 —	83 Thlr.	28 Sgr.	1 Pf.
1865 —	132 „	26 „	3 „
1866 —	183 „	18 „	4 „

weshalb dafür 130 Thlr. ausgeworfen sind, statt der im vorigen Etat in Ansatz gebrachten 56 Thlr.

II. Zur Ausgabe.

4. Nach erfolgter Pensionirung des Commandeurs der Gendarmerie, Major Kellner, ist mit höchstlandesherrlicher Genehmigung dem Hauptmann a. D. Cronemeyer das Commando widerruflich übertragen worden.

Derselbe erhält zu der aus der Militaircasse ihm bewilligten Pension eine Commando-Zulage von 20 Thlr. monatlich.

Für

Für die Dienstreisen sind ihm die Diäten mit 3 Thlr. täglich, außer den zu liquidirenden Transportkosten, bewilligt und dafür als muthmaßlicher Betrag 100 Thlr. ausgeworfen.

Die Löhnung der Gendarmen ist unverändert geblieben.

5. Die Montirungsstücke, welche den Gendarmen jährlich zu liefern sind — der Waffenrock und die Hose — können in den nächsten Jahren aus den Vorräthen des Montirungsbodens, welche in der mit Preußen abgeschlossenen Militair-Convention der Regierung verblieben sind, in natura verabfolgt werden. Es bedarf daher nur des Ankaufs der Halsbinden und der Handschuhe und sind die Kosten dafür mit Berücksichtigung, daß an den Waffenröcken hin und wieder Aenderungen vorzunehmen sein werden, auf 1 Thlr. für jeden Gendarmen berechnet.

6. Von den für die Witwen verstorbener Gendarmen widerruflich bewilligten Unterstützungen fällt die Pension der Witwe Brinkmann zu Billinghausen, nachdem dieselbe sich wieder verheirathet hat, mit 12 Thlr. jährlich fort.

Die übrigen Pensionen sind mit 72 Thlr. wieder in den Etat aufgenommen.

7. Zu außerordentlichen Ausgaben waren seither 100 Thlr. bewilligt. Dieser Betrag hat jedoch nicht ausgereicht, indem in den letzten drei Jahren verausgabt sind:

1864 —	186 Thlr.	29 Sgr.	11 Pf.
1865 —	137 „	23 „	— „
1866 —	111 „	9 „	2 „

Es sind deshalb in dem jetzt aufgestellten Etat 138 Thlr. in Ansatz gebracht.

Die Einnahme und Ausgabe des Etats schließen hiernach mit 5130 Thlr. ab. Sie betrugen nach dem vorigen Etat 5039 Thlr.

Etat

Etat der Gendameriecasse für das Jahr 1868.

Tit.	Einnahme.	im Einzelnen.	1868 Rthl.
I.	Bestand aus abgelegter Rechnung . . .	—	—
II.	Zuschuß aus der Landcasse	—	5000
III.	außerordentlich	—	130
	Sa der Einnahme	—	5130
	Ausgabe.		
I.	Vorschuß aus abgelegter Rechnung	—	—
II.	Gage und Löhnung:		
	A. dem Commandeur der Gendamerie:		
	a, Functionszulage, monatlich 20 Thlr. .	240	
	b, für Dienstreisen pptr.	100	340
	B. den Gendarmen:		
	a, den ältern 10 Gendarmen, monatl. 20 Thlr. für jeden	2400	
	b, den jüngern 10 Gendarmen, monatlich 18 Thlr. für jeden	2160	4560
III.	Montur und Equipement für jeden Gendarmen 1 Thlr.	—	20
IV.	Pensionen:		
	1, Wittwe Presun in Lemgo	12	
	2, „ Möllenfriedrich in Belle . . .	18	
	3, „ Rüter in Leistrup	18	
	4, „ Petig in Horn	24	72
V.	Vermischt:		
	1, Arzneikosten	38	
	2, für Reparatur der Waffen u. Käppis	10	
	3, an Druckkosten	20	
	4, außerordentlich u. zu Gratificationen	70	138
	Sa der Ausgabe	—	5130

An-

Anlage 7.

Den Etat der Medicinalcasse für 1868 betreffend.

I. Medicinalcasse.

Die Stelle des Armenarztes und Amtschirurgus für das Amt Barenholz ist, statt des verstorbenen Dr. Riedemann, seit 1. Juli 1866 dem Dr. Heinrich Theopold, und die Stelle des Armenarztes und Amtschirurgus für das Amt Schötmar, nachdem der Stabsarzt Schuster, welcher diese Stelle bisher versah, in den Ruhestand getreten, seit 1. October 1866 dem Dr. Capellen in Schötmar übertragen. Für die erste Stelle ist der bisherige Gehalt von 100 Thlr., für die zweite, mit Rücksicht auf die im Amte Schötmar sehr erhebliche Armenpraxis, ebenfalls ein Gehalt von 100 Thlr., statt der bisherigen 75 Thlr., zum Ansatz gebracht. Die Pension für den Amtschirurgus Schuster, dessen erste Anstellung, als Stadtchirurgus und Armenarzt für die Stadt Salzuflen, zu Michaelis 1820 erfolgte, ist im vollen Betrage des bisherigen Gehalts mit 75 Thlr., die Pension der hinterbliebenen Witwe des Dr. Riedemann, in Uebereinstimmung mit den bisher in ähnlichen Fällen geschehenen Bewilligungen, im Betrage zu 75 Thlr. angesetzt. Ferner ist seit 1. Janr. d. J. der Geheime Hofrath Dr. Piderit als Medicinalreferent der Regierung, und der Geheime Medicinalrath Dr. Hasse als Medicinalrath und Physikus, auch für die ihm bisher noch verbliebenen Geschäfte, in den Ruhestand getreten. Die Pension des irsten beträgt, nach Maßgabe der Dienstjahre, = 92 Thlr. 15 Sgr., die des letzten, bei mehr als 50 jähriger Dienstzeit, 100 Thlr., wie der bisherige Gehalt, wogegen der eGehalt, Position 2 des früheren Etat, wegfällt. Als Medicinalreferent der Regierung ist der Physikus Dr. Kirchner eingetreten, mit dem etatmäßigen Gehalt von 100 Thlr. Hinsichtlich des Uflenschen Physicats bleibt es einstweilen noch bei der bisherigen provisorischen Verwaltung.

Im Uebrigen ist der Titel der Gehalte und Pensionen unverändert geblieben. Dies gilt auch in Bezug auf den Gehalt des verstorbenen Medicinalraths Overbeck, dessen Stelle noch nicht wieder besetzt ist, aber in nächster Zeit besetzt werden wird.

In dem Titel Außerordentlich ist überall keine Aenderung eingetreten

II. Hebammenfonds.

Für den Hebammenfonds hat die etatmäßige Einnahme auch in den letzten zwei Jahren nicht gereicht. Die Rechnung von 1866 schließt mit einem Vorschusse von 395 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf. Zur Deckung dieses Vorschusses ist der Betrag von 395 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf. in dem Etat für 1868 vereinnahmt.

Die einzelnen Positionen der Ausgabe haben durchschnittlich in den letzten drei Jahren betragen:

1. Gehalte und Pensionen der Hebammen . .	517 Thlr.
2. Visitationen, Geräthschaften u. s. w. . .	483 „
3. Aerztliche Hülfe bei schweren Geburten armer Wöchnerinnen	277 „
	1277 Thlr.

Diese Beträge, im Ganzen 91 Thlr. mehr, als nach dem vorigen Etat, sind in den diesmaligen Etat aufgenommen.

Der Zuschuß aus der Landcasse zur Medicinalcasse und zum Hebammenfonds beträgt im Ganzen

für 1868 — 3593 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf.

Nach dem vorigen Etat betrug der Zuschuß:

für 1866 — 3347 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf.

für 1867 — 2973 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf.

Detmold, den 3. März 1868.

Etat

		Rthl.	Sgr.	Pf.
22.	Medicinalchirurgus Thomas in Schlangen	40	26	8
23.	„ Harland in Lage	75	—	—
24.	Amtsphysicus Dr. Hilbk in Lippstadt	10		—
25.	Landkrankenhausarzt Dr. Eschenburg in Detmold . .	150	—	—
	Summe der Gehalte	2414	6	8
	II. Pensionen.			
1.	Geheime Hofrath Dr. Piderit	92	15	—
2.	„ Medicinalrath Hasse	144	4	—
3.	derselbe	100	—	—
4.	Landkrankenhausarzt, Amtschirurgus Mosel	140	26	3
5.	Amtschirurgus Schuster	75	—	—
6.	Wittwe Dr. Reinold	75	—	—
7.	„ Dr. Schönfeld	75	—	—
8.	„ Dr. Pramann	75	—	—
9.	„ Dr. Riedemann	75	—	—
10.	„ Amtschirurgus Stüde	37	15	—
11.	„ „ Clasing	37	15	—
	Summe der Pensionen	927	15	3
	dazu Gehalte	2414	6	8
		3341	21	11

Anl. 8.

Voranschlag

über Einnahme und Ausgabe der Landkrankenhaus-Casse pro 1868 und 1869.

Zur Entwerfung eines Etats für die Casse des Landkrankenhauses für die Jahre 1868 und 1869 können jetzt die Erfahrungen von 3 Jahren zum Grunde gelegt werden, nämlich von 1864, 1865 und 1866. Zu Ostern 1863 ist die Anstalt in jetziger Ausdehnung eröffnet, und umfaßt die Rechnung dieses Jahres daher nicht den vollen Jahresraum.

Die hier folgenden, dem Voranschlag zur Grundlage dienenden Notizen sind den veröffentlichten Jahresberichten entnommen. Aus denselben ergeben sich nun folgende Positionen:

	Zahl der verpflegten Kranken.	Zahl der Verpflegungstage.	Durchschnittlich fallen auf jeden Kranken Verpflegungstage.	Summa der Ausgaben.			Der Verpflegungstag kostet:		
1864	257	16901	66	4214 Rthl.	6 Sgr.	4 d.	7 Sgr.	5 d.
1865	239	16563	69	5183 „	22 „	10 „	9 „	4 „
1866	264	16159	61	4108 „	21 „	1 „	7 „	7 „
Durchschnitt	253 1/3	16541	65 1/3	4502 „	6 „	9 „	8 „	1 „

Die

Die Ausgaben betrugen:

	Gehalt und Lohn.			Bauten und Reparaturen.			Inventar und Bekleidung.			Medicin und Heilmittel.			Haushalt.			Brenn- und Erleuchtungs-Material.			Vermischt.			Summa.		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1864	296	27	7	305	19	6	437	21	10	409	11	7	2328	18	4	343	28	7	91	28	11	4214	6	4
1865	304	17	10	1217	2	3	652	24	7	282	1	11	2176	20	1	403	18	6	146	27	8	5183	22	10
1866	299	8	4	235	29	3	415	25	7	306	6	11	2393	25	8	351	27	10	105	17	6	4108	21	1
Durchschnitt.	300	7	11	586	7	—	502	4	—	332	16	10	2299	21	4	366	15	—	114	24	8	4502	6	9

Zur Deckung der Ausgabe von (rund) 4500 Thlr. p. a. dienten folgende Einnahmen:

	Verpflegungs-Beiträge.			Zinsen.			Ueberschüsse aus d. Pflegeanstalts-Krankenhauscasse.			Aus den Ueberschüssen der Leihcasse.	Aus der Landcasse.	Summa.		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1864	2150	21	—	144	—	—	601	21	10	300	2000	4895	16	11
1865	1850	21	—	434	9	1				300	2000	4885	26	—
1866	1989	10	—	340	20	—	233	11	9	300	2000	4863	11	9
Durchschnitt.	1996	27	4	306	9	8	278	11	2	300	2000	4881	11	2

Die Einnahme pro 1868 und 1869 ist zu veranschlagen:

a. Für Verpflegungsbeiträge, wegen der sich mehrenden inexigibeln Posten, statt 1996 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf. . . . . 1900 Thlr.

b. Die Zinsen durchschnittlich auf . . . . . 300 „

c. Die Ueberschüsse aus der Pflegeanstalts-Krankenhauscasse können nicht nach dem obigen Durchschnitt veranschlagt werden, weil pro 1864 und 1865 die Ueberschüsse von längerer Zeit eingetragen sind, sondern wegen zunehmender sonstigen Ausgaben dieser Casse nur auf . . . . . 200 „

d. Aus den Ueberschüssen der Leihcasse . . . . . 300 „

2700 „

e. Bleiben zu decken aus der Landcasse . . . . . 1800 „

= 4500 „

Die Bewilligung aus der Landcasse für die Unterhaltung des Landkrankenhauses wird sich daher pro 1868 und 1869 von 2000 Thlr. auf 1800 Thlr. ermäßigen lassen.

Detmold, den 26. Aug. 1867.

Die Direction des Landkrankenhauses.

K. Piderit Dr.

Anl. 9.

Anl. 9.

Den Wegbau-Etat für 1868 betreffend.

Aus der Wegbaurechnung von 1866 geht ein Bestand von 4460 Thlr. in die Rechnung von 1867 über. Dieser Bestand ist hauptsächlich dadurch entstanden, daß die Rectification der Chaussee zwischen Varenholz und Erder, welche für 1865 und 1866 vorgesehen war, erst im laufenden Jahre hat in Angriff genommen werden können. Die Kosten der Rectification, welche zu 2329 Thlr. veranschlagt sind, werden aus dem Bestande von 1866 bestritten werden müssen. Außerdem haben die Reparaturanschläge für 1867, welche bei Aufstellung des Etat noch nicht vorlagen, um etwa 400 Thlr. mehr betragen, als der Etat annimmt, und einige außerordentliche Ausgaben, welche keinen längern Aufschub erlitten, haben auf das Jahr 1867 übernommen werden müssen. Auch ist aus der Einnahme das Chausseegeld, welches bisher die Preußischen Posten zahlten, seit dem 1. Juli 1867 weggefallen, wodurch für das zweite Semester 1867 ein Ausfall von 300 Thlr. entsteht. Der beim Abschlusse der Regierung für 1867 zu erwartende Bestand läßt sich indeß immer noch zu 2000 Thlr annehmen. Diese Summe ist danach in dem Etat für 1868 zur Einnahme gebracht.

Die Einnahme an Chausseegelde von den Hebestellen war in dem Etat für 1866 und 1867 zu 11600 Thlr. angenommen. Mit Rücksicht auf die gestiegene Frequenz der Chausseen sind in dem gegenwärtigen Etat 11900 Thlr. angesetzt. An Chausseegeld von den Posten haben, statt der bisherigen 2600 Thlr., nur 2000 Thlr. ausgeworfen werden können, da das von den Preußischen Posten für die combinirten Preußisch-Taxis'schen Course bisher gezahlte Chausseegeld mit dem Wegfallen dieser Course selbst seit dem 1. Juli v. J. in Wegfall gekommen ist.

Aus der Lippstädter Casse sind die bisherigen 1600 Thlr. in Einnahme gebracht. Der Betrag des Zuschusses aus der Landcasse ergiebt sich aus dem Betrage der Ausgabe.

Unter dem Titel Insgemein und Außerordentlich sind, wie in den früheren Etats, 200 Thlr. vereinnahmt.

In der Ausgabe sind für die Unterhaltung der Chausseen und Straßenpflaster nach dem Ergebnisse der im vorigen Herbste aufgestellten Special-Anschläge 32713 Thlr., mit den entsprechenden Procentgeldern der Rechnungsbeamten, angesetzt.

In

In der Summe der Unterhaltungskosten sind diejenigen 500 Thlr. mit begriffen, welche im vorigen Etat für die Herstellung regelmäßiger Ueberschüttungen auf der Lemgo-Schötmar'schen Chaussee unter Außerordentlich aufgeführt waren. Die fortdauernd starke Frequenz der Lemgo-Schötmar'schen Chaussee hat eine regelmäßige districtsweise Ueberschüttung schon seit längeren Jahren nothwendig gemacht. Werden jene 500 Thlr. mit berücksichtigt, so übersteigt die Summe der Unterhaltungskosten den früheren Etat nur um 413 Thlr., was, zumal bei den für die Unterhaltung der Wege ungünstigen Verhältnissen der letzten Jahre, nicht als erheblich bezeichnet werden kann.

Mit Rücksicht auf die Verhältnisse der letztvergangenen Jahre hat die Position für den Aufseherlohn beim Neubau von Communalwegen, Tit. V. 1, um 200 Thlr. (von 1000 Thlr. auf 800 Thlr.) vermindert werden können. Für die Dienstkleidungen der Wegaufseher, Tit VI. 1, sind dieß Mal nur 24 Thlr. (statt 190 Thlr.) zum Ansatze gebracht, weil die Kleidungsstücke, außer den Kappen, aus den Vorräthen des Militair-Montirungs-Bodens geliefert worden.

Im Uebrigen stimmen die Positionen der ordentlichen Ausgabe mit dem vorigen Etat.

Als außerordentliche Verwendung ist nur die Anschaffung einer neuen Walzmaschine, welche eine Ausgabe von 500 Thlr. nothwendig macht, vorgesehen. Der Gebrauch der Walzen hat, seitdem die regelmäßigen Ueberschüttungen in Anwendung gekommen, an Umfange gewonnen, und es ist wünschenswerth, daß sie noch mehr gebraucht werden. Dazu ist aber eine größere Zahl von Walzen erforderlich, da die Walzarbeiten sich auf bestimmte Zeiten im Jahre zusammen drängen, und dann mehrere Walzen an verschiedenen Stellen gleichzeitig in Thätigkeit gesetzt werden müssen, wenn dem Bedarfe entsprochen werden soll. Außerdem beginnen die ältern Walzen, welche vor mehr als zwanzig Jahren, in den Jahren 1842, 1844 und 1845 angeschafft wurden, abgängig zu werden, so daß auf deren allmäligen Ersatz Bedacht genommen werden muß.

Der Zuschuß aus der Landcasse beträgt:

für 1868 . . . . 19221 Thlr.

Der vorige Etat hatte

für das erste Jahr . 21922 Thlr.

für das zweite Jahr . 20356 Thlr.

Detmold, den 3. März 1868.

Wegbau-Etat für 1868.

			1868
	Einnahme.		
I.	Bestand aus der Rechnung von 1867		2000
II.	Chausseegeld.		
	Von den Hebestellen	11900 Thlr.	
	Von den Posten	2000 „	
			13900
III.	Oeffentliche Cassen.		
	Lippstädter Casse		1000
	Landcasse		18721
IV.	Insgemein und Außerordentlich.		
	1. Miethgelder.		
	2. Von verkauftem Obst und Holz.		
	3. Strafgelder.		
	4. Vermischt.		200
	Summe der Einnahme		35821

Aus-

			1868 ℛ
	Ausgabe.		
I.	Unterhaltung der Chausseen		32712
	Procentgelder der Rechnungsbeamten		654
II.	Neubauten		—
III.	Rectificationen		—
IV.	Baumpflanzungen		150
V.	Communalwegbau.		
	1. Aufseherlohn		800
	2. Für die Wegbauten		900
VI.	Insgemein.		
	1. Dienstkleidungen der Wegaufseher	24 Thlr.	
	2. Formulare	80 "	
	3. Barrieren	100 "	
	4. Geräthe	50 "	
	5. Nummersteine	50 "	
			304
VII.	Unvorhergesehn		300
			35821
			1868 ℛ
	Außerordentliche Verwendung.		
	Anschaffung einer Walzmaschine		500
	Zuschuß aus der Landcasse.		
	Zum ordentlichen Etat		18721
	Außerordentlich		500
			19221

Anlage 10.

Fürstlicher Regierung übersendet das Consistorium hierbei den Etat der Generalschulcasse für 1868, 1869; so wie in Bezug auf den Titel IX der Ausgabe den Etat der Seminarcasse für dieselben Jahre nebst den zu beiden Etats gehörigen Erläuterungen, mit dem ergebensten Ersuchen, die darnach nöthigen Zuschuß-Summen in den dem Landtage vorzulegenden Etat der Landcasse aufzunehmen.

Detmold, den 14. Oct. 1867.

Fürstlich Lippisches Consistorium.

B. Meyer.

Etat der Generalschulcasse für 1868.

Tit.	Einnahme.	1868. Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	Bestand von 1867	1000	—	—
II.	Aus der Landrentei	224	26	8
III.	Aus der Consistorialcasse	4008	1	—
IV.	Aus der Landcasse	26343	20	11
	Summa =	31576	18	7
	Ausgabe.			
I. II.	Gehalte und Schulgeldsentschädigung der Lehrer .	18856	20	7
III.	Alterszulagen	400	—	—
IV.	Gehaltszulagen für Hauptlehrer de 1860 . . .	620	—	—
	Desgleichen „ „ „ 1864 . . .	600	—	—
V.	Gehalte der Neben- und Gehülfslehrer . . . . (einschließlich der Zulagen von 200 Thlr. de 1860 und von 400 Thlr. de 1864)	5990	20	—
VI.	Pensionen	1809	14	8
VII.	Kosten der Centralverwaltung	855	—	—
VIII.	Schulhausbauten	500		—
IX.	Zum Behuf des Seminars	1694	23	4
X.	Außerordentliche Unterstützungen	150	—	—
XI.	Insgemein	100	—	—
	Summa =	31576	18	7

 Er-

Erläuterungen

zum Generalschulcassen-Etat für 1868.

Zur Einnahme.

Zu Tit. I. Als Bestand der Rechnung von 1867 wird sich, obwohl die Rechnung von 1866 mit einem Bestande von 1120 Thlr. 11 Sgr. abschließt, nach Auskunft des Rechnungsführers die Summe von etwa 1000 Thlr. annehmen lassen.

Zur Ausgabe.

Zu Tit. V. Von den in der Rechnung von 1866 verzeichneten 44 Neben- und Gehülfslehrern kommen 2 Gehülfslehrer, zu Hummersen und Stapelage, in Fortfall, dagegen hinzu zwei Nebenlehrer zu Nienhagen und Voßheide, und vier Gehülfslehrer, an der Mädchenschule zu Detmold sowie an den Schulen zu Brakelsiek, Schötmar und Varenholz, so daß also für 48 Neben- und Gehülfslehrer mit je 120 Thlr. Gehalt die Summe von 5760 Thlr. in den Etat aufzunehmen ist. Dazu kommen dann noch für Gehülfen an der Seminarschule zu Detmold 30 Thlr. 20 Sgr. und 200 Thlr. für die 10 ältesten Nebenlehrer, welche der im Jahre 1860 getroffenen Bestimmung gemäß 20 Thlr. Zulage erhalten.

Zu Tit. VI. An Pensionen fallen fort die für Hunke mit 98 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf., für Pöhler mit 106 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf., für Altenberend mit 253 Thlr. 15 Sgr. und für Köster mit 18 Thlr. Die im Jahre 1866 für Pensionen gezahlte Summe von 1997 Thlr. 16 Sgr. vermindert sich dadurch auf 1520 Thlr. 20 Sgr. Dagegen kommen wieder hinzu für den wegen zu befürchtender Erblindung pensionirten Cantor Hoffmann zu Langenholzhausen 288 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf. Die ganze für Pensionen in den Etat aufzunehmende Summe beträgt also 1809 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf.

Zu Tit. VIII. Bei den Zuschüssen zur Erbauung neuer Schulhäuser kommt zunächst noch einmal Lüerdissen in Betracht. Der dortige Neubau erfordert einen Kostenaufwand von mehr als 3000 Thlr., wogegen aus dem Verkaufe des abgebrochenen alten Schulhauses nur 500 Thlr. erlöst worden sind. Die Schulgemeinde gehört zu den dürftigern. Ein Contributionssimplum der Grundbesitzer und ein

Classen-

Classensteuersimplum der Einlieger beträgt zusammen ca. 40 Thlr. Der dortige Schulvorstand hat deshalb außer den bereits bewilligten 300 Thlr. um eine fernere Unterstützung gebeten, wozu die Summe von 200 Thlr. vorgeschlagen wird.

Aehnlich sind die Verhältnisse zu Wahmbeckerheide. Die Baukosten des dortigen neuen Schulhauses werden die Summe von 3000 Thlr. übersteigen, so daß, obwohl das alte Schulhaus nebst einem Theile des Gartens zu einer Neuwohnerstätte für 1195 Thlr. verkauft worden ist, noch ca. 2000 Thlr. zu decken sind. Das Grundsteuersimplum der Schulgemeinde beträgt aber 51 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf., das Classensteuersimplum 27 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. und ein nach dem Brandcataster erhobener Beitrag zu 1 Sgr. von 100 Thlr. der Versicherungssummen 23 Thlr. 28 Sgr. Für diese Schulgemeinde werden daher 300 Thlr. proponirt.

Zu Tit. IX. Hinsichtlich des Zuschusses zur Seminarcasse wird auf den besonders ür diese aufgestellten Etat und auf die Erläuterungen zu demselben Bezug genommen.

Etat

	Einnahme.				1868. Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	Bestand von 1867				—	—	—
II.	Aus öffentlichen Cassen:						
	1, aus der Landrentei				1188	3	4
	2, " " Generalschulcasse:						
		Thlr.	Sgr.	Pf.			
	a, etatmäßig	1179	13	4			
	b, zur Chorcasse	200	—	—			
	c, zur Büchercasse	100	—	—			
	d, Remuneration des Turnlehrers Riedel	50	—	—			
	e, Zuschuß zur Beköstigung der Seminaristen pro 1868 . . .	165	10	—			
					1694	23	4
	3, aus der Leihecasse				245	—	—
	4, " " Consistorialcasse				50	—	—
III.	Beiträge für die Beköstigung der Seminaristen:						
	1, Zuschuß aus der Waisenhauscasse . .	200	Thlr.				
	2, Beiträge von den Seminaristen 1868 von 9 zu 45 Thlr.	405	"				
					605	—	—
IV.	Außerordentlich:						
	1, für verkauftes Holz von den 16 Deputatklaftern in Folge des theilweise eingeführten Steinkohlenbrandes				30	—	—
	2, Erstattungsbeträge ehemaliger Seminaristen:						
	a, von Küstermann	25	Thlr.				
	b, " Rieke	25	"				
	c, " Meyer	50	"				
	d, " Vettkötter	25	"				
					125	—	—
	Summa =				3937	26	8

Aus-

	Ausgabe.				1868. Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	Vorschuß.						
II.	Gehalte:						
		Thlr.	Sgr.	Pf.			
	1, dem Seminardirector Credé . .	1000	—	—			
	2, „ Dr. Weerth	306	20	—			
	3, „ Seminaroberlehrer Steinhagen	450	—	—			
	4, „ Musiklehrer Brähmig . .	600	—	—			
	5, „ Zeichenlehrer Menke . . .	50	—	—			
	6, „ Turnlehrer Riedel	50	—	—			
	7, „ Rechnungsführer	10	6	8			
					2466	26	8
III.	Für Musikunterricht				163	—	—
IV.	„ Bücher und sonstige Lehrmittel				100	—	—
V.	„ Brennmaterial				75	—	—
VI.	„ Beleuchtung				76	—	—
VII.	Bau- und Reparaturkosten				105	—	—
VIII	Für Beköstigung der Seminaristen:						
	a, Mittag- und Abendessen für 9 zahlende Seminaristen à 60 Thlr.,	1868	540	Thlr.			
	b, dgl. für 4 freie Seminaristen . .		240	„			
	c, Frühstück für letztere		40	„			
					820	—	—
IX.	Zum Schuldabtrag				—		
X.	Insgemein				75	—	—
XI.	Außerordentlich				57	—	—
				Summa =	3937	26	8

Er-

Erläuterungen
zu dem Etat des Schullehrerseminars für 1868.

Zur Einnahme.

Zu Tit. I. Die Rechnung von 1866 schließt freilich mit einem Bestande von 313 Thlr. — Sgr. 10 Pf., der aber namentlich zur Bezahlung der angeschafften beiden neuen Claviere, wofür in den vorigen Etat die Summe von 300 Thlr. aufgenommen war, aber von der Landcasse auf die Seminarcasse zurückgewiesen wurde, zu verwenden ist. Als Bestand ist daher für 1868 nichts aufzunehmen.

Zu Tit. II. 2. e. Dem Speisewirthe der Seminaristen haben für Kaffee des Morgens, Mittagsessen und Abendbrod statt 50 Thlr. jährlich vom 1. Oct. 1867 ab in Rücksicht auf die jetzigen Preise der Lebensmittel 60 Thlr. Kostgeld bezahlt werden müssen. Es entsteht sonach für das Jahr 1868, wenn dieser Mehrbetrag von 10 Thlr. bei den 9 zahlenden Seminaristen halb, bei den 4 freien ganz auf die Seminarcasse übernommen wird, für diese im Verhältniß zu den Beiträgen der Seminaristen eine Mehrausgabe von 215 Thlr., welche aus der Seminarcasse ohne Zuschuß aus der Landcasse nicht gedeckt werden kann. Von den Seminaristen selbst aber eine höhere Beitragssumme zahlen zu lassen, ist nicht rathsam, da in Rücksicht auf den Kostenaufwand ohnehin die Meldungen zur Aufnahme in das Seminar abgenommen haben.

Zur Ausgabe.

Der Titel II. ist unverändert geblieben. Die Titel III. IV. sind nach einem Durchschnitte der letzten 3 Jahre, die Titel V, VI, VII, X, XI, nach einem Durchschnitte der letzten 5 Jahre berechnet und nur dem Titel IV für außerordentliche Anschaffungen von Landkarten und Büchern für jedes der beiden Etatjahre 25 Thlr. hinzugefügt worden.

Hinsichtlich des Titels VIII. wird auf die obige betr. Erläuterung zur Einnahme Bezug genommen.

Anlage 11.

Den Etat des Gymnasiums zu Detmold für 1868 betreffend.

Ausgabe.

1. Der Betrag der Gehalte war nach dem vorigen Etat 6970 Thlr. Dieser Betrag hat sich um 100 Thlr. vermehrt, indem seit dem 1. Juli 1866 der Gehalt des Gymnasiallehrers Dr. Domeier von 500 Thlr. auf 600 Thlr. erhöht worden ist.

2. Von den Pensionen fallen die für die Kinder des verstorbenen Professors Schierenberg im vorigen Etat aufgeführten 150 Thlr. aus. Dagegen ist die Pension des Gymnasiallehrers Rentsch, wie weiter unten näher erläutert werden wird, vom Beginne des zweiten Quartals d. J. ab mit 285 Thlr. jährlich neu hinzugekommen.

3. Für die Unterhaltung der Gebäude brachte der vorige Etat 220 Thlr. zum Ansatze. Dieser Ansatz ist in dem gegenwärtigen Etat um 30 Thlr. erhöht, da die frühere Etatsumme bei dem dermaligen Umfange der Gebäude nicht genügt. Die Gebäude des Gymnasiums sind zum Brandcataster auf 17425 Thlr. abgeschätzt.

4. Für die Erneuerung und Unterhaltung der Turngeräthe sind 50 Thlr. ausgeworfen. Dieser Betrag wird kaum genügen, zumal die im Freien stehenden Geräthe einer gänzlichen Erneuerung bedürfen.

5. Für die Verzinsung und den Abtrag der zum Bau des Turnhauses aufgenommenen Schuld sind wieder 70 Thlr. angesetzt. In den Jahren 1866 und 1867 hat ein Abtrag nicht geschehen können. Dies wurde hauptsächlich dadurch veranlaßt, daß für das Turnhaus zur Erneuerung des Beschusses, in welchem sich der Schwamm zeigte, eine unvorhergesehene Ausgabe im Betrage von 141 Thlr. bestritten werden mußte.

6. Die am Schlusse des Etat der Ausgabe aufgeführten außerordentlichen Ausgaben haben sich durch die Erkrankung des Gymnasiallehrers Rentsch nothwendig gemacht. Der Gymnasiallehrer Rentsch mußte schon zu Ostern v. J. zur Wiederherstellung seiner Gesundheit auf ein halbes Jahr beurlaubt werden, wobei ihm in Gemäßheit des §. 22

des Gesetzes über den Civilstaatsdienst von 1859 der Gehalt verblieb. Zu seiner Vertretung wurde der Schulamts-Candidat Wrampelmeier aus Göttingen gegen eine Remuneration von vierteljährlich 125 Thlr. herangezogen. Einen günstigen Erfolg hat der Heilversuch nicht gehabt und es hat daher nunmehr vom Beginne des zweiten Quartals d. J. an, die Versetzung in den Ruhestand eintreten müssen, mit Bewilligung der gesetzlichen Pension, welche, bei 15 Dienstjahren, 285 Thlr. jährlich beträgt. Die außerordentliche Ausgabe, welche der Etat proponirt, bezieht sich theils auf die nachträgliche Deckung der im Jahr 1867 durch die Vertretung des Gymnasiallehrers Rentsch erwachsenen und theils auf die im ersten Quartale 1868 für diesen Zweck zu bestreitenden Kosten.

Die definitive Wiederbesetzung der Stelle des Ordinarius der Secunda hat zur Zeit noch nicht geschehen können, und daher die Vertretung durch einen Candidaten der Philologie einstweilen noch beibehalten werden müssen. Indeß wird auf die definitive Wiederbesetzung gegen den etatmäßigen Gehalt von 600 Thlr. sobald als thunlich Bedacht genommen werden. Die Kosten der Vertretung erfolgen aus der Etat-Position für den Gehalt und sie fallen weg, sobald die Stelle wieder besetzt sein wird.

Einnahme.

Die Einnahme aus der Consistorialcasse, der Landrentei und der Lippstädter Casse ist ständig. Ebenso die Einnahme aus den Kölerschen Stiftungen, welche zu den stiftungsmäßigen Zwecken verwandt wird. Die Einnahme vom Schulgelde wurde, nachdem das Schulgeld erhöht war, für die Jahre 1864 und 1865 mit 1930 Thlr. und für die Jahre 1866 und 1867 mit 2000 Thlr. in den Etat aufgenommen. Im Jahre 1864 war die Zahl der Schüler 190. Seitdem hat sie sich verringert. Gegenwärtig beträgt sie 150. Mit Rücksicht hierauf kann die Einnahme vom Schulgelde für den Etat nicht höher, als zu 1800 Thlr. (nach Abzug der Hebegebühren und der Abgabe an die Elementarlehrer) angenommen werden.

Die Zuschüsse aus der Landcasse sind:

Zum ordentlichen Etat	— 3171	Thlr.	3 Sgr.	2 Pf.
Zum außerordentlichen Etat	— 500	"	— "	— "
	3671	Thlr.	3 Sgr.	2 Pf.

Detmold den 3. März 1868.

Etat

Etat des Gymnasiums zu Detmold.

	1868.	Rthl.	Sgr.	Pf.
	Einnahme.			
1.	Aus öffentlichen Cassen.			
	a. Consistorialcasse	1024	29	—
	b. Landrentei	2483	22	—
	c. Lippstädter Casse	584	13	4
	d. Landcasse	3171	3	2
2.	Schulgeld und von Versetzungen und Zeugnissen, nach Abzug der Gebühren des Rechnungsführers und des Untererhebers zu je 2 Procent, und der Abgabe an die Elementarlehrer zu noch 85 Thlr. 10 Sgr.	1800	—	—
3.	Aus den Kölerschen Stiftungen:			
	Für Prämien . . . 13 Thlr.			
	Zur Unterstützung von Lehrertöchtern . 8 „			
		21	—	—
	Sum.	9085	7	6
	Außerordentlich aus der Landcasse.			
	Kosten der Vertretung des Gymnasiallehrers Rentsch in den drei letzten Quartalen des Jahres 1867	375	—	—
	Desgleichen im ersten Quartal 1868	125	—	—
	Sum.	500	—	—
	Zuschüsse aus der Landcasse.			
	Zum ordentlichen Etat	3171	3	2
	Zum außerordentlichen Etat	500	—	—
	Summa	3671	3	2

Aus-

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	Ausgabe.			
1.	Gehalte und Pensionen nach dem unten folgenden Verzeichnisse.			
	Gehalte	7070	—	—
	Pensionen	1165	7	6
2.	Drucksachen, Bücher, technologischer und physicalischer Apparat und sonstige Schulutensilien	223	—	—
3.	Unterhaltung der Gebäude	250	—	—
4.	Turngeräthe	50	—	—
5.	Brandversicherung	32	—	—
6.	Heizungsmaterial	130	—	—
7.	Verwaltungskosten	54	—	—
8.	Prämien und Unterstützungen aus den Kölerschen Stiftungen	21	—	—
9.	Zur Verzinsung und zum Abtrag der Schuld für den Bau des Turnhauses (noch 300 Thlr.)	70	—	—
10.	Außerordentlich	20	—	—
	Sum.	9085	7	6
	Außerordentlich.			
	Kosten der Vertretung des Gymnasiallehrers Rentsch in den drei letzten Quartalen des Jahrs 1867	375	—	—
	Desgleichen im ersten Quartal 1868	125	—	—
	Sum.	500	—	—

Ge-

	Gehalte und Pensionen.	Rthl	Sgr	Pf
	Gehalte.			
1.	Gymnasialdirector Dr. Horrmann . . . . . nebst freier Wohnung.	1000	—	—
2.	Gymnasiallehrer Dr. Kestner (IV.)	900	—	—
3.	" Dr. Weerth (II. R.)	500	—	—
4.	" Dr. Reitze (III. R.)	750	—	—
5.	" Dr. Dornheim (III.)	650	—	—
6.	Gehalt des Lehrers der Secunda	600	—	—
7.	Gymnasiallehrer Steinhagen (V.)	600	—	—
8.	" Dr. Domeier (VI.)	600	—	—
9.	" Thorbecke (IV. R.)	400	—	—
10.	Candidat Nacke, wissenschaftlicher Hülfslehrer	200	—	—
11.	Religionslehrer (I. II.)	50	—	—
12.	Turnlehrer und Elementar-Hülfslehrer Riedel	400	—	—
13.	Zeichenlehrer Menke	250	—	—
14.	Gesanglehrer	80	—	—
15.	Pedell	90	—	—
	Sum.	7070	—	—
	Pensionen.			
	Professor Berthold	951	15	—
	Gymnasiallehrer Rentsch von drei Quartalen	213	22	6
	Summa	1165	7	6

Anl.

Anl. 12.

Den Etat des Gymnasiums zu Lemgo für 1868 betreffend.

Der Etat des Gymnasiums zu Lemgo für 1868 läßt den Zuschuß aus der Landcasse unverändert. Er ist mit 1729 Thlr., wie im vorigen Etat, wieder aufgeführt. Im Uebrigen sind in der Einnahme sowohl, wie in der Ausgabe mehrere Aenderungen eingetreten.

In der Einnahme hat das Schulgeld Tit. II. nach dem Durchschnitt der letzten Jahre zu 1125 Thlr., statt der früheren 1100 Thlr., angenommen werden können. Die Einnahme an Pachtgeldern, Titel VI., ist von 420 Thlr. auf 500 Thlr. gestiegen.

In der Ausgabe sind die Gehalte für den Lehrer der Quinta mit 350 Thlr., statt der bisherigen 300 Thlr., — für den Lehrer der Septima (Vorschule) mit 225 Thlr., statt 175 Thlr., für den Lehrer der neueren Sprachen mit 600 Thlr. statt 500 Thlr., — für den Zeichenlehrer mit 150 Thlr., statt 100 Thlr. zum Ansatze gebracht. Diese Gehalts-Erhöhungen sind sämmtlich, wie die Beträge unmittelbar ergeben, den Verhältnissen entsprechend. Sie sind ohne Erhöhung des Zuschusses aus der Landcasse, theils durch die Vermehrung der Einnahme unter Titel II. und VI., und theils dadurch möglich geworden, daß die Pension des Lehrers Nieländer zu 205 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. Tit. I. 11. des vorigen Etats, in Wegfall gekommen. Von diesen 205 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. standen zwar nur 80 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. für jene Zwecke unmittelbar zur Verfügung, da auf dem Landtage von 1858 bei damaliger Bewilligung einer Summe von 125 Thlr. für das Gymnasium die künftige Ausgleichung dieses Betrags mit der Ausgabe für die Pension in Aussicht genommen wurde. (Landtagsverhandlungen von 1858, S.

S. 61. 106.) Indeß erlitt die Gewährung namentlich der Gehaltserhöhung für den Lehrer der neuern Sprachen keinen Aufschub, und sie geschah deshalb unter Vorbehalt der Genehmigung des Landtags. Demgemäß wird nun die unverkürzte Beibehaltung der bisherigen Dotation des Gymnasiums aus der Landcasse im Betrage zu 1729 Thlr. proponirt. Damit ist denn auch den erhöhten Bedürfnissen genügt, welche in Folge der neuerdings eingetretenen bessern Organisation des Gymnasiums entstanden sind.

Die durch den Tod des Prorectors Clemen erledigte Stelle des Lehrers der Secunda ist in den Etat noch als vacant bezeichnet. In dieselbe wird zu Ostern d. J. der jetzige Conrector, Professor Schnitger, eintreten. An die Stelle des Conrectors ist der zeitige erste Oberlehrer am Realgymnasium zu Meseritz, Dr. Ney, berufen. Die Gehalte bleiben für beide Stellen unverändert.

Detmold den 10. März 1868.

Etat der Lemgoer Gymnasialcasse für das Jahr 1868.

Tit.	Einnahme.	Thl.	Sgr.	d.	Thl.	Sgr.	d.
I.	Aus öffentlichen Cassen.						
	a. Stadtscasse.						
	1. Zuschuß	165	—	—			
	2. Zulagegelder	80	—	—			
	3. Für den Zeichenunterricht	100	—	—			
	4. Persönliche Zulage der Lehrer . .	154	—	—			
	5. Gehalt des Lehrers der neueren Sprachen	250	—	—			
				—	749	—	—
	b. Landrenteicasse.						
	1. Zuschuß.	163	17	—			
	2. Marien-Magdalenengelder	10	6	8			
				—	173	23	8
	c. St. Loyen.						
	Zum Prorectorgehalte	—	—	—	50	—	—
	d. Marienfelder Gefälle.						
	Zuschuß	—	—	—	613	10	—
	e. Landcasse.						
	1. Zuschuß	1575	—	—			
	2. Persönliche Zulage	154	—	—			
					1729	—	—
II.	Schulgeld nach Fraction	—	—	—	1125	—	—
III.	Canon und Rente	—	—	—	22	14	1
IV.	Rente von Korngefällen	—	—	—	273	29	6
V.	Zinsen von ausgeliehenen Capitalien . .	—	—	—	315	10	—
VI.	Pachtgelder von Grundstücken	—	—	—	500	—	—
VII.	Stadtcasse und Eintrittsgeld für die Schulbibliothek	—	—		35	—	—
	Summe der Einnahme				5586	27	3

Aus-

Tit.	Ausgabe.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
I.	Gehalte.						
	1. Rector Professor Dr. Brandes . .	850	—	—			
	2. Prorector vacat	800	—	—			
	3. Conrector Professor Schnitger . .	700	—	—			
	4. Subconrector Hunnäus	550	—	—			
	5. Quintalehrer, Candidat Dreves . .	350	—	—			
	6. Sexta-Lehrer Busse	300	—	—			
	7. Septima-Lehrer Helming	225	—	—			
	8. Reallehrer Berger	600	—	—			
	9. Lehrer der neueren Sprachen Lindemann	600	—	—			
	10. Zeichenlehrer Jagdinspector Rötteken	150	—	—			
	11. Claviger	17	—	—			
					5142	—	—
II.	Abgänge.						
	1. Cantor Rentsch	67	26	—			
	2. Küster Winter	10	—	—			
					77	26	—
III.	Honorare vom Calande.						
	1. Pfarre I. zu St. Nicolai	3	15	—			
	2. Pfarre II. daselbst	1	—	—			
	3. Pfarre zu St. Marien	6	—	—			
					10	15	—
IV.	Oeffentliche Lasten				25	—	—
V.	Zinsen von Passiv-Capitalien				75	—	—
VI.	Bedürfnisse der Realschule und Bibliothek				75	—	—
VII.	Verwaltungskosten rund				75	—	—
VIII.	Insgemein				50	—	—
	Summe aller Ausgaben				5530	11	—
	verglichen mit der Einnahme				5586	27	3
	ist Ueberschuß				56	16	3

Lemgo den 3. März 1868.

Anl. 13.

Zum Etat der Landes-Strafanstalt für 1868 und 1869.

Einnahme.

Zu Tit. I. Ein Bestand wird sich bei der Rechnung von 1867, da die Zahl der Gefangenen sich vermehrt hat und die Preise der Lebensmittel gestiegen sind, nicht ergeben.

Zu Tit. II. Es sind in den letzten zwei Jahren beim Criminalgerichte außergewöhnlich viele Freiheitsstrafen von längerer Dauer erkannt worden, weshalb sich für die beiden Etatsjahre als Durchschnittszahl der Gefangenen 40 annehmen läßt, die statt der im vorigen Jahr von 34 Gefangenen eingekommenen ca. 1300 Thlr. etwa 1500 Thlr. verdienen würden.

Zu Tit. V. Für die Benutzung der Brücke und des Weges bezahlt auch ein zweiter Anwohner 1 Thlr. jährlich.

Ausgabe.

Zu Tit. IV. und V. Die Erhöhung dieser Titel gegen die früheren Etatsummen hat in der größeren Zahl der Gefangenen und in den gestiegenen Preisen der Lebensmittel bzw. Bekleidungsstoffe ihren Grund.

Zu Tit. VI. Die Decken sind größtentheils abgenutzt und müssen durch etwa 20 Stück neue ergänzt werden. Auch für Stroh und Leinen zu den Strohsäcken bedarf es einer höhern Summe als früher.

Zu Tit. VII. Dieser Titel ist in Rücksicht auf die größere Zahl der Gefangenen ebenfalls um etwas erhöhet worden.

Zu Tit. XI. An besonderen Bauanlagen bedarf es der Erneuerung des sehr schadhaften Hofthors im ungefähren Anschlage von 45 Thlr.

Zu Tit. XII. Es ist eine Wringmaschine anzuschaffen und der Speisewagen zu repariren, wodurch eine besondere Ausgabe von zusammen ca. 18 Thlr. veranlaßt wird.

Etat der Kasse der Landes-Strafanstalt für die Jahre 1868. 1869.

Tit.	Einnahme.	1868. Rthl.	1868. Sgr.	1868. Rthl.	1868. Sgr.
I.	Bestand	—	—	—	—
II.	Zuschüsse aus andern Kassen zu den Gehalten:				
	1. Landrentei . . 50 Thlr. — Sgr.				
	2. Consistorialkasse . 73 „ 18 „				
		123	18	123	18
III.	Arbeitsverdienst der Gefangenen	1500	—	1500	—
IV.	Vergütungsgelder für die Unterhaltung der Gefangenen	9	—	9	—
V.	Einkünfte	2	—	2	—
VI.	Für verkaufte Gartenfrüchte	130	—	130	—
VII.	Vermischte Einnahme	60	—	60	—
VIII.	Zuschuß aus der Landkasse	2004	—	1904	—
	Summa der Einnahme =	3828	18	3728	18

	Ausgabe.				
I.	Vorschuß	—	—	—	—
II.	Gehalte und Lohn, einschl. des Antheils des Hausverwalters am Arbeitsverdienst der Gefangenen	889	—	889	—
III.	Beitrag zur Brandkasse	43	10	43	10
IV.	Speisung der Gefangenen und des Aufseher-Personals	2000	—	2000	—
V.	Bekleidung der Gefangenen	160	—	160	—
VI.	Stroh, Strohsäcke und wollene Decken . . .	100	—	70	—
VII.	Arznei- und Verpflegungskosten für Kranke . .	50	—	50	—
VIII.	Beerdigungskosten	4	—	4	—
IX.	Feuerung	160	—	160	—
X.	Licht	90	—	90	—
XI.	Bauanlagen und Unterhaltung der Gebäude .	170	—	120	—
XII.	Unterhaltung und Ergänzung des Inventars .	90	—	70	—
XIII.	Schreibmaterialien und Bücher	20	—	20	—
XIV.	Vermischte Ausgabe einschl. der Pension des Hofchirurgus Mosel	52	8	52	8
	Summa der Ausgabe =	3828	18	3728	18

A n l. 14.

Zum Etat der Strafwerkhauskasse für 1868 und 1869.

Der muthmaßliche Bestand der Rechnung von 1867 ist dem landständischen Antrage zum vorigen Etat gemäß ante lineam bemerkt worden.

Im übrigen beruhen alle Titel der Einnahme und Ausgabe, mit Ausnahme des Tit. III. der Einnahme und des Tit. XI. der Ausgabe auf der seit längern Jahren hergebrachten Durchschnittsberechnung.

Etat

Etat der Strafwerkhauskasse für die Jahre 1868. 1869.

Tit.	Einnahme.	1868. Thlr.	1868. Sgr.	1869. Thlr.	1869. Sgr.
I.	Bestand der Rechnung von 1868 . 1200 Thlr.	—	—	—	—
II.	Für verkaufte Spielkarten.	807	—	807	—
III.	Zuschuß zu der Verpflegung von Corrigenden .	100	—	100	—
IV.	Erwerb der Corrigenden	1940	—	1940	—
V.	Aus der Landkasse	1602	—	1602	—
VI.	Außerordentlich	91	—	91	—
	Summa der Einnahme	4540	—	4540	—
	Ausgabe.				
I.	Vorschuß				
II.	Bau- und Besserungskosten	110	—	110	—
III.	Anschaffung und Unterhaltung der Geräthschaften	140		140	—
IV.	Lebensmittel	1584	—	1584	—
V.	Material zur Arbeit	6	—	6	—
VI.	Erleuchtung	57	—	57	—
VII.	Brennmaterial	208	—	208	—
VIII.	Wäsche	18	—	18	—
IX.	Gärten und Viehstand	224	—	224	—
X.	Kleidungsstücke und Leinengeräth	322		322	—
XI.	Besoldungen und Pensionen . . . . . rund	918	—	918	—
XII.	Arznei	48	—	48	—
XIII.	Bücher und Schreibmaterialien	23	—	23	—
XIV.	Ankauf von Spielkarten	326	—	326	—
XV.	Transport ausländischer Corrigenden	27	—	27	—
XVI.	Antheil der Corrigenden am Arbeitsverdienst .	455	—	455	—
XVII.	Außerordentlich	74	—	74	—
	Summa der Ausgabe	4540	—	4540	—

Pro-

II.

Proposition,

den Gehalt der Gymnasiallehrer Thorbecke und Domeier am Gymnasium zu Detmold betreffend.

Auf dem Landtage von 1863 und 1864 wurde für das Gymnasium zu Detmold die Errichtung einer neuen Classe, der Real-Quarta, genehmigt. Als Gehalt für den Lehrer dieser Classe wurden 400 Thlr., statt der proponirten 500 Thlr., bewilligt. Das Landtagsgutachten vom 17. Febr. 1864 sprach dabei die Voraussetzung aus, daß der Gehalt von 400 Thlr. im Anfange ausreichen werde, um einen tüchtigen jungen Lehrer für die Stelle zu gewinnen. Es ist dann auch thunlich gewesen, bei dem Gehalte von 400 Thlr. die Stelle mit einem geeigneten Lehrer zu besetzen. Im Februar des gegenwärtigen Jahres aber zeigte der zeitige Lehrer der Real-Quarta, Gymnasiallehrer Thorbecke, an, daß ihm von einer Realschule in Holstein eine Lehrerstelle mit einem Gehalte von 500 Thlr. und mit der Aussicht zu einer Erhöhung des Gehalts auf 600 Thlr. angetragen sei; er sei jedoch geneigt, am hiesigen Gymnasium thätig zu bleiben, wenn sein Gehalt von den jetzigen 400 Thlr. auf 500 Thlr. erhöht werde. Das Gymnasium würde den Lehrer Thorbecke überhaupt ungern verloren haben. Dazu trat noch die Schwierigkeit, welche die anderweite Besetzung der Stelle gehabt haben würde. Hier im Lande war kein Candidat der Theologie oder der Philologie, welchen die Stelle hätte angetragen werden können; und im Auslande ist überall der nämliche Mangel an Candidaten des Schulamts, wie hier. Unter diesen Umständen wurde dem Gymnasiallehrer Thorbecke die Zusicherung ertheilt, daß dem nächsten zusammentretenden Landtage die Erhöhung des Gehalts von 400 Thlr. auf 500 Thlr. proponirt werden solle; und er hat sich dadurch bestimmen lassen, in seiner jetzigen Stellung zu verbleiben. Die Bewilligung der Erhöhung des Gehalts um 100 Thlr. wird danach dem Landtage für den gegenwärtigen Etat hiermit proponirt.

Hin-

Hinsichtlich des für den Gymnasiallehrer Dr. Domeier in den Etat aufgenommenen Gehalts zu 600 Thlr., statt der früheren 500 Thlr., ist zu bemerken, daß in dieser Beziehung schon im Jahre 1866 ein ähnlicher Fall eintrat, wie der obige. In diesem Falle konnte die Entscheidung nicht verschoben werden. Es wurden deshalb die Ausschuß-Deputirten zugezogen; und diese genehmigten in einer am 23. Mai 1866 stattgehabten Conferenz die zu gewährende persönliche Gehaltszulage von 100 Thlr. Die Zahlung des Gehalts in dem Betrage von 600 Thlr. ist seit 1. Juli 1866 geschehn, und es ist nun dieser Betrag auch in die Etats-Proposition für 1868 aufgenommen.

III.

Proposition,

die Bewilligung einer Gehaltszulage für den Wegbaumeister von Meien betreffend.

In dem Landtagsgutachten vom 13. Januar 1866 lehnten die Stände die damals für den Wegbaumeister von Meien proponirte Gehaltszulage von 125 Thlr. zur Zeit ab, weil der Wegbaumeister von Meien wegen der ihm obliegenden Nebenbeschäftigungen nur einen verhältnißmäßig geringen Theil seiner Zeit den Geschäften als Wegbaumeister habe zuwenden können, und diesen Verhältnissen der bisherige Gehalt entspreche, Stände aber, ehe sie sich zu einer Erhöhung dieses Gehalts entschließen können, erwarten müssen, in wie weit in Zukunft dieß Verhältniß einer Aenderung unterliegen werde. Im Jahre 1865 ist eine wesentliche Beschränkung der dem Wegbaumeister von Meien bis dahin übertragenen Geschäfte für die Cammerbauten eingetreten. Er hat danach nur noch die Hof-, die Marstalls- und die Gestütsbauten zu besorgen, welche nicht von erheblichem Umfange sind und namentlich auch eine öftere Abwesenheit von Detmold nicht erfordern. In der ganzen Zeit, welche seitdem verflossen, hat der Wegbaumeister von Meien die ihm instructionsmäßig obliegenden oder besonders aufgetragenen Wegbaugeschäfte prompt

und

und mit Sorgfalt erledigt, und er hat auch nicht unterlassen, aus eignem Antriebe thätig zu sein, wo es das Interesse des Dienstes erheischte. Es hat sich sonach bestätigt, daß die ihm gleichzeitig übertragenen Hof-, Marstalls- und Gestütsbauten nicht von dem Umfange sind, um für die ordnungsmäßige Ausführung der Wegbaugeschäfte ein Hinderniß abzugeben. Unter diesen Umständen wird die Bewilligung der Zulage zu 125 Thlr., durch welche der Gehalt von den jetzigen 475 Thlr. auf 600 Thlr. sich erhöht, dem Landtage für den gegenwärtigen Etat proponirt.

IV. Proposition,

die Sublevation des Gymnasiums zu Lemgo betreffend.

Die Lehrer des Gymnasiums zu Lemgo: der Rector, Professor Dr. Brandes und der Sub-Conrector Hunnaeus, haben, nachdem sie das 70. Lebensjahr überschritten und der erstere 40 Jahre, der andere 45 Jahre im Dienst gestanden, um ihre Entlassung mit Bewilligung einer Pension gebeten.

Der Magistrat zu Lemgo hat in dem, bei Einreichung des Etats über die Gymnasialcasse für das Jahr 1868 erstatteten Berichte vom 22. August v. J., von welchem eine Abschrift angelegt ist, hiervon Anzeige gemacht und den Antrag gestellt, daß die Pensionen mit analoger Anwendung der im Staatsdienstgesetze vom 11. Mai 1859

L. V. B. 12. S. 335

enthaltenen Bestimmungen bewilligt und daß sie zur Hälfte auf die Landcasse, zur Hälfte auf die Stadtcasse übernommen werden möchten.

Zugleich ist von dem Magistrate das Gesuch vorgetragen, daß sämmtliche Gymnasiallehrer, mit Ausnahme des Zeichenlehrers und des Lehrers der Vorschule, für Staatsdiener erklärt würden und daß künftig alle, zur angemessenen Dotirung des Gymnasiums erforderlichen Geldmittel in der Weise zu beschaffen seien, daß die Hälfte auf die Landcasse, die andere Hälfte auf die Stadtcasse übernommen würden.

Die zu bewilligenden Pensionen werden betragen:

1.

1. für den Rector Brandes, welcher 40 Jahre gedient hat, einen Gehalt von 800 Thlr. erhält und freie Wohnung hat, wofür 100 Thlr. in Ansatz zu bringen sind, 85 Procent oder 765 Thlr.,

2. für den Sub-Conrector Hunnaeus bei 45 Dienstjahren, einem Gehalte von 560 Thlr. und freier Wohnung 92½ Procent oder 610 Thlr. 15 Sgr.

Im Namen des Durchlauchtigsten Fürsten wird dem Landtage proponirt, die Hälfte der Pensionen mit 687 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. als einen zur Gymnasialcasse zu leistenden weiteren Zuschuß auf die Dauer der Lebenszeit der genannten Gymnasiallehrer zu bewilligen, die Beschlußnahme über die von dem Magistrate zu Lemgo weiter gestellten Anträge aber bis zur definitiven Regelung der Landes-Finanzen auszusetzen.

Lemgo den 22. Aug. 1867.

An

Hochfürstliche Regierung.

Zur Verfügung vom 13/15.
d. M. Nr. 4511, den
Gymnasial-Etat pro 18⁶⁸/₆₉
betreffend wird derselbe in der Anlage zur hochbeliebigen Bestätigung gehorsamst eingesandt und dabei die Bitte ausgesprochen, Hochfürstliche Regierung wolle ihre hochgeneigte Fürsorge der Anstalt erhalten und auch ferner zuwenden.

Hochbekanntlich sind nun die Lehrer Herr Rector Brandes und Herr Subconrector Hunnaeus um ihre Pensionirung eingekommen, worauf die Stadt ja eingehen will, wenn die Gymnasiallehrer mit Ausnahme des Zeichenlehrers und Lehrers der Vorschule für Staatsdiener erklärt werden, und wenn die Landcasse die Hälfte der Pensionen und weiter erforderlichen Geldmittel zur angemessenen Unterhaltung des Gymnasiums übernimmt. Hochfürstliche Regierung wird daher gehorsamst gebeten, hochgeneigtst veranlassen zu wollen, daß dies Erbieten der Stadt demnächst dem Landtage proponirt und zur Annahme empfohlen werde.

Denn

Denn wenn die hiesigen Gymnasiallehrer nicht für Staatsdiener erklärt werden, so werden wir tüchtige Lehrer für das Gymnasium nicht mehr bekommen, und wenn die Landcasse nicht die Hälfte der weiter erforderlichen Mittel übernimmt, so wird die Anstalt kaum auf den künftig gefordert werdenden Standpunkt gebracht werden können.

Dies ist in mehrfachen Berichten aber schon auseinandergesetzt, gleichwie auch, daß das Gymnasium im Interesse des Landes zu erhalten sei, wo eine Gymnasialbildung immer mehr und mehr nöthig ist und gefordert wird, so daß wir wohl auf dieselben gehorsamst Bezug nehmen dürfen.

Der Verwaltungs-Magistrat.
Honerla.

V.

Proposition,

betreffend eine declaratorische Zusatzbestimmung zum §. 28 des Gesetzes über die Allodification der Lehen vom 18. Mai 1847.

Nach §. 3 des Gesetzes über die Allodification der Lehen vom 18. Mai 1847 sollen die landtagsfähigen Rittergüter mit ihren lehnbaren Pertinenzien von der Allodification ausgeschlossen bleiben und nach §. 28 dieses Gesetzes sollen keine neue Lehen errichtet werden, vielmehr alle derartige Verträge nichtig sein.

Diese Bestimmungen haben neuerlich zu dem Zweifel Veranlassung gegeben, ob nicht den Besitzern der genannten Güter hierdurch die rechtliche Möglichkeit eines im wirthschaftlichen Interesse sich oft dringend empfehlenden Austausches einzelner freier Grundstücke gegen unvortheilhaft situirte Lehnsgrundstücke entzogen sei. Seitens der Fürstlichen Lehncammer sind derartige Tauschverträge bisher in einzelnen Fällen gestattet worden, gegenwärtig hat dieselbe indeß auf Grund jenes rechtlichen Bedenkens die Genehmigung solcher Verträge für die Folge verweigern zu müssen geglaubt, und läßt es sich allerdings nicht verkennen, daß die genannten Gesetzesparagraphen in ihrer wörtlichen unbedingten Fassung hierzu ein triftiges Motiv bieten.

Denn

Denn die Verwandelung eines Allods in Lehen kann nur im Wege der Lehnserrichtung, also, abgesehen von einer testamentarischen Disposition und der Verjährung, nur vertragsmäßig mittelst einer Infundation von Seiten des Lehnsherrn und einer Lehnsacquisition von Seiten des Vasallen zu Stande kommen, wobei es keinen Unterschied macht, ob der Lehnsvertrag ausdrücklich oder stillschweigend geschlossen wird. Eine Austauschung lehnbarer Grundstücke gegen allodiale begreift darnach hinsichtlich der letzteren stets einen Act der Lehnserrichtung rechtlich in sich und characterisirt sich als eine ausdrücklich vereinbarte oder stillschweigend genehmigte Lehnsauftragung, indem die Rechtsregel, daß Surrogate ohne Weiteres an die Stelle des Dinges, dem sie surrogirt sind, treten und dessen Natur annehmen, bekanntlich nicht in solcher Allgemeinheit Anwendung findet, daß sie auch für Fälle der Art Geltung hätte, wo zwischen dem Surrogate und dem ursprünglichen Rechtsgegenstande wesentliche rechtliche Verschiedenheiten bestehen, wie dies zwischen einer im freien Eigenthum befindlichen Sache und einer solchen, die zu Lehen getragen wird, ganz offenbar der Fall. Wenn nun also nach der Wortfassung der §§. 3 und 28 des Allodificationsgesetzes einestheils die lehnbaren Pertinenzien landtagsfähiger Rittergüter überall nicht aus dem Lehnsverbande mittelst Allodification entlassen werden dürfen, anderntheils alle auf die Errichtung neuer Lehen bezüglichen Verträge für nichtig erklärt werden, so muß nach jener juristischen Schlußfolgerung der Rechtsbestand der mehr gedachten Austauschungen in Frage gestellt und gefährdet erscheinen.

Mit dem Geiste und der erkennbaren allgemeinen Absicht des Gesetzes steht dagegen diese Auffassung gewiß nicht in Uebereinstimmung. Wie sich auf's klarste in der betreffenden landesherrlichen Proposition — Verh. des Landtags von 1847, S. 9 — und auch im Eingange des Gesetzes ausgesprochen findet, geht dessen Gedanke und Zweck gerade dahin, im öffentlichen und allgemeinen Interesse, das Eigenthum von lästigen Fesseln zu befreien und dadurch eine möglichst vortheilhafte Benutzung desselben zu sichern. Wie es nun einerseits zur Erfüllung des besagten Zweckes durchaus erforderlich war, zu verbieten, daß das durch die Allodification zu befreiende Eigenthum in Zukunft aufs Neue durch Lehnserrichtungen wiederum gefesselt werde, ebenso steht andererseits mit jenem Zwecke die Annahme in Widerspruch, daß es Absicht gewesen sein könnte, gleichzeitig hinsichtlich der, auf damaliges dringendes Begehren der ersten Curie einstweilen von der Allodification ganz ausgenommen gebliebenen, lehnbaren Rittergüter die Fesseln des Lehnsverbandes noch ungleich schwerer und drückender zu machen, als sie bisher gewesen. Solches würde in der That der Fall sein, wenn den Besitzern

 jener

jener Güter die ihnen bis dahin zweifellos unverwehrt gewesene Möglichkeit hätte entzogen werden sollen, durch Vereinbarung mit dem Lehnsherrn zu erwirken, daß behufs besserer Arrondirung und Erhöhung des wirthschaftlichen Werths ihrer Güter einzelne Lehnsgrundstücke, deren Bewirthschaftung wegen der örtlichen Entfernung vom Hauptgute oder wegen anderer Ursachen unvortheilhaft war, gegen Oblation anderer ihnen zugehöriger allodialer Grundstücke von gleichem Belang aus dem Lehnsverbande entlassen wurden.

Im Interesse der Rechtssicherheit und zur Beseitigung eines an sich völlig unmotivirten Hemmnisses der zweckmäßigen Benutzung und Bewirthschaftung der noch bestehenden Lehngüter empfiehlt es sich demnach dringend, auf dem Wege der Gesetzgebung mittelst einer dem erkennbaren allgemeinen Gedanken des Allodificationsgesetzes entsprechenden declaratorischen Zusatzbestimmung zum §. 28 die rechtliche Zulässigkeit eines Austausches lehnbarer und allodialer Grundstücke ausdrücklich anzuerkennen.

Anlangend die Frage, ob nicht neben dem Austausch eines lehnbaren Grundstücks gegen ein allodiales Grundstück ebenso auch die Austauschung eines lehnbaren Capitals gegen ein dem Capitalwerthe entsprechendes allodiales Grundstück für statthaft zu erklären sein möchte, so stehen sich zwar in rechtlicher Beziehung beide Fälle ganz gleich, wohingegen in nationalöconomischer Beziehung zwischen beiden ein Unterschied insofern obwaltet, als durch den Austausch lehnbarer Grundstücke gegen freie der durch die Lehnsfesseln gebunden bleibende Grundgütercomplex des gesammten Landes niemals erweitert werden kann, während durch eine behufs Auswechselung gegen Lehnscapitalien geschehene Unterwerfung freier Grundstücke unter den Lehnsverband allemal der Gesammtcomplex der gebundenen lehnbaren Grundgüter wachsen würde, welche letztere Eventualität allerdings dem Geiste des Allodificationsgesetzes nicht entspricht; wie denn auch von einem dringenden wirthschaftlichen Bedürfniß zur Gestattung von Austauschungen der letztgedachten Art nicht wohl die Rede sein kann.

Auf diesen Erwägungen beruht der nachfolgende Gesetzentwurf, welcher dem gnädigsten Befehle Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht gemäß Löblichen Ständen zur landtägigen Berathung und Beschlußfassung vorgelegt wird.

Gesetz,

Gesetz,

eine declaratorische Zusatzbestimmung zum §. 28 des Gesetzes über die Allodification der Lehen vom 18. Mai 1847 betreffend.

Durch das im §. 28 des Gesetzes über die Allodification der Lehen vom 18. Mai 1847 ausgesprochene Verbot der Errichtung neuer Lehen hat ein bloßer Austausch einzelner Lehnsgrundstücke gegen freie, dem Werthe jener entsprechende und statt derselben dem Lehnsverbande zu unterwerfende, Grundstücke nicht getroffen werden sollen, es kann also ein derartiger Anstausch mit Rechtswirkung geschehen. Dagegen soll es nicht ferner gestattet sein, an Stelle von lehnbaren Capitalien freie Grundstücke dem Lehnsverbande zu unterwerfen.

Ein Nachtrag zu dem Etat über die Einnahmen und Ausgaben der Casse der Landesstrafanstalt für das Jahr 1868 wird auf gnädigsten Befehl des Durchlauchtigsten Fürsten zu dem Etat der Landcasse dem Landtage zur Berücksichtigung bei der Berathung des letzteren hierneben zugestellt.

Detmold, den 8. April 1868.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.

Heldman.

Nachtrag

zu dem Etat der Landesstrafanstalt für 1868.

Bei der im Tit. XI der Ausgabe unter den Bauanlagen aufgeführten Erneuerung des Hofthors ist nachträglich vom Baubeamten empfohlen worden, das letztere künftig nur mit einer Laufthür zu versehn und ein größeres Einfahrtthor in der gebrochenen Ecke der Hofmauer an dem vorbeiführenden Fußwege anzulegen.

Für große Frachtwagen, wie sie bei dem in der Anstalt betriebenen Kuhhaarspinnen nicht selten das Hofthor passiren müssen, ist dieses nicht allein selbst, sondern auch der Raum vor demselben zu beengt, während die Einfahrt an jener obigen Stelle bequem ist.

Eine solche neue Thoranlage, wodurch bei der ihr zu gebenden Einrichtung die Sicherheit der Anstalt nicht gefährdet wird, ist zu 119 Thlr. veranschlagt, wogegen dann das neue Hofthor mit einer bloßen Laufthür statt der früher dafür angenommenen 45 Thlr. nur 31 Thlr. kosten würde.

Für Bauanlagen in Tit. XI werden demnach pro 1868 105 Thlr. außerordentlich proponirt.

2.

Auf gnädigsten Befehl Seiner Durchlaucht des Fürsten werden dem Landtage hierneben:

1., der Gesetz-Entwurf, nähere Bestimmungen hinsichtlich der in der Verordnung vom 25. Mai 1847 unter Nr. 6 für den vierten und ferneren Holzdiebstahl angedrohten Strafen betreffend.,

2., der Gesetz-Entwurf, die Verjährung der Polizeivergehen und der wegen solcher erkannten Strafen betreffend,

zur verfassungsmäßigen Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Detmold, den 4. Juni 1868.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.
gez.: Heldman.

Gesetz,

nähere Bestimmungen hinsichtlich der in der Verordnung vom 25. Mai 1847 unter 6 (L. V. X., S. 61) für den vierten und ferneren Holzdiebstahl angedrohten Strafe betreffend, vom . . . . .

Von Gottes Gnaden Wir **Paul, Friedrich Emil Leopold**, regierender Fürst zur Lippe ꝛc ꝛc. verordnen, da bei Erkennung der in der Verordnung vom 25. Mai 1847 unter 6 (L. V. X., S. 61) für den vierten und ferneren Holzdiebstahl angedrohten Werkhausstrafe die Gerichte hinsichtlich der Frage, welche im Forststraf-Regulativ vom 1. Juli 1806 (L. V. V., S. 167. f. f.) aufgeführten Forst-Excesse als Holzdiebstahl anzusehen seien, von verschiedenen Ansichten ausgehen, ferner aber auch jene Strafe in manchen Fällen, namentlich für kleine Holzentwendungen zu hart erscheint, mit Zustimmung des Landtages, wie folgt:

§. 1.

Als Holzdiebstahl im Sinne der Verordnung vom 25. Mai 1847 sind nur die unter A. 1. — einschließlich 15, 17, 24, 30 und 37, B. 3 und 4, F. 3 und 17 des Forst-

straf-

straf-Regulativs vom 1. Juli 1806 aufgeführten Forstexcesse und zwar auch nur soweit zu betrachten, daß dabei infolge des bestimmten Strafmaßes, oder infolge der Bestimmungen in den Anmerkungen 3, 7 und 14 zum Forststraf-Regulative auf eine Strafe von ½ Gfl., oder darüber, abgesehen von dem Schadensersatze und den Anzeigegebühren, oder infolge der obigen Verordnung bereits auf eine Werkhausstrafe erkannt worden ist.

§. 2.

Mehrere gleichzeitig, oder bei einem und demselben Forstgerichte abzuurtheilende Holzdiebstähle eines Excessisten werden im Verhältnisse zu einander als Wiederholungen im Sinne des Gesetzes nicht aufgefaßt.

Detmold, den . . . . . .

Motive.

Die Hauptmotive für den obigen Gesetzentwurf sind bereits in dessen Einleitung angegeben. Daneben kam aber auch noch in Betracht, daß das Strafwerkhaus, welches seinem Hauptzwecke nach Correctionsanstalt sein soll, bei einer Ausdehnung der bezüglichen Verordnung auf den größten Theil der Forstexcesse und zwar ohne Rücksicht darauf, ob zwischen den einzelnen Excessen eines Condemnaten ein längerer Zeitraum verflossen war, überfüllt wurde. Dieser letztere Punct wird zugleich durch den weitern Entwurf eines Gesetzes über die Verjährung der Polizeivergehen und Polizeistrafen erledigt. In der erstern Beziehung kann aber nunmehr für den Richter kein Zweifel mehr darüber obwalten, in welchen Fällen einer Holzentwendung er auf Werkhausstrafe zu erkennen hat.

Die Bestimmung, daß Strafen unter ½ Gfl. überhaupt nicht in Anrechnung kommen, so wie die fernere Bestimmung im §. 2, daß gleichzeitig angezeigte, oder bei einem und demselben Forstgerichte abzuurtheilende Holzdiebstähle nicht als Wiederholungen im Sinne des Gesetzes angesehen werden sollen, bezweckten eine Milderung des letzteren.

Gesetz,

Gesetz,

die Verjährung der Polizeivergehen und der wegen solcher erkannten Strafen betreffend, vom . . . . . .

Von Gottes Gnaden Wir **Paul Friedrich Emil Leopold**, regierender Fürst zur Lippe ꝛc. ꝛc. verordnen, da es bisher an allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Verjährung der mit einer polizeilichen Strafe bedrohten Vergehen sowohl, als der erkannten polizeilichen Strafen fehlt, in beiden Beziehungen mit Zustimmung des Landtages, wie folgt:

§. 1.

Die gerichtliche Verfolgung eines polizeilich strafbaren Vergehens ist nach Ablauf von zwei Jahren, von Zeit der Uebertretung an gerechnet, nicht mehr zulässig.

§. 2.

Die wegen Polizeivergehen erkannten Strafen verjähren binnen drei Jahren.

§. 3.

Ist seit Beendigung der Vollziehung einer Polizeistrafe die im §. 2 bestimmte Verjährungsfrist abgelaufen, so hört der Rückfall auf, die für solchen in einem Gesetze speciell angedrohte höhere Strafe zu begründen.

§. 4.

Unter polizeilich strafbaren Vergehen, worauf sich die Bestimmungen dieses Gesetzes beziehen, sind alle nicht mit einer criminellen Strafe bedrohten begriffen, soweit nicht für einzelne Arten derselben besondere gesetzliche Bestimmungen in Bezug auf Verjährung und Rückfall bestehen.

Detmold, den . . . . .

Einer besonderen Motivirung des obigen Gesetzentwurfes wird es nicht bedürfen. Während nämlich für die Verjährung von Criminalverbrechen und Criminalstrafen im Criminalgesetzbuche von 1843. Tit. 8, §§. 71, 72 die nöthigen Bestimmungen enthalten sind, fehlt es an diesen für Polizeivergehen und Polizeistrafen.

Der Entwurf folgt hierbei im Ganzen dem Braunschweigischen Polizeistraf-Gesetzbuche. Zu §. 4 wird noch näher bemerkt, daß abweichende Bestimmungen hinsichtlich der Verjährung und des Rückfalls z. B. in den Zollstrafgesetzen und den Militairstrafgesetzen (L. V. VIII. S. 774. 753. XII. S. 379. 381.) sich befinden.

3.

Mit Bezugnahme auf den §. 5 des von dem Durchlauchtigsten Fürsten erlassenen Landtags-Abschiedes vom 21. Februar d. J., den Erlaß eines Gesetzes wegen Abänderung des §. 9 und authentischer Interpretation des §. 16 der Verordnung wegen der Gütergemeinschaft unter Eheleuten von 1786 wird dem Landtage hierneben eine Abschrift des von Fürstlicher Justiz-Canzlei am 1. März d. J. erstatteten Berichtes über die von dem Landtage geäußerten Bedenken zur Berücksichtigung bei der vorbehaltenen schließlichen Erklärung über die Gesetzesvorlage mitgetheilt.

Detmold, den 4. Juni 1868.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.
gez.: Heldman.

Detmold, den 1. März 1866.

An
Hochfürstliches Cabinets-Ministerium.

Zum Rescripte Nr. 106 vom 5. v. Mts., betreffend die Abänderung des §. 9 der Gütergemeinschaftsordnung von 1786.

Nach dem seitwärts bemerkten Rescripte hat die Majorität des Landtages die beabsichtigte Aufhebung des der Ehefrau nach dem §. 9 der Gütergemeinschaftsordnung gestatteten Widerspruchsrechts gegen einzelne Verwaltungshandlungen ihres Mannes für bedenklich

denklich gehalten und selbst mit einer Beschränkung jenes Widerspruchsrechts bis zum Zeitpuncte des Abschlusses des betreffenden Geschäfts nur etwa in dem Falle sich einverstanden erklärt, wenn bei dem gerichtlichen Abschlusse von Verträgen über Veräußerung des Grund-Eigenthums der Nachweis der Wissenschaft der Ehefrau um das betreffende Geschäft erfordert werde.

Bei dem abzugebenden Gutachten darüber, ob ein derartiges Requisit ohne wesentliche Erschwerung des Abschlusses solcher Verträge durchführbar sei, befindet sich die Justiz-Canzlei in der That insofern in einiger Verlegenheit, als der erwähnte ständische Vorschlag beim Mangel jeder näheren Präcisirung einer sehr verschiedenen Auffassung fähig ist.

Zuvörderst könnte es Absicht gewesen sein, die rechtliche Gültigkeit eines jeden Vertrages wegen Veräußerung von Grundstücken überhaupt von der Wissenschaft der Ehefrauen beider Contrahenten um den Vertrag abhängig zu machen. Eine solche zugleich eine wesentliche Modification des Gesetzes vom 23. März 1864, die Besitzveränderung bei Grundstücken betreffend, enthaltende Maßregel erscheint auf allen Fall sehr bedenklich. Sie würde eine erhebliche Beschränkung des durch die Gütergemeinschaftsordnung dem Ehemanne eingeräumten Verwaltungsrechts gegen früher in sich schließen. Dieser, welcher bisher an sich vollkommen gültige Verträge wegen Veräußerung und Erwerbung von Grundeigenthum ohne Wissen der Ehefrau abschließen konnte, würde dazu künftig nur noch unter der Voraussetzung, daß er bei jedem derartigen Vertrage die Wissenschaft seiner Frau um denselben documentirt, befugt sein, und das bisherige Recht der Letzteren, aus gegründeten Ursachen die Gültigkeit eines solchen Vertrages anzufechten, würde sich zu der Befugniß erweitern, verlangen zu können, daß sie von dem beabsichtigten Abschlusse eines jeden derartigen Vertrages vorher in Kenntniß gesetzt werde.

Wollte man aber auch an sich gegen eine solche Erweiterung der Rechte der Ehefrau keine Bedenken erheben, sondern es für gerechtfertigt halten, daß durch die beabsichtigte neue Gesetzvorschrift dem Ehemanne die Möglichkeit entzogen werde, Verträge über Veräußerung, oder Erwerbung von Grundeigenthum hinter dem Rücken seiner Ehefrau vorzunehmen: so ist doch nicht zu verkennen, daß die desfalls vorgeschlagene Maßregel eine erhebliche Erschwerung des Verkehrs zur Folge haben werde.

Nach dem allegirten Gesetze von 1864 gelangt ein das Eigenthum an Grundstücken auf einen Andern übertragender Contract erst durch gerichtlichen Abschluß, also entweder durch Protocollirung, oder durch gerichtliche Anerkennung der vorher von den Contrahenten schriftlich abgefaßten Vertrags-Urkunde zur Perfection. Soll nun aber die Gültigkeit des

Vertrages außerdem durch den Nachweis der Wissenschaft der Ehefrau des Veräußerers sowohl, als des Erwerbers um denselben bedingt sein, so wird ein solcher Nachweis in dem Falle, wo es blos um die gerichtliche Anerkennung einer vorher von den Contrahenten aufgesetzten Vertrags-Urkunde sich handelt, allerdings durch eine beglaubigte Erklärung der Ehefrau unter der Urkunde zu beschaffen sein. Wo dagegen eine gerichtliche Protocollirung des Vertrages in Frage steht, wird ein solcher Nachweis jedesmal das Miterscheinen der Ehefrau vor Gerichte nothwendig machen. Die bloße schriftliche Erklärung der Letzteren, um den Veräußerungsvertrag zu wissen, wird der Richter hier nicht für genügend halten dürfen, da ja nicht der Abschluß des Vertrages an sich, der Verkauf, oder Ankauf eines Grundstücks im Allgemeinen, sondern nur erst der Inhalt des Vertrages, die erst bei der Protocollirung sich ergebenden Modalitäten desselben, die Höhe des Kaufpreises 2c. dasjenige sein wird, was die Einsprache der Ehefrau begründen kann. Und ferner, wie soll es gehalten werden, wenn die etwa mit dem intendirten Contracte ihres Mannes unzufriedene Ehefrau nicht geneigt ist, mit in dem zum Abschlusse des Vertrages angesetzten Termine vor Gericht zu erscheinen? Eine desfallsige Zwangsmaßregel wird man doch nicht für statthaft erachten. Es müßte also dem Richter die Befugniß zur Androhung eines geeigneten Präjudizes verliehen werden. Es würden dadurch aber auf allen Fall, abgesehen von der durch eine solche Procedur veranlaßten Kostenvermehrung, in Folge der sich nöthig machenden Anberaumung eines weiteren Termines eine gerade bei derartigen Verträgen oftmals sehr lästige Verzögerung der Sache herbeigeführt.

Vielleicht hat jedoch die Justiz-Canzlei das ständische Votum bei der obigen Voraussetzung unrichtig aufgefaßt. Es ist vielleicht nicht Absicht desselben gewesen, die Gültigkeit des Vertrages über Veräußerung von Grundeigenthum von dem Nachweise der Wissenschaft der Ehefrau um denselben abhängig zu machen, sondern man hat jenen Nachweis nur als ein Mittel betrachten wollen, durch welches die Contrahenten sich gegen die Möglichkeit zu schützen im Stande sind, daß der Vertrag auch noch nach dessen Abschluß bis zur Ausführung seitens der Ehefrau des einen, oder andern Theils angefochten werde. Die Sache würde sich dann so stellen. Wird der betreffende Vertrag von den Contrahenten ohne Zuziehung ihrer Ehefrauen vor Gericht abgeschlossen und auch ein Nachweis darüber, daß diese vom Vertrage Kenntniß haben, nicht beigebracht, so bleibt den Ehefrauen ihr bisheriges Recht, auch noch nachher und bis zur Vollziehung des Vertrages diesem aus gegründeten Ursachen zu widersprechen und gerichtliche Inhibition auszuwirken. Wird dagegen der gedachte Nachweis in genügender Art erbracht, und es wird nicht spätestens

bei

bei dem gerichtlichen Abschlusse des Vertrages seitens der Ehefrau von ihrer Befugniß zur Einsprache Gebrauch gemacht, so kann sie mit derselben später nicht mehr gehört werden.

Auch in diesem Sinne scheint jedoch die vorgeschlagene gesetzliche Modification des §. 9 der Gütergemeinschaftsordnung erheblichen Bedenken zu unterliegen. Selbst bei einer solchen in die Hand des Mannes gelegten Möglichkeit der zeitlichen Beschränkung der Einsprachbefugniß der Ehefrau würden, zumal in Ermangelung einer näheren gesetzlichen Bestimmung über die Art der gegründeten Ursachen, auf welche der Widerspruch sich stützen soll, nur zum kleinsten Theile diejenigen Inconvenienzen beseitigt werden, mit welchen für den Credit des Mannes und den öffentlichen Verkehr die Gestattung einer Intervention der Frau gegen Verträge ihres Ehemannes immer verknüpft sein wird. Die Justiz-Canzlei erlaubt sich, in dieser Beziehung auf den Inhalt ihres desfallsigen früheren gutachtlichen Berichts vom 30. Juni 1864 des Weiteren Bezug zu nehmen, dem im Wesentlichen auch in den Motiven der in Rede stehenden landesherrlichen Proposition beigepflichtet ist. Nur darauf möge noch schließlich aufmerksam gemacht werden, daß die ständischerseits beantragte Maßregel namentlich auch schon deshalb die Uebelstände, welche die Gesetzesvorlage veranlaßt haben, zu beseitigen nicht geeignet sein würde, weil sie lediglich auf den Verkauf und Ankauf von Grundeigenthum sich beschränkt, während doch, zumal in den jetzigen Verkehrsverhältnissen eine ganze Reihe anderer Verwaltungshandlungen mindestens eben so häufig vorzukommen pflegt, welche, wie z. B. der Abschluß von Lieferungs-Verträgen, die Uebernahme von Pachtungen ꝛc. unverkennbar das Gemeingut in gleichem, oder noch höherem Maße zu gefährden vermögen.

Die Justiz-Canzlei glaubt unter diesen Umständen die erwähnte vom Landtage statt des proponirten Gesetz-Entwurfes empfohlene Maßregel in keiner Weise befürworten zu können, vielmehr wiederholt ihre Ansicht aussprechen zu müssen, daß nur durch Beseitigung des Widerspruchsrechts der Ehefrau gegen einzelne Verwaltungshandlungen des Mannes überhaupt den im früheren Berichte der Justiz-Canzlei dargelegten, durch den §. 9 der Gütergemeinschaftsordnung hervorgerufenen Uebelständen abgeholfen werden kann.

Fürstlich Lippische Justiz-Canzlei.

gez.: Piderit.

4.

4.

Auf gnädigsten Befehl des Durchlauchtigsten Fürsten wird dem Landtage hierneben die Ausführung über das Ergebniß der vorbereitenden Verhandlungen wegen des Baues einer Landes-Chaussee vom Eikernkruge nach Bega zur Berathung und gutachtlichen Aeußerung zugestellt.

Detmold, den 4. Juni 1868.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.

gez.: Heldman.

Den Bau einer Landeschaussee von Eikernkrug nach Bega betreffend.

In dem Landtagsgutachten über den Landcassen-Etat für 1866 und 1867 wurde beantragt, es möge in Erwägung gezogen werden, ob der von Lemgo nach Bega und weiter führenden Chaussee nicht, um den Rieperberg zu umgehen, die Richtung des Communalweges über Eikernkrug, Lütte, Wendlinghausen und Betzen zu geben sei; nach einer dem Landtage zugegangenen Mittheilung würde der Gemeinderath des Amtes Brake erbötig sein, den in jener Richtung angelegten Communalweg, so weit er bereits fertig sei, ohne Entschädigung abzutreten und selbst die für den Bau des noch nicht ausgebauten Theils des Communalweges veranschlagten Kosten zur Landcasse zu zahlen, wenn die die Chaussee in jener Richtung hergestellt und die Chaussee über den Rieperberg dagegen als Communalweg überlassen werde; unter diesen Umständen scheine die Herstellung der Chaussee in der angegebenen Richtung um so mehr sich zu empfehlen, als der Verbindung zwischen Lemgo und Bega dadurch die natürliche Richtung gegeben würde.

Die in Folge dieses Antrags stattgehabten Ermittelungen haben ergeben, daß die beabsichtigte bessere Verbindung zwischen Lemgo und Bega von der Lemgo-Blomberger Chaussee ab in der Richtung des jetzigen Communalweges bis Bega in zweckmäßiger Weise zu erreichen, und daß der Bau in dieser Richtung namentlich dem Bau einer

Chaussee

Chaussee von der jetzigen Lemgo-Barntruper Chaussee ab zur Umgehung des Rieperberges vorzuziehen sei. Von der jetzigen Lemgo-Barntruper Chaussee ab würde der Rieperberg umgangen werden können durch eine Weganlage vom Rieperberger-Chausseehause bis zur Bega zwischen Dinglinghausen und Vogelhorst, und von da, ohne den Fluß zu überschreiten, im Thale der Bega hinauf bis wieder zur jetzigen Lemgo-Barntruper Chaussee bei Neuenkamp.

Durch diese Anlage würde aber der Weg von Lemgo nach Bega um 239 Ruthen (hiesigen Maßes) verlängert werden, und der in einer Ausdehnung von 890 Ruthen erforderliche Neubau würde für die Landcasse einen größeren Kostenaufwand verursachen, als die durch Beiträge von Gemeinden und einzelnen Gutsbesitzern unterstützte Weganlage von Eikernkrug bis Bega. Eine andere noch mögliche Linie würde von der Lemgo-Barntruper Chaussee beim Rieperberger Chausseehause abgehen, unterhalb Vogelhorst und Dinglinghausen das Begathal überschreiten, und von da, ohne weitere Ortschaften unmittelbar zu berühren, auf Wülfentrup und Bega führen.

Diese Linie würde den Weg von Lemgo nach Bega um 227 Ruthen abkürzen. Die Kosten des Baues berechnen sich aber, bei einer Länge von 2180 Ruthen, auf 34,706 Thlr. und Beiträge von Gemeinden, oder einzelnen Grundbesitzern sind für diese Anlage nicht zu erwarten. Auch hat die Linie Eikernkrug-Bega für den Verkehr einen erheblichen Vorzug durch den Umstand, daß sie zugleich die zwischenliegenden Ortschaften unter sich und mit den Hauptstraßen verbindet.

Durch die Herstellung des Weges von Eikernkrug bis Bega wird der Weg von Lemgo bis Bega, im Vergleiche mit dem jetzigen, über Rieperberg und Humfeld führenden Wege um 21 Ruthen abgekürzt. Zwischen Lemgo und Bega werden auf diesem Wege zugleich die Ortschaften Brake, Hasebeck (Eikernkrug), Lütte, Stumpenhagen, Wendlinghausen, Betzen und Wülfentrup berührt. Die Bodenverhältnisse zwischen Eikernkrug und Bega lassen es zu, daß die Richtung des jetzigen Communalweges ganz beibehalten werde. Nur an zwei Stellen des jetzigen Communalweges, auf der 60 Ruthen langen Strecke zunächst vor der Lemgo-Blomberger Chaussee bei Eikernkrug, und auf der 70 Ruthen langen Strecke zwischen den Höfen von Wenge und Plöger in Lütte bedarf es einer Ermäßigung der Gefälle durch Einschnitte und durch Abtrag und Auftrag. Die für die neue Anlage in Betracht kommende Wegstrecke von Eikernkrug bis Bega hat im Ganzen eine Länge von 1880½ Ruthen. Davon müssen 972½ Ruthen, welche als Gemeinde-Chaussee bereits vollständig hergestellt sind, umgebaut, und 908 Ruthen müssen neu gebaut

baut werden. Die umzubauenden 972½ Ruthen liegen ganz im Amte Brake. Von den neu zu bauenden 908 Ruthen liegen 743 Ruthen im Amte Brake, und 165 Ruthen im Amte Sternberg. Die aufgestellten Kosten-Anschläge ergeben folgende Beträge.

Im Amte Brake:

Rectification der beiden Wegstrecken bei Eikernkrug und in Lütte . .	2129 Thlr.
Im Uebrigen Umbau der als Gemeinde-Chaussee schon gebauten Strecken	4540 Thlr.
Neubau der als Gemeinde-Chaussee noch nicht gebauten Strecken .	10,094 Thlr.
	16,763 Thlr.

Im Amte Sternberg:

Neubau von der Amtsgrenze bei Wülfentrup bis Bega, 165 Ruthen	1670 Thlr.
	18,433 Thlr.

In den Anschlägen ist die Breite der Steinbahn, nach der für die älteren Chausseen zur Anwendung gekommenen Regel, nur zu 16 Fuß Lippisch angenommen. Es wird aber angemessen sein, die Steinbahn, da diese Chaussee voraussichtlich eine nicht unerhebliche Frequenz erhalten wird, auf 16 Fuß Rheinländisch (=17,344 Fuß Lippisch) zu verbreitern. Dieß ist die Breite der Steinbahn auf den Preußischen Kreisstraßen. In Uebereinstimmung mit den für die Preußischen Kreisstraßen geltenden Vorschriften würde dann auch die Kronenbreite von 28 Fuß Lippisch auf 26 Fuß Rheinländisch (= 28,182 Fuß Lippisch) zu erweitern sein. Hierfür sind den Anschlägen nach etwa 500 Thlr. im Ganzen hinzuzusetzen, so daß die Kosten überhaupt 18,833 Thlr. betragen würden.

Außer den Kosten der projectirten Weganlage selbst sind, um die von den Gemeinden in Anspruch zu nehmenden Beiträge zu bemessen, auch die Kosten veranschlagt, welche durch den vollständigen Ausbau des Weges von Eikernkrug bis Bega als Gemeindechaussee veranlaßt werden würden.

Diese Kosten betragen:

Im Amte Brake.

Zwischen Eikernkrug und dem Rostertschen Holze zu Lütte, Chaussirung von zusammen 70 Ruthen, welche bereits planirt sind,	378 Thlr.
Zwischen dem Rostertschen Holze und Wendlinghausen, Planirung und Chaussirung von 448 Ruthen	3,860 Thlr.
Zwischen Betzen und dem Ausgange Wülfentrups, Planirung und	

Chaussirung

Chaussirung von 295 Ruthen . . . . . 2,337 Thlr.
Zwischen Wülfentrup und der Amtsgrenze, Chaussirung von $32\frac{1}{2}$ Ruthen, welche bereits planirt sind. . . . . 125 Thlr.
6,700 Thlr.

Im Amte Sternberg.

Von der Amtsgrenze bei Wülfentrup bis Bega, Planirung und Chaussirung von 165 Ruthen . . . . . 910 Thlr.

Die Beiträge der beiden Amtsgemeinden würden sich danach zusammen auf 7,610 Thlr. belaufen, und um die für die Herstellung der Landeschaussee zwischen Eikernkrug und Bega veranschlagten 18,933 Thlr. zu decken, würden aus der Landcasse noch 11,323 Thlr. zu bestreiten sein.

Nachdem der Bauplan festgestellt und die Anschläge für den Bau selbst sowohl, wie für die Berechnung der Beiträge entworfen worden, sind auch mit dem Amte Brake die Verhandlungen wegen des dort zu übernehmenden Beitrags zu 6,700 Thlr. eingeleitet. Das Ergebniß ist gewesen, daß der Amtsgemeinderath auf die Amtsgemeindecasse 4000 Thlr. übernommen hat. Außerdem sind von einzelnen Grundbesitzern Geldbeiträge und Verzichtleistungen auf Grundentschädigung zugesichert, wodurch im Ganzen noch etwa 2400 Thlr. gedeckt werden würden, so daß an dem Beitrage des Amtes Brake zu 6700 Thlr. nur 300 Thlr. noch fehlen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese 300 Thlr., sowie die auf das Amt Sternberg fallenden 910 Thlr. weiterhin erfolgen werden, sobald im Uebrigen die Ausführung der Weganlage als gesichert angenommen werden kann.

Wenn der Bau der Chaussee von Eikernkrug nach Bega zur Ausführung kommt, so wird auch eine Bestimmung darüber getroffen werden müssen, ob die jetzige Chaussee von Lemgo über Rieperberg und Humfeld nach Bega ferner als Landeschaussee zu unterhalten, oder ob deren Unterhaltung den betreffenden Gemeinden zu überweisen sei. Im letzten Falle würden künftig zu unterhalten haben:

Die Stadt Lemgo die Strecke von der Pagenhelle bei Lemgo, wo die Chaussee nach Brake abgeht, bis zu der Stätte im Ringe, 1222 Ruthen (Lippisch);

Das Amt Brake die Strecke von der Stätte im Ringe bis zur Grenze des Amtes Sternberg, 335 Ruthen;

Das Amt Sternberg die übrige Strecke bis Bega, 1289 Ruthen.

Die neue Chaussee von Eikernkrug nach Bega würde zwar den jetzt über Rieper-

berg und Humfeld geführten Verkehr zwischen Lemgo einerseits, und Barntrup, Hameln, Pyrmont andererseits größtentheils aufnehmen. Für die Beibehaltung der jetzigen Straße als Landeschaussee spricht aber der Umstand, daß sie noch immer die nächste Verbindung zwischen Lemgo und Bösingfeld, im Anschlusse an die Gemeinde-Chaussee über Hillentrup und Sternberg, und die nächste Verbindung zwischen Lemgo und Alverdissen, im Anschlusse an die Gemeindechaussee von Humfeld nach Alverdissen, abgeben wird.

Der Bau der neuen Chaussee würde, nachdem die Beiträge der Gemeinden noch vollständig festgestellt sein werden, im Laufe von etwa zwei Jahren zur Ausführung zu bringen sein, so daß in jedem der beiden Jahre die Hälfte der 11,323 Thlr., welche durch die Beiträge der Gemeinden nicht gedeckt werden, mit 5661½ Thlr. aus der Landcasse zu bestreiten wäre.

Der Landtag wolle diese Angelegenheit nach den obigen Ergebnissen weiter prüfen, und die Erklärung wegen Uebernahme der entsprechenden Kostenbeträge auf dem Etat der Landcasse abgeben. Die Mittheilung der über die Weganlage entworfenen Karte und der Kostenanschläge bleibt vorbehalten.

5.

Das Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November v. J. verordnet im §. 58, daß die Ausnahmen von der Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses, welche in strafgerichtlichen Untersuchungen und in Concurs- und civilprozessualischen Fällen nothwendig sind, bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes durch die Landesgesetze bestimmt werden. Da es für das hiesige Land an gesetzlichen Bestimmungen in dieser Beziehung fehlt, so sind die Fälle der Zulässigkeit einer Beschlagnahme von Postsendungen in dem nachstehenden Entwurfe einer Verordnung zusammen gestellt und zwar wesentlich übereinstimmend mit den Vorschriften der preußischen Gesetzgebung. Im höchsten Auftrag wird dieser Entwurf dem Landtage zur verfassungsmäßigen Prüfung und Beschlußfassung vorgelegt.

Detmold, den 10. Juni 1868.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.

Heldman.

Entwurf

Entwurf einer Verordnung,

die Beschlagnahme und Aushändigung von Postsendungen in strafgerichtlichen Untersuchungen und in Concurs- und civilproceßualischen Fällen betreffend.

1. In strafgerichtlichen Untersuchungen sind die Gerichte zur Beschlagnahme von Briefen und anderen Postsendungen berechtigt, und es ist ihren Requisitionen, sie mögen auf Zurückhaltung oder Aushändigung solcher Sendungen, oder auf Auskunftsertheilung über die Correspondenz einer Person gerichtet sein, stattzugeben.

2. Zur Verbreitung bestimmte Druckschriften können sowohl durch die Gerichte, wie durch die Polizeibehörden und andere Sicherheitsbeamte, welchen die Verpflichtung zur Ermittelung von Verbrechen und Vergehen obliegt, mit Beschlag belegt werden. Den Requisitionen der Polizeibehörden oder Sicherheitsbeamten ist jedoch nur insoweit Folge zu geben, als ohne Oeffnung des Verschlusses der betreffenden Sendungen ersichtlich ist, daß sie Druckschriften der genannten Art enthalten. Ist dies der Fall, so sind die mit Beschlag belegten Druckschriften nicht nur zurückzubehalten, sondern auch auf Verlangen des Requirenten auszuliefern.

3. In den bei den Gerichten schwebenden Civilprozeßsachen steht den Gerichtsbehörden die Befugniß zu, Geldsendungen, Paquete und Briefe mit Werthsdeclaration in Beschlag zu nehmen. Die Postbehörde hat den schriftlichen Verfügungen der Gerichte, wodurch derartige Sachen mit Beschlag belegt werden, ohne Weiteres Folge zu leisten und die in Beschlag genommenen Sachen aufzubewahren oder zum gerichtlichen Depositum abzugeben.

4. Werth- und Geldsendungen an Personen, über deren Vermögen der Concurs erkannt ist, sind nicht an den Adressaten, sondern an das Concursgericht auszuantworten.

5. In andern, als den durch die vorbemerkten Bestimmungen berührten Fällen, ist die Beschlagnahme von Postsendungen nicht zulässig und kann eine Auskunftsertheilung über die Correspondenz einer Person nicht verlangt werden.

6.

Dem Landtage wird hierneben, mit Bezugnahme auf den vorgelegten Etat des Gymnasiums zu Detmold, ein Bericht Fürstlicher Regierung vom 3. d. M. mit seinen Anlagen orig. zugestellt, um daraus zu ersehen, daß die vorigjährige Rechnung über die Gymnasialcasse mit einem Vorschusse von 680 Thlr. abschließt, welcher durch den im Etat proponirten außerordentlichen Zuschuß von 375 Thlr. nicht gedeckt werden kann, vielmehr zu seiner Tilgung ganz auf die Landcasse zu übernehmen sein wird.

Mit gnädigster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten wird dem Landtage proponirt, den Betrag von 305 Thlr. außer dem im Etat ausgeworfenen außerordentlichen Zuschuß von 500 Thlr. gleichfalls zu bewilligen.

Detmold den 10. Juni 1868.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.

gez.: Heldman.

7.

In einem dem Cabinets-Ministerium kürzlich zugegangenen Schreiben des Bundes-Kanzler-Amtes zu Berlin ist zur Anzeige gebracht, daß, in Berücksichtigung der von der Landesregierung conventionsmäßig übernommenen Verpflichtung, die Kosten des Militairs bis zum 1. October v. J. aus den hiesigen Landescassen zu bestreiten, und wegen der zur Landcasse geleisteten vollen Zahlung des Antheils an den Zollvereinsrevenüen für das Jahr 1867, der diesseitige Antheil an den zur Bundescasse zu berichtigenden Matricularbeiträgen für das vergangene Jahr auf 49,800 Thlr. festgestellt sei und nunmehr eingezahlt werden müsse.

Von diesem Betrage sind nur gedeckt die aus den Zollvereins-Revenüen zur Landcasse geflossenen pptr. 30,000 Thlr., während der weitere Betrag im Etat nicht vorgesehen war und nunmehr aus den Einkünften, welche pro 1867 in der Landcasse zu vereinnahmen sind, nicht bestritten werden kann.

Mit Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten wird der Landtag ersucht, sich einver-

verstanden damit zu erklären, daß der Betrag von 18000 bis 20000 Thlr. bei sich ergebenden Bedürfniß durch Anleihen aufgebracht und daß die Ausschuß-Deputirten autorisirt werden, die darüber auszustellenden Obligationen mit zu vollziehen.

Detmold den 12. Juni 1868.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.

Heldman.

8.

Der mit dem Landcassen-Etat für das Jahr 1868 vorgelegte Salarien-Etat der Medicinalcasse hat im Laufe des Jahres durch eingetretene Todesfälle und Verabschiedung von Medicinal-Beamten so wesentliche Veränderungen erlitten, daß derselbe für die Verwaltung nicht mehr maßgebend sein kann. Insbesondere aber macht der Umstand, daß den in den Städten angestellten Medicinal-Personen seither aus der Landcasse Gehalte gezahlt wurden, welche bei der Uebernahme nur mit dem Vorbehalte bewilligt sind, daß über die Fortzahlung in eingetretenen Erledigungsfällen jedesmal ein Beschluß vom Landtage gefaßt werden müsse, die nochmalige Berathung dieses Gegenstandes nothwendig.

Es haben seither an Gehalten bezogen:

1. der Amtsphysicus in Detmold	
aus der Medicinalcasse	150 Thlr.
„ „ Landcasse	50 Thlr.
	200 Thlr.— Sgr.—
2. der Amtsphysicus in Lemgo:	
aus der Medicinalcasse	150 Thlr.
„ „ Landcasse	71 Thlr. 10 Sgr.
	221 Thlr. 10 Sgr.
3. der Amtsphysicus in Salzuflen:	
aus der Medicinalcasse	200 Thlr.
„ „ Landcasse	84 Thlr.
	284 Thlr. — —
4. der Amtsphysicus in Horn:	
aus der Medicinalcasse	200 Thlr.
„ „ Landcasse	76 Thlr. 20 Sgr.
	276 Thlr. 20 Sgr.

Für

Für die Besorgung der Geschäfte des Amtsphysicus zu Salzuflen ad 3 sind jedoch dem Dr. Caspari in Oerlinghausen, welcher zugleich als Amtschirurgus 75 Thlr. und als Armenarzt 100 Thlr. erhält, provisorisch nur 125 Thlr. aus der Medicinalcasse bewilligt.

Die definitive Wiederbesetzung dieses Physicats und des durch die Pensionirung des Medicinalraths Dr. Kemper erledigten Physicats in Horn macht es erforderlich, daß nunmehr die für die Amtsphysicate zu bewilligenden Gehalte definitiv festgesetzt werden.

Mit gnädigster Genehmigung des Durchlauchtigsten Fürsten wird dem Landtage proponirt, den Gehalt für jeden Amtsphysicus auf 230 Thlr. jährlich zu stellen und danach die Zahlung vom 1. April d. J. ab leisten zu lassen.

Den Amtschirurgen sind seither 75 Thlr. an Gehalt gezahlt worden, während die den Armenärzten gewährte Vergütung auf 100 Thlr. festgestellt ist. Es sind daraus Ungleichheiten entstanden, welche sich nicht rechtfertigen lassen, indem mehrere ältere Aerzte, welche als Amtschirurgen angestellt sind und außerdem als Armenärzte fungiren, jenen geringen Gehalt erhalten, während jüngere Aerzte, die nur als Armenärzte angestellt sind, die höhere Remuneration zu beziehen haben.

Auch in dieser Beziehung bedarf es einer Aenderung des Salarien-Etats.

Der obigen Ausführung entsprechend ist der Etat der Gehalte und Pensionen in der Anlage neu aufgestellt.

Die Ausgabe berechnet sich demnach auf 3369 Thlr. 25 Sgr. 5 Pf., während in dem vorgelegten Etat die Ausgabe nur zu 3341 Thlr. 21 Sgr. 11 Pf. berechnet ist. Eine Deckung des Mehrbetrags zu 28 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf. ist nicht erforderlich, weil die vacante Stelle des Medicinalraths noch nicht wieder besetzt ist, daher für das erste Semester mit 50 Thlr. nicht zur Auszahlung kommt.

Die zur Bestreitung der Ausgaben bewilligte Summe reicht daher vollständig aus.

Im Auftrage Sr. Durchlaucht des Fürsten wird dem Landtage proponirt, die Festsetzung der Gehalte sämmtlicher Amts-Physici auf 230 Thlr. und der Amtschirurgen und Armenärzte auf 100 Thlr. zu bewilligen, wogegen dann die aus der Medicinalcasse und aus der Landcasse seither geleisteten Zahlungen in dem demnächst neu aufzustellenden Etat zusammengeworfen und nicht mehr getrennt berechnet werden sollen.

Detmold, den 12. Juni 1868.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.

gez.: Heldman.

II.

II.

Das Landtags-Protokoll.

Geschehen Detmold am Landtage den 9. Juni 1868.

Gegenwärtig:

aus dem ersten Stande:

Herr Rittergutsbesitzer v. Stietencron auf Schötmar,
" Rittergutsbesitzer v. Kerßenbrock auf Wierborn,
" Rittergutsbesitzer v. Kerßenbrock auf Mönchshof,
" Rittergutsbesitzer Frhr. v. Wendt auf Papenhausen,
" Rittergutsbesitzer Merckel auf Braunenbruch,
" Rittergutsbesitzer Niemeyer auf Herberhausen;

aus dem zweiten Stande:

Herr Abg. Rath Runnenberg aus Detmold,
" " Bürgermeister Honerla aus Lemgo,
" " Rathsbeisitzer Sünckler aus Horn,
" " Syndicus Hunnäus aus Blomberg,
" " Kotzenberg aus Salzuflen,
" " Schierholz aus Detmold,
" " Syndicus v. Cölln aus Lage;

aus dem dritten Stande:

Herr Abg. Büxten aus Lockhausen,
" " Schierenberg aus Meinberg,
" " Nacke aus Ehrsen,
" " Stuckmann aus Bentorf,
" " Obermeier aus Lückhausen,
" " Ahrens aus Hagendonop,
" " Conductor Redeker aus Vallentrup,

als Landsyndicus:

" Obg.-Rath Eschenburg.

Nachdem in Gemäßheit des von Fürstl. Cab.-Ministerio im Namen des Durch-

lauchtigsten Fürsten erlassenen Convocationsschreibens vom 29. April l. J. gestern die feierliche Eröffnung des Landtages stattgefunden hatte, waren die seitwärts bemerkten Landtags-Mitglieder heute zur ersten Sitzung zusammen getreten. Hiernach fehlte nur ein Deputirter des ersten Standes, als welcher, da der Rittergutsbesitzer von Reden auf Wendlinghausen am Erscheinen verhindert ist, der Rittergutsbesitzer Feldmarschall-Lieutenant Frhr. von Blomberg auf Iggenhausen, eintreten wird.

Nachdem der Herr Vorsitzende die Berathungen mit einigen einleitenden Worten eröffnet hatte, machte derselbe zuvörderst die Versammlung mit dem landesherrlichen Erlasse vom 4. d. M., die Ernennung des Präsidenten Heldman zum Landtags-Commissarius betr., wie mit den nachträglich eingegangenen Vorlagen bekannt.

Letztere betrafen:

1. einen Gesetzentwurf, nähere Bestimmungen hinsichtlich der in der Verordnung vom 25. Mai 1847 unter Nr. 6 für den 4. und ferneren Holzdiebstahl angedrohten Strafen betr.

2., einen Gesetzentwurf wegen Verjährung der Polizeivergehen und der wegen solcher erkannten Strafen;

3., eine Mittheilung bezüglich der früheren Proposition, den Erlaß eines Gesetzes wegen Abänderung des §. 19. und authentischer Interpretation des §. 16. der Verordnung wegen der Gütergemeinschaft unter Eheleuten betr.;

4., eine Mittheilung über das Ergebniß der vorbereitenden Verhandlungen wegen des Baues einer Chaussee vom Eikernkruge nach Bega.

Sodann bemerkte der Herr Vorsitzende, daß zur Ausführung des dahin gehenden Beschlusses der Landtags-Mitglieder dem Cab.-Minister von Oheimb bei seinem Ausscheiden aus dem hiesigen Staatsdienste eine von dem Land-Syndicus entworfene und von den Ausschuß-Deputirten des 1. u. 2. Standes unterzeichnete Adresse überreicht sei. Der Ausschuß-Deputirte des 3. Standes habe die Mitunterzeichnung abgelehnt.

Letzteres wurde von dem betr. Deputirten, Herr Abg. Büxten, damit erklärt, daß der Inhalt der Adresse in einer Art auf die stattgefundene Auseinandersetzung des Domanial- und Staats-Haushaltes Bezug genommen habe, welche mit seiner und der Auffassung der damaligen Minorität des Landtages nicht übereingestimmt habe, und er deshalb, wenn er auch sonst als Ausschuß-Deputirter die Unterzeichnung der Landtagsbeschlüsse nicht verweigern könne, doch im vorliegenden Falle dieselbe ablehnen zu dürfen geglaubt habe, weil es sich nicht um einen Beschluß des Landtages als solchen hinsichtlich

eines

eines Berathungsgegenstandes, sondern nur um einen Act der Courtoisie seitens der einzelnen Landtags-Mitglieder gehandelt habe.

Der Herr Vorsitzende hielt es hiernach für angemessen, daß die betr. Adresse auf den Tisch des Hauses zur beliebigen Einsicht gelegt würde, um darnach zu bemessen, inwieweit die Ansicht des Herrn Abg. Büxten ihre Rechtfertigung finde. Es wird das betr. Schriftstück daher ausgelegt werden.

Hiernächst kündigte Herr Abg. Stuckmann eine Interpellation an in Beziehung auf die Chausseegelderhebung bei der Hebestelle Waterloo. Es wird dieselbe demnächst auf eine Tagesordnung gesetzt werden.

In Beziehung auf die geschäfftliche Behandlung der Vorlagen schlug der Herr Vorsitzende vor, dieselben zuerst in eine allgemeine Discussion zu ziehen, und darauf ohne zuvorige Niedersetzung von Commissionen in die Detailberathung und Beschlußfassung einzutreten.

Indem man sich hiermit einverstanden erklärte und sich nur vorbehielt, für einzelne Fragen, wo es sich nöthig mache, eine Vorberathung durch eine Commission eintreten zu lassen, schritt man sofort zur Prüfung der

Proposition V.

eine declaratorische Zusatzbestimmung zum §. 28 des Gesetzes über die Allodification der Lehen vom 18. Mai 1847 betr.

Nach geschehener Vorlesung wurden gegen den proponirten Gesetzentwurf nur seitens des Herrn Abg. Hunnäus Bedenken geäußert. Derselbe hielt es nämlich nicht für angemessen, daß das Rechtsinstitut des Lehensverbandes, welches überhaupt den Zeitverhältnissen nicht mehr entspreche, auf solche Grundstücke, welche ihm nicht unterworfen, ausgedehnt würde, und damit die Fortexistenz der Lehen erleichtert werde. Er war deshalb mehr dafür, eine Zusatzbestimmung zu §. 3 des Gesetzes über die Allodification der Lehen vom 18. Mai 1847 zu erlassen, in welcher es aus besonderen Gründen gestattet werde, einzelne Theile oder Pertinenzien der landtagsfähigen Rittergüter gegen lehnfreie Grundstücke auszutauschen und dadurch mit Zustimmung der Lehnsherrn den Lehnsverband aufzuheben, ohne daß die umgetauschten Grundstücke an deren Stelle in den Lehnsverband träten.

Es fand diese Ansicht jedoch, wenn auch theilweise dem Principe nach, doch in der Anwendung auf vorliegenden Fall keine Zustimmung, indem es sich im Grunde nicht um eine neue gesetzliche Bestimmung, sondern nur um eine Declaration des Allodifi-

 cations

cationsgesetzes im Sinne des letzteren handele, und diese Declaration sich im landwirthschaftlichen Interesse, um, bei dem Mangel eines Verkoppelungsgesetzes, einen Austausch von Grundstücken zur Arrondirung der Landgüter vornehmen zu können, erforderlich mache.

Es wurde deshalb der vorgelegte Gesetzentwurf bei stattfindender Abstimmung unverändert angenommen. Herr Abg. Niemeyer regte dabei die Frage an, ob es nicht zweckmäßig sein werde, die Allodification der Lehen im Allgemeinen zu gestatten, also die Beschränkung hinsichtlich der landtagsfähigen Rittergüter aufzuheben. Man war aber der Ansicht, daß es wegen dieser Frage eingehenderer Prüfung bedürfe, dieselbe auch mit der Vorlage nicht im unmittelbaren Zusammenhange stehe. Herr Abg. Niemeyer stand deshalb von einem Antrage hier ab.

Man wandte sich hierauf zur

Proposition I.,

den Etat der Landcasse für das Jahr 1868 betr.

Die Herren Abg. Hunnäus und Honerla hielten es zwar für zweckmäßig, die Berathung über diese Proposition auszusetzen, indem heute der landesherrliche Commissarius nicht gegenwärtig sei, bei dessen Anwesenheit aber durch die von ihm ertheilten Aufklärungen manche längere Debatte abgeschnitten werden könne.

In der Erwägung jedoch, daß die meisten gewünschten Aufklärungen von den Mitgliedern des Landtages gegeben werden könnten, und, wo dies nicht der Fall, die Besprechung über die betreffenden Fragen ausgesetzt werden könne, zog man nach dem Beschlusse der Mehrheit die fr. Vorlage zur Prüfung.

Dabei verfuhr man in der Art, daß die Vorlage vorgelesen und daran, soweit es gewünscht wurde, eine allgemeine Besprechung, meistens vertraulicher Art, geknüpft wurde. Eine Beschlußfassung fand dabei noch nicht statt, auch wurden Anträge zur Vorlage zwar wohl angeregt und angedeutet, aber noch nicht eingebracht.

Bei der Einnahme des Landcassenetats kam Herr Abg. Runnenberg auf den bereits auf dem letzten Landtage gestellten Antrag wegen gleichmäßiger Veranlegung der Grundsteuer und der Classensteuer zurück; da man indessen der Ansicht war, daß derselbe sich besser an den Schlußantrag der Vorlage wegen Erhöhung der gedachten Steuern anknüpfe, behielt Herr Abg. Runnenberg sich vor, bei der Specialdebatte an der betr. Stelle einen besondern Antrag einzubringen.

Dabei

Dabei regte Herr Abg. Sünkler die Frage an, ob hinsichtlich der Grundsteuer wegen der Ungleichheit der jetzigen Abschätzung nicht eine Ausgleichung einzutreten habe. Man verkannte nicht, daß, wenn die Einschätzung auch auf Grund desselben Gesetzes und nach denselben Grundsätzen geschehen sei, doch dadurch eine sich von selbst ergebende Ungleichheit herausgetreten sei, daß die Einschätzungen zu sehr verschiedenen Zeiten geschehen sein; auf der andern Seite hielt man aber eine Ausgleichung für sehr schwierig, und war man mehrentheils der Ansicht, daß eine neue Einschätzung nur nach zuvoriger neuer Vermessung thunlich sei. Da Herr Abg. Büxten erklärte, daß er noch auf diesem Landtage einen auf neue Vermessung und Abschätzung der Grundgüter zur Grundsteuer gerichteten Antrag einbringen werde, so wurde hier die Frage nicht weiter verfolgt.

Ferner wurde bei der Einnahme des Landcassenetats die Frage angeregt, ob sich nicht eine Erhöhung der Schulsteuer empfehle. Es erklärte sich jedoch Niemand unbedingt dafür, vielmehr wurde von denjenigen Abgeordneten, die sich über diese Frage ausließen, davon ausgegangen, daß diese Steuer so eigenthümlicher Art sei, daß sie nicht wohl zur Deckung anderer Bedürfnisse, als solcher der Schulen, herangezogen werden dürfe, eine Erhöhung also nur in Frage kommen könne, insofern es sich um die Verbesserung der Lehrergehalte handele, dies aber bei dem Schuletat zu prüfen sei.

Sodann kam zur Discusion, ob und inwieweit sich die Hebungskosten der Grundsteuer verringern ließen, wobei gleichzeitig die unentschieden bleibende Frage angeregt wurde, ob die Kosten der Hebung in den Städten oder auf dem Lande sich höher beliefen. Da diese Fragen indessen ihre geeignete Erörterung bei der dem zukünftigen Landtage obliegenden neuen Regulirung des Landes-Finanzwesens finden werden, so stimmte man darin überein, daß es einer eingehenderen Erörterung hier nicht bedürfe.

Herr Abg. Honerla wünschte eine Auskunft darüber, ob dem Lande für die Ueberlassung der Militairgebäude an Preußen keine Entschädigung gewährt worden sei. Die Herren Ausschuß-Deputirten bemerkten dazu, daß bei der Regierung diese Frage in Anregung gebracht, daß aber die Bemühungen der Letzteren ohne Erfolg geblieben sein.

Derselbe Herr Abgeordnete sprach den Wunsch aus, daß von dem Durchlauchtigsten Fürsten, um zu den erhöheten Landeslasten für dies Jahr in noch weiterem Maße beizutragen, auf die Herrengelder Tit. VI., 1. der Ausgabe des Landcassenetats Verzicht geleistet werden möge. Man versprach sich indessen keinen Erfolg davon, da die Landrentei außer den in Wegfall gebrachten Sublevationsgeldern auch die Einnahme aus der

Saline

Saline, welche in Form der Salzsteuer dem Lande zu Gute komme, einbüße, dagegen, wie bisher, die Kosten der Landesverwaltung trage.

Bei dem Salarienetat Tit. V. der Ausgabe, Anl. 4 veranlaßte Herr Abg. Kotzenberg eine kurze Besprechung darüber, ob es nicht gerechtfertigt erscheine, die Remuneration der Ausschuß-Deputirten zu ermäßigen, ohne jedoch dieserhalb einen Antrag stellen zu wollen. Im Allgemeinen ging die Ansicht dahin, daß namentlich für die auswärtigen Ausschuß-Deputirten in Rücksicht auf die mannigfachen Reisen nach Detmold die Remuneration im Ganzen nicht zu hoch bemessen sei, und, wenn etwa eine Liquidation der Reisekosten und Diäten zugelegt würde, ein gleich hoher Betrag sich heraus stellen werde.

Gelegentlich desselben Etats kam auch die besonders proponirte Gehaltszulage für den Weg-Baumeister von Meien zur Prüfung und veranlaßte eine vertrauliche Besprechung, bei welcher die Ansicht der meisten Abgeordneten dahin neigte, daß es zweckmäßig erscheine, bei eintretender Vacanz den Posten eines dritten Wegbaumeisters eingehen zu lassen, dagegen die beiden anderen Posten so zu salariren, daß die ganze Arbeitskraft der Inhaber in Anspruch genommen werden könne, in welchem Falle denn auch die Geschäffte von 2 Wegbaumeistern wohl versehen werden könnten. Man glaubte hierdurch eine nicht unerhebliche Ersparung erzielen zu können.

Bei Nr. 11 des Salarien-Etats, Hoheits-Commissarius für das Amt Blomberg, brachte Herr Abg. Hunnäus in Anregung, ob nicht schon jetzt die Heranziehung des Paragialbesitzes der erbherrlichen Nebenlinie im Amte Blomberg zur Contribution ins Auge zu fassen sei, und beschloß man, in der Specialdebatte darauf zurückzukommen.

Ebenso beschloß man, in der Specialdebatte von dem landesherrlichen Commissarius sich auch Aufklärung darüber zu erbitten, eines Theils aus welchen Gründen es erforderlich erscheine, den Amtsrath Bömers in Blomberg aus der Landcasse zu salariren, obwohl er Patrimonialbeamter des Fürsten von Schaumburg-Lippe, und anzunehmen sei, daß die ihm nach dem Abgange des frühern Hoheits-Commissarius und seit der veränderten Militairverfassung übertragenen Geschäffte ihm in Folge seines Dienstes als ersten Beamten des Amts Blomberg oblägen, anderntheils warum die an frühere Steuerbeamte gezahlten Pensionen, nachdem die Einnahmen aus dem Zollverein auf die Bundescasse übergegangen, nicht von letzterer getragen würden.

Nachdem hierauf der Landcassenetat mit den Nebenetats bis zu Tit. XV., Generalwegbaucasse, durchgegangen war, ohne daß weitere als die obigen Bemerkungen dazu gemacht waren, welche für die weitere Berathung von Einfluß seyn könnten, wurde die

Sitzung

Sitzung wegen der vorgerückten Zeit geschlossen, und der Wiederbeginn derselben auf heute Nachmittag 4 Uhr bestimmt, wo dann mit der allgemeinen Besprechung des Landcassenetats fortgefahren werden wird.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

J. Frhr. v. Stietencron. Runnenberg. Büxten.

Zur Beglaubigung
Eschenburg.

Geschehen Detmold am Landtage den 9. Juni 1868 Nachmittags.

Gegenwärtig:
dieselben wie in der Vormittagssitzung mit Ausnahme der Abg.
Honerla und Hunnäus.

Ehe mit der heute Morgen begonnenen allgemeinen Besprechung der Proposition, den Landcassenetat für 1868 betr., fortgefahren wurde, zeigte Herr Abg. Redeker an, daß er bekanntlich zur Zeit bisher als Abgeordneter zum Reichstage des Norddeutschen Bundes fungirt und Behuf Theilnahme an den hiesigen Landtagsverhandlungen um Urlaub gebeten habe, dieser sei ihm aber in Rücksicht auf die bekannten Vorgänge im Reichstage verweigert, er sehe sich daher genöthigt, die Versammlung zu bitten, ihn hier zu beurlauben, damit er nach Berlin zurückkehren könne.

Nachdem der Herr Vorsitzende die dabei in Betracht zu ziehende Formfrage erörtert hatte, erbat er sich die Ansicht des Landtages darüber, ob auf das Gesuch einzugehen sei. Es erklärten sich indessen mehrere Abgeordnete dahin, es sei sehr zu wünschen, daß der Herr Abg. Redeker seine Mitwirkung den hies. Berathungen nicht entziehe, und könne aus diesem Grunde auf das Urlaubsgesuch nicht eingegangen werden, zumal der gegenwärtige Landtag nur kurze Zeit dauern werde, und der Herr Abg. Redeker auch bei den vorigen landtägigen Berathungen die längste Zeit wegen Theilnahme an den Verhandlungen des Reichstages abwesend gewesen sei.

Einer Erinnerung, daß der Abg. Redeker, wenn er behindert gewesen, an den landtägigen

tägigen Berathungen Theil zu nehmen, dies zeitiger hätte anzeigen müssen, um die Einberufung des Stellvertreters zu ermöglichen, wurde vom Herrn Abg. Redeker entgegnet, daß er nicht die geschehene Verweigerung des Urlaubes im Reichstage habe erwarten können.

Aus den oben angeführten Gründen wurde bei stattfindender Abstimmung das Urlaubsgesuch des Abg. Redeker abgelehnt, obgleich Herr Abg. Schierenberg sich gegen einen derartigen Beschluß aus dem Grunde aussprach, daß die Landtage der einzelnen Länder dem Reichstage nachstehen müßten, und man sich dem großen Ganzen unterzuordnen habe.

Man setzte nun die heute Morgen begonnene Besprechung fort.

Der Wegbau-Etat, welcher zuerst durchgegangen wurde, gab zuvörderst insofern Veranlassung zum Austausch der Ansichten, als vom Herrn Abg. von Stietencron die Nothwendigkeit der proponirten Anschaffung einer neuen Walze bezweifelt wurde. Dabei wurde besonders hervorgehoben, daß die vorhandenen Walzen nicht dem Bedürfnisse entsprechend zum Gebrauche kämen, namentlich nicht auf den Communalwegen, indem die betreffenden Beamten bei dieser Benutzung dem Bedürfnisse nicht überall mit der erforderlichen Bereitwilligkeit entgegen kämen, obwohl doch die Anschaffung der letzten Walzen gerade in Rücksicht auf die Mitbenutzung bei dem Communalwegbau bewilligt sei. Man war der Ansicht, daß es einer weitern Erörterung dieserhalb mit dem Landtags-Commissarius bedürfe.

Dasselbe wurde angenommen hinsichtlich zweier Bemerkungen des Herrn Abg. Schierenberg, welcher darauf aufmerksam machte, daß es den Anschein gewinne, als ob bei Setzung der Meilen- und Controlsteine an Chausseen das erforderliche Maß überschritten werde, und daß es sich empfehle, nach Auseinandersetzung des Staats- und des Domanialhaushaltes die von der Forstbehörde auf einzelnen Chausseestrecken angepflanzten Bäume oder doch das Anpflanzungsrecht auf das Land übergehen zu lassen.

In letzerer Beziehung wurde bemerkt, daß das Recht zur Bepflanzung der Chausseen sowohl der Forstbehörde, als auch Gemeinden und Privaten vorbehalten bzhw. gewährt worden, wo entweder die Chausseen von der betreffenden Behörde bzhw. den Gemeinden an das Land übergegangen sein, oder die genannte Behörde bzhw. die Gemeinden und Privaten an die Chaussee angrenzende Grundstücke besäßen, und dies Recht nicht wohl genommen werden könne; daß aber, wo letzeres nicht der Fall sei, die Bepflanzung der Chaussee seitens der Forstbehörde zweckmäßig beseitigt werde.

Ferner wünschte Herr Abg. Nacke, daß es den Wegaufsehern zur Pflicht gemacht werde, sich um den Schutz der an den Chausseen angepflanzten Bäume gegen Raupen zu

bekümmern

bekümmern; und vermeinte, daß, wenn die Wegaufseher sich der Pflege der Bäume mehr annähmen, dadurch die Ausgaben für die Baumaufseher eingeschränkt werden könnten.

Im Allgemeinen wurde dieser Ansicht mehrerseits zugestimmt.

Der Etat der Generalschulcasse gab zuvörderst in seinem Tit. VIII., Schulhausbauten, zu einer Discussion Veranlassung, indem zuerst in Frage gestellt wurde, ob überhaupt bei Errichtung neuer Schulhäuser an die Stelle der abgängigen ein Zuschuß aus der Landcasse zu gewähren sei, oder ob dies principmäßig nur bei der Bildung neuer Schulgemeinden geschehen solle. Ebenso versuchte man sich durch Mittheilung der mit den Verhältnissen bekannten Abgeordneten Auskunft über die Bedürftigkeit der betr. Gemeinden, zu deren Schulhausbauten ein Zuschuß proponirt ist, zu verschaffen. Es werden aber beide Fragen im Beisein des landesherrlichen Commissarius weiter erörtert werden.

Sodann machte der Herr Vorsitzende darauf aufmerksam, daß es sich empfehle, in Rücksicht auf die in letzter Zeit so sehr gestiegenen Zuschüsse aus der Landcasse das Verhältniß der Landcasse zur Consistorialcasse durch eine Commission prüfen zu lassen, zumal dem Vernehmen nach Fürstl. Consistorium sich abgeneigt gezeigt habe, dem, bei Auseinandersetzung des Staats- vom Domanialhaushalte getroffenen Uebereinkommen, die Consistorialcasse der ständischen Controle zu unterwerfen, Folge zu geben. Der zu erstattende Commissionsbericht würde dann Auskunft über die Entstehung und Heranbildung der Schulcasse zu ertheilen haben.

Man war hiermit einverstanden und beauftragte auf Vorschlag des Herrn Vorsitzenden die Herren Abg. Runnenberg, von Cölln und Schierenberg mit der erwähnten commissarischen Prüfung und Berichterstattung.

Bei Tit. IX, zum Behuf des Seminars, wurde erinnert, daß es sich nicht wohl rechtfertigen lasse, wenn der vorhandene Rechnungsbestand zur Anschaffung von Clavieren verwandt würde, nachdem die desfallsige Ausgabe ständischerseits abgelehnt worden.

Es wird auch dieser Gegenstand in Gegenwart des landesherrlichen Commissarius wiederholt zur Sprache gebracht werden.

Eine längere Besprechung veranlaßte gelegentlich der Prüfung des Etats für das Gymnasium in Lemgo die in Proposition IV besonders beantragte Sublevation des genannten Gymnasiums.

Es wurde dabei nämlich die Frage angeregt, ob es sich überhaupt empfehle, zwei Gymnasien für das hies. Land bestehen zu lassen, und ob man durch Gewährung der verlangten Sublevation den jetzigen Zustand erhalten solle, oder ob man jede weitere Sublevation über das bisherige Maß hinaus ablehnen solle.

Mehrere Abgeordnete neigten sich zu der Ansicht, daß es zweckmäßig sei, das Gymnasium in Lemgo aufzuheben, und die Stadt Lemgo durch Hinlegung einer andern Lehranstalt, z. B. des Seminars, zu entschädigen. Andererseits wurde es für angemessen gehalten, daß die vorhandenen Mittel zur Unterhaltung einer Realschule oder eines Progymnasiums verwandt würden. Andererseits ließ man es in Frage, ob, wenn man auch ein Bedürfniß für 2 Gymnasien nicht anerkenne, sich die Aufhebung des Gymnasiums in Lemgo empfehle. Einige Abgeordnete vermeinten im Gegensatze hierzu, daß es bedenklich sei, in jetziger Zeit, wo man auf Vermehrung der höheren Bildungsanstalten dränge, ein bereits bestehendes Gymnasium aufzuheben. Im Ganzen war die Mehrheit bei ihren Ausführungen indessen dafür, den bisherigen Zuschuß zu dem Gymnasium in Lemgo nicht zu erhöhen, und zwar den Beitrag zu der Pension der beiden ältesten Lehrer, wie er beantragt, zu gewähren, denselben aber von dem bisherigen Zuschusse in Absatz zu bringen, so daß es also ganz der Erwägung der Stadt Lemgo anheim gestellt bleibe, ob sie unter diesen Verhältnissen das dortige Gymnasium erhalten wolle. Es fand hierüber indessen nur ein vorläufiger Austausch der Ansichten statt und wird die Frage bei der Specialdebatte einer eingehenderen Prüfung unterzogen werden.

Nach der obigen Discussion wurde die heutige Sitzung geschlossen.

In der morgen 9 Uhr beginnenden Session wird mit der Vorbesprechung der Vorlage fortgefahren werden, zugleich aber die Specialdebatte eröffnet werden, wozu die Gegenwart des landesherrlichen Commissarius erbeten werden soll.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

J. Frhr. von Stietencron. Runnenberg. Büxten.

Zur Beglaubigung

Eschenburg.

Geschehen Detmold am Landtage den 10. Juni 1868.

Gegenwärtig:

Sämmtliche Landtags-Mitglieder mit Ausnahme des Abg. von Blomberg; als landesherrlicher Commissarius: Hr. Präsident Heldman während der ersten Hälfte der Sitzung.

Nachdem die heutige Sitzung mit der Vorlesung der Protocolle der gestrigen Sitzungen eröffnet war, bat Hr. Präsident Heldman um das Wort.

Derselbe wies darauf hin, daß er laut der dem Landtage überreichten landesherrlichen Vollmacht von dem Durchlauchtigsten Fürsten zum Landtags-Commissarius ernannt sei, und fuhr fort: es sei der ihm ertheilte Auftrag ihm sehr willkommen gewesen, da er seit langen Jahren, früher als Abgeordneter, später als Mitglied Fürstlicher Regierung in und mit dem Landtage verkehrt habe, und dieser Verkehr stets einen wohlthuenden Eindruck auf ihn gemacht habe. Er hoffe, daß sich das Verhältniß in Zukunft nicht ändern werde, und richte an den Landtag die Bitte, daß selbiger ihm mit Vertrauen entgegen kommen möge, wie solches seinem Vorgänger, dem Cabinets-Minister von Oheimb, bewiesen sei. Sein ganzes Streben werde dahin gerichtet sein, die Wohlfahrt des Landes und dadurch auch das damit innig verbundene Interesse des Landesherrn nach Möglichkeit zu fördern. Das Land gehe einer schweren Zeit entgegen, indem es der Zusammenfassung aller Kräfte bedürfen werde, um den durch die neuen Verhältnisse erwachsenden erhöhten Ansprüchen an die Steuerkräfte zu genügen. Es werde dies nur gelingen, wenn Regierung und Landesvertretung einig sein. Die Regierung werde sich bemühen, hierzu das ihrige zu thun, er hoffe aber auch, daß die Landes-Vertretung die nöthigen Opfer zur Bestreitung der erhöhten unvermeidlichen Ausgaben nicht scheuen und dabei nicht vergessen werde, daß die Lasten des Landes mit gleichen Schultern unter Heranziehung aller Kräfte zu tragen sein.

Der Hr. Vorsitzende erwiderte diese Ansprache, indem er versicherte, daß der Herr Präsident Heldman, dessen Verkehr mit dem Landtage seit 30 Jahren in frischer Erinnerung stehe, dessen Wesen und Leistungen dem Lande und namentlich dem Landtage bekannt sein, das Vertrauen des Landes besitze, welches durch die neue Stellung, mit welcher er durch die Gnade des Landesherrn betraut worden, in keiner Weise geschwächt werde. Die Ziele der Regierung und des Landtages sein gemeinsam auf die Wohlfahrt des Landes gerichtet, und so werde es an der nöthigen Einigkeit nicht fehlen. Nur bei der Wahl der anzuwendenden Mittel könnten die Ansichten auseinandergehen, aber auch in einem solchen Falle dürfe auf einen Ausgleich bei dem obwaltenden gegenseitigen Vertrauen gehofft werden.

Hr. Abg. Redeker bedauerte, daß die landtägigen Verhandlungen der Oeffentlichkeit entbehrten, da es wünschenswerth sei, daß die vernommenen ersichtlich aus dem Herzen kommenden und Vertrauen erweckenden Worte durch das ganze Land hallten. Er wünsche deshalb eine genügende sofortige Publicirung dieser Verhandlung. Da es indessen bei dem jetzigen Geschäftsgange an einer geeigneten Form fehlt, so überließ man es den Landtags-Mitgliedern, eine Verbreitung durch einen Bericht in den öffentlichen Blättern zu erwirken, wozu es Jedem unbenommen sei, einen Auszug oder eine Abschrift des Protocolls zu nehmen.

 Hierauf

Hierauf, bevor man zur Tagesordnung überging, überreichte Hr. Abg. Runnenberg zwei von ihm verfaßte und schon durch die öffentlichen Blätter verbreitete Aufsätze über die Auseinandersetzung des Staats- und des Domanial-Haushaltes und über die Stellung der Consistorial-Kasse zur Land-Kasse, und legte sie zur beliebigen Einsicht auf den Tisch des Hauses nieder. Er bemerkte dabei, daß bei der Verhandlung über die gedachte Auseinandersetzung die die Commission bei ihrer Ansicht leitenden Motive und die dabei in Rücksicht genommenen historischen Verhältnisse in dem Commissionsberichte vollständige Aufnahme nicht gefunden hätten, sondern der mündlichen Darlegung vorbehalten sein, wozu sich keine geeignete Gelegenheit gefunden habe. Es werde deshalb gewiß angemessen sein, den gedachten Aufsatz den Landtagsacten zur Ergänzung der Verhandlungen anzufügen, da er die Ansichten der Commission, welcher die Majorität im Ganzen beigetreten sei, enthalte. Er gebe daher anheim, dies zu beschließen.

In Rücksicht darauf indessen, daß der betr. Aufsatz allen Landtags-Mitgliedern wohl nicht vollständig bekannt sein werde, schob man die Beschlußfassung hierüber bis nach genommener Einsicht des Aufsatzes auf.

Sodann bemerkte der Hr. Präs. Heldman, daß dem Landtage nächstens eine Vorlage über den Stand der Eisenbahnangelegenheit zugehen werde. Da indessen die Ausfertigung derselben noch nicht habe bewirkt werden können, so wünsche der betr. Departementsrath Fürstl. Regierung dem Landtage eine vorläufige Mittheilung über das, was in fr. Beziehung bisher geschehen, zu machen, und bitte er, hierzu eine Sitzung zu bestimmen.

Man sagte dies zu. Am Schlusse der Sitzung wurde, wie gleich hier bemerkt werden kann, hierzu eine besondere Sitzung auf Morgen d. 11. d. M. Nachmittags 4 Uhr anberaumt.

Hierauf richtete Hr. Abg. Büxten an den landesherrlichen Hrn. Commissarius die Anfrage, ob bei der Landesregierung eine Eingabe der Volksschullehrer wegen Gehalts-Erhöhung eingegangen sei, und dieserhalb eine Vorlage an den Landtag in Aussicht stehe, indem er entgegengesetzten Falls die betr. Vorstellung hier zur Sprache bringen werde.

Es wurden von mehreren Landtags-Mitgliedern nach Hörensagen Mittheilungen über das Schicksal der fr. Vorstellung gemacht. Da indessen der Hr. Präsident Heldman mit den darüber stattgefundenen Verhandlungen noch nicht bekannt war, jedoch versprach, in einer der nächsten Sitzungen darüber Auskunft ertheilen zu wollen, so wurde eine weitere Besprechung vorbehalten.

Demnächst kam Hr. Abg. Stuckmann auf die bereits gestern angekündigte Interpellation

tion in Beziehung auf die Chausseegelderhebung bei der Hebestelle Waterloo zurück und verlas dieselbe.

Hr. Präsident Heldman sagte die Beantwortung der Interpellation für eine der nächsten Sitzungen zu, und wurde ihm zu diesem Zwecke die schriftliche Interpellation behändigt.

Man fuhr nun der Tagesordnung gemäß mit der allgemeinen Besprechung der Proposition, den Landkassen-Etat für 1868 betr., fort.

Bei dem Etat des Gymnasiums in Detmold, mit welchem man begann, bemerkte der Hr. Präsident Heldman, daß die Scholarchats-Commission laut eines gestern eingegangenen Berichtes in einigen Punkten eine Erhöhung des Etats beantragt habe, und dieserhalb noch eine Vorlage an den Landtag gemacht werden werde, nachdem dieserhalb bei dem Durchlauchtigsten Fürsten Vortrag gehalten sei.

Es wird deßhalb nach Eingang dieser Vorlage auf genannten Etat zurückgekommen werden.

In Verbindung mit diesem Etat steht die Proposition II., den Gehalt zweier Gymnasiallehrer betr. Hinsichtlich des einen derselben war laut der Vorlage die Erhöhung um 100 Rthl. bereits von den Ausschuß-Deputirten vorläufig genehmigt. Hierzu bemerkte Hr. Abg. Büxten, daß er sich gegen die Bewilligung ausgesprochen habe, weil erst kürzlich die einzelnen Stellen der Gymnasiallehrer in einer angemessenen, und wie von dem Gymnasial-Director anerkannt sei, hinlänglichen Art ausgestattet sein, er deshalb vorausgesetzt habe, daß der Landtag eine Erhöhung nicht billigen werde, auch der Ansicht sei, es werde für den betr. Gehalt ein qualificirter Lehrer anzuschaffen gewesen sein.

Es wird auf diesen Gegenstand zurückgekommen werden, wenn die betr. Verhandlungen mit den Ausschuß-Deputirten eingesehen sind.

Man kam hierauf auf die bereits gestern besprochene Proposition IV., die Sublevation des Gymnasiums in Lemgo betr., zurück, und erhob sich darüber eine längere Debatte bei welcher die sich daran betheiligenden Abgeordneten folgenden Standpunkt einnahmen:

Hr. Abg. Honerla empfahl dringend die Annahme der Proposition, indem er ausführte, daß die Pensionirung der in Frage stehenden verdienten beiden ältesten Lehrer nicht abgelehnt werden könne, und es billig sei, die Stadt Lemgo hierbei in der proponirten Art zu subleviren, um das Gymnasium zu erhalten, zumal letzteres, wenn es auch nicht als eine eigentliche Landesanstalt gelte, doch dem Zwecke und Nutzen nach Landessache sei Redner führte hierbei aus, von welcher Bedeutung das Gymnasium in Lemgo seit Jahrhunderten für das Land gewesen, und wie viele Männer, deren Wirksamkeit das Land

Man-

Manches verdanke, ihre Bildung dort erhalten hätten. Er stellte dabei in Aussicht, daß die Stadt Alles aufbieten werde, um das Gymnasium in einem allen Anforderungen genügenden Zustande zu erhalten, wenn ihr die gewünschte Beihülfe gewährt werde. Zugleich machte er darauf aufmerksam, daß es sich nicht rechtfertige, jetzt, wo allenthalben ein Streben nach Vermehrung der Bildungsanstalten hervortrete, im hiesigen Lande ein seit so langer Zeit bestehendes Gymnasium eingehen zu lassen, daß aber, wenn man aus finanziellen Rücksichten ein Gymnasium aufheben zu müssen glaube, man unparteiisch und objectiv prüfen möge, welcher Ort der zweckmäßigere für ein Gymnasium sei, wobei, wie er nicht zweifele, Lemgo der Vorzug zu geben sein würde.

Hr. Abg von Stietencron trennte zwei Fragen. Er stellte nämlich zuerst die Frage auf, ob das Bedürfniß für zwei Gymnasien so groß sei, daß sich der verlangte größere Aufwand rechtfertige. In dieser Beziehung befürchtete er, daß der Zustand der Finanzen nicht gestatten werde, Zuschüsse für beide Gymnasien in erhöhter Art zu gewähren, glaubte aber, daß die Stadt Lemgo sich in der Lage befinden werde, das dortige Gymnasium zu erhalten, wenn der bisherige Zuschuß fortgezahlt werde.

Die zweite Frage richtete sich dahin, wo, wenn man nur ein Gymnasium bestehen lasse, das größere Bedürfniß vorhanden, und wo die passendere Oertlichkeit sei. In dieser Beziehung hielt Hr. Abg. von Stietencron abgesehen von der Rücksicht auf Auswärtige, d. h. Nichtdetmolder und Nichtlemgoer, dafür, daß ein größeres Bedürfniß in Detmold vorliege, indem mehr dortige Einwohner das Gymnasium besuchen würden, als in Lemgo. Als passendere Oertlichkeit möge vielleicht Lemgo in Rücksicht auf die Schüler erscheinen, die Lehrer dagegen würden mehr Anregung und mehr Bildungsmaterial in Detmold finden.

Diesem gegenüber erklärte Hr. Abg. Honerla, daß sich die Stadt Lemgo ohne Sublevation nicht in der Lage befinden werde, das Gymnasium zu erhalten, und vermeinte, daß, wenn finanzielle Bedenken obwalteten, es sich rechtfertige, die Stadt Detmold ebenso wie Lemgo die Hälfte der Kosten des Gymnasiums tragen zu lassen. Ebenso bestritt er, daß in Detmold ein größeres Bedürfniß für ein Gymnasium, und daß dort günstigere Verhältnisse für die Lehrer obwalteten.

Hr. Abg. Hunnäus trat dieser Ausführung bei und hob ferner hervor, daß in Detmold wegen der besseren Vorschulen eher ein Gymnasium entbehrt werden könne; daß dagegen in Lemgo die Unterhaltung der dorthin gesandten Schüler billiger sei, auch die dortigen Lehrer sich mehr in der Lage befinden, Zöglinge bei sich aufzunehmen, endlich das Leben in Lemgo weniger zerstreuend sei. Zugleich erkannte derselbe aber an, daß in Detmold für

Realfächer ein bei Weitem größeres Lehrmaterial vorhanden sei, sich daher eher empfehle, in Detmold eine Realschule zu gründen. Endlich vermißte er jeden Grund, der Stadt Lemgo die Last der Erhaltung des Gymnasiums in höherer Art, wie bisher, aufzubürden.

Auch Hr. Abg. Büxten erklärte sich für Annahme der Proposition, indem er davon ausging, daß bei den größeren Anforderungen an die Steuerkraft eine erhöhte Bildung, das Fundament größerer Steuerkraft, anzustreben sei, und deßhalb beide Gymnasien zu erhalten sein, zumal dieselben in Zukunft aus Rücksicht auf die Befähigung zum einjährigen freiwilligen Dienst mehr in Anspruch genommen werden würden. Außerdem hielt er Lemgo für eine geeignetere Oertlichkeit für ein Gymnasium als Detmold. Zugleich bemerkte er, daß er zwar die Gründung einer guten Realschule stets für höchst wünschenswerth gehalten, auch Lemgo für den geeigneten Ort zu einer solchen Anstalt angesehen habe, er aber von diesem Plane jetzt aus finanziellen Gründen abstrahire.

Ingleichen befürwortete Hr. Abg. Stuckmann die Bewilligung des proponirten Zuschusses zu den Lehrerpensionen, theils in Rücksicht auf die betr. Personen, theils weil die Landkasse bisher schon einen entsprechenden Antheil an den Kosten des Gymnasiums getragen habe. Ebenso hielt er die Stadt Lemgo für eine geeignetere Oertlichkeit für ein Gymnasium als Detmold, und wollte das Gymnasium in Lemgo erhalten, um den in der Umgegend wohnenden Personen die ihnen bisher zugängliche Benutzung des Gymnasiums, welche in allen Ständen mehr und mehr gewünscht werde, nicht zu entziehen.

Hr. Abg. von Coelln sah ganz ab von localen Rücksichten und stellte sich lediglich auf den finanziellen Standpunkt. Von ihm aus hielt er es für durchaus erforderlich eine Steigerung der bisherigen Ausgaben möglichst zu vermeiden, und zugleich, wo irgend thunlich, die nothwendigen Ausgaben von der Landkasse auf die Gemeinden zu wälzen. Er hielt deshalb ebenso sehr die Ablehnung der Vorlage für räthlich, als empfehlenswerth, auch die Stadt Detmold mit einer Beisteuer zu den Kosten des dortigen Gymnasiums heranzuziehen.

Hr. Abg. Runnenberg berücksichtigte die Entstehung und die Geschichte der Gymnasien, fand, daß beide, da sie in gleicher Art aus geistlichen Stiftungen fundirt sein, in gleicher Art für das Land von Nutzen gewesen, und beide Vortheile böten, Berücksichtigung verdienten, wenn die Mittel dazu vorhanden sein. Da dieß indessen nach seiner Ansicht nicht der Fall, so kam er auf die schon gestern ausgesprochene Ansicht zurück, daß es sich empfehle, indem man die vorhandenen Mittel concentrire, an einem Orte ein Gymnasium, an dem andern ein Progymnasium zu errichten, bzw. bestehen zu lassen. Für ein Gymnasium in Detmold sprachen nach seiner Ansicht vorwiegende Gründe.

Hr.

Hr. Abg. Redeker endlich machte darauf aufmerksam, daß die Vorlage zur Zeit nur einen Zuschuß zu den Pensionen ins Auge fasse, und es sich empfehle, hierbei stehen zu bleiben, die übrigen Fragen aber den weiteren Verhandlungen zu überlassen. Nun könne es allerdings zweifelhaft sein, ob man in beregter Beziehung auf die Proposition eingehen solle, nach seiner jetzigen Ansicht sprächen indessen überwiegende Gründe dafür.

Nachdem in obiger Art die verschiedenen Ansichten ausgetauscht waren, ging man den Landcassen-Etat weiter durch.

Bei Tit. XIV, (Prämien, Kosten des Landgestüts, zur Beförderung der Industrie) regte Hr. Abg. Nacke eine Discussion dadurch an, daß er empfahl, die Ausgaben für die Pferdezucht überhaupt abzulehnen, indem von diesem Aufwande sich bisher ein günstiger Erfolg nicht gezeigt habe; wenigstens aber den Zuschuß zur Prämiirung von Zuchtstuten nicht ferner zu bewilligen. Er erklärte übrigens auf eine vom Hr. Vorsitzenden dazu gemachte Bemerkung, daß er von einem desfallsigen Antrage die Prämien für Hengste, über welche für laufendes Jahr in irgend einer Art schon verfügt sei, nicht getroffen wissen wollte. Zugleich wollte er hinsichtlich der zur Beförderung der Industrie an einzelne Personen zu bewilligenden Unterstützungen die Zustimmung für jeden einzelnen Fall dem Landtage reserviren.

Gegen letzteren Vorschlag erinnerte mit mehrseitiger Zustimmung Hr. Abg. Redeker, daß man hierdurch zu sehr in die Regierungsgeschäffte eingreife und den Landtag auf ein Feld führe, auf dem für ihn eine Entscheidung wegen Mangels einer Bekanntschaft mit den in Betracht kommenden Verhältnissen unthunlich sei.

Im Uebrigen wurde der Nackesche Vorschlag von den Hr. Abg. von Cölln und Kotzenberg in der Art adoptirt, daß sie das bereits bei der Discusion über die Sublevation des Gymnasiums in Lemgo ausgesprochene Princip hier zur vollen Geltung bringen wollten, nach welchem nach Möglichkeit den Gemeinden sowohl, wie den Privatpersonen zu überlassen sei, mit eigenen Mitteln für ihre Interessen zu sorgen. Man war daher der Ansicht, daß der ganze in Frage stehende Titel der Ausgabe zu streichen sei, wodurch es dann den Grundbesitzern überlassen bleibe, die nöthigen Maßregeln für die Pferdezucht ohne Beihülfe des Staates zu treffen, ebenso den Gemeinden, hinsichtlich der industriellen Schulen und dgl. Sorge zu tragen, und die Privatpersonen in fr. Beziehung auf ihre Selbsthülfe angewiesen würden.

Das damit ausgesprochene Princip wurde von den Hr. Abg. Redeker und Honerla im Allgemeinen anerkannt. Ersterer glaubte aber, daß sich dessen ungeachtet eine gewisse

An-

Anregung seitens des Staates empfehle, und war der Ansicht, daß namentlich die Pferdezucht, an deren Gedeihen nicht blos die Grundbesitzer ein Interesse hätten, ohne Unterstützung seitens des Staates, wie sich auch in den Nachbarländern gezeigt habe, nicht gedeihen könne, welches von den Hr. Abg. von Stietencron, Merckel und Niemeyer unter Hinweisung auf die Schwierigkeit der Anschaffung und Haltung geeigneter Zuchthengste bestätigt wurde. Hr. Abg. Redeker war deshalb gegen die Streichung des fr. Postens, zumal es später kaum gelingen werde, die Auswerfung eines derartigen Fonds' zu erreichen. Hr. Abg. Honerla hoffte außerdem, bei etwaiger Anschließung des hies. Landes an einen größeren Staat den für die fr. Zwecke bestimmten Fonds erhalten zu sehen, und war aus diesem Grunde gegen die Streichung des in Rede stehenden Ausgabepostens.

Hr. Abg. Runnenberg fand in der Vertheilung der fr. Summe zu den einzelnen Zwecken ein Mißverhältniß, indem er die Pferdezucht für bevorzugt hielt gegen die industriellen Zwecke, und führte dies durch Vorlegung der Landcassen-Rechnung weiter aus.

Hr. Abg. Stuckmann hielt die jetzige Einrichtung in Beziehung auf die Pferdezucht für unzweckmäßig, wollte indessen die dafür ausgeworfene Summe bewilligen, wenn angemessene Anordnungen getroffen würden.

Hr. Abg Büxten wollte unbedingt die fr. Summe bewilligen, wenn er auch concedirte, daß die Ausgabe für die Pferdezucht eingeschränkt werden könne, insofern man sie für zu hoch halte. Ihm schien die Hebung der Gewerbe und der Industrie vor Allem anstrebenswerth, und hierzu eine Anregung seitens des Staates durch gewährte Unterstützungen erforderlich. Bei diesem großen Zwecke hielt er es für engherzig, die Bewilligung der verhältnißmäßig unbedeutenden Summe zu beanstanden. Uebrigens wollte er die Art der Verwendung der fr. Summe, bzw. die Vertheilung auf die einzelnen Zwecke fürstlicher Regierung überlassen.

Bei weiterer Durchsicht des Landcassen-Etats gab nur noch Tit. XXIII zu Bemerkungen Veranlassung. Unter den Kosten der Zollverwaltung ist auch für Amtslocale die Summe von 45 Thlr. ausgeworfen, und vermißte man für diese auf den früheren Etats nicht ausgeworfene Ausgabe einen genügenden Grund. Außerdem hielt man eine Aufklärung darüber für erforderlich, aus welchem Grunde die Kosten der Zoll-Verwaltung nicht mit den daraus erzielten Einnahmen auf die Bundescasse übergegangen sein.

Hiermit war die allgemeine Discusion über die Etat-Vorlagen beendigt, und wurde wegen der vorgerückten Zeit die heutige Berathung geschlossen.

In der morgen früh 9 Uhr beginnenden Sitzung wird die Special-Debatte über Proposition I verbunden mit der Beschlußfassung darüber beginnen.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

J. Frhr. von Stietencron. Runnenberg. Büxten.

Zur Beglaubigung
Eschenburg.

Geschehen Detmold am Landtage den 11. Juni 1868.

Gegenwärtig:

Sämmtliche Landtags-Mitglieder, als landesherrlicher Commissarius:
Herr Präsident Heldman.

In der heutigen Sitzung wurde zuerst das gestrige Protocoll vorgelesen und genehmigt.

Hierauf machte der Herr Vorsitzende die Versammlung mit der vom Herr Abg. Büxten überreichten und bereits in der gestrigen Sitzung in Bezug genommenen Vorstellung der lippischen Volksschullehrer wegen Verbesserung ihrer Einnahmen bekannt.

Herr Präsident Heldman gab seiner gestrigen Zusage gemäß über die wegen dieser Vorstellung zwischen dem Consistorium, Fürstl. Regierung und Fürstl. Cab.-Ministerio stattgehabten Verhandlungen Auskunft. Danach ging die Ansicht der Regierung dahin, daß, bevor ein Entschluß darüber gefaßt werden könne, inwieweit auf die Vorstellung einzugehen, und inwieweit dieserhalb die Landcasse in Anspruch zu nehmen sei, es der genauen Feststellung der den einzelnen Lehrern zustehenden Einnahmen bedürfe, daß übrigens darauf Bedacht zu nehmen sei, in fr. Beziehung die Schulgemeinden in erhöhter Weise heranzuziehen, und daß es sich nicht empfehle, eine allgemeine Anordnung wegen Aufbesserung der Lehrerstellen zu treffen ohne Rücksichtnahme auf das Verdienst der einzelnen Lehrer. In Folge dessen war von Fürstl. Cab.-Ministerium verfügt, daß diese Angelegenheit solange beruhe, bis eine Feststellung der Einnahmen der verschiedenen Lehrerstellen stattgefunden. Fürstl. Consistorium hat sodann eine Anordnung getroffen, wonach die Anschläge der Einnahmen stattfinden; und werden die zuständigen Behörden demnächst die Vorstellung in weitere Erwägung nehmen. Aus diesem Grunde hat dem Landtage noch keine Vorlage dieserhalb gemacht werden können.

Nach

Nach dieser Mittheilung erachtete der Landtag die Sache vorläufig für erledigt und ging auf den von dem Herr Abg. Redeker gemachten Vorschlag, sich schon jetzt über einige dabei in Betracht kommende Momente zu äußern, nicht ein. Derselbe ließ sich nämlich über die Frage weiter aus, ob es zweckmäßig sei, bei Verbesserung der Lehrergehalte nach dem Verdienste der einzelnen Lehrer zu unterscheiden, und verneinte diese Frage deshalb, weil er fürchtete., daß dabei Rücksichten, namentlich in religiöser Beziehung, genommen werden könnten, die er fern halten wollte.

Hierauf machte Herr Präs. Heldman Mittheilung über die stattgehabten Verhandlungen wegen der dem Dr. Domeier gewährten Gehaltszulage. Dieselbe entsprach ganz dem, was darüber bereits in Proposition II. gesagt ist. Es wird darauf weiter unten zurückgekommen werden.

Sodann beantwortete Herr Präsident Heldman die Interpellation des Hr. Abg. Stuckmann wegen Erhöhung des Chausseegeldes an der Hebestelle Waterloo, deren bereits im gestrigen Protocolle gedacht ist. Aus dem Vortrage des landesherrlichen Commissarius ging hervor, daß die Hebestelle in Langenholzhausen aus mehreren Gründen, namentlich wegen des geringen Ertrages aufgehoben, und dafür bei der Hebestelle Waterloo eine anderthalbfache Hebung angeordnet war, wodurch eine den durch Aufhebung der Hebestelle in Langenholzhausen entstandenen Ausfall weithinaus deckende Einnahme erzielt war, so daß diese Maßregel in finanzieller Beziehung zweckmäßig erschien. Allerdings sind die in der Umgegend der Hebestelle Waterloo wohnenden Eingesessenen des Landes dadurch mehr belastet, es ist aber, um dies auszugleichen, bereits für eine benachbarte Dorfschaft, Bavenhausen, angeordnet, daß deren Einwohner nur den einfachen Satz zu zahlen haben, und in Erwägung gezogen, ob diese Anordnung nicht noch auf andere Dorfschaften auszudehnen sei. Hierüber schweben die Verhandlungen noch, und ist ein definitiver Entschluß noch nicht gefaßt. Uebrigens sind von den betreffenden Personen behuf Abhülfe ihrer Beschwerde die betr. Behörden in den verschiedenen Instanzen noch nicht angegangen.

Unter den vorgetragenen Umständen erachtete die Versammlung es nicht an der Zeit, auf die Angelegenheit weiter einzugehen, und bat Herr Abg. Stuckmann nur noch den landesherrlichen Commissarius, es möge bei dem zu fassenden Beschlusse nicht unberücksichtigt bleiben, daß bei der Aufhebung der Hebestelle in Langenholzhausen insofern ein Ausfall entstehe, als auswärtige Passanten dadurch auf der betr. Chausseestrecke von Chausseegeld freiblieben, sowie daß die geringe Einnahme der Hebestelle in Langenholz-

 hausen

hausen ihren Grund in der Persönlichkeit des Erhebers gehabt, zur Zeit aber eine geeignetere Persönlichkeit für die Erheberstelle in Langenholzhausen vorhanden sei.

Nachdem auf eine Anfrage des Hrn. Abg. Merckel, ob die Matricularbeiträge des Bundes für das hies. Land statt der im Etat in Aussicht genommenen 21350 Thlr. nach den neusten Mittheilungen der betr. Bundesbehörde 45000 Thlr. betragen würden, wie er gehört habe, der Hr. Präsident Heldman erwidert hatte, daß die gedachten Mittheilungen sich auf das Jahr 1867, in welchem noch die Zollvereinseinkünfte in die Landcasse geflossen, beziehe, und allerdings nach einer jetzt zugelegten Abrechnung die Beiträge sich auf 45900 Thlr. beliefen, wovon 30000 Thlr. abgeführt, der Rest aber noch zu decken sei; — ging man zur Tagesordnung über, nämlich zur Specialdebatte über Proposition I.

Ein Vorschlag des Hrn. Abg. Schierenberg, die fr. Proposition en bloc zu genehmigen, weil es sich doch nur noch um die Ausgaben für ½ Jahr, die zweite Hälfte des laufenden Jahres, handele, überhaupt jetzt ein Uebergangsstadium sei, und man die sonstigen angeregten Erwägungen bis zur bevorstehenden Umgestaltung des Finanzwesens zweckmäßig aussetze, stieß auf das Bedenken, daß es sich nicht rechtfertige, die bereits in den bisherigen Verhandlungen angeregten Erinnerungen zu dem Etat unberücksichtigt zu lassen. Nach kurzer Besprechung einigte man sich dahin, daß man die einzelnen Etattitel durchging, um dabei dem landesherrlichen Hr Commissarius Gelegenheit zu gewähren, die gewünschten Aufklärungen zu ertheilen, und zugleich Veranlassung zu geben, daß daran die schon angedeuteten Anträge geknüpft würden. Insoweit gegen die Etatpositionen keine Erinnerungen vorgebracht wurden, galten dieselben für genehmigt.

Bei Tit. II., B. (Von der Zollverwaltung) gab Hr. Präs. Heldman die Auskunft, daß die Räumlichkeiten der Zollniederlagen von dem hies. Lande gewährt, und dafür auch die Einnahmen von denselben vertragsmäßig gezogen würden; sowie daß die Strafgelder von den betr. Landesregierungen vereinnahmt würden.

Zu Tit. V. Anl. 4 (Etat über die Gehalte und Pensionen) bemerkte der landesherrliche Herr Commissarius in Beziehung auf Nr. 11, b., es sei früher großes Gewicht darauf gelegt, daß die Militairgeschäffte im Amte Blomberg nicht von dem dortigen erbherrlichen Patrimonial-Amte, sondern von dem Hoheits-Commissarius des Amtes Blomberg versehen würden. Nach dem Rücktritte des früheren Hoheits-Commissarius sei indessen, weil der jetzige mit dem fr. Commissariate betraute Amtmann in Schieder mit den Verhältnissen des Amtes Blomberg nicht bekannt gewesen, der Amtmann Bömers in

Blomberg

Blomberg ersucht, die Militairgeschäffte des Amtes Blomberg zu versehen, und sei ihm dafür die ausgeworfene Remuneration zugesichert. Der landesherrliche Hr. Commissarius verkannte nun zwar nicht, daß, wie von mehreren Abgeordneten dagegen bemerkt wurde, der Beamte des Patrimonialamtes Blomberg in Folge des ihm obliegenden Amtes, also ohne besondere Remuneration, ebenso zur Wahrnehmung der fr. Geschäffte habe angehalten werden können, wie dieß bei den betr. Behörden der Städte geschieht, er wies aber darauf hin, daß früher die fr. Geschäffte ausdrücklich dem Amte Blomberg entzogen gewesen, und sich deshalb bei eintretender Veränderung die Gewährung der in Rede stehenden Remuneration wohl gerechtfertigt habe.

Ferner ertheilte der Hr. Präsident Heldman zu B der dedachten Anlage 4 zu Tit. V die Auskunft, daß nach dem mit Preußen abgeschlossenen Zollvereins-Vertrage, welcher noch in Wirksamkeit sei, Preußen die Vertretung des hies. Landes im Vereine übernommen habe, und deshalb wegen der Einnahmen das hies. Land nur mit Preußen in Verrechnung stehe, letzteres gegen Vergütung bestimmter Procente die Verwaltung übernommen und deshalb die Beamten stelle, dagegen das hies. Land die Gewährung der nöthigen Locale und die Pensionen der hies. Zollbeamten übernommen habe. Dieser Vertrag sei auch maßgebend geblieben, nachdem die Zollvereinseinnahmen an den Bund übergegangen sein, weshalb denn auch jetzt noch die an einzelne Steuerbeamte zu zahlenden Pensionen vom hies. Lande zu tragen sein.

Zu Tit. XIV, 7 (zur Medicinalcasse) bemerkte der Hr. Präsident Heldman, daß durch den Rücktritt mehrerer Medicinalbeamten oder durch Absterben derselben mehrfache Veränderungen in dem Salarienetat hinsichtlich der mit den Medicinalämtern betrauten Personen stattfinden würden, und daß diese Veränderungen auch insofern auf die Ausgaben der Landcasse von Einfluß sein würden, als es in Frage stehe, inwieweit die den früheren städtischen Medicinalbeamten gezahlten Salaire, die von der Landcasse übernommen worden, auf die in die Stelle jener Medicinalpersonen rückenden Aerzte übergehen sollten.

Wegen der beschränkten Zeit hatte dieserhalb eine Vorlage noch nicht gemacht werden können, und kam es zur Frage, ob sich der Landtag schon jetzt in einer oder der andern Art darüber aussprechen solle. Man hielt sich jedoch an den vorliegenden Etat, welcher unbeanstandet blieb, und wollte die Mittheilung über etwaige Veränderungen erwarten.

Gelegentlich der Prüfung des Etats des Landkrankenhauses bemerkte Hr. Abg. Hunnäus unter Darlegung eines kürzlich stattgefundenen Falles, daß es wünschenswerth erscheine, daß auch mit ansteckenden Krankheiten Behaftete, namentlich Blatternkranke, ihre

Auf-

Aufnahme in das Krankenhaus fänden, weil gerade hinsichtlich der Unterbringung derartiger Kranken die Gemeinden sich oft in der größten Verlegenheit befänden. Bei der Besprechung dieses Wunsches mußte man allerdings anerkennen, daß die jetzigen Statuten und vielleicht auch die Einrichtung des Krankenhauses im Wege ständen, man konnte jedoch auf der andern Seite das hervorgetretene Bedürfniß nicht verabreden, und beschloß deshalb, die Landes-Regierung zu ersuchen, es einer Prüfung zu unterziehen, ob nicht solche Vorkehrungen in dem Landkrankenhause getroffen werden könnten, daß auch die Aufnahme von Kranken, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sein, namentlich auch von Blatternkranken möglich werde.

Bei dem Etat der Generalwegbaucasse (Tit. XV des Landcassenetats) kam Hr. Abg. Schierenberg auf seine gestrige Bemerkung zurück, daß es sich nicht rechtfertige, nach stattgehabter Auseinandersetzung des Staats- und Domanialhaushaltes der Fürstl. Forstdirection ferner ein Recht zur Bepflanzung einzelner Chausseestrecken einzuräumen.

Der Hr. Landtags-Commissarius ließ sich über diese Erinnerungen dahin aus, es sein allerdings dadurch, daß bei Abtretung einiger von Fürstl. Rentcammer gebauten Chausseen an die Landcasse jener Behörde, an deren Stelle in dieser Hinsicht die Fürstl. Forstdirection getreten sei, die angepflanzten Bäume verblieben sein, Uebelstände hervorgerufen. Die Regierung habe indessen die Anpflanzung neuer Bäume nicht mehr gestattet, sondern bei Abgang der alten Bäume für sich die Bepflanzung in Anspruch genommen. Es sei hierüber eine Differenz mit Fürstl. Forstdirection erwachsen, deren Entscheidung bei dem Cabinets-Ministerio bevorstehe, sodaß er sich nicht in der Lage befinde, sich weiter darüber zu äußern.

Der Landtag fühlte sich durch diese Erklärung vorläufig befriedigt.

In Beziehung auf die weitere in der gestrigen Sitzung vom Hr. Abg. Schierenberg in Rücksicht auf die Meilen- und Controlesteine gemachte Erinnerung wurde der landesherrliche Herr Commissarius ersucht, dahin zu wirken, daß in Zukunft bei dem Setzen und der Erhaltung der Steine die möglichste Sparsamkeit beobachtet werde.

In der Sitzung vom 9. d. M. war bei der allgemeinen Discussion über den General-Schulcassen-Etat eine Commission ernannt, welche das Verhältniß der Consistorialcasse zur Landcasse einer Prüfung unterziehen und darüber berichten sollte. Als nun heute die Specialdebatte zu jenem Etat gelangte, bemerkte Hr. Abg. Runnenberg, die Commission sei der Ansicht, daß es zweckmäßig sei, den vorgelegten Schulcassenetat zu bewilligen, und erst die weiteren Vorlagen, welche sich behuf der Auseinandersetzung und der dadurch erforder-

forderlichen neuen Regulirung des Finanzwesens nöthig machten, zu erwarten, indem sich erst dann herausstellen werde, inwiefern sich eine eingehende Prüfung, wie sie der Commission aufgetragen, nöthig mache.

Bei weiterer Besprechung stimmte die Versammlung hiermit überein, und ist dadurch vorläufig der der Commission ertheilte Auftrag erledigt.

Im Uebrigen fand der Generalschulcassenetat nur in den Tit. VIII und IX Beanstandung.

Was den Titel VIII anlangt, so hatte sich schon bei der allgemeinen Discussion die Versammlung nicht davon überzeugen können, daß die Schulgemeinden, denen nach der Vorlage zu den Schulhausbauten eine Beihülfe aus der Landcasse gewährt werden sollte, einer solchen bedürftig sein. Da auch die heutige Debatte zu einem solchen Resultate nicht führte, so beantragte Hr. Abg. Redeker, den fr. Zuschuß aus der Landcasse bis zu weiterem Nachweise der Bedürftigkeit der fr. Gemeinden abzulehnen. Dieser Antrag wurde zum Beschlusse erhoben.

In dem zu Tit. IX des Schulcassenetats (zum Behuf des Seminars) gehörigen Nebenetat ist ein Bestand nicht ausgeworfen, und hierüber in den Erläuterungen zu dem Etat bemerkt, daß der vorhandene Bestand von 313 Thlr. — Sgr. 10 Pf. zur Bezahlung der angeschafften beiden neuen Claviere verwandt sei. Dieß Verfahren wurde nicht für gerechtfertigt gehalten, da der Landtag bei der letzten Etatberathung die desfallsige Ausgabe abgelehnt habe, dieselbe aber dessen ungeachtet insofern ihm zur Last gelegt werde, als der zu leistende Zuschuß bei Nicht-Verausgabung des Bestandes sich verringern, also der Generalschulcasse ein Theil erspart werden könne. Man beschloß demnach gegen eine derartige Verwendung des Bestandes Verwahrung einzulegen.

Bei Tit. VIII, 1 des Landcassenetats (zur Detmolder Gymnasialcasse) Anl. 11, kam nur die für den ꝛc.. Domeier ausgeworfene Gehaltszulage von 100 Thlr., welche seitens der Ausschuß-Deputirten bereits früher, jedoch als persönliche Zulage, genehmigt ist, in Frage.

Hr. Abg. Büxten wollte nämlich die Ertheilung weiterer Auskunft darüber erbitten, in welchen Fächern und Klassen der betr. Lehrer unterrichtete, um hiernach zu prüfen, ob es nicht thunlich, für den bisherigen Gehalt einen andern geeigneten Lehrer zu erlangen, nachdem der Dr. Domeier in Folge einer an ihn ergangenen anderweiten Berufung nur unter der Bedingung der Verbesserung bei dem hies Gymnasium bleiben zu können erklärt hatte. Der Landtag stimmte aber mit dem landesherrlichen Herrn Commissarius

missarius darin überein, daß eine derartige Prüfung für den Landtag nicht thunlich, namentlich nicht, nachdem zu der betr. Zeit der Gymnasialdirector erklärt hatte, daß es nicht gelingen könne, für den bisherigen Gehalt des ꝛc. Domeier einen ebenso tüchtigen Lehrer zu erwerben; sowie daß es nicht gerechtfertigt erscheine, eine mit Genehmigung der Ausschuß-Deputirten von Fürstl. Regierung getroffene und sich nach den obwaltenden Verhältnissen als zweckmäßig herausstellende Anordnung ohne dringende Gründe durch eine jetzige Ablehnung der fr. Ausgabe rückgängig zu machen. Die Versammlung erklärte sich daher in der Mehrheit für Bewilligung der fr. Ausgabe, jedoch nur als eine persönliche Zulage des ꝛc Domeier, so daß die etatmäßigen Sätze dadurch nicht alterirt werden.

Der Titel XIX des Landcassenetats (Prämien, Kosten des Landgestüts, zur Beförderung der Industrie) hatte schon in der allgemeinen Besprechung zu einer längeren Discussion Veranlassung gegeben. Man kam hier darauf zurück, und brachte Hr. Abg. Nacke, etwas abweichend von seinem früheren Vorschlage, den Antrag ein: „die proponirte Summe zu den in Rede stehenden Zwecken mit Ausnahme der zu Prämien für Zuchtstuten bestimmten Summe (bisher 500 Thlr., welche indessen nicht ganz verwandt sind) zu bewilligen", in Rücksicht auf die Ausgaben zu Prämien für Zuchthengste, weil darüber bereits für dies Jahr verfügt worden, hinsichtlich der Verwendungen für industrielle Zwecke ꝛc. ꝛc., weil es zweckmäßig erscheine, den Entschluß darüber bis zum nächsten Landtage aufzuschieben, wo sich bei der neuen Organisation der Finanzverhältnisse ein besserer Ueberblick über die Finanzlage gewinnen lasse.

Es fand dieser Antrag bei der demnächstigen Abstimmung die Billigung der Majorität, obwohl die Hr. Abg. Redeker und Honerla aus den bereits gestern hervorgehobenen Gründen die Bewilligung des ganzen Postens zu 3000 Thlr. befürworteten.

Es kam hierbei aber zugleich zur Discussion, ob nicht schon jetzt ein Beschluß darüber gefaßt werden solle, inwieweit sich der Landtag in Zukunft auf eine Unterstützung der Pferdezucht einlassen wolle. Der Hr. Präsident Heldman machte nämlich darauf aufmerksam, daß nach einer ihm gewordenen Mittheilung der Verein zur Beförderung der Pferdezucht künftighin von einer Aufstellung von Zuchthengsten absehen wolle, und stehe es deshalb in Frage, inwiefern zur Befriedigung des betr. Bedürfnisses von Staatswegen Sorge getragen werden könne und solle. Es sein dieserhalb bereits Verhandlungen mit Fürstl. Marstalls-Departement in Aussicht genommen, und werde ein Abschluß einer etwaigen Vereinbarung erleichtert werden, wenn die Regierung von den Intentionen des Landtages in Kenntniß gesetzt werde, oder die Ausschuß-Deputirten beauftragt würden, einer etwa abgeschlossenen Vereinbarung nach geschehener Billigung ihre Zustimmung

Namens

Namens des Landtages zu ertheilen. Ebenso sei es wünschenswerth, daß die Regierung die Ansicht des Landtages darüber erfahre, ob in Zukunft die bisherigen Verwendungen zu industriellen Zwecken verringert oder in Wegfall gebracht werden sollten, da auch dieserhalb eine Aenderung nicht sofort eintreten könne. Es wurde aber in dieser Beziehung nur ein Antrag des Hr. Abg. von Cölln, in Zukunft die Verwendungen für die Pferdezucht ganz wegfallen zu lassen, eingebracht, und dieser fand nicht die Zustimmung des Landtages. Im Uebrigen zeigte sich die Versammlung nicht geneigt, schon jetzt bestimmte Entschließungen für die Zukunft zu fassen.

Zum Etat der Landesstrafanstalt (Tit. XXI, 1 des Landcassenetats, Anl. 13) ist nachträglich die Genehmigung einer neuen Thoranlage proponirt. Bei der Berathung dieser Vorlage machte Hr. Abg. von Kerßenbrock a. W. darauf aufmerksam, daß dem Vernehmen nach Verhandlungen mit der Preußischen Regierung wegen Aufnahme der hies. Strafgefangenen in eine Preußische Strafanstalt zugelegt sein, und wenn dies der Fall, es zweckmäßig sei, etwaige Veränderungen der Gebäulichkeiten der Strafanstalt ausstehen zu lassen, bis sich der Erfolg jener Verhandlungen übersehen ließe. Da der Hr. Präsident Heldman bestätigte, daß ein derartiges Project seitens des hies. Militair-Commandos angeregt sei, so einigte man sich dahin, die Entschließung über die fr. proponirte Ausgabe bis zum nächsten Landtage auszusetzen, ohne daß damit übrigens schon jetzt eine Ansicht über die, namentlich vom Hr. Abg. Redeker bestrittene, Angemessenheit einer Versetzung der hies. Strafgefangenen in eine Preußische Strafanstalt ausgesprochen wurde.

Zu Tit. XXIII. (Kosten der Zollverwaltung) bemerkte Hr. Präsident Heldman in Rücksicht auf einen in der letzten Sitzung dieserhalb ausgesprochenen Zweifel, daß auch in den früheren Etats eine Ausgabe für Amtslocale ausgeworfen sei, wenn auch nicht ausdrücklich, sondern unter dem allgemeinen Titel der Kosten der Zollverwaltung. Hinsichtlich der Fragen, weshalb überhaupt die in Tit. XXIII unter 2 und 3 aufgeführten Kosten von der Landcasse zu tragen sein, bezog er sich auf seine desfallsige bereits im Eingange der Sitzung ertheilte Auskunft zu Tit. V des Landcassenetats.

Hiermit wurde die heutige Sitzung geschlossen. In der morgen früh 9 Uhr beginnenden Session werden die Propositionen 2, 3 und 4 in Berathung gezogen und ein Beschluß über die in Proposition I wegen Deckung des Landcassendeficits gemachten Vorschläge gefaßt werden.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

J. Frhr. von Stietencron. Runnenberg. Büxten.

Zur Beglaubigung

Eschenburg.

Geschehen Detmold am Landtage, den 11. Juni 1868.

Gegenwärtig:

Die Landtags-Mitglieder mit Ausnahme der Herrn Abg. von Blomberg und Honerla; als landesherrliche Commissarien: Hr. Präsident Heldman und Hr. Geh. Ober-Reg.-Rath Petri.

Eine außerordentliche Sitzung des Landtages war auf heute Nachmittag anberaumt, um die Mittheilungen Fürstlicher Regierung über den Bau einer Eisenbahn durch das hiesige Land entgegenzunehmen.

Zu diesem Zwecke wurde von dem Hr. Geh. Ober-Reg.-Rath Petri das hierher registrirte Promemoria, worin das Nähere über die bisher in dieser Angelegenheit mit der Direction der Bergisch-Märkischen Eisenbahn gepflogenen Verhandlungen und den augenblicklichen Stand derselben enthalten ist, der Ständeversammlung vorgetragen.

An diese von der letzteren mit Interesse entgegen genommenen Mittheilungen knüpfte sich sodann eine längere Besprechung, wobei von mehreren Hrn. Abgeordneten und von den landesherrlichen Hr. Commissarien die verschiedenen in Betracht kommenden Fragen, namentlich die Fragen über die für die Bahn zu wählende Richtung und über die Beschaffung der zu dem Bau erforderlichen Mittel einer eingehenderen Erörterung unterzogen wurden.

Da nach Lage der Sache Anträge nicht wohl gestellt werden konnten, so beschränkte sich der Landtag nach beendigter Debatte darauf, Fürstl. Regierung den Dank für die von ihr in dieser Angelegenheit bisher gethanen Schritte auszusprechen und die Bitte hinzuzufügen, daß dieselbe es sich ferner angelegen sein lassen möge, in ihren Bemühungen, dem Lande die Vortheile einer Eisenbahn-Verbindung möglichst bald zu verschaffen, fortzufahren.

G. w. o.

Zur Beglaubigung.

A. Ulrich i. V.

Pro-

Promemoria,

den Plan einer durch das hiesige Land zu führenden Eisenbahn betr.

Die Verhandlungen mit der Direction der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, auf welche sich die im December v. J. dem Landtage gemachte Mittheilung bezog, wurden noch im Laufe jenes Monats eingeleitet. In einer am 16. Jan. d. J., nach getroffener Abrede, zu Elberfeld stattgehabten Conferenz wurde der Direction aus den Verhandlungen über das frühere Bahnproject dasjenige mitgetheilt, was für das jetzige Project von Belang schien.

Insbesondere wurden die auf den jetzt noch in Betracht kommenden Theil der früher projectirten Bahnlinie sich beziehenden Situations- und Nivellementspläne, so wie die Kostenanschläge vorgelegt; auch wurde über die statistischen Verhältnisse des Bahngebiets die von der Direction gewünschte Auskunft ertheilt. Eine schließliche Erklärung über die von der Bergisch-Märkischen Gesellschaft dem Bahnprojecte gegenüber einzunehmende Stellung konnte die Direction damals schon aus dem Grunde nicht abgeben, weil die landesherrliche Genehmigung des Vertrages über die Erwerbung der Hessischen Nordbahn noch nicht erfolgt war. Indeß ging die Ansicht der Direction dahin, daß die Bergisch-Märkische Gesellschaft auf den Bau der im Statut-Nachtrage der Nordbahn bezeichneten Linie nicht eher eingehen könne, als bis die Ruhrthalbahn, von Schwerte über Arnsberg nach Warburg, ausgebaut, und hiernach die Verbindung zwischen der Bergisch-Märkischen und der Hessischen Nordbahn hergestellt sein werde. Diese Ansicht wurde auch weiterhin in einem Schreiben der Direction vom 31. März d. J. ausgesprochen. Die landesherrliche Genehmigung des zwischen der Bergisch-Märkischen und der Nordbahn-Gesellschaft abgeschlossenen Vertrages erfolgte unterm 17. April d. J. Mit Bezugnahme hierauf und auf die günstigen Verhältnisse, welche sich aus der für die Paris-Hamburger Bahn auf der Strecke zwischen Osnabrück und Hamburg in Aussicht genommenene Richtung für das hiesige Unternehmen ergeben, wandte sich die Regierung in einem Schreiben vom 12. v. Mts. nochmals an die Direction der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, um eine nähere Vereinbarung mit dieser Gesellschaft über ihre Betheiligung an dem hiesigen Unternehmen wo möglich schon jetzt anzubahnen. Auf dies Schreiben ist eine Erwiderung noch nicht eingegangen.

Die Sistirung des hiesigen Bauplans bis dahin, daß der Bau der Ruhrthalbahn vollendet sein wird, entspricht dem Interesse des hiesigen Landes nicht.

 Soll-

Sollte die Direction der Bergisch-Märkischen Gesellschaft dabei bleiben, daß ihrerseits ein näheres Eingehen auf den hiesigen Plan vorher nicht thunlich sei, so würde der Bau, wenigstens eines Theils der für das hiesige Land projectirten Bahn auf eigene Kosten und mit Hülfe einer für diesen Zweck zu bildenden Gesellschaft in Aussicht genommen werden müssen. Aber auch dabei wird der Beistand einer andern Bahn-Verwaltung, besonders in Bezug auf den künftigen Betrieb der Bahn, nicht wohl entbehrt werden können, und in Rücksicht auf die durch den Vertrag mit der Nordbahn-Gesellschaft begründeten Beziehungen der Bergisch-Märkischen Gesellschaft zu dem hiesigen Bauplane erscheint es vorzugsweise wünschenswerth, daß die erforderliche Beihülfe von dieser Gesellschaft übernommen werde. Für den Fall, daß die Ausführung des vollständigen Bauplans auf Schwierigkeiten stoßen sollte, würde schon die Herstellung einer Verbindung zwischen der Cöln-Mindener und der Westfälischen Bahn mittelst einer durch das hiesige Land zu führenden Bahn für den allgemeinen Verkehr sowohl, wie für den besoderen Verkehr des hiesigen Landes von großem Belange sein. Diese Bahn würde ein, durch Dichtigkeit der Bevölkerung, Reichthum an Bodenproducten und rege Gewerbsthätigkeit hervorragendes umfangreiches Gebiet dem Eisenbahnverkehre öffnen, und sie würde zugleich eine Verbindung zwischen den Nordseehäfen und dem Süden Deutschlands über Cassel und Frankfurt in gerader Richtung herstellen. Das hiesige Land würde dadurch nach allen Richtungen hin, mittelst der Cöln-Mindener Bahn auf der einen Seite und mittelst der Westfälischen Bahn auf der andern Seite, in die bestehenden Eisenbahn-Verbindungen eintreten. In Bezug auf die Wahl der Anschlußpunkte wird die mit der Königlich Preußischen Regierung und der Bergisch-Märkischen, oder der sonst beitretenden Gesellschaft zu treffende Uebereinkunft maßgebend sein. Für den Anschluß an die Cöln-Mindener Bahn steht die Wahl von Herford in Aussicht. Für den Anschluß an die Westfälische Bahn ist die Frage noch offen, ob nicht Driburg zu wählen sei, während bisher Brakel angenommen wurde. Durch die Wahl von Driburg würde die Baulinie um fast zwei Meilen abgekürzt werden und die für den Bau der Linie von der Westfälischen Bahn über Horn, Detmold, Lage bis Herford zu 3,165,875 Rthl. berechneten Kosten würden sich, falls die für die Linie Vinsebeck-Brakel auf die Meile veranschlagten 365,000 Rthl. auch für die neue Linie ausreichen, auf 2,509,709 Rthl. verringern.

Die weiter in dieser Angelegenheit zu thuenden Schritte hängen nun zunächst noch von der schließlichen Erklärung der Direction der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft ab.

Ge-

Geschehen Detmold am Landtage den 12. Juni 1868.

Gegenwärtig:

Sämmtliche Landtags-Mitglieder: als landesherrlicher Commissarius Herr Präsident Heldman in Begleitung des Herrn Geh. Oberregierungsraths Petri.

Nach der durch Vorlesung des gestrigen Protocolls geschehenen Eröffnung der heutigen Sitzung machte der Herr Vorsitzende darauf aufmerksam, daß in der General-Debatte gegen die Bewilligung der im Wegebauetat proponirten Ausgabe für 2 neue Walzen Bedenken angeregt worden, bei der Special-Debatte in gestriger Sitzung aber übersehen sei, darauf zurückzukommen. Es stehe nun in Frage, ob dieserhalb etwa noch ein Antrag eingebracht und selbiger, ungeachtet daß die Special-Debatte schon geschlossen, noch zugelassen werden solle.

Man war jedoch der Ansicht, daß, nachdem durch gestrigen Beschluß die nicht beanstandeten Etatpositionen genehmigt sein, hiermit im Wiederspruche stehende Anträge nicht mehr zulässig sein.

Hierauf wurde die Versammlung mit den Eingängen bekannt gemacht, nähmlich:

1. mit einer nachträglichen Proposition, die Erlassung einer Verordnung über die Beschlagnahme und Aushändigung von Postsendungen in strafgerichtlichen Untersuchungen und in Concurs- und in civilprocessualischen Fällen betr.,

2. mit einer Vorlage, die Erhöhung einiger Positionen im Etat des Gymnasiums in Detmold betr.

Dieselben werden auf die Tagesordnung für morgen gesetzt werden.

Man trat nun in die heutige Tagesordnung ein und zog ihr zufolge zuerst die Proposition 2, den Gehalt des Gymnasiallehrers Thorbecke betr., in Berathung. Der Gehalt des Gymnasiallehrers Domeier, dessen in dieser Proposition gleichfalls gedacht ist, war bereits in der Debatte über den Etat des Gymnasiums zu Detmold, weil selbiger in ihm schon Aufnahme gefunden hat, festgestellt.

Unter Bezugnahme auf die Vorlage empfahl Hr. Geh. Oberreg. Rath Petri die Bewilligung der eventuell unter Vorbehalt der landständischen Zustimmung bereits zugesagten Gehaltszulage, insbesondere in Rücksicht darauf, daß es kaum gelingen werde, zu dem bisherigen Gehalte in Zukunft einen Lehrer zu erwerben.

Letzteres bestätigte Hr. Abg. Honerla unter Anführung eines Falles aus seiner Erfahrung bei Anstellung eines Lehrers für das Gymnasium in Lemgo.

In

In Rücksicht auf den bisherigen verhältnißmäßig geringen Gehalt sprachen sich auch die Hrn. Abg. Schierholz und Runnenberg für unbedingte Bewilligung aus; die Hrn. Abg. Schierenberg und Redeker schlugen dagegen vor, nur eine persönliche Zulage in dem beantragten Betrage in Rücksicht auf das Uebergangsstadium, in welchem sich die Finanzverfassung befinde, zu genehmigen, wogegen seitens der Vertreter der Regierung Nichts erinnert wurde, sodaß sich in dieser Art die Proposition modificirt.

Hr. Abg. Büxten hielt es für auffallend, daß regierungsseitig nicht in gleicher Art für die Verbesserung der Gehalte der Volksschullehrer gesorgt werde, wie dieß bei den Gymnasiallehren geschehe, und richtete an den landesherrlichen Commissarius die Bitte, daß die Verbesserung der Volksschullehrer-Gehalte ernstlich in Erwägung gezogen werde.

Derselbe wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Ausgabe für die Volksschullehrer seit 10 Jahren um 8000 Rthl. gestiegen sei.

Es wurde nun darüber abgestimmt, ob dem Gymnasiallehrer Thorbecke die proponirte Gehaltserhöhung und zwar als persönliche Zulage bewilligt werden sollte.

Die Mehrzahl erklärte sich indessen dagegen, sodaß die Proposition abgelehnt war.

Da sich Zweifel über die Richtigkeit der Abstimmung erhoben, so wurde dieselbe wiederholt. Sie ergab aber dasselbe Resultat.

Der Gegenstand der 3. Proposition, zu welcher man überging, nähmlich die Bewilligung einer Gehaltszulage für den Wegebaumeister v. Meien, war bereits in der Generaldebatte über den Landcassenetat zur Sprache gekommen, und damals schon die Frage aufgetaucht, ob es nicht zweckmäßig sei, die Zahl der Wegebaumeister allmählich auf zwei zu reduciren, also den Posten eines dritten eingehen zu lassen, und aus diesem Grunde von einer Verbesserung desselben Abstand zu nehmen.

Hr. Geh. Ober. Reg. Rath Petri empfahl zwar aus den in der Vorlage dargelegten Gründen die Bewilligung der proponirten Gehaltszulage mit der Versicherung, daß der betr. Wegebaumeister seit der stattgehabten Einschränkung der ihm von Fürstlicher Rentcammer aufgetragenen Geschäffte (für welche derselbe einen festen Gehalt von 400 Rthl. und 50 Rthl. Dienstaufwand-Entschädigung bezieht) mit großer Thätigkeit und regem Interesse sich den ihm als Wegebaumeister obliegenden Geschäfften gewidmet habe.

Auch Herr Präsident Heldman bestätigte dieß mit dem Hinzufügen, daß dem betr. Wegebaumeister die schwierigste Aufgabe, nämlich die Erhaltung der Chaussee von Detmold nach Bielefeld obliege, indem wegen des bedeutenden Verkehrs (die fr. Strecke bringt 1/3 des ganzen Chausseegeldes auf) und wegen des schlechten Untergrundes die Erhaltung dieser Chaussee äußerst schwierig sei.

Es

Es wandte sich indessen die Debatte von dieser Frage ganz ab und zu der schon oben erwähnten Frage, ob es sich empfehle, die Zahl der Wegbaumeister allmälich auf zwei zu reduciren.

Hr. Geh. Ober. Reg. Rath Petri hielt dieß nicht für zweckmäßig, weil dann auf je einen Wegebaumeister eine Wegestrecke von 48 Meilen fallen, und, da die 3 Wegebaumeister schon jetzt nach den abgestatteten Monatsberichten den dritten Theil der Zeit zum Revidiren der Chausseen verwenden, die Controle über die Wegaufseher bei Verringerung der Wegbaumeister leiden würde. Derselbe stellte auch die Ansicht auf, daß nach eingezogenen Erkundigungen im benachbarten Regierungsbezirke Minden, sowie im Herzogthume Braunschweig verhältnißmäßig mehr wissenschaftlich gebildete Wegbau-Beamte angestellt sein.

Dieß wurde von dem Hr. Abg. von Wendt in Beziehung auf das Königreich Preußen bestritten, indem er anführte, daß dort für je einen Kreis (von 5 — 10 □Meilen u. 50 — 100000 Einwohner) 1 Wegbauinspector angestellt sei, welchem nur nicht technisch gebildete Wegaufseher beigegeben sein, welche zwar durch Erfahrung meistens im Stande sein, geringere technische Verrichtungen vorzunehmen, aber sonst nicht für sehr qualificirt angesehen werden könnten. Da nun in manchen Fällen sogar der Wegbauinspector als solcher in einem benachbarten Kreise zu fungiren habe, so dürften nach seiner Ansicht für das hiesige Land zwei Wegbaumeister genügen, zumal ein Neubau von Chausseen in Zukunft weniger, wie bisher, stattfinden werde.

Außerdem wurde gegen die Angabe des Hrn. Geh. Ober. Reg. Raths Petri hervorgehoben, daß die Wegbaumeister von den Communalwegen weniger in Anspruch genommen würden, daher bei Berechnung der Länge der zu verwaltenden Wege hauptsächlich nur die Landeschausseen zu berücksichtigen sein.

In obiger Beziehung gingen indessen die Anschauungen der einzelnen Abgeordneten wesentlich auseinander.

Nachdem noch der landesherrliche Herr Commissarius auf eine an ihn dieserhalb gerichtete Anfrage des Hrn. Abg. Hunnäus erklärt hatte, daß, wenn der Landtag es wünsche, dem Wegbaumeister v. Meien, falls ihm die proponirte Gehaltszulage bewilligt werde, die Uebernahme von Privatbauten untersagt und nur in besonderen Fällen gestattet werden solle, wie dieß dem Landtage schon früher zugesagt war, schritt man zur Abstimmung.

Hierbei wurde die Vorlage von der Mehrheit abgelehnt.

Einen weiteren Gegenstand der heutigen Tagesordnung bildete Proposition 4, die Sublevation des Gymnasiumszu Lemgo betr.

Auch

Auch dieser Gegenstand war schon in der Generaldebatte über den Landkassenetat zur Sprache gekommen, die damals von Hr. Abg. Honerla für die Annahme der Proposition ausgeführten Gründe wurden von demselben hier nochmals wiederholt, indem derselbe mit eindringlichen Worten das Interesse des Landtags und dessen einzelner Mitglieder für das Gymnasium in Lemgo überhaupt und insbesondere für die zu pensionirenden Lehrer zu erregen suchte.

Auch die Hrn. Abg. Schierenberg und Runnenberg empfahlen die Annahme der Vorlage.

Ebenso Hr. Abg. von Kerßenbrock a. W., indem er es als eine Verpflichtung des Landes anerkannte, dabei behülflich zu sein, daß den beiden in Frage stehenden älteren Lehrern nach ihrer thätigen Wirksamkeit das wohlverdiente Ruhegehalt gewährt werde.

Er brachte indessen zugleich den Antrag ein, „Fürstliche Regierung zu ersuchen, es einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, in welcher Art den immer mehr sich steigernden Ausgaben für die Gymnasien ein Ziel gesetzt werden könne, und dabei namentlich in's Auge zu fassen, ob sich vielleicht die Aufhebung eines der beiden Gymnasien etwa in der Art, daß die ursprüngliche Fundation des aufzuhebenden Gymnasii der betr. Stadt behuf Errichtung einer anderen Lehranstalt belassen werde, empfehle, oder ob vielleicht die Stadt Detmold zu einer Beisteuer für das dortige Gymnasium behuf Erleichterung der Landkasse heranzuziehen sei."

Hr. Geh. Ober. Reg. Rath Petri machte darauf aufmerksam, daß am Gymnasium in Lemgo in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts gleichzeitig 3 junge Lehrer angestellt worden, wodurch es gekommen sei, daß seitdem ein Pensionsfall nicht eingetreten, jetzt aber, nachdem die Ausgaben im Allgemeinen gewachsen, zugleich zwei ältere Lehrer zu pensioniren sein. Die der Stadt Lemgo hierdurch erwachsene Belastung durch eine Sublevation zu erleichtern, entspreche der Billigkeit. Zugleich wies Hr. Geh. Ober. Reg. Rath Petri darauf hin, daß das Bedürfniß nach Gymnasien im Steigen sei, überall mehr nach einer Gymnasialbildung gestrebt und selbst bei der Aufnahme von Zöglingen auf den Ackerbauschulen eine Bildung, wie sie durch einen Gymnasialcursus bis zur Secunda erlangt werde, beansprucht werde; demnach auch die Schülerzahl auf dem Gymnasium zu Lemgo sich wohl vermehren werde, zumal von Manchen das Gymnasium in Lemgo dem in Detmold aus verschiedenen Gründen vorgezogen werde. Dieß möge nicht unberücksichtigt bleiben, wenn etwa eine Aufhebung des Gymnasiums in Lemgo intendirt werde.

Auf Grund dieser mehrseitigen Empfehlungen wurde sodann bei stattfindender

Ab-

Abstimmung der proponirte Beitrag zu den in Frage stehenden Pensionen in der Summe von 687 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. für die Dauer der Lebenszeit der fr. Gymnasiallehrer bewilligt.

Ueber den von Kerßenbrock'schen Antrag einen Beschluß zu fassen, erachtete sich der Landtag noch nicht genügend vorbereitet, es wurde deshalb auf Antrag des Hrn. Abg. Schierenberg die Abstimmung hierüber bis morgen ausgesetzt.

Man ging nunmehr zu der Berathung über den in der ersten Proposition an den Landtag gerichteten Antrag, die weitere Erhebung zweier Grundsteuer-Simplen im Betrage von 16557 Thlr. 5 Sgr. 8 Pf. (nach Abzug der Hebungsgebühren) und dreier Klassensteuer-Simplen im Betrage von 17035 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf. (nach gleichem Abzuge) zu genehmigen, über.

Vor Eröffnung der Debatte stellte der Hr. Abg. Runnenberg den Antrag, über beide proponirte Erhöhungen gleichzeitig abzustimmen, wogegen nichts erinnert wurde.

Hr. Abg. von Wendt brachte den Antrag ein:

„die Proposition, welche dahin geht:

die weitere Erhebung zweier Grundsteuer-Simplen im Betrage zu 16557 Thlr. 5 Sgr. 8 Pf. und dreier Klassensteuer-Simpeln im Betrage zu 17035 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf. zu genehmigen."

abzulehnen;

dagegen zu beschließen, daß das nach der Proposition über den Landcassenetat sich auf mindestens 30,000 Thlr. belaufende Deficit, wie es sich jetzt nach Feststellung der einzelnen Etatpositionen normirt, durch entsprechende Vermehrung der Klassensteuer-Simplen aufzubringen sei." Derselbe motivirte seinen Antrag damit, daß die Aufbringung des Deficits durch die Klassensteuer den Verhältnissen am meisten entspreche. Er führte in dieser Beziehung aus, einestheils daß die Grundsteuer eine unveränderliche Abgabe sei und sich außerdem in Vergleich mit andern Ländern hoch belaufe; anderntheils daß die Klassensteuer bisher verhältnißmäßig im geringeren Grade in Anspruch genommen sei. Den unveränderlichen Character der Grundsteuer suchte derselbe dadurch nachzuweisen; daß er darauf hinwies, daß die Grundsteuer sich nicht an den Ertrag, sondern an den Grundbesitz selbst ohne Rücksicht auf etwa darauf lastende Schulden halte und sich dadurch als ein auf dem Grunde und Boden lastender Canon characterisire. In Beziehung auf die Höhe der hiesigen Grundsteuer verglich er den Ertrag dieser Steuer im Königreich Preußen. Dort habe sie bei einem Totalertrage von circa 10 Millionen in dem frühern Bestande

der Monarchie sich auf 2000 Thlr. für die Quadratmeile belaufen; sie würde nach diesem Maßstabe für das hiesige Land also circa 40,000 Thlr. aufzuwerfen haben, und betrage jetzt 36905 Thlr. Die Klassen- und klassificirte Einkommensteuer habe im Preußischen bei der Einwohnerzahl von 21 Millionen 16000000 Thlr. abgeworfen, welches einen verhältnißmäßigen Betrag von c. 75000 Thlr. für das hiesige Land ergebe. Da nun im hiesigen Lande fast durchgehende Wohlhabenheit herrsche, so rechtfertige sich in Rücksicht darauf, daß jetzt durch die Klassensteuer nur 33000 Thlr. aufgebracht würden, eine Erhöhung der Simplen. Dieß sei das Motiv des Antrags, keineswegs die Absicht, die Steuerlast von den Grundbesitzern abzuwälzen, da diese von der Klassensteuer ja gleichmäßig getroffen würden.

Es erhob sich nun eine längere Debatte, in welcher die Proposition von den Hr. Abg. Schierholz, Runnenberg, Hunnäus, Schierenberg, Kotzenberg und Redeker befürwortet, und schließlich vom Hr. Landtags-Commissarius warm empfohlen, der von Wendt'sche Antrag dagegen außer vom Antragsteller von den Hr. Abg. Büxten, Sünkler und von Stietencron vertheidigt wurde.

Die dabei hervorgehobenen Momente waren folgende. Hr. Abg. Schierholz wies darauf hin, daß früher jeden Monat ein Contributionssimplum erhoben sei, demnach sich eine Erhöhung von 5 auf 7 Simpeln durchaus rechtfertige. Er suchte außerdem durch eine angestellte Rechnung über den Werth des Grundbesitzes nachzuweisen, daß die zu erhebende Contribution für zu hoch nicht gehalten werden könne.

Hr. Abg. Runnenberg machte darauf aufmerksam, daß die Grundsteuer früher die einzige Steuer im hies. Lande gewesen, und die Klassensteuer nur zur Aushülfe behuf Deckung des Ausfalles durch das aufgehobene Schulgeld eingeführt sei, es sich also rechtfertigen würde, auf die Grundsteuer vorzugsweise zu recurriren. Er wollte aber hiervon absehen, da es sich nicht rechfertige, die Lasten einem Stande allein aufzubürden; dagegen vermeinte er, daß das fundirte Einkommen wegen seiner größeren Sicherheit und nachhaltigeren Ertragsfähigkeit stets höher zu besteuern sei, als das schwankende und unsichere Einkommen aus körperlicher und geistiger Arbeit. Demnach hielt er es umsomehr für eine billige Forderung, daß die zu erschwingenden Lasten im gleichmäßigen Betrage durch die Grundsteuer und die Klassensteuer aufgebracht würden, als der Ackerbau im hiesigen Lande die Haupterwerbsquelle sei, der Gewerbe- und Arbeiterstand aber kaum einen höheren Steuerdruck ertragen könne. Er stellte daher, nachdem er theoretisch und practisch die Zweckmäßigkeit der einzelnen Steuern noch weiter beleuchtet hatte, zu der Proposition

das

das Amendement, „zur Deckung des Deficits die Grundsteuer und Klassensteuer auf 8 Simpeln zu erhöhen.“ Eventuell erklärte er sich aber mit der Vorlage einverstanden.

Ebendahin waren die Ausführungen des Hr. Abg. Hunnäus gerichtet. Nach seiner Ansicht waren die Staatslasten denen aufzubürden, welche zu deren Tragung am leichtesten im Stande. Auf dem Lande herrsche im Ganzen Wohlstand, in den Städten habe derselbe durch die Concurrenz der Handwerke mit den Fabriken sehr abgenommen. Dieß zeige sich am besten dadurch, daß Handwerker zum Tagelohn und zur Ziegelarbeit griffen und noch mehr greifen würden. Ein höherer Steuerdruck würde von ihnen nicht zu tragen sein. Das fundirte Eigenthum höher zu besteuern, als das Einkommen aus der Arbeit, rechtfertige sich unbedingt, wenn man nur bedenke, daß letzteres von vielen Zufälligkeiten abhange, und bei Abnahme der Kräfte ganz aufhöre, wogegen das erstere sich im Ganzen dauernd gleich bleibe.

Hr. Abg. Schierenberg deducirte, daß alle Steuern unvollkommen sein, und ein Ausgleich der dabei vorkommenden Härten nur durch Heranziehung verschiedenartiger Steuern erwirkt werden könne. Das Deficit lediglich durch die Klassensteuer zu decken, sei nicht ausführbar, da, selbst wenn man den vom Hr. Abg. von Wendt nach dem Maßstabe des Königreichs Preußen berechneten Betrag erhebe, damit gegen jetzt nur ein Mehr von 31000 Thlr. erzielt werde, wodurch kaum das Deficit gedeckt werde, und dann zur Aufbringung der sich von Jahr zu Jahr steigernden Ausgaben doch eine andere Steuer herangezogen werden müsse. Außerdem komme in Betracht, daß früher 11 Simplen Grundsteuer zu Landeszwecken gehoben sein, es sich daher rechtfertige, dieselbe mit 7 Simplen jetzt heranzuziehen, da der Wohlstand der Grundbesitzer im Steigen begriffen sei.

Hr. Abg. Kotzenberg berechnete, daß, wenn man die vermehrten Ausgaben durch die Klassensteuer decken wollte, im nächsten Jahre 18 Simplen zu erheben sein würden, wogegen in Preußen nur 12 Simplen gezahlt würden, sowie daß nach einer von ihm angestellten Vergleichung der hies. Grundsteuer mit der im benachbarten Kreise Bielefeld erst 10 hies. Simpla dem gehoben werdenden 12 preußischen gleichstehen, demnach der Grundbesitz mit 7 Simplen um so weniger beschwert erscheine, als die Hauptsteuerkraft des hies. Landes im Grundbesitz liege.

Hr. Abg. Redeker war allerdings der Ansicht, daß der Werth des Grundbesitzes überschätzt werde, auf der andern Seite konnte er aber nicht anerkennen, daß die Grundsteuer unabänderlich und als ein auf dem Grundbesitze ruhender Canon anzusehen sei, wie dieß auch bei der früheren Ermäßigung der Grundsteuer-Simpla nie behauptet

 sei.

sei. Für ihn war entscheidend, welche Steuer in pecuniärer Hinsicht den besten Boden finde, da die Nothwendigkeit der Aufbringung der Mehrausgaben vorliege. Aus diesem Gesichtspuncte erklärte er sich für die Vorlage.

Gegen die obigen die Proposition befürwortenden Ausführungen berief sich Hr. Abg. Büxten auf verschiedene nationalökonomische Autoritäten, welche die Grundsteuer für eine ungerechte Steuer, die Einkommensteuer aber für die richtigste erklärten, und sprach sich daher gegen eine Erhöhung der Grundsteuer aus, wenn er dadurch auch den Schein des Eigennutzes auf sich lade. Das Einkommen aus dem Grundbesitze stehe, so vermeinte er weiter, ganz gleich dem Gewinne aus Kapital und Arbeit, und könne nicht anders besteuert werden, als diese. Außerdem widersprach er der Ansicht, daß unter den Grundbesitzern allgemeine Wohlhabenheit herrsche; der kleine Grundbesitz sei im Gegentheil sehr verschuldet, und vertrage keinen erhöhten Steuerdruck.

Hr. Abg. Sünkler suchte gleichfalls nachzuweisen, daß die Ertragsfähigkeit des Grundbesitzes überschätzt werde.

Hr. Abg. von Stietencron hielt die Erhöhung der Grundsteuer für eine Ungerechtigkeit, da hierdurch der Grundbesitz zur Erschwingung der neuen Lasten in doppelter Art herangezogen werde.

Hr. Präsident Heldman empfahl in einer längeren Rede dringend die Annahme der Vorlage. Er hob hervor, daß die theoretischen Ansichten über das Wesen und die Zweckmäßigkeit der Grundsteuer sehr verschieden sein, und berief sich im Gegensatz gegen die angeführten Autoritäten auf den berühmten Lehrer der National-Oekonomie und Finanzwissenschaft Rau, der die Grundsteuer für eine sehr zweckmäßige und auf richtigen Grundsätzen beruhende erkläre. Möge dem aber sein, wie ihm wolle, so viel stehe fest, daß kein Land das auf fundirtem Vermögen beruhende Einkommen in gleicher Art besteuere, wie den Verdienst aus körperlicher und geistiger Arbeit, kein Land den Grundbesitz nicht mit besteuere. Es sei sehr schwer, die Steuerkraft zu bemessen, da hierbei die individuellen Verhältnisse in Betracht kämen, und unmöglich, eine nach allen Seiten gerechte Steuer aufzufinden. Man möge daher von allen Theorieen absehen und die Zustände nehmen, wie sie sein. Im hiesigen Lande sei gesetzlich vorgeschrieben, daß die zu erhebenden Simpla der Grundsteuer jedesmal festgesetzt resp. vereinbart werden sollten. Wie man dabei von einer unveränderlichen Steuer, von einem auf dem Grundbesitze ruhenden Canon reden könne, sei unbegreiflich. Man könne darüber streiten, ob die Veranlegung der Grundsteuer auf richtigen Grundsätzen beruhe, eine andere Veranlegung sei aber nur in länge-

rer

rer Zeit zu erwirken, und könne auf den hier zu fassenden Beschluß nicht influiren. Die vermehrten Ausgaben lediglich durch die Klassensteuer zu decken, sei unthunlich, da nach der hiesigen Verfassung auch die Grundsteuer zur Aufbringung der Staatslasten diene. Auch in andern Ländern sei in der neusten Zeit zur Deckung der durch die Bundesverhältnisse bewirkten Mehrausgaben die Grundsteuer mit herangezogen. Der vom Hrn. Abg. von Wendt aufgestellte Vergleich mit den preußischen Steuern erscheine nicht richtig. Was die Grundsteuer anbetreffe, so sei in der hiesigen die Häusersteuer mit enthalten, in Preußen werde eine besondere Häusersteuer erhoben, die also mit in Anrechnung zu bringen sei. Die preußische Klassensteuer beruhe auf andern Grundsätzen, wie die hiesige. Erstere werde ja auch im hiesigen Lande nächstes Jahr eingeführt werden, so lange dieß indessen nicht geschehen, sei ein Vergleich nicht thunlich. Außerdem walteten in Preußen ganz andere Verhältnisse, welche die Klassen- und Einkommensteuer einträglicher machten, ob, als im hies. Lande, wo es z B. ganz an größeren und reichen Städten fehle. Nach allem diesem erscheine es ungerecht, zur Deckung der vermehrten Ausgaben lediglich die Klassensteuer heranzuziehen. Es werde daher eine ernstliche Erwägung empfohlen, da die Folgen des zu fassenden Entschlusses eine sehr ernste Wendung nehmen könnten.

Um durch die Zeit eine Ausgleichung der entgegenstehenden Ansichten zu erzielen, schlug Hr. Abg. Honerla vor, vorläufig während des Uebergangsstadiums der Finanzverhältnisse einen Beschluß über die Art der Steuererhöhung nicht zu fassen, sondern Fürstl. Regierung zu autorisiren, das Deficit in der Landkasse für laufendes Jahr durch eine Anleihe zu decken, zumal es nicht ausführbar sei, die Klassensteuer nach der jetzigen Veranlagung in so erhöhtem Maße heranzuziehen, wie es vorgeschlagen werde.

Es fand dieser Vorschlag aber keine Unterstützung.

Da ein Antrag auf Aussetzung der Abstimmung abgelehnt wurde, so trat man in dieselbe ein.

Dabei wurde:

1., die Vorlage mit 14 gegen 7 Stimmen abgelehnt, dagegen

2., der v. Wendt'sche Antrag mit 11 gegen 10 Stimmen angenommen.

Hiernach bedurfte es einer Abstimmnng über den Runnenberg'schen und Honerla'schen Antrag nicht.

Nachdem die Tagesordnung für die morgen um 9 Uhr beginnende Sitzung dahin festgesetzt war, daß 1. die Abstimmnng über den v. Kerßenbrock'schen Antrag stattfinden,

und

und darauf die nachträglich eingegangenen Propositionen zur Berathung gezogen werden sollen, wurde die heutige Sitzung geschlossen.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

J. Frhr. v. Stietencron. Runnenberg. Büxten.

Zur Beglaubigung

Eschenburg.

Geschehen Detmold am Landtage den 13. Juni 1868.

Gegenwärtig:

Sämmtl. Landtags-Mitglieder mit Ausnahme des Hrn. Abg.: von Blomberg;

als landesherrlicher Commissarius:

Hr. Präsident Heldman in Begleitung des Geh. Ob. Reg. Rathes Petri.

In heutiger Sitzung wurde zuvörderst nach Vorlesung des gestrigen Protocolles die Versammlung mit den Eingängen bekannt gemacht. Dieselben bestanden in

1., dem von dem Regierungssecretair Ulrich aufgenommenen Protocolle über eine von dem betr. Departementsrathe Fürstl. Regierung, Geh. Ob. Reg. Rathe Petri, dem Landtage in einer dieserhalb stattgefundenen Zusammenkunft gemachte Mittheilung über den Stand der Eisenbahnangelegenheit vom 1. d. M. nebst angeschlossenen P. M., denselben Gegenstand betr.

Dasselbe wurde zu den Acten genommen.

2., in einer Anzeige des Landsyndicus Eschenburg, die Niederlegung seines Postens betr.

Die Beschlußfassung darüber wurde nach kurzer Besprechung ausgesetzt.

3., in einem Antrage des Herrn Abg. Kotzenberg, die Revision der Brandcasse-Ordnung betr.

Derselbe wird in einer der nächsten Sitzungen zur Sprache gebracht werden.

Sodann brachte Hr. Abg. Schierenberg folgenden selbstständigen Antrag ein:

„Der Landtag möge erklären, er sei der Ansicht, daß, gleich wie in Preußen, auch im hiesigen Lande nicht mehr als 12 Simplen der Klassen- und klassificirten Einkommensteuer erhoben werden sollen.“

Derselbe

Derselbe fügte zur Erläuterung und Motivirung Einiges hinzu, es fand darüber aber heute noch keine Debatte statt.

Man trat nun wieder in die Tagesordnung ein.

Der erste Gegenstand war die Beschlußfassung über den in der letzten Sitzung gestellten v. Kerßenbrock'schen Antrag, dahin lautend:

„Fürstliche Regierung zu ersuchen, einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, in welcher Art den immer mehr sich steigernden Ausgaben für die Gymnasien ein Ziel gesetzt werden könne, und dabei namentlich ins Auge zu fassen, ob sich vielleicht die Aufhebung eines der beiden Gymnasien empfehle, etwa in der Art, daß die ursprüngliche Fundation des aufzuhebenden Gymnasiums der betr. Stadt behuf Errichtung einer andern Lehranstalt belassen werde; oder ob vielleicht die Stadt Detmold zu einer Beisteuer für das dortige Gymnasium behuf Erleichterung der Landcasse heranzuziehen sei."

Eine weitere Discussion darüber wurde nicht beliebt. Man schritt vielmehr sogleich zur Abstimmung, bei welcher dieser Antrag zum Beschlusse erhoben wurde.

Zu dem Etat des Gymnasiums in Detmold war in einer weiteren Vorlage dem Landtage angesonnen, außer dem im Etat ausgeworfenen außerordentlichen Zuschusse von 500 Thlr. noch einen weitern Zuschuß von 305 Thlr. zu bewilligen.

Nachdem Hr. Abg. Honerla über diese Proposition aus den mitgetheilten Actenstücken referirt hatte, überzeugte man sich von der Nothwendigkeit dieser Nachbewilligung, und wurde sie daher nach kurzer Besprechung beschlossen.

Es wurden nun die nachträglichen Vorlagen in Berathung gezogen, und zwar zuerst die Proposition, die Erlassung einer Verordnung über die Beschlagnahme und Aushändigung von Postsendungen in strafgerichtlichen Untersuchungen und in Concurs- und civilprozeßualischen Fällen betreffend.

Der vorgelegte Verordnungs-Entwurf fand im Ganzen die Zustimmung des Landtages, nur gegen die Schlußworte des §. 5: „und kann eine Auskunftsertheilung über die Correspondenz einer Person nicht verlangt werden," wurden Bedenken laut. Hr. Abg. Redeker nämlich hielt die Fassung für angemessener: „und darf eine Auskunftsertheilung ꝛc. nicht ertheilt werden," da in der fr. Vorschrift ein Verbot für die Postanstalten, in gedachten Fällen über die Correspondenz einer Person Auskunft zu ertheilen, liegen solle. Diese Erinnerung fand anfangs die Zustimmung. Es wurde aber dagegen vom Hr. Abg. von Wendt hervorgehoben, daß möglicherweise die Postbeamten diese Vorschrift so auffassen könnten, als ob ihnen unter jeder Bedingung untersagt sei, eine Auskunft darüber zu ertheilen,

theilen, ob für eine Person irgend ein Brief angelangt sei, selbst in einem solchen Falle, wenn z. B. Jemand durch einen Dritten sich über den Eingang eines an ihn gerichteten Briefes erkundigen lasse. Obwohl wiederum gegen dieses Bedenken darauf hingewiesen wurde, daß eine solche Auffassung nicht wohl entstehen könne, weil es sich an der fr. Stelle des Entwurfes nur um eine Auskunftsertheilung an die im §. 2 und 3 erwähnten Behörden und Beamten handele, wie aus der Ueberschrift und dem Inhalte der zu erlassenden Verordnung hervorgehe, so erachtete man es doch für zweckmäßig, der gedachten Auffassung entgegenzutreten, und beschloß folgende Fassung: „und kann eine Auskunftsertheilung über die Correspondenz einer Person von den betreffenden Behörden" nicht verlangt werden. —

Bei der Berathung über die Vorlage über den Entwurf zu dem Gesetze, nähere Bestimmungen hinsichtlich der in der Verordnung vom 25. Mai 1847 unter 6 für den vierten und ferneren Holzdiebstahl angedrohten Strafen betr., erläuterte zuvörderst der landesherrliche Hr. Commissarius die dem Entwurfe angeschlossenen Motive. Die daraus hervorgehende Absicht des Gesetzes, eine Gleichmäßigkeit der Entscheidungen bei den einzelnen Gerichten zu befördern, und die Strafwerkhaus-Strafe auf die Fälle zu beschränken, in denen eine Wiederholung des eigentlichen Holzdiebstahls stattgefunden hat, wurde namentlich aus dem Grunde für einen Fortschritt gehalten, weil dadurch, daß bisher oft wegen unbedeutender Gesetzesübertretungen schon auf Strafwerkhaus erkannt worden, die Wirkung dieser Strafe abgeschwächt sei. Es wurde nur von einigen Landtags-Mitgliedern die Frage aufgeworfen, ob man nicht den eigentlichen Holzdiebstahl auf die Fälle beschränken wolle, in denen die in der Vorlage angezogenen gesetzlichen Bestimmungen eine Strafe von 1 Gfl., (statt, wie in dem Entwurfe, von ½ Gfl.) angedroht wird. Allein die Befürchtung, hierdurch die geringeren, für den Forsteigenthümer wegen ihrer Häufigkeit zu nicht minderer Belästigung dienenden Forstexcesse zu sehr zu befördern, ließ es räthlich erscheinen, hiervon abzustehen. Man war deshalb für unveränderte Annahme des Entwurfes, wogegen sich nur der Hr. Abg. Stuckmann erklärte, weil ihm wegen der außerordentlich vielen Forstexcesse in der Gegend seines Wohnortes eine gelindere Behandlung der Forstfrevler, wie sie vorgeschlagen, nicht angemessen erschien. Der Gesetzentwurf, die Verjährung der Polizeivergehen und der wegen solcher erkannten Strafen betr., welcher einen weiteren Gegenstand der Tagesordnung bildete, wurde nach den vom Herrn Präsidenten Heldman dazu gegebenen Erläuterungen allgemein für zweckmäßig, ja für nothwendig erachtet. Eine Debatte entstand nur über einen vom Hr. Abg. von Stietencron

dazu

dazu gestellten Antrag, welcher dahin ging, die Unpflichten von der Verjährungsvorschrift auszunehmen, da sonst nach der Art dieses Excesses die gesetzlich angedrohten Rückfallsstrafen, namentlich das Strafwerkhaus, kaum zur Anwendung kommen würden. Die Ansicht des Antragsstellers, daß durch die härteren Rückfallsstrafen die Zahl der betr. Excesse eingeschränkt werde, wurde indessen nicht getheilt; vielmehr war die Mehrheit der Ansicht, daß, worauf Hr. Abg. Redeker besonders aufmerksam machte, durch die von der Bundesgesetzgebung verfügte Beseitigung der Ehebeschränkungen die fr. Excesse auf eine geringere Anzahl gebracht werden würden.

Es wurde deshalb die Vorlage unter Ablehnung des von Stietencron'schen Antrages unverändert angenommen.

Es wurde hierauf die Proposition wegen des Baues einer Chaussee vom Eikernkruge nach Bega in Berathung gezogen.

Hr. Geh. Ober-Reg. Rath Petri gab dazu die erforderlichen Erläuterungen unter Vorlegung der betr. Karten. Es zeigte sich indessen in dem Landtage wenig Neigung, auf die Bewilligung der zum Baue der fr. Chaussee erforderlichen Mittel einzugehen, wenn die Sache auch durch die Uebernahme eines Theiles der Kosten seitens der betr. Gemeinden für die Landkasse günstig lag. Es influirte hierbei vorzüglich die Erwägung, daß sich zur Zeit vor der bevorstehenden neuen Regulirung des Finanzwesens nicht übersehen lasse, ob der Stand der Finanzen ein Eingehen auf den fr. Chausseebau gestatte. Außerdem wurde die vom Hrn. Abg. Redeker geltend gemachte und schon in einer der früheren Sitzungen weiter ausgeführte Ansicht nicht unbeachtet gelassen, daß man überhaupt den Bau der Landstraßen auf Kosten der Landkasse möglichst einschränken, und selbigen den Gemeinden überlassen müsse. Endlich machte Hr. Abg. Honerla noch darauf aufmerksam, daß noch eine dritte Linie für die zu bauende Chaussee, welche in der Vorlage nicht ins Auge gefaßt sei, möglich erscheine, deren Prüfung jedenfalls einer Beschlußfassung vorhergehen müsse.

Es wurde auf letztere Frage indessen nicht eingegangen, vielmehr, unter Billigung des vom Hr. Abg. Honerla gestellten Hauptantrages, die Beschlußfassung über das vorliegende Bauproject bis nach stattgehabter neuen Regulirung der Finanzverhältnisse der Landkasse ausgesetzt.

Es blieb nun allein noch übrig, die Vorlage wegen Declaration einiger Vorschriften des Gesetzes über die Gütergemeinschaft unter den Eheleuten in Berathung zu ziehen. Auf dieselbe wurde indessen heute nicht mehr eingegangen, vielmehr Hr. Abg. Hunnäus

 ersucht,

ersucht, über dieselbe in der nächsten, Montag den 15. d. Mts. Morgens 10 Uhr beginnenden Sitzung zu referiren. Es wird dann auch über die eingebrachten selbstständigen Anträge und sonst noch vorliegenden Berathungs-Gegenstände, soweit die Zeit reicht, Beschluß gefaßt werden.

Die heutige Sitzung wurde hiermit geschlossen.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. J. Frhr. v. Stietencron. Runnenberg. Büxten.

Zur Beglaubigung

Eschenburg.

Geschehen Detmold am Landtage den 15. Juni 1868.

Gegenwärtig:

Sämmtliche Landtags-Mitglieder mit Ausnahme des Hrn. Abg. von Blomberg;

als landesherrlicher Commissarius: Hrn. Präsident Heldman.

Nachdem die heutige Sitzung durch Vorlesung des Protocolles vom 13. d. Mts. eröffnet war, bat Hr. Präsident Heldman um das Wort und machte der Versammlung folgende Mittheilung:

Der Durchlauchtigste Fürst habe, nachdem ihm bei dem über den Beschluß des Landtages hinsichtlich der wegen Deckung des Landkassen-Deficits gehaltenen Vortrage die gegen jenen Beschluß obwaltenden Bedenken dargelegt worden, zu befehlen geruht, daß der Landtag kurze Zeit nach der wegen Erledigung der Arbeiten in den nächsten Tagen zu erwartenden Vertagung wieder einberufen werde, damit demselben die gegen seinen gefaßten Beschluß obwaltenden Bedenken und die dadurch entstehenden Folgen in einer ausführlicheren Darstellung, zu deren Abfassung wegen der bevorstehenden Vertagung keine Zeit gewesen, auseinander gesetzt würden. Der Landtag werde von dieser höchsten Entschließung schon jetzt in Kenntniß gesetzt, damit sich die Mitglieder des Landtages zum Wiedererscheinen in der nächsten Zeit bereit halten könnten.

Hr. Präsident Heldman deutete die Folgen des fr. Beschlusses schon jetzt kurz an, welche darin bestanden, daß, wenn das vorhandene Landkassen-Deficit lediglich durch Vermehrung der Klassensteuer-Simplen gedeckt würde, davon diejenigen Grundbesitzer, die zur Klassensteuer nicht beitrügen, nicht getroffen werden, und überhaupt die wohlhabendsten

Grund-

Grundbesitzer einen erheblich geringeren Beitrag zur Aufbringung des Deficits leisten würden, als bei gleichzeitiger Erhöhung der Grundsteuer; dafür aber gerade die ärmeren Klassen der Bevölkerung durch die Erhöhung der Klassensteuer belastet würden.

Es gab diese Mittheilung zu einer kurzen Besprechung Veranlassung, in welcher Hr. Abg. von Stietencron darauf aufmerksam machte, daß sich die beabsichtigte weitere Zusammenstellung über die Folgen des gefaßten Landtags-Beschlusses zweckmäßig auch auf eine Untersuchung darüber erstrecke, in wiefern durch Erhöhung der Grundsteuer der verschuldete Grundbesitzer im Verhältniß zu dem Werthe des Grundbesitzes belastet werde, um der Prüfung eine möglicherweise einseitige Richtung zu nehmen; und Hr. Abg. Runnenberg, daß auch das Verhältniß der indirecten Steuern bei einer Prüfung über den Vergleich der Belastung des Grundeigenthums mit der des übrigen Einkommens nicht außer Acht gelassen werden dürfe.

Nach diesen Aeußerungen wurden vom Hr. Vorsitzenden die heute eingegangenen weiteren Vorlagen der Versammlung bekannt gemacht, welche im weitern Verlaufe zur Berathung kamen und deren weiter unten ausführlichere Erwähnung geschehen wird.

Der Tagesordnung gemäß wurde nämlich zuvörderst vom Hr. Abg. Hunnäus referirt über die Vorlage in Beziehung auf den Erlaß eines Gesetzes wegen Abänderung des §. 9 und authentischen Interpretation des §. 17 der Verordnung wegen der Gütergemeinschaft unter Eheleuten von 1786.

Nachdem derselbe unter Bezugnahme auf die dem Landtage von 186⅝ gemachte Vorlage und den damals abgestatteten Comissionsbericht den Stand der Sache dargelegt und den Inhalt des jetzt mitgetheilten Berichtes Fürstl. Justizkanzlei referirt hatte, wiederholte derselbe die für die betr. Position sprechenden Gründe und empfahl dieselbe entsprechend dem früheren Antrage der Minorität der Commission der Annahme.

Die Hrn. Abg. Runnenberg und Honerla schlossen sich diesem Vorschlage unter Recapitulirung der dafür sprechenden Gründe an.

Es stieß indessen die Vorlage wiederum auf die bereits auf dem Landtage von 186⅝ von mehreren Abgeordneten hervorgehobenen Bedenken, welchen Hr. Abg. Nacke in dem Antrage Ausdruck gab, eine Vorschrift zu erlassen, daß bei Verkäufen von Colonaten stets seitens des veräußernden Colonatsbesitzers die Zustimmung seiner Ehefrau beizubringen, und letztere deshalb zu dem behuf Protocollirung des Kaufvertrages angesetzten Termine unter der Androhung mit vorzuladen sei, daß im Falle ihres Ausbleibens ihre Zustimmung angenommen werden solle.

 Da

Da diesem Vorschlage von mehreren Seiten zugestimmt wurde, auch ein Antrag des Hr. Abg. Stuckmann eine ähnliche Intention verfolgte, indem dieser dahin ging, zu beschließen, daß Colonatsverkäufe bei der zuständigen Behörde abzuschließen sein, und die betr. Ehefrauen, die mit ihren Männern in Gütergemeinschaft lebten, frühzeitig davon in Kenntniß zu setzen sein, um ihre Bedenken rechtzeitig geltend zu machen; außerdem der landesherrliche Hr. Commissarius, welchem die betr. bisherigen Verhandlungen noch nicht bekannt waren, sich nicht in der Lage befand, sofort sich über den fr. Antrag zu äußern; so beschloß man, Fürstliche Regierung zu ersuchen, den obigen Vorschlag des Hr. Abg. Nacke einer Prüfung zu unterziehen und sich über dessen Zweckmäßigkeit vor weiterer Entschließung des Landtages zu äußern. Die von den Hrn. Abg. Hunnäus und Runnenberg gegen den fr. Antrag geltend gemachten auf die schon früher erörterten Gründe gestützten Bedenken überzeugten den Antragsteller und die ihm zustimmenden Landtags-Mitglieder nicht.

Hr. Abg. Nacke wollte anfänglich außerdem eine Vorschrift erwirken, durch welche eine strengere Handhabung der im §. 10 der Verordnung über die Gütergemeinschaft unter Eheleuten enthaltenden Bestimmung wegen Entziehung der Administration des gemeinschaftlichen Vermögens bei Verschwendern angebahnt würde, er stand während der Debatte indessen davon ab.

Es wurden nun die oben gedachten heute eingegangenen weiteren Vorlagen zur Berathung gezogen.

Die erste betrifft die für verflossenes Jahr an die Bundeskasse zu berichtigenden Matricularbeiträge.

Nachdem der landesherrliche Hr. Commissarius die gewünschten Erläuterungen dazu gegeben hatte, wurde beschlossen, die Zustimmung dazu zu geben, daß der noch rückständige Betrag von 18,000 bis 20,000 Thlr. bei sich ergebendem Bedürfnisse durch Anleihen aufgebracht werde; und wurden die Ausschuß-Deputirten autorisirt, die darüber auszustellenden Obligationen mit zu vollziehen.

Die zweite Vorlage bezieht sich auf die Veränderungen in dem Salarien-Etat der Medicinalkasse.

In der Debatte hierüber wurde zuerst vom Hrn. Abg. von Kerßenbrock a W. die Frage angeregt, ob überhaupt für den Umfang des hiesigen Landes 5 Physici für nothwendig zu erachten sein. Nach der Aeußerung des landesherrlichen Commissarius hierüber war diese Frage bisher einer Prüfung noch nicht unterzogen, indem die fr. Einrichtung

den

den Vorschriften der Medicinalordnung entspricht, und eine Revision der letzteren zwar schon in Anregung gekommen, aber auf Schwierigkeiten gestoßen war. Uebrigens ist bereits die Anstellung der neuen Physici an die Stelle der abgegangenen erfolgt, so daß die Frage in dieser Beziehung nicht mehr intact war. Es wurde aber weiter in Erwägung gezogen, ob der Landtag sich mit der proponirten Feststellung der Gehalte der Physici einverstanden erklären solle. Die Proposition schlägt in dieser Beziehung nicht nur eine theilweise Erhöhung der Gehalte der bereits früher angestellten Physici vor, sondern bezweckt auch unter Feststellung eines gleichen Gehaltes für sämmtliche Physici den neu angestellten den Fortbezug der Gehalte zu gestatten, welche früher von den betr. abgegangenen Medicinalbeamten von den Städten bezogen und auf die Landkasse übergangen waren. In beiden Beziehungen schlug Hr. Abg. Nacke eine Ablehnung der Proposition vor. Es wurde diesem Vorschlage mehrseitig zugestimmt. Die leitenden Motive dabei waren die, daß es überhaupt bei der jetzigen Finanzlage nothwendig sei, wo irgend thunlich, Ersparungen eintreten zu lassen; daß die Geschäffte der Physici nicht so erheblicher Art sein, und daß es sich eher empfehlen würde, den Armenärzten eine verbesserte Remuneration zu Theil werden zu lassen. In letzerer Beziehung bemerkte Hr. Präsident Heldman, welcher außerdem unter Ertheilung der nöthigen Erläuterungen die Annahme der Vorlage befürwortete, daß den Physicis gleichfalls die ärztliche Behandlung der Armen obläge, und lediglich ihnen zur Hülfe die Armenärzte angestellt sein, demnach, wenn man für letztere eine höhere Remunneration für angemessen erachte, dieß noch mehr bei den Physicis stattfinden müßte, welchen außerdem die Physicatsgeschäffte oblägen.

Es wurde indessen bei stattfindender Abstimmung der Vorschlag des Abg. Nacke angenommen; es ist damit also die Proposition, soweit sie eine Aufbesserung der Physicats-Gehalte bezweckt, und soweit die Fortzahlung der von den Städten übernommenen Physicats-Gehalte vorgeschlagen wird, abgelehnt, so daß die Gehalte der bereits früher angestellten Physici unverändert bleiben, und den neu ernannten nur der bisher aus der Medicinal-Kasse gezahlte Gehalt des Physicus bewilligt ist.

Ferner war man der Ansicht, daß in Zukunft nach stattgefundener Auseinandersetzung des Staats- und Domanialhaushaltes überhaupt kein Grund vorliege, für das Bad Meinberg einen Brunnenarzt aus der Landkasse zu salariren, und daß außerdem die dem Brunnenarzte obliegende Behandlung der armen zur Badekur sich in Meinberg aufhaltenden Kranken ihn zu wenig in Anspruch nehmen würde, um ihm dieserhalb einen, außerdem im Vergleich mit andern Salarirungen der Aerzte, unverhältnißmäßig hoch bemessenen Gehalt auszuwerfen.

Es

Es wurde deshalb die Bewilligung des für den Brunnenarzt in Meinberg ausgeworfenen Gehaltes abgelehnt.

Die in der Proposition vorgeschlagene Festsetzung der Gehalte für die Armenärzte wurde nicht beanstandet, auch sonst eine Erinnerung gegen den vorgelegten Salarienetat nicht gestellt.

Hiermit wurde die heut. Sitzung geschlossen.

In der morgen 10 Uhr beginnenden Session werden die noch vorliegenden Berathungsgegenstände ihre Erledigung finden, auch wird dann die Wahl der von dem Landtage zu ernennenden Mitglieder für die Prägravations-Commission stattfinden.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez.: J. Frhr. v. Stietencron. Runnenberg. Büxten.

Zur Beglaubigung
gez. Eschenburg.

Geschehen Detmold am Landtage den 16. Juni 1868.

Gegenwärtig:

sämmtliche Landtagsmitglieder mit Ausnahme der Herren Abgeordneten von Blomberg und von Wendt.

Die heutige Sitzung wurde, wie gewöhnlich, mit Vorlesung des Protocolles der letzten Sitzung eröffnet. Hierauf trug der Landsyndicus Eschenburg die ausgearbeiteten Erklärungen auf die landesherrlichen Vorlagen vor.

Im gestrigen Protocolle wie in der Erklärung auf die Etatvorlage war angenommen, daß die nicht besonders hervorgehobenen Ansätze in dem nachträglich vorgelegten Salarien-Etat der Medicinalkasse, weil sie nicht beanstandet worden, genehmigt seyn. Es wurde indessen vom Herrn Vorsitzenden bemerkt, daß es nur auf einem Uebersehen beruhe, wenn nicht über die wegen Feststellung der Gehalte der Armenärzte gemachten Vorschläge besonders abgestimmt worden sey. Indem die Versammlung hiermit einverstanden war, wurde die Debatte hierüber nochmals eröffnet. Im Ganzen sprach man sich gegen eine Verbesserung der Gehalte der Amtschirurgen bezw. Armenärzte aus, nachdem man die Gehaltserhöhung für die Physici, denen ebenfalls außer ihren Physicatsgeschäften die Behandlung armer Kranken obliegt, abgelehnt habe. Indem man nun die betreffenden einzelnen

zelnen Positionen des fragl. Salarien-Etats durchging, fand man bei einer Vergleichung des Etats für die verflossene Finanz-Periode mit vorliegendem Etat, daß ein erhöhter Gehalt vorgeschlagen war für zwei Amtschirurgen (Dr. Schnittger in Oerlinghausen und Dr. Capellen in Schötmar), von denen nicht erhellt, daß sie zugleich Armenärzte, außerdem aber für einige jüngere Armenärzte, welche nicht Amtschirurgen sind, während doch nach der Vorlage die Absicht dahin gerichtet war, lediglich den älteren Amtschirurgen, welche zugleich Armenärzte sind, eine Verbesserung im Gehalte zu gewähren. Man befand sich bei diesem Widerspruche überhaupt nicht in der Lage, auf die Proposition in fragl. Beziehung einzugehen und beschloß, die in Beziehung auf die Amtschirurgen bezw. Armenärzte proponirte Gehalts-Verbesserung vorläufig abzulehnen.

Es wird in dieser Beziehung die im Eingange der Sitzung vorgetragene Erklärung auf die Proposition wegen des Landkassenetats modificirt werden.

Es wurde hierauf eine von mehreren Eingesessenen in Barntrup unterzeichnete „Verwahrung" in Beziehung auf die am letzten Landtage getroffene Vereinbarung wegen Auseinandersetzung des Staats-Haushaltes und Domanial-Haushaltes, welche heute eingegangen war, vorgelesen. Man beschloß, dieselbe zur weiteren Einsicht auf den Tisch des Hauses niederzulegen, um den Landtags-Mitgliedern Gelegenheit zu geben, etwaige Anträge daran zu knüpfen, falls dies gewünscht wird. Demnächst wird dieselbe zu den Akten gelegt werden.

Sodann überreichte Herr Abgeordneter Runnenberg ein Separatvotum zu der Abstimmung über die 1. Proposition hinsichtlich des zu deckenden Deficits seitens der in der Minderheit gebliebenen Abgeordneten. Es war darin gebeten, dasselbe bei dem Landtagsgutachten zu berücksichtigen. Es wurde dieser Antrag indessen nach der üblichen Geschäftsform nicht für zulässig gehalten, zumal die Erklärung auf die Etatspropositionen schon festgestellt war. Es wurde das fragl. Votum daher nur zu den Acten genommen, indem die Unterzeichner sich vorbehielten, bei der nächsten Zusammenkunft, wo die fragl. Angelegenheit wieder zur Sprache gebracht werden wird, darauf zurückzukommen.

Hiernächst wurde der Antrag des Herrn Abgeordneten Kotzenberg in Berathung gezogen, welcher, nach einer während der Debatte damit vorgenommenen veränderten Fassung, dahin ging, das hiesige Feuerversicherungswesen einer gründlichen Revision zu unterziehen und bei der Ausarbeitung einer neuen Brand-Assecurations-Ordnung besonders in's Auge zu fassen, daß die Beitragspflicht der Versichernden nach der Feuergefährlichkeit der versicherten Gebäude bemessen werde.

Es ist diese Sache schon auf verschiedenen Landtagen zur Sprache gekommen, ohne

daß

daß eine Förderung der Sache dadurch erzielt ist. Man verkannte bei der heutigen Berathung zwar nicht, daß die Umgestaltung des hiesigen Versicherungswesens mit Schwierigkeiten verbunden sey, man hielt indessen eine solche für durchaus nöthig, weil bei dem geringen Umfange des Landes und der dadurch bedingten geringen Anzahl der Versichernden die Gefahr obwalte, daß bei einem größeren Feuerunglücke in Rücksicht auf den geringen Reservefonds die zu gewährenden Entschädigungen kaum aufzubringen sein würden.

Man war daher darin einverstanden, daß eine Umgestaltung des Landes-Feuerversicherungswesens dringend nöthig sey, zumal auch andere Beiträge, z. B. zu Kirchenzwecken, nach dem Brandkataster bemessen würden, welches durchaus ungerechtfertigt erscheine.

Auch darin herrschte Einverständniß, daß die Beitragspflicht nach der Feuergefährlichkeit der Gebäude berechnet werden müsse.

Es wurden jedoch noch weitere Gesichtspunkte angeregt. Namentlich hob Herr Abg. Redeker, welcher in fragl. Beziehung in Hannover mannigfache Erfahrungen gesammelt hatte, und darüber weitere Mittheilungen machte, hervor, daß es sich empfehle, statt der bisher nach dem Prinzipe der Gegenseitigkeit bei eintretendem Bedürfnisse diesem entsprechende Beiträge zu erheben, feste Prämien festzusetzen, wobei er indessen bemerkte, daß dadurch nicht ausgeschlossen werde, im höchsten Nothfalle bei unzureichendem Reservefonds auf eine Nachzahlung zurückzugreifen. Ferner führte derselbe aus, daß, weil (wie oben schon bemerkt) die hiesige Feuerversicherung eine genügende Sicherheit nicht gewähre, es sich empfehle, die hiesige Brandkasse mit einer größeren, z. B. der in der benachbarten Provinz Hannover, in Verbindung zu bringen. Er hegte dabei die Ueberzeugung, daß hierdurch sehr billige Prämien zu erzielen seyn würden. Es stimmten hiermit mehrere Landtags-Mitglieder überein, ohne daß sich jedoch eine feste Ansicht des Landtages in dieser Beziehung bildete.

Sehr verschieden waren die Ansichten über die Frage, ob es thunlich und zweckmäßig sey, den bisherigen Zwang zur Versicherung der hiesigen Häuser gegen Feuersgefahr aufzuheben, bezw. die fragl. Versicherungen frei zu geben, wie dies ebenfalls schon bei früheren landtägigen Verhandlungen zur Sprache gebracht ist, und hier von den Herrn Abgeordneten Redeker und Merckel wieder angeregt wurde. Es wurde nämlich befürchtet, daß die jetzige Landes-Feuer-Versicherungs-Anstalt bei Wegfall des Zwanges nicht haltbar sei, und bei gänzlicher Freigebung der Versicherungen den Besitzern kleiner Häuser und kleiner feuergefährlicher Etablissements überhaupt die Möglichkeit der Versicherung genommen würde; dieselben wenigstens nur mit viel lästigeren Bedingungen eine solche erreichen könnten.

Dabei

Dabei wurde außerdem darauf hingewiesen, in welcher engen Verbindung das Hypothekenwesen mit der Zwangs-Feuerversicherung stehe, und bei Aufhebung der letzteren der Realcredit der Besitzer kleinerer Häuser verloren gehe. Diese Befürchtungen wurden indessen andererseits nicht getheilt, und namentlich vom Herrn Abgeordneten Redeker auszuführen gesucht, daß dieselben auch vor der Umgestaltung des Feuerversicherungswesens in der Provinz Hannover gehegt, sich aber hinterher keineswegs realisirt hätten.

Ferner machte Herr Abgeordneter Merckel darauf aufmerksam, daß es sich in Rücksicht der zu erwartenden Revision der Brandkasseordnung empfehle, die bevorstehende Revision der Brandkasse-Taxen vorläufig auszusetzen. Ueber die Zweckmäßigkeit dieses Vorschlages waren die Ansichten getheilt.

Nach diesen verschiedenen Erwägungen einigte man sich schließlich dahin, Fürstlicher Regierung gegenüber es als ein dringendes Verlangen aufzustellen, daß das hiesige Feuer-Versicherungswesen einer gründlichen Revision unterzogen, und bei der Ausarbeitung einer neuen Brand-Assecurations-Ordnung besonders in's Auge gefaßt werde, die Beitragspflicht der Versichernden nach der Feuergefährlichkeit der betreffenden Gebäude zu bemessen, zugleich aber auch dabei zu bemerken, es sey von mehreren Mitgliedern des Landtages empfohlen, die hiesige Brandkasse mit einer größeren Versicherungsanstalt in Verbindung zu bringen, ebenso einerseits, als Beiträge für die Brandkasse feste Prämien einzuführen, andererseits, die Versicherung der Immobilien ganz freizugeben, wie diesbei den Mobilien stattfindet, bezw. den jetzt vorhandenen Zwang der Hausbesitzer zur Versicherung bei der Landesversicherungs-Anstalt aufzuheben. Endlich Fürstlicher Regierung anheimzustellen, zu prüfen, ob es nicht zweckmäßig sey, in Rücksicht auf die zu erwartende Umgestaltung des Brandversicherungswesens die bevorstehende Revision der Brandtaxen einstweilen auszusetzen.

Einen weiteren Gegenstand der Tagesordnung bildete die Wahl der Mitglieder der Prägravations-Commission. Auf mehrseitigen Wunsch wurde dieselbe indessen bis zur nächsten Zusammenkunft ausgesetzt.

Der vom Herrn Abgeordneten Schierenberg eingebrachte Antrag wegen Beschränkung der Simplen der Klassen- und klassificirten Einkommensteuer auf die Zahl von 12 wurde vom Antragsteller in Rücksicht darauf zurückgezogen, daß das betreffende Gesetz bereits publicirt sey, und darauf bei der nächsten Zusammenkunft zurückgenommen werden könne.

Wegen des vom Herrn Abgeordneten Büxten eingebrachten Antrages:

„Fürstliche Regierung zu ersuchen, baldthunlichst eine neue Catastrirung des ganzen Landes vornehmen zu lassen, und zwar unter Zugrundelegung der im Preußischen

zur Anlegung des Catasters dienenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften, nachdem solche vorher dem Landtage vorgelegt und mit diesem vereinbart worden," wurde auf Vorschlag des Herrn Vorsitzenden beschlossen, eine aus den Herrn Abgeordneten von Kerßenbrock a. M., Schierholz und Ahrens bestehende Commission mit der unter Zuziehung des Antragstellers vorzunehmenden Prüfung des Antrages und demnächstigen Berichterstattung zu beauftragen.

Außer dem obigen brachte Herr Abgeordneter Büxten heute noch einen Antrag ein. Derselbe ging namentlich davon aus, daß der Landtag, wenn ihm zu der betr. Zeit bekannt gewesen, daß die verflossene Etatperiode mit dem sich jetzt ergeben habenden Deficit abschließen würde, die an Fürstliche Landrentei gezahlten Sublevationsgelder nicht bewilligt haben würde, und hielt er es deshalb gerechtfertigt, zur Deckung des Deficits nachträglich die Fürstliche Cammerkasse heranzuziehen. Er wünschte hiernach, daß Fürstliche Regierung ersucht werde, in fragl. Beziehung eine Ausgleichung anzustreben. Es wurde dieser Antrag indessen nach stattgehabter kurzer Besprechung nicht weiter verfolgt.

Hiermit wurde die heutige Sitzung geschlossen, indem man beschloß, die noch unerledigten Petitionen und Anträge bei der bevorstehenden Wiederzusammenkunft in Berathung zu nehmen.

Von der nunmehr eintretenden Vertagung wird der Herr Vorsitzende höchsten Orts die entsprechende übliche Anzeige machen.

So geschehen, w. o.

Zur Beglaubigung
(gez.) Eschenburg.

III.

Die Erklärungen der Stände auf die landesherrlichen Vorlagen, die ständischen Desiderien und ein Schreiben an Fürstliches Cabinets-Ministerium.

1.

An
den Durchlauchtigsten Fürsten.

Unterthänigste Erklärung der treugehorsamsten Stände zu den Propositionen 1, 2, 3, 4, den Etat der Landkasse für das Jahr 1868 und die damit zusammenhängenden in den Vorlagen 2, 3 und 4 erwähnten Gegenstände betr.

Nachdem die am letzten Landtage stattgefundenen Verhandlungen durch den von Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht am 21. Februar d. J. ertheilten Landtagsabschied hinsichtlich der Trennung des Domanial-Haushaltes vom Staats-Haushalte zum festen Abschluß gelangt sind, wird die dieserhalb getroffene Vereinbarung mit dem 1. Januar k. J. in's Leben treten, wodurch die hiesige Finanzverfassung eine wesentliche Veränderung erleidet. Bis dahin befinden sich die hiesigen Finanzen in einem Uebergangsstadium, indem die bisherigen Verhältnisse durch die inzwischen in's Leben getretene Bundes-Verfassung des Norddeutschen Bundes und die dadurch bedingte Ueberweisung der bisher der Landkasse zufließenden Einnahmen aus dem Zollverein mit gleichzeitigem Wegfall der bisherigen Ausgaben der Landkasse für das Militair ꝛc. sich wesentlich verändert haben, und die in Folge der Trennung des Domanial- und des Staats-Haushaltes auf die Landkasse übergehenden Einnahmen und Ausgaben derselben erst vom 1. Januar k. J. an zufließen. Bei diesem Uebergangsstadium halten getreue Stände es für nothwendig, in Beziehung auf die von der Landkasse in diesem Jahre zu machenden Ausgaben möglichst wenige Abänderungen gegen früher eintreten zu lassen, und die Beschlußfassung über etwaige weitere Ausgaben, wenn sie nicht augenblicklich geboten erscheinen, bis dahin ausstehen zu lassen, daß den Ständen durch die vorzunehmende neue Regelung der Finanzverhältnisse ein Ueberblick über die Finanzlage des Landes ermöglicht wird, zumal schon jetzt es keinem Zweifel unterliegt, daß es nur bei der größesten Sparsamkeit möglich seyn wird, die durch die veränderten politischen Verhältnisse im Vergleich zu den Steuerkräften des Landes übermäßig anwachsenden Ausgaben zu erschwingen, wenn dies überhaupt gelingen wird.

Von diesem Standpuncte aus haben treugehorsamste Stände den ihnen auf Befehl Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht vorgelegten Landkassenetat einer Prüfung unterzogen, und erlauben sie sich, hiernach folgende Bemerkungen dazu zu machen:

1. Zu

1. Zu Tit. V. Anl. 4. (Gehalte und Pensionen.)

Der Special-Etat über die aus der Landkasse zu zahlenden Gehalte und Pensionen hat wesentliche Abänderungen nicht erlitten. Zu Nr. 4 c. (Gehalt für den Wegbaumeister von Maien) ist indessen in der besonderen Proposition III. die Bewilligung einer Gehaltszulage von 125 Thlr. beantragt. Es darf wohl unerörtert bleiben, ob nach dem, was dafür in der Vorlage angeführt ist, die Bewilligung der fragl. Zulage an und für sich gerechtfertigt und geboten erscheine. Getreue Stände sind nämlich der Ansicht, daß die Wegebaugeschäffte, weil erheblichere Neubauten in Zukunft kaum zu erwarten sind, demnächst von zwei Wegbaumeistern füglich versehen werden können, wenn man die hiesigen Verhältnisse mit denen der benachbarten Länder vergleicht. Es erscheint überhaupt zweckmäßig, die Zahl der Beamten möglichst zu beschränken, und dafür unter entsprechender Salarirung derselben deren volle Arbeitskraft in Anspruch zu nehmen. Unter diesen Umständen erscheint es nicht angemessen, den Posten des dritten Wegbaumeisters in Beziehung auf den Gehalt zu verbessern, vielmehr wünschen Stände, daß dieser Posten allmälig, bezhw. sobald es die Verhältnisse gestatten, eingehe, und müssen sie daher die ihnen angesonnene Bewilligung einer Gehaltsverbesserung ehrerbietigst ablehnen.

2. Zu Tit. XIV. (Ausgaben für die Medicinal-Anstalten) ist den Ständen nachträglich ein veränderter Salarien-Etat vorgelegt, in welchem die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Medicinalbeamten Aufnahme gefunden haben. Es ist dabei proponirt, nicht nur den Gehalt, welcher bei den abgegangenen Medicinalbeamten von den Städten auf die Landkasse übergegangen war, den neu angestellten Physicis ferner zu belassen, sondern auch den Gehalt für alle Physici des Landes auf 230 Thlr. festzusetzen. Getreue Stände müssen jedoch in Rücksicht auf die augenblickliche Finanzlage und in dem Anbetracht, daß die den Physicis obliegenden Geschäffte nicht von so großer Erheblichkeit sind, die nachträgliche Proposition in dieser Beziehung ablehnen, so daß also der Gehalt der früher schon angestellten Physici unverändert bleibt, und den neu angestellten nur der aus der Medicinalkasse ihren Vorgängern gezahlte Gehalt mit Wegfall des von den Städten übernommenen Gehaltes ausgesetzt wird. Ebenso sehen sie sich genöthigt, fernerhin die bisherige Ausgabe für den Brunnenarzt in Meinberg, die außerdem im Verhältniß zu der für andere ärztliche Thätigkeit gewährten Renumneration übermäßig hoch bemessen ist, in Rücksicht auf die eintretende Trennung des Domanial- und Staatshaushaltes abzulehnen.

Nach

Nach der obigen Ablehnung der Gehaltsverbesserung für die Physici würde es sich nicht empfehlen, für die Amtschirurgen bezhw. Armenärzte eine Gehaltserhöhung eintreten zu lassen. Außerdem ist, wie eine Vergleichung mit dem Etat pro 1866-67 zeigt, in dem jetzt vorgelegten Salarien-Etat der Medicinalkasse ein erhöhter Gehalt für 2 Amtschirurgen (Dr. Schnittger in Oerlinghausen und Dr. Capellen in Schötmar), von denen nicht erhellt, daß sie zugleich Armenärzte sind, und außerdem für einige jüngere Armenärzte, welche nichts Amtschirurgen sind, vorgeschlagen, während doch nach der nachträglichen Vorlage die Absicht lediglich dahin gerichtet ist, die älteren Amtschirurgen, welche zugleich Armenärzte sind, eine Verbesserung im Gehalte zu gewähren. Unter diesen Umständen müssen getreue Stände die in Beziehung auf die Amtschirurgen bezhw. Armenärzte proponirte Gehaltsverbesserung vorläufig ablehnen.

Ferner erlauben sich getreue Stände in Beziehung auf das Landkrankenhaus folgendes Desiderium zu stellen: unter Bezugnahme auf einen kürzlich vorgekommenen Fall ist es in den landtägigen Verhandlungen zur Sprache gebracht, daß mit einer ansteckenden Krankheit behaftetete Personen, namentlich Blatternkranke in dem Landkrankenhause Aufnahme nicht finden, indem die Statuten dieser Anstalt es verbieten. Stände verkennen nicht, daß gewichtige Gründe für diese Vorschrift sprechen mögen, allein auf der andern Seite tritt oft gerade bei derartigen Krankheiten ein recht dringendes Bedürfniß hervor, die betr. Kranken einer Krankenanstalt zu übergeben, indem Privatpersonen und Gemeinden oft wegen Unterbringung derselben ohne Gefahr für andere Personen in die größte Verlegenheit kommen. Getreue Stände erlauben sich deshalb das unterthänigste Desiderium, daß Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Regierung es einer Prüfung unterziehen möge, ob nicht solche Vorkehrungen in dem Landkrankenhause getroffen werden können, daß auch die Aufnahme von Kranken, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, namentlich von Blatternkranken möglich werde.

3. In einer besonderen Vorlage ist Ständen eine Mittheilung über das Ergebniß der vorbereitenden Verhandlungen wegen des Baues einer Landeschaussee vom Eikernkruge nach Bega gemacht, und eine Erklärung wegen Uebernahme der entsprechenden Kostenbeträge auf den Etat der Landkasse gewünscht.

Getreue Stände befinden sich jedoch aus den im Eingange bemerkten Gründen zur Zeit nicht in der Lage, zu übersehen, ob die Finanzlage der Landkasse die Verausgabung der erforderlichen Summen gestattet, und bitten Ew. Hochfürstliche Durchlaucht deshalb um die gnädige Erlaubniß, ihre Entschließung bis zur stattgehabten neuen Regulirung des Finanzwesens ausstehen lassen zu dürfen.

4. Zu

4. Zu Tit. XVI. (Für Elementarschulen.) In der Anlage zu diesem Titel ist zur Erbauung neuer Schulen in den Gemeinden Luerdissen und Wahmbeckerhaide ein Zuschuß aus der Landkasse von bezhw. 200 Thlr. und 300 Thlr. proponirt. Getreue Stände haben sich aber bis jetzt nicht von der Bedürftigkeit dieser Gemeinden zu einem derartigen Zuschusse überzeugen können, müssen deshalb zur Zeit die Bewilligung einer solchen Beihülfe ablehnen.

5. In den Erläuterungen zu dem Etat des Schullehrerseminars ist bemerkt, daß der aus der Rechnung vom Jahre 1866 gebliebene Bestand von 313 Thlr. — Sgr. 10 Pf. zur Bezahlung der angeschafften beiden neuen Claviere verwandt sei. Es ist aber schon früher, wie gleichfalls in den erwähnten Erläuterungen angeführt worden, die Zustimmung zu der Verausgabung für den genannten Zweck vom Landtage verweigert. Da sich nun der Zuschuß zu der Seminarkasse aus der Landkasse nach den Bedürfnisse richtet, so darf bei der Berechnung der Höhe dieses Zuschusses eine Ausgabe nicht mit in Anrechnung gebracht werden, welche von dem Landtage nicht genehmigt ist, indem sonst der Landkasse, (oder vielmehr der Generalschulkasse) ungeachtet der Ablehnung die fr. Ausgabe zur Last gelegt würde. Treugehorsamste Stände müssen deshalb gegen dieses Verfahren Verwahrung einlegen, und erwarten, daß der fr. Bestand vom Jahre 1866 wieder in Rechnung gebracht werde.

7. Zu Tite XVII. (Für Gymnasien und Realschulen)

a. Zur Detmolder Gymnasialkasse:

In dem Etat dieses Gymnasiums ist für den Gymnasiallehrer Dr. Domeier ein Gehalt von 600 Thlr. (also mit einer Erhöhung von 100 Thlr.) ausgeworfen, wie solcher bereits im Laufe der verflossenen Etatperiode von den Ausschuß-Deputirten vorläufig genehmigt ist. Getreue Stände haben sich überzeugt, daß die Erhöhung des früheren Gehaltes um 100 Thlr. sich durch die Verhältnisse nothwendig gemacht hat, sie geben daher ihre nachträgliche Zustimmung dazu. Sie wünschen indessen, daß die etatmäßigen Sätze hierdurch keine Veränderung erleiden, und fassen diese Gehaltserhöhung nur als eine persönliche Gehaltszulage für den Dr. Domeier auf, welches in Zukunft bei Aufstellung des Etats wird Ausdruck finden müssen. Ebenso haben sie die Ueberzeugung gewonnen, daß im verflossenen Jahre eine Etatüberschreitung um 680 Thlr. durch die den Ständen in einer besonderen nachträglichen Mittheilung dargelegten Verhältnisse nothwendig geworden ist, welche durch den im diesjährigen Etat proponirten außerordentlichen Zuschuß von 375 Thlr. nicht gedeckt wird, so daß sich dieser also auf den oben angegebenen Betrag erhöht.

Dagegen

Dagegen sind getreue Stände der Ansicht, daß der für den Lehrer der Realquarta bisher bewilligte Gehalt von 400 Thlr. den Verhältnissen entspricht, und sehen sich daher zur Zeit, wo die augenblicklichen Finanzverhältnisse ihnen die größeste Sparsamkeit zur Pflicht machen, nicht in der Lage, die in der Proposition II für den Gymnasiallehrer Thorbecke proponirte Gehaltszulage von 100 Thlr. zu genehmigen.

b. In der Proposition IV ist getreuen Ständen proponirt, die Hälfte der den beiden ältesten Lehrern am Gymnasium zu Lemgo zu gewährenden Pensionen mit 687 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. als einen zur Gymnasial-Kasse zu leistenden Zuschuß auf die Dauer der Lebenszeit der genannten Gymnasiallehrer zu bewilligen. Es drängte sich bei der Prüfung dieser Proposition allerdings das Bedenken auf, ob es nicht räthlich sei, vor Gewährung eines erhöhten Zuschusses einen Entschluß darüber zu fassen, wie sich in Zukunft das Verhältniß der Landkasse zum Gymnasium in Lemgo zu gestalten habe, getreue Stände haben sich aber, besonders in Rücksicht auf die betr. Lehrer, entschlossen, den erwähnten Pensionszuschuß aus der Landkasse für die Lebenszeit der genannten Lehrer zu bewilligen.

Es wird jedoch in nächster Zeit in ernstliche Erwägung genommen werden müssen, ob die Finanzen des Landes fernerhin erlauben, eine so erhebliche Summe für die Gymnasien des Landes aus der Landkasse zu verwenden, wie sie jetzt erfordert wird. Getreue Stände bitten deshalb Ew. Hochfürstliche Durchlaucht unterthänigst, es seitens der Regierung einer eingehenden Prüfung unterziehen zu lassen, in welcher Art den immer mehr sich steigernden Ausgaben für die Gymnasien ein Ziel gesetzt werden kann, und dabei namentlich ins Auge fassen zu lassen, ob sich vielleicht die Aufhebung eines der beiden Gymnasien empfehle, etwa in der Art, daß die ursprüngliche Fundation des aufzuhebenden Gymnasiums der betr. Stadt behuf Errichtung einer anderen Lehranstalt belassen werde; oder ob vielleicht die Stadt Detmold zu einer Beisteuer für das dortige Gymnasium behuf Erleichterung der Landkasse heranzuziehen sei.

7. Zu Tit. XIX. (Prämien, Kosten des Landgestüts, zur Beförderung der Industrie.) Der unter dem obigen Titel im Landkassenetat ausgeworfene Ausgabeposten hat den getreuen Ständen zu eingehenden Erörterungen Veranlassung gegeben. Es ist nämlich zur Sprache gebracht, ob es nicht gerechtfertigt erscheine, die Förderung der industriellen Zwecke, zu welchen ein Theil der etatmäßigen Summe verwandt wird, ganz den Gemeinden bezhw. den in dieser Hinsicht in letzterer Zeit entstandenen Vereinen und den betr. Privatpersonen zu überlassen, und außerdem, ob die der Pferdezucht im hiesigen Lande gewährte Unterstützung die erhoffte Wirkung gehabt, oder ob etwa auf eine andere Einrichtung in dieser

Beziehung Bedacht zu nehmen, oder ob auch die Pferdezucht, ebenso wie die Industrie, der Sorge der daran Interesse habenden Privatpersonen zu überlassen sei. Es sind getreue Stände jedoch noch nicht zu einer Entschließung hierüber gekommen, indem dabei hauptsächlich die zur Zeit noch nicht zu übersehende Lage der Landesfinanzen von Gewicht sein wird. Nur in einem Punkte steht ihre Ansicht fest, nämlich, daß die Prämiirung der Zuchtstuten, wofür bisher 500 Thlr. ausgesetzt sind, in keiner Weise den erwünschten Erfolg gehabt hat. Sie halten es deshalb für geboten, die hierfür in Aussicht genommene Ausgabe ehrerbietigst abzulehnen.

8. Zu Tit. XXI. (Strafanstalten.) In einem Nachtrage zu dem Eta der Landesstrafanstalt ist eine neue Thoranlage mit einem Kostenaufwande von 119 Tthlr. statt der bisher beabsichtigten Erneuerung des jetzigen Hofthores in Vorschlag gebracht. Dem Vernehmen nach ist jedoch in Anregung gebracht, ob nicht, um das Gebäude der Strafanstalt für andere Zwecke zu gewinnen, eine Versetzung der hiesigen Strafgefangenen in eine Preußische Strafanstalt zweckmäßig und thunlich sei. Getreue Stände müssen sich zur Zeit einer Aeußerung ihrer Ansicht über diese Frage enthalten, sie erachten es indessen für angemessen, daß ihre Entschließung über die beabsichtigte neue Thoranlage bis dahin ausgesetzt werde, daß sich übersehen läßt, ob eine Realisirung des obigen Planes in Aussicht genommen werden kann. Sie hoffen dabei die gnädige Zustimmung Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht zu finden.

Zu den im Obigen nicht erwähnten Etatpositionen ertheilen treugehorsamste Stände hiermit ihre verfassungsmäßige Genehmigung.

Nach der in Berücksichtigung des Obigen eintretenden Feststellung des Landkassen-Etats wird sich ein Deficit von über 30,000 Thlr. herausstellen. Zur Deckung dieses Deficits ist die weitere Erhebung von 2 Grundsteuer-Simplen im Betrage von 16,557 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf. (nach Abzug der Hebungsgebühren) und von 3 Klassensteuer-Simplen im Betrage von 17,035 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf. (nach gleichem Abzuge) proponirt. Die treugehorsamsten Stände halten es indessen in ihrer Mehrheit für den Verhältnissen entsprechender, daß das oben erwähnte Deficit durch alleinige Vermehrung der Klassensteuer aufgebracht werde. Es ist dabei davon ausgegangen, daß die Grundsteuer, welche nicht den vom Grundbesitze erzielten Ertrag ins Auge fasse, sondern ohne Rücksicht auf die darauf lastenden Schulden sich an den Grundbesitz selbst halte, mehr den Character einer unveränderlichen Abgabe, eines auf dem Grundeigenthume ruhenden Canonsa tge, und daß die beabsichtigte Erhöhung derselben um so weniger billig erscheine, als sie im Vergleiche mit

andern

andern Ländern schon in einem hohen Grade in Anspruch genommen sei, und die Grundbesitzer an der zu erhebenden, ihrem Character nach überhaupt mehr der Gerechtigkeit entsprechenden Klassensteuer in gleichem Maße participiren, als die übrigen Einwohner des Landes. Sie müssen daher die intendirte Erhöhung der Grundsteuer-Simplen ehrerbietigst ablehnen.

Außer der Aufbringung des erwähnten Deficits im Etat für das laufende Jahr ist aber noch ein Betrag von 18,000 Thlr. bis 20,000 Thlr. an rückständigen Matricularbeiträgen für die Bundeskasse für verflossenes Jahr zu decken. Nach einer dieserhalb dem Landtage zugegangenen besonderen Mittheilung ist proponirt, den erwähnten Betrag von 18,000 bis 20,000 Thlr. bei sich ergebendem Bedürfnisse durch Anleihen aufzubringen. Hierzu geben getreue Stände ihre Zustimmung, da unter den obwaltenden Verhältnissen nicht wohl daran gedacht werden kann, jenen Betrag aus den laufenden Einnahmen, oder durch eine noch weitere Erhöhung der zur Zeit allein zur Verfügung stehenden directen Steuern zu decken.

Ew. Hochfürstliche Durchlaucht bitten treugehorsamste Stände hiernach unterthänigst:

unter gnädiger Berücksichtigung der obigen Bemerkungen den Landkassenetat für das laufende Jahr definitiv feststellen zu lassen und das weitere Erforderliche anbefehlen zu wollen.

Detmold, den 16. Juni 1868.

Die treugehorsamsten Stände.

gez. J. Frhr. v. Stietencron. Runnenberg. Büxten.
Eschenburg.

2.

An

den Durchlauchtigsten Fürsten.

Unterthänigste Erklärung der treugehorsamsten Stände über die Proposition wegen des Erlasses eines Gesetzes, nähere Bestimmungen hinsichtlich der in der Verordnung vom 25. Mai 1847 unter 6 für den vierten und ferneren Holzdiebstahl angedroheten Strafen betreffend.

Getreue Stände stimmen mit der dem vorgelegten oben näher bezeichneten Gesetzentwurfe unterliegenden Ansicht vollkommen überein, daß die unter Nr. 6 der Verordnung vom

25. Mai 1847 für den 2ten und ferneren Holzdiebstahl angedrohte Rückfallsstrafe nur dann eintreten kann, wenn es sich um Wiederholung nicht von Forstexcessen überhaupt, sondern von eigentlichen Holzdiebstählen handelt, und daß als solche nur die unter A, 1 bis einschl. 15, 17, 24, 30 und 37, B, 3 und 4, F, 3 und 17 des Forst-Strafregulatives vom 1. Juli 1806 aufgeführten Forstexcesse anzusehen siind. Da nun in dieser Beziehung bei den Gerichten eine verschiedene Auffassung existirt, so erscheint es sehr angemessen, daß durch Beseitigung der obwaltenden Zweifel eine gleichmäßige Entscheidung der Gerichte in dieser Beziehung erwirkt wird.

Ebenso empfehlenswerth erscheint es, die unter Nr. 6 für wiederholte Holzdiebstähle angedrohete Strafwerkhausstrafe nur insoweit eintreten zu lassen, als bei den in Betracht kommenden Holzdiebstählen in Folge des bestimmten Strafmaßes oder in Folge der Bestimmungen in den Anmerkungen 3, 7 und 14 zu dem Forst-Strafregulative auf eine Strafe von ½ Gfl. oder darüber erkannt, oder bereits eine Werkhausstrafe eingetreten ist. Das Ansehen des Gesetzes und hiermit die Befolgung desselben kann dadurch nur befördert werden, wenn erhebliche Freiheitsstrafen auf wirklich schwere Fälle beschränkt werden, indem die häufigere Verhängung solcher Strafen in unbedeutenderen Fällen die Furcht vor der Strafe und die Wirkung derselben abschwächt.

Getreue Stände geben daher gern ihre verfassungsmäßige Zustimmung zu dem vorgelegten Gesetzentwurfe und bitten Ew. Hochfürstliche Durchlaucht unterthänigst:

gnädigst das weitere Erforderliche anbefehlen zu wollen, damit der fr. Entwurf in Gesetzeskraft trete.

Detmold, den 16. Juni 1868.

Die treugehorsamsten Stände.

J. Frhr. von Stietencron. Runnenberg. Büxten.

Eschenburg.

3.

An

den Durchlauchtigsten Fürsten.

Unterthänigste Erklärung der treugehorsamsten Stände zu der Proposition wegen Erlassung eines Gesetzes, die Verjährung der Polizeivergehen und der wegen solcher erkannten Strafen betreffend.

Es kann nur als ein abnormer Zustand bezeichnet werden, wenn es im hiesigen Lande bisher an einer gesetzlichen Vorschrift wegen Verjährung von Polizeivergehen und Polizeistrafen fehlte, während für die Verjährung von Criminalverbrechen und Criminalstrafen bereits durch das Criminalgesetzbuch vom Jahre 1843 geeignete Bestimmungen getroffen sind.

Dem diesem Mangel der hiesigen Gesetzgebung in, wie sie anerkennen, vollkommen entsprechender Art abhelfenden Gesetzentwurfe geben getreue Stände daher gern ihre verfassungsmäßige Zustimmung, indem sie zugleich Ew. Hochfürstliche Durchlaucht unterthänigst bitten:

die Publicirung des fr. Gesetzes gnädigst anbefehlen zu wollen.

Detmold, den 16. Juni 1868.

Die treugehorsamsten Stände.

J. Frhr. v. Stietencron. Runnenberg. Büxten.

Eschenburg.

4.

An

den Durchlauchtigsten Fürsten.

Unterthänigste Erklärung

der

treugehorsamsten Stände

zu

Proposition V,

eine declaratorische Zusatzbestimmung zum § 28 des Gesetzes über die Allodification der Lehen vom 18. Mai 1847 betreffend.

Treu-

Treugehorsamste Stände stimmen mit der in den Motiven zu dem vorgelegten Gesetzentwurfe ausgesprochenen Ansicht vollkommen überein, daß es nicht die Absicht des Allodifications-Gesetzes vom 18. Mai 1847 gewesen ist, durch Ausschließung der landtagsfähigen Rittergüter und ihrer lehnbaren Pertinentien von der Allodification und durch das Verbot der Errichtung neuer Lehen den Besitzern der landtagsfähigen Rittergüter die rechtliche Möglichkeit eines sich im wirthschaftlichen Interesse oft dringend empfehlenden Austausches einzelner Lehnsgrundstücke gegen lehnfreie Grundstücke zu entziehen. Es entspricht daher die proponirte declaratorische Bestimmung dem Geiste und der Absicht jenes Gesetzes, wenn darin verfügt ist, daß das oben gedachte Verbot der Errichtung neuer Lehen sich auf einen bloßen Austausch einzelner Lehensgrundstücke gegen freie, dem Werthe jener entsprechende und statt derselben dem Lehensverbande zu unterwerfende Grundstücke nicht beziehe. Dagegen würde allerdings die Errichtung eines neuen Lehens im Sinne des Allodifications-Gesetzes vorliegen, wenn an die Stelle lehnbarer Capitalien freie Grundstücke dem Lehnsverbande unterworfen würden; auf derartige Fälle müßte sich also das gedachte Verbot erstrecken.

Aus diesen Gründen geben getreue Stände ihre Zustimmung zu der vorgeschlagenen declaratorischen Bestimmung und bitten Ew. Hochfürstliche Durchlaucht unterthänigst:

dem fraglichen Gesetze die höchste Sanction gnädigst zu Theil werden zu lassen.

Detmold, den 16. Juni 1868.

J. Frhr. v. Stietencron. Runnenberg. Büxten.
Eschenburg.

5.

An
den Durchlauchtigsten Fürsten.

Unterthänigste Erklärung der treugehorsamsten Stände auf die Proposition:

die Erlassung einer Verordnung über die Beschlagnahme und Aushändigung von Postsendungen in strafgerichtlichen Untersuchungen und in Concurs- und civilprocessualischen Fällen betr.

Nachdem durch das Bundesgesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes im

§. 58.

§ 58 verordnet ist, daß die Ausnahmen von der Unverletzlichket des Briefgeheimnisses, welche in strafgerichtlichen Untersuchungen und in Concurs- und civilprocesualischen Fällen nothwendig sind, bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes durch die Landesgesetze bestimmt werden sollen, so entzieht sich die Frage, ob es sich überhaupt empfehle, eine Verordnung der in Frage stehenden Art zu erlassen, der Prüfung getreuer Stände, und erscheint der Erlaß einer solchen bis jetzt den hiesigen Landesgesetzen fehlenden gesetzlichen Vorschrift ohne Weiteres geboten.

Was sodann die einzelnen Bestimmungen des im Namen Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht den getreuen Ständen vorgelegten Verordnungsentwurfes anbetrifft, so haben Stände dieselben bei vorgenommener Prüfung durchgehend als angemessen gefunden. Es sind dadurch den Strafgerichten und Polizeibehörden die zur Wahrnehmung ihrer dienstlichen Pflichten in fr. Beziehung erforderlichen Befugnisse eingeräumt, ohne daß dadurch in die dem correspondirenden Publicum durch Bundesgesetz garantirte Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses in höherem Grade eingegriffen wird, als dieß im öffentlichen Interesse erforderlich erscheint. Da nun außerdem der vorliegende Entwurf mit den betr. Vorschriften der Preußischen Gesetzgebung im Wesentlichen übereinstimmt, so geben getreue Stände ihre verfassungsmäßige Zustimmung zum Erlasse der fr. Verordnung.

Nur in Beziehung auf die Redaction derselben erlauben sie sich eine Bemerkung. Die letzteren Worte des §. 5 könnten möglicherweise bei den Postbeamten zu der Auffassung führen, daß damit auch die Auskunftsertheilung über die Correspondenz einer Person von Privatpersonen selbst in solchen Fällen, in denen es sich in keiner Weise um eine Verletzung des Briefgeheimnisses handelt, nie gestattet sein solle, und wird sich um dieser, wie der Inhalt und die Bezeichnung der Verordnung ergiebt, irrigen Auffassung zu begegnen, empfehlen, die fragl. Worte so zu fassen: und kann eine Auskunftsertheilung über die Correspondenz einer Person von den betr. Behörden nicht verlangt werden.

An Ew. Hochfürstliche Durchlaucht richten die treugehorsamsten Stände hiernach die unterthänigste Bitte:

den fr. Verordnungsentwurf mit der oben erwähnten Redactions-Veränderung gnädigst in gesetzliche Kraft treten zu lassen.

Detmold, den 16. Juni 1868.

Die treugehorsamsten Stände.

J. Frhr. von Stietencron. Runnenberg. Büxten.

Eschenburg.

6.

An

den Durchlauchtigsten Fürsten.

Unterthänigstes Desiderium

der

treugehorsamsten Stände,

die Revision der Brandkassen-Ordnung betr.

Es ist bereits wiederholt bei den landständischen Berathungen zur Sprache gebracht, daß sich eine Umgestaltung des Landes-Feuerversicherungswesens für Immobilien nothwendig mache, ohne daß jedoch bis jetzt diese Angelegenheit in irgend einer Weise gefördert ist. Treugehorsamste Stände verhehlen sich zwar nicht, daß die Umgestaltung des hies. Versicherungswesens mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft ist, es werden dieselben aber nicht unüberwindlich sein; und sind getreue Stände der Ansicht, daß in Rücksicht auf die für die Versichernden bei der jetzigen Einrichtung drohenden Gefahren eine längere Zögerung in keiner Weise zu rechtfertigen sein würde. Die Gefahr für die Versicherten besteht darin, daß bei einem größeren Feuerunglücke, vor welchem das hies. Land glücklicher Weise bewahrt geblieben ist, wegen der verhältnißmäßig geringen Zahl der Versicherten und des geringen Reservefonds' die Aufbringung der zu leistenden Entschädigungen kaum erschwungen, oder doch nur mit übermäßiger Belastung der Hausbesitzer bewirkt werden könnte. Die Haupt-Unzweckmäßigkeit der bisherigen Einrichtung finden getreue Stände darin, daß bei Festsetzung der Beiträge nur auf den Werth der versicherten Gebäude, nicht aber auf die Feuergefährlichkeit derselben Rücksicht genommen ist, wie dies doch bei anderen Versicherungsanstalten allgemein geschieht.

Getreue Stände hoffen deshalb einer baldigen Realisirung ihres Wunsches entgegensehen zu dürfen, wenn sie Ew. Hochfürstliche Durchlaucht unterthänigst bitten:

> Höchst-Ihrer Regierung gnädigst anbefehlen zu wollen, daß das hiesige Landes-Feuerversicherungswesen einer gründlichen Revision untergezogen, und bei Ausarbeitung einer neuen Brand-Assecurations-Ordnung besonders ins

in's Auge gefaßt werde, die Beitragspflicht des Versichernden nach der Feuergefährlichkeit der Gebäude zu bemessen.

Es würde der Stellung der treugehorsamsten Stände nicht entsprechen, wenn sie im Uebrigen in Beziehung auf das, was bei der Entwerfung der neuen Brandassecurations-Ordnung vorzugsweise zu berücksichtigen sein wird, Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Regierung Vorschriften machen wollten. Es sind indessen mehrere Gesichtspuncte bei den landtägigen Berathungen in Anregung gebracht, die eingehendere Prüfung verdienen, und erlauben sie sich hierauf aufmerksam zu machen.

Bei der jetzigen auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungs-Einrichtung werden die Beiträge je nach Bedürfniß erhoben. Die Beiträge sind deshalb zu verschiedenen Zeiten verschieden und drücken die Versicherten wegen ihrer Ungleichheit mehr, als dieß bestimmte und deshalb vorausgesehene thun werden. Außerdem ist bei der jetzigen Einrichtung die Ansammlung eines größeren Reservefonds' nicht thunlich. Es ist deshalb empfohlen, für die Versichernden feste Prämien zu bestimmen; wobei indessen nicht ausgeschlossen sein würde, das Princip der Gegenseitigkeit insofern aufrecht zu erhalten, als bei eintretendem Nothstande und bei Unzulänglichkeit des Reservefond's eine Erhöhung der Prämien für zulässig erklärt würde. In Rücksicht auf die beschränkten hiesigen Verhältnisse wird jedoch immer die Fortexistenz der Anstalt bei eintretenden größeren Feuerschäden in Frage gestellt werden, und ist deshalb mehrererseits für zweckmäßig gehalten, die hiesige Brandcasse mit einer andern größeren Versicherungsanstalt, z. B. mit der der benachbarten Provinz Hannover, in Verbindung zu bringen, wodurch es möglich werde, sehr günstige Prämien zu erzielen.

Von eingreifenden Folgen würde es sein, wenn, wie andererseits vorgeschlagen ist, der jetzt existirende Zwang zum Eintritt der Hauseigenthümer in die Versicherungsanstalt aufgehoben oder überhaupt die Versicherung der Immobilien ebenso frei gestellt würde, wie dieß bei Mobilien der Fall ist. Es wird aber auch diese Frage nicht unerwogen bleiben dürfen.

Schließlich wurde darauf aufmerksam gemacht, daß es sich vielleicht empfehle, in Rücksicht auf die bevorstehende Umgestaltung des Versicherungswesens die bevorstehende Revision der Brand-Taxen einstweilen auszusetzen, und dürfte auch dieser Frage eine Prüfung nicht vorzuenthalten sein.

Ew. Hochfürstliche Durchlaucht bitten deshalb getreue Stände unterthänigst:

Höchst Ihrer Regierung gnädigst aufzugeben, die oben hervor gehobenen Momente

mente bei der Revision des Feuer-Versicherungswesens in nähere Erwägung zu nehmen.

Detmold, den 22. Juni 1868.

Die treugehorsamsten Stände.

J. Frhr. v. Stietencron. Runnenberg. Büxten.
Eschenburg.

7.

Durch Mittheilung eines von Fürstlicher Justizkanzlei abgestatteten Berichtes vom 1. März 1866 hat Fürstliches Cabinets-Ministerium die bereits auf dem Landtage vom 1865/6 vorgelegte, aber damals nicht zur Erledigung gelangte Proposition, den Erlaß eines Gesetzes behuf einer Abänderung des §. 9 und authentischen Interpretation des §. 17 der Verordnung wegen der Gütergemeinschaft unter Eheleuten von 1786 betreffend, wieder in Anregung gebracht. Bei den dieserhalb stattgefundenen Erörterungen sind wiederum dieselben Bedenken gegen eine vollständige Aufhebung des der Ehefrau nach § 9 des angezogenen Gesetzes zustehenden Widerspruchsrechtes gegen Dispositions-Handlungen des Ehemannes laut geworden, welche bereits bei der früheren Berathung dagegen erhoben wurden. Es ist dabei aber der Vorschlag gemacht, um die existirende Streitfrage über den Zeitpunkt, zu welchem das Widerspruchsrecht geltend zu machen ist, wenigstens in den Fällen, in denen es am meisten vorkommt, nämlich bei Colonats-Verkäufen, zu beseitigen, eine Vorschrift dahin zu erlassen, daß bei Colonats-Verkäufen seitens des Verkäufers die Zustimmung seiner Ehefrau beizubringen, und letztere deshalb zu dem behuf Protocollirung des Kaufvertrages angesetzten Termine unter der Androhung mit vorzuladen sei, es werde im Falle ihres Ausbleibens ihre Zustimmung zu dem abzuschließenden Vertrage angenommen. Dieser Vorschlag ist günstig aufgenommen. Bevor indessen darüber ein definitiver Entschluß gefaßt wird, wünscht der Landtag eine eingehende Aeußerung darüber,

An
Fürstliches Cabinets-Ministerium.

ob

ob seitens Fürstlichen Cabinets-Ministerii die Zweckmäßigkeit desselben anerkannt werde, oder ob und welche Bedenken dagegen vorliegen. Fürstliches Cabinets-Ministerium wird deshalb um eine entsprechende gefällige Aeußerung ergebenst ersucht.

Detmold, den 16. Juni 1868.

Die Stände-Versammlung.

J. Frhr. v. Stietencron. Runnenberg. Büxten.

Eschenburg.

IV.

Landesherrliche Resolution auf die ständischen Eingaben vom 25. Juni 1868.

Von Gottes Gnaden Wir, Paul Friedrich Emil Leopold, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg

ꝛc. ꝛc.

Nachdem getreue Stände ihre unterthänigsten Erklärungen über die ihnen am gegenwärtigen Landtage vorgelegten Propositionen abgegeben haben, so ertheilen Wir hierauf die folgenden Resolutionen:

1. den Etat der Landkasse für das Jahr 1868 betreffend.

Wir werden Unsere Regierung anweisen lassen, den Landcassen-Etat, mit Berücksichtigung der dazu gemachten Erinnerungen, aufzustellen und abzuschließen, damit nach demselben die von getreuen Ständen bewilligten Ausgaben bestritten werden.

Die in Beziehung auf den Etat der Medicinalcasse abgegebene Erklärung ist jedoch nicht ausreichend, um über die, für die zur Erledigung gekommenen Stellen der Amtsphysici, der Amtschirurgen und Armenärzte zu bewilligenden Gehalte, welche bis jetzt nicht fest normirt sind, Unsere höchste Entschließung fassen zu können, und haben Wir daher Unsern Commissarius angewiesen, dem Landtage dieserhalb weitere Eröffnungen zu machen, um eine schließliche Erklärung herbeizuführen.

Durch die rücksichtlich der Deckung des, nach Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben des Etats sich ergebenden Deficits, nach dem Beschluß der Mehrheit der getreuen Stände abgegebene Erklärung sind die in Unserer Proposition enthaltenen Anträge abgelehnt und Vorschläge eröffnet, nach welchen die Grundsteuer nicht erhöht werden soll, und die Aufbringung lediglich den klassensteuerpflichtigen Unterthanen aufgelegt wird.

Die Genehmigung dieser Erklärung würde eine völlige Umgestaltung der Steuer-Verfassung Unseres Landes zur Folge haben. Wir haben daher verfügt, daß die hochwichtige Angelegenheit einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung unterzogen, und über das Ergebniß getreuen Ständen Mittheilung gemacht werde. Wir hegen zu ihnen das Vertrauen, daß sie die ihnen zu machenden Eröffnungen einer, die Interessen aller Unserer Unterthanen berücksichtigenden Erwägung unterziehen und ihre weitere Erklärung demnächst darüber abgeben werden. Wir haben bis dahin Unsere Entscheidung ausgesetzt.

Inzwi-

An
den Landtag.

Inzwischen ist jedoch der Befehl von Uns erlassen, daß die von Uns proponirten und von dem Landtage genehmigten drei Classensteuer-Simpeln erhoben werden sollen.

Die mit der Erklärung über den Etat vorgetragenen weiteren Desiderien werden Wir einer eingehenden Prüfung unterziehen lassen, und soll über das Ergebniß demnächst dem Landtage Nachricht ertheilt werden.

2. die von getreuen Ständen abgegebenen Erklärungen über die fünfte Proposition, eine declaratorische Zusatz-Bestimmung zum §. 28 des Gesetzes über die Allodification der Lehen vom 18. Mai 1847 betreffend, und über die nachträglichen Propositionen:

die Erlassung einer Verordnung über die Beschlagnahme und Aushändigung von Postsendungen in strafgerichtlichen Untersuchungen und in Concurs- und civilprocessualischen Fällen betreffend;

die Erlassung eines Gesetzes über die Verjährung der Polizeivergehen und der wegen solcher erkannten Strafen betreffend;

die Erlassung eines Gesetzes wegen näherer Bestimmungen hinsichtlich der, in der Verordnung vom 25 Mai 1847 unter 6 für den vierten und ferneren Holzdiebstahl angedrohten Strafen betreffend,

haben Wir gern entgegen genommen und ertheilen Wir hiermit jenen Gesetzen auch Unsere Zustimmung.

Die baldige Publication dieser Gesetze werden Wir anordnen.

Wir haben die vorläufige Vertagung des Landtags verfügt und Unseren Commissarius angewiesen, dessen Zusammenberufung wieder zu veranlassen, sobald die für dessen weitere Berathungen nöthigen Vorbereitungen getroffen sein werden.

Womit Wir treuen Ständen in Huld und Wohlwollen geneigt bleiben.

Gegeben, Detmold den 25. Juni 1868.

Leopold, Fürst zur Lippe.

Heldman.

B.

B.

Landtags-Verhandlungen vom 27. und 28. Juli 1868.

I.

Die landesherrlichen Propositionen.

Proposition I,

die zur Deckung des Landcassendeficits aufzulegenden Steuern betr.

In dem höchstlandesherrlichen Erlaß vom 25. v. M., die von dem Landtage abgegebenen Erklärungen auf die Proposition, den Landcassen-Etat für das Jahr 1868 betreffend, ist bereits hervorgehoben worden, daß des Fürsten Durchlaucht gnädigst Sich bewogen gefunden haben, eine nochmalige sorgfältige Prüfung des, über die Aufbringung des durch neue Steuern zu deckenden Deficits der Landcasse, am Landtage gefaßten Beschlusses zu veranlassen und den Ständen eine weitere Mittheilung darüber zu machen.

Höchstem Befehle gemäß wird dem Landtage der von Fürstlicher Regierung eingezogene gutachtliche Bericht vom 23. v. M. nebst Anlage in Abschrift hierneben mitgetheilt und die Erwägung der darin hervorgehobenen Bedenken gegen die landesherrliche Bestätigung jenes Beschlusses beantragt.

Fürstliche Regierung hat in dem erstatteten Gutachten aus überzeugenden Gründen nachgewiesen, daß es nach den im Jahre 1868 hier geltenden Steuergesetzen nicht gestattet sei, bei der Aufbringung der vermehrten Landesbedürfnisse von einer Erhöhung der Grundsteuer ganz abzusehen und daß, wenn das Gesetz über die Erhebung dieser Steuer Mängel enthält, Gleiches in noch weit erhöhtem Maaße bei dem Gesetze über die Erhebung der Classensteuer der Fall ist.

Bei der Berathung der Proposition über den Landcassen-Etat am Landtage ist fortwährend auf Preußen und auf die dort geltenden Steuergesetze hingewiesen.

Es ist dabei völlig unbeachtet geblieben, daß dort neue Gesetze sowohl über die Regelung der Grundsteuer, als über die Erhebung der Classensteuer und der classificirten Einkommensteuer erlassen sind, weshalb die Steuer-Erhebung im hiesigen Lande mit dem Ergebniß der Steuerhebungen dort nicht verglichen werden kann, wenn man daraus richtige Schlußfolgerungen ziehen will.

Das

Das Gesetz, die Regelung der Grundsteuer betreffend, vom 21. Mai 1861 stimmt nur darin mit dem hier im Jahre 1783 erlassenen Gesetze völlig überein, daß die Grundsteuer eine wirkliche Steuer ist, welche, wenn die Bedürfnisse des Staates es erforderlich machen oder es gestatten, erhöht oder herabgesetzt werden kann. Die Festsetzung des Ertrages auf 10 Millionen Thlr. geschah damals, um eine Gleichstellung sämmtlicher Provinzen des Staates herbeizuführen.

In jenem Gesetze wurde dann aber gleichzeitig die Veranlagung und die Erhebung einer Gebäudesteuer verordnet und diese Steuer hat eine Einnahme von etwa 3,500,000 Rthl. geliefert.

Durch beide Steuern wurden von einer Bevölkerung von etwa 19,000,000 Einwohnern pro Kopf 21½ Sgr. aufgebracht.

Uebereinstimmend mit unserem Gesetze ist weiter in dem Preußischen Gesetze vorgeschrieben, daß die Grundsteuer von dem Rein-Ertrage der Liegenschaften, ohne Rücksicht auf die Lasten, welche auf denselben ruhen, erhoben werden soll.

Die Grundsteuer bringt im hiesigen Lande jetzt 42,009 Rthl. also bei einer Bevölkerung von 111,800 Menschen pro Kopf 11 Sgr. 4 Pf. auf und kann daher fast verdoppelt werden, bevor sie einen gleichen Ertrag wie in Preußen liefert.

Gleichzeitig mit der Grundsteuer wird in Preußen eine Classensteuer, classificirte Einkommensteuer und an den Orten, wo diese Steuern nicht zur Hebung kommen, eine Schlacht- und Mahlsteuer erhoben, welche in den früheren Jahren eine Einnahme von etwa 17,000,000 Rthlr. also etwa 27½ Sgr. pro Kopf, lieferten.

Die für das laufende Jahr hier zur Hebung kommende Classensteuer läßt damit überall keinen Vergleich zu, weil die Abschätzung nach ganz andern Grundsätzen erfolgt ist. Allenfalls läßt sich annehmen, daß die hiesige Steuer mit der Preußischen Classensteuer sich gleich steht, welche zu dem obigen Betrage die Summe von 9,900,000 Rthlr. gewährt, also pro Kopf, der Bevölkerung etwa 15 Sgr. 8 Pf. aufgebracht hat.

Die hiesige Steuer erträgt bei einer Einwohnerzahl von 110,000 und der Erhebung von 6 Simpeln rund 35,000 Rthl. oder 9 Sgr. 5 Pf. pro Kopf; sie wird daher nicht erheblich unter dem Ertrage in Preußen bleiben, wenn die Zahl der Simpeln auf 9 erhöhet wird.

Auf Befehl des Durchlauchtigsten Fürsten wird der Landtag hierdurch veranlaßt, die von der Regierung geltend gemachten Gründe für die in der Proposition, den Landcassen-Etat betreffend, vorgeschlagene Erhöhung der Grundsteuer-Simpeln um 2, der Classen-

steuer-

steuer-Simpeln um 3 einer nochmaligen eingehenden Erwägung zu unterziehen und seine Erklärung darüber dem Durchlauchtigsten Fürsten zu überreichen.

Detmold, den 15. Juli 1868.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.

Heldman.

An

Fürstliches Cabinets-Ministerium.

Zu der Verfügung vom 17. d. M., die Aufbringung der Kosten des Landeshaushalts für das Jahr 1868 betreffend.

In gehorsamer Befolgung des der Regierung durch das Rescript Fürstlichen Cabinets-Ministeriums mitgetheilten Befehls des Durchlauchtigsten Fürsten ist es mit Berücksichtigung der dem Landtage zugegangenen ersten Progosition, den Landcassen-Etat für das Jahr 1868 betreffend, und der darüber abgegebenen landständischen Erklärung in nochmalige reifliche Erwägung gezogen, ob es nach den bestehenden Landesgesetzen zulässig sei, den nach dem Abschluß des Etats sich ergebenden Betrag, welcher durch Vermehrung der directen Steuern aufgebracht werden muß, lediglich auf die classensteuerpflichtigen Bewohner des Landes zu vertheilen, oder ob auch ein verhältnißmäßiger Theil des ermittelten Deficits durch die Erhöhung der Contribution aufzubringen sein wird.

Die Regierung hat es zugleich für ihre Aufgabe erachtet, die nöthigen Berechnungen aufzustellen, um gründlich zu ermitteln, welche Folgen durch die Deckung des Deficits in der einen oder andern Weise herbeigeführt werden.

Die wiederholt dieserhalb stattgehabten Berathungen haben die Regierung zu der Ueberzeugung gebracht:

I., daß es mit den bestehenden Steuergesetzen nicht in Einklang zu bringen sei, wenn ausschließlich die Classensteuer erhöht, die Grundsteuer dagegen nur im seitherigen Betrage erhoben werden sollte, und

II., daß

II., daß eine solche Vertheilung der Steuern auch der Billigkeit nicht entsprechen würde, weil ein Theil der Unterthanen und zwar die bedrängteren und ärmeren Classen mit Steuern überbürdet werden würden, während die wohlhabenden Bürger in einer nicht zu rechtfertigenden Weise von solchen verschont bleiben.

Zur Rechtfertigung dieses Gutachtens erlaubt sich die Regierung auf das Folgende gehorsamst aufmerksam zu machen.

ad I. Die bestehenden Steuergesetze betreffend.

A. Die Grundsteuer.

1. Es ist allgemein bekannt, daß schon seit Anfang des vorigen Jahrhunderts die durch die Erhebung von Steuern zu deckenden Landesbedürfnisse nach stattgehabter Berathung am Landtage durch die Grundsteuer aufgebracht sind.

Die Art und Weise, wie dies in älteren Zeiten geschah, hatte sich als eine mangelhafte ergeben; es ist deshalb mit landständischer Zustimmung die Verordnung, das neue Cataster und die danach zu entrichtende Contribution betreffend, vom 21. Januar 1783 erlassen:

L. V. Band III. S. 58 u. f.

In dieser Verordnung wurden mit ständischer Zustimmung

a. die Grundsätze festgestellt, nach welchen die Eigenthümer der steuerpflichtigen Grundstücke, deren Größe und deren Ertrag, unter Zuziehung einer vom Landtage zu erwählenden Commission, ermittelt werden sollten. Es wurde

b. vorgeschrieben, daß die Contribution nach der in die aufzustellenden neuen Cataster einzutragenden Abschätzung des Ertrages der einzelnen Grundstücke, ohne Rücksicht auf die von denselben zu entrichtenden sonstigen Lasten, in Simpeln erhoben und das Simplum in einem Mgr. (10 Pf.) vom Thaler des Taxats bestehen solle.

Es ist dann c. gesetzlich verordnet, daß die Zahl der Simpeln nach Ermittelung der Landesbedürfnisse vom Landtage jährlich festzustellen und

d. daß der ganze Betrag, nach Absetzung eines Hudeschatzes, welcher von den Köttern und Einliegern für die Mitbenutzung der Gemeinheiten zu zahlen ist, durch die Contribution aufzubringen sei.

2. Die erlassene Verordnung ist späterhin auf denjenigen Grundbesitz, welcher durch dieselbe ursprünglich nicht betroffen, also steuerfrei geblieben war, ausgedehnt worden:

a. durch

a. durch die Verordnung, die Heranziehung des befreiten Grundeigenthums zur Contribution betreffend, vom 21. März 1843

L. V. Bd. IX. S. 41.

Die betreffende Verordnung ist nach langen Verhandlungen auf dem Landtage durch eine mit der vorzugsweise betheiligten Ritterschaft abgeschlossene Vereinbarung zum Abschluß gebracht. In dieser Uebereinkunft wurde den bisher steuerfrei gebliebenen Grundbesitzern eine Entschädigung durch das Zugeständniß einer Befreiung von $1\frac{2}{3}$ Simpeln der jährlich zu hebenden Contribution zugestanden und es wurden zugleich die auf der ritterschaftlichen Casse ruhenden Schulden im Betrage zu 12,300 Thlr. auf die Landcasse übernommen.

Landtags-Verhandlungen von 1843. S. 83. 120. 167.

Jene Entschädigung ist später durch Capitalzahlung im Betrage von etwa 30,000 Thlr abgelöst worden.

b. Durch die Verordnungen vom 31. October 1854 (L. V. Bd. 11. S. 240) und vom 15. Juli 1857 (L. V. Bd. 11. S. 681) die Heranziehung der Städte zur Contribution betreffend.

Diese Gesetze verfügten die Ausdehnung der Verordnung vom 21. Januar 1783 auf sämmtliche in den Feldmarken der Städte belegene Grundstücke, nachdem die Beiträge, welche die städtischen Aerarien zur Tragung der Landeslasten zu leisten hatten, auf die Landcasse übernommen waren.

Beide Verordnungen aber bezweckten, wie in der ersten, vom 21. März 1843, ausdrücklich ausgesprochen ist, die Steuerlast auf alle Unterthanen gleich zu vertheilen.

3. Außer der Contribution hatten die Grundbesitzer von Alters her noch mancherlei andere Lasten, welche die Landes-Verwaltung herbeiführte, vorzugsweise zu tragen.

Namentlich waren von ihnen bei dem Bau der öffentlichen Heerstraßen die Spann- und Handdienste nach dem Bedürfniß unentgeltlich zu leisten, die Fuhren nach der Zahl der vorhandenen Zugpferde, die Handdienste jährlich 3 Mal, während die Unterthanen ohne Grundbesitz nur 1 Dienst jährlich prästirten.

Nach Ordnung der Finanzen wurde diese Belästigung gesetzlich aufgehoben, zuerst durch die Verordnung vom 10. December 1833 (L. V. Bd. 8 S. 39) rücksichtlich der Reparaturen; dann allgemein durch die Verordnung vom 14. März 1843. (L. V. Bd. 9. S. 37.)

Ebenso ist die Hofgerichtssteuer, welche die Grundbesitzer früherhin zur Unterhaltung des Hofgerichts aufzubringen hatten, durch die Verordnung vom 6. Mai 1845 aufgehoben und auf die Landcasse übernommen.

L. V. Bd. 9. S. 351.

4. Die Zahl der Contributions-Simpeln war ursprünglich auf 11 festgestellt und hat deren Erhebung in einer langen Reihe von Jahren stattgefunden. Indeß ist auch eine Ermäßigung zuerst auf kürzere und dann auf längere Zeit verfügt, sobald der Zustand der Landes-Finanzen es gestat^t^ete. Die Zahl der Simpeln ist zeitweise auf 10 ermäßigt durch Landes-Verordnungen vom 14. Decbr. 1824. L. V. Bd. 7. S. 251.

vom 8. Januar 1839. L. V. Bd. 8. S. 427.

„ 17. August 1841. „ „ Bd. 8. S. 579.

„ 25. October 1842. „ „ Bd. 8. S. 1041.

sie ist dann auf 6 festgesetzt durch die Verordnung vom 21. März 1853, L. V. Bd. 9. S. 39 und endlich auf 5 bestimmt durch die Verordnungen

vom 11. April 1843, L. V. Bd. 9. S. 53,

„ 20. Juni 1845, L. V. Bd. 9. S. 354.

Die Ermäßigung au.^f^ den letztern Betrag geschah in Folge des Anschlusses unseres Landes an den Zollverein Der darüber mit Preußen abgeschlossene Vertrag überwies einen verhältnißmäßigen Theil der gemeinschaftlichen Einnahmen im Zollvereine und der indirecten Steuern, welche in Preußen zur Hebung kommen, der Landcasse; vermehrte deren Einnahmen ansehnlich (der jährliche Betrag schwankt zwischen 100,000 Thlr. und 130,000 Thlr.) und gestattete daher eine wesentliche Ermäßigung der bestehenden directen Steuer, während nun sämmtliche Unterthanen die durch den Zollanschluß herbeigeführten indirecten Abgaben gleichmäßig zu tragen hatten.

Diese Vorgänge bestätigen es unwiderleglich, daß die Grundsteuer nach unsern Landesgesetzen nicht, wie man jetzt zu deduciren versucht, als ein au^f^ dem Grundbesitz ruhender unabänderlicher Canon sich ansehen läßt; daß sie vielmehr als eine wirkliche, nach den eintretenden und zu deckenden Landesbedürfnissen steigende und fallende Steuer sich darstellt, weshalb auch, als der Krieg im Jahre 1866 die Ausgaben der Landcasse vermehrte, ein 6. simplum von dem Landtage unweigerlich bewilligt wurde und zur Hebung gekommen ist.

B. Die Classensteuer.

Der nach einem Wahlgesetze, welches das Wahlrecht auf allgemeiner Basis anordnet und dessen Beschränkung auf die Grundbesitzer beseitigt, im Jahre 1849 erwählte und zusammen-

sammenberufene Landtag suchte Ansichten zur Geltung zu bringen, bei welchem eine geregelte Landes-Verwaltung nicht bestehen konnte. Es wurden von ihm bestehende Steuern beseitigt, das seither erhobene Schulgeld abgeschafft, neue Ausgaben auf die Landcasse übernommen, ohne daß auf eine Herbeischaffung der nöthigen Geldmittel irgend Bedacht genommen war. Um die Staats-Maschine nicht zum Stillstand zu bringen, mußten zur Bestreitung der Ausgaben Anleihen contrahirt und dadurch die Landesschulden in kurzer Zeit um mehr als 60,000 Thlr. vermehrt werden. Die Regierung war bemüht, diesem Zustande ein Ende zu machen und legte daher dem Landtage, nach eingeholter Genehmigung des Durchlauchtigsten Fürsten, ein Gesetz über die Einführung einer Classensteuer vor.

Die Absicht des Steuergesetzes war, neben Beibehaltung der bestehenden Grundsteuer, eine Steuer einzuführen, welche nach billigen Grundsätzen sämmtliche, zur Zahlung einer Steuer fähigen Landesbewohner dazu heranzog, um die durch die Zeitverhältnisse entstandenen Mehrausgaben der Landcasse zu decken.

Bei der Berathung am Landtage wurde der Absicht, welche zur Entwerfung des Gesetzes geführt hatte, allgemein beigestimmt. Die zur Prüfung des Gesetzes niedergesetzte Commission machte jedoch dagegen geltend, daß es nicht gestattet sei, diejenigen Landesbewohner, welche bereits Grundsteuer zahlten, auch noch zur Classensteuer heranzuziehen, weil sie auf diese Weise doppelt besteuert würden. Es wurde dabei anerkannt, daß der für die Landes-Cataster ermittelte Ertrag der Grundstücke etwa 1/3 des wahren, den Culturverhältnissen entsprechenden wäre und daraus gefolgert, daß durch einen Zusatz zum Gesetze ausgesprochen werden müsse: der dreifache Betrag des für das Grundsteuer-Cataster ermittelten Taxatums der Grundstücke solle bei der Berechnung des Ertrags derselben, wenn es sich um die Steuerstufen in den einzelnen Hauptclassen handele, als steuerfreies Einkommen angesehen werden.

Es wurde damals entgegnet, daß die gemachten Angaben über das Einkommen der Grundbesitzer als richtig anerkannt werden müßten, daß aber daraus nur zu folgern sei: der für die Grund-Steuer abgeschätzte Ertrag sei steuerfrei zu lassen, der davon nicht betroffene Theil jenes Einkommens aber in vollem Umfange zur Classensteuer heranzuziehen daß aber auch dies nicht richtig und der Billigkeit nicht entsprechend sein würde, weil der sichere auf die Erben übergehende Ertrag aus Grundstücken in höherem Betrage als jedes andere, auf die Lebenszeit der Person beschränkte Einkommen für die Classensteuer in Anrechnung gebracht werden müsse. Der Antrag der Commission ist daher mit 15 gegen 9 Stimmen verworfen und den letztern Gründen beigestimmt worden.

(Zu vergleichen die gedruckten Landtags-Verhandlungen von 1851 über die 22. 23. und 24. Sitzung vom 12. 13. 14. Juni 1851.)

Das Gesetz über die Classensteuer hat daher die Bedeutung, daß die Grundsteuer neben der Classensteuer gehoben und gleichmäßig mit dieser steigen soll, daß aber die Grundbesitzer von der letzten Steuer nicht verschont bleiben sollen.

Außerdem ist in dem Gesetze verordnet, daß ein Einkommen von über 2000 Thlr., für welches ein simplum von 5 Thlr. anzusetzen ist, nicht weiter besteuert wird.

Das Gesetz über die Classensteuer vom 19. August 1851 ist dem älteren für Preußen erlassenen Gesetze nachgebildet; auch nach diesem werden die Grundbesitzer zur Classensteuer herangezogen und ist ein höchster Steuersatz, welcher nicht überschritten werden darf, vorgeschrieben.

Die Mängel des erlassenen Gesetzes haben in Preußen Veranlassung gegeben, ein neues Gesetz zu erlassen, durch welches verordnet wird, daß die Classensteuer nur noch von solchen Personen erhoben werden soll, welche ein Einkommen bis zu 1000 Thlr. haben und daß Steuerpflichtige mit höherem Einkommen von der classificirten Einkommensteuer betroffen werden, und daß diese Steuer 3 proc. von dem zu ermittelnden Einkommen beträgt.

Auch das hiesige Classensteuergesetz ist danach abgeändert worden. Dasselbe hat, wie das Preußische Gesetz, die Grundbesitzer, welche Grundsteuer zahlen, nicht steuerfrei gelassen, zugleich aber vorgeschrieben, daß die Steuer in den höheren Stufen 3 proc., aber auch nicht mehr, betragen soll.

Das neue Gesetz kommt für das Jahr 1869 zuerst in Anwendung; dasselbe wird daher bei der Aufbringung der jetzt erforderlichen Geldmittel nicht maßgebend sein. Es bleiben daher, wenn nach der jetzigen Classensteuer die höheren Steuern aufgebracht werden müssen, die wohlhabenderen Landesbewohner von dem aufzubringenden Mehrbetrage verschont.

Die Gründe, welche am Landtage gegen die Proposition der Regierung, das deficit durch Erhebung von 2 Simpeln Grundsteuer und 3 Simpeln Classensteuer zu decken, vorgebracht sind, gründen sich lediglich auf theoretische Ansichten. Mit Berufung auf neuere Schriftsteller hat man auszuführen gesucht, daß die Grundsteuer eine ungerechte und daß eine Einkommensteuer die allein zu rechtfertigende sei, weshalb jene Schriftsteller auch die indirecten Steuern für durchaus verwerflich halten.

Noch zur Zeit haben in keinem deutschen Staate die am diesjährigen Landtage geltend gemachten Ansichten sich Anerkennung zu verschaffen vermocht. Es werden für den Norddeutschen Bund die indirecten Steuern erhoben, und den einzelnen dazugehörigen Staaten

in

in Anrechnung gebracht. In den letztern kommen allenthalben die Grundsteuer und die Classensteuer zur Hebung und sind in Folge der vermehrten Anforderungen erhöhet worden.

Es wird also zuerst für das hiesige Land ein Princip aufgestellt und dessen Durchführung versucht, welches nirgend practisch erprobt ist und in seinen Folgen für die Verfassung des Landes Gefahr droht. Es braucht in dieser Beziehung nur darauf hingewiesen zu werden, daß es kaum sich rechtfertigen lassen möchte, die Vertretung des Landes lediglich den Grundbesitzern zu übertragen, wenn die classensteuerpflichtigen Bewohner diejenigen sind, welche die Landessteuern aufbringen müssen.

Jedenfalls steht der Abstimmung des Landtages der bestehende gesetzliche Zustand entgegen, nach welchem bei eintretender Vermehrung der Ausgaben zunächst die nach dem Gesetze vom 21. Januar 1783 zu veranlagende Grundsteuer und dann die zur Aushülfe eingeführte Classensteuer (für jetzt noch nach dem Gesetze vom 19. August 1851, künftig nach dem Gesetze vom 6. Juni 1868) in erhöhtem Maße erhoben werden müssen.

Veränderte Ansichten der Schriftsteller haben niemals ein genügender Grund sein können, bestehende Gesetze zu ignoriren oder zu beseitigen.

In einem geordneten Staate sind neue Theorien allerdings Veranlassung, dieselben einer Prüfung zu unterziehen und, wenn sie als richtig anerkannt werden, die bestehenden Gesetze danach abzuändern. Die letztern gelten aber, so lange sie nicht aufgehoben sind, für Jedermann fort und müssen in den geeigneten Fällen zur Anwendung kommen.

ad II. Die Härten, welche der Antrag des Landtages herbeiführt.

In dem Vorstehenden sind bereits die Mängel, welche die bestehenden Steuergesetze, die Grundsteuer betreffend, nach Ansicht der Stände, die Classensteuer betreffend, nach der Ansicht der Regierung und Stände oder vielmehr nach dem bereits zu deren Abstellung erlassenen Gesetze haben, genügend hervorgehoben.

Es ist daher nur noch zu untersuchen, in wie weit es der Billigkeit entspricht, daß bei den geschilderten Mängeln von den bestehenden Steuergesetzen abgewichen werde oder wie sie zur Anwendung kommen müssen.

In dieser Beziehung muß geltend gemacht werden, daß die Grundbesitzer unseres Landes im Allgemeinen wohlhabend und zur Zahlung einer höheren Steuer vorzugsweise im Stande sind. Der Beweis dafür liegt darin, daß dieselben schon Jahrhunderte hindurch die Lasten des Landes getragen haben; daß sie dadurch nicht zurückgekommen sind, sondern daß ihre Wohlhabenheit, sowie der Werth des Grundbesitzes und die Erträge desselben fortwährend im Steigen begriffen sind, so daß die Einnahme aus demselben jedenfalls den 3

bis

bis 4fachen Werth desjenigen Ertrags haben, welcher im Jahre 1783 bei Aufstellung des Catasters ermittelt ist. Ein großer Theil der Steuern wird fortdauernd in dem Interesse der Grundbesitzer verwandt; durch den Bau neuer Wege steigt der Ertrag der Grundstücke sofort, weil dadurch eine bessere Bewirthschaftung für geringere Kosten möglich gemacht und die Verwerthung der Producte, ebenfalls mit verminderten Kosten, erleichtert wird.

Die Lage unserer Grundbesitzer hat sich durch die für sie günstigen Gesetze, welche ihnen die freie Disposition über ihr Eigenthum gestatten und die Ablösung der darauf ruhenden Lasten in aller Weise erleichtern, gehoben und muß die Regierung es für nicht gerechtfertigt halten, wenn auf diese Steuerpflichtigen die unvermeidlich aufzulegenden Lasten in geringerem Grade repartirt werden, als auf die in viel schlechterer Lage befindlichen übrigen Landesbewohner.

Die Zahl reicher Capitalisten im hiesigen Lande ist eine verschwindend kleine und fallen dieselben meistens mit den Besitzern der größern Güter zusammen. Bei der Art und Weise, wie die Capitalien gegenwärtig angelegt werden, entziehen sie sich leicht aller Controle; es hat sich mehrfach, namentlich in der Stadt Lemgo, herausgestellt, daß Capitalisten durch Verheimlichung ihres Vermögens mit 2 Thlr. bis 3 Thlr. im simplo zur Classensteuer herangezogen wurden, während sie bei ihrem Ableben ein Vermögen von mehr als 100,000 Thlr. hinterließen.

Die Gewerbe befinden sich, von den Zeitverhältnissen bedrückt, und bei dem geringen Umfange des Betriebs, in großer Bedrängniß.

Die Beamten im Staats- und Communaldienst sind durchgängig nicht hoch besoldet und kann es unmöglich für billig gehalten werden, daß ihnen dasjenige, was ihnen zu ihrem Lebensunterhalt gewährt wird, auf der andern Seite wieder durch höhere Steuern genommen werde.

Die Handarbeiter, Ziegler, Tagelöhner u. s. w. leiden sehr unter den hohen Preisen aller Lebensbedürfnisse.

Am deutlichsten stellt sich die Richtigkeit der obigen Darstellung heraus, wenn damit das Ergebniß der Abschätzung zur Classensteuer verglichen wird.

Im Jahre 1866 waren in den Classensteuer-Catastern aufgeführt 24,838 Haushaltungen, welche 5714 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. in simplo aufbrachten; also jede Haushaltung durchschnittlich 1 Thlr. 11 Sgr. oder pro Kopf der Bevölkerung 9 Sgr. 3 Pf.

Von den obigen Haushaltungen waren:

1. steuerfrei geblieben — 4107 oder 16,4 proc.;

2.

zur ersten Hauptclasse, mit einem Jahreseinkommen bis zu 300 Thlr. jährlich, eingeschätzt 17699 oder 71,6 proc. (von diesen zahlten $2\frac{1}{2}$ Sgr. in simplo, und gehörten demnach zur Classe der Tagelöhner 11476 oder 64,8 proc. der ganzen Zahl);

3. zur zweiten Hauptclasse mit einem höheren Einkommen bis zu 800 Thlr. 2533 Haushaltungen oder 10,2 proc.;

4. zur dritten Hauptclasse mit einem höheren Einkommen als 800 Thlr. jährlich 479 Haushaltungen oder 1,8 proc. Davon haben 5 Thlr. in simplo gezahlt, also ein höheres Einkommen als 2000 Thlr. gehabt, 53 Haushaltungen, oder 11 proc. dieser Classe.

Unvermeidlich wird demnach, wenn nur nach der Classensteuer der aufzubringende Betrag erhoben werden soll, deren doppelte Erhebung die Steuerpflichtigen der ersten Hauptclasse oder $71\frac{1}{2}$ proc. der ganzen Bevölkerung hart drücken.

Außerdem darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Fürstliche Rentcammer, welche schon jetzt in simplo 59 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf. zahlt, daß andere Grundbesitzer, welche überhaupt nicht classensteuerpflichtig sind, Städte u. s. w. Grundsteuern in simplo zu 284 „ 4 „ — „

in Sa 343 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf.

zu entrichten haben, von jeder Mehrzahlung frei bleiben, daß also 687 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. ebenfalls noch durch jene bedrängte Classe der Landesbewohner aufgebracht werden müssen; daß ferner alle die Bewohner des Landes, welche mehr als 2000 Thlr. Einkommen haben, von diesem höheren Einkommen nichts zahlen und auch ihrerseits jenen bedrängten Landesbewohnern es überlassen, den Ausfall, welcher dadurch entsteht, aufzubringen.

Die anliegenden Berechnungen ergeben, daß die Nachtheile, welche aus der einen oder andern Art der Steuerhebung entstehen, vorzugsweise die Bewohner der Städte.

mit 2331 Thlr. 7 Sgr. 6 pf.

treffen werden, während der Vortheil davon der Ritterschaft mit 699 Thlr. 19 Sgr. 8 Pf. zu Theil werden wird, weil die 21 zu derselben gehörenden Haushaltungen an Grundsteuern 421 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf. und 61 Thlr. — Sgr. 4 Pf. oder in simplo 482 Thlr. 9 Sgr. 11 Pf.; an Classensteuer aber nur 88 Thlr. 10 Sgr. zu zahlen haben.

Die sonstigen oben hervorgehobenen Nachtheile bei der Vertheilung der Steuerlast in den einzelnen Gemeinden sind aber auch damit noch nicht vollständig berechnet; sie würden

nur

nur durch eine auf jede Haushaltung sich erstreckende Berechnung nachgewiesen werden können.

Die Regierung glaubt hiernach gehorsamst beantragen zu sollen, daß die Ergebnisse der Abstimmung und die derselben entgegenstehenden Bedenken dem Landtage nochmals vorstellig gemacht und daß deren weitere Erwägung veranlaßt werde, da sie voraussetzen zu dürfen glaubt, daß bei Fassung des Beschlusses die in Betracht kommenden Momente nicht zur Genüge erkannt und daß solche daher auch nicht vollständig berücksichtigt sein.

Detmold den 23. Juni 1868.

Fürstlich Lippische Regierung.

gez.: Heldman.

I. Grundsteuer-Simpeln.

		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
I. Städte.	1., Detmold	150	1	3			
	Davon zahlen Rittergutsbesitzer	2	12	4			
					147	18	11
	2., Lemgo	365	29	2			
	Davon zahlen Rittergutsbesitzer	2	27	2			
					363	2	—
	3., Blomberg	200	14	7			
	Davon zahlen Rittergutsbesitzer	3	20	10			
					196	23	9
	4., Horn	184	21	8			
	Davon zahlen Rittergutsbesitzer	—	26	8			
					183	25	—
	5., Salzuflen	159	7	10			
	Davon zahlen Rittergutsbesitzer	—	7	5			
					159	—	5
	6., Barntrup	85	15	10			
	Davon zahlen Rittergutsbesitzer	6	19	6			
					78	26	4
	7., Lage	—	—	—	78	27	1
	8., Schwalenberg	—	—	—	87	26	6
	ad I. Summa	1312	23	11			
	Davon zahlen Rittergutsbesitzer	16	23	11			
	=				1296	—	—
II. Aemter:	1., Detmold	—	—	—	601	12	5
	2., Lage	887	13	6			
	Davon zahlen Rittergutsbesitzer	3	19	9			
					883	23	9
	3., Oerlinghausen	501	8	5			
	Davon zahlen Rittergutsbesitzer	6	8	3			
					495	—	2
	4., Schötmar	850	19	5			
	Davon zahlen Rittergutsbesitzer	16	6	8			
					834	12	9
	5., Varenholz	—	—	—	419	27	7
	6., Hohenhausen	579	14	9			
	Davon zahlen Rittergutsbesitzer	4	22	7			
					574	22	2
	7., Brake	571	28	1			
	Davon zahlen Rittergutsbesitzer	3	26	1			
					568	2	—

8., Stern-

	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
8., Sternberg	—	—	—	623	13	9
9., Barntrup	129	18	7			
Davon zahlen Rittergutsbesitzer	3	8	8	126	9	11
10., Blomberg	384	15	7			
Davon zahlen Rittergutsbesitzer	3	3	9	378	11	10
11., Schieder	—	—	—	238	2	6
12., Schwalenberg	—	—	—	412	4	5
13., Horn	412	19	1			
Davon zahlen Rittergutsbesitzer	—	—	8	412	18	5
14., Lipperode	—	—	—	33	9	9
ad II. Summa	6645	27	10			
Davon zahlen Rittergutsbesitzer	44	6	5	6601	21	5
=						
III. Ritterschaft	421	9	6			
Dazu für die in den Feldmarken der Städte und Aemter belegenen Grundstücke . . .	61	—	4	482	9	10
ad III. Summa						
Dazu „ II. . . .	—		—	6601	21	5
Dazu „ I.	—	—	—	1296	—	—
Summa tot.	—	—	—	8380	1	3

II. Clas-

II. Classensteuer Simpeln.

		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
I. Städte:	1., Detmold	724	22	6			
	Davon zahlen Rittergutsbesitzer	8	10	—	716	12	6
	2., Lemgo	—	—	—	323	15	—
	3., Blomberg	—	—	—	122	17	6
	4., Horn	—		—	120	25	—
	5., Salzuflen	—	—	—	131	12	6
	6., Barntrup	—	—	—	49	2	6
	7., Lage	—	—	—	122	27	6
	8., Flecken Schwalenberg	—	—	—	54	10	—
	Summa ad I.	1649	12	6			
	Davon zahlen Rittergutsbesitzer	8	10	—	1641	2	6
II. Aemter:	1., Detmold	398	22	6			
	Davon Rittergutsbesitzer	15	—	—	383	22	6
	2., Lage	543	22	6			
	Davon Rittergutsbesitzer	5	—		538	22	6
	3., Oerlinghausen	346	7	6			
	Davon Rittergutsbesitzer	10	—	—	336	7	6
	4., Schötmar	496	27	6			
	Davon Rittergutsbesitzer	16	10	—	480	17	6
	5., Varenholz	--	—	—	255	5	—
	6., Hohenhausen	--	—		279	27	6
	7., Brake.	375	15	—			
	Davon Rittergutsbesitzer	5	—	—	370	15	—
	8., Sternberg	356	22	6			
	Davon Rittergutsbesitzer	2		—	354	22	6
	9., Barntrup	108	20	—			
	Davon Rittergutsbesitzer	10	—	—	98	20	—
	10., Blomberg	—	—	—	201	15	—
	11., Schieder	238	2	6			
	Davon Rittergutsbesitzer	13	10	—	224	22	6

Ferner: II. Classensteuer.	Rthl.	Sgr.	d.	Rthl.	Sgr.	d.
12., Schwalenberg	—	—	—	253	5	—
13., Horn	274	27	6			
Davon Rittergutsbesitzer .	3	10	—			
				271	17	6
14., Lipperode	—	—	—	32	17	6
Summa ad II.	4161	27	6			
Davon Rittergutsbesitzer.	80	—	—	4081	27	6
III. Ritterschaft:	—	—	—	88	10	—
Dazu II. Aemter	—	—	—	4081	27	6
Dazu I. Städte	—	—	—	1641	2	6
Summa tot.	—	—	—	5811	10	—

Ver-

Vergleichung der zu zahlenden Steuern.

1. Städte.	2 simpla Grundsteuer			3 simpla Classensteuer			Summa			6 simpla Classensteuer			verglichen mehr.			verglichen weniger.		
	Rthl.	S.	Pf.	Rthl.	S.	Pf.	Rthl.	S.	Pf.	Rthl.	S.	Pf.	Rthl.	S.	Pf.	Rthl.	S.	Pf.
1. Detmold . . .	295	7	10	2149	7	6	2444	15	4	4298	15	—	1853	29	8	—	—	—
2. Lemgo	726	4	—	970	15	—	1696	19	—	1941	—	—	244	11	—	—	—	—
3. Blomberg . . .	393	17	6	367	22	6	761	10	—	735	15	—	—	—	—	25	25	—
4. Horn	367	20	—	362	15	—	730	5	—	725	—	—	—	—	—	5	5	—
5. Salzuflen . . .	318	—	10	394	7	6	712	8	4	788	15	—	76	6	8	—	—	—
6. Barntrup . . .	157	22	8	147	7	6	305	—	2	294	15	—	—	—	—	10	15	2
7. Lage	157	24	2	368	22	6	526	16	8	737	15	—	210	28	4	—	—	—
8. Fl. Schwalenberg	175	23	—	163	—	—	338	23	—	326	—	—	—	—	—	12	23	—
Summa ad I.	2592	—	—	4923	7	6	7515	7	6	9846	15	—	2385	15	8	54	8	2
II. Aemter.																		
1. Detmold . . .	1202	24	10	1151	7	6	2354	2	4	2302	15	—	—	—	—	51	17	4
2. Lage	1767	17	6	1616	7	6	3383	25	—	3232	15	—	—	—	—	151	10	—
3. Oerlinghausen .	990	—	4	1008	22	6	1998	22	10	2017	15	—	18	22	2	—	—	—
4. Schötmar . . .	1668	25	6	1441	22	6	3110	18	—	2883	15	—	—	—	—	227	3	—
5. Varenholz . . .	839	25	2	765	25	—	1605	10	2	1531	—	—	—	—	—	74	0	2
6. Hohenhausen . .	1149	14	4	839	22	6	1989	6	10	1679	15	—	—	—	—	309	1	10
7. Brake	1136	4	—	1111	15	—	2247	19	—	2223	—	—	—	—	—	24	9	—
8. Sternberg . . .	1246	27	6	1064	7	6	2311	5	—	2128	15	—	—	—	—	182	10	—
9. Barntrup . . .	252	19	10	296	—	—	548	19	10	592	—	—	43	10	2	—	—	—
10. Blomberg . . .	756	23	8	604	15	—	1361	8	8	1209	—	—	—	—	—	152	8	8
11. Schieder . . .	476	5	—	674	7	6	1150	12	6	1348	15	—	198	2	6	—	—	—
12. Schwalenberg . .	824	8	10	759	15	—	1583	23	10	1519	—	—	—	—	—	64	23	10
13. Horn	825	6	10	814	22	6	1639	29	4	1629	15	—	—	—	—	10	14	4
14. Lipperode . . .	66	19	6	97	22	6	164	12	—	195	15	—	31	3	—	—	—	—
Summa ad II.	13203	12	10	12245	22	6	25449	5	4	24491	15	—	291	7	10	1248	28	2
III. Ritterschaft	964	19	8	265	—	—	1229	19	8	530	—	—	—	—	—	699	19	8
Sa. ad. III. per se.																		

Ver-

Vergleichung.

I. Städte plus	2385	15	8
Davon ab minus . .	54	8	2
ad I. bleibt plus . .	2331	7	6
II. Aemter minus	1248	28	2
Davon ab plus	291	7	10
ad II. bleibt minus	975	20	4
III. Ritterschaft minus	699	19	8
=	1657	10	—
	1657	10	—
bleibt plus	673	27	6

Proposition II.

den Medicinalcassen-Etat betr.

In dem höchstlandesherrlichen Erlaß vom 25. v. M., die ständische Erklärung auf den dem diesjährigen Landtag vorgelegten Etat der Landcasse betreffend, ist bemerklich gemacht, daß die unter den angestellten Medicinal-Beamten eingetretenen vielfachen Veränderungen eine nochmalige Prüfung des Medicinalcassen-Etats nothwendig machen. Höchstem Befehle gemäß wird dem Landtage hierneben der mit Berücksichtigung jener Veränderungen nochmals aufgestellte Etat, in welchem zugleich über die Gehaltszahlungen, welche unmittelbar aus der Landcasse an Medicinalpersonen geleistet werden, Auskunft ertheilt ist, zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

In den Bemerkungen sind schon die Umstände hervorgehoben, welche eine Abweichung von dem Etat für das Jahr 1867 und von dem zuerst aufgestellten Etat für das Jahr 1868 herbeigeführt haben.

Zur Erläuterung wird jedoch weiter das Folgende bemerkt:

1. Zur lauf. Nr. I. 1 und II. 1. Der Medicinal-Referent der Regierung, Geheime Hofrath Dr. Piderit ist mit Pension in den Ruhestand getreten und haben des Fürsten Durchlaucht geruht, den Amtsphysicus Dr. Kirchner mit der Besorgung der Dienstgeschäfte zu beauftragen und ihm den dafür ausgesetzten Gehalt zu bewilligen.

2. Zur lauf. Nr. I. 2 und II. 2. Der Geheime Medicinalrath Hasse ist ebenso mit Pension ausgeschieden und hiernächst im 2. Quartal d. J. gestorben. Die Wiederbesetzung der Stelle wird in der nächsten Zeit erfolgen, weshalb der etatsmäßige Gehalt für das II. Semester ausgeworfen ist.

3.

3. Das Amtsphysicat und das Stadt-Physicat in Salzuflen ist durch die Pensionirung des Geheimen Medicinalrath Hasse schon vor mehreren Jahren zur Erledigung gekommen und inzwischen provisorisch durch den Dr. Caspari verwaltet. Es hat jetzt eine definitive Wiederbesetzung des Dienstes durch den Dr. Lenzberg in Barntrup stattgefunden.

Unter der lauf. Nr. I. 6 sind daher verausgabt:

ad a. die dem Dr. Caspari bewilligte Remuneration für das 1. Semester, ad b. die Gehaltsbeträge für den Dr. Lenzberg für das 2. Semester.

Da der Landtag Anstand genommen hat, die für die Physici, welche zugleich die Physikate in den Städten verwalten, in Vorschlag gebrachten Gehalte mit 230 Rthl. zu bewilligen, so ist zunächst der etatsmäßige Gehalt zu 150 Rthl., welchen die Medicinalcasse für die Verwaltung des Amtsphysicats zahlt ausgeworfen und wird dem Landtage proponirt, für das Stadtphysicat einen Gehalt von 50 Rthl. zu bewilligen. Es bedarf keiner Ausführung, daß die mit dem letztern verbundenen Dienstgeschäfte, welche in der Besorgung der Geschäfte des Gerichtsarztes und in der Behandlung der armen Kranken bestehen, dem neu angestellten Physicus nicht unentgeltlich übertragen werden können, und ist die vorgeschlagene Summe der geringste Betrag, welcher seither gezahlt ist.

4. Aehnlich verhält es sich mit dem Physicate zu Horn, welches durch die stattgehabte Pensionirung des Medicialraths Dr. Kemper im zweiten Quartal d. J. zur Erledigung gekommen ist.

Der Dr. Kemper hat den ihm bewilligten Gehalt für das erste Semester d. J. noch in Anspruch zu nehmen und ebenso sein Nachfolger Dr. Caspari die in seiner früheren Anstellung zusammen mit 300 Rthl. ihm bewilligten Gehaltsbeträge.

Für das zweite Semester ist der dem letztern proponirte Gehalt mit 150 Rthl. aus der Medicinalcasse und 50 Rthl. aus der Landcasse verhältnißmäßig zu zahlen.

Diese Beträge sind unter der lauf. Nr, 7 a. und b. ausgeworfen.

5. Die durch die Versetzung des Dr. Caspari zur Erledigung gekommene Stelle des Armenarztes und Amtschirurges in Oerlinghausen wird in nächster Zeit wieder besetzt werden. Für denselben wird ein Gehalt von 100 Rthl. proponirt. Unter den lauf. Nr. 9 und 19 sind die für das laufende Jahr zu zahlenden Beträge in Ausgabe gebracht.

6. Der Armenarzt Dr. Riedemann ist im Jahre 1867 gestorben und für ihn der Dr. Theobald jun. mit dem früheren Gehalte angestellt. Der Gehalt zu 100 Rthl ist unter der laufenden Nr. 10 verausgabt.

7.

7, Die Stelle des Armenarztes in Barntrup ist durch dessen Versetzung erledigt, daher in nächster Zeit wieder zu besetzen. Seither betrug der Gehalt 75 Rthl. aus der Medicinalcasse und 55 Rthl. aus der Landcasse. Es wird für den neuen Arzt ein Gehalt von 100 Rthl. proponirt und sind die demgemäß im laufenden Jahre zu zahlenden Beträge unter Nr. 13 berechnet.

8. Der Medicinalrath Overbeck ist gestorben, die ihm übertragenen Dienstgeschäfte werden künftig von den angestellten Medicinal-Assessoren Quentin und Overbeck besorgt werden. Der Gehalt zu hundert Rthl. ist unter dieselben vertheilt und unter der auf. Nr. 26 ausgeworfen.

9. Den Dienst des Brunnen-Arztes in Meinberg hat der Medicinalrath Dr. Kemper nach Bewilligung der gesetzlichen Pension niedergelegt und ist solcher dann dem Dr. Caspari übertragen.

Den damit verbundenen Gehalt erhält daher der erstere für das I. Semester; der andere für das II. Semester.

Nach Ausführung der Vereinbarung über die Trennung des Staatshaushalts von dem Domanial-Haushalte wird in Ueberlegung zu ziehen sein, ob die Stelle auch weiter noch besetzt werden soll.

Fürstliche Rentcammer hat sich in dem abschriftlich beigefügten Erlaß an Fürstliche Regierung vom 26. v. M. darüber geäußert; die Beschlußnahme steht vorläufig aus; es kann dagegen nicht in Zweifel gezogen werden, daß der Gehalt für das Jahr 1868 weiter aus der Landcasse gezahlt werden muß und ist der Betrag daher unter der Nr. 27 ausgeworfen.

10. Der Dr. Capellen in Schötmar ist bereits gegen Ende des vorigen Jahres für den pensionirten Stabsarzt Schuster als Amtschirurgus und Armenarzt mit dem Gehalte von 100 Rthl. angestellt und dieser Betrag daher unter der laufenden Nr. 16 ausgeworfen.

11. Die neu bewilligten Pensionen sind unter II. 1 bis 5 berechnet.

12. Mit gnädigster Genehmigung des Durchlauchtigsten Fürsten war dem Landtage proponirt, den Armenärzten:

lauf. Nr. 14. Dr. Beissenhirtz,
„ „ 15. Dr. Cordemann.
„ „ 20. Dr. Becker,

gleich den übrigen Armen-Aerzten, welche zugleich Amts-Chirurgicate versehen, eine Zulage

 von

von je 25 Rthl. zu bewilligen und deren Gehalte von 75 Rthl. auf hundert Rthlr. zu erhöhen.

Der Antrag wird hierdurch nochmals widerholt und dessen weitere Erwägung anheim gegeben.

Detmold, den 15. Juli 1868.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.

Heldman.

Salarienetat

Salarien-Etat der Medicinalcasse

und Nachweis der an Medicinal-Beamte aus der Landcasse zu zahlenden Gehalte für das Jahr 1868.

No.	I. Gehalte:	Medicinale. Rthl.	Sgr.	Pf.	Landcasse. Rthl.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
1	Medicin.-Referent Dr. Kirchner	100	—	—	—	—	—	neue Anstellung.
2	Medicinalrath (noch anzustellen)	50	—	—	—	—	—	für das II. Semester.
3	Medicinalrath Dr. Theopold	100	—	—	—	—	—	
4	Amtsphysicus Dr. Theopold in Blomberg	153	10	—	50	—	—	
5	Amtsphysicus Dr. Kirchner in Detmold	150	—	—	50	—	—	
6	Amtsphysicus in Salzuflen:							
	a. Stellvertreter Dr. Caspari	62	15	—	—	—		für das I. Semester.
	b. Dr. Lenzberg (neu angestellt)	75	—	—	25	—	—	für das II. Semester.
7	Amtsphysicus in Horn:							
	a. Medicinalrath Dr. Kemper	75	—	—	38	10	—	für das I. Semester, wegen eingetretener Pensionirung.
	b. Dr. Caspari (neu angestellt)	75	—	—	25	—	—	für das II. Semester.
8	Amtsphysicus Dr. Honerla in Lemgo	150	—	—	71	10	—	
9	Armen-Arzt in Oerlinghausen:							
	a. Dr. Caspari	50	—	—	—	—	—	für das I. Semester.
	b. der neuanzustellende Arzt	50		—	—	—	—	für das II. Semester.
10	Armen-Arzt in Varenholz:							
	Dr. Theopold jun. (neu angestellt)	100	—	—	—	—	—	der Dr. Riedemann ist 1867 gestorben.
11	Armen-Arzt Dr. Schnitger in Schwalenberg . . .	150	—	—	50	—	—	
12	Armen-Arzt Dr. Willmanns in Lage	100	—	—	25	—	—	
13	Armen-Arzt in Barntrup:							
	a. Dr. Lenzberg . . .	37	15	—	25	—	—	für das I. Semester, wegen eingetretener Verf.
	b. der neu anzustellende Arzt	50	—	—	—	—	—	
14	Dr. Beißenhirtz in Hohenhausen	75	—	—	—	—	—	
15	Dr. Cordemann in Bösingfeld	75	—	—	—	—	—	
16	Dr. Capellen in Schötmar	100	—	—	—	—	—	neue Anstellung nach Pension des Stabsarztes Schuster.

Amts-

Nr.	Ferner: I. Gehalte.	Medicinale. Rthl.	Sgr.	Pf.	Landcasse. Rthl.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
17	Amtschirurgus Corbach in Meinberg	75	—	—	—	—	—	
18	Amtschirurgus Hofrath Eschenburg in Detmold . .	75	—	—	45	—	—	
19	Amtschirurgus in Oerlinghausen:							
	Dr. Caspari	37	15	—	—	—	—	für das I. Semester, wegen eingetretener Versetzung.
	fällt künftig fort s. Nr. 9b.							
20	Amtschirurgus Dr. Becker in Lemgo	75	—	—	—	—	—	
21	Amtschirurgus Dr. Theopold in Blomberg	35	—	—	40	—	—	
22	Medicinal-Chirurgus Thomas in Schlangen	40	26	8	—	—	—	
23	Medicinal-Chirurgus Harland in Lage	75	—	—	—	—	—	
24	Amtsphysicus Dr. Hilbk in Lipperode	10	—	—	15	—	—	
25	Landkrankenh.-Arzt Dr. Eschenburg	150	—	—	—	—	—	
26	Medicinal-Referenten für die Apotheken:							
	a. Medicinal-Assessor Quentin	60	—	—	—	—	—	neu angestellt für den verstorbenen Medicinalrath Overbeck.
	b. Medicin.-Assessor Dr. Overbeck	40	—	—	—	—	—	
27	Brunnenarzt in Meinberg:							
	a. Medicinalrath Dr. Kemper	—	—	—	51	3	4	der Medicinalrath Kemper ist im 2. Quart. 1868 pensionirt.
	b. Dr. Caspari . . .	—	—	—	51	3	4	
28	Stadtchirurgus Dr. Arensberg in Horn	—	—	—	50	—	—	
29	Stadtchirurg. Schuster in Salzuflen	—	—	—	54	—	—	

Pen-

No.	II. Pensionen.	Medicinalc. Rthl.	Sgr.	d.	Landcasse. Rthl.	Sgr.	d.	Bemerkungen.
1	Geheime Hofrath Dr. Piderit	92	15	—	—	—	—	neu bewilligt.
2	Geh. Medicinalrath Dr. Hasse	122	2	—	38	15	—	ebenso; ist im 2. Quartal 1868 gestorben.
3	Hofchirurgus Mosel . . .	140	26	3	36	6	9	neu bewilligt.
4	Medicinalrath Dr. Kemper	67	3	9	80	1	1	für das II. Semester neu bewilligt.
5	Amtschirurgus Schuster .	75	—	—	—	—	—	neu bewilligt.
6	Witwe Dr. Reinold . .	75	—	—	—	—	—	
7	" Dr. Schönfeld . .	75	—	—	—	—	—	
8	" Dr. Pramann . .	75	—	—	—	—	—	
9	" Dr. Riedemann .	75		—	—	—	—	neu bewilligt.
10	" Amtschirurgus Stüde	37	15	—	—	—	—	
11	" " Clasing	37	15	—	—	—	—	
	Sa. =	3324	8	8	820	19	6	
	Davon zahlt die Landcasse	1662	4	4	820	19	6	
	die Landrentei	1662	4	4	—	—	—	
	Aus der Landcasse sind demnach zur Medicinalcasse für das Jahr 1868 zu zahlen:							
	Tit. I. zu den Gehalten 2c.	1662	4	4				
	Tit. II. außerordentlich .	250	—	—				
	=	1912	4	4				
	Zur Hebammencasse sind zuzuschießen	1277	—	—				
	Zur Deckung des Rechnungs-Vorschusses	395	19	9				
	=	1672	19	9				
	in Summa	3584	24	1				

pr. den 30. Juni 1868.

Nach dem geehrten Erlasse Fürstlicher Regierung vom $\frac{16}{18}$. d. M. Nr. 4059 hat der Landtag auf den Antrag des Abgeordneten Nacke beschlossen, daß ein Badearzt in Meinberg, nach eingetretener Erledigung der Stelle nicht wieder anzustellen und daher der in dem Landcassen-Etat dafür ausgeworfene Betrag von 102 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. vom 1. Juli d. J. ab nicht weiter auszuzahlen sei.

Was nun zunächst den ersten Theil dieses Beschlusses betrifft, so hat dadurch der Landtag offenbar seine Competenz überschritten, indem die Frage, ob die erledigte Brunnenarztstelle in Meinberg überhaupt wieder zu besetzen sei, durchaus nicht zur Beurtheilung und Entscheidung des Landtages gehört. Ebenso unmotivirt ist andererseits aber auch die plötzliche Verweigerung des seit dem Bestehen des Bades Meinberg aus der Landcasse geleisteten Zuschusses zu der Salarirung des dortigen Brunnenarztes. Wie nämlich die Cammer in ihrem Erlasse vom 29. v. M. Nr. 2290 bereits bemerkt hat, wurden dem zuerst als Brunnenarzt in Meinberg angestellten Geheimen Rath Trampel, außer 300 Thlr. aus der Landrentei, auch noch 100 Thlr. Gehalt aus der Landcasse zugesichert, welche jedoch späterhin von dem betreffenden Brunnenarzte nicht mehr direct erhoben, sondern als ständiger Beitrag zu dessen Besoldung aus der Land- in die Landrentei-Casse bezahlt worden sind. Diese 100 Thlr. edictm. Münze oder 102 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. Cour. bilden lediglich eine Vergütung für die Behandlung der aus allen Theilen des Landes nach Meinberg kommenden armen Curgäste, zu welcher die Brunnenärzte sonst nicht verpflichtet sein würden. Zieht der Landtag jenen Zuschuß also zurück, so wird er in anderer Weise für die armen Badegäste zu sorgen haben, sich die Cammer in diesem Falle um so mehr auch genöthigt sehen, für die Armen-Schlammbäder, wofür gegenwärtig nur 9 Sgr. pro Bad vergütet werden, einen höheren Preis zu beanspruchen, da sie selbst außerdem noch etwa 100 Thlr. jährlich zu sonstigen Bädern an Arme und Unbemittelte verwendet, so daß sich danach die beabsichtigte Ersparniß leicht zu einer Mehrausgabe für die Landcasse gestalten könnte.

Fürstliche

Fürstliche Regierung ersucht die Cammer daher ergebenst, diese Gesichtspunkte bei dem Landtage nochmals geltend zu machen und dadurch wo möglich noch eine Abänderung des obigen Beschlusses zu erwirken.

Mindestens wird aber nach der mit dem Landtage getroffenen Vereinbarung über die Trennung des Domanialhaushalts vom Staatshaushalte der etatsmäßige Zuschuß zu dem Gehalte des 2. Meinberger Brunnenarztes bis zum Ablauf des gegenwärtigen Jahres noch fortbezahlt werden müssen, und ist der Landtag, indem er dieß verweigert, ebenfalls nicht in den Grenzen seiner Befugniß geblieben.

Detmold, den 26. Juni 1868.

Fürstlich Lippische Rentcammer.

(gez.) **W. Caspari.**

II.

Das Landtags-Protokoll.

Geschehen Detmold am Landtage den 27. Juli 1868.

Gegenwärtig:

Sämmtliche Landtags-Mitglieder; als landesherrlicher Commissarius Hr. Präsident Heldman.

Nachdem der durch den höchsten Erlaß vom 25. v. M. vertagte Landtag durch das im Namen des Durchlauchtigsten Fürsten von Fürstl. Cab.-Ministerium erlassene Ausschreiben vom 17. d. M. auf heute wieder einberufen war, hatten sich sämmtliche Landtags-Mitglieder im ständischen Locale heute eingefunden. Für den Hrn. Abg. von Wendt, welcher am Erscheinen verhindert war, war Hr. Abg. von Reden eingetreten.

Nachdem die Sitzung eröffnet war, ergriff der Hr. Präsident Heldman das Wort. Unter Bezugnahme auf die dem Landtage zugegangenen und heute an die Mitglieder der Stände-Versammlung vertheilten Vorlagen erwähnte derselbe kurz, aus welchem Grunde die Vorlage des Salarien-Etats der Medicinalkasse nothwendig geworden, und bemerkte dann, daß die Wiederzusammenberufung des Landtages, wie bei dessen Vertagung schon ins Auge gefaßt worden, hauptsächlich für nöthig erachtet sei, um nochmals eine Einigung in Beziehung auf die Deckung des diesjährigen Landkassendeficits zu versuchen, indem, wie dem Landtage bereits in dem landesherrlichen Erlasse vom 25. v. M. eröffnet worden, der von der Mehrheit der Stände gefaßte Beschluß, das fr. Deficit lediglich durch Erhöhung der Klassensteuer aufzubringen, die Genehmigung des Durchlauchtigsten Fürsten nicht erhalten habe. Hr. Präsident Heldman bezog sich in dieser Beziehung auf die Ausführungen der Vorlage und fügte hinzu: Wie der Landtag in seiner Erklärung auf die Etatvorlagen selbst hervorhebe, befinde sich das Finanzwesen des hiesigen Landes in einem Uebergangsstadium. Mit dem Eintritte der Trennung des Staats-Haushaltes vom Domanialhaushalte müsse eine neue Regelung der Finanzverfassung eintreten, und werde dann gleichzeitig das bereits erlassene Gesetz wegen der Klassensteuer und klassificirten Einkommensteuer zur Ausführung kommen, wozu die nöthigen Vorbereitungen bereits getroffen seien. Bei dieser Sachlage rechtfertige es sich nicht, in der bisherigen Finanzverfassung für laufendes

 Jahr

Jahr Aenderungen eintreten zu lassen, und erscheine es nach Ansicht der Regierung deshalb geboten, das Deficit dem bisherigen Zustande gemäß außer durch Erhöhung der Klassensteuer durch einen Zuschlag zur Grundsteuer zu decken, zumal die Veranlagung der ersteren Steuer nach dem früheren Gesetze nicht gestatte, diese Steuer allein heranzuziehen. Sodann dürfe nicht unberücksichtigt bleiben, daß der Landtag die Heranziehung des Domanialbesitzes im Amte Blomberg zur Grundsteuer beantragt habe, diese aber weder durch Vereinbarung noch durch Gesetz zu erlangen sein werde, wenn die Grundsteuer, wie dies von der Mehrheit der Stände geschehen, als ein auf dem Grund und Boden ruhender fester Canon, und überhaupt für eine ungerechte Steuer angesehen werde. Zur Klassensteuer könne jener Domanialbesitz nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes auch nicht herangezogen werden. Ferner sei zu beachten, daß Fürstliche Cammer bei der ihr obliegenden Erhaltung des Fideicommißvermögens der Fürstl. Familie in dem bisherigen Bestande sich bemühen werde, die durch Ablösungen eingehenden Capitalien durch Erwerbung von Grundbesitz im hiesigen Lande zu verwerthen, demnach auch hierdurch ein Ausfall für die Landkasse eintreten werde, wenn eine Erhöhung der Grundsteuer abgelehnt, und die Aufbringung des Deficits durch die Klassensteuer beschlossen werde.

Vor Allem sei zu berücksichtigen, daß es sich augenblicklich nur um die Deckung des Deficits für laufendes Jahr handele. Wie es in Zukunft zu halten, darüber liege die Beschlußfassung dem im Herbste d. J. einzuberufenden Landtage ob, und erkläre die Regierung hiermit ausdrücklich, daß sie die jetzige Beschlußfassung nicht für präjudiciell ansehe in Beziehung auf die demnächst zu erörternde Frage über die Aufbringung der zur Bestreitung der Landes-Ausgaben erforderlichen Mittel.

Hiernach erscheine eine Einigung wohl möglich, die im Interesse des Landes und der Regierung dringend geboten sei, und hoffe er, daß der Landtag vorurtheilsfrei an die Entscheidung der vorliegenden Frage herantreten werde.

Zugleich bat Hr. Präsident Heldman um eine Aeußerung darüber, ob vorerst eine vertrauliche Besprechung ohne sein Beisein gewünscht werde.

Der Hr. Vorsitzende, Hr. Abg. von Stietencron, drückte in letzterer Beziehung den Wunsch aus, daß der landesherrliche Hr. Commissarius der Sitzung noch weiter beiwohne, da er an denselben noch einige Bemerkungen in Beziehung auf den landesherrlichen Erlaß vom 25. v. M., wie hinsichtlich der Wiedereinberufung des Landtages zu richten habe.

In Beziehung auf die Wiedereinberufung des Landtages bemerkte sodann der Hr. Vorsitzende, daß solche zur jetzigen Zeit nicht erwartet sei, wo der größeste Theil der Mitglie-

der

der der Ständeversammlung durch ihre Privatangelegenheiten, nämlich durch die sich in diesem Jahre so sehr drängenden Erndte-Arbeiten in Anspruch genommen sei, und kaum zu einer längeren Debatte die nöthige Zeit gewonnen werden könne. Er behalte sich daher vor, vorzuschlagen, daß der Landtag sich nach genommener Einsicht der Vorlagen, welche erst jetzt mitgetheilt worden, vertage, um die Propositionen vor der Beschlußfassung einer gründlicheren Prüfung zu unterziehen.

Hr. Präsident Heldmau entgegnete, daß, wie wohl noch erinnerlich, bei der Vertagung eine frühere Wiedereinberufung des Landtages beabsichtigt sei, dieselbe aber durch eine längere Reise des Durchlauchtigsten Fürsten einen Aufschub erlitten habe. Zugleich drückte derselbe den Wunsch aus, daß, falls man eine Aussetzung der jetzigen Berathungen beabsichtige, doch zuvor eine Erklärung über den vorgelegten Salarien-Etat der Medicinalkasse abgegeben werde, indem die Anstellung mehrerer Medicinalbeamten an Stelle der abgegangenen nicht aufgeschoben werden könne.

In Beziehung auf den landesherrlichen Erlaß vom 25. v. M. erklärte sodann der Hr. Vorsitzende, daß er einige Erinnerungen gegen dessen Fassung zu machen habe, nämlich:

1. sei darin gesagt, daß die in Beziehung auf den Etat der Medicinalkasse abgegebene Erklärung der Landstände nicht ausreiche, um über die, für die zur Erledigung gekommenen Stellen der Amtsphysici, der Amtschirurgen und Armenärzte zu bewilligenden Gehalte, welche bis jetzt nicht fest normirt sein, eine Entschließung fassen zu können. Es sei aber die Erklärung abgegeben, daß die Gehalte, welche bisher aus der Landkasse gezahlt worden, mit Wegfall der von den Städten übernommenen Beträge, bewilligt werden sollten. Diese Gehalte sein bisher immer dieselben geblieben, und wenn über die Höhe auch keine bestimmten Normen existirten, so beruhten sie doch auf Herkommen und den dieserhalb gefaßten Beschlüssen. Wenn dieserhalb Aenderungen für angemessen erachtet worden, so habe es einer motivirten Vorlage bedurft, welche nicht erfolgt sei.

2. Ferner sei gesagt: durch die rücksichtlich der Deckung des nach Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben des Etats sich ergebenden Deficits nach dem Beschlusse der Mehrheit der Stände abgegebene Erklärung seien Vorschläge eröffnet, nach welchen die Grundsteuer nicht erhöht werden solle, und die Aufbringung lediglich den klassensteuerpflichtigen Unterthanen aufgelegt werde. Diese Fassung entspreche nicht der wahren Sachlage und errege bei den mit den Verhältnissen nicht vertrauten Unterthanen des Landes die Anschauung, als ob die zum Landtage berufenen Grundbesitzer die Lasten

auf

auf eine andere Klasse von Unterthanen habe abwälzen wollen, während doch auch die Grundbesitzer in gleichem Maße zur Klassensteuer beitrügen.

3. Endlich sei in dem fraglichen Erlasse bemerkt, daß die Genehmigung der ständischen Erklärung eine völlige Umgestaltung der Steuer-Verfassung des hiesigen Landes zur Folge haben würde. Auch diese Aeußerung treffe nicht zu, und entspreche nicht den bisherigen Zuständen, indem bei den steigenden Ausgaben die Grundsteuer in der bisherigen Höhe belassen, und der Mehrbedarf bisher durch die Klassensteuer aufgebracht sei.

Er habe anfänglich nach Empfang des fraglichen Erlasses beabsichtigt, die übrigen Ausschuß-Deputirten zu einer einzulegenden Verwahrung gegen die Fassung des fragl. Erlasses in angeregter Beziehung aufzufordern; da indessen die Wiedereinberufung des Landtages bevorgestanden, so habe er es unterlassen, halte es aber für seine Pflicht, Obiges hier zur Sprache zu bringen.

Der Hr. Präsident Heldman entgegnete: Was die erste Erinnerung betreffe, so gehe dieselbe von einer unzutreffenden Voraussetzung aus. Aus der von Zuschüssen der Landkasse und der Landrentei gebildeten Medicinalkasse würden die Medicinalbeamten nur für ihre Thätigkeit auf dem platten Lande salarirt, wogegen sie für ihre Amtsverwaltung in den Städten früher eine besondere Vergütung von diesen erhalten hätten. Solche sei später bekanntlich auf die Landkasse übernommen mit dem Vorbehalte, daß bei neuen Anstellungen ein Beschluß über die dann zu zahlenden Gehalte gefaßt werden müsse. Diese für die Städte übernommene Vergütung sei aus der Landkasse, nicht aus der Medicinalkasse bezahlt. Wenn nun der Landtag es abgelehnt habe, den Medicinalbeamten fernerhin eine Vergütung für ihre Amtsthätigkeit in den Städten zu zahlen, so würde es nicht möglich sein, für die Städte Medicinalbeamte anzustellen. Es sei deshalb in dieser Beziehung noch ein Beschluß des Landtages zu fassen gewesen, und entsprächen daher die Worte des Erlasses vom 25. v. M. der Sachlage, zumal nauch sonst die ständische Erklärung unberücksichtigt gelassen habe, daß für laufendes Jahr theilweise noch die bisherigen Medicinalbeamten in Thätigkeit gewesen sein.

Was die sonstigen Ausstellungen gegen die Fassung des Erlasses vom 25. v. M. anbetreffe, so enthalte er sich einer Entgegnung, da den Worten eine Tendenz untergelegt werde, die ersichtlich dem Erlasse ferngelegen habe.

Der Hr. Abg. Runnenberg hielt die gegen den fr. Erlaß gemachten Ausstellungen für einen bloßen Wortstreit, der zu nichts führen könne, und war dafür, auf die Sache selbst einzugehen.

Dagegen

Dagegen stimmte der Hr. Abg. Bürten als dritter Ausschuß-Deputirter dem Hrn. Vorsitzenden bei, namentlich in Beziehung auf die Bemerkung unter Nr. 2.

Hr. Abg. Redeker hob in Beziehung auf die vom Hrn. Vorsitzenden rücksichtlich der Wiedereinberufung des Landtages gemachte Bemerkung noch hervor, daß sich die verspätete Mittheilung der Vorlage verfassungsmäßig nicht rechtfertige, glaubte aber, daß dessenungeachtet eine Beschlußfassung in einigen Tagen wohl zu erzielen sei, zumal regierungsseitig durch die Erklärung, daß die jetzige Beschlußfassung über die Deckung des diesjährigen Deficits für die Zukunft nicht als maßgebend angesehen werden solle, ein Ausweg zur Beseitigung des drohenden Conflictes geboten werde. Derselbe ging sodann weiter noch auf die vom Hrn. Vorsitzenden gemachten Bemerkungen, sowie auch theilweise schon auf die Vorlage ein. Es wurde jedoch die weitere Debatte dadurch abgeschnitten, daß Hr. Abg. Hunnäus beantragte, zuvörderst, ehe man sich auf eine eingehende Debatte einlasse, eine Sitzung auf heute Nachmittag zu einer vertraulichen Besprechung der vorliegenden Berathungsgegenstände anzuberaumen, und man auf diesen Vorschlag einging, um hierdurch den Landtagsmitgliedern Zeit und Gelegenheit zu geben, sich mit den Vorlagen näher bekannt zu machen.

Es wurde deshalb die Sitzung geschlossen, und wird die nächste ordentliche Sitzung morgen 10 Uhr beginnen, falls nicht heute Nachmittag bei der vertraulichen Besprechung ein Antrag auf Vertagung beschlossen werden sollte.

So gesch., vorgel., gen. und unterschr.

J. Frhr. v. Stietencron. Runnenberg. Bürten.

Zur Beglaubigung
Eschenburg.

Geschehen Detmold am Landtage den 28. Juni 1868.

Gegenwärtig:

Sämmtliche Landtags-Abgeordneten, als landesherrlicher Commissarius: Herr Präsident Heldman.

Nach Vorlesung des gestrigen Protocolles bemerkte zuvörderst der Herr Vorsitzende, bei der gestern Nachmittag stattgehabten vertraulichen Besprechung über die Vorlagen habe sich die Ansicht der Mehrheit dahin festgestellt, daß es zweckmäßig sei, eine eingehendere Discussion, weil sie doch ohne Erfolg sein würde, nicht mehr eintreten zu lassen, sondern

nur

nur noch den landesherrlichen Commissarius zu bitten, seine Ansicht über einige besonders hervorgehobene Puncte und einige Vorschläge zu äußern, dann aber die Abstimmung stattfinden zu lassen. Als derartige in Erwägung zu ziehende Fragen sein hervorgehoben, ob es nicht gerechtfertigt erscheine, einen Antrag dahin zu richten, daß Fürstliche Rentkammer einen Theil des diesjährigen Landkassendeficits übernehme, und ferner, ob es sich nicht empfehle, zur Beseitigung der obschwebenden Differenz das Deficit, soweit es nicht durch die erhöhte Klassensteuer gedeckt werde, durch eine Anleihe aufzubringen.

Herr Abg. Runnenberg fügte hinzu, es sei außerdem in Anregung gebracht, daß es sich nicht rechtfertige, wenn der vom Landtage gefaßte Beschluß von der Staatsregierung zum Theil genehmigt, zum Theil ihm aber die Zustimmung versagt, und in Folge dessen die Erhebung von 3 Simplen Classensteuer angeordnet sei, ehe die Frage über die Erhebung der Grundsteuer zum völligen Austrage gebracht sei, während doch entweder der fr. Landtagsbeschluß ganz in Ausführung zu bringen gewesen, oder ganz in der Schwebe zu lassen gewesen wäre, bis sich das Resultat der weiteren Verhandlungen ergeben habe.

Als hierauf der landesherrliche Hr. Commissarius sich auf seinen gestrigen Vortrag bezog, in welchem die unveränderte Annahme der Vorlage empfohlen war, und erklärte, die Stellung etwaiger Anträge und deren Motivirung erwarten zu wollen, brachte Hr. Abg. Honerla folgenden Antrag ein:

„Da die politische Lage des hiesigen Landes im Jahre 1867, wo sich ein Deficit von 20,000 Rthl. ergeben hat, welches durch eine Anleihe gedeckt werden soll, dieselbe war, wie im laufenden Jahre, wo Fürstliche Rentkammer zu den Landes-Lasten schon beiträgt, so wolle der Landtag Fürstliche Regierung ersuchen: daß dieselbe bei Fürstlicher Rentkammer die Uebernahme des Deficits bewirke, welches nach Hebung der 8 Simplen Classensteuer noch erübrigt, und damit Fürstliche Regierung zu dieser Verhandlung die nöthige Zeit erhält, so beantrage ich, daß sich der Landtag nochmals vertage."

Als Motiv fügte der Herr Antragsteller hinzu, die Fürstliche Kammer habe im Jahre 1867 noch sämmtliche Intraden, namentlich die Salzsteuer und die Sublevationsgelder erhoben, obgleich nach dem Berichte der Commission über die Auseinandersetzung des Staats- und des Domanialhaushaltes schon seit Jahren ein Sublevations-Bedürfniß nicht mehr vorhanden gewesen sei; dessenungeachtet aber zu den erhöhten Landesausgaben im verflossenen Jahre Nichts beigetragen: er halte deshalb die Fürstliche Rentkammer wenigstens für moralisch verpflichtet, zum Ausgleiche der im verflossenen Jahre genossenen Vortheile zur Deckung des im laufenden Jahre sich ergebenden Deficits beizutragen,

Eventuell

Eventuell sprach sich Hr. Abg. Honerla indessen dafür aus, daß das durch die ausgeschriebenen 3 Simplen Classensteuer nicht gedeckte Deficit durch eine Anleihe aufgebracht werde, um den entstandenen Conflict zu beseitigen, indem er das jetzige Classensteuer-Gesetz nicht für geeignet hielt, um nach ihm das ganze Landcassen-Deficit aufzubringen.

Herr Abg. Stuckmann war der Ansicht, daß es einer Untersuchung bedürfe, ob das hiesige Land zur Aufbringung der erhöhten Lasten überhaupt im Stande sei, indem, wenn man diese Frage verneinen müsse, es ihm rathsamer erscheine, die ihm allerdings sehr schwer fallende Erklärung abzugeben, daß die Selbstständigkeit des Landes fernerhin nicht mehr erhalten werden könne, als durch Ueberbürdung das Land zu Grunde zu richten, zumal später dann doch die Selbstständigkeit des Landes aufgegeben werden müsse. Um die oben hervorgehobene Frage prüfen zu können, sei vor Allem ein Nachweis über die auf dem Grundbesitze ruhenden Schulden erforderlich. Aus einem solchen werde sich ergeben, daß der Grundbesitz nicht mehr Lasten tragen könne, als ihm schon auferlegt sein, und werde damit der Verdacht schwinden, daß die Grundbesitzer bei ihrem Beschlusse in Beziehung auf die Erhöhung der Grundsteuer von eigennützigen Motiven geleitet gewesen.

Herr Präsident Heldman entgegnete dem Vorredner: es sei allerdings schon früher der Wunsch ausgesprochen, daß die auf dem Grundbesitze des Landes ruhenden Schulden festgestellt werden möchten; da indessen gesetzlich Niemandem, als dem dabei direct Interessirten, die Einsicht der Hypothekenbücher gestattet sei, so habe er sich nicht für berechtigt gehalten, die Hypothekenbücher dem Landtage vorzulegen, und auf eine andere Weise habe der fr. Nachweis nicht geliefert werden können, weil es zur Extrahirung der Hypothekenbücher an Zeit gefehlt habe. Zur Abgabe einer Erklärung darüber, ob die Domanialverwaltung sich bereit finden werde, zur Deckung des Deficits beizutragen, sei er nicht im Stande.

Uebrigens sei ja der größeste Theil der Ausgaben schon bestritten und werde, wenn nicht bald ein Beschluß über die Aufbringung der zur Fortführung der Regierung erforderlichen Mittel gefaßt werde, die Regierung in Verlegenheit kommen, zumal die Einziehung der Matricularbeiträge in naher Aussicht stehe. Eine nochmalige Vertagung sei demnach nicht zulässig.

Die Aufnahme einer Anleihe zur Deckung des Deficits sei bisher von der Regierung noch nicht in Erwägung gezogen: sie werde aber jedenfalls stattfinden müssen, wenn eine Einigung über die Aufbringung der Landeslasten nicht zu Stande komme. Uebrigens erscheine es stets bedenklich, die laufenden Ausgaben durch Anleihen zu decken, weil dadurch

 die

die Ausgaben selbst immer mehr wüchsen. Sollte indessen der Landtag dem Honerla'schen Antrage beitreten, so empfehle sich jedenfalls, einen Beschluß darüber zu fassen, in welcher Weise das Deficit für den Fall aufzubringen sei, daß Fürstliche Kammer einen Zuschuß ablehne.

Die Ansicht des Herrn Landtags-Commissarius, daß eine Vorlegung der Hypothekenbücher zum Nachweis der auf dem Grundbesitze ruhenden Schulden erforderlich gewesen, wurde nicht getheilt. Im Besondern führte der Abg. Nacke aus, daß sich eine Zusammenzählung der hypothekarisch eingetragenen Summen durch die Gerichtsschreiber bezhw. die Beamten der einzelnen Behörden in ganz kurzer Zeit würde haben bewerkstelligen lassen. Im Uebrigen sprach Herr Abg. Nacke sich gegen eine Anleihe aus, da, wenn man diesen Weg zur Deckung der laufenden Ausgaben betrete, die Selbstständigkeit des Landes bald nicht mehr aufrecht zu erhalten sein würde, die nach seiner Ansicht sonst wohl möglich sei. Dagegen wurde von demselben der Honerla'sche Antrag befürwortet.

Die Hrn. Abg. von Kerßenbrock a. W., von Stietencron und von Kerßenbrock a. M., welche übrigens dem Nacke'schen Vortrage in Beziehung auf den Nachweis der auf dem Grundbesitze lastenden Schulden zustimmten, wandten sich gegen die Vorlage. Ersterer bestritt die Annahme der Proposition bezhw. des mitgetheilten Regierungsberichtes, daß die hies. Grundbesitzer in ihrer Mehrzahl zur Zahlung einer erhöhten Grundsteuer wohl im Stande sein, und verwies auf die in letzter Zeit vielfach stattgefundenen Zwangsverkäufe von Colonaten, welche indessen der Herr Präsident Heldman durch die zeitweisen Conjuncturen mit dem Hinzufügen erklärte, daß sich die Zwangsverkäufe nur auf kleinere Stätten beschränkten.

Hr. Abg. von Stietencron erkannte zwar an, daß das in der Vorlage vielfach in Bezug genommene Gesetz vom 21. Januar 1783, das neue Cataster und die danach zu erhebende Contribution betr., in Beziehung auf die Veranlagung der Grundsteuer und die Berechnung der Steuersimpeln zur Richtschnur zu dienen habe, berief sich jedoch darauf, daß selbiges nicht mehr in Betracht komme, soweit es sich um die Anzahl der zu hebenden Simplen handele, weil diese verfassungsmäßig von der Genehmigung der Stände abhänge, zumal durch das Classensteuergesetz seitdem auch noch eine andere Steuer eingeführt sei.

In letzterer Hinsicht machte Hr. Präsident Heldman darauf aufmerksam, daß die Classensteuer lediglich zu einem bestimmten Zwecke, nämlich zur Deckung des aufgehobenen Schulgeldes und zur Aufbesserung der Lehrergehalte eingeführt sei, und, wenn jene Steuer späterhin auch zur Bestreitung anderer Ausgaben herangezogen sei, doch sich wegen der

Art

Art ihrer Veranlagung nicht dazu eigne, in so ausgedehnter Art in Anspruch genommen zu werden, wie dies jetzt verlangt werde.

Hr. Abg. von Kerßenbrock a. M. führte aus, daß es sich in keiner Weise rechtfertige, wenn bei einer Vergleichung der hies. Grundsteuer mit der im Königreiche Preußen der Maßstab von der Einwohnerzahl entnommen sei, vielmehr dieserhalb der Umfang beider Länder nur etwa hätte können in Vergleich gebracht werden. Ebenso führe es zu einem ganz falschen Resultate, wenn ohne Rücksicht auf die im Preußischen gleichzeitig erhoben werdende Einkommensteuer und Mahl- und Schlachtsteuer nur die Classensteuer mit der hiesigen Classensteuer unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl beider Länder in Vergleich gebracht sei.

Dagegen wurde die Vorlage von den Hrn. Abgeordneten Hunnäus und Runnenberg vertheidigt.

Ersterer gab zwar zu, daß die Grundsteuer manche theoretische Bedenken gegen sich haben könne, er hob aber hervor, daß es sich nicht um theoretische Fragen handele, sondern die gegebenen Verhältnisse in Rücksicht zu nehmen sein. Die Grundsteuer sei im hiesigen Lande gesetzlich eingeführt und müsse im vorliegenden Falle umsomehr mit herangezogen werden, als die Art der Veranlagung der Classensteuer die alleinige Berücksichtigung dieser Steuer nicht gestatte, weil sie zu großen Härten führe. Eventuell erklärte sich Hr. Abg. Hunnäus für eine Anleihe, indem dann doch wenigstens die Zinsen derselben nach einem gerechten Steuerfuße gehoben werden würden. Zugleich fügte derselbe übrigens hinzu, daß, wenn so viel Gewicht auf die Vermeidung eines Conflictes gelegt werde, er solchen nicht fürchte, vielmehr hoffe, daß er zu einer geeigneteren Vertretung des Landes im Landtage führen werde, während jetzt nur von Vertretung einzelner Stände die Rede sein könnte.

Hr. Abg. Runnenberg führte aus, daß der Honerla'sche Antrag voraussichtlich ohne Erfolg bleiben werde, man daher gleich einen Beschluß über die Aufbringung des Deficits fassen möge. Dabei habe man sich nach den bestehenden Gesetzen zu richten. Nach ihnen bestehe im hiesigen Lande die Grundsteuer.

Dabei komme es auf die Schulden des Grundbesitzers nicht an. Die Veranlagung derselben stütze sich auch auf so niedrige Taxen, daß der berechnete Reinertrag in der That nur sich auf den vierten Theil des wirklichen Ertrages belaufe. Dagegen sei die Classensteuer nur zu bestimmten Zwecken eingeführt und könne deshalb nicht zur allgemeinen Trägerin der Staatslasten gemacht werden, zumal die Art der Veranlagung diesem ent-

 gegen

gegenstehe. Allerdings hänge die Höhe der Simplen der Grundsteuer von der Bewilligung der Stände ab, allein, wenn bei der klar vorliegenden Nothwendigkeit zur Aufbringung der erhöhten Staatslasten die Vermehrung der Grundsteuer-Simplen ganz abgelehnt werde, so könne er darin nur eine Steuerverweigerung erblicken. Außerdem suchte Hr. Abg. Runnenberg nachzuweisen, daß sich theoretisch auch eine größere Belastung des Grundeigenthums im Gegensatze zu dem Erwerbe aus körperlicher und geistiger Arbeit rechtfertige, und kam auf seine früheren Deductionen zurück.

Im Gegensatze hierzu verharrte Hr. Abg. Büxten bei seiner gleichfalls schon früher weiter begründeten Ansicht, daß sich theoretisch die Grundsteuer nicht rechtfertige, und die Einkommensteuer die gerechteste Steuer sei. Zugleich erkannte derselbe aber an, daß das zur Zeit noch geltende Classensteuergesetz nicht geeignet sei, um auf Grundlage desselben das ganze vorhandene Deficit aufzubringen, zumal sich die Erhebung der erforderlichen Simplen auf den noch übrigen Theil des laufenden Jahres zusammendränge. Er war deshalb dafür, eine Anleihe zu machen, und erklärte, daß er dafür sein würde, durch selbige das ganze Deficit zu decken, wenn solches nach bereits stattgefundener Ausschreibung der Classensteuersimplen zulässig wäre. Im Uebrigen stimmte derselbe mit den Deductionen des Hrn. Abg. Honerla überein.

Hr. Präsident Heldman bemerkte zu Obigem, daß, wenn man überhaupt eine Anleihe beschließe, es consequenter sein würde, solche auf das ganze Deficit zu erstrecken, sowie daß diesem die stattgefundene Ausschreibung der Classensteuer-Simplen nicht im Wege stehe, weil eine Hebung über den bisherigen Steuerbetrag hinaus noch nicht stattgefunden habe, und das für laufenden Monat eingezogene außerordentliche Simplum auf das nach der bisherigen Veranlagung im nächsten Monate zu hebende Simplum in Anrechnung gebracht werden könne.

Zugleich bemerkte Hr. Präsident Heldman auf eine an ihn gerichtete Anfrage, daß bei Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen es nicht möglich sein werde, noch in diesem Jahre das neue Classensteuergesetz zur Ausführung zu bringen, und unter Zugrundelegung desselben das fr. Deficit aufzubringen.

Hr. Abg. Büxten sprach sich nunmehr dafür aus, das ganze Deficit durch eine Anleihe zu decken, und formulirte seinen Antrag dahin: der Landtag wolle beschließen, das Landkassen-Deficit des laufenden Jahres, zu dessen Deckung der gegenwärtige Classensteuerfuß für völlig ungeeignet zu erachten sei, durch eine Anleihe aufzubringen, und Fürstliche Regierung zu dieser Anleihe ermächtigen.

Etwas

Etwas abweichend hiervon lautete der Antrag, welchen Hr. Abg. Runnenberg einbrachte; derselbe ging nämlich dahin: „sollte die Proposition Fürstl. Regierung, daß das zu deckende Deficit durch Ausschreibung von 2 Simplen Grundsteuer und 3 Simplen Classensteuer aufgebracht werden solle, nicht angenommen werden, so stelle ich den eventuellen Antrag, daß weder die eine, noch die andere dieser Steuern erhoben, vielmehr das Deficit bis zum Austrage der obschwebenden Streitigkeit durch aufzunehmende Capitalien' gedeckt werde.

Hiernach war also nur eine vorläufige Anleihe in Aussicht genommen. Der Hr. Antragsteller erklärte sich zwar bereit, wenn sein Antrag keine Unterstützung finde, sich dem Büxten'schen Vorschlage anzuschließen; er beharrte aber dabei, als Hr. Abg. von Cölln erklärte, in diesem Falle den fr. Antrag aufnehmen zu wollen.

Als man hierauf zur Abstimmung schritt, und die Reihenfolge in dieser Beziehung festgestellt war, erhob sich eine Debatte darüber, wie es zu halten sei, wenn nicht nur die Vorlage, sondern auch sämmtliche Anträge abgelehnt würden. Der Hr. Vorsitzende war der Ansicht, daß es dann bei dem früheren Landtagsbeschlusse verbleibe.

Dagegen vermeinte Hr. Abg. Redeker, daß jener Beschluß, weil ihm die landesherrliche Genehmigung versagt sei, und eine neue Vorlage stattgefunden habe, nicht weiter in Betracht komme, demnach, wenn die Vorlage und sämmtliche Anträge abgelehnt würden, es den Landtagsmitgliedern überlassen bleibe, ob sie etwaige anderweite Vorschläge machen wollten.

Zur Beseitigung dieser Differenz erklärte der Hr. Vorsitzende, daß für den gedachten Fall vorbehalten werde, einen dem früheren Beschlusse entsprechenden Antrag zu stellen. Der in Aussicht genommene Fall trat indessen nicht ein.

Bei der eintretenden Abstimmung, welche in Beziehung auf die Vorlage dem Antrage der Hrn. Abg. Redeker und Runnenberg gemäß unter namentlichem Aufruf erfolgte, wurde nämlich:

1. die Proposition abgelehnt, indem sich für dieselbe nur die Hrn. Abg. Schierenberg, Redeker, von Cölln, Schierholz, Kotzenberg, Hunnäus, Honerla, und Runnenberg, dagegen aber die Hrn. Abg. von Kerßenbrock a. M., von Kerßenbrock a. W, Niemeyer, Büxten, Nacke, Stuckmann, Obermeier, Ahrens, Sünkler, Merckel, von Blomberg, von Reden und von Stietencron aussprachen;

2. ebenso der Honerla'sche und

3. der Runnenberg'sche Antrag abgelehnt, dagegen

4. der Antrag des Abg. Büxten von der Mehrheit angenommen.

Ehe

Ehe sodann zur Berathung über die Vorlage in Beziehung auf den Salarien-Etat der Medicinalkasse übergegangen wurde, richtete Hr. Abg. Büxten in Folge der Aufforderung einiger Bürger Barntrups an den Hrn. Landtags-Commissarius die Anfrage: „ob die beabsichtigte Veränderung der Fundation des Barntrupper Waisenhauses zur Kenntniß Fürstl. Regierung gekommen sei, und ob dieselbe vermöge ihres Oberaufsichtsrechtes dahin wirken werde, daß der ursprüngliche Wille des Stifters zur Ausführung komme, und nicht die Auffünfte zu fremdartigen Zwecken verwandt würden?"

Hr. Präsident Heldman entgegnete: die Sache gehöre zum Ressort Fürstl. Consistorii, und werde eine Beschwerde gegen eine Verfügung der letztgedachten Behörde bei dem Cabinets-Ministerio anzubringen sein. Eine solche sei zur Zeit nicht eingegangen, also der Instanzenzug noch nicht gewahrt.

Hr. Abg. Büxten erklärte sich mit dieser Entgegnung zufrieden.

Als man hierauf zur Berathung der Vorlage in Beziehung auf den Salarienetat der Medicinalcasse überging, wobei der Ausschuß-Deputirte des I. Standes, Hr. Abg. von Stietencron, den Vorsitz dem Ausschuß-Deputirten des II. Standes, Hrn. Abg. Runnenberg, abtrat, und letzterer durch Darlegung der in Betracht kommenden Fragen die Debatte eingeleitet hatte, wurde mehrerseits wegen der vorgerückten Zeit der Schluß der Sitzung beantragt, und demgemäß die Berathung abgebrochen, eine weitere Sitzung aber auf heute Nachmittag 4 Uhr anberaumt.

So gesch. w. o. und unterschr.

J. Frhr. v. Stietencron. Runnenberg. Büxten.

Zur Beglaubigung:

Eschenburg.

Geschehen

Geschehen Detmold am Landtage, den 28. Juni 1868 Nachmittags.

Gegenwärtig:

sämmtliche Landtags-Mitglieder mit Ausnahme des Hrn. Abg. von Blomberg, als landesherrlicher Commissarius: Hr. Präsident Heldman.

In der heute Nachmittag stattgefundenen weiteren Sitzung wurde die Vorlage in Beziehung auf den Salarien-Etat der Medicinalcasse zur Berathung gezogen. Den Vorsitz dabei führte Hr. Abg. Runnenberg als Ausschuß-Deputirter des II. Standes. Derselbe hob, wie bereits in der Sitzung von heute Morgen geschehen war, nochmals die Puncte hervor, über welche ein Beschluß zu fassen war, und ergriff sodann der Hr. Präsident Heldman das Wort.

Unter Hinweisung auf die Vorlage und die ihr hinzugefügten Erläuterungen erinnerte derselbe daran, daß im Jahre 1857 beschlossen sei, die Wiederbesetzung der Medicinalbeamten-Stellen in den Städten, für welche die Gehalte auf die Landcasse übernommen sein, bei eintretenden Vacanzen von dem örtlichen Bedürfnisse abhängen zu lassen. Die Regierung halte die Wiederbesetzung für durchaus erforderlich, und müsse daher die Bewilligung der fr. Gehalte dringend beantragt werden.

Die für die Armenärzte proponirte Verbesserung rechtfertige sich dadurch, daß eine Gleichstellung dieser Aerzte mit den übrigen in der Billigkeit liege.

Die Bewilligung für den Brunnenarzt in Meinberg erstrecke sich nur auf die Hälfte laufenden Jahres, indem nach Eintritt der Auseinandersetzung des Staatshaushaltes und des Domanialhaushaltes ein weiterer Beschluß darüber zu fassen sei, ob das bestehende Verhältniß fortdauern solle; es habe deshalb nur eine provisorische Anstellung stattgefunden. Für das laufende halbe Jahr könne aber die Gewährung des proponirten Gehalts nicht beanstandet werden, da, wie aus dem mitgetheilten Schreiben Fürstlicher Kammer hervorgehe, das bestehende Verhältniß auf einer Vereinbarung beruhe, und Fürstl. Kammer die fernere Gewährung von Bädern zu ermäßigten Preisen für Arme von dem Fortbestehen der Vereinbarung abhängig mache.

Was nun zuerst die Gehalte für die Physici in den Städten Horn und Salzuflen anbetrifft, so wurde dagegen vom Hr. Abg. von Stietencron unter mehrseitiger Zustimmung geltend gemacht, daß der Landtag die fr. Gehalte von den Städten nur als Pensionen übernommen und sich freie Hand in Beziehung auf die Weiterbewilligung bei eintretenden

Vacanzen

Vacanzen gewahrt habe; der den Physicis aus der Medicinalcasse zu zahlende Gehalt aber für die Geschäffte derselben auf dem Lande und in den Städten als eine hinreichende Remuneration anzusehen sei.

Dagegen wurde die Vorlage von den Hrn. Abg. Runnenberg und Kotzenberg befürwortet, von letzterem namentlich durch Hinweisung auf die den Physicis in den benachbarten Preußischen Provinzen ausgeworfenen bedeutend höheren Gehalte bei geringeren Geschäfften.

Es wurden jedoch bei eintretender Abstimmung nicht nur die für die Physici in den Städten Horn und Salzuflen proponirten aus der Landcasse zu zahlenden Gehalte, sondern auch der aus der Landcasse bisher gewährte Gehalt für den Armenarzt in Barntrup abgelehnt, so daß also in Zukunft die fr. Physici nur einen Gehalt von 150 Thlr., der Armenarzt in Barntrup von 75 Thlr. zu beziehen haben.

In Ansehung des proponirten Gehalts des Brunnenarztes in Meinberg wurde die Ansicht ausgesprochen, daß die Erneuerung des in dieser Beziehung bestehenden Beitrags-Verhältnisses für die kurze Zeit bis zum Eintritte der Auseinandersetzung des Staats- und Domanialhaushaltes, wo der fr. Zuschuß doch fortfallen werde, nicht wohl verlangt werden könne, zumal der Landcasse auch die Pension des früheren Brunnenarztes zur Last falle, und es gewiß nicht im Sinne des Durchlauchtigsten Fürsten gehandelt sei, wenn Fürstliche Kammer die Fortgewährung von Armenbädern davon abhängig mache. Es wurde deshalb auch diese Position abgelehnt.

Hr. Abg. Redeker knüpfte hieran die Bemerkung, daß die Fürstliche Rentcammer in dem mitgetheilten an Fürstliche Regierung gerichteten Schreiben sich nicht enthalten habe, die Beschlüsse des Landtages einer höchst ungeeigneten Critik zu unterziehen, und zwar in einer solchen Art, wie es ihr in der ihr angewiesenen Stellung durchaus nicht zustehe. Er halte es deshalb für angemessen, daß der Landtag seine Mißbilligung dieses Verfahrens zu erkennen gebe.

Es wurde freilich dagegen darauf aufmerksam gemacht, daß das fr. Schreiben nicht an den Landtag gerichtet, und das Verletzende, was darin liege, erst durch die Mittheilung an den Landtag hervorgetreten sei. Allein Hr. Präsident Heldman verwies darauf, daß eine Mittheilung des fr. Schreibens nicht hätte unterbleiben können, weil darin die Erklärung des einen Contrahenten hinsichtlich der in Frage stehenden Vereinbarung über den Gehalt des Brunnenarztes enthalten sei, die zur Kenntniß des Landtages hätte gebracht werden müssen.

Man

Man stimmte hierauf dem Hrn. Abg. Redeker vollständig bei, und beschloß der auszusprechenden Rüge durch Niederlegung in das Protocoll Ausdruck zu geben.

In Beziehung auf die einigen Armenärzten zu bewilligende Gehaltszulage trat bei mehreren Landtags-Mitgliedern anfänglich die Neigung hervor, der Vorlage beizutreten, um die fr. Aerzte gleichzustellen, und brachten deshalb die Hrn. Abg. Hunnäus und von Kerßenbrock a. M. Anträge ein, welche bezweckten, die etwa beliebte Gleichstellung auch auf den Armenarzt in Barntrup unter Rücknahme des bereits dieserhalb gefaßten Beschlusses auszudehnen. Auch beantragte Hr. Abg. Nacke, um durch die zeitweise Gleichstellung der fr. Aerzte nicht etwa für die Regierung eine feste Norm bei demnächstigen Besetzungen zu schaffen, sondern für diese Fälle einen Beschluß des Landtages vorzubehalten, die fr. Gehaltsverbesserungen nur als persönliche Zulagen zu bewilligen.

Bei eintretender Abstimmung wurde aber nicht nur die Vorlage, sondern auch der Antrag auf Bewilligung einer persönlichen Gehaltszulage abgelehnt, wodurch sich die eventuellen Anträge der Hrn. Abg. Hunnäus und von Kerßenbrock a. M. von selbst erledigten.

Es erübrigte hiernach nur noch eine Wahl der vom Landtage zu ernennenden Mitglieder der Prägravations-Commission eintreten zu lassen. Da gedachte Behörde aber im laufenden Jahre nicht mehr in Thätigkeit treten wird, so verschob man die fr. Wahl bis zu dem im Herbste zusammentretenden Landtage.

Hiermit wurde die Sitzung geschlossen.

So geschehen, w. oben und unterschr.

J. Frhr. von Stietencron. Runnenberg. Büxten.

Zur Beglaubigung

Eschenburg.

III.

Die Erklärungen des Landtages auf die landesherrlichen Vorlagen.

An

den Durchlauchtigsten Fürsten.

Unterthänigste Erklärung

der

treugehorsamsten Stände

auf

die wiederholte Vorlage,

die Aufbringung des durch neue Steuern zu deckenden Deficits der Landkasse für das laufende Jahr betr.

In Folge der auf Befehl Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht gemachten wiederholten Vorlage haben getreue Stände den in der Proposition, den Landkassenetat betreffend, gemachten Vorschlag, zur Deckung des sich nach Feststellung des Landkassenetats ergebenden Deficits die weitere Erhebung von zwei Grundsteuer-Simpeln und drei Klassensteuer-Simplen zu genehmigen, einer nochmaligen eingehenden Erwägung unterzogen. Es hat sich indessen die Mehrheit derselben nicht davon überzeugen können, daß es gerechtfertigt erscheine, die Grundsteuer in der vorgeschlagenen Art zu erhöhen, weil sie der Ansicht ist, daß, wenn überhaupt das Einkommen aus Grundbesitz höher zu besteuern ist, wie jede andere Einnahme, dieß doch schon in entsprechender Art durch Hebung der bisherigen Grundsteuer geschieht, und daß die zum großen Theile sehr verschuldeten Grundbesitzer sich nicht in der Lage befinden, außer der erhöheten Klassensteuer noch eine vermehrte Grundsteuer zu tragen, zumal bei der Veranlagung der Grundsteuer auf die Schulden, welche auf dem Grundbesitze lasten, keine Rücksicht genommen ist. Würde der Grundbesitz über seine Kräfte hinaus belastet, so würden darunter nicht nur die Grundbesitzer benachtheiligt, sondern auch das allgemeine Landesinteresse geschädigt werden. Nach ihrer Ansicht würde daher eine Erhöhung der Grundsteuer eine Ungerechtigkeit gegen die Grundbesitzer enthalten und außerdem aus staatswirthschaftlichen Grundsätzen nicht zu billigen sein.

Da-

Dagegen verkennen getreue Stände auf der andern Seite nicht, daß das Gesetz vom 19. August 1851, die Einführung einer Klassensteuer betr., welches zu einem andern Zwecke und unter andern Verhältnissen erlassen ist, nicht geeignet ist, die erhöhten Ausgaben des Landes in gerechter Art auf die Landeseinwohner zu vertheilen, wie dieß in Zukunft von dem erlassenen Gesetze über die Klassensteuer und die klassificirte Einkommensteuer erwartet werden kann.

Sie halten es daher für zweckmäßig, daß behuf Deckung des dießjährigen Landkassen-Deficits von einer Erhöhung der directen Steuern ganz abgesehen, und der erforderliche Betrag durch eine Anleihe aufgebracht werde, indem es bei Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht möglich sein würde, noch im laufenden Jahre eine Hebung nach dem neuen Klassensteuergesetze eintreten zu lassen.

Allerdings erscheint es im gewöhnlichen Laufe der Verhältnisse bedenklich, die laufenden Staatsausgaben, — und um solche handelt es sich hier nur —, nicht im Wege der Steuererhebung, sondern durch das außergewöhnliche Mittel einer Anleihe zu decken, so lange die Kräfte des Landes zur Aufbringung der Landes-Ausgaben hinreichen. Allein es liegen in der That außergewöhnliche Verhältnisse vor. Der Uebergang zu den so außerordentlich gesteigerten Landesausgaben ist so plötzlich erfolgt, wie dieß selten, namentlich bei Ländern im Umfange des hiesigen und mit verhältnißmäßig so geringen Steuerkräften, wie das hiesige Land sie besitzt, eintreten wird; dazu kommt, daß eine völlige Umgestaltung der Finanzverfassung bevorsteht, und dadurch ein Uebergangsstadium geschaffen ist, welches zu eingreifenden Finanzmaßregeln nicht geeignet erscheint.

Ew. Hochfürstliche Durchlaucht bitten treugehorsamste Stände demnach unterthänigst:

gnädigst zu genehmigen, daß das sich im laufenden Jahre ergebende Deficit der Landkasse im ganzen Betrage durch Aufnahme einer Anleihe gedeckt werde, und demzufolge Höchst Ihrer Regierung zu befehlen, daß die bereits angeordnete Ausschreibung von drei weiteren Klassensteuer-Simplen wieder zurück genommen werde.

Detmold, den 30. Juli 1868.

Die treugehorsamsten Stände.

J. Frhr. v. Stietencron. Runnenberg. Büxten.
Eschenburg.

An

den Durchlauchtigsten Fürsten.

Unterthänigste Erklärung

der

treugehorsamsten Stände,

auf

die Proposition,

den Salarien-Etat der Medicinalkasse betr.

In Folge der unter den angestellten Medicinalbeamten eingetretenen Veränderungen hat sich die Aufstellung eines neuen Salarien-Etats der Medicinalkasse nothwendig gemacht, und ist solcher getreuen Ständen mit einem Nachweise der an Medicinalbeamte aus der Landkasse für laufendes Jahr zu zahlenden Gehalte zur Genehmigung vorgelegt.

Bei der Beschlußfassung darüber ist vorzugsweise in Frage gestellt, ob diejenigen Beträge, welche den bisherigen Medicinalbeamten früher von den Städten gezahlt wurden, und welche bei Heranziehung der Städte zur Contribution auf die Landkasse übernommen sind, auch den neu anzustellenden Medicinalbeamten außer dem aus der Medicinalkasse zu zahlenden Gehalte fernerhin zu gewähren sein.

Bereits im Jahre 1854 erklärten getreue Stände auf die damalige Vorlage in Beziehung auf die Heranziehung der Städte zur Contribution, sie hielten es für angemessen, daß die Gehalte der von den Städten angestellten Medicinalbeamten vom Anfange des folgenden Jahres an auf die Landkasse nur als Pensionen übernommen würden, damit der Landkasse nicht die Verpflichtung auferlegt werde, nach dem Abgange der jetzigen städtischen Medicinalbeamten an deren Stelle neue anzustellen. Schon dieser Erklärung lag der Vorbehalt zum Grunde, nach Abgang der betreffenden Beamten die von den Städten früher gezahlten Gehaltsbeträge einzuziehen. In die damals nur provisorisch erlassene desfallsige Verordnung wurde diese Bestimmung nicht aufgenommen, und erst die Verordnung vom 15. Juli 1857, welche der provisorischen Verordnung über die Heranziehung

ziehung der Städte zur Contribution vom 31. October 1854 definitive Geltung verlieh, verfügte mit Zustimmung der Stände, daß die Gehalte der von den Städten angestellten Medicinalpersonen unter dem Vorbehalte auf die Landkasse übernommen würden, daß die künftigen Wiederbesetzungen der etwa zur Erledigung kommenden betreffenden Stellen überall von dem Vorhandensein eines dringenden örtlichen Bedürfnisses abhängig bleibe. Indem Stände ihre Zustimmung zum Erlaß dieser Verordnung gaben, wurden sie von der Auffassung geleitet, daß sie bei eintretenden Vacanzen völlig freie Hand in Beziehung auf die Wiederbesetzung der fr. Stellen bzhw. auf die zu gewährenden Gehalte behielten. Wenn getreue Stände nun auch anerkennen, daß die Wiederbesetzung der erledigten Medicinalbeamtenstellen in den Städten unter Berücksichtigung des örtlichen Bedürfnisses angemessen erscheine, so sind sie doch der Ansicht, daß der den bisherigen Medicinalbeamten aus der Medicinalkasse gezahlte Gehalt eine angemessene Remuneration für sämmtliche denselben auf dem Lande und in den Städten obliegenden Geschäffte bilde. Sie müssen daher die proponirte Fortzahlung der früher von den Städten gewährten und auf die Landkasse übernommenen Gehaltsbeträge an die neu anzustellenden Medicinalbeamten aus diesem Grunde ehrerbietigst ablehnen.

Es würden demnach die in den Salarienetat aufgenommenen aus der Landkasse zu zahlenden Gehaltsbeträge für die neu anzustellenden Physici in Salzuflen und in Horn, wie für den Armenarzt in Barntrup in Zukunft, nämlich für die dort neu angestellten Medicinalbeamten, wegfallen.

Sodann ist für die Armenärzte und Amtschirurgen in Hohenhausen, Bösingfeld und Lemgo eine Gehaltserhöhung um 25 Thlr. in Vorschlag gebracht. Nach der im Obigen motivirten Herabsetzung der bisherigen Physicatsgehalte würde indessen die Erhöhung der Gehalte für die genannten Amtschirurgen und Armenärzte nicht zu rechtfertigen sein, und müssen demnach getreue Stände die Proposition auch in dieser Beziehung ehrerbietigst ablehnen.

Endlich müssen treugehorsamste Stände in Beziehung auf den für den neuangestellten Brunnenarzt in Meinberg proponirten Gehalt auf ihre Erklärung vom 16. v. M. zurück kommen. Wie aus dem mitgetheilten Schreiben Fürstlicher Kammer an Fürstliche Regierung vom 26. v. M. hervorgeht, ist die fr. Summe nur als ein aus der Landkasse an die Landrenteikasse zu zahlender Beitrag zu der Besoldung des Brunnenarztes aufzufassen. Dieser Beitrag würde mit dem Eintritte der Auseinandersetzung des Domanialhaushaltes und des Staatshaushaltes ohnehin wegfallen, sodaß es sich nur um den

Beitrag

Beitrag für das halbe Jahr vom 1. d. M. bis 1. Januar k. J. handelt. In Rücksicht hierauf hoffen getreue Stände, die Zustimmung Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht zu erlangen, wenn sie Anstand nehmen, das fr. Beitrags-Verhältniß bei der Anstellung des neuen Brunnenarztes für die kurze Zeit von einem halben Jahre zu erneuern, zumal der Landkasse seit dem 1. d. M. die Pension des abgetretenen Brunnenarztes zur Last fällt.

Im Uebrigen geben getreue Stände ihre verfassungsmäßige Zustimmung zu dem vorgelegten Salarienetat und bitten Ew. Hochfürstliche Durchlaucht unterthänigst:

gnädigst zu befehlen, daß derselbe unter Berücksichtigung der obigen Erinnerungen definitiv festgestellt werde.

Detmold, den 30. Juli 1868.

Die treugehorsamsten Stände.

J. Frhr. v. Stietencron. Runnenberg. Büxten.

Eschenburg.

IV.

Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministerii vom 12. August 1868, die landesherrliche Resolution auf die ständischen Erläuterungen enthaltend.

Fürstlicher Regierung wird hierneben mit Bezugnahme auf das Rescript vom 6. d. M. Nr. 1046 die unterthänigste Erklärung der Stände vom 30. v. M., die Aufbringung des Deficits der Landcasse für das laufende Jahr betr., orig. h. f. r. mit der Benachrichtigung zugestellt, daß des Fürsten Durchlaucht dem Antrage des Landtags auf die Deckung des zur Bestreitung der bewilligten Ausgaben der Landcasse für das Jahr 1868 nöthigen Bedarfs durch eine Anleihe unter den obwaltenden Umständen die Genehmigung ertheilt haben.

Der Etat der Landcasse ist daher nunmehr abzuschließen, und der Betrag, welcher anzuleihen sein wird, festzustellen.

Ueber die Art und Weise, wie die Anleihe zu bewirken sein möchte, wolle sich Fürstliche Regierung in 14 Tagen gutachtlich äußern.

An
Fürstliche Regierung.

Eine Abschrift dieser Verfügung ist dem Landtage zur Nachricht zuzufertigen.

Detmold den 12. August 1868.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.

Heldman.

An
den Landtag.

C.

Landtags-Verhandlungen vom 7. bis 19. December 1868 und vom 4. bis 28. Januar 1869.

I.

Die landesherrlichen Vorlagen u. s. w.

Proposition I.

Den Landcassen-Etat für das Jahr 1869 betreffend.

Dem auf gnädigsten Befehl des Durchlauchtigsten Fürsten zur Wiederaufnahme der Verhandlungen zusammenberufenen Landtage wird hierneben höchstem Auftrage gemäß der Etat der Landcasse für das Jahr 1869 mit seinen, die einzelnen Etatpositionen erläuternden Anlagen zur verfassungsmäßigen Berathung vorgelegt.

In Ausführung der über die Trennung des Staatshaushalts von dem Domanialhaushalte getroffenen Vereinbarung enthält derselbe sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der Landesverwaltung in übersichtlicher Reihenfolge und es sind in den Anlagen die detaillirten Berechnungen über die ausgeworfenen Beträge und die Vorschläge über die künftige Verwaltung der beizubehaltenden Specialcassen beigefügt.

Es wird dazu bemerkt:

I. Zur Einnahme.

1. Der Betrag der Grundsteuer, welcher durch die seither erhobenen 5 simpla aufgebracht werden wird, hat vollständig nicht ermittelt werden können, weil es nach den eingegangenen Berichten Fürstlicher Landes-Cataster-Commission nicht möglich gewesen ist, das aufzustellende Cataster über das landesherrliche Domanium ganz zu vollenden. Es wird daher vorgeschlagen, das von Fürstlicher Rentcammer zu zahlende Simplum vorläufig auf 1200 Thlr. festzustellen und die Berichtigung dieser Summe nach der Anfstellung des Catasters eintreten zu lassen.

2. Die Einnahme an Classensteuer und classificirter Einkommensteuer ist nach den von den Districtsbehörden eingereichten Steuer-Catastern berechnet, deren Berichtigung nach den Entscheidungen der Prägravations-Commission auf die über die Einschätzung eingehenden Beschwerden vorbehalten bleiben muß.

Dem Landtage wird proponirt, vorläufig zur Hebung von 10 Simplen im Laufe des Jahres die Genehmigung zu ertheilen.

3. Die in dem Tit. III. ausgeworfene Schulsteuer ist in bisheriger Weise berechnet.

4. Die in den Titeln IV. V. und VI. zum Ansatz gekommenen Beträge an Gerichtsgebühren und Strafgeldern, an Gewerbeabgaben, an Geldrenten, Kotten und Bergwerks-Abgaben gründen sich auf die Durchschnittsberechnungen, welche Fürstliche Rentcammer bei den Verhandlungen über die Trennung des Staatshaushalts von dem Domanialhaushalte mitgetheilt hat und enthalten die beigefügten Anlagen darüber das Nähere.

II. Zur Ausgabe.

1. Der Betrag der Landesschulden hat sich noch zur Zeit nicht feststellen lassen. Nachdem der Landtag die Deckung des Deficits aus dem Jahre 1867 zu etwa 20,000 Thlr. und aus dem Jahre 1868 zu etwa 38,000 Thlr. durch Anleihen beschlossen hat und diesem Beschlusse die höchstlandesherrliche Genehmigung ertheilt worden ist, hat die Regierung bei der Schwierigkeit, die obigen Beträge sofort durch Anleihen herbeizuschaffen, für zweckmäßig es erachtet, zunächst die Activbestände, welche in der Affairencasse und in der Hofgerichtscasse angesammelt waren, einzuziehen und zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden. Dem Landtage wird vor Schluß des Jahres eine genauere Berechnung über den Schuldenzustand des Landes nachträglich vorgelegt werden.

2. Der Titel V der Ausgabe enthält die, nach dem vorliegenden Material neu aufgestellte Berechnung der Kosten der Landesverwaltung in den Abtheilungen A. B. C. und in den dazu gemachten Unterabtheilungen, und sind in den beigefügten Specificationen die nöthigen Erläuterungen dazu ertheilt.

In Beziehung auf die Gehalte ad A. wird bemerkt, daß sie nach den Beträgen, welche im laufenden Jahre zu zahlen waren, und welche durch die eingetretenen vielfachen Vacanzen von den, in den Berechnungen Fürstlicher Rentcammer angegebenen Summen mehrfach abweichen, specificirt sind. Eine Vergleichung ergiebt, daß bei der Wiederbesetzung der erledigten Stellen auf thunliche Verminderung der Verwaltungskosten Bedacht genommen ist. Es bleibt vorbehalten, dem Landtage demnächst ein Abkommen über feste Normalsätze für die einzelnen Beamten-Kategorien zu proponiren.

3. In gleicher Weise sind im Tit. VI. die Kosten der Justiz-Verwaltung berechnet und in den Anlagen die einzelnen Ansätze erläutert. Auch in dieser Beziehung werden feste Beträge für die zu bewilligenden Gehalte demnächst zu vereinbaren sein.

4. Die im Tit. VII. berechneten Beiträge für Kirchen, Pfarren und Schulen sind bei den Verhandlungen über die Trennung des Staatshaushalts von dem Domanialhaushalte auf die Landcasse übernommen.

Diejenigen Summen, welche unter anderen Titeln der Ausgabe verrechnet werden, sind in Abzug gebracht und ergiebt darüber die Anlage XVIII das Nähere.

5. Die Pensionen und Unterstützungen, welche im Tit. VIII. in Ausgabe gebracht sind, enthalten sämmtliche Zahlungen, welche im laufenden Jahre geleistet werden müssen und zwar sowohl die auf die Landcasse und deren Specialcassen angewiesenen, als die von Fürstlicher Rentcammer bei der stattgehabten Auseinandersetzung übernommenen.

Ueber das künftige Verfahren bei der Bewilligung von Pensionen und Unterstützungen muß mit dem Landtage annoch eine Vereinbarung getroffen werden und soll ein Vorschlag darüber demnächst mitgetheilt werden.

6. Die Summe der Matricularbeiträge, welche zur General-Bundescasse zu zahlen sind, ist durch das Bundesgesetz vom 29. Juni 1868 festgesetzt und darnach ausgeworfen.

Bei der künftigen Landesverwaltung ist mehrfach noch für die Deckung der sich ergebenden Bedürfnisse von der Regierung und von Fürstlicher Rentcammer gemeinschaftlich zu sorgen. Die von beiden Behörden benutzten Locale müssen geheizt und erleuchtet werden; den Landesbehörden sind die erforderlichen Schreib-Materialien 2c. aus dem bestehenden Magazin zu liefern und es ist außerdem für die Bestreitung der Bureau-Bedürfnisse zu sorgen. Vorläufig ist mit Fürstlicher Rentcammer die Verabredung getroffen, daß die in dieser Beziehung eingerichtete Verwaltung bestehen bleibt, die Rechnungen unter der Aufsicht Fürstlicher Rentcammer fortgeführt und am Schlusse des Jahres der Regierung mitgetheilt werden, um dann über den Antheil, welchen die Landcasse zu übernehmen hat, eine Vereinbarung zu treffen. Das Ergebniß wird dem künftigen Landtage dargelegt werden, damit dann etwaige weitere Beschlüsse nach den inzwischen gemachten Erfahrungen gefaßt werden können.

Es ist nicht gelungen, die Einnahmen und Ausgaben in dem aufgestellten Etat gleichzustellen, vielmehr ergiebt der Abschluß, daß ein deficit von 32,832 Thlr. 20 Sgr. 11 Pf. zu decken bleibt.

Von dem Durchlauchtigsten Fürsten ist es gnädig genehmigt worden, daß die Vorschläge über die Herbeischaffung des fehlenden Betrages vorläufig noch ausgesetzt bleiben. Es werden dabei das Resultat der Abschätzung des landesherrlichen Domaniums für die aufzubringende Grundsteuer, die Beschlüsse über die Verwendung der Ueberschüsse der Leihe-

casse

casse und die schwebenden Verhandlungen über die Auseinandersetzung der Landcasse und der Consistorialcasse von entscheidendem Einfluß sein und daher abgewartet werden müssen.

Vor dem Schlusse des Landtags soll demselben jedenfalls eine die Beseitigung des Deficits vollständig regelnde Proposition vorgelegt werden.

Detmold, den 11. November 1868.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.

Heldman.

Etat der Landcasse

für das Jahr 1869.

Tit.	Einnahme.	Nr. der Beleg.	Rthl.	Sgr.	Pf.
	An Bestand.				
I	Grundsteuer und Hudeschatz	A.	47333	9	2
II	Classensteuer und classificirte Einkommensteuer .	B.	80427	4	10
III	Schulsteuer	C.	8491	7	9
IV	Gerichtsgebühren, Stempeltaxe und Strafgelder	D.	23378	1	3
V	Gewerbe-Abgaben	E.	8603	21	1
VI	Geldrenten, Kottenabgaben, Bergwerks-Abgaben	F.	15119	—	3
VII	insgemein				
	a. Niederlage-Gebühren und Strafgelder-Antheil von dem Hauptsteueramte zu Lemgo 7 Rthl.				
	b. von den Eichungs-Aemtern . . 20 "		27	—	—
VIII	außerordentlich		50	—	—
IX	Anleihen				
	1. von Privaten		—	—	—
	2. aus Fürstlicher Consistorialcasse für abgelöste Gefälle der Kirchen, Pfarren und Schulen		—	—	—
	Summa der Einnahme		183429	14	4

Aus-

Tit.	Ausgabe.	Nr. der Beleg.	Rthl.	Sgl.	Pf.
	Vorschuß.				
I.	Zinsen von etwa 380,000 Rthl. Passivcapitalien durchschnittlich zu 4 Proc.		15200	—	—
II.	Zurückgezahlte Passiv-Capitalien		—	—	—
III.	ad manus Serenissimae in Gold incl. Aufgeld		1100	—	—
IV.	Beitrag zu den Kosten der Hofhaltung Seiner Durchlaucht des Prinzen Woldemar . . .		6000	—	—
V.	Kosten der Landesverwaltung				
	A. Gehalte	I	22166	22	11
	B. sachliche Ausgaben:				
	1. Kosten des Landtags		2000	—	—
	2. Kosten der Aufstellung der Steuercataster und der Steuer-Erhebung, soweit sie nicht in den Special-Rechnungen verausgabt werden	II	600	—	—
	3. Prämien und zur Beförderung der Landes-Industrie	III	1100	—	—
	4. Landkrankenhaus		1800	—	—
	5. Heil- und Pflegeanstalt zu Brake Dotation aus der Lippstädter Rente . . .		3243	15	5
	6. Eichungs-Aemter		120	—	—
	7. zu leistende Entschädigungen	IV	545	18	6
	8. Kosten der Unterhaltung der öffentlichen Gebäude, soweit sie nicht aus Specialcassen gezahlt werden, und des Weser-Schlachtbaus	V	3000	—	—
	9. vermischte Ausgaben und Büreaukosten	VI	3072	—	—
	C. Zuschüsse zu den Specialcassen, über welche besondere Rechnungen geführt werden.				
	1. Militaircasse	VII	1042	—	—
	2. Gendarmeriecasse	VIII	5058	—	—
	3. Medicinalcasse	IX	1938	—	—
	4. Generalwegbaucasse	X	22446	—	—
	5. Generalschulcasse und Seminarcasse .	XI	27128	2	11
	Latus		117559	29	9

Ferner

Tit.	Ferner Ausgabe.	Nr. der Beleg.	Thl.	Sgr.	Pf.
	Transp.		117559	29	9
	6. Gymnasien und Realschulen				
	a. in Detmold	XII	6310	15	4
	b. in Lemgo	XIII	2433	11	3
	7. Taubstummenschule		600	—	—
	8. Landesstrafanstalt	XIV	1966	22	—
	9. Werkhaus	XV	1631	—	—
VI	Kosten der Justiz-Verwaltung				
	A. Gehalte	XVI	27233	3	10
	B. sachliche Ausgaben	XVII	1100	—	—
VII	Uebernommene Beiträge zu der Consistorialcasse, den Kirchen und Schulcassen	XVIII	6659	4	1
VIII	Pensionen und Unterstützungen	XIX	13056	9	—
IX	Außerordentlich und zur Deckung der Ausfälle in der Einnahme		1000	—	—
X	Zur Generalbundescasse, Matricularbeiträge nach dem Bundesgesetz vom 29. Juni 1868 .		36712	—	—
	Summa der Ausgabe		216262	5	3
	verglichen mit der Einnahme		183429	14	4
	ist deficit		32832	20	11

Anl. A.

Anl. A.

Tit. I. Grundsteuer.

A. Städte.	im Simplum. Rthl.	Sgr.	Pf.	Einzelnen. Rthl.	Sgr.	Pf.	zur Landcasse abzuliefern. Rthl.	Sgr.	Pf.
1. Lemgo	365	29	2						
2. Blomberg	200	14	7						
3. Horn	184	21	8						
4. Salzuflen	159	7	10						
5. Detmold	150	1	3						
6. Barntrup	85	15	10						
7. Lage	78	27	1						
8. Schwalenberg	87	26	6						
Summa	1212	23	11						
bei 5maliger Hebung	—	—	—	6563	29	7			
Davon kommen in Abzug:									
a. der bewilligte Zuschuß zu den Verwaltungskosten	570	—	—						
b. die Hebungsgebühren zu 3 proc.	196	27	7						
				766	27	7			
Zur Landcasse sind zu zahlen							5797	2	—
B. Aemter.									
1. Detmold	601	12	5						
2. Lage	887	13	6						
3. Oerlinghausen	501	8	5						
4. Schötmar	850	19	5						
5. Varenholz	419	27	7						
6. Hohenhausen	579	14	9						
7. Brake	571	28	1						
8. Sternberg	623	13	9						
9. Barntrup und Alverdissen	129	18	7						

Ferner: Aemter.	im Simplum.			Einzelnen.			zur Landcasse zu zahlen.		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
10. Blomberg	384	15	7						
11. Schieder	311	5	6						
12. Schwalenberg . .	412	4	5						
13. Horn	412	19	1						
14. Lipperode	35	9	9						
Summa	6719	—	10						
bei 5maliger Hebung				33595	4	2			
Es kommt hinzu die Einnahme an Hudeschatz									
1. Detmold	2	8	9						
2. Hohenhausen . . .	8	1	6						
3. Brake	2	8	9						
4. Sternberg	2	9	5						
5. Barntrup	—	13	10						
6. Schwalenberg . . .	10	12	10						
7. Horn	2	29	—						
				28	24	1			
Summa				33623	28	3			
Abgänge:									
a. Hebungsgebühren:									
Amt Blomberg 2 proc. von 1922 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf.	38	13	7						
„ Lipperode 5 proc. von 166 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.	8	10	—						
b. Gehalte der Unterbedienten:									
Amt Blomberg	106	15	—						
„ Lipperode	41	—	—						
				194	8	7			
zur Landcasse sind zu zahlen							33429	19	8
C. Ritterschaft	421	9	6	—	—	—	2106	17	6
D. Das landesherrliche Domanium	1200	—	—	—	—	—	6000	—	—
in Summa	—	—	—	—	—	—	47333	9	2

Be=

Bemerkungen:

1. Von den Beiträgen, welche seither aus den Special-Contributions-Rechnungen der Aemter excl. Blomberg und Lipperode gezahlt sind, fallen die Hebungsgebühren und die sonstigen zur Landrentei zu zahlenden Summen fort. Ebenso werden die Löhnungen der Unterbedienten in den Sporteln-Rechnungen, auf welche sie theilweise schon jetzt angewiesen waren, ganz berichtigt und in Ausgabe gebracht.
2. Die Catastration des Landesherrlichen Domaniums ist noch nicht beendigt, weshalb hier vorerst der muthmaßliche Betrag des Simplums, vorbehältlich der Berichtigung desselben nach Aufstellung des Catasters in Ansatz gebracht ist.
3. Die Hebung und Ablieferung der Grundsteuer zur Landcasse erfolgt in seitheriger Weise durch die dazu bestellten Erheber. Fürstliche Rentcammer wird ersucht werden, die Steuer in den festgesetzten Terminen unmittelbar zur Landcasse abliefern zu lassen.

Anl. B.

Tit II. Classensteuer und classificirte Einkommensteuer nach den aufgestellten Catastern.

	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
A. Städte.									
1. Detmold	1054	27	6						
2. Lemgo	499	7	6						
3. Blomberg . . .	154	21	3						
4. Horn	150	11	3						
5. Salzuflen . . .	175	6	—						
6. Barntrup . . .	58	26	3						
7. Lage	171	3	6						
8. Schwalenberg . .	64	22	6						
Summa	2329	5	9						
bei 10maliger Hebung . . .	—	—	—	23291	27	6			
B. Aemter:									
1. Detmold	626	11	3						
2. Lage	812	5	6						
3. Oerlinghausen . .	513	23	9						
4. Schötmar . . .	803	2	6						
5. Varenholz . . .	425	25	6						
6. Hohenhausen . .	419	11	3						
7. Brake	621	—	—						
8. Sternberg . . .	449	1	3						
9. Barntrup u. Alverdissen	139	6	3						
10. Blomberg . . .	249	—	—						
11. Schieder . . .	285	5	—						
12. Schwalenberg . .	345	25	—						
13. Horn	329	18	9						
14. Lipperode u. Stift Cappel	49	6	3						
Summa	6068	22	3						
bei 10maliger Hebung . . .	—	—	—	68687	12	6			
Summa totalis	—	—	—	83979	10	—			

Es

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Es gehen ab:									
1. Hebungsgebühren:									
ad A. 3 proc.	698	22	9						
B. a. in den Aemtern excl. Blomberg und Lipperode 2 prc. von 57705 Thlr. 10 Sgr.	1154	3	3						
b. in Blomberg 3 proc. von 2490 Thlr. .	74	21	—						
c. in Lipperode 5 prc. von 492 Thlr. 2½ Sgr.	24	18	2						
2. Aufstellung der Cataster .	600	—	—						
3. Ausfälle in der Einnahme	1000	—	—						
				3552	5	2			
Zur Landcasse zu zahlen							80427	4	10

Anl. C.

Anl. C.

Tit. III. Schulgeld.

	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Rthl.	Pf.
A. Städte.									
1. Detmold	93	20	—						
2. Lemgo	81	25	—						
3. Blomberg	38	5	—						
4. Horn	39	20	—						
5. Salzuflen	37	—	—						
6. Barntrup	24	15	—						
7. Lage	44	15	—						
8. Schwalenberg . . .	16	5	—						
Summa	375	15	—						
bei 4maliger Hebung				1502	—	—			
B. Aemter.									
1. Detmold	180	15	—						
2. Lage	259	—	—						
3. Oerlinghausen . . .	167		—						
4. Schötmar	237	20	—						
5. Varenholz	121	20	—						
6. Hohenhausen . . .	132	15	—						
7. Brake	157	15	—						
8. Sternberg	159	20	—						
9. Barntrup und Alverdissen	32	—	—						
10. Blomberg	74	10	—						
11. Schieder	72	25	—						
12. Schwalenberg . . .	116	20	—						
13. Horn	130	—	—						
14. Lipperode	10	10	—						
Summa	1851	20	—						
bei 4maliger Hebung				7406	20	—			
Summa	—		—	8908	20	—			

Ab-

Abgänge:	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Hebungsgebühren ad A. 3 proc.	45	1	10						
ad B. 2 proc. excl. Blomberg und Lipperode von 7068 Thlr.	141	10	10						
3 proc. von Blomberg (297 Thlr. 10 Sgr.)	8	27	7						
5 proc. von Lipperode (41 1/3 Rthl.)	2	2	—						
2. sonstige Abgänge:									
Aufstellung der Listen	120	—	—						
Ausfälle in der Einnahme . .	100	—	—						
				417	12	3			
sind abzuliefern	—	—	—	8491	7	9			

Anl. D.

Anl. D.

Tit IV. der Einnahme.

Gerichtsgebühren, Stempeltaxe und Strafgelder.

		Belege.	fl	Kr	d	fl	Kr	d
	I. Gerichtsgebühren.							
1	Bei den Verhandlungen über die Trennung des Staatshaushalts von dem Domanialhaushalte sind die, der Landcasse zu überweisenden Sporteln-Aufkünfte von den Ober- und Unterbehörden veranschlagt worden . .	1. 2.	21839	10	6			
2	Dazu kommen die nicht von Fürstlicher Rentcammer erhobenen, der Landcasse gleichfalls zufließenden Gerichtsgebühren:							
	a. von Fürstlichem Hofgericht, nach der Hofgerichts-Rechnung von 1865 .	—	596	4	10			
	b. in der Ober-Appellationsgerichts-Instanz durchschnittlich $18^{64}/_{67}$ nach den Rechnungen	—	75	18	6			
	c. die inzwischen fixirten und in festen Gehalt verwandten Commissionsgebühren des ersten Beamten zu Lage zu pptr.	—	220	—	—			
	d. die nach Aufhebung der Sporteln-Freiheit der Fürstlichen Rentcammer und Forst-Direction aus deren Prozessen zu erhebenden Gerichtsgebühren	—	500	—	—			
3	Außerdem ist in Einnahme zu verrechnen die bisher schon zur Landcasse gezahlte Stempeltaxe, nach dem Ertrage von 1865 mit	—	4358	—	—			
	Summa ad I.					27589	3	10

Ferner:

	Ferner: I. Gerichtgebühren.	Belege.	fl	Kr	d.	fl	Kr	d.
	II. Strafgelder.							
1	Die von Fürstlicher Rentcammer vereinnahmten Strafgelder betragen .	3.	1725	13	5			
2	Die von Fürstlicher Forstdirection erhobenen Forststrafgelder sind berechnet	4.	795	—	—			
3	In den Specialcassen der Regierung sind 1865 vereinnahmt . . .	—	7	15	4			
	Summa ad II.					2528	1	9
	Summa totalis					30117	5	7
	Davon werden in den Special-Sporteln-Rechnungen verausgabt:	5. mit Nebenanlagen.						
1	Die Gehalte der Unterbedienten . .		4913	19	6			
2	Die Büreaukosten der Aemter . .	—	1218	13	7			
3	Die durch gerichtliche Untersuchungen entstehenden Kosten	6. —	385	22	2			
4	vermischte Ausgaben	—	221	9	1			
			Summa			6739	4	4
	verglichen mit der Einnahme zu	—	—	—	—	30117	5	7
	bleiben zur Landcasse abzuliefern					23378	1	3

1., Die Patrimonialgerichte des Landes zahlen, wie bisher, die erhobenen Stempel-Abgaben und die ihnen nicht überwiesenen Strafgelder unmittelbar zur Landcasse.

2., Ueber die bei den landesherrlichen Gerichten zur Hebung kommenden Gerichtsgebühren und Strafgelder werden Special-Rechnungen geführt, welche von den Rendanten aufzustellen und nach Schluß des Rechnungsjahrs an die Regierung zur Revision einzusenden sind.

Die überschießenden Einnahmen sind in Quartal-Raten zur Landcasse einzusenden.

Die zur Ordnung des Rechnungswesens erforderlichen Instructionen werden von der Regierung ertheilt.

Anl. E.

Tit. V. Gewerbe-Abgaben.

		Neben-Anlagen	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Von Apotheken	1	79	9	2
2	„ Wrasemeistereien	2	132	14	—
3	„ Privatmühlen incl. der Erbpachtmühlen.	3	1185	—	6
4	„ Ziegeleien	4	587	—	—
5	„ der musikalischen Aufwartung	5	268	7	6
6	„ Wirthschafts- und Handels-Concessionen	6	4386	12	10
7	„ Webestuhl-Abgaben	7	197	6	1
8	„ Professionisten-Abgaben	8	1348	11	3
9	„ Handgrützen-Mühlen	9	26	10	—
10	„ geschlachtetem Vieh	10	18	25	—
11	„ Markt-Abgaben	11	320	12	6
12	An Laudemial-Gebühren von Gewerben, nach dem Durchschnitt von $18^{37}/_{66}$	12	54	2	3
	Summa		8603	21	1

1. Die Hebung der Gewerbe-Abgaben ist den Amts-Assessoren, welche zugleich als Steuer-Erheber angestellt sind, und den Amts-Rendanten übertragen.
2. Die darüber zu führenden Rechnungen führen die obigen Einnahme-Titel; die Summen der Einnahmen werden durch die von der Regierung jährlich aufzustellenden Etats justificirt; die erhobenen Beträge werden vierteljährlich zur Landcasse eingesandt.

   Die Jahres-Rechnungen sind an die Regierung einzusenden, welche dieselben zu revidiren und zu dechargiren hat.
3. Die erforderlichen Instructionen werden von der Regierung ertheilt.

Anl. F.

Tit. VI. der Einnahme.

Geld-Renten, Kotten- und Bergwerks-Abgaben.

		Bel.	im Einzelnen Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
1	Die Königlich Preußische Regierungs-Hauptcasse in Minden, die Lippstädter Rente in Quartalraten mit 2280 Thlr.	—	—	—	—	9120	—	—
2	Die Fürstliche Landrentei in Quartalraten mit 1250 Thlr.	—	—	—	—	5000	—	—
3	aus den Städten:							
	a. Detmold		100	—	—			
	b. Lemgo		102	6	8			
	c. Blomberg		13	26	3			
	d. Salzuflen	1	8	—	—			
	e. Horn		15	27	9			
	f. Barntrup		12	10	—			
	g. Lage		47	24	4			
						300	5	3
4	Kotten-Abgaben	2	—	—	—	652	15	—
5	Bergwerks-Abgaben	3	—	—	—	46	10	—
	Summa	—	—	—	—	15119	—	3

Die zu erhebenden Beträge ad 1. 2. 3. werden unmittelbar zur Landcasse eingezahlt.

Ueber die Abgaben ad 4. und 5. führen die Rendanten besondere Rechnungen und liefern die Ueberschüsse zur Landcasse ab.

Die weiter erforderlichen Instructionen werden von Fürstlicher Regierung erlassen, welcher auch die Jahres-Rechnungen zur Revision und Ertheilung der decharge einzusenden sind.

Anl. I.

zu Tit. V. der Ausgabe.

Salarien-Etat der Landcasse.

	Landes-Verwaltung.	vorzubehalten. Rthl.	zur Auszahlung kommen. Rthl.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
I	**Cabinets-Ministerium.**					
	1. Cabinets-Minister . . .	2500	—	—	—	ad 1. Die Geschäfte werden inzwischen von dem Regierungspräsidenten besorgt.
	2. Cabinets-Secretair . . .	800	—	—	—	
	3. Cabinets-Registrator und Expedient	—	500	—	—	
	4. Ober-Revisor Brachmann .	—	700	—	—	ad 4. fällt künftig aus.
	5. Cabinets-Canzleidiener . .	—	48	—	—	
	Summa ad I.	3300	1248	—	—	
II	**Regierung.**					
	1. Regierungs-Präsident . .	—	2000	—	—	
	2. Geheime Ober-Regierungsrath	—	1600	—	—	
	3. Geheime Regierungsrath .	—	1400	—	—	ad 3. außerdem aus der Consistorialcasse 100 Thlr.
	4. ältester Regierungsrath .	—	1350	—	—	ad 4. außerdem 50 Thlr. aus der patriotischen Unterstützungscasse.
	5. jüngster Regierungsrath .	—	1200	—	—	
	6. Regierungs-Secretair . .	—	850	—	—	
	7. Regierungs-Registrator .	—	500	—	—	
	8. Regierungs-Calculator .	—	300	—	—	
	9. Landreceptor	—	1000	—	—	
	10. Archivrath Falkmann . .	—	850	—	—	ad 10. zugleich als Fiscal.
	11. Regierungs-Expedient Emmighausen	—	566	4	—	ad 11. davon zahlte die Landcasse seither 6 Thlr. 4 Sgr.
	12. Regierungs-Expedient Varenholz	—	300	—		
	13. Regierungs-Pedell Schulz	—	275	—	—	ad 13. zugleich als Pedell für die Commissionen.
	Summa ad II.	—	12191	4	—	

		Rthl.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
III	**Landtag.**				
	1. Die drei Ausschuß-Deputirten à 133 1/3 Thlr.	400	—	—	
	2. Der Land-Syndicus	125	—	—	
	Summa ad III.	525	—	—	
IV	**Landes-Cataster-Commission.**				
	1. Die drei Ausschuß-Deputirten à 50 Thlr.	150	—	—	
	2. Der Commissions-Secretair . .	700	—	—	
	3. Der Landtaxator	30	—	—	
	Summa ad IV.	880	—	—	
V	**Wegebau-Verwaltung.**				
	1. Der erste Wegebaumeister . .	800	—	—	
	2. Der zweite " . .	700	—	—	
	3. Der dritte " . .	475	—	—	
	Summa ad V.	1975	—	—	
VI	**Medicinal-Verwaltung.**				
	1. a. Der Medicinal-Referent . .	300	—	—	
	b. Die beiden Medicinalräthe à 100 Thlr.	200	—	—	
	2. Die Amtsphysici.				
	a. Medicinalrath Theopold . .	203	10	—	
	b. " Kirchner . .	200	—	—	
	c. Sanitätsrath Honerla . . .	201	10	—	
	zur Stadtcasse	20	—	—	
	d. Dr. Lenzberg in Salzuflen .	150	—	—	
	e. Dr. Caspari in Horn . . .	150	—	—	
	f. Dr. Hilbk in Lipperode . .	25	—	—	

3. Amts-

	ℳ	Sgr	₰	Bemerkungen.
3. Amtschirurgen und Armen-Aerzte:				
a. Hofrath Eschenburg . . .	120	—	—	
b. Dr. Becker in Lemgo . . .	75	—	—	
c. Dr. Theopold in Blomberg .	75	—	—	
d. Dr. Arensberg in Horn . .	50	—	—	
e. Dr. Capellen in Schötmar .	100	—	—	
f. Dr. Schnitger in Oerlinghausen	100	—	—	
g. Dr. Schnitger in Schwalenberg	200	—	—	
h. Corbach in Meinberg . . .	75	—	—	
i. Stabsarzt Schuster in Salzuflen	54	—	—	
4. Armen-Aerzte:				
a. Dr. Wilmanns in Lage . .	125	—	—	
b. Dr. Theopold in Varenholz .	100	—	—	
c. Dr. Beißenhirtz in Hohenhausen	75	—	—	
d. Dr. Cordemann in Bösingfeld	75	—	—	
e. Dr. Theopold in Barntrup .	75	—	—	
f. Medicinalchirurgus Harland in Lage . .	75	—	—	
g. " Thomas in Schlangen .	40	26	8	
5. Landkrankenhaus-Arzt Hofrath Eschenburg	150	—	—	
6. Medicinal-Referenten für Apotheken				
a. Medicinal-Assessor Quentin .	60	—	—	
b. " " Dr. Overbeck	40	—	—	
7. Kreisthierärzte:				
a. in Blomberg	51	3	4	
b. in Lemgo	50	—	—	
c. in Detmold	50	—	—	
d. in Bösingfeld	50	—	—	
Summa ad VI.	3315	20	—	

		Rthl.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
VII	**Hoheits-Commissariat für das Amt Blomberg:**				ad VII. Die dem Amtsrath Bömers für die Besorgung der Militairsachen bewilligte Remuneration von 50 Thlr. ist auf die Militaircasse angewiesen.
	a. Amtmann Ernst in Schieder .	100	—	—	
	b. Amts-Assessor Melm in Schieder	50	—	—	
	c. Amtsdiener Meyer	60	—	—	
	Summa ad VII.	210	—	—	
VIII	**Sonstige Angestellte:**				
	a. zweites Mitglied der Ablösungs-Commission	100	—	—	
	b. Wiesenbauer Rausester . .	40	26	8	
	c. der katholische Pastor in Lemgo	100	—	—	
	d. Kirche zu Lippstadt	172	1	3	ad d. ist seither aus der Lippstädter Casse gezahlt.
	Summa ad VIII.	412	27	11	
IX	**Antheil zu den Gehalten der Hebungs-Beamten:**				
	1. Amts-Rendant in Detmold . .	270	—	—	
	2. " " " Lage . . .	300	—	—	
	3. " " " Schötmar .	283	—	—	
	4. " " " Varenholz .	228	—	—	
	5. " " " Schwalenberg	178	—	—	
	6. " " " Sternberg . .	150	—	—	
	Summa ad IX.	1409	—	—	

Zu-

	Rthl.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
Zusammentrag.				
I. Cabinets-Ministerium . .	1248	—		vorzubehalten 3300 Thlr.
II. Regierung	12191	4	—	
III. Landtag	525	—	—	
IV. Landes-Cataster-Commission	880	—	—	
V. Wegebau-Verwaltung . .	1975	—	—	
VI. Medicinal-Beamte . . .	3315	20	—	
VII. Hoheits-Commissariat für das Amt Blomberg . . .	210		—	
VIII. Sonstige Angestellte . .	412	27	11	
IX. Hebungsbeamte	1409	—	—	
Summa totalis	22166	21	11	

Anl. II.

Zu Tit. V. B. 2. der Ausgabe des Landcassen-Etats.

Kosten der Aufstellung der Steuer-Cataster und der Erhebung der directen Steuern.

		Rthl.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
I.	Kosten der Landes-Catastration:				
	1. Gehalt des Catasterschreibers und Miethe für das Local	200	—	—	ad 1. sind fixirt und erhält der Actuar der Commission.
	2. Taxations- und Verwaltungskosten .	100	—	—	
	3. außerordentlich	50	—	—	
II.	Kosten der Aufstellung der Cataster über die Classensteuer und classificirte Einkommensteuer, sowie des Schulgeldes:				
	1. Diäten und Reisegelder für die Mitglieder der Prägravations-Commission . .	120	—	—	bei 6 tägiger Dauer der Sitzungen.
	2. Druckkosten und für Papier . . .	100	—	—	
	3. außerordentlich	30	—	—	
	=	600	—	—	

Bemerkung.

Die Kosten, welche durch die Gebühren der Steuer-Commissarien und sonst in den einzelnen Hebungs-Districten entstehen, werden von der Einnahme br. m. in Abzug gebracht.

Anl. III.

Zu Tit. V. B. 3. der Ausgaben im Landcassen-Etat.

Prämien und zur Beförderung der Landes-Industrie.

		Rt	Sgr	Pf
1	Prämien	10	—	—
2	Legge zu Lemgo	500	—	—
3	Spinnschulen	370	—	—
4	Gewerbeschule in Detmold	100	—	—
5	außerordentlich	120	—	—
	=	1100	—	—

Bemerkung.

Außerdem sind seither für das Landgestüt etwa 2000 Thlr. verausgabt.

Anl. IV.

Zu Tit. V. B. 7 der Ausgabe im Landcassen-Etat.

Zu leistende Entschädigungen.

		Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Den Städten für die aufgehobene Bier-Accise:			
	Stadt Lemgo	100	—	—
	„ Blomberg	72	27	—
	„ Horn	52	11	11
	„ Salzuflen	33	—	—
	„ Detmold	100	—	—
	ad 1.	358	8	11
2	Dem erbherrlichen Hause Schaumburg-Lippe für den aufgehobenen herrschaftlichen Zoll	42	9	9
	für aufgehobene judenschaftliche Abgaben	4	9	10
	ad 2.	46	19	7
	Zur Consistorialcasse für aufgehobene Stollgebühren . . . . . ad 3.	140	20	—
	in Summa	545	18	6

Anl. V.

Anl. V.

Zu Tit. V. B. 8. der Ausgaben im Landcassen-Etat.

Unterhaltung der öffentlichen Gebäude.

Die in Bau und Besserung zu unterhaltenden und gegen Feuersgefahr zu versichernden öffentlichen Gebäude sind:

1., die Minister-Wohnung in Detmold,
2., das Amthaus zu Lage,
3., „ Gefangenhaus das.,
4., „ Amthaus zu Oerlinghausen,
5., „ Gefangenhaus das.,
6., „ Amthaus zu Schötmar,
7., „ Gefangenhaus das.,
8., „ Amthaus zu Hohenhausen,
9., „ Gefangenhaus das.,
10., „ Amthaus zu Schieder,
11., „ Amthaus zu Schwalenberg,
12., „ Amthaus zu Horn,

Dieselben sind gegen Feuersgefahr versichert für . . . . . 60450 Rthl.

außerdem:

13., Das Hauptamtsgebäude in Lemgo für . . . . . 5700 „

in Summa zu = 66150 Rthl.

Der Betrag zur Brandcasse beträgt zu

$1^1/_3$ pro mille	88 Rthl.	6 Sgr.
für die Unterhaltung sind zu rechnen 1 pr. c. . .	661 „	15 „
Dazu für die Unterhaltung der der Fürstlichen Rentcammer verbleibenden Gebäude	422 „	15 „

Außerdem sind für Locale zu zahlen:

1. für

1. für das Unter-Steuer-Amt in Detmold . . .	25 Rthl.	— Sgr.
2. für dasselbe in Blomberg	20 „	— „
Summa	1217 Rthl.	6 Sgr.

In den Rechnungen über die Specialcassen werden vorausgabt die Kosten:

für die Landes-Strafanstalt,

für das Werkhaus,

für die Chausseehäuser.

Den vorstehend berechneten Ausgaben werden hinzuwachsen:

a. die Kosten, welche der Weser-Schlachtbau und die Unterhaltung des Lienien-Pfades betragen:

1863	1389 Rthl.	12 Sgr.	3 Pf.
1864	1670 „	27 „	4 „
1865	1395 „	8 „	— „
	4455 Rthl.	17 Sgr.	7 Pf.
durchschnittlich			1485 Rthl. — Sgr.

b. die den angrenzenden Grundbesitzern des Lienienpfades gezahlten Entschädigungen, falls sie nicht weiter aus der Special-Contributionscasse des Amts Varenholz gezahlt werden sollen, zu pptr. . 30 „ — „

c. Kosten der Weserbereisungen:

1863	17 Rthl.	23 Sgr.	
1864	92 „	— „	
1865	102 „	2 „	6 Pf.
	211 Rthl.	25 Sgr.	6 Pf.

durchschnittlich	70 Rthl.	— Sgr.
Derselbe Betrag aus der Affairencasse	70 „	— „
d. der Gehalt des Bau-Beamten etwa	100 „	— „
	1755 Rthl.	— Sgr.
Dazu	1217 „	6 „
Summa totalis	2972 Rthl.	6 Sgr.

rund 3000 Rthl.

Anl. VI.

Zu Tit. V. B. 9. der Ausgaben.

		Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Diäten des Landcassen-Administrations-Collegiums für die Abnahme der Landes-Rechnungen	134	—	—
2	Reisekosten der Regierungs-Mitglieder .	1000	—	—
3	Kosten der Grenz-Regulirungen . . .	150	—	—
4	Remunerationen und Gratificationen . .	500	—	—
5	Bureaukosten der oberen Verwaltungsbehörden:			
	a. Cabinets-Ministerium, fixirte Vergütung für die Heitzung und Erleuchtung . .	32	—	—
	b. außerordentliche Expeditionskosten . .	300	—	—
	c. Schreib-Materialien, Porto und Telegramme	450	—	—
	d. Heizung und Erleuchtung der Sessionszimmer und der Registraturen . . .	300	—	—
	e. Verwaltung der Landcasse	86	—	—
	f. Zeitungen und Brochüren	100	—	—
	g. Landes-Archiv	20	—	—
	Summa	3072	—	—

Anl. VII.

Anl. VII.

Zu Tit V. C. 1 der Ausgabe.

Den Etat der Militaircasse für das Jahr 1869 betr.

Der Etat der Militaircasse für das Jahr 1869 ist, wie die Anlage ergiebt, unter Berücksichtigung der eingetretenen resp. beabsichtigten Veränderungen aufgestellt worden. Zur Erläuterung werden folgende Bemerkungen beigefügt.

I. Zur Einnahme.

1. Die von der s. g. Cassen-Commission des früheren Lippischen Bataillons geführte Rechnung der Militaircasse bis 1. October 1867 schließt mit einem Bestande von 3699 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf., welcher direct zur Landcasse abgeführt worden ist; die vom Rechnungsführer, Rath Hasse, weiter geführte Rechnung vom 1. Oktober bis 31. December 1867 mit einem Vorschusse von 3520 Thlr. 22 Sgr. 10 Pf. ab. Dieser Vorschuß wird in die Rechnung vom laufenden Jahre übertragen.

Die Rechnung vom laufenden Jahre hat noch nicht abgeschlossen werden können. In den Etat vom künftigen Jahre hat daher weder Bestand noch Vorschuß aufgenommen werden können.

2. Die sonst im Etat verrechneten Strafgelder für Refractaire sollen direct in die Landcasse fließen, weshalb sie dort vereinnahmt werden und hier in Wegfall kommen müssen.
3. Wegen des Tit III. „Pensionen" darf auf die Bemerkung im Etat selbst Bezug genommen werden.
4. Bei dem Mangel weiterer Einnahme hat der Zuschuß aus der Landcasse um 42 Thlr., von 1000 Thlr. auf 1042 Thlr., behuf Ausgleichung mit der Ausgabe erhöht werden müssen.

II. Zur Ausgabe

1. Der Gehalt des Assessors Brandes und des Sergeanten Bicker sind unverändert geblieben. Dagegen sind für den Ersteren 100 Thlr. neu ausgeworfen worden, weil

demselben

demselben vom künftigen Jahre an die Rechnungsführung dieser Casse übertragen werden soll. Der Rath Hasse, welcher bislang die Rechnung geführt hat, hat behuf seiner Erleichterung bei seinem hohen Alter um die Entbindung von dieser Rechnungsführung gebeten. In Rücksicht darauf, daß in Folge der Auseinandersetzung des Landes mit dem Fürsten die Rechnungsführung der Landcasse complicirter und bedeutender geworden ist, wird jenem Antrage stattgegeben werden müssen. Die für die Rechnungsführung ausgeworfene Remuneration von 100 Thlr. muß als durchaus angemessen erachtet werden, wenn in Betracht gezogen wird, daß über 16,000 Thlr. für die in Tit. III. der Einnahme bezeichneten Personen, deren Anzahl sich auf fast 100 beläuft, in Monatsraten auszuzahlen und darüber quartaliter Liquidationen unter Beifügung der einzelnen Quittungen aufzustellen sind.

2. Für die früher vom Hoheits-Commissarius des Amts Blomberg besorgten Militairgeschäfte sind dem Amtsrath Bömers zu Blomberg seit Mai 1866 50 Thlr. bewilligt worden. Zweckmäßig werden diese 50 Thlr. hier zu verausgaben sein.

3. Da die Kosten für die Aushebung der Militairpflichtigen und deren Einstellung mit dem im Etat vom laufenden Jahre ausgeworfenen Betrage von 400 Thlr. nicht gedeckt werden können, sind dafür 100 Thlr. mehr in Ansatz zu bringen gewesen.

4. Die Ausgaben für die Charitecasse und die Landes-Bibliothek zu 100 und resp. 102 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. sind in Wegfall gebracht worden. Verschiedener Gründe wegen wird beabsichtigt, den Zuschuß für die Charitecasse auf die Ueberschüsse der Landessparcasse, auf welche bereits 100 Thlr. für die Charitecasse angewiesen sind, und den Zuschuß für die Landesbibliothek auf die Ueberschüsse der Leihecasse ständig anzuweisen. Sollte der betr. Vorschlag keine Billigung finden, werden jene Zuschüsse direct aus der Landcasse zu berichtigen sein.

5. Der Betrag für außerordentliche Ausgaben hat von

55 Thl. 23 Sgr. 4 Pf.

auf 50 Thlr.

ermäßigt werden können.

6. Der Etat schließt mit einer Einnahme und Ausgabe von 1042 Thlr. ab, wogegen selbige im Etat vom laufenden Jahre 1000 Thlr. betragen.

Etat

Etat

der Militaircasse für das Jahr 1869.

		im Einzelnen	
		Rthl.	Rthl.
	Einnahme.		
I.	Bestand aus der abgelegten Rechnung	—	—
II.	Zuschuß aus der Landcasse	—	1042
III.	Aus der Militaircasse sind in Monatsraten die sämmtlichen Pensionen der Militairpersonen und der Wittwen verstorbener Militairs vorschußweise zu berichtigen. Nach einer quartaliter aufzustellenden Berechnung, welche unter Beifügung der von den Pensions-Berechtigten ausgestellten einzelnen Quittungen an die Regierungs-Hauptcasse in Minden eingesandt wird, kommt der vorschußweise berichtigte Betrag auf die von hier zur Bundescasse zu zahlenden Matricularbeiträge in Abrechnung. Im laufenden Jahre belaufen sich die Pensionen auf . . . 15675 Rthl. 12 Sgr. — Es kommen hinzu . 622 Rthl. Abgang 216 „ Zugang . . . 405 „ — „ so daß die Pensionen pro 1869 . 16081 Rthl. 12 Sgr. betragen werden. Einen Bestandtheil dieser Rechnung bildet die Einnahme und Ausgabe nur in so fern, als das Geschäft von dem Rechnungsführer zu besorgen ist.		
IV.	Insgemein	—	—
	Summa der Einnahme	—	1042

Tit.	Ausgabe.	im Einzelnen Rthl.	Rthl.	Bemerkungen.
I.	Vorschuß aus der abgelegten Rechnung	—	—	
II.	Gehalte.			
	1. Assessor Brandes als Mitglied der Kreis-Ersatz-Commission 420 Rthl., wovon indeß 168 Rthl. aus der Norddeutschen Bundescasse zur Erstattung kommen und deshalb hier nur	252	—	Ad. II. 1. Die 168 Rthl. sind Pension, welche der ꝛc. Brandes als Auditeur erhält.
	2. Sergeant Bicker als Expedient der Kreis-Ersatz-Commission 180 Rthl., davon kommen 90 Rthl. aus jener Casse zur Erstattung und somit hier zu verausgaben	90	—	Ad. II. 2. Die 90 Rthl. sind Pension die der ꝛc. Bicker als früherer Unterofficier erhält.
	3. Assessor Brandes als Rechnungsführer der Militaircasse	100	—	
	4. Amtsrath Bömers zu Blomberg für die Besorgung der Militairgeschäfte im Amte Blomberg	50	—	
			492	
III.	Kosten der Aushebung der Militairpflichtigen und der Einstellung derselben .	—	500	
IV.	Die Pensionen der Militairpersonen und der Witwen verstorbener Militairs (cfr. Tit. III. der Einnahme) . . .	—	—	
V.	Insgemein	—	50	
	Summa der Ausgabe	—	1042	

Anl. VIII.

Zu Tit. V. C. 2 der Ausgabe.

Den Etat der Gensdarmeriecasse für das Jahr 1869 betreffend.

Der Etat der Gensdarmeriecasse für das Jahr 1869 ist unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen aufgestellt worden. Zur Erläuterung machen sich folgende Bemerkungen nothwendig:

I. Zur Einnahme.

1. Die Rechnung vom Jahre 1867 schließt mit einem Bestande von 102 Thlr. 14 Sgr. 1 Pf., welcher indeß nicht verrechnet worden ist, weil der Betrag im Jahre 1868 für außerordentliche Zwecke zur Verwendung kommen wird.

Da die Rechnung vom laufenden Jahre noch nicht abgeschlossen ist, hat in den Etat weder Bestand, noch Vorschuß aufgenommen werden können.

2. Die früher unter Tit. III. verrechnete außerordentliche Einnahme zu durchschnittlich 130 Thlr. ist weggefallen, weil die Strafgelder, aus welchen die Einnahme bestand, mit den übrigen Strafgeldern der besseren Uebersicht wegen und zwar bei den Sporteln-Aufkünften verrechnet werden sollen.

Da sich die Einnahme um jenen Betrag vermindert, wogegen an in Wegfall kommenden Ausgaben nur 72 Thlr. abgehen, hat der Zuschuß aus der Landcasse um die Differenz von 58 Thlr., somit von 5000 Thlr. auf 5058 Thlr., sowie im Etat bemerkt worden, erhöht werden müssen.

II. Zur Ausgabe.

1. Das Verhältniß in Betreff des Commando der Gensdarmerie hat sich nicht verändert. Es ist deshalb dafür derselbe Betrag wie im Etat de 1868 ausgeworfen worden.

2. Die Gendarmen haben schon in einer vom Commando mit befürwortendem Berichte vom 23. September v. J. vorgelegten Eingabe um eine Verbesserung ihres Gehaltes angehalten. Unverkennbar stehen dem Gesuche um Gehaltserhöhung erhebliche Gründe zur Seite. In dem Gehalte der Gendarmen ist die Wohnungs-Vergütung begriffen und der Gehalt bei den hohen Preisen aller Lebensbedürfnisse zur Unterhaltung einer Familie nicht genügend. Nebenverdienst haben die Gendarmen überall nicht. Die Gendarmen in den benachbarten Staaten, in Preußen, Bückeburg und Waldeck werden erheblich besser besoldet wie hier. In Rücksicht auf das, was von den Gendarmen verlangt und auch geleistet wird, erscheint es hiernach angemessen, den Gehalt und zwar der 8 jüngeren Gendarmen von 18 Thlr. auf 20 Thlr., der 12 älteren — die beiden besten Gendarmen Kampmeier und Schröder erhalten nur 18 Thlr. monatlich — von 18 Thlr. resp. 20 Thlr. auf 24 Thlr. monatlich zu erhöhen. Um die Bewillung der daraus erwachsenden Mehrausgabe zu 816 Thlr. wird daher der Landtag angegangen.

3. Von den vorräthigen Montirungsstücken haben die Gendarmen die nöthigen Uniformen für die nächsten Jahre erhalten, so daß nur für etwaige Veränderungen die im Etat ausgeworfene Summe zu verausgaben sein wird.

b. Die unter Tit. IV. sonst verrechneten Pensionen für die Wittwen verstorbener Gendarmen zu 72 Thlr., welchem Betrage noch die Pension der Wittwe des im März d. J. verstorbenen Gendarmen Lehbrink zu 18 Thlr. hinzuwächst, sollen in Zukunft der besseren Uebersicht wegen bei den übrigen Pensionen mit verrechnet werden. Die Ausgabe fällt daher hier fort.

5. Der Titel „Vermischt“ hat unverändert beibehalten werden können.

6. Die Einnahme und Ausgabe schließt mit 5058 Thlr. ab. Im Etat von 1868 betrugen sie 5130 Thlr.

Etat der Gendarmeriecasse

für das Jahr 1869.

Tit.		Im einzelnen. Thlr.	Thlr.
	Einnahme.		
I	Bestand aus der abgelegten Rechnung	—	—
II	Zuschuß aus der Landcasse	—	5058
	Summa der Einnahme	—	5058
	Ausgabe.		
I	Vorschuß aus der abgelegten Rechnung	—	—
II	Gage und Löhnung:		
	A. Dem Commandeur der Gendarmerie:		
	a. Functionszulage, monatlich 20 Thlr. . .	240	
	b. für Dienstreisen pptr.	100	
			340
	B. den Gendarmen:		
	a. den älteren 10 Gendarmen, monatlich 20 Thlr.	2400	
	b. den jüngeren 10 Gendarmen „ 18 „	2160	
			4560
III	Montur und Equipement:		
	für jeden Gendarmen 1 Thlr.	—	20
IV	Vermischt:		
	1. Arzneikosten	38	
	3. für Reparatur der Waffen und Käppis . .	10	
	3. Druckkosten	20	
	4. außerordentlich und zu Gratificationen . .	70	
			138
	Ganze Ausgabe	=	5058

Anl. IX.

Anl. IX.

Etat der Medicinalcasse 1869.

Einnahme.		
1. Aus der Landcasse	1938	
2. Insgemein	20	
Summe der Einnahme		1958
Ausgabe.		
I. Hebammenfonds:		
1. Gehalte und Pensionen der Hebammen	513	
2. Visitationen, Geräthschaften u. s. w.	537	
3. Aerztliche Hülfe bei schweren Geburten armer Wöchnerinnen	276	
4. Zur Deckung des Vorschusses der Rechnung von 1867	112	
		1438
II. Für Verpflegung von armen Kranken im Bade Meinberg, und sonstige Extraordinarien	—	520
Summe der Ausgabe	—	1958

An-

Anmerkungen.

1. In der Einnahme ist der Bedarf der Casse, abgesehn von den unter Insgemein aufgeführten 20 Thlr., vollständig aus der Landkasse zu decken. Die früheren Zuschüsse aus der Landrentei fallen in Folge der mit dem Anfange des nächsten Jahres zur Ausführung kommenden Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte weg.

2. Die Gehalte und Pensionen der Medicinalpersonen, welche bisher aus der Medicinalcasse bezahlt wurden, werden künftig unmittelbar aus der Landcasse verausgabt werden. In dem vorliegenden Etat sind sie daher nicht berücksichtigt.

3. Zum Hebammenfonds sind unter 1. 2. 3. die Durchschnittsbeträge von den letzten drei Jahren angenommen. Wahrscheinlich werden sie für das Jahr 1869 nicht vollständig erreicht werden. Mit Bestimmtheit läßt sich dies aber noch nicht übersehen.

   Zur Deckung des Vorschusses der Rechnung von 1867 sind außerordentlich die unter 4 aufgeführten 112 Thlr. erforderlich. Die Rechnung von 1866 schloß mit einem Vorschusse von 395 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf. Zur Deckung dieses Vorschusses wurde in den Etat für 1868 der entsprechende Betrag aufgenommen. Die Rechnung von 1867 überträgt aber auf das Jahr 1868 einen Vorschuß von 507 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf., so daß nach Abzug jener 395 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf. noch rund 112 Thlr. zu decken übrig bleiben.

4. Der Titel II. der Ausgabe enthält das, was die früheren Etats unter den Extraordinarien begriffen. Die Ausgabe dieses Titels bezieht sich hauptsächlich auf die Verpflegung von armen Kranken im Bade Meinberg. In der Rechnung von 1867 wurden verausgabt:

   a. An die Brunnencasse für Schlammbäder, welche an arme Kranke verabfolgt werden, 191 Thlr. 12 Sgr. Für jedes Bad wurden nach der getroffenen Uebereinkunft 9 Sgr. vergütet, als Betrag der Kosten, welche die Badeverwaltung selbst dafür zu verwenden hatte.

   b. An die Apotheke in Horn für die an arme Kranke gelieferten Arzneien 18 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf.

   c. An den Landwirth Gronemeier für Beköstigung von armen Kranken 215 Thlr. 10 Sgr. nach Uebereinkunft 10 Sgr. für jeden Kranken täglich.

Im Uebrigen werden unter Titel II die Ausgaben berechnet, welche für medicinalpolizeiliche Zwecke sich nothwendig machen.

Anl. X.

Anl. X.

Zu Tit. V. C. 4 der Ausgabe.

Wegbau-Etat

für das Jahr 1869.

			Rthl.
	Einnahme.		
I	Bestand aus voriger Rechnung		—
II	Chausseegeld.		
	Von den Hebestellen	11900 Thlr.	
	Von den Posten	2000 „	13900
III	Aus der Landcasse		21646
IV	Insgemein und Außerordentlich.		
	1. Miethgelder.		
	2. Aus den Baumpflanzungen		
	a. für Obst,		
	b. für Holz.		
	3. Vermischt		175
	Summe der Einnahme		35721

Aus-

	Ausgabe.			ℛ
I	Unterhaltung der Chausseen			32713
	Procentgelder der Rechnungs-Beamten			654
II	Neubauten			—
III	Rectificationen			—
IV	Baumpflanzungen			150
V	Communalwegbau.			
	1. Aufseherlohn			700
	2. Für die Wegbauten			900
VI	Insgemein.			
	1. Dienstkleidungen der Wegaufseher . .	24	Thlr.	
	2. Formulare	80	"	
	3. Barrieren	100	"	
	4. Geräthe	50	"	
	5. Nummersteine	50	"	
				304
VII	Unvorhergesehen			300
			Summe	35721
	Außerordentliche Verwendung.			
	Ausbesserung und Verbreiterung der Steinbahn auf der Chaussee von Detmold nach Lage			800
	Zuschuß aus der Landcasse:			
	Für den ordentlichen Etat . .	21646	Thlr.	
	Außerordentlich	800	"	
		22446	Thlr.	

Den Wegbau-Etat für das Jahr 1869 betr.

In der Einnahme ist, nach Maßgabe des Etats für 1868, ein Bestand aus voriger Rechnung nicht aufzuführen. Außerdem fallen die in den früheren Etats unter III 1 und IV 3 enthaltenen Positionen, Zuschuß aus der Lippstädter Casse und Strafgelder, weg, da die betreffenden Einnahmen künftig zur Landcasse berechnet werden. Die Strafgelder haben bisher etwa 25 Thlr. jährlich betragen. Die Summe des Tit. IV ist deshalb von den bisherigen 200 Thlr. auf 175 Thlr. herabgesetzt. Das Chausseegeld, Tit. II, ist in dem Betrage des Etat für 1868 zu 13900 Thlr. wieder angenommen.

Für die Unterhaltung der Chausseen, Tit. I der Ausgabe, und die Baumpflanzungen sind die früheren Etatsummen beibehalten. Die Position V 1, Lohn der Aufseher beim Neubau von Communalwegen, hat abermals um 100 Thlr. ermäßigt werden können. Für die Dienstkleidungen der Wegaufseher, Tit. VI 1, sind, wie für das Jahr 1868, so auch für den gegenwärtigen Etat nur 24 Thlr. angesetzt, da auch für das Jahr 1869 die Lieferung der Kleidungsstücke, mit Ausnahme der Kappen, auf die Vorräthe des Militair-Montirungsbodens hat überwiesen werden können. Die Positionen V 2, VI 2, 3, 4, 5 und VII stimmen mit dem früheren Etat.

Eine außerordentliche Verwendung schlägt der Etat für die Chaussee von Detmold nach Lage vor. Diese Chaussee wurde bisher alle drei Jahre neu überschüttet, so daß alljährlich der dritte Theil eines jeden der beiden Districte, in welche sie zerfällt, eine neue Steindecke erhielt. Im vergangenen Sommer aber zeigte sich nicht nur die im Jahre 1865 neu überschüttete erste Abtheilung der beiden Districte, sondern auch die zweite Abtheilung, welche im Jahre 1866 neu überschüttet worden, in einer Weise abgenutzt, die eine außerordentliche, und zwar baldige Aushülfe nothwendig machte, um Mißständen vorzubeugen, wie sie anderwärts z. B. auf der Preußischen Strecke der Chaussee zwischen Oerlinghausen und Bielefeld, die in ähnlicher Weise, wie die Detmold-Lagesche Chaussee bei starker Frequenz unter einer ungünstigen örtlichen Lage leidet, eingetreten sind. Die Detmold-Lagesche Chaussee ist die am meisten befahrene im ganzen Lande. Sie verbindet die Stadt Detmold mit den drei volkreichsten Aemtern des Landes, Lage, Schötmar und Oerlinghausen mit den Bahnhöfen zu Bielefeld und Herford und es münden vier stark befahrene Gemeindechausseen auf sie ein. Außerdem ist sie die am stärksten befahrene Poststraße des Landes. Durch die starke Frequenz hauptsächlich, und die mit derselben in keinem

nem Verhältnisse stehende geringe Breite des Steinschlags; daneben aber auch durch den feuchten Untergrund, auf welchem diese Chaussee ruht, wird ihre rasche Abnutzung herbeigeführt. Die Breite des Steinschlags ist die nämliche wie auf den übrigen, weniger befahrenen Chausseen. Diese Breite genügt für gewöhnliche Verhältnisse. Auf den Strecken aber, wo ein ungewöhnlich starker Verkehr sich zusammendrängt, vermag die Steinbahn bei der geringen Breite von nur 16 Fuß L. dem Fuhrwerke nicht den gehörigen Widerstand zu leisten. Deshalb ist auch schon mehrfach am Eingange einzelner Ortschaften, wo der Localverkehr sich häuft, eine Verbreiterung der Steinbahn nach der Seite des Materialien-Bankets hin auf längeren Strecken im Bereiche der gewöhnlichen Unterhaltung zur Ausführung gebracht. Für die Detmold-Lagesche Chaussee, auf welcher der mit der Breite in keinem Verhältnisse stehende starke Verkehr in ihrer ganzen Ausdehnung stattfindet, kam die Verbreiterung der Steinbahn mit gleichzeitiger Vertiefung und Breiterlegung der Seitengräben, zum Behuf des bessern Wasserabzugs, schon im Jahre 1863 in Vorschlag. Der Landtag bewilligte zu jenem Zwecke für den Etat der Jahre 1864 und 1865 jährlich 800 Thlr. Damit wurde die Verbreiterung der Steinbahn um 5 Fuß nach der Seite des Materialienbankets hin, und die Regulirung der Gräben von Detmold ab bis zur Jerxerheide, 594 Ruthen entfernt, hergestellt. Wie zweckmäßig diese Maßregel gewesen, zeigte im vergangenen Sommer der Augenschein. Während auf den übrigen Strecken das Fuhrwerk fast überall Schlaglöcher und lange Rillen bis zur Packlage hin eingeschnitten hatte, war die Chaussee auf jener Strecke mehr gleichmäßig abgenutzt, und es waren derartige Verkehrshindernisse auf ihr nicht entstanden. Gegen die ungleichmäßige Abnutzung kann bei der geringen Breite der Chaussee selbst das häufige Legen der Sperrsteine nicht schützen. Die Fuhrwerke werden zwar dadurch an dem nachhaltigen Verfolgen der nämlichen Gleise verhindert; aber es kann bei der geringen Breite dadurch nicht verhindert werden, daß sich mehrere Gleise dicht neben einander bilden und in einander übergeben, und damit entstehen dann die Schlachlöcher und Rillen. — Um dem Nothstande abzuhelfen, mußten im vergangenen Sommer für jeden der beiden Districte acht Bergruthen Steine mit einem Kostenaufwande von 352 Thlr. zur Ueberschüttung behufs Einebnung der Steinbahn außerordentlich bewilligt werden. Für nächstes Jahr ist die weitere außerordentliche Verwendung von je vier Bergruthen Steinen in Aussicht genommen. Damit wird dann der normale Zustand wieder hergestellt sein. In den folgenden Jahren werden voraussichtlich die 24 Bergruthen, welche bisher alljährlich im ordentlichen Etat für jeden District bewilligt wurden, genügen, falls zugleich auf eine allmälige Verbreiterung der

 Stein-

Steinbahn Bedacht genommen wird. — Bei dem Vorschlage von 800 Thlr. für den vorliegenden Etat ist angenommen, daß die Kosten der Wiederherstellung der Steinbahn mit Verwendung von 8 und 4 Bergruthen Steinen für jeden District etwa zur Hälfte aus der Einnahme des Jahres 1868 werden gedeckt werden können. Einen namhaften Beitrag dazu wird der diesjährige Ertrag des Obstes aus den Baumpflanzungen auf den Chausseen liefern. Der Erlös vom Verkaufe des Obstes hat in diesem Jahre mit 399 Thlr. eine Höhe erreicht, wie sie bisher in einem einzelnen Jahre nicht vorgekommen. Die auf den Etat für 1869 außerordentlich zu übernehmenden 800 Thlr. würden zunächst dazu dienen, um die andere Hälfte der Kosten für die Wiederherstellung der Steinbahn zu decken. Der Rest würde auf die Fortsetzung der Verbreiterung der Steinbahn um fünf Fuß nach der Seite des Materialienbankets hin verwandt werden.

Der Zuschuß aus der Landcasse beträgt für den ordentlichen Etat 21,646 Thlr. und außerordentlich 800 Thlr., im Ganzen 22,446 Thlr.

Anl. XI.

Etat

der Generalschulcasse für 1869.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	Einnahme.			
I	Bestand von 1868, muthmaßlich	500	—	—
II	Aus der Landrentei (früher 224 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf.) fällt weg.			
III	" " Consistorialcasse	4008	1	—
IV	" " Landcasse	27128	2	11
	Summe	31636	3	11
	Ausgabe.			
I II	Gehalte und Schulgeldsentschädigungen der Lehrer . .	18856	20	7
III	Alterszulagen	400	—	—
IV	Gehaltszulagen für Hauptlehrer de 1860	620	—	—
	desgl. 1864	600	—	—
V	Gehalte der Neben- und Gehülfslehrer . . . . (einschließlich der Zulagen von 200 Thlr. de 1860 und von 400 Thlr. de 1864.)	5360	—	—
VI	Pensionen	2278	20	—
VII	Kosten der Centralverwaltung	855	—	—
VIII	Schulhausbauten	600	—	—
IX	Zum Behuf des Seminars (Besonderer Etat, Einnahme II. 2)	1815	23	4
X	Außerordentliche Unterstützungen	150	—	—
XI	Insgemein	100	—	—
	Summe	31636	3	11

Er-

Erläuterungen
zum Generalschulcassen-Etat für 1869.

Zur Ausgabe.

Zu Tit. V. Nachdem die Gehülfenstelle zu Hillentrup eingegangen ist und dagegen zwei neue Nebenschulen zu Nienhagen und Voßheide errichtet worden sind, beträgt die Zahl der Neben- und Gehülfslehrer 43. Der Gehalt für dieselben zu je 120 Thlr. beläuft sich also auf die Summe von 5160 Thlr., wozu dann noch für die 10 ältesten eine Zulage von je 20 Thlr. also der Betrag von 200 Thlr. hinzukommt.

Zu Tit. VI. Von der Summe der Pensionen für 1867 zu 1547 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. kommen in Abzug die Pensionen von Strate mit 179 Thlr. und drei Quartale von der Pension des Hunke zu 74 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf. Wieder hinzuzufügen sind dagegen die Pensionen für Rector Deppe zu Schötmar mit 320 Thlr., für Cantor Hoffmann zu Langenholzhausen mit 284 Thlr. und für Küster Mische zu Hillentrup mit 380 Thlr., so daß sich also die im Etat ausgeworfene Summe von 2278 Thlr. 20 Sgr. ergiebt.

Zu Tit. VIII. Die für die Schulgemeinden zu Lüerdissen und Wahmbeckerheide im Etat für 1868 beantragten Zuschüsse von 200 bzw. 300 Thlr. zu den Kosten der neu erbauten Schulhäuser sind vom Landtage zur Zeit abgelehnt worden, weil sich derselbe von der Bedürftigkeit dieser Gemeinden nicht habe überzeugen können. In der letztern Beziehung wird aber auf die nähern Angaben in den Erläuterungen zu dem obigen Etat Bezug genommen. Der Betrag der Steuersimpla dieser Gemeinden ergiebt den geringen Umfang derselben und die für sie aus den Schulhausbauten unverhältnißmäßig erwachsende Last. Die für Lüerdissen und Wahmbeckerheide früher vorgeschlagenen Summen sind jetzt übrigens auf 150 Thlr. herabgesetzt und dagegen eine gleiche Summe für Stemmen und Barntrup hinzugefügt worden. Die erstere, 79 Hausnummern und ungefähr 650

Seelen

Seelen zählende, meistens aus kleinen Stättebesitzern und Einliegern bestehende Schulgemeinde hat ebenfalls nach dem Verkauf des alten Schulhauses noch mehr als 300 Thlr. an Baukosten für das neue aufzubringen. Die Stadt Barntrup hat einen Schulhausbau ausgeführt, dessen Kosten sich nach Angabe des Magistrats auf ungefähr 6000 Thlr. belaufen, und wenn auch ein Theil dieser Summe mit Brandschadengeldern von einigen der Stadt gehörigen Gebäuden gedeckt wird, so ist die dortige Einwohnerschaft durch das Brandunglück, von dem sie vor einigen Jahren betroffen wurde, doch in ihren Vermögensverhältnissen sehr zurückgekommen und eine Beisteuer zu jenen Kosten aus Landesmitteln wohl gerechtfertigt.

Etat

des Schullehrerseminars für 1869.

	Einnahme.				Rthl.	Sgr.	Pf.
I	Bestand von 1868				—	—	—
II	Aus öffentlichen Cassen:						
	1. aus der Landrentei, jetzt aus der Landcasse . . .				1188	3	4
	2. „ „ Gymnasialcasse:						
	a. etatsmäßig	1179 Thlr.	13 Sgr.	4 Pf.			
	b. zur Chorcasse . . .	200 „	— „	— „			
	c. „ Büchercasse . .	100 „	— „	— „			
	d. Remuneration des Turnlehrers	50 „	— „	— „			
	e. Zuschuß zur Beköstigung der Seminaristen . .	286 „	— „	— „			
					1815	23	4
	3. aus der Leihcasse				245	—	—
	4. „ „ Consistorialcasse				50	—	—
III	Beiträge für die Beköstigung der Seminaristen:						
	1. Zuschuß aus der Waisenhauscasse . . .			200 Thlr.			
	2. Beiträge von den Seminaristen (16) . .			720 „			
					920	—	—
IV	Außerordentlich:						
	1. für verkauftes Holz von den 16 Deputatklaftern in Folge des theilweise eingeführten Steinkohlenbrandes . .				30	—	—
	2. Erstattungsbeträge ehemaliger Seminaristen:						
	a. von Küstermann .	25 Thlr.					
	b. „ Rieke . .	25 „					
	c. „ Meyer . .	50 „					
	d. „ Vettkötter . .	25 „					
					125	—	—
				Summa	4373	26	8

Aus-

	Ausgabe.						Rthl.	Sgr.	Pf.
I	Vorschuß						—	—	—
II	Gehalte:								
	1. Seminardirector Credé .	1000	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.		
	2. Professor Weerth . .	306	„	20	„	—	„		
	3. Semin.-Oberlehr. Steinhagen	450	„	—	„	—	„		
	4. Musiklehrer Brähmig .	600	„	—	„	—	„		
	5. Zeichenlehrer Menke . .	50	„	—	„	—	„		
	6. Turnlehrer	50	„	—	„	—	„		
	7. Rechnungsführer . . .	10	„	6	„	8	„		
								2466	26	8
III	Für Musikunterricht							161	—	—
IV	„ Bücher und sonstige Lehrmittel							100	—	—
V	„ Brennmaterial							73	—	—
VI	„ Beleuchtung							71	—	—
VII	Bau- und Reparaturkosten							124	—	—
VIII	Für Beköstigung der Seminaristen:									
	a. Mittags- und Abendessen für 16 zahlende Seminaristen à 60 Thlr.					960	Thlr.			
	b. dgl. für vier freie Seminaristen . . .					240	„			
	c. Frühstück für letztere					40	„			
								1240	—	—
IX	Zum Schuldabtrag							—	—	—
X	Insgemein							83	—	—
XI	Außerordentlich							55	—	—
						Summe		4373	26	8

Zum Etat der Seminarcasse für 1869 wird hinsichtlich der Erhöhung des Kostgeldes der Seminaristen so wie hinsichtlich der Ausgabetitel III. IV. V. VII. X. XI. auf die Erläuterungen zum Etat von 1868 Bezug genommen.

Nach Aufstellung des jetzigen Etats ist übrigens noch ein neuer Seminarist aufgenommen und der Zuschuß zur Beköstigung um 15 Thlr. vermehrt worden.

Anl. XII.

Etat des Gymnasiums zu Detmold.

1869.

			Thlr.	Sgr.	Pf.
	Einnahme.				
1	Aus öffentlichen Cassen:				
	a, Consistorialcasse		1024	29	—
	b, Landrentei, jetzt Landcasse		2483	22	—
	c, Landcasse		3242	10	8
	d, Frühere Dotation aus der Lippstädter Casse, auf die Landcasse übergegangen		584	13	4
2	Schulgeld und von Versetzungen und Zeugnissen, nach Abzug der Gebühren des Rechnungsführers und des Untererhebers zu je 2 Procent, und der Abgabe an die Elementarlehrer zu noch 85 Thlr. 10 Sgr.		1800	—	—
3	Aus den Köler'schen Stiftungen:				
	Für Prämien	13 Thlr.			
	Zur Unterstützung für Lehrertöchter	8 „			
			21	—	—
	Summa der Einnahme		9156	15	—

Aus-

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	Ausgabe.			
1	Gehalte und Pensionen nach dem unten folgenden Verzeichnisse.			
	Gehalte	7070	--	—
	Pensionen	1236	15	—
2	Drucksachen, Bücher, technologischer und physikalischer Apparat, und sonstige Schulutensilien	223	—	—
3	Unterhaltung der Gebäude	250	—	—
4	Turngeräthe	50	—	—
5	Brandversicherung	32	—	—
6	Heitzungsmaterial	130	—	—
7	Verwaltungskosten	54	—	—
8	Prämien und Unterstützungen aus der Köler'schen Stiftung .	21	—	—
9	Zur Verzinsung und zum Abtrag der Schuld für den Bau des Turnhauses (noch 300 Thlr.)	70	—	—
10	Außerordentlich	20	—	—
	Summa der Ausgabe	9156	15	—

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	Gehalte und Pensionen.			
	Gehalte.			
1	Director Dr. Horrmann . . . . . nebst freier Wohnung.	1000	—	—
2	Gymnasiallehrer Dr. Kestner (IV.)	900	—	—
3	Professor Dr. Weerth (II. R.)	500	—	—
4	Gymnasiallehrer Dr. Reitze (III. R.	750	—	—
5	„ Dr. Dornheim (III.)	650	—	—
6	Gehalt des Lehrers der Secunda . . . . . (Provisorisch durch den Schulamtscandidaten Dr. L. von Donop vertreten, mit 500 Thlr.)	600	—	—
7	Gymnasiallehrer Steinhagen (V.)	600	—	—
8	„ Dr. Domeier (VI.) . . . . . einschließlich 100 Thlr. persönliche Zulage.	600	—	—
9	„ Thorbecke (IV. R.)	400	—	—
10	Candidat Schluttig, wissenschaftlicher Hülfslehrer	200	—	—
11	Religionslehrer (I. II.)	50	—	—
12	Turnlehrer und Elementar-Hülfslehrer Riedel	400	—	—
13	Zeichenlehrer Menke	250	—	—
14	Gesanglehrer	80	—	—
15	Pedell	90	—	—
	Summa	7070	—	—
	Pensionen.			
1	Professor Berthold	951	15	—
2	Gymnasiallehrer Rentsch	285	-	—
	Summa	1236	15	—

An-

Anmerkungen.

Außerordentliche Ausgaben, wie sie im vorigen Etat aufgeführt wurden, kommen im gegenwärtigen Etat nicht vor. Im Uebrigen ist nur die Aenderung eingetreten, daß die Pension des Gymnasiallehrers Rentsch, welche im vorigen Etat für drei Quartale mit 213 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. zu berechnen war, in diesem Etat für das ganze Jahr mit 285 Thlr. zum Ansatze hat gebracht werden müssen.

Der Zuschuß aus der Landcasse beträgt 3242 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf., wozu noch die aus der Lippstädter Casse auf die Landcasse übergegangenen 584 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. und die von der Landrentei übernommenen 2483 Thlr. 22 Sgr. hinzu kommen.

Es sind also zu zahlen — 6310 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf.

Anl. XIII.

Etat des Gymnasiums zu Lemgo.

1869.

		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
	Einnahme.						
I.	Aus öffentlichen Cassen:						
	A. Stadtcasse.						
	1. Zuschuß zu den Gehalten	849	—	—			
	2. Zuschuß zu den Pensionen	704	11	3			
					1453	11	4
	B. Landrenteicasse.						
	1. Zuschuß	163	17	—			
	2. Maria Magdalenengelder	10	6	8			
					173	23	8
	C. St. Loyen	—	—	—	50	—	—
	D. Marienfelder Gefälle	—	—	—	613	10	—
	E. Landcasse.						
	1. Zuschuß zu den Gehalten	1729	—	—			
	2. Zuschuß zu den Pensionen	704	11	3			
					2433	11	3
II.	Schulgeld	—	—	—	1125	—	—
III.	Kanon und Rente	—	—	—	22	14	1
IV.	Rente von Korngefällen	—	—	—	273	29	6
V.	Zinsen von ausgeliehenen Capitalien . . .	—	—	—	315	10	—
VI.	Pachtgelder von Grundstücken	—	—	—	500	—	—
VII.	Für die Schulbibliothek aus der Stadtcasse und Eintrittgelder	—	—	—	35	—	—
	Summa der Einnahme	—	—	—	6995	19	9

Aus-

		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	Ausgabe.						
I	Gehalte.						
	1. Director Professor Dr. Schnitger . .	850	—	—			
	2. Prorector: Vacat.	800	—	—			
	3. Gymnasiallehrer Dr. Ney	700	—	—			
	4. „ Dr. Bernhardt . .	600	—	—			
	5. „ Dreves	350	—	—			
	6. „ Busse	300	—	—			
	7. Reallehrer Berger	600	—	—			
	8. Gymnasiallehrer Lindemann	600	—	—			
	9. Zeichenlehrer, Jagdinspector Rötteken .	150	—	—			
	10. Lehrer der Vorschule, Helming . . .	225	—	—			
	11. Claviger	17	—	—			
					5192	—	—
II	Pensionen.						
	1. Rector Professor Brandes	807	15	—			
	2. Subconrector Hunnäus	601	7	6			
					1408	22	6
III	Abgänge. 1. An Cantor Rentsch . . .	67	26	—			
	2. „ Küster Winter . . .	10	—	—			
					77	26	—
IV	Honorare vom Kalande.						
	1. Erste Pfarre zu St. Nicolai . .	3	15	—			
	2. Zweite Pfarre daselbst	1	—	—			
	3. Pfarre zu St. Marien	6	—				
					10	15	—
V	Oeffentliche Lasten	—	—	—	25	—	—
VI	Zinsen von Passivcapitalien	—	—	—	75	—	—
VII	Bedürfnisse der Realschule und der Bibliothek	—	—	—	75	—	—
VIII	Verwaltungskosten	—	—	—	75	—	—
IX	Außerordentlich	—	—	—	50	—	—
	Summe der Ausgabe	—	—	—	6989	3	6
	Einnahme	—	—	—	6995	19	9
	Ueberschuß	—	—	—	6	16	3

An-

Anmerkungen.

1. Die Einnahme des vorliegenden Etat weicht von der Einnahme des Etats für 1868 nur insofern ab, als die auf dem letzten Landtage bewilligten Pensionen im Betrage von 1408 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. hinzugekommen sind. Sie werden zur Hälfte aus der Stadtcasse und zur Hälfte aus der Landcasse gedeckt. Die Pensionen berechnen sich: für den Rector Brandes bei 40 Dienstjahren auf 85 Procent von 950 Thlr. Diensteinkommen (850 Thlr. Gehalt und 100 Thlr. für die Wohnung) mit 807 Thlr. 15 Sgr.; — für den Subconrector Hunnäus bei 45 Dienstjahren auf 92½ Procent von 650 Thlr. Diensteinkommen (550 Thlr. Gehalt und 100 Thlr. für die Wohnung) mit 601 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.; — zusammen 1408 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., wovon die auf jede Casse fallende Hälfte 704 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. beträgt. (In der Proposition für den Etat von 1868 wurden irrig die Gehalte zu 800 Thlr. und 560 Thlr. angenommen, und darnach im Ganzen 1375 Thlr. 15 Sgr., zur Hälfte 687 Thlr. 22 Sgr. 7 Pf. berechnet.)

2 Die durch den Rücktritt des Rectors Brandes erledigte Stelle des Directors ist seit Michaelis d. J. dem bisherigen Prorector, Professor Schnitger, übertragen. Die damit erledigte Stelle des Prorectors hat noch nicht wieder besetzt werden können. Zur Ergänzung des Lehrercollegiums für die durch den Rücktritt des Subconrectors Hunnäus entstandene Vacanz ist der Gymnasiallehrer Dr. Bernhardt aus Sorau zum ordentlichen Lehrer des Gymnasiums berufen, und als solcher zu Michaelis d. J. eingetreten. Der für ihn bestimmte Gehalt beträgt 600 Thlr., und damit 50 Thlr. mehr, als der bisheriger Gehalt des Subconrectors Hunnäus. Auf den Zuschuß der Landcasse ist dies aber ohne Einfluß.

3. Der Zuschuß aus der Landcasse beträgt:

zu den Gehalten, wie bisher	1729 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
zu den Pensionen	704 „	11 „	3 „
im Ganzen	2433 Thlr.	11 Sgr.	3 Pf.

Anl. XIV.

Etat der Casse der Landes-Strafanstalt pro 1869.

		Rthl.	Sgr.	Pf.
	Einnahme.			
I	Bestand	—	—	—
II	Zuschüsse aus andern Cassen zu den Gehalten:			
	1. Landrentei (bisher 50 Thlr., fällt jetzt weg)			
	2. Consistorialcasse 73 Thlr. 18 Sgr.	73	18	—
III	Arbeitsverdienst der Gefangenen	1500	—	—
IV	Vergütungsgelder für die Unterhaltung von Gefangenen	9	—	—
V	Einkünfte	2	—	—
VI	Für verkaufte Gartenfrüchte	130	—	—
VII	Vermischte Einnahme	60	—	—
VIII	Zuschuß aus der Landcasse	1966	22	—
	Summa der Einnahme	3741	10	—
	Ausgabe.			
I	Vorschuß	—	—	—
II	Gehalte und Lohn, einschl. des Antheils des Hausverwalters am Arbeitsverdienst der Gefangenen	889	—	—
III	Beitrag zur Brandcasse	43	10	—
IV	Speisung der Gefangenen und des Aufseher-Personals	2000	—	—
V	Bekleidung der Gefangenen	100	—	—
VI	Stroh, Strohsäcke und wollene Decken	70	—	—
VII	Arznei und Verpflegungskosten für Kranke	50	—	—
VIII	Beerdigungskosten	4	—	—
IX	Feuerung	180	—	—
X	Licht	90	—	—
XI	Bauanlagen und Unterhaltung der Gebäude	50	—	—
	außerordentlich für eine neue Hofthür und neue Thoranlage	150	—	—
XII	Unterhaltung und Ergänzung des Inventars	70	—	—
XIII	Schreibmaterialien und Bücher	25	—	—
XIV	Vermischte Ausgabe	20	—	—
	Summa der Ausgabe	3741	10	—

Zum

Zum Etat der Landes-Strafanstalt für 1869.

Zur Ausgabe.

Zu Tit. V. Für die Bekleidung der Gefangenen werden 100 Thlr. genügen, weil die Anstalt verschiedenes Material aus den Vorräthen des früheren Bataillons erhalten hat.

Zu Tit. VIII. Von Neujahr 1869 ab muß der Wache das Heizmaterial geliefert werden. Es sind deshalb 20 Thlr. der früheren Etat-Summe hinzugefügt.

Zu Tit. XI. Die gewöhnliche Unterhaltung des Gebäudes ist nur zu 50 Thlr. für das Etatsjahr veranschlagt worden.

Dagegen wird der Antrag auf 150 Thlr. für die Erneuerung der jetzigen Hofthür und für eine neue Thoranlage nochmals wiederholt. Selbst in dem Falle nämlich, wenn nach einem wohl in Anregung gebrachten Vorschlage künftig das jetzige Strafwerkhaus zu einer Caserne abgegeben und die jetzige Strafanstalt wiederum als Correctionsanstalt benutzt werden sollte, ist die Anlage eines neuen Fahrthors an einer zweckmäßigern Stelle als der jetzigen in Rücksicht auf die Anfuhr des Holzes für das mit dem Werkhause verbundene Holzmagazin durchaus nöthig. Die Erneuerung der jetzigen durchaus schadhaften Hofthür rechtfertigt sich von selbst.

Zu Tit. XIII. Der Titel für Schreibmaterialien und Bücher ist nach Ansicht der Direction etwas knapp bemessen und auf 25 Thlr. zu erhöhen.

Anl. XV.

Zum Etat des Strafwerkhauses für 1869.

Zur Einnahme.

Zu Tit. IV. Die Zahl der Corrigenden hat bereits seit einiger Zeit abgenommen und wird noch ferner abnehmen, einestheils in Folge der an die Districtsbehörden ergangenen Circularverfügung, daß Bettler in Fällen, wo das Betteln nicht gewerbmäßig geschieht oder wo bei Ausländern nicht zugleich ihre Heimathsverhältnisse festzustellen sind, nicht mehr an das Werkhaus eingesandt, sondern in den Localgefängnissen mit einigen Tagen Arrest bestraft werden sollen; anderntheils in Folge der durch Gesetz verfügten Milderung der Strafen für Forstexcesse. Nach dem Ergebniß der vom gegenwärtigen Jahr verflossenen 9 Monate wird deshalb auch der Arbeitsverdienst nur auf 1200—1300 Thlr. jährlich zu veranschlagen sein.

Zur Ausgabe.

Zu Tit. IV. Bei der geringeren Anzahl der Corrigenden werden auch für Lebensmittel 200—300 Thlr. weniger als früher aufzuwenden sein.

Zu Tit. X. Für Kleidungsstücke 2c. wird statt der Durchschnittssumme von 322 Thlr. der Betrag von 250 Thlr. genügen, weil aus dem Depot des aufgelösten Bataillons verschiedenes Material an das Werkhaus abgegeben ist.

Zu Tit. XI. Die Pension des Hofchirurgus Mosel als früheren Arztes der Anstalt zu 16 Thlr. 3 Sgr. ist in den Landcassen-Etat aufgenommen. Ferner werden bei einem geringeren Betrage des Arbeitsverdienstes die Procentgelder des Strafwerkmeisters (10 pCt.) sich um etwa 60 Thlr. vermindern.

Zu Tit. XIII. Statt der früher für Bücher und Schreibmaterialien ausgeworfenen 23 Thlr. werden von der Strafwerkhaus-Commission 40 Thlr. gewünscht, um allmählig eine kleine Sammlung von passenden Büchern für die Corrigenden anzuschaffen.

Zu Tit. XVI. Ebenso wird sich der Antheil der Corrigenden am Arbeitsverdienste verhältnißmäßig um etwa 150 Thlr. vermindern.

Etat der Strafwerkhauscasse p. 1869.

		Thlr.
	Einnahme.	
I	Bestand der Rechnung von 1868	—
II	Für verkaufte Spielkarten	807
III	Zuschuß zu der Verpflegung der Corrigenden	100
IV	Erwerb der Corrigenden	1300
V	Aus der Landcasse	1631
VI	Außerordentlich	91
	Summa der Einnahme	3929
	Ausgabe.	
I	Vorschuß	—
II	Bau- und Besserungskosten	80
III	Anschaffung und Unterhaltung der Geräthschaften	140
IV	Lebensmittel	1284
V	Material zur Arbeit	6
VI	Erleuchtung	57
VII	Brennmaterial	208
VIII	Wäsche	18
IX	Gärten und Viehstand	224
X	Kleidungsstücke und Leinengeräth	250
XI	Besoldungen (und Pensionen)	842
XII	Arznei	48
XIII	Bücher und Schreibmaterialien	40
XIV	Ankauf von Spielkarten	326
XV	Transport ausländischer Corrigenden	27
XVI	Antheil der Corrigenden am Arbeitsverdienst	305
XVII	Außerordentlich	74
	Summa der Ausgabe	3929

Anl. XVI.

Anl. XVI.

Zu Tit. VI. A. der Ausgabe.

	Justiz-Verwaltung.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
	A. Gehalte.				
I	Justiz-Canzlei, Hofgericht und Criminalgericht:				
	1. Obergerichts-Director Dr. Rosen	1600	—	—	
	2. Geheime Justizrath Preuß .	1200	—	—	ad 2. erhält außerdem als Bibliothekar eine Remuneration von 180 Thlr.
	3. Obergerichtsrath Dr. Cäsar .	1100	—	—	
	4. „ Eschenburg .	1000	—	—	ad 4. erhält 100 Thlr. als Mitglied der Ablösungs-Commission.
	5. „ Piderit . .	1000	—	—	
	6. „ Wasserfall .	780	—	—	ad 6. erhält aus den Cassen der Landes-Strafanstalt und des Werkhauses 150 Thlr. des Hofmarschallamts 70 „
	7. Obergerichts-Secretair Ulrich .	800	—	—	
	8. Criminalgerichts-Secretair, Assessor Brandes	350	—	—	ad 8. ist außerdem als Civil-Vorsitzender der Kreis-Ersatz-Commission und Rechnungsführer der Militaircasse angestellt. Den Gehalt zahlt die letztere.
	9. Canzlist Caasmann . . .	580	—	—	
	10. Canzlei-Expedient Berkemeier .	350	—	—	
	11. „ Niermann .	300	—	—	
	12. Pedell Bax	360	—	—	
	13. Canzleibote Lesemann . . .	330	—	—	ad 13. als Bote bei Fürstl. Justizcanzlei 230 Thlr. bei Fürstl. Hofgericht 100 Thlr.
	14. Criminalgerichts-Pedell Hunke	246	—	—	ad 14. erhält außerdem Remunerationen aus der Bibliothekkasse und für das Archiv.
	15. Gefangenwärter Klöpping .	73	18	—	
	Summa ad I.	10069	18	—	

		Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
II	Aemter:				
	A. Justizbeamten:				
	1. Amt Detmold	950	—	—	
	2. „ Lage	1070	—	—	ad 2. davon sind 70 Thlr. bei der Fixation der Accidentien außerordentlich bewilligt.
	3. „ Oerlinghausen	950	—	—	
	4. „ Schötmar	1000	—	—	
	5. „ Hohenhausen	900	—	—	
	6. „ Varenholz	900	—	—	
	7. „ Brake	900	—	—	
	8. „ Sternberg	950	—	—	
	für die Verwaltung der Gerichtsbarkeit in der Stadt Barntrup	50	—	—	
	9. Amt Schieder (800 Thlr.) und Hoheits-Commissariat für Blomberg (100 Thlr.)	900	—	—	
	10. Amt Schwalenberg	900	—	—	
	11. „ Horn	825	—	—	ad 11. der zeitige Beamte ist noch nicht fixirt.
	12. „ Lipperode	263	15	10	ad 12. außerdem die Accidentien mit Einschluß der Expeditionsgebühren.
	Summa ad II. A.	10558	15	10	

B.

	Gehalt.			Fixirte Vergütung für den zu haltenden Schreiber.			Bemerkungen.
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	
B. Assessoren:							
1. Amt Detmold . .	350	—	—	—	—	—	bezieht die Expeditionsgebühren.
2. „ Lage	650	—	—	175	—	—	
3. „ Schötmar . .	650	—	—	175	—	—	
4. „ Varenholz . .	600	—	—	120	—	—	
5. „ Schwalenberg .	600	—	—	125	—	—	
6. Stadtgericht Barntrup, Registraturgehülfe und Expedient . . .	50	—	—	—	—	—	
Summa ad II. B.	2900	—	—	595	—	—	
C. Assessoren, welche zugleich die Rendantur-Geschäfte versehen:							ad C. aus Fürstlicher Landrentei wird 1/2 des vollen Gehalts, also die Hälfte des hier ausgeworfenen Betrags gezahlt.
1. Amt Oerlinghausen	416	20	—	175	—	—	
2. „ Hohenhausen .	400	—	—	150	—	—	
3. „ Brake . .	533	10	—	150	—	—	
4. „ Barntrup . .	310	—	—	175	—	—	
5. „ Schieder 166 Thlr. 20 Sgr. und Hoheits-Commissariat 50 Thlr.	216	20	—	100	—	—	
6. Amt Horn . . .	333	10	—	150	—	—	
Summa ad II. C.	2210	—	—	900	—	—	

	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Zusammentrag.						
I. Obergerichte . .	10069	18	—	—	—	—
II. Aemter:						
A. Justizbeamte . .	10558	15	10	—	—	—
B. Assessoren . . .	2900	—	—	595	—	—
C. Desgl., welche zugleich Rendanturen versehen	2210	—	—	900	—	—
Summa	25738	3	10	1495	—	—
Dazu für die Schreiber	1495		—			
Summa	27233	3	10	—	—	—

Anl. XVII.

Zu Tit. VI. B. der Ausgabe des Landcassen-Etats.

Sachliche Ausgaben für die Justiz-Verwaltung.

		Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Ober-Appellations-Instanz zur Regierungs-Hauptcasse in Hannover	150	—	—
2	Justiz-Canzlei und Hofgericht:			
	Expeditionskosten	100	—	—
	Schreib-Materialien	170	—	—
	Vermischt	137	—	—
3	Criminalgericht:			
	Dienstaufwands-Entschädigung an den Criminalgerichts-Secretair	90	—	—
	Tafelgelder	23	—	—
	Defensionskosten	130	—	—
	Verpflegungskosten der Gefangenen . .	80	—	—
	Untersuchungskosten, Zeugengebühren und vermischt	220	—	—
4	Die für die Verwaltung der Justizämter aufzuwendenden Kosten werden in den Sporteln-Rechnungen verausgabt.			
	Summa	1100	—	—

Zur Vereinfachung der Rechnungsführung erscheint es zweckmäßig, die ad 2 und 3 specificirten Büreaukosten in den Sporteln-Rechnungen der Obergerichte und des Criminalgerichts verausgaben zu lassen.

In der Landcasse-Rechnung würden dann zu verausgaben sein:

ad 2. Zuschuß zur Sporteln-Casse der Obergerichte 407 Thlr.

ad 3. Desgl. zur Sporteln-Casse des Criminalgerichts 543 Thlr.

Anl. XVIII.

Zu Titel VII. der Ausgabe.

Gehalte der Kirchen- und Schuldiener, welche von der Landrentei übernommen sind.

		Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
I.	Consistorium:				
	1. Commissarius generalis .	100	—	—	ad 1. 2. 3. 4. 285 Thlr. werden aus der Consistorial-Sportelncasse bezahlt.
	2. Rechnungsführer der Sportelncasse	50	—	—	
	3. Consistorial-Registrator . .	50	—	—	
	4. Consistorialbote	85	—	—	
	5. Generalsuperintendent . . .	493	18	10	
	6. Zur Consistorialcasse . . .	2606	20	—	
	Summa ad I.	3385	8	10	
II.	Prediger:				
	1. in Alverdissen	14	4	2	
	2. „ Augustdorf	153	10	—	
	3. „ Barntrup	12	23	4	
	4. „ Bega	11	15	—	
	5. „ Blomberg für 2 Prediger à 19 Thlr. 5 Sgr. .	38	10	—	
	6. „ Brake	12	23	4	
	7. „ Bösingfeld	14	24	8	
	8. „ Cappel	10	6	8	
	9. „ Detmold:				
	a. der zweite Prediger .	270	21	8	
	b. der dritte Prediger .	311	23	4	
	10. „ Donop	12	23	4	
	11. „ Elbrinxen	17	26	8	
	12. „ Falkenhagen	10	6	8	
	13. „ Haustenbeck	137	14	8	
	14. „ Heiligenkirchen	19	5	—	

Hil-

		Rthl.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
	15. in Hillentrup	12	23	4	
	16. „ Horn	12	23	4	
	17. „ Lage	12	23	4	
	18. „ Langenholzhausen	11	15	—	
	19. „ Lemgo, reformirte Pfarre	112	23	4	
	20. „ Lipperode	47	13	4	incl. 4 Thlr. für Communionwein.
	21. „ Meinberg	12	23	4	
	22. „ Oerlinghausen	12	23	4	
	23. „ Reelkirchen	12	23	4	
	24. „ Schlangen	12	23	4	
	25. „ Schötmar	12	23	4	
	26. „ Schwalenberg	12	23	4	
	27. „ Silixen	10	6	8	
	28. „ Sonneborn	130	17	8	
	29. „ Stapelage	12	23	4	
	30. „ Talle	12	23	4	
	31. „ Salzuflen	12	23	4	
	32. „ Varenholz	6	4	—	
	33. „ Wüsten	12	23	4	
	34. „ Leopoldshöhe	100	—	—	
	35. „ Wöbbel	12	23	4	
	Summa ad II.	1645	15	2	
III	An Schullehrer und Küster:				
	1. Lehrer Fricke in Detmold	92	—	—	
	2. Cantor Sauerländer	92	—	—	
	3. Küster Kotzenberg	5	3	4	
	4. Töchterschule	163	16	8	
	5. Gehalt des Schuldirectors	59	9	—	
	6. in Lüerdissen	20	13	4	
	7. „ Oerlinghausen	15	10	—	
	8. „ Oettern	10	6	8	
	9. „ Schötmar	5	3	4	
	10. „ Talle	2	1	4	
	11. „ Salzuflen	10	6	8	
	12. „ Varenholz	9	6	—	
	13. „ Veldrom	12	8	1	

		ℳ	Sgr	₰	Bemerkungen.
	14. in Voßheide	1	—	8	
	15. „ Bösingfeld	1	—	8	
	16. „ Alverdissen	1	—	8	
	17. „ Bremke	71	16	8	I.
	18. „ Schieder	30	21	—	II.
	19. „ Lipperode	9	6	—	III.
	Summa ad III.	611	10	1	VI.
IV	an Kirchen:				V.
	1. in Haustenbeck	5	3	4	IV.
	2. „ Heiligenkirchen	1	8	4	IIV.
	3. „ Lemgo St. Johann . .	6	11	8	IIIV.
	Summa ad IV.	12	23	4	
V	an Armencassen:				
	1. in Almena	6	4	—	
	2. „ Lüdenhausen	6	4	—	
	3. „ Silixen	6	4	—	
	4. „ Talle	6	4	—	
	5. „ Hohenhausen	6	4	—	
	6. „ Langenholzhausen . . .	6	4	—	
	Summa ad V.	36	24	—	
VI	Zur Gymnasialcasse in Detmold . .	2483	22	—	
VII	1. Zum Schullehrer-Seminar . .	1188	3	4	
	2. Hofgärtner Kahl, Unterweisung der Seminaristen in der Obstbaumzucht	50	—	—	
	3. zur Bibliothek und zu Schul-Prämien, an die Consistorialcasse . . .	51	3	4	
	Summa ad VII.	1289	6	8	
VIII	Zur Charitécasse	163	16	8	

		Rthl.	Sgr.	Pf.
	Zusammentrag.			
I.	Consistorium	3385	8	10
II.	Prediger	1645	15	2
III.	Schullehrer und Küster . . .	611	10	1
IV.	Kirchen	12	23	4
V.	Armencassen	36	24	—
VI.	Gymnasialcasse in Detmold .	2483	22	—
VII.	für das Schullehrer-Seminar .	1289	6	8
VIII.	Zur Charitécasse	163	16	8
	Summa	9628	6	9

Es werden davon zu übernehmen haben:

ad I. die Sporteincasse des Consistoriums . . .	285 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
„ II. bis IV. und VII. die Landcasse	6659 „	4 „	1 „
„ V. der General-Armenfonds	36 „	24 „	— „
„ VI. die Landcasse, Zuschuß zu dem Etat der Gymnasialcasse in Detmold . .	2483 „	22 „	— „
„ VIII. die Sparcasse aus ihren Ueberschüssen .	163 „	16 „	8 „

Die Ausgaben ad III. und VII. sind künftig in der General-Schulcasse und in der Seminarcasse zu verrechnen, daher in deren Etat aufzunehmen.

Ueber die Auseinandersetzung der Landcasse und der Consistorialcasse sind Verhandlungen eingeleitet, welche jedoch zu einem Abschluß nicht gekommen sind.

Die Zahlungen, welche nach der obigen Zusammenstellung aus der Landcasse zur Consistorialcasse, resp. an Prediger und Kirchen zu leisten sind, werden in jenen Verhandlungen zu berücksichtigen und zur Vereinfachung der Rechnungsführung der Consistorialcasse in Anrechnung zu bringen und dann zur künftigen Uebernahme zu überweisen sein.

Anl. XIX.

Zu Tit. VIII. der Ausgaben des Landcassen-Etats.

Pensionen und Unterstützungen.

		Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
I	Pensionen an Beamte:				
	1. Ober-Appellationsrath Rötteken	1500	—	—	
	2. Amtsrath Mücke zu Eichholz	1063	10	—	ad 2. davon zahlte bisher die Landrentei 763 Thlr. 10 Sgr. die Landcasse 300 Thlr.
	3. " Overbeck in Schwalenberg	920	—	—	
	4. " Overbeck in Brake	921	—	—	
	5. Regierungs-Registrator Ulrich	500	—	—	
	6. Amtmann Hölzermann	330	—	—	ad 6. den gleichen Betrag zahlt die Landrentei.
	7. Regierungsbote Ströber	120	—	—	ad 7. davon zahlte bisher Landcasse 48 Thlr. Landrentei 72 Thlr.
	8. Criminalgerichts-Secretair Althof	510	—	—	
	9. Rath Krohn	260	—	—	
	10. Geheime Hofrath Dr. Piderit	280	17	—	ad 10. davon zahlte bisher die Landrentei 188 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. die Medicinalcasse 92 Thlr. 15 Sgr.
	11. Syndicus Hildebrand in Lage	200	—	—	
	12. Hofchirurgus Mosel	225	12	—	
	13. Medicinalrath Dr. Kemper in Horn	147	4	—	ad 12. davon zahlte bisher die Landcasse 36 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf. die Medicinalcasse 140 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf. die Stranfanst. 48 Th. 9 Sg.
	14. Oberthierarzt Gundlach	40	26	8	
	15. Amtschirurgus Schuster	75	—	—	
	16. Steuer-Receptor Stölting in Oerlinghausen	40	—	—	ad 13. davon zahlte bisher die Landcasse 80 Thlr. 1 Sg. 1 Pf. die Medicinalcasse 67 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf.
	17. Amtsdiener Topp in Blomberg	96	—	—	
	18. Grenzaufseher Kellner in Lemgo	147	—	—	
	19. " Krehmeier	237	—	—	
	20. " Meier	223	15	—	
	21. Steuer-Einnehmer Cronemeyer	139	6	—	
	22. Canzlei-Secretair Stedtfeld	34	8	8	ad 22. seither aus der Affairencasse gezahlt.
	23. Hofgerichtspedell Niermann	300	—	—	ad 23. seither aus der Hofgerichtscasse gezahlt.
	Summa ad I.	8310	10	8	

		Rthl.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
II	Pensionen an Wittwen und nachgebliebene Kinder von Beamten:				
	1. Antoinette Krücke	20	13	4	
	2. Wittwe Hofräthin Gellhaus .	25	16	8	ad 2. die Landrentei zahlt außerdem 76 Thlr. 20 Sgr.
	3. „ Amtsschreiber Wolf in Lage	102	6	8	ad 3. bis auf Weiteres bewilligt.
	4. „ Archivar Wasserfall .	115	—	—	ad 4. ebenso.
	5. Die drei Töchter weil. Amtsvogt Weßel	50	—	—	ad 5. die Landrentei zahlt außerdem 50 Thlr.
	6. Wittwe Canzleiräthin Wasserfall	100	—	—	ad 7. es zahlte seither Landcasse 100 Thlr.
	7. „ Wegbau-Inspector Overbeck	150	—	—	Landrentei 50 „
	8. „ Amtsassessor Kellner .	200	—	—	ad 8. bis auf Weiteres bewilligt.
	9. „ Räthin Kellner . . .	60	—	—	
	10. „ Amts-Rendant Riedemann	75	—	—	ad 10. außerdem zahlt die Landrentei 75 Thlr.
	11. Fräulein Auguste Meier . .	80	—	—	ad 11. bis auf Weiteres bewilligt.
	12. Wittwe Amtsräthin Knipping in Lage	200	—	—	
	13. „ Canzlist Gröne . .	36	—	—	ad 13. bis zum Jahre 1869 bewilligt.
	14. „ Obergerichtsdirector Ernst	400	—	—	
	15. „ Amtmann Kämper . .	62	15	—	ad 15. den gleichen Betrag zahlt die Landrentei.
	16. „ Amtsräthin Helwing .	150	—	—	
	17. Fräulein Johanne Liebich in Varenholz	48	—	—	ad 17. bis auf Weiteres.
	18. Wittwe Präsident Eschenburg .	500	—	—	Den gleichen Betrag zahlt Fürstl. Landrentei.
	19. „ Canzleibote Reuter . .	36	—	—	
	20. „ Amtmann Schierenberg	200	—	—	
	21. „ Amtmann Petri in Lemgo	200	—	—	
	22. „ Zoll-Commissair Falkmann zu Erder	150	—	—	
	23. „ Dr. Reinold . . .	75	—	—	
	24. „ Dr. Schönfeld . . .	75	—	—	
	25. „ Dr. Pramann . . .	75	—	—	
	26. „ Dr. Riedemann . .	75	—	—	
	27. „ Amtschirurgus Stüde .	37	15	—	
	28. „ „ Clasing .	37	15	—	

		Rthl.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
	Es kommen hinzu:				
	ad II. a. Die Pensionen, welche seither aus der Landcasse an die Wittwen verstorbener Grenz-Aufseher gezahlt und in Tit. XXIII. der Ausgaben verrechnet wurden:				
	Wittwe Gröne	36	—	—	
	„ Grönewald	36	—	—	
	„ Ottomeyer	24	—	—	
	„ Sielemann	36	—	—	
	„ Streicher	24	—	—	
	b. Die Pensionen, welche an die Wittwen verstorbener Gendarmen aus der Gendarmeriecasse gezahlt sind:				
	Wittwe Presun	12	—	—	
	„ Möllerfriedrich	18	—	—	
	„ Rüter	18	—	—	
	„ Petig	24	—	—	
	„ Lehbrink	18	—	—	
	Summa ad II.	3581	21	8	
III	An Geistliche, deren Wittwen und nachgebliebenen Kinder:				
	1. Karoline Köler	51	3	4	
	2. Friederike Volkhausen . . .	60	—	—	
	3. Alwine Brokhausen	100	—	—	
	4. Witwe Pastorin Steneberg . .	102	6	8	
	5. Anna Schönfeld	40	26	8	
	6. Witwe Pastor Krecke . . .	120	—	—	
	7. Pastor Kuhlemann in Lemgo .	100	—	—	
	8. Wittwe Past. Cronemeyer in Schötmar	90	—	—	
	9. „ „ Schmidt in Lemgo	100	—	—	ad 9. bis 1869 incl.
	10. „ General-Superintendent v. Cölln	400	—	—	ad 10. wird als Unterstützung quartaliter assignirt.
	Summa ad III.	1164	6	8	

Zu-

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
Zusammentrag.				
I. Beamte	8310	10	8	
II. Witwen (incl. Nachtrag) .	3581	21	8	
III. Geistliche und deren Witwen .	1164	6	8	
Summa	13056	9	—	

Nachtrag zu der ersten Proposition, den Landcassen-Etat pro 1869 betr.

In der ersten Proposition, welche dem jetzt wieder zusammengetretenen Landtage vorgelegt ist, wurde die Stellung weiterer Anträge wegen der Deckung des in dem beigefügten Landcassen-Etat für das Jahr 1869 festgestellten Deficits zu 32,832 Thlr. 20 Sgr. 11 Pf. vorbehalten. Fürstliche Regierung hat nunmehr den nebst Anlage orig. angeschlossenen Bericht vom 10. d. M. erstattet und durch die beigefügten Anträge aus den hiesigen und den Preußischen Catastern den Nachweis geliefert, daß die Grundsteuer, welche im hiesigen Lande zur Hebung kommt, um ein Erhebliches geringer ist, als die in Preußen veranlagte.

Des Fürsten Durchlaucht haben, auf erstatteten unterthänigsten Vortrag, gnädigst zu genehmigen geruht, daß mit Bezugnahme auf die Ausführungen in dem Berichte Fürstlicher Regierung die weitere Erhebung von drei Contributions-Simpeln, zusammen also von acht Simpeln, dem Landtage zu Deckung des vorhandenen Deficits proponirt werde.

Detmold, den 16. December 1868.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.
Heldman.

Zu der Verfügung vom 11. v. M. Nr. 1389, den Landcassen-Etat pro 1869 und die Deckung des in demselben festgestellten Deficits betr.

Der dem Landtage vorgelegte Etat der Landcasse für das Jahr 1869 ergiebt, daß zur vollständigen Deckung der darin nachgewiesenen Ausgaben der Landcasse annoch der Betrag von 32,832 Thlr. 20 Sgr. 11 Pf. aufgebracht werden muß. Wenn nun auch in den weitern an den Landtag gelangten Vorlagen darauf hingewiesen ist, daß ein Theil dieser Summe durch die Ueberweisung der Ueberschüsse der Leihecasse, oder in Folge der Verhandlungen über die Auseinandersetzung der Landcasse und der Consistorialcasse aus

der

der letztern ꝛc. zu decken sein möchten, so sind doch andererseits mehrfache weitere Anforderungen, namentlich zur Verbesserung des Einkommens der Gymnasiallehrer und der Lehrer der Elementarschulen u. s. w. geltend gemacht und dem Landtage zur Berücksichtigung empfohlen worden; weshalb schon fast angenommen werden darf, daß nur durch Erhöhung der Landes-Steuer das vorhandene Deficit beseitigt werden kann.

Bei den Verhandlungen am Landtage im Frühjahr d. J., in welchen es sich über die Aufbringung der Geldmittel für die Bedürfnisse des laufenden Jahres handelte, waren die Landstände mit der Regierung darin einverstanden, daß das hiesige Steuersystem dem Preußischen thunlichst sich anschließen und daß dieselben Steuern, welche gegenwärtig in Preußen zur Hebung kommen, soweit ein Bedürfniß dazu vorhanden sei, auch hier gehoben werden sollen. Es waren nun darüber die Ansichten verschieden, ob danach die Grundsteuer erhöhet werden könne, indem von der Mehrheit der Stände die Behauptung aufgestellt wurde: daß die Grundsteuer, welche im hiesigen Lande für die Landcasse erhoben werde, ebenso hoch sei als die Preußische. Die Regierung ist daher inzwischen bemüht gewesen sich hierüber Gewißheit zu verschaffen.

Bekanntlich wurde mit der Königlich Preußischen Regierung im Jahre 1836 ein Staatsvertrag über die Zurückführung des Besteuerungsrechts auf die Landesgrenze abgeschlossen.

Bei der Ausführung dieses Vertrages, sind alle diejenigen Grundstücke, welche im Preußischen Staatsgebiete liegen und seither, als Zubehörungen hiesiger Colonate, in die hiesigen Cataster eingetragen resp. zur Contribution abgeschätzt und herangezogen waren, von dieser Steuer befreit und in Preußen steuerpflichtig geworden.

Diese Grundstücke sind demnach hier sowohl als in Preußen zur Grundsteuer eingeschätzt und eine Vergleichung der von denselben zu entrichtenden Steuerbeträge muß Gewißheit darüber gewähren, wie sich die hiesige Grundsteuer zu der in Preußen zur Hebung kommenden Grundsteuer verhält.

Die Regierung hat ein Verzeichniß der in Frage stehenden Grundstücke aus den Catastern extrahiren und gleichzeitig den Betrag der in Preußen davon zu zahlenden Grundsteuer ermitteln lassen. Dieses Verzeichniß wird in der Anlage ergebenst überreicht. Es ergiebt sich daraus, daß derartige Grundstücke in den Aemtern Oerlinghausen, Hohenhausen, Varenholz, Schötmar und Schieder belegen sind, welche zusammen an Flächen-Inhalt 1652 Schfls. 7 M. 4 □ R. halten. Die Grundsteuer, welche bis zum Jahr 1836 in 5 Simpeln hier gezahlt werden mußte, beträgt 103 Thlr. 12 Sgr. 1 Pf.; die Grundsteuer,

welche

welche gegenwärtig zu der Preußischen Staatscasse gezahlt wird, beträgt 274 Thl. 23 Sgr. 3 Pf.; die letztere ist also erheblich höher, als die hiesige Grundsteuer; sie ergiebt statt 100—266 pCt.

Nachdem nun die Classensteuer und classificirte Einkommensteuer auf die Landes-Bewohner nach den in Preußen geltenden Grundsätzen veranlagt und in dem Landcassen-Etat vorgeschlagen ist, davon 10 simpla (statt der in Preußen zur Hebung kommenden 12 simpla) zu erheben; wird es der Gerechtigkeit entsprechen, daß der zur Deckung der Landesbedürfnisse weiter erforderliche Bedarf durch die Erhöhung der Grundsteuer aufgebracht werde.

Das Simplum der Grundsteuer beträgt nach dem Etat:

in den Städten . . .	1212 Thlr.	23 Sgr.	11 Pf.
„ „ Aemtern . . .	6719 „	— „	10 „
von der Ritterschaft . .	421 „	9 „	6 „
von dem landesherrlichen Domanium . . .	1200 „	— „	— „
in Summa =	9553 Thlr.	4 Sgr.	3 Pf.

und ergiebt, wenn dasselbe weiter noch dreimal zur Hebung kommt, wenn also statt 5 simpla davon 8 gehoben werden, einen Mehr-Ertrag von 28,659 Thlr., welcher zur Deckung des Deficits ausreichend sein wird. In Folge einer solchen Erhöhung würden dann $\frac{2}{3}$ der in Preußen zur Hebung kommenden Grundsteuer und $\frac{5}{8}$ der daselbst zur Hebung kommenden Classensteuer und classificirten Einkommensteuer hier gehoben werden.

Fürstl. Cabinets-Ministerium wird ergebenst gebeten, die Genehmigung des Durchlauchtigsten Fürsten dazu einholen zu wollen, daß zur vollständigen Deckung der Landes-Bedürfnisse im Jahr 1869 acht simpla Grundsteuer zur Hebung kommen und daß dem Landtage eine darauf gerichtete Proposition nachträglich vorgelegt werde.

Lf. №	Verzeichniß der Besitzer in Preußen belegener Grundstücke, welche bis zum J. 1836 in Lippe versteuert sind.	Flächeninhalt dieser Grundstücke			davon zu zahlende Contribution in Lippe bei fünffacher Hebung			in Preußen bei 12 facher Hebung		
		Schffl.	Mts.	R.	Rthl.	Sgr.	P.	Rthl.	Sgr.	P.
	A. Amt Oerlinghausen.									
1	Meyer Nr. 1. zu Asemissen	198	—	—	6	1	8	12	21	—
2	Bollhöfer Nr. 3. das.	49	6	2½	2	7	1	5	3	—
3	Hansing Nr. 4. das.	6	4		1	6	3	2	4	—
4	Col. Homann Nr. 6. zu Bechterdissen	4	2	2½	—	20	10	1	14	—
	=	258	4	5	10	5	10	21	12	—
	B. Amt Hohenhausen.									
5	Klocke Nr. 36. und 37. zu Röntorf	190	1	5	3	3	4	6	1	8
6	Pielemeier Nr. 18. zu Welstorf	18	4	2½	—	10	10	1	21	9
	=	208	5	7½	3	14	2	7	23	5
	C. Amt Varenholz.									
	Wiefesiek Nr. 65. zu Calldorf	21	4	—	1	9	2	3	14	2
	D. Amt Schötmar.									
7	Eikmeier Nr. 2. zu Nienhagen	146	2	5	10	22	1	14	11	—
8	Detering Nr. 1. der Bschft. Lockhausen	50	5	7½	1	20	—	3	25	—
9	Meyer Nr. 2. zu Vinnen	312	3	—	14	18	9	33	18	2
10	Schuckmann Nr. 2. zu Unterwüsten	170	5	5	9	12	11	16	22	—
11	Schemel Nr. 6. das.	40	–	—	5	29	2	32	13	11
12	Schalk Nr. 8. das.	62	3	5	10	22	11	27	23	6
13	Albertsmeier Nr. 3. das.	20	6	5	—	5	—	6	20	—
14	Pauk Nr. 10. das.	11	4	—	—	24	2	2	9	9
15	Brokmeier Nr. 9. das.	18	7	—	3	1	8	5	27	9
16	Iggensen Nr. 16. das.	58	5	5	8	28	9	21	6	2
17	Lambracht Nr. 20. das.	13	4	—	1	—	5	3	5	6

Engel-

Lf. №	Verzeichniß der Besitzer in Preußen belegener Grundstücke, welche bis zum J. 1836 in Lippe versteuert sind.	Flächeninhalt dieser Grundstücke			davon zu zahlende Contribution in Lippe bei fünffacher Hebung			in Preußen bei 12 facher Hebung		
		Schffl.	Mtz.	R.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
18	Engelkemeier Nr. 12. zu Unterwüsten	16	5	—	—	4	2	1		2
19	Schwein Nr. 21. das. . . .	14	—	—	—	29	2	4	21	11
20	Sparbrod Nr. 7. das. . . .	—	1	—	—	—	10	—	—	10
	=	936	5	4½	68	10	—	173	25	8
	E. Amt Schieder.									
21	Krösche Nr. 1. zu Billerbeck .	2	6	6	—	8	4	—	21	—
22	Meier Nr. 5. das.	3	4	5	—	14	7	1	21	—
23	Wiechmann Nr. 3. das. . .	5	—	9	—	8	4	—	17	—
24	Richtersmeier Nr. 4. das. . .	7	1	2	—	16	8	2	16	—
25	Eichmann Nr. 1. zu Wöbbel .	141	3	4	12	26	3	41	9	—
26	Kortensmeier Nr. 7. das. . .	9	4	1	—	18	4	2	13	—
27	Hansmeier Nr. 3. das. . . .	57	6	7	5	—	5	18	1	—
	=	227	3	4	20	2	11	67	8	—
	Amt Schötmar . .	936	5	7½	68	10	—	173	25	8
	„ Varenholz . .	21	4	—	1	9	2	4	14	2
	„ Hohenhausen . .	208	5	7½	3	14	2	7	23	5
	„ Oerlinghausen .	258	4	5	10	5	10	21	12	—
	Summe	1652	7	4	103	12	1	274	23	3

Nach-

Nachtrag zur Proposition I. den Etat der Landcasse für das Jahr 1869 betreffend.

In der Anlage XVI. zum Landcassen-Etat für das Jahr 1869 ist unter II., 11 der Gehalt des Justizbeamten des Amtes Horn mit 825 Thlr. ausgeworfen und dabei bemerkt, daß eine Fixation der Neben-Einkünfte des zeitigen Beamten, wie sie in Beziehung auf die übrigen Justiz-Beamten seither stattgefunden hat, noch nicht erfolgt sei.

Der Amtsrath Neubourg hat inzwischen dem Cabinets-Ministerium das Gesuch vorgetragen, die ihm bei seiner Anstellung statt Gehalts zugesicherten Accidentien gleichfalls zu fixiren, und es ist dann, der an ihn ergangenen Aufforderung gemäß, die in Abschrift angeschlossene Specification über den Betrag jener Neben-Einkünfte aus den Jahren 1865, 1866, 1867 eingereicht worden, nach welcher sie durchschnittlich jährlich 232 Thlr. 12 Sgr. 11 Pf. betragen haben.

Mit gnädigster Genehmigung des Durchlauchtigsten Fürsten wird dem Landtage proponirt, den Gehalt des Amtsraths Neubourg auf die Summe von 1050 Thlr. festzusetzen und den Gehalts-Etat hiernach zu berichtigen.

Ein solcher Gehalt würde auch dem Dienstalter jenes Beamten, welcher nächst dem Amtsrath Preuß der älteste der zeitigen Justiz-Beamten ist und sich stets durch eine tüchtige Geschäftsführung ausgezeichnet hat, entsprechend sein.

Bei einer künftig eintretenden Vacanz wird der Gehalt des Justiz-Beamten zu Horn auf den Betrag von 900 Thlr., welcher auch für die übrigen, dem Amte Horn gleichstehenden Aemter normirt ist, ermäßigt werden können.

In Folge der Fixation wird das Gohgrafen-Amt und das Meinberger Brunnen-Commissariat mit dem Amte Horn vereinigt werden und es werden dann die statt Commissionsgebühren bezogenen Einkünfte in der amtlichen Sportelnkasse vereinnahmt, auf diese Weise also die auf die Landkasse übernommene Vergütung derselben erstattet werden.

Detmold, den 16. December 1868.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.

Heldman.

Nachtrag zur ersten Proposition, den Etat der Landcasse für das Jahr 1869 betreffend.

Bei der Aufstellung des Landcassen-Etats für das Jahr 1869 ließ sich der Betrag der Landesschulden noch nicht vollständig übersehen, weil nach dem Beschlusse des Landtags das durch Steuern nicht gedeckte Deficit der Landkasse durch Anleihen aufgebracht werden sollte.

Nach der inzwischen eingegangenen Landcassen-Rechnung vom Jahre 1867 betrugen die Schulden des Landes am Ende dieses Jahres . . . . . 348,455 Thlr.

Im Jahre 1868 sind hiervon nach vorausgegangener Kündigung zurückgezahlt worden . . . . . 24,200 „

Dagegen sind neu angeliehen:

1. Die von Fürstlichem Consistorium für abgelöste Gefälle der Kirchen und Schulen gezahlten . . . . . 1600 Thlr.
2. von Privaten . . . . 43,100 „

Zusammen 44,700 Thlr.

Es sind also mehr angeliehen, als zurückgezahlt . . . . . 20,500 Thlr.

und hat sich dadurch der Betrag der Schulden erhöht auf die Summe von . . . . . 368,995 „

In dem aufgestellten Etat ist der Betrag der Schulden zu . . . 380,000 „

angenommen, und sind danach die zu zahlenden Zinsen mit . . . . 15,200 „

ausgeworfen, während sie nur 14,758 Thlr. 6 Sgr. betragen werden.

Nachdem die beiden seither bestandenen Specialcassen, die Affairencasse und die Hofgerichtscasse aufgehoben sind, und deren Vereinigung mit der Landcasse angeordnet ist, haben die derselben aus früher gemachten Ersparnissen angesammelten Capitalien zur Deckung des Deficits der Landcasse mit verwandt werden können und ist es dadurch möglich geworden, die Anleihen zu beschränken.

Im Laufe des Jahres 1868 sind von jenen Capitalien für die Landcasse eingezogen:

aus der Affairencasse . . . . . 8100 Thlr.
aus der Hofgerichtscasse . . . . . 5000 „
zusammen 13,100 Thlr.

Es

Es werden bis zum Ablauf der Kündigungsfrist (März 1869) noch eingezogen werden:

für die Affairencasse	8450 Thlr.
für die Hofgerichtscasse	4300 „
zusammen	12,750 Thlr.

Detmold den 30. December 1868.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.

Heldman.

Proposition II.

Den Gesetzentwurf zur Feststellung der Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter welchen Veränderungen in der Substanz des Fürstlichen Haus- und Fideicommiß-Vermögens oder dessen Belastung mit Schulden zulässig sind, betreffend (§ 2 der Vereinbarung über die Trennung des Staatshaushaltes von dem Domanialhaushalte).

Um der, dem Landtage in dem § 2 der Vereinbarung über die Trennung des Staatshaushalts von dem Domanialhaushalte ertheilten Zusage zu genügen, ist der in der Anlage beigefügte Entwurf zu dem Gesetze, welches im Princip die Unveräußerlichkeit des Fürstlichen Haus- und Fideicommißvermögens ausspricht, und dann die Bestimmungen feststellt, unter welchen ausnahmsweise Veräußerungen oder eine Belastung jenes Vermögens mit Schulden zulässig sind, ausgearbeitet worden.

Zur Motivirung des Gesetz-Entwurfes wird das Folgende bemerkt:

Nachdem der Grundsatz der Unveräußerlichkeit im § 1 festgestellt ist, wird im § 2 verordnet, in welcher Weise der jetzige Bestand des Fürstlichen Haus- und Fideicommiß-Vermögens klar gestellt werden soll.

Die mit dem Landtage getroffene Vereinbarung enthält zwar die Bestimmung, daß ein, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Landescataster aufzurichtendes

 Ca-

Cataster die sämmtlichen Zubehörungen des Fürstlichen Domaniums verzeichnen soll. Die Landes-Cataster sind jedoch nur dazu eingerichtet, den Grundbesitz in sich aufzunehmen und die darin eintretenden Veränderungen nachzuweisen, während das Domanium, außer aus Grundstücken, auch aus Geldrenten, Naturalgefällen und sonstigen Berechtigungen besteht.

Das Gesetz verordnet daher die Aufstellung eines Catasters für die Grundstücke und dessen Fortführung nach den bestehenden Gesetzen durch die Fürstliche Landes-Cataster-Commission, während die übrigen Vermögensbestandtheile in Registern verzeichnet werden sollen, welche die mit der Verwaltung des Domaniums beauftragte Behörde, die Fürstliche Rentkammer, aufzustellen und fortzuführen hat.

Die Mittheilung dieses Catasters und der Register an den Landtag zur Aufbewahrung und die fortlaufende Benachrichtigung desselben über die vorkommenden Veränderungen in der Substanz (§ 3, § 7) sichern vollständig die Erreichung des in der Vereinbarung ausgesprochenen Zweckes.

Die Bedingungen, unter welchen von dem Grundsatz der Unveräußerlichkeit abgewichen werden kann, sind in den §§ 3 bis 5 näher angegeben.

Dahin gehört zunächst nach § 3 die Zustimmung des Landtags zu einer ihm dieserhalb zu machenden landesherrlichen Proposition, durch welche zugleich jede Genehmigung dritter Personen, welche etwa ein Interesse dabei haben möchten, seien es Agnaten oder Gläubiger, überflüssig gemacht werden soll.

Aber auch solche Fälle können eintreten, in welchen eine Veräußerung nothwendig gemacht werden, oder doch im Interesse des Domaniums als zweckmäßig erscheinen kann. Sie sind im § 4 unter a bis g aufgeführt.

Nothwendig wird eine Veräußerung, wenn die bestehenden Expropriationsgesetze oder die geltenden Ablösungsgesetze auf das Domanium in Anwendung gebracht werden, oder wenn es sich um die Vollziehung eines rechtskräftig ergangenen Urtheils handelt.

Als zweckmäßig muß eine Veräußerung angesehen werden, wenn dadurch der Nutzen des Domaniums in erheblicher Weise gefördert oder Schaden abgewendet wird.

In jedem einzelnen dieser Fälle soll jedoch der Werth des Objects die Summe von 1000 Thlr. nicht übersteigen und eine gründliche Sachuntersuchung vorausgehen, welche durch das Cabinets-Ministerium veranlaßt wird.

Die weiteren Vorschriften in den §§ 6 und 7, nach welchen die durch Veräußerung eingehenden Erträge im Interesse des Domaniums zu verwenden sind und dem Landtage

über

über das ganze Verfahren vollständige Auskunft zu ertheilen ist, garantiren die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

Der zweite Abschnitt des Gesetzes enthält die Vorschriften hinsichtlich der auf dem Fürstlichen Fideicommiß-Vermögen ruhenden Schulden.

Der § 8 erklärt eine Vermehrung dieser Schulden für unzulässig und, um dieserhalb Sicherheit zu gewinnen, wird im § 9 die Aufstellung eines Schuldbuches verordnet, welches Fürstliche Justizcanzlei in Verwahr nehmen und fortführen soll.

Auch in Beziehung auf die Schulden soll, wenn eine Nothwendigkeit zu deren Vermehrung eintreten möchte, die Zustimmung des Landtages erwirkt und davon die Gültigkeit der neuen Schuldverschreibung abhängig gemacht werden.

Um jedoch in die geregelte Verwaltung nicht störend einzugreifen, sind auch hier im § 4 die Fälle hervorgehoben, in welchen es zulässig sein soll, ohne Zustimmung des Landtags neue Schulden zu contrahiren.

Die sub a und b erwähnten Fälle: die Verwendung der neuen Anleihe zur Rückzahlung einer alten Schuld und zur Ablösung von Reallasten, die auf dem Domanium ruhen, bedürfen keiner weiteren Rechtfertigung; aber auch in den unter c und d hervorgehobenen Fällen wird der Zweck: das Fürstliche Fideicommiß-Vermögen dauernd zu verbessern oder zu vergrößern, die Contrahirung neuer Schulden als zulässig erscheinen lassen, nachdem im § 11 die vorgängige Sachuntersuchung durch das Fürstliche Cabinets Ministerium vorgeschrieben und im § 12 die Benachrichtigung des Landtags über die im Schuldbuche eingetretenen Veränderungen angeordnet ist, wodurch gegen jeden möglichen Mißbrauch der der Domanil-Verwaltung im § 10 eingeräumten Befugniß genügender Schutz gewährt ist.

In Beziehung auf die Verwaltung des Fürstlichen Fideicommiß-Vermögens haben die im § 13 enthaltenen allgemeinen Vorschriften für ausreichend gehalten werden müssen.

Im Namen und auf Befehl des Durchlauchtigsten Fürsten wird der Landtag ersucht, den vorgelegten Gesetz-Entwurf einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und dem vorgängig seine Genehmigung dazu zu ertheilen.

Detmold, den 4. November 1868.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.

Heldman.

Gesetz

Gesetz zur näheren Bestimmung der Voraussetzungen, unter welchen Veränderungen in der Substanz des Fürstlichen Haus-Fideicommisses oder die Belastung desselben mit Schulden zulässig sind.

Von Gottes Gnaden Wir **Paul Friedrich Emil Leopold,** regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc: ꝛc:

Zur Ausführung der durch Unsere Verordnung vom 24. Juni 1868 als Landesgesetz publicirten Vereinbarung über die Trennung des Staatshaushaltes von dem Domanialhaushalte erlassen Wir über die Voraussetzungen, unter welchen Veränderungen in der Substanz des Fürstlichen Haus- und Fideicommiß-Vermögens oder die Belastung desselben mit Schulden zulässig sind, mit verfassungsmäßiger Genehmigung des Landtags, die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 1. Das Fürstliche Haus- und Fideicommiß-Vermögen soll stets in seinem wesentlichen Bestande erhalten; die Substanz desselben daher durch irgend eine Art von Veräußerung, durch Verkauf, durch Tausch, durch Schenkung, durch letztwillige Verfügung u. s. w. in wesentlichen Bestandtheilen nicht verändert oder vermindert werden.

§ 2. Die Zubehörungen dieses Vermögens sollen in einem vollständigen Corpus bonorum zusammengestellt werden und zwar die in Grund und Boden bestehenden in einem nach Art der Landescataster aufzustellenden und fortzuführenden Cataster; die sonstigen Pertinenzien in Registern, welche Unsere Rentkammer anzufertigen und fortzuführen hat.

Die aufzustellenden Verzeichnisse sind dem Landtage in Abschrift zuzustellen.

§ 3. Veränderungen in der Substanz jenes Vermögens sind zulässig, sobald auf Unseren Antrag die Genehmigung des Landtags dazu ertheilt wird.

Nach erfolgter ständischer Zustimmung ist die Einholung der Genehmigung dritter Personen zu der Gültigkeit der Veräußerung nicht weiter erforderlich.

§ 4. Einer Genehmigung des Landtags bedarf es in folgenden Fällen nicht:

a. wenn Veräußerungen auf den Grund allgemeiner Landesgesetze erzwungen werden können

können, z. B. Expropriationen, Ablösungen grundherrlicher Rechte, Allodificationen von Lehnen u. s. w.; und kann das dem Berechtigten zustehende Provocationsrecht auch bei der Verwaltung des Fideicommiß-Vermögens ausgeübt werden.

b. wenn die Veränderungen die Folgen ergangener rechtskräftiger Erkenntnisse der zuständigen Gerichte sind;

c. wenn sie zur Abwendung resp. zur Beendigung von Processen, zum Abschluß von Vergleichen oder zum Zweck der Berichtigung und Gradelegung von Grenzen vereinbart werden;

d. wenn entbehrliche Gebäude verkauft oder abgebrochen werden sollen;

e. wenn ein Austausch gleichartiger Vermögensobjecte stattfinden soll;

f. wenn Gebäude und Grundstücke zu gemeinnützigen öffentlichen Zwecken oder zur Beförderung der Landescultur abgetreten werden;

g. wenn wirthschaftliche Rücksichten im Interesse der Verwaltung zur Entfernung wahrgenommener Nachtheile, oder zur Aufhebung einer nicht weiter vortheilhaften eigenen Administration, die Veräußerung als zweckmäßig erscheinen lassen.

In den sub c bis g erwähnten Fällen soll jedoch der Werth des zu veräußernden Gegenstandes die Summe von 1000 Thlr. geschr. Tausend Thalern nicht übersteigen.

§ 5. Bei den im § 4 erwähnten ohne landständische Genehmigung zulässigen Veräußerungen soll eine eingehende Sachuntersuchung durch Unser Cabinets-Ministerium stattfinden und von dieser Behörde ein Attest darüber, daß einer der Fälle jenes Paragraphen vorliege, ausgestellt werden.

Auf den Grund dieses Zeugnisses sind die Gerichte verpflichtet, die Verträge, welche darüber vereinbart worden, zum Abschluß zu bringen und die dadurch nöthig werdenden Umschreibungen in den öffentlichen Büchern zu vollziehen.

§ 6. Der Erlös aus den vorkommenden Veräußerungen soll nicht unter den laufenden Einnahmen verrechnet oder zur Bestreitung laufender Ausgaben verwandt; sondern zur Verbesserung der Substanz des Fideicommiß-Vermögens und zur dauernden Erhöhung des Einkommens desselben benutzt werden.

Es sind demnach die dadurch gewonnenen Einnahmen zum Ankauf von Grundeigenthum, welches der Substanz des Fideicomisses hinzuwächst, oder sonst zu zweckmäßigen Meliorationen zu verwenden. Eventuell können sie aber auch zinsbar belegt oder zur Verminderung der auf dem Fideicommiß ruhenden Schulden verbraucht werden.

§ 7. Ueber die in Gemäßheit des § 3 vorgekommenen Veränderungen in der Substanz

ranz des Fideicommiß-Vermögens sind besondere Register zu führen und übersichtliche Berechnungen aufzustellen, welche mit den nöthigen Erläuterungen von zwei zu zwei Jahren dem Landtage zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden müssen.

§ 8. Das Fürstliche Haus- und Fideicommiß-Vermögen oder einzelne Theile desselben sollen ohne Zustimmung des Landtags weder verpfändet noch mit Schulden, welche den Betrag der bei dem Erlaß dieses Gesetzes vorhandenen Fideicommißschulden überschreiten, beschwert werden.

§ 9. In Ausführung des § 8 soll über die vorhandenen Schulden ein Schuldbuch errichtet und Unserer Justiz-Canzlei zur Aufbewahrung und Fortführung zugestellt werden.

§ 10. Der Einholung der Genehmigung des Landtags zur Contrahirung von Anleihen bedarf es nicht:

a. wenn Passiv-Capitalien abgetragen und dafür andere Darlehen in einem die Schuld nicht übersteigenden Betrage aufgenommen worden;

b. wenn Belastungen des Eigenthums, insbesondere Realgefälle, Hudeberechtigungen, Servituten u. s. w., welche auf dem Fideicommiß oder auf Theilen desselben ruhen, gegen Geldentschädigung abgelös't werden und zur Berichtigung der Ablösungssumme ein deren Betrag nicht übersteigendes Capital angeliehen wird;

c. wenn es sich um die Bestreitung der Kosten handelt, welche durch die Ausführung der den Werth resp. den Ertrag des Fideicommisses dauernd erhöhenden Meliorationen oder durch sonstige nützliche Verwendungen auf das Fideicommiß-Vermögen entstehen, in der, den Betrag der Kosten nicht übersteigenden Summe.

Die Meliorationen und Verwendungen nehmen sofort die rechtliche Eigenschaft des Gegenstandes an, mit welchem sie verbunden sind;

d. zu neuen, dem Fideicommiß einzuverleibenden Erwerbungen, welche im Interesse desselben oder dessen Verwaltung für zweckmäßig erachtet werden und deren Werth den Betrag der Anleihe vollständig deckt.

§ 11. In den Fällen des § 9 soll, vor der Contrahirung der Anleihe, eine Sachuntersuchung durch Unser Cabinets-Ministerium vorgenommen und dem vorgängig die Genehmigung dazu ertheilt werden.

Nach Beibringung der Bescheinigung darüber sind die nöthigen Eintragungen in das zu führende Schuldbuch von Unserer Justizcanzlei zu vollziehen.

§ 12. Ueber die neuen Anleihen, welche den obigen Bestimmungen gemäß ohne die Zu-

Zustimmung des Landtags contrahirt sind, soll dem letzteren von 2 zu 2 Jahren ein specieller Nachweis mit den Erläuterungen über die Verwendung zugestellt werden.

§ 13. Die Verwaltung des gesammten, Fideicommiß-Vermögens steht Uns und Unsern Nachfolgern in der Regierung, ohne Mitwirkung der Landstände, zu.

Es soll jedoch dabei stets sorgsam und wirthschaftlich verfahren und auf die Conservation des Fideicommisses Bedacht genommen; bei der Bewirthschaftung der dazu gehörigen Forsten aber insbesondere beachtet werden, daß die forstwirthschaftlichen Grundsätze und Regeln, welche die Nachhaltigkeit des Ertrags sichern und eine Garantie gegen die Ueberhauungen einzelner Forstdistricte gewähren, in Anwendung kommen.

Gegeben Detmold den

Proposition III.

Die Leihecasse und deren Verwaltung betreffend.

Nachdem durch die getroffene Vereinbarung über die Trennung des Staatshaushalts von dem Domanialhaushalte die Ueberweisung der Leihcasse an das Land und deren künftige Verwaltung durch die Regierung unter der Controle des Landtags beschlossen worden ist, haben zur Ausführung dieser Verabredung weitere Verhandlungen zwischen Fürstlicher Regierung und Fürstlicher Rentcammer stattgefunden, als deren Ergebniß dem Landtage das Folgende mitgetheilt wird.

Die Leihecasse-Ordnung vom 13. März 1786,

L. V. B. 3. S. 149,

welche das Credit-Institut der Leihecasse in das Leben gerufen hat, ist noch in Beziehung auf deren Verfassung und Verwaltung maßgebend und sind durch die später erlassenen Bekanntmachungen, abgesehen von dem Zinsfuße und der Münzsorte, welche Veränderungen erlitten haben, sonstige wesentliche Aenderungen nicht eingetreten.

Für die Verwaltung der Leihecasse ist eine Commission bestellt, welche aus zwei Mitgliedern besteht. Derselben sind untergeordnet ein Secretair und ein Rechnungsführer; die nöthige Schreibhülfe wird durch einen Expedienten gewährt.

Die Dienst-Instruction, welche den Commissarien, dem Secretair und dem Rechnungsführer ertheilt sind, werden in den drei Anlagen zur Einsichtsnahme beigefügt.

Die Gehalte, welche den angestellten Beamten gezahlt werden, betragen

für jeden Commissarius . 300 Thlr.
„ den Secretair . . . 700 „
„ den Receptor . . . 880 „

Der Expedient erhält 100 Thlr. und werden außerdem den beiden Cammer-Pedellen, welche die Botendienste verrichten, an Remuneration gezahlt, dem einen 64 Thlr., dem andern 48 Thlr.

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Mai jeden Jahres.

Die vorgesetzte Behörde war seither die Fürstliche Rentcammer.

Der Geschäftsgang ist der folgende:

1. Die beiden Commissarien vertheilen die vorkommenden Geschäfte unter sich und verständigen sich über die für die Casse zu machenden Anleihen und über die daraus zu bewilligenden Darlehen und holen die Entscheidung der vorgesetzten Dienst-Behörde ein, wenn sie verschiedener Ansicht sind, wenn Darlehne über den Betrag von 1000 Thlr. oder zu einem ermäßigten Zinsfuße bewilligt werden sollen.

Die für die Verwaltung der Leihecasse angestellten Beamten werden von den Commissarien in ihrer Geschäftsführung überwacht und zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten angehalten.

Die Gesuche um Bewilligung von Darlehnen gelangen an die Commission durch die Districts-Behörden, welche sich dabei der anliegenden Formulare bedienen. Nach Prüfung der Sicherheit und der sonst für die Bewilligung maßgebenden Umstände wird ein Beschluß darüber gefaßt und im Falle der Bewilligung eine Resolution nach dem gleichfalls angelegten Formular Namens der vorgesetzten Dienstbehörde — Rentkammer, künftig Regierung — entworfen und ausgefertigt, zur Vollziehung br. m. an diese Behörde abgegeben, welche sie dann zur weitern Veranlassung an die Commission zurückgehen läßt. Der Secretair der Commission führt über die bewilligten Darlehne ein Annotationsbuch, in welches sie mit Beachtung der in der Instruction darüber erlassenen Vorschriften einzutragen sind.

2. Ueber die zur zinsbaren Belegung in der Leihecasse angebotenen Gelder wird von dem Secretair ein zweites Annotationsbuch geführt und daraus den Commissarien die nöthige Mittheilung gemacht. Sobald die Aufnahme der Anleihe von ihnen beschlossen ist,

wird

wird die Schuldverschreibung nach dem beigefügten Formular ausgefertigt und von den Commissarien vollzogen. Nach diesem Formular werden zur Sicherheit auch die Güter und Einkünfte Fürstlicher Rentcammer verpfändet und wird zur Beglaubigung das Siegel dieser Behörde beigefügt.

3. Das Rechnungswesen ist durch die dem Leihecasse-Secretair und dem Leihecasse-Receptor ertheilten Dienst-Instructionen geregelt.

Nach denselben hat der Leihecasse-Secretair bei dem Beginn jedes Rechnungsjahrs einen Etat über die Einnahme und Ausgabe aufzustellen, welcher von der Leihecasse-Commission geprüft und festgestellt, hiernächst aber dem Receptor als Grundlage für seine Rechnungsführung behändigt wird. Ueber die im Laufe des Jahres eintretenden Abänderungen werden von der Commission besondere Justificatorien ertheilt.

Der Rendant führt ein Cassenbuch, in welches sämmtliche erhobene und verausgabte Gelder chronologisch und mit Hinweisung auf die Nummern des Etats sofort nach der Zahlung einzutragen sind. Aus diesem Cassenbuche werden dann wöchentlich in ein, nach den Titeln der Rechnung eingerichtetes Manual die vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben übertragen und ist ein Extract daraus der Leihecasse-Commission gleichzeitig zuzustellen, unter welchem das Attest nachgetragen werden muß, daß die Casse damit verglichen und übereinstimmend befunden sei.

Zur Empfangnahme und zur Leistung von Zahlungen sind in jeder Woche die vier ersten Tage bestimmt.

Ueber die zur Leihecasse zu zahlenden rückständig gebliebenen Beträge müssen vierteljährlich Restanten-Verzeichnisse aufgestellt werden, in welche sämmtliche Posten die seit 4 Monaten fällig geworden, einzutragen sind. Rückständige Zinsposten über 20 Thlr. sollen jedoch schon 6 Wochen nach der Verfallzeit zur Anzeige gebracht werden.

Diese Verzeichnisse werden der Commission zugestellt, welche deren Mittheilung an die Rendanten zum Zweck der Ergebung verfügt.

Von den Terminen, welche nicht zur Verfallzeit berichtigt werden, müssen Verzugszinsen mit 5 pCt., ohne Rücksicht auf die vereinbarten Zinsen, entrichtet werden und sind die daraus sich ergebenden Einnahmen von dem Receptor besonders zu verzeichnen.

Der Secretair der Leihecasse, welcher über die außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben Annotationsbücher führt, übt dadurch die Controle über die Cassen-Verwaltung und soll mit dem Rendanten in fortdauernder Geschäftsverbindung bleiben.

Die Rechnung wird, sobald die Restanten-Verzeichnisse von den mit der Einziehung

 der

der Reste beauftragten Rendanten zurückgeliefert sind, jährlich in einer dem Etat entsprechenden Form aufgestellt und mit den die Abweichungen von dem Etat erläuternden Belegen überreicht. Die Calculatur besorgt der Secretair; die Prüfung der Richtigkeit der Rechnung geschieht durch die Leihecasse-Commission, welche sie sodann der Fürstlichen Rentkammer zur Superrevision und Ertheilung der Decharge zustellt.

4. Aus der Jahresrechnung wird von den Secretair der Leihecasse-Commission eine Berechnung und Nachweisung über den Bestand des Vermögens und über die Ueberschüsse, welche sich aus der Verwaltung ergeben haben, aufgestellt.

Fürstliche Rentcammer hat diese Berechnungen, nachdem sie von der Commission als richtig anerkannt sind, einer weiteren Prüfung zu unterziehen und sodann die höchstlandesherrliche Entscheidung über die Verwendung der Ueberschüsse einzuholen.

Auf gnädigsten Befehl des Durchlauchtigsten Fürsten wird dem Landtage proponirt, die Verfassung und Verwaltung des Instituts, abgesehen von den Veränderungen, welche durch die Uebertragung der Aufsicht an die Regierung eintreten, vorläufig bestehen zu lassen, bis weitere Erfahrungen gesammelt sind und daraus die Zweckmäßigkeit einer Umgestaltung der Leihecasse und insbesondere eine Vereinigung derselben mit den weiter im hiesigen Lande bestehenden öffentlichen Credit-Instituten der Sparkasse und Leihbank, der patriotischen Unterstützungskasse, sich etwa ergeben möchte.

Die nach Ablauf des Rechnungsjahres 18—$\frac{66}{67}$ eingereichte Rechnung hat ergeben, daß ein Reservefonds von 125,655 Thlr. angesammelt ist und daß nach Abzug der Verwaltungskosten ein jährlicher Ueberschuß von etwa 7000 Thlr. verbleibt, über welchen zum Besten des Landes verfügt werden kann.

Als ständige Ausgaben sind von dem Durchlauchtigsten Fürsten darauf angewiesen:

1., für die Industrieschulen des Landes	740	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
2., für die Lehrer an der Freischule .	125	„	—	„	—	„
3., für die hiesige Töchterschule . . .	304	„	13	„	4	„
4., für die Erwerbschule	61	„	10	„	—	„
5., für Spinnschulen	225	„	16	„	8	„
6., für das Landkrankenhaus . . .	300	„	—	„	—	„
7., für das Schullehrer-Seminar . .	120	„	—	„	—	„
8., für die Paulinen-Anstalt hieselbst .	40	„	—	„	—	„

zusammen 1816 Thlr. 10 Sgr. und kann daher sowohl für das Rechnungsjahr 18$\frac{66}{67}$ als für das Rechnungsjahr 18$\frac{67}{68}$ über den Betrag von etwa 5000 Thlr. jährlich noch verfügt werden.

Von

Von dem Ueberschusse aus dem ersten Jahre ist der Betrag von 4000 Thlr. der Direction der Irren-Anstalt zu Brake als zinsloses Darlehn und mit der Verpflichtung zur Rückzahlung in jährlichen Terminen von 500 Thlr. zu dem Zweck überwiesen worden, um damit die außerordentlichen Kosten, welche durch den Ausbau der erforderlichen Wirthschaftsgebäude entstanden sind, zu bestreiten.

Mit höchstlandesherrlicher Genehmigung wird dem Landtage vorgeschlagen, die noch disponibeln Beträge

1., zur Bestreitung der Kosten, welche die Unterhaltung der öffentlichen Bibliothek veranlaßt, zu verwenden.

Die Zuschüsse wurden seither aus verschiedenen Cassen, der Landrentei, der Militaircasse und der Lippstädter Casse gezahlt. Nach dem anliegenden Etat der Bibliothekcasse sind zur Deckung der Ausgaben jährlich etwa 1050 Thlr. zuzuschießen.

2. Die weiter zur Verfügung stehenden Summen würden für das Landkrankenhaus zu reserviren sein. Aus der Landcasse werden dazu jährlich 1800 Thlr. gezahlt, welche für das Jahr 1869 auf die Leihcasse übernommen werden können.

Die Direction des Landkrankenhauses beabsichtigt, die Anstalt in nächster Zeit in der Weise zu erweitern, daß mit derselben ein Siechenhaus verbunden wird, d. h. eine Anstalt, welche zur Aufnahme erkrankter und arbeitsunfähiger Personen, die anscheinend unheilbar sind, bestimmt ist. Der Plan dazu ist bereits entworfen und soll, nachdem derselbe geprüft und zweckmäßig befunden sein wird, dem Landtage mitgetheilt werden.

Die Prüfung und Genehmigung der eröffneten Vorschläge wird ergebenst beantragt.

Detmold, den 11. November 1868.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.

Heldman.

Etat der Bibliothekkasse.

Tit.		Thlr.	Sgr.	Pf.
	Einnahme.			
1	Antheil an den Examinations-Gebühren	22	20	—
2	Außerordentlich	5	10	—
3	Zuschuß aus der Leihekasse	1050	—	—
	Summa	1078	—	—
	Ausgabe.			
1	Zum Ankauf von Büchern	670	—	—
2	Porto, Fracht	8	—	—
3	Buchbinderlohn	138	—	—
4	Schreibmaterialien	8	—	—
5	Heizungskosten, für Geräthe	7	—	—
6	Gehalte	230	—	—
7	Vermischt	18	—	—
	Summa	1078	—	—

Nach-

Nachträglich zu der dritten Proposition, die Leihecasse, deren Verwaltung und die Verwendung der Ueberschüsse betreffend, werden dem Landtage hierneben die Verhandlungen, den Plan für die Gründung eines Siechenhauses betreffend,

1., Bericht Fürstlicher Regierung vom 17. d. M.,

2., Bericht der Direction des Landkrankenhauses vom 18. v. M. nebst Anlage,

3., der weitere Bericht vom 11. d. M.,

zur gefälligen Einsichtnahme und Berücksichtigung bei der Berathung jener Proposition orig. s. f. r. ergebenst zugestellt.

Detmold den 25. November 1868.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.

Heldman.

Proposition IV.

Die Revision der Brandkassen-Ordnung betreffend.

In dem unterthänigsten Desiderium vom 22. Juni d. J. hat der Landtag dem Durchlauchtigsten Fürsten das Gesuch um die Revision der Brandcasse-Ordnung vorgetragen und auf einige Bedenken aufmerksam gemacht, welche mit den gegenwärtig bestehenden Einrichtungen verbunden seien.

Des Fürsten Durchlaucht haben diesem Antrage gern entsprochen und jetzt gnädigst zu befehlen geruht, daß dem Landtage:

1. der gutachtliche Bericht Fürstlicher Regierung vom 4. August d. J. mit seinen Anlagen;

2. der dazu erstattete nachträgliche Bericht vom 27. October d. J. mit dem Erlaß Fürstlicher Rentkammer vom 16. ejusd. und seinen Anlagen

zur Kenntnißnahme und weiteren Prüfung vorgelegt werden sollen.

Indem das Cabinets-Ministerium dem ergangenen höchsten Befehle Folge leistet, wird der Landtag aufmerksam darauf gemacht, daß der Inhalt des Berichts Fürstlicher Regierung vom 4. August d. J. in der Beilage zu Nr. 73 des diesjährigen Regierungs- und Anzeige-Blattes im Wesentlichen bereits veröffentlicht ist, um sämmtlichen Bewohnern des Landes Gelegenheit zu geben, mit den in Beziehung auf die Versicherung der Gebäude bestehenden Einrichtungen und Gesetzen genau bekannt zu machen und die für die Landeswohlfahrt hochwichtige Angelegenheit in Erwägung zu ziehen.

Die Mängel, welche mit dem Brandversicherungswesen im hiesigen Lande verbunden sind, werden in dem erstatteten Berichte nicht verkannt; es ist jedoch in überzeugender Weise hervorgehoben, daß dieselben durch nicht minder große Vortheile, welche durch ein Jahrhundert sich bewährt haben, aufgewogen werden.

Insbesondere muß auf die Ausführungen in dem G. P. M. des Leihecasse-Secretairs Dejean vom 20. September d. J. hingewiesen werden, aus welchem sich ergiebt, wie sehr die Credit-Verhältnisse im Lande und die zu Gunsten der Hausbesitzer errichteten Credit-Institute eine Erschütterung erleiden würden, wenn die Zwangsversicherung der Gebäude

und

und die damit verbundene Verpflichtung, die Entschädigungssumme für abgebrannte Gebäude zu deren Wiederaufbau zu verwenden, aufgehoben werden sollten.

Die Leitung des Brandversicherungswesens durch Fürstliche Regierung hat die wohlthätige Folge gehabt, daß die Löschungs-Anstalten in guten Stand gesetzt und durch fortgesetzte sorgfältige Controle darin erhalten werden. Natürlich wirkt das auf die Prämien, welche die für die Versicherung des Mobiliars concessionirten Versicherungsgesellschaften sich zahlen lassen, vortheilhaft ein und die wohlhabenderen Landesbewohner, welche für die gut construirten und weniger Feuersgefahr bietenden Häuser jetzt eine höhere Prämie zahlen müssen, als dies möglicher Weise bei der Aufhebung des bestehenden Instituts der Fall sein könnte, werden darin schon eine nicht unerhebliche Entschädigung finden.

Das Cabinets-Ministerium glaubt der Hoffnung sich hingeben zu dürfen, daß nach eingehender und unbefangener Prüfung der eingezogenen Gutachten der Landtag die Ueberzeugung gewinnen werde, daß die in Beziehung auf das Versicherungswesen im Lande bestehenden Einrichtungen im Wesentlichen beizubehalten sein und daß der Regierung nur zur Pflicht zu machen sein dürfte, auf eine weitere Vermehrung des bereits gebildeten Reservefonds Bedacht zu nehmen.

Detmold, den 4. November 1868.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.

Heldman.

Anlage zu Prop. IV.

Detmold, den 4. August 1868.

An

Fürstliches Cabinets-Ministerium.

Zur Verfügung vom 29. v. M. Nr. 829, den Antrag des Landtags auf Revision der Landes-Brand-Assecurations-Ordnung betreffend.

Die Verfassung der im Jahr 1752 unter des Grafen Simon August zur Lippe gegründeten Landes-Brandassecurations-Societät beruht auf dem Grundsatze der Gegenseitig-

keit, der Zwangsverbindlichkeit zur Versicherung sämmtlicher im Fürstenthum Lippe vorhandenen Gebäude und der Verpflichtung zur Verwendung der Brandentschädigungen zur Wiederherstellung der durch Feuer zerstörten oder beschädigten Gebäude.

Die Beträge zur Brandcasse werden nach Bedürfniß ausgeschrieben und vorzugsweise zur Deckung der vorgefallenen Brandschäden verwandt. Außerdem müssen aber aus der Brandcasse die durch die Aufstellung der Brandcataster erwachsenden Ausgaben, ferner die Gehalte des Rendanten und dreier technischen Assistenten, sowie die Gebühren der zur Bedienung der Feuerspritzen erforderlichen Mannschaften bestritten werden.

An Feuerlöschmaschinen sind im hiesigen Lande 93 Druckfeuerspritzen und 16 Wasserzubringer auf 82 Stationen aufgestellt.

Die Gesammtversicherungs-Summe hat Ende 1867 17,958,125 Thlr. betragen.

In dem dreißigjährigen Zeitraume von 1835 bis incl. 1864 sind laut der anliegenden Zusammenstellung an Beiträgen im Ganzen 553,380 Thlr., also durchschnittlich pro anno 18,446 Thlr. gehoben. Davon sind 417,745 Thlr. oder im Jahresdurchschnitte 13,924 Thlr. zur Deckung von Brandschäden und die übrigen 135,925 Thlr. oder durchschnittlich p. a. 4521⅙ Thlr. zur Bestreitung der sonstigen Ausgaben der Brandcasse verwandt.

Zur Aufbringung der in obigen 30 Jahre gehobenen 553,380 Thlr. hat durchschnittlich ein Beitrag von jährlich 1 Sgr. von je 25 Thlr. der Gebäudetaxen, oder 1⅓ pro mille ausgereicht.

In dem kürzeren Zeitraume von 11 Jahren von 1855 bis 1866, in welchem neben zahlreichen andern Brandfällen die großen Feuersbrünste zu Barntrup und Horn stattgefunden haben, sind ausweis der angeschlossenen weitern Zusammenstellung an Beiträgen im Ganzen 286,479 Thlr. gehoben und davon 232,099 Thlr. zur Vergütung von Brandschäden, wovon allein auf Barntrup und Horn ca. 120,000 Thlr. fallen, verwandt worden. Der Jahresbeitrag in dieser ungünstigen Periode hat demnach im Durchschnitte 1 Thlr 22 Sgr. 3 Pf. pro mille betragen. Vergleicht man hiermit die Ergebnisse anderer öffentlichen Feuer-Versicherungs-Anstalten in Deutschland, wie solche in den anliegenden Verhandlungen über eine von Vertretern öffentlicher Versicherungs-Anstalten im Jahre 1867 zu Berlin abgehaltene Versammlung S. 17 und 20 zusammengestellt sind, so stellt sich für die hiesige Brandassecurations-Societät ein keineswegs ungünstiges Resultat heraus. So z. B. hat der durchschnittliche Jahresbeitrag in dem Zeitraume von 1856 - 1866 bei der Westphälischen Provinzial-Feuer-Versicherungs-Societät zu Münster 2 Thlr. — Sgr.

Sgr. 7 Pf. pro mille, bei der Hannoverschen Versicherungsanstalt 2 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf. pro mille betragen, und dabei ist noch in Anschlag zu bringen, daß diese beiden Anstalten nur die Brandentschädigungen und die allgemeinen Verwaltungskosten bezahlen, während die Unterhaltung der Feuerlöschanstalten den Gemeinden obliegt, und die Bedienung der Feuerspritzen von den Gemeindeangehörigen unentgeltlich geschehen muß.

Wenden wir uns hiernach zu den einzelnen Desiderien des Landtags, so erblickt derselbe:

1. in der gegenwärtigen Organisation des hiesigen Versicherungswesens zunächst darin eine Gefahr, daß bei einem größeren Brandunglücke wegen der verhältnißmäßig geringen Zahl der Versicherten und wegen des geringen Reservefonds die Aufbringung der zu leistenden Entschädigungen kaum erschwungen oder doch nur mit übermäßiger Belastung der Hausbesitzer bewirkt werden könnte.

Diese Gefahr ist allerdings vorhanden und kann, wie die Erfahrung bei dem großen Hamburger Brande gezeigt hat, auch bei den bedeutenden, auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungs-Gesellschaften niemals ganz beseitigt wohl aber wesentlich gemindert werden, und zwar entweder durch den Abschluß von Rückversicherungs-Verträgen, oder durch Ansammlung eines bedeutenden Reservefonds. Wir sind im Jahre 1856 bemüht gewesen, eine Rückversicherung der Brandcasse zu Stande zu bringen, die zu dem Ende mit verschiedenen auswärtigen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften angeknüpften Verhandlungen sind aber resultatlos geblieben, und vorzugsweise an den übertriebenen Ansprüchen dieser Gesellschaften gescheitert. Wir haben daher seitdem auf Ansammlung eines Reservefonds Bedacht genommen, denselben aber bis jetzt erst auf 23,000 Thlr. bringen können, während derselbe, um seinem Zwecke einigermaßen zu genügen, wenigstens zu der Höhe von 80—100,000 Thlr. gebracht werden muß. Vollständig beseitigen läßt sich die von den Landständen hervorgehobene Gefahr einzig und allein dadurch, daß die hiesige Brandassecurations-Societät ganz aufgelös't und den Hausbesitzern die Versicherung ihrer Gebäude lediglich überlassen wird. In diesem Falle würde aber der Termin der Auflösung so zu bestimmen sein, daß den ingrossirten Gläubigern der Hausbesitzer genügende Zeit bleibt, um sich wegen ihrer hypothekarischen Rechte sicher zu stellen.

2. Eine Hauptunzweckmäßigkeit der bisherigen Einrichtung des Versicherungswesens finden die Landstände darin, daß bei Festsetzung der Beiträge nur auf den Werth der versicherten Gebäude, nicht aber auf die Feuergefährlichkeit derselben Rücksicht genommen wird. Allerdings ist es ein der Theorie nach richtiger und auch von den meisten Versicherungsanstalten

 zur

zur Anwendung gebrachter Grundsatz, daß die Höhe der Beiträge mit Rücksicht auf die Feuergefährlichkeit der versicherten Gebäude zu bestimmen sei, und es ist deshalb bereits in früheren Jahren die Anwendung dieses Grundsatzes auf die hiesige Versicherungsanstalt in Anregung gekommen. Wir haben indeß Anstand genommen, mit dieser Maßregel weiter vorzugehen, weil es sehr fraglich erscheint, ob solche gegenüber dem Versicherungszwange sich rechtfertigen und ohne große Härten praktisch durchführen läßt. Bei einer Classification der Gebäude nach ihrer Feuergefährlichkeit ist vorzugsweise die bauliche Beschaffenheit und die Benutzung der Gebäude zu berücksichtigen, was zur Folge hat, daß die meist wohlhabenden Besitzer massiv gebauter, und mit feuerfester Bedachung versehener Wohnhäuser in die erste Classe taxirt werden und nur geringe Beiträge zu zahlen haben, die nicht oder nur zum Theil massiv gebauten mit Hohlziegeln in Strohdocken oder mit Stroh bedachten, sowie die zum Gewerbebetriebe und zu landwirthschaftlichen Zwecken bestimmten, vielfach nur von Fachwerk gebauten Häuser dagegen in die höhern Classen gestellt und deren Eigenthümer zu entsprechend höhern Beiträgen herangezogen werden müssen.

Es würde also, da bei der gegenwärtigen Organisation unsers Versicherungswesens ein Theil der Gefahr der ärmeren Grundbesitzer durch die Wohlhabenderen getragen wird, das umgekehrte Verhältniß eintreten, der Wohlhabende würde erheblich erleichtert, der ärmere Hausbesitzer dagegen schwer belastet werden, und es scheint, wie gesagt, sehr fraglich, ob unter solchen Verhältnissen die Beibehaltung des Zwangs zum Versichern sich rechtfertigen läßt. Ohne diesen Zwang kann aber eine Anstalt von so geringem Umfange wie die hiesige nicht bestehen, da die auswärtigen Feuerversicherungs-Gesellschaften ihr eine starke Concurrenz machen und vorzugsweise die guten Versicherungsobjecte an sich reißen, der hiesigen Anstalt dagegen die schlechten Risicos verbleiben würden.

Jedenfalls müßten, wenn der Versicherungszwang beibehalten und eine Classification der Gebäude eingeführt würde, alsdann die Kosten der Unterhaltung der Feuerlöschanstalten auf die Gemeinden übergehen, da es im höchsten Grade unbillig sein würde, wenn der Besitzer eines zu einer höhern Prämie versicherten Gebäudes nun auch nach demselben Maßstabe zu den Kosten der für den ganzen Bezirk bestimmten Feuerlöschanstalten beitragen müßte.

3., Ein weiteres Desiderium der Stände geht dahin, daß künftig für die Versichernden feste Prämien bestimmt werden möchten, wobei indeß nicht ausgeschlossen sei, das Princip der Gegenseitigkeit insofern aufrecht zu erhalten, als bei eintretendem Nothstande

und

und bei Unzulänglichkeit des Reservefonds eine Erhöhung der Prämien für zulässig erklärt würde. Diesem Wunsche ist — soweit es bei der bisherigen Einrichtung des hiesigen Feuerversicherungswesens überhaupt zulässig war — thatsächlich schon seit Jahren Rechnung getragen. Nachdem sich herausgestellt hatte, daß eine Rückversicherung der Brandcasse zu große Opfer erheischen würde, haben wir die Bildung eines Reservefonds für nothwendig erachtet und zu dem Ende beschlossen, jedes Jahr einen Betrag von mindestens 1 Sgr. von je 25 Thlr. der Gebäudetaxen auszuschreiben und die in einzelnen Jahren sich ergebenden Ueberschüsse dem Reservefonds zu überweisen. Auf diese Weise sind 28,000 Thlr. angesammelt, davon aber 5000 Thlr. zur theilweisen Deckung der in Folge der Feuersbrunst zu Horn zu leistenden Entschädigungen verwandt, so daß der Reservefonds gegewärtig 23,000 Thlr. beträgt.

Daß, wenn eine Classification der Gebäude nach ihrer Feuergefährlichkeit eingeführt würde, alsdann auch die in jeder Classe zu entrichtenden Beträge fest zu normiren sein, ist auch unsere Ansicht, die Beträge werden aber für eine große Zahl von Hausbesitzern sehr drückend und fast unerschwinglich werden.

Nach dem angeschlossenen Reglement der Feuer-Societät der Provinz Posen vom 9. September 1863 sind daselbst eine grosse Zahl von Gebäuden wegen ihrer außergewöhnlichen Feuergefährlichkeit von der Versicherung ganz ausgeschlossen, (§ 5). Die übrigen Gebäude sind in Classen getheilt und die Prämien folgendermaßen regulirt:

In der 1. Classe: Gebäude mit massiven Umfassungswänden und massiver Bedachung, wenn sie isolirt liegen von je 100 Thlr. Versicherungssumme jährlich . . . . . 3 Sgr. (1 pro mille).

In der 2. Classe, dieselben Gebäude, wenn sie keine isolirte Lage haben . . . . . 4 Sgr. ($1\frac{1}{3}$ pro mille).

In der 3. Classe Gebäude von Fachwerk mit massiver Bedachung, wenn sie isolirt liegen . . . . . 10 Sgr. ($3\frac{1}{3}$ pro mille).

In der 4. Classe dieselben Gebäude, wenn sie nicht isolirt stehen . . . . . 12 Sgr. (4 pro mille).

In der 5. Classe alle Gebäude mit nicht massiver Bedachung, welche isolirt liegen . . . . . 18 Sgr. (6 pro mille).

In der 6. Classe dieselben Gebäude, wenn sie keine isolirte Lage haben . . . . . 20 Sgr. ($6\frac{2}{3}$ pro mille).

In der 7. Classe: Windmühlen . . . . . 22 Sgr. ($7\frac{1}{3}$ pro mille).

In

In der 8. Classe: Lohmühlen und Schmieden . . . 22 Sgr. ($7\frac{1}{3}$ pro mille).

Daß derartig gesteigerte Beträge bei den unbemittelteren Hausbesitzern großen Unwillen erregen werden, und daß dabei der Versicherungszwang, wodurch das Bestehen der Anstalt bedingt ist, auf die Dauer nicht aufrecht erhalten werden kann, kann nach unserer Ansicht keinem Zweifel unterliegen.

4. Der von den Ständen empfohlene Anschluß der hiesigen Brandassecuranz-Societät an die Versicherungs-Anstalt der Provinz Hannover ist, da letztere auf ganz andern Grundlagen ruht, als die hiesige Societät, namentlich kein Zwangsrecht besitzt, gleichbedeutend mit einer Auflösung der hiesigen Societät. Im Fall diese beschlossen wird, erscheint es aber allerdings wünschenswerth, daß eine der benachbarten Provinzial-Versicherungs-Anstalten veranlaßt werde, ihren Wirkungskreis auf das hiesige Land unter denselben Bedingungen, welche den Bewohnern der Provinz gegenüber maßgebend sind, zu erstrecken. Den Preußischen Provinzial-Versicherungs-Anstalten steht nämlich statutenmäßig ein Zwangsrecht auf Versicherung nicht zu, sie sind aber des ohnerachtet verpflichtet, alle Gebäude, die nicht schon durch die Statuten ausgeschlossen sind, zur tarifmäßigen Versicherung anzunehmen. Wenn nun die hiesige Anstalt eingeht, so werden voraussichtlich die auswärtigen Feuerversicherungsgesellschaften, welche meist Actien-Unternehmungen und auf ihren eigenen Vortheil bedacht sind, mit bekannter Rührigkeit und Zudringlichkeit die guten Versicherungsgebäude zu gewinnen suchen, die bedenklichen Risicos dagegen entweder direct zurückweisen, oder doch deren Annahme durch Forderung unerschwinglicher Prämien zu umgehen wissen. Die Besitzer der besonders feuergefährlichen Gebäude kommen dann in die schlimme Lage, nicht versichern zu können, wie das bei den Mobiliarversicherungen im hiesigen Lande schon mehrfach vorgekommen ist. Diesem Uebelstande würde dadurch abgeholfen werden, daß z. B. die Hannover'sche Versicherungs-Anstalt sich dazu verstände, das hiesige Land in das Gebiet ihres Versicherungsbezirks aufzunehmen. Ob und eventuell unter welchen Bedingungen die gedachte Anstalt dazu bereit sei, darüber können wir zur Zeit ein Urtheil nicht abgeben.

Wir glauben hiernach das von uns geforderte Gutachten dahin abgeben zu müssen, daß die von den Ständen beantragte Classification der Gebäude nach ihrer Feuergefährlichkeit und eine dementsprechende Tarifirung der Beiträge zwar der Theorie nach dem Wesen des Versicherungsvertrags mehr als der gegenwärtige einheitliche Prämiensatz entspreche, daß aber auf der andern Seite der Einführung der Classification nicht unerhebliche Bedenken entgegenstehen, indem die reichen und wohlhabenden Hausbesitzer zwar erleichtert werden,

den, darunter aber die minder Bemittelten zu leiden haben würden, während die Gefahr, daß bei eintretenden großen Feuersbrünsten die Aufbringung der zu leistenden Entschädigungen große Schwierigkeiten verursachen und eine übermäßige Belastung zur Folge haben würde, nicht allein bestehen bleibt, sondern noch erhöht wird, und daß deshalb, wenn die bisherige Einrichtung der hiesigen Brandassecuranzanstalt wegen des Mangels der Classification nicht ferner beibehalten werden kann, die völlige Auflösung der Anstalt und die Freigebung der Immobiliarversicherung in ähnlicher Weise, wie dies hinsichtlich der Mobiliarversicherung der Fall ist, einer Reorganisation der wegen ihres geringen Umfangs doch stets mangelhaft bleibenden Anstalt vorzuziehen sei.

Comm. wird ergebenst remittirt.

Fürstlich Lippische Regierung.
Heldman.

Proposition V.

die Vertretung der herrschaftlichen Forsten im Amtsgemeinderathe betr.

Durch die getroffene Vereinbarung über die Trennung des Staatshaushalts von dem Domanialhaushalte ist den zum Fürstlichen Haus- und Fideicommiß-Vermögen gehörenden Forsten die Verpflichtung zur Zahlung der Grundsteuer auch zu den Bedürfnissen der Amtsgemeindecassen auferlegt worden.

Es erscheint hierdurch gerechtfertigt, daß der Forstverwaltung eine Vertretung im Amtsgemeinderath in allen Amtsgemeinden, in welchen ein erheblicher Theil der Forsten belegen ist, zugestanden werde, da hiefür dieselben Gründe sprechen, welche Veranlassung gewesen sind, daß in der Gemeinde-Ordnung von 1841 den Besitzern der Rittergüter und den landesherrlichen Domainen ein Stimmrecht eingeräumt ist.

Auf Befehl des Durchlauchtigsten Fürsten ist demgemäß der anliegende Entwurf einer Verordnung, die Abänderung des §. 22 der Gemeinde-Ordnung vom 2. März 1841 ausgearbeitet

gearbeitet worden und wird derselbe dem Landtage zur verfassungsmäßigen Berathung hierneben zugestellt.

Detmold, den 18. November 1868.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.
Heldman.

Entwurf.

Verordnung,

die Abänderung des §. 22 der Amtsgemeindeordnung vom 2. März 1841 betr., vom . . . 1868.

Von Gottes Gnaden Wir **Paul Friedrich Emil Leopold,** Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Da in Folge der Verordnung, die Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte betr., vom 24. Juni d. J. die herrschaftlichen Forsten, welche bis dahin von der Grundsteuer befreit gewesen sind, vom nächsten Jahre an zu den Staats- und Communallasten und Abgaben nach denselben Grundsätzen heranzuziehn und zu besteuern sind, wie das bisher steuerpflichtige sonstige Grundeigenthum, so erscheint es gerechtfertigt und zweckmäßig, daß der Forstverwaltung, eben so wie Fürstlicher Rentcammer hinsichtlich der herrschaftlichen Meiereien, eine Vertretung im Amtsgemeinderathe eingeräumt werde.

Wir verordnen daher, mit Zustimmung des Landtags, wie folgt:

Der §. 22 der Amtsgemeindeordnung von 1841 wird dahin abgeändert, daß der die Amtsgemeinde vertretende Gemeinderath besteht:

a. aus je einem Vorsteher der sämmtlichen Bauerschaften;

b. aus den Besitzern der im Amtsbezirke belegenen landtagsfähigen Rittergüter, welche sich durch ihre Vormünder so wie durch ihre Pächter oder Administratoren vertreten lassen können;

c. aus den Pächtern oder Administratoren der daselbst belegenen herrschaftlichen Meiereien;

d. in denjenigen Amtsbezirken, in welchen herrschaftliche Forsten von mindestens 300 Morgen

Morgen Flächeninhalt belegen sind, also in den Aemtern Detmold, Lage, Horn, Schieder, Schwalenberg, Varenholz, Hohenhausen, Sternberg-Barntrup, Brake und Schötmar aus einem von Fürstlicher Forstdirection zu ernennenden und dem betreffenden Amte namhaft zu machenden Vertreter der Forstverwaltung.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1869 in Wirksamkeit.

Detmold den

Proposition VI.

Die Verbesserung des Diensteinkommens der Volksschullehrer und die Aenderung der §§ 104, 105 und 113 des Gesetzes über das Volksschulwesen vom 11. December 1849 betreffend.

Die Verbesserung des Dienst-Einkommens der Volksschullehrer ist bereits vielfachtheils auf Anregung einzelner Landtags-Abgeordneten, theils in Folge der von den Schullehrern selbst vorgetragenen dringenden Gesuche, Gegenstand der Verhandlung am Landtage gewesen.

Des Fürsten Durchlaucht haben daraus Veranlassung genommen, die gestellten Anträge einer eingehenden Prüfung unterziehen zu lassen, und nunmehr gnädigst befohlen, daß die anliegende von Fürstlichem Consistorium entworfene Proposition, die Verbesserung des Diensteinkommens der Volksschullehrer betreffend, mit den Motiven und einer Tabelle dem Landtage zur verfassungsmäßigen Prüfung und Genehmigung vorgelegt werde.

Detmold, den 18. November 1868.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.

Heldman.

Proposition,

die Verbesserung der Diensteinnahme der Schullehrer betreffend.

Nach §. 105. des Schulgesetzes vom 11. Decbr. 1849 liegt die weiter etwa wünschenswerthe Verbesserung der Schulstellen den Schulgemeinden ob. Es läßt sich gewiß nicht leugnen, daß nach einem Zeitraum von fast 20 Jahren, seitdem dieses Gesetz gegeben ist, und trotz der verschiedenen vom Landtage inzwischen verwilligten Zulagen für die Volksschullehrer durch die in den letzten Jahren unverhältnißmäßig gestiegenen Theuerungsverhältnisse eine Verbesserung der Schullehrer-Gehälter nicht bloß wünschenswerth, sondern nothwendig geworden ist, wie solches der Wahrheit gemäß in der angeschlossenen, mit den Namensunterschriften des ganzen Elementarlehrerstandes versehenen Petition vom Novbr. v. J. nachgewiesen wird. Da aber die Schulgemeinden, mit ganz vereinzelten Ausnahmen, weder aus freiem Antriebe noch auf Anregen der Behörden zu der nothwendig gewordenen Verbesserung gering dotirter Schulstellen sich verstehen, so ist erforderlich, daß dieselben durch ein Gesetz dazu veranlaßt werden.

Dabei werden besonders zwei Punkte in's Auge zu fassen sein.

Zunächst muß das Minimal-Einkommen erhöht und daher §. 104. des Schulgesetzes vom 11. December 1849. dahin abgeändert werden, daß das Diensteinkommen eines Hauptlehrers neben freier Wohnung nicht unter 180 Rthl., das eines Nebenlehrers neben freier Wohnung nicht unter 130 Rthl. betrage. Was den gegenwärtigen Minimalstellen zur Kompletirung des nach der bisherigen Fassung des §. 104. gewährleisteten Gehaltes von 150 Rthl. bereits zugewiesen ist, wird denselben nebst dem übrigen Einkommen als ordentliches Gehalt verbleiben; die betreffende Schulgemeinde aber hat eine Stelle, mit welcher ein Gehalt von 150 Rthl. oder zwischen 150 und 180 Thlr. verbunden ist, auf volle 180 Rthl. aufzubessern. Dem Nebenlehrergehalt, welches durch das Gesetz von 1849 auf 110 Rthl. normirt ist, verbleibt ebenfalls die später aus der Generalschulkasse, resp. Landkasse bewilligte Erhöhung auf 120 Rthl., so daß die betreffende Schulgemeinde zum Gehalt eines Nebenlehrers noch 10 Rthl. zuzuschießen hat.

Eine andere, nicht unerhebliche Verbesserung wird ferner dadurch erzielt werden, daß §. 113 des Schulgesetzes von 1849, betreffend die Beheizung der Schulstuben, dahin abgeändert wird, daß an den Stellen, mit welchen ein Naturalholzbezug verbunden ist, 2 resp. $1^1/_2$ Klaftern als für Heizung der Schulstube erforderlich nicht als Gehaltstheil angerechnet wer-

werden; bei den übrigen Stellen hat die Schulgemeinde entweder 10 Rthl. jährlich als Entschädigung der Heizungskosten für die Schulstube dem Lehrer zu erstatten oder die Beheizung in ausreichender Weise anderwärts besorgen zu lassen.

Der genannte §. 113. bezeichnet sich in seiner bisherigen Fassung durch ein „bis auf Weiteres" als eine provisorische Bestimmung, und es ist an der Zeit, daß dieser Punkt gleichmäßig geregelt werde. Denn es besteht darin eine Ungleichheit, daß auf einzelnen Stellen dem Lehrer eine Entschädigung für die Heizung der Schulstube entweder in natura oder in Geld zukommt, auf andern nicht. In letzterem Falle erscheint es aber als unbillig, daß der Lehrer die Heizungskosten für die Schulstube während des Unterrichts, dazu bei einem oft geringen Gehalte selbst tragen soll.

Durch die proponirte Abänderung des §. 104. des Schulgesetzes von 1849. werden aber nur verhältnißmäßig wenige Stellen aufgebessert, und wird die ursprüngliche Bestimmung der vom Landtage de 1860 und 1864 bewilligten Zulagen alterirt werden. Die erstere Zulage hatte den Zweck, das Minimalgehalt von 150 Thlr. auf 170—175 Thlr. nach fünfjähriger Dienstzeit eines Lehrers aufzubessern. Durch die andere sollte erreicht werden, daß jeder Lehrer nach zehnjähriger Dienstzeit ein Gehalt von mindestens 200 Thlr. beziehe. Außerdem bestehen noch folgende Zulagen:

a., Zur Erhöhung des Nebenlehrergehaltes von 110 auf 120 Thlr. Die Summe dieses Titels richtet sich nach der Zahl der Neben- und Gehülfslehrer.

b., 200 Thlr. für die 10 ältesten Nebenlehrer, deren Gehalt dadurch auf je 140 Thlr. erhöht wird.

c., 400 Thlr. für Alterszulagen an Hauptlehrer, welche nach längerer Dienstzeit noch auf einer Stelle mit geringerem Gehalte sich befinden.

d., Eine Zulage de 1860. von je 20 Thlr. an Hauptlehrer solcher Schulen, deren Schülerzahl die Norm von 120 (§. 8. des Schulgesetzes von 1849.) beträchtlich übersteigt, aber noch nicht als zureichend erkannt wird, um für die Schulgemeinde wie für die Generalschulkasse den Aufwand zu veranlassen, welcher mit der Errichtung einer Nebenschule und Nebenlehrerstelle verbunden ist. Die Summe dieser Zulage richtet sich nach dem Bedürfnisse.

Was nun die verschiedenen Zulagen betrifft, so wären sie am füglichsten, mit Ausnahme der unter d. bezeichneten, welche bei eintretendem Personenwechsel oder bei neu vorkommenden Fällen von den betreffenden Schulgemeinden zu übernehmen sein werden, so

 wie

wie der unter a. aufgeführten, welche dem ordentlichen Gehalt der Nebenlehrer beigefügt wird, sämmtlich unter Einen Titel mit entsprechenden Abtheilungen zu vereinigen, damit bei einiger Vermehrung dieser Mittel eine Anzahl der übrigen Lehrer mit einer Aufbesserung bis zu einer gewissen Einnahme, nach einer auf das Dienstalter als einem objectiven Maßstabe basirten Gehalts-Scala, ebenfalls bedacht werden können. Die Vermehrung dieses Zulage-Titels der Generalschulkasse, wofür pro 1869 etwa 1200 Thlr. erforderlich sein werden, wird um so leichter zu bewerkstelligen sein, als bei der in Verhandlung begriffenen Auseinandersetzung zwischen der Consistorialkasse und der Landkasse für die letztere aus jener ein nicht unerheblicher jährl. Zuschuß für Schulzwecke sich ergeben wird, mit welchem jene Summe von 1200 Thlr. zum größeren Theile gedeckt werden könnte.

Belangend die unter d., aufgeführten Zulagen von je 20 Thlr. an einzelne Hauptlehrer wegen beträchtlicher Ueberzahl von Schülern, so verbleiben dieselben den betreffenden Lehrern, ohne bei Fixirung des Minimalgehaltes oder der ihnen nach ihrem Dienstalter zukommenden Zulage in Anrechnung gebracht zu werden, — da sie Remunerationen für außerordentliche Dienstleistung sind, — so weit sie bisher aus der Generalschulkasse verwilligt sind und so lange, da sie den Charakter persönlicher Zulagen tragen, ein Personalwechsel nicht eintritt oder das begründende Verhältniß durch Einrichtung einer Nebenschule oder Theilung des Schulbezirks nicht verändert wird. Bei einem Personalwechsel, oder wo es fernerhin angezeigt ist, bei einer Schule dasselbe Verhältniß neu eintreten zu lassen, hat die Schulgemeinde, und nicht die Generalschulkasse dem betreffenden Lehrer eine Vergütung von 20 Thlr. zu zahlen. Es ist deshalb der §. 9. des Schulgesetzes von 1849. demgemäß zu modifiziren.

Die durch die Aufbesserung des Minimalgehaltes so wie durch Zusammenlegung und Vermehrung der bereits bewilligten Zulagen ermöglichte Gehalts-Scala wird sich dann folgendermaßen gestalten:

A. Nebenlehrer.

I., Jeder Neben- und ständige Gehülfslehrer bezieht neben freier Wohnung jährlich

a., aus der Generalschulkasse	120 Thlr.
b., aus der Schulgemeindekasse	10 „
	130 Thlr.

II., Jeder der 10 ältesten Nebenlehrer und ständigen Gehülfslehrer, sofern letztere die Stelle vollständig versehen, eine Zulage von 20 Thlr., also im Ganzen ein jährliches Gehalt von 150 Thlr.

B.

B. Hauptlehrer.

I., Jeder Hauptlehrer erhält bei seiner Anstellung ein, wo es nöthig ist, durch Zuschuß der Schulgemeindekasse aufgebessertes Minimalgehalt von 180 Thlr.

II., Nach fünfjähriger Dienstzeit erhält jeder Lehrer ein Gehalt von mindestens 200 Thlr.

Das Fehlende von 180—200 Thlr. wird aus der Generalschulkasse zugelegt.

III., Nach zehnjähriger Dienstzeit erhält jeder Lehrer mindestens 225 Thlr., indem das Fehlende von 200—225 Thlr. aus der Generalschulkasse zugeschossen wird.

IV., Nach zwanzigjähriger Dienstzeit wird das Lehrergehalt auf 250 Thlr. aus der Generalschulkasse erhöht.

Bei der Ausführung dieser Aufbesserungen aus der Generalschulkasse werden die Zulagen, welche, mit Ausnahme der unter d. aufgeführten, einzelne Lehrer bereits aus dieser Casse beziehen, denselben eingerechnet.

Solche Lehrer, welche in ihren Dienstgeschäften ganz oder theilweise durch einen Gehülfen vertreten werden müssen, haben während dieser Zeit keinen Anspruch auf eine dem Dienstalter entsprechende Gehaltserhöhung aus der Generalschulcasse.

Zur Erreichung der durchaus nothwendigen und in Vorstehendem motivirten specialisirten Aufbesserung der Gehälter der Volksschullehrer des Landes wird demnach dem Landtag folgendes Gesetz proponirt:

Von Gottes Gnaden, Wir Paul Friedrich Emil Leopold, regierender Fürst zur Lippe ꝛc. ꝛc. verordnen, um eine sich als nothwendig ergebende Verbesserung des Diensteinkommens der Volksschullehrer herbeizuführen, mit Zustimmung des Landtags wie folgt:

§. 1.

Das Gehalt eines Nebenlehrers wird auf jährlich 130 Thlr. neben freier Wohnung bestimmt. Hievon erfolgen 120 Thlr. aus der Generalschulkasse, 10 Thlr. aus der einzelnen Schulgemeinde.

§. 2.

Jeder der 10 ältesten Nebenlehrer erhält aus der Generalschulkasse eine jährliche Gehaltszulage von 20 Thlr., im Ganzen also ein Gehalt von 150 Thlr.

§. 3.

Die Hauptlehrer werden, nach ihrem Dienstalter als solche, hinsichtlich des Betrages ihres Diensteinkommens in vier Classen getheilt. In

In der ersten Classe, welche die Hauptlehrer unter einer fünfjährigen Dienstzeit in sich begreift, erhalten dieselben mindestens ein jährliches Gehalt von 180 Thlr. neben freier Wohnung. Was an dieser Gehaltssumme fehlt, wird der nach §. 104 und 105. des Gesetzes über das Volksschulwesen vom 11. Decbr. 1849. (L. V. X. S. 282.) gewährleisteten Summe von 150 Thlr. oder der im einzelnen Falle bereits vorhandenen höheren Summe des anschlagsmäßigen Gehalts aus der Casse der Schulgemeinde hinzugefügt.

Nach fünfjähriger Dienstzeit erhält in der zweiten Classe ein Hauptlehrer mindestens 200 Thlr., nach zehnjähriger Dienstzeit in der dritten Classe mindestens 225 Thlr., und nach zwanzigjähriger Dienstzeit in der vierten Classe mindestens 250 Thlr. neben freier Wohnung.

Der von 180 Thlr. ab an diesen Gehaltssummen in der zweiten, dritten und vierten Classe der Hauptlehrer fehlende Betrag wird, sofern ihn die Schulstelle nicht gewährt, aus der Generalschulcasse gezahlt.

§. 4.

Zur Heizung der Schulstube sind, wenn mit der Schulstelle ein Naturalbezug von Holz verbunden ist, 2 reps. $1^1/_2$ Klaftern zu verwenden, deren Werth nicht als Gehaltstheil dem Lehrer berechnet wird. Wo solche Naturalbezüge nicht bestehen, ist dem Lehrer eine Entschädigung von jährlich 10 Thlr. aus der Casse der Schulgemeinde zu gewähren. Uebrigens steht es dem Schulvorstande frei, die Heizung der Schulstube auch in anderer Weise besorgen zu lassen, jedoch muß dieselbe ausreichend geschehen.

§. 5.

Wo bei der Ueberfüllung einer Schule nach den Bestimmungen in §. §. 8. 9. des Gesetzes über das Volksschulwesen vom 11. Decbr. 1849 (L. V. X. S. 262.) eine Verminderung der Schülerzahl durch Umschulung nicht ausführbar und ebenso wenig die Theilung des Schulbezirks oder die Errichtung einer Nebenschule schon angezeigt ist, hat die Schulgemeinde dem Lehrer eine Vergütung von 20 Thlr. jährlich zu leisten, sobald nach dem Urtheile der Oberschulbehörde eine beträchtliche Ueberschreitung der Norm von 120 Schülern vorhanden ist.

Die in solchen Fällen einzelnen Lehrern bisher aus der Generalschulkasse gewährten Zulagen dieser Art verbleiben denselben, so lange nicht eine sachliche Veränderung oder ein persönlicher Wechsel eintritt.

§. 6.

Die §. §. 104. 105. 113 des Gesetzes über das Volksschulwesen vom 11. Decbr. 1849. (L. V. X. S. 282. 284.) werden hiemit aufgehoben.

Detmold den . . . .

Ta-

Tabelle

über

die Aufbesserung der Hauptlehrer nach 4 Klassen, berechnet

pro 1869.

Ord-

Ordnungs-Nummer.	Namen der Schulgemeinde	Namen des Hauptlehrers.	Dienstalter	Ordentliches Gehalt der Stelle	Zulagen: Bereits aus der Gen.-Schulcasse bewilligt.	Zulagen: Neu zu gewähren: a, von der Schulgemeinde	Zulagen: Neu zu gewähren: b, aus der Gen.-Schulcasse	Summe des also completirten Gehaltes	Gehaltsklasse des betreffend. Lehrers.	
	A, Unter 180 Thaler.									
1	Ahmsen	Köllermeier	40	151	30 20	29	20	250	IV	
2	Barntrup II	Dornheim	20	149	20 25	31	25	250	IV	
3	Bellenberg	Schatz	1	151	—	29	—	180	I	
4	Bexten	Husemann	10	150	20	30	25	225	III	
5	Bentorf	Schröder	2	154	—	26	—	180	I	
6	Billerbeck	Sander	5	168	—	12	20	200	II	
7	Bremke	Wülker	9	152	20	28	—	200	II	
8	Brokhausen	Führing	9	172	—	8	20	200	II	
9	Calldorf	Löwe		165	20	15	—	200	II	Siehe Bemerkung
10	Diestelbruch	Deppe	8	169	20	11	—	200	II	
11	Erder	Stolte	3	151	—	29	—	180	I	
12	Falkenhagen, kath.	Hellmann	41	155	25 20	25	—	225	III	Siehe Bemerkung.
13	Fromhausen	Köllermeier	15	148	25 20	32	—	225	III	
14	Greste	Kuhfuß	2	151	—	29	—	180	I	
15	Grevenhagen, kath.	Heinekamp	6	147	20	33	—	200	II	
16	Hagen	Diekmann	13	172	24	8	21	225	III	
17	Heesten	Kleinsorge	3	158	—	22	—	180	I	
18	Heidelbeck	Winter	9	153	20	27	—	200	II	
19	Heidenoldendorf	Riechemeier	11	155	20 25	25	—	225	III	
20	Hiddensen	Korf	5	139	20	41	—	200	II	
21	Holzhausen	Remmert	1	157	—	23	—	180	I	
22	Horn III	Gerbes	5	150	—	30	20	200	II	
23	Hummersen	Koch	21	150	25 20	30	25	250	IV	

Ordnungs-Nummer.	Namen der Schulgemeinde	Namen des Hauptlehrers.	Dienstalter	Ordentliches Gehalt der Stelle	Zulagen: Bereits aus der Gen.-Schulcasse bewilligt	Zulagen: Neu zu gewähren a, von der Schulgemeinde.	Zulagen: Neu zu gewähren b, aus der Gen.-Schulcasse	Summe des also completirten Gehaltes	Gehaltsklasse des betreffend. Lehrers.
24	Istrup	Mische	14	155	25 20	25	—	225	III
25	Kirchheide	Näker	1	177	—	3	—	180	I
26	Kachtenhausen	Siekmann	16	150	25 20	30	—	225	III
27	Laßbruch	Middelegge	22	176	27	4	43	250	IV
28	Leopoldsthal	Wülker	5	148	—	32	20	200	II
29	Lipperode	Brand	9	169	20	11	—	200	II
30	Lothe	Schwarze	5	157	—	23	20	200	II
31	Lüerdissen	Lauber	7	177	—	3	20	200	II
32	Lüdenhausen II	Köller	1	156	—	24	—	180	II
33	Meierberg	Dreier	9	165	—	15	20	200	II
34	Niese	Franzmeier	8	146	20	34	—	200	II
35	Oberwüsten	Blome	7	148	25	32	—	205	II
36	Ohrsen	Schnüll	21	156	25 20 15	24	10	250	IV
37	Rischenau	Pottharst	10	154	20	26	25	225	III
38	Sabbenhausen	Strate	7	147	20	33	—	200	II
39	Schwelentrup	Koch	22	155	25 20 20	25	5	250	IV
40	Varenholz	Klinge	1	163	—	17	—	180	I
41	Vahlhausen	Schierenberg	12	159	20 25	21	—	225	III
42	Veldrom	Schacht	4	148	—	32	—	180	I
43	Wörderfeld	Brandt	7	159	25	21	—	205	II
44	Wülfer	Berkemeier	21	178	18	2	52	250	IV
					435 439	437 573	215 176		
					874	1010	391		

B, Zwi-

Ordnungs-Nummer	Namen der Schulgemeinde	Namen des Hauptlehrers	Dienstalter	Ordentliches Gehalt der Stelle	Zulagen: Bereits aus der Gen.-Schulcasse bewilligt	Zulagen: Neu zu gewähren a, von der Schulgemeinde	Zulagen: Neu zu gewähren b, aus der Gen.-Schulcasse	Summe des also completirten Gehaltes	Gehaltsklasse des betreffend. Lehrers.
	B, Zwischen 180—200 Thaler.								
1	Bavenhausen	Albert	7	181	—	—	19	200	II
2	Belle	Vögeler	5	192	—	—	8	200	II
3	Berlebeck	Rodewald	19	197	—	—	28	225	III
4	Brakelsiek	Vögeler	1	194	—	—	—	194	I
5	Breitenheide	Plöger	37	185	30	—	35	250	IV
6	Donop	Mädel	11	197	22	—	6	225	III
7	Elbringen	Wolf	32	193	25	—	32	250	IV
8	Großenmarpe	Kligge	20	188	25 20	— —	17	250	IV
9	Hörstmar	Wehrmann	21	189	21	—	40	250	IV
10	Humfeld	Wienecke	12	181	15	—	29	225	III
11	Klüt	Burre	25	195	6 25	— —	24	250	IV
12	Kohlstädt	Schierenberg	23	184	—	—	66	250	IV
13	Nienhagen A. L.	Rebbe	7	185	—	—	15	200	II
14	Nienhagen A. Sch.	Kressenbuch	2	197	—	—	—	197	I
15	Retzen	Böke	1	185	—	—	—	185	I
16	Schieder	Voß	13	181	10	—	34	225	III
17	Stemmen	Blume	7	185	—	—	15	200	II
18	Unterwüsten	Knöner	25	184	30	—	36	250	IV
19	Wahmbeckerheide	Niermann	7	198	—	—	2	200	II
20	Wöbbel	Schäfermeier	28	192	20	—	38	250	IV
					249	—	444		

C, Zwi-

Ordnungs-Nummer	Namen der Schulgemeinde	Namen des Hauptlehrers.	Dienstalter	Ordentliches Gehalt der Stelle	Zulagen: Bereits aus der Gen.-Schulcasse bewilligt	Zulagen: Neu zu gewähren a, von der Schulgemeinde	Zulagen: Neu zu gewähren b, aus der Gen.-Schulcasse	Summe des also completirten Gehaltes	Gehaltsklasse des betreffend. Lehrers
	C, Zwischen 200—225 Thaler								
1	Alverdissen	Groß	17	209	—	—	16	225	III
2	Blomberg	Altenberend	32	217	—	—	33	250	IV
3	Blomberg	Texter	27	220	20	—	10	250	IV
4	Evenhausen	Stolte	9	221	—	—	—	221	II
5	Haustenbeck	Deppe	13	201	—	—	24	225	III
6	Heerserheide	Köller	1	206	—	—	—	206	II
7	Hiddesen	Schäfer	21	213	20	—	17	250	IV
8	Iggenhausen	Kuhlemann	22	210	—	—	40	250	IV
9	Krentruperhagen	Stölting	30	209	30	—	11	250	IV
10	Remmighausen	Müller	18	204	—	—	21	225	III
11	Schuckenbaum	Kotzenberg	26	211	25	—	14	250	IV
12	Voßheide	Siekmann	21	212	—	—	38	250	IV
13	Wendlinghausen	Mesch	18	207	25	—	—	232	III
					120	—	224		

D, Zwi-

Ordnungs-Nummer	Namen der Schulgemeinde	Namen des Hauptlehrers	Dienstalter	Ordentliches Gehalt der Stelle	Zulagen: Bereits aus der Gen.-Schulcasse bewilligt	Zulagen: Neu zu gewähren: a, von der Schulgemeinde	Zulagen: Neu zu gewähren: b, aus der Gen.-Schulcasse	Summe des also completirten Gehaltes	Gehaltsklasse des betreffend. Lehrers
	D, Zwischen 225—250 Thaler.								
1	Augustdorf	Geller	1	230	—	—	—	230	III
2	Barntrup I	Bornemeier	36	225	25	—	—	250	IV
3	Bega	Vehmeier	26	246	—	—	4	250	IV
4	Bösingfeld	Berends	21	227	—	—	23	250	IV
5	Reelkirchen	Römer	27	225	—	—	25	250	IV
6	Schwalenberg	Räker	25	228	—	—	22	250	IV
7	Schwalenberg	Strate	42	226	—	—	24	250	IV
8	Sonneborn	Dubbert	24	229	—	—	21	250	IV
9	Talle	Brokhausen	21	228	—	—	22	250	IV
10	Lage	Kaßpohl	30	241	20	—	—	261	IV
				D,	45	—	141		
				C,	120	—	224		
				B,	249	—	444		
				A,	874	1010	391		
					1288	1018	1200		
	Für 43 Neben- und Gehülfslehrer				—	430	—		
						1440	für Holzentschädigung.		
	P. M.					750			
						2190			

Alle übrigen Stellen haben einen Gehalt von 250 Thaler und darüber.

Zu-

Zusammenstellung der Zulagen.

1. Bereits aus der General-Schulcasse: 1288
   + 630 (Zulage für Nebenlehrer) . . . . 1918 Thlr.
2. Von den Schulgemeinden aufzubringen:
   (incl. Holzentschädigung für c. 75 Stellen) . . 2190 „
3. Aus der Gen.-Schulcasse zu gewähren . . . . . 1200 „

Bemerkungen.

Ad A. 9, Der Lehrer Löwe hat einen Gehülfslehrer, welcher aus der General-Schulcasse bezahlt wird, weshalb aus dieser für ihn eine weitere Aufbesserung als die durch die Gemeinde nicht gewährt werden kann.

Ad A. 12, Der Lehrer Hellmann versieht seinen Dienst nicht allein, sondern wird vom Kaplan in verschiedenen Unterrichtsfächern unterstützt, daher auch ihm aus der General-Schulcasse nichts mehr zu verwilligen ist.

Pro-

Proposition VII.

Die bessere Dotirung von Lehrerstellen am Gymnasium zu Detmold betreffend.

Die Unzulänglichkeit der Gehalte, welche nach dem gegenwärtigen Etat für die einzelnen Lehrer am Gymnasium zu Detmold ausgesetzt sind, und die Uebelstände, welche dadurch für die Anstalt und deren Verwaltung entstehn, sind in neuerer Zeit zu wiederholten Malen bei einzelnen Fällen, wo es sich um die Wiederbesetzung vacanter Lehrerstellen oder um den in Aussicht stehenden Uebertritt hiesiger Lehrer zu andern Lehranstalten handelte, Gegenstand der Erörterung auf dem Landtage gewesen. Der Director des Gymnasiums hat davon Veranlassung genommen, diese Angelegenheit im Allgemeinen weiter zur Sprache zu bringen, und eine allmälige Gleichstellung der Gehalte für die Lehrer des hiesigen Gymnasiums mit den Gehalten der Lehrer an den Preußischen Gymnasien dritter Classe zu befürworten. Das Nähere darüber ist in den abschriftlich angeschlossenen Berichten vom 22. August 1867 und 1. Febr. d. J. enthalten. Mit Bezugnahme darauf ist, um dem dringendsten Bedürfnisse zu entsprechen, die Bewilligung von 350 Thlr. als erforderlich zu bezeichnen. Dieselben würden zu verwenden sein, um den Gehalt des Directors von 1000 Thlr. auf 1100 Thlr., neben freier Wohnung, des dritten Lehrers (Dr. Reitze) von 750 Thlr. auf 800 Thlr., des vierten Lehrers (Dr. Dornheim) von 650 Thlr. auf 750 Thlr., des Lehrers der Real-Quarta von 400 Thlr. auf 500 Thlr. zu erhöhen. Hinsichtlich der letztgenannten Lehrerstelle ist in dem Berichte vom 22. August v. J. die Erhöhung des Gehalts nur auf 450 Thlr. vorgeschlagen. Indeß beträgt nach dem Preußischen Normal-Etat der geringste Gehalt eines ordentlichen Lehrers an den Gymnasien dritter Classe 500 Thlr.; und es wurde dieser Betrag schon auf dem Landtage von 1863 und 1864 für den Lehrer der Real-Quarta proponirt; auch hat der Landtag im vergangenen Jahre, wo die Proposition auf besondere Veranlassung wiederholt wurde, die

die Erhöhung auf jenen Betrag nur zur Zeit abgelehnt. Außer den obigen Gehaltserhöhungen ist in dem Berichte vom 22. August v. J. noch die Erhöhung des Gehalts für den wissenschaftlichen Hülfslehrer von den bisherigen 200 auf 400 Thlr. vorgeschlagen. Dieser Vorschlag beruht auf der Schwierigkeit, welche es damals fand, die bisherige Verbindung der Stelle des wissenschaftlichen Hülfslehrers mit einer anderweiten Stelle außerhalb der Anstalt beizubehalten. Später ist aber dennoch die Beibehaltung einer Combination zu ermöglichen gewesen, weshalb zur Zeit noch von dem Vorschlage abgesehen werden kann. Dem Landtage wird hiernach proponirt, die obigen 350 Thlr. für den Etat des nächsten Jahres zu bewilligen.

Detmold den 25. Novb. 1868.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.

Heldman.

An Fürstliche Scholarchats-Commission.

Die Aufstellung des Etats pro 1868 und 1869 giebt mir Gelegenheit und Veranlassung, mich über die Stellung der Lehrer unseres Gymnasiums und die aus der Unzulänglichkeit ihres Einkommens sich für die Anstalt ergebenden Folgen im Allgemeinen auszusprechen und damit Vorschläge zur Verbesserung zu verbinden.

Nach dem bisherigen Etat haben an Einkommen:

1.	Der Director freie Wohnung und	1000 Thlr.
2.	„ erste Lehrer	900 „
3.	„ zweite Lehrer incl. 306⅔ Th. vom Seminar	800 „
4.	„ dritte Lehrer	750 „
5.	„ vierte „	650 „

6.

6.	Der fünfte Lehrer	600 Thlr.
7.	„ sechste „	600 „
8.	„ siebente „	600 „
9.	„ achte „	400 „
10.	„ neunte (Turn- und Elementar-Lehrer) .	400 „
11.	„ wissenschaftliche Hülfslehrer . . .	200 „
	Summe	6900 Thlr.

Kein einziger Lehrer des Gymnasiums, incl. Director, ist so gestellt, daß er von seinem Gehalte eine Familie mit 3 Kindern irgend standesgemäß erhalten und den Kindern die zu ihrem Fortkommen nöthigen Mittel gewähren kann. Niemand wird sich wundern, daß bei dieser Lage der Dinge unter den Lehrern eine große Unzufriedenheit herrscht; diese Unzufriedenheit ist im Steigen begriffen und zwar ganz natürlich in demselben Maaße, wie die Preise aller Dinge steigen und der Staat das schon unzureichende Einkommen durch Steuern schmälert — sie ist eine begründete und berechtigte, weil jeder Arbeiter seines Lohnes werth ist, — und so vermag ich ihr nicht entgegen zu treten, obwohl ich fast täglich die schädliche Einwirkung auf die amtliche Thätigkeit sehe oder empfinde. Ohne Lust und Liebe und ohne Freudigkeit kann einmal Unterricht und Erziehung nicht gedeihen. — Ich kann den Lehrern nicht einmal den leidigen Trost vorhalten, daß alle Staatsdiener jetzt in schlechterer Lage als früher sich befinden, denn wiewohl dies richtig ist, so giebt es doch in allen Fächern Leute, welche unverhältnißmäßig besser gestellt sind als die Gymnasiallehrer — selbst Subalterne ließen sich anführen. Der hiesige Seminar-Director steht sich um ca. 50 Thlr. (10 Klaftern Holz) besser als der Gymnasial-Director — das Seminar hat gewöhnlich c. 18 Schüler (jetzt 14), das Gymnasium mit Vorschule im ganzen 14 Lehrer, also so viel Lehrer wie das Seminar augenblicklich Schüler; dabei sind die Dienstjahre des jetzigen Gymnasial-Directors ziemlich gleich den Lebensjahren der beiden letzten Seminar-Directoren — ein solches Verhältniß wird schwerlich sonst irgendwo sich finden. *)

Noch in einer andern Beziehung beginnt die schlechte Stellung der hiesigen Lehrer auf das Gymnasium nachtheilig zu wirken. Wiederholt hat es schwer gehalten für erle-

*) In Preußen und in andern Staaten verhält sich das Einkommen der Gymn. Directoren zum Einkommen der Sem.-Directoren durchschnittlich wie 3 zu 2. S. E. Mushake Schulkalender auf das Jahr 1867 und „Berlin, Breslau, Bromberg, Erfurt, Braunschweig, Altenburg u. a.

digte

digte Stellen geeignete Persönlichkeiten zu finden; bei den Aussichten, welche sich jungen Philologen namentlich in Preußen bieten, wird es bald keinem, der sich irgend tüchtig fühlt und gute Leistungen erwarten läßt, in den Sinn kommen, am hiesigen Gymnasium eine Stelle mit 500 Thlr. und der Aussicht in eine dürftige Zukunft anzunehmen; selbst die auf dem hiesigen Gymnasium vorgebildeten Philologen ziehen es vor ihr Lippisches Vaterland zu verlassen und sich in Preußen eine bessere Zukunft zu suchen. Für die letzte, mit 400 Thlr. dotirte Lehrerstelle, welche für Theologen bestimmt ist, fehlt es eben gänzlich an Auswahl; ich muß froh sein, wenn überhaupt ein Candidat sich herbeiläßt, die Stelle anzunehmen — ob er die wünschenswerthe Qualification besitzt oder nicht, kann ich gar nicht in Betracht ziehen. — Die Hülfslehrerstelle mit 200 Thlr. endlich ist seit Ostern d. J. erledigt und hat deshalb unbesetzt bleiben müssen, weil kein Candidat sie haben wollte; nur durch die freiwilligen Dienstleistungen einiger Collegen ist es für dieses Semester möglich geworden, die Stunden unterzubringen.

Nach dem vom Könige von Preußen am 10. Jan. 1863 vollzogenen Normal-Etat (s. Wiese: das höhere Schulwesen in Preußen, S. 581 ff.) sind die Gymnasien nach den Verhältnissen der Städte, in welchen sie sich befinden, in drei Gehaltsclassen getheilt. Wenn der Lippische Staat überhaupt ein Gymnasium haben will, so muß er sich entschließen, die Lehrer desselben wenigstens so zu stellen, wie die Lehrer der Preußischen Gymnasien der dritten Gehaltsclasse zu stehen kommen oder schon stehen — selbst dann werden die hiesigen Gymnasiallehrer noch bedeutend im Nachtheil sein, weil sie keine Aussicht zur Versetzung in die Stellen der zweiten und ersten Gehaltsclassen haben.

Nach dem Preußischen Normal-Etat betragen die Besoldungen jährlich:

A. für die Gymnasial-Directoren an einem Gymnasialort der dritten Classe bis 1200, resp. 1300 und 1400 Thlr.*)

B. für die definitiv angestellten ordentlichen Gymnasial-Lehrer (mit Ausschluß der wissenschaftlichen Hülfslehrer und der technischen Lehrer) in Minimum 500, in Maximum 1000 Thlr.

Der Durchschnittsgehalt der ordentlichen Lehrerstellen so viel Mal genommen als dergleichen Stellen vorhanden sind, ergiebt für diese Stellen die in der betreffenden Gehaltsclasse zulässige Gesammtsumme an Besoldungen, die Normaletatsumme.

---

*) Im bisherigen Königreich Hannover beträgt das Einkommen der Gymn.-Dir. durchschn. 1483 Thlr. S. Kohlrausch, Erinnerungen. S. 422.

Diese Bestimmungen auf uns angewandt würden sich folgende Ansätze ergeben:

A. für den Director als Minimum 1200 Thlr.,

B. für die 8 ordentlichen Gymnasiallehrer (excl. Turn- und wissensch. Hülfslehrer) 8 Mal 750 Thlr. = 6000 Thlr.

Dazu C. für den Turnlehrer 400 Thlr. und für den wiss. Hülfslehrer 200 Thlr.

in Summa 7800 Thlr.

Bis jetzt beträgt die Gehaltssumme gerade 7000 Thlr., nämlich Director

1100	Thlr.	incl. Wohnung (zu 100 Thlr.),
900	„	Kestner,
800	„	Weerth,
750	„	Reitze,
650	„	Dornheim,
600	„	Rentsch,
600	„	Steinhagen,
600	„	Domeier,
400	„	Thorbecke,
400	„	Riedel,
200	„	Hülfslehrer.
7000	Thlr.	

Demnach würde die Gehaltssumme um 800 Thlr. zu erhöhen sein.

Wie nun aber in Preußen der Normal-Etat allmälig zur Ausführung kommt resp. gekommen ist, so möchte es auch bei uns vorläufig genügen, wenn diejenigen Verbesserungen in den nächsten Etat (von 1868 und 1869) aufgenommen werden, welche nach Lage der Sachen am meisten gerechtfertigt erscheinen, nämlich:

1. Directorstelle um 100 Thlr., also 1200 Thlr.,
2. die Stelle des Dr. Reitze um 50 Thlr., also 800 Thlr., (Dienstzeit $31^1/_2$ Jahr).
3. die Stelle des Dr. Dornheim um 100 Thlr., also 750 Thlr., (Dienstzeit 19 Jahre).
4. die Stelle des G. L. Thorbecke um 50 Thlr., also 450 Thlr.,

in Summa 300 Thlr.

Außerdem müßte die Hülfslehrerstelle, welche bei einem Gehalt von 200 Thlr. oft unbesetzt bleiben würde, zu einer ordentlichen Stelle mit 400 Thlr. Gehalt gemacht werden, wo-

wodurch noch der Vortheil erwüchse, daß dem Inhaber mehr Unterrichtsstunden als bisher übertragen werden könnten.

Also wären im Ganzen 500 Thlr. erforderlich.

Ich weiß sehr wohl, daß Geldforderungen jetzt mehr als je zur ungelegenen Zeit kommen, indeß habe ich mich zu den gestellten Anträgen aus dem Grunde für dringend verpflichtet gehalten, weil ich überzeugt bin, daß unser Gymnasium in seinen Leistungen nur dann mit den preußischen dauernd wird concurriren können, wenn ihm ähnliche Mittel gewährt werden. Für ungenügendes Einkommen sind genügende Lehrer nicht zu erhalten.

Detmold den 22. August 1867.

Horrmann.

An Hochfürstliche Scholarchats-Commission.

In der Sitzung des preußischen Abgeordneten-Hauses vom 24. Januar d. J. hat der Königl. Commissarius *) die Erklärung abgegeben, daß der im J. 1863 für die Gymnasien aufgestellte, bis jetzt erst theilweise ausgeführte, Normal-Etat für das Jahr 1869 auf den allgemeinen Etat gebracht, also für den ganzen Staat durchgeführt werden solle.

Dieser Normal-Etat findet sich in Wiese: Verordnungen und Gesetze für die höheren Schulen in Preußen, Berlin 1867, 1. Abth. S. 22., wo es heißt:

„Danach bestehen für die Normal-Besoldungen der Directoren und der ordentlichen Lehrer nach Verschiedenheit der Orte, an welchen die Anstalten sich befinden, drei Classen. Sie betragen jährlich

*) In Folge eines von den Abgeordneten angenommenen Commissions-Antrages auf völlige Ausführung des Normal-Etats.

A. für die Gymnasial-Directoren
in der ersten Classe bis 1800 Thlr.,
in der zweiten Classe bis 1600 Thlr.,
in der dritten Classe bis 1200 Thlr., resp. 1300 und 1400 Thlr.

B. für die definitiv angestellten ordentlichen Gymnasiallehrer, mit Ausschluß der etwa gleichfalls definitiv angestellten Hülfslehrer und der technischen Lehrer, mithin für die definitiv angestellten Inhaber, sowohl der Professoren- und Oberlehrerstellen, als auch derjenigen Stellen, welche in den Etats der Gymnasien als ordentliche Lehrer-Collaboratoren- ꝛc. Stellen bezeichnet sind:

	Minimum.	Maximum.	Durchschnitt.
in der ersten Classe	600 Thlr.	1300 Thlr.	950 Thlr.
in der zweiten Classe	550 Thlr.	1150 Thlr.	850 Thlr.
in der dritten Classe	500 Thlr.	1000 Thlr.	750 Thlr.

Der Durchschnittsgehalt der ordentlichen Lehrerstellen so oftmal genommen, als dergleichen Stellen vorhanden sind, ergiebt für diese Stellen die in der betreffenden Gehaltsclasse zulässige Gesammtsumme an Besoldungen.

S. 23. heißt es dann noch in Bezug auf die Realschulen 1. Ordnung, daß das Gehalt des Directors nicht unter 1200 Thlr. betragen darf.

Der preußische Staat steht seit langer Zeit nicht in dem Ruf, als ob er für seine Civil-Angestellten, insbesondere für die Lehrer mehr als das Nothwendigste thue; wenn jetzt bei uns für das Landesgymnasium dasselbe geschähe, was in Preußen geschieht, so würde damit den Lehrern gegenüber ganz einfach nur der Billigkeit genügt werden. Daß dies aber geschehe, wird in Rücksicht auf die Anstalt selbst um deren gedeihliches Fortbestehen zu einem Gebot der Nothwendigkeit. Das hiesige Gymnasium kann in einer seinem Zweck entsprechenden Weise auf die Dauer nicht fortbestehen, wenn den dabei angestellten Lehrern nicht dieselben Gehalte gegeben werden wie in Preußen, weil sonst selbstverständlich kein brauchbarer Gymnasial-Lehrer hier eine Anstellung suchen oder annehmen wird.

Bei dieser einfachen und klaren Lage der Sache enthalte ich mich jeder weiteren Begründung meiner Bitte, welche dahin geht

höheren Orts zu beantragen, daß auf den nächsten Etat die Besoldungen des Directors und der ordentlichen Lehrer des hiesigen Gymnasiums entsprechend den Ansätzen für die preußischen Gymnasien dritter Classe gebracht werden.

In Rücksicht der Preise der Lebensmittel und der Kosten des ganzen Lebens müßte

Det-

Detmold sicherlich den Städten zweiter Classe (wie Bielefeld, Minden) gleichgestellt werden; dazu kommt, daß die Lehrer an preußischen Gymnasien dritter Classe die Aussicht haben, an Gymnasien zweiter und erster Classe versetzt zu werden, was bei uns wegfällt; demnach wäre eigentlich eine Gleichstellung unseres Gymnasiums mit den preußischen Gymnasien zweiter Classe gerechtfertigt und ich zweifle nicht, daß es später dahin kommen wird. Vorläufig möchte indeß das Beantragte ausreichen.

Detmold den 1. Febr. 1868.

Hormann.

Nachtrag zu der Proposition VII.

Die Sublevation der Gymnasien betreffend.

In dem Landtagsgutachten vom 16. Juni d. J. wurde beantragt, einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, in welcher Art den immer mehr sich steigernden Ausgaben für die Gymnasien ein Ziel gesetzt werden könne, und dabei namentlich ins Auge zu fassen, ob sich vielleicht die Aufhebung eines der beiden Gymnasien empfehle, etwa in der Art, daß die ursprüngliche Fundation des aufzuhebenden Gymnasiums der betreffenden Stadt behuf Errichtung einer andern Lehranstalt belassen werde; oder ob vielleicht die Stadt Detmold zu einer Beisteuer für das dortige Gymnasium behuf Erleichterung der Landcasse heranzuziehen sei. Ueber den letzten Antrag ist der Magistrat der Stadt Detmold gehört worden, und er hat darauf den in Abschrift angeschlossenen Bericht vom 24. September d. J. erstattet, in welchem er sich bereit erklärt, auf etwaige Zuschüsse, die sich für bestimmte Zwecke erforderlich machen sollten, einzugehen und darüber mit Zuziehung der Stadtverordneten in den vorkommenden Fällen Beschluß zu fassen.

Der Magistrat zu Lemgo hat schon früher vorgeschlagen, daß bei eintretenden weiteren

Be-

Bedürfnissen des dortigen Gymnasiums jedesmal die Hälfte auf die Landcasse übernommen und die Hälfte auf die Stadtcasse verwiesen werden möge, und es ist hiernach bereits in den zuletzt vorgekommenen beiden Fällen von Bewilligungen für das Gymnasium zu Lemgo verfahren. Die Zuschüsse für die Gymnasien sind hauptsächlich durch die Pensionen zur Zeit hoch angewachsen. Dies beruht aber auf außerordentlichen Umständen. Seit länger als einem Menschenalter sind am Gymnasium zu Detmold überhaupt keine Pensionen für Lehrer vorgekommen, und Pensionen für Witwen von Lehrern nur in zwei Fällen. Am Gymnasium zu Lemgo hat in dem nämlichen Zeitraume nur einmal eine Lehrer-Pension (die Pension des Lehrers Nieländer zu 205 Thlr.) eine Reihe von Jahren hindurch und sonst keine Pension auf dem Etat gestanden. Abgesehen von den Pensionen beträgt nach dem Etat für 1868 der ordentliche Zuschuß aus der Landcasse für das Gymnasium zu Detmold 2008 Thlr., für das Gymnasium zu Lemgo 1729 Thlr. Beide Anstalten wurden ursprünglich aus vormaligen geistlichen Stiftungen, die ihnen in früheren Zeiten überwiesen worden, unterhalten; für das Gymnasium zu Detmold sind noch die Beiträge aus Fürstlicher Landrentei und aus der Lippstädter Casse, und für das Gymnasium zu Lemgo die Beiträge aus der Stadtcasse und aus den Marienfelder Gefällen hinzugekommen. Die obigen Zuschüsse aus der Landcasse stehen mit dem Zwecke, welchem die beiden Anstalten dienen, in keinem Mißverhältniß; und die Etats ergeben, daß sie nothwendig sind, wenn dieser Zweck erreicht werden soll. Für das Gymnasium zu Detmold betrug der Zuschuß aus der Landcasse zu den ordentlichen Ausgaben nach den Etats von 1864 und 1865 nur 1468 Thlr. Die stärkere Frequenz dieses Gymnasiums hat Einrichtungen erforderlich gemacht, welche den Zuschuß nach dem Etat für 1868 auf die obigen 2008 Thlr. gesteigert haben. Dem gegenwärtigen Landtage liegt eine Proposition wegen einer weitern Bewilligung für das Gymnasium zu Detmold vor. Sollte auf das Erbieten des Magistrats zu Detmold einzugehen sein, so würde es den Umständen entsprechen, daß der Magistrat die Hälfte der für die Verbesserung von Gehalten der Lehrer proponirten 350 Thlr. übernehme und es würde hierüber mit ihm in Verhandlung zu treten sein.

Detmold den 25. Novbr. 1868.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.

Heldman.

An

An Hochfürstliche Regierung.

Zur Verfügung vom 8. d. M. N. 5800, Beiträge zu den Bedürfnissen des hiesigen Gymnasiums betreffend.

Die Städte Lemgo und Detmold nehmen zu den in ihnen befindlichen Gymnasien sehr verschiedene Stellungen ein. Während das Gymnasium zu Lemgo ein städtisches, besonders fundirtes Institut ist, welches zunächst unter dem Magistrate steht, von diesem mit Lehrern besetzt, beaufsichtigt und verwaltet wird, ist das zu Detmold eine Landesanstalt, auf welche der Magistrat nicht den geringsten Einfluß hat.

Wenn nun zu den Bedürfnissen des Lemgoer Gymnasiums auch aus der Landcasse Zuschüsse bewilligt werden, so ist das eine Subvention, welche nur dann gewährt werden kann, insofern jene Casse dazu im Stande ist; die Gewährung der für das Landes-Gymnasium zu Detmold erforderlichen Mittel darf dadurch nicht beschränkt werden. Sollten nun beide Gymnasien wegen zu großer Kostspieligkeit neben einander nicht bestehen können, so würde doch das hiesige als solches aufrecht zu halten und möglichst in Stand zu setzen sein, allen Anforderungen, welche an eine solche Landes-Anstalt jetzt zu machen sind, zu entsprechen.

Der Magistrat verkennt keineswegs, daß durch die Existenz des Gymnasiums hies. den Bewohnern der Stadt vielfache Vortheile gewährt werden, und würde daher, wenn es sich um eine Aufhebung desselben handeln sollte, zu dessen Erhaltung nach Kräften bereit sein. Bekanntlich ist aber das städtische Vermögen gering, jede Mehrausgabe bedingt eine höhere Besteuerung der Bewohner der Stadt. An diese werden aber schon sehr erhebliche Anforderungen gemacht und stehen für die nächsten Jahre bedeutende Ausgaben, wie z. B. Bau einer neuen Bürgerschule, die Herstellung eines neuen geräumigen Begräbnißplatzes, bevor.

Unter solchen Umständen glaubt der Magistrat einen dauernden Beitrag zu den jedesmaligen Bedürfnissen des Gymnasiums in bestimmter oder repartitionsmäßiger Summe für die Stadt nicht übernehmen zu dürfen. Wenn aber zu bestimmten Zwecken

etwa

etwa ein Zuschuß erforderlich werden sollte, so würde darüber weiterer Beschluß zu fassen und mit den Stadtverordneten zu verhandeln sein. Für solchen Fall wird deshalb weiterem Erlaß gehorsamst entgegengesehen.

Detmold, den 24. September 1868.

Der Magistrat.
Seiff.

Proposition VIII.

Die Reorganisation des Gymnasiums zu Lemgo betreffend.

In den Verhandlungen über die Wiederbesetzung der am Gymnasium zu Lemgo neuerdings vacant gewordenen Lehrerstellen trat zugleich die Nothwendigkeit hervor, die inneren Einrichtungen des Gymnasiums zu vervollständigen, und namentlich den Lehrplan für dasselbe mit dem für die Preußischen Gymnasien geltenden Normalplane möglichst gleich zu stellen, wie eine solche Gleichstellung am Gymnasium zu Detmold schon im Jahre 1863 herbeigeführt wurde. Nachdem der Magistrat zu Lemgo Gutachten von Preußischen höheren Schulbeamten darüber eingezogen hatte, kam diese Angelegenheit in einer aus dem Regierungscommissarius, dem Burgemeister der Stadt Lemgo und dem Director des Gymnasiums bestehenden Commission zur weiteren Erörterung, und es ist dann schließlich von dem Gymnasialdirector, Professor Schnitger, das in Abschrift angeschlossene Gutachten darüber erstattet. Nach Inhalte dieses Gutachtens hat der Lehrplan für die drei oberen Classen schon zu Michaelis d. J. mit dem preußischen Normalplane so weit in Einklang gebracht werden können, als es die auf die besonderen Verhältnisse der Anstalt zu nehmenden Rücksichten zweckmäßig erscheinen ließen. Einzelne Bestimmungen, für welche nur durch provisorische Einrichtungen hat ausgeholfen werden können, werden ihre schließliche Erledigung finden, sobald die durch den Tod des Prorectors Dr. Clemen erledigte Lehrer-

stelle

stelle wieder besetzt sein wird. Um die Ausdehnung des Normalplans auf die drei unteren Classen zu ermöglichen, ist die Anstellung noch eines ordentlichen Lehrers nothwendig. Für die Stelle dieses Lehrers wird ein Gehalt von 500 Thlr. auszusetzen sein. Dieß stimmt mit dem Preußischen Normal-Etat, nach welchem der niedrigste Gehalt eines ordentlichen Gymnasiallehrers 500 Thlr. beträgt. Ohnehin würde, den bisherigen Erfahrungen nach, gegen einen geringeren Gehalt ein geeigneter Lehrer nicht zu erlangen sein. Ferner ist in dem Gutachten die Nothwendigkeit hervorgehoben und näher begründet, daß die Gehalte der Lehrer Berger und Lindemann mit den Gehalten der jüngeren Lehrer Ney und Bernhardt gleichgestellt werden. Um die Gleichstellung, wie sie der Stellung jener beiden Lehrer überhaupt, ihren Leistungen und ihrem Dienstalter entspricht, herbeizuführen, ist der Gehalt des Lehrers Berger von den jetzigen 600 Thlr. auf 800 Thlr., der Gehalt des Lehrers Lindemann von den jetzigen 600 Thlr. auf 700 Thlr. zu erhöhen. Beide Lehrer haben zur Zeit lediglich 600 Thlr. Gehalt, keine freie Wohnung, während der Lehrer Ney einen Gehalt von 700 Thlr. und freie Wohnung hat, letztere im Anschlage zu 100 Thlr., und der Gehalt des Lehrers Bernhardt 600 Thlr. nebst 100 Thlr. Vergütung für die Wohnung beträgt.

Was in dem Gutachten noch über die Vervollständigung der Lehrmittel gesagt ist, wird in dem Bereiche des gegenwärtigen Etat seine Erledigung finden; und für die weitere als nothwendig bezeichnete Vermehrung der Classenzimmer, und die Herstellung eines Locals für Schulfeierlichkeiten wird der Magistrat die erforderlichen Anordnungen treffen.

Für die Anstellung des neuen Lehrers und die Festsetzung der oben bemerkten Gehalte auf die den Verhältnissen entsprechenden Beträge werden, außer der bisherigen Etatsumme, im Ganzen noch 800 Thlr. erfordert. Die Hälfte hiervon mit 400 Thlr. wird der Magistrat auf die Stadtcasse übernehmen. Dem Landtage wird die Bewilligung der übrigen 400 Thlr. als Zuschuß aus der Landcasse für das Gymnasium proponirt.

Lemgo, 8. November 1868.

An wohllöblichen Magistrat.

Der Verfügung Wohll. Magistrats vom 6. v. M., über die äußern und innern Verhältnisse unseres Gymnasiums im Zusammenhange zu berichten, habe ich füglich nicht eher nachkommen können, als bis ich mir über die Lehrtüchtigkeit der beiden neu berufenen

Lehrer durch eigne Wahrnehmung ein Urtheil verschafft hatte. Ich habe jetzt in einzelnen Lehrstunden hospitirt, und wenn ich meine Personalkenntniß auch noch weiter ergänzen muß, so will ich doch mit meinem gutachtlichen Berichte nicht länger zurückhalten, damit es Wohllöbl. Magistrate nicht weiter an einer Basis fehle, um seinerseits schon jetzt dasjenige einzuleiten und anzuordnen, was die Vervollständigung der Reorganisation noch erfordert.

Die Reorganisation nach dem preußischen Normalplane ist, wie bereits Wohll. Magistrate mitgetheilt wurde, gleich mit dem Beginne des Wintersemesters für die 3 oberen Classen zur Ausführung gebracht. Ich setze voraus, daß Wohll. Magistrate das äußere Schema des Normalplanes bekannt sei, und beschränke mich deshalb, um nicht durch Bekanntes diesen Bericht unnöthig auszudehnen, darauf, dasjenige zu bemerken, worin mit Zustimmung des Herren Regierungscommissarius Petri und des Herrn Burgemeisters Honerla von dem Normalplane abgegangen ist. Es liegt im Wesen eines Normalplanes, daß er nur eine bestimmte Richtung und Norm angiebt, sonst aber freie Hand läßt, den örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Nach unserer Reorganisation wird nur der Unterricht im Griechischen facultativ sein. Auf noch andere Unterrichtszweige die facultas eligendi auszudehnen, empfiehlt sich bei unsern Verhältnissen durchaus nicht. In preuß. Städten, wo es neben Gymnasien noch Realschulen giebt, findet durchaus zweckmäßig keine Dispensation der Gymnasialschüler vom Griechischen statt, wo aber, wie bei uns, keine besondere Realschule vorhanden ist, ist auch dort der Unterricht im Griechischen facultativ. Und mit Recht; denn in diesen Städten hat das Gymnasium in seinen untern und mittleren Classen auch die Zwecke einer höhern Bürgerschule zu vertreten. Eltern, die ihre Kinder dem Gymnasium zuführen, können und werden in der Regel gleich bemessen, ob der Sohn studiren wird oder nicht. Den Ausfall an Griechischen Stunden deckt nun unser neuer Lehrplan durch ebensoviel Stunden im Französischen, Englischen und Rechnen.

Eine zweite Abweichung vom preuß. Normalplane besteht darin, daß das Englische bei uns von Tertia an ein obligatorischer Unterrichtszweig bleibt. Der preuß. Normalplan schließt das Englische ganz aus. Unsere Beziehungen zu England und Amerika sind viel bedeutender, als zu Frankreich; ferner ist auch für pädagogische Zwecke die englische Literatur gediegener, als die französische. Erwägt man nun noch, daß bei unsern Verhältnissen ein großer Theil unserer Schüler entweder gar kein Englisch lernen, oder bei dem schon hohen Schulgelde theure Privatstunden nehmen würde, so wird hoffentlich Wohll.

Ma-

Magistrat diese Abweichung vom preuß. Normalplane, als durch unsere Verhältnisse gerechtfertigt, billigen.

Eine ähnliche Abweichung von dem Normalplane findet auch hinsichtlich des Zeichenunterrichts statt. Es ist zweckmäßig, daß auch dieser Unterricht in allen Classen obligatorisch werde. Hier jedoch sind auf den Wunsch der Eltern und bei völlig herausgestellter Talentlosigkeit und Unfähigkeit in den oberen Classen Dispensationen zulässig.

Ein Mangel an unserm Gymnasium ist ferner, daß der Singunterricht sich auf Quarta beschränkt. Auch dieser Unterrichtszweig müßte mit zulässigen Dispensationen durch alle Classen obligatorisch werden. Diese Herstellung läßt sich aber erst mit der Reorganisation der untern Classen ausführen.

Für das Hebräische, ein für künftige Theologen und Philologen mit Secunda beginnender obligatorischer Unterrichtszweig, sind bis jetzt nur 2 wöchentliche Stunden angesetzt. Temporär genügt diese Zahl durchaus nicht, wenn das vorgeschriebene Ziel erreicht werden soll. Es sind jetzt 4 verschiedene Jahrgänge zu unterrichten, und da in diesem Unterrichtszweige der Schüler die Beihülfe eines Lehrers gar nicht entbehren kann, so sind pro tempore 4 Stunden erforderlich.

Fasse ich nun das Ergebniß des Vorgetragenen zusammen, so kommen mit Ausschluß der Stunden für Zeichnen, Singen und das Hebräische auf die 3 obern Classen 108 wöchentliche Lehrstunden; macht (die griechischen Stunden in Tertia und Secunda mit ebensoviel Stunden im Französischen, Englischen und Rechnen compensirt) 32 wöchentliche Stunden für den Schüler, so daß nur durch die 2 englischen Stunden die Stundenzahl des Normalplans überschritten wird. Diese 108 Lehrstunden in den 3 obern Classen werden von 5 Lehrern gegeben, macht im Durchschnitt auf den Kopf $21^3/_4$ Stunden, woraus erhellt, daß diese 5 Lehrer ihre volle Verwendung haben.

Gehe ich nun über zu der bevorstehenden Reorganisation der 3 untern Classen, so erfordert der Normalplan 88 wöchentliche Lehrstunden. Zu diesem kommen noch nach dem Lehrplan für Westfalen zur Compensation der 4 griechischen Stunden in Quarta für die Nichtgriechen und zur Deckung der noch nicht in Anrechnung gebrachten hebräischen Stunden 8 Stunden, so daß also im Ganzen 96 Stunden zu geben sind. Die Stunden für den Turnunterricht sind hierbei noch nicht in Rechnung gebracht; gleichwohl erhellt schon aus dieser summarischen Zusammenstellung, daß zur Ertheilung dieses Unterrichts 4 Lehrer erforderlich sind, wie dies auch der Provinzialschulrath Hr. Dr. Suffrian bereits in seinem Gutachten hervorgehoben hat. Da nun zur Zeit nur 3 Lehrer vorhanden sind, so muß

 die

die Berufung eines 4. Lehrers, wie bereits geschehen, dringend wieder empfohlen werden. Derselbe muß eine vollständige wissenschaftliche Ausbildung gehabt haben, und wäre einer Persönlichkeit, die zugleich den Turnunterricht übernehmen könnte, vor andern Bewerbern der Vorzug zu ertheilen. Mindestens 500 Thlr. dürften für diese Stelle auszusetzen sein.

Auch die Vorschule, die zwar kein integrirender Theil, aber doch in wesentlicher Beziehung zum Gymnasium steht, bedarf einer Reorganisation. Bei der jetzigen Einrichtung mit 22 Lehrstunden ist es dem Lehrer nicht möglich, die Schüler so vorzubereiten, daß sie tüchtig zur Aufnahme in Sexta sind. Es darf auch in dieser Schule nur jährliche Aufnahme sein, damit nur 3 Jahrgänge jedesmal vorhanden sind. Wird nun die Zahl der Lehrstunden auf 26 bis 28 vermehrt, dann läßt sich, ohne für die Schüler die jetzige Stundenzahl zu erhöhen, wenigstens in einigen Uebungen eine Trennung der verschiedenen Alter vollziehen, wodurch eine wesentliche Verbesserung erzielt würde. Genauer jetzt schon in das Detail einzugehen, unterlasse ich, weil für alle Unterrichtszweige neue Lehrpläne ausgearbeitet werden. Das Ergebniß wird sich erst nach vielen Fachconferenzen, die im Laufe dieses Winters statthaben werden, herausstellen, und werde ich seiner Zeit nicht verfehlen, über dieses Internum der Schule weiter zu berichten.

Um nun weiter der Verfügung Wohll. Magistrats nachzukommen, gehe ich jetzt über zu der gutachtlichen Berichterstattung über die persönlichen Verhältnisse des Lehrercollegiums und beginne mit der Zusammenstellung der temporären Lehrerbesoldungen.

Der Director hat	850	Thlr.	nebst Wohnung.
Dr. Ney	720	„	„ „
Dr. Bernhardt . . .	600	„	„ Wohn. Entsch.
Subc. Hunnäus . . .	580	„	„ Wohnung.
Gymnasiallehrer Berger	600	„	ohne Wohnung.
„ Lindemann	600	„	„ „
„ Busse .	300	„	nebst Wohnung.
„ Dreves	350	„	ohne Wohnung.
„ (Helming	250	„)	„ „
Hülfslehrer Rötteken	150	„	„ „
Summe	5000	Thlr.	

Hierzu käme nun noch der neu zu berufende Lehrer mit 500 Thlr.

Eine Vergleichung unseres Gymnasialetats mit den Bestimmungen des Normaletats für ein Gymnasium dritter Classe zeigt, daß wir noch weit hinter denselben zurück sind,

und

und wird die Fürsorge Wohll. Magistrats dahin gehen müssen, auch in diesem Punkte mit der Zeit eine Gleichstellung mit dem preuß. Gymnasium zu erreichen.

Zunächst aber halte ich es für meine Pflicht, die Aufmerksamkeit Wohll. Magistrats auf das Mißverhältniß in den Besoldungen der beiden Lehrer Berger und Lindemann, dem Dr. Ney und dem Dr. Bernhardt gegenüber, zu lenken. Die beiden erstgenannten Herrn haben eine ganz gleichstehende wissenschaftliche Ausbildung, an ihre Lehrkraft und Tüchtigkeit werden dieselben Anforderungen gestellt, beide sind viel länger im Dienst, Hr. Berger sogar schon über 20 Jahre, beides sind tüchtige und durchaus treue Lehrer. Nur zu natürlich ist es daher, wenn beide sich unverdient und unverschuldet zurückgesetzt fühlen. Unter dieser Stimmung muß nothwendig die innere Stellung zu Amt und Beruf leiden. Bestimmte Vorschläge zu machen, unterlasse ich, weil ich den jetzigen Stand unserer Gymnasialcasse nicht kenne, ich glaube aber, daß es bei der jetzigen Sachlage Wohll. Magistrate gar nicht schwer fallen kann, auch den beiden genannten Herren gerecht zu werden. Ich bemerke nur noch, daß die bürgerliche Stellung der Lehrer unter einander in keiner wesentlichen Beziehung zu den Classenordinariaten steht. Die Vertheilung der letzteren ist dem besten Ermessen des Directors überlassen. Mit dem Wegfall der früheren an eine bestimmte Classe gebundenen Titulaturen würde Wohll. Magistrat ganz freie Hand haben, die bürgerliche Stellung zu normiren. Vorläufig, wenn die Herren Berger und Lindemann ihren jüngeren Collegen gleichgestellt worden sind, möchte es überhaupt am gerathensten sein, die jetzige provisorische Anordnung in den 3 oberen Classen einstweilen zu belassen. Unter dem häufigen, nothwendig gewesenen Wechsel der Classenlehrer haben die Schüler leiden müssen; man ist es daher der jetzigen Generation schuldig, sie ohne Noth nicht noch einmal einem Lehrerwechsel auszusetzen. Dazu kommt, daß der Dr. Bernhardt ein sehr guter Lehrer für Tertia ist, ich würde es nicht sagen, wenn ich nicht durch Hospitiren mich davon überzeugt hätte. Ebenso ist auch der Dr. Ney ein sehr guter Philologe. Jedenfalls behält ja Wohll. Magistrat für die Zukunft immer freie Hand, wenn er den jetzigen Zustand aus den vorgetragenen Gründen als einen provisorischen einstweilen fortbestehen läßt. Mit der Zeit müssen sich zudem die sachlichen und persönlichen Fragen von selbst so klären, daß dann sich eine definitive Anordnung viel sicherer treffen läßt.

Da Ostern auch der Subconrector Hunnäus abgeht, so wäre bei dem Mangel an Lehrern die Berufung der neuen Lehrer wohl nicht länger aufzuschieben. Durchaus zu wünschen wäre, daß wenigstens einer der beiden Lehrer bereits praktische Erfahrungen habe. Ein philologisch gebildeter Schulmann, der zugleich in einigen naturwissenschaftlichen Fächern

un-

unterrichten könnte, würde unsern Verhältnissen am besten entsprechen. Wahrscheinlich wird auch der Hr. Dreves uns bald verlassen, weßhalb nicht zeitig genug die Berufung der andern Lehrer vor sich gehen kann.

Um schließlich noch die andern Desiderien zu berühren, so sind sie zum Theil schon zur Kenntniß Wohll. Magistrats gebracht, und glaube ich, um so kürzer darüber in diesem Berichte sein zu dürfen, weil die Erledigung derselben füglich besser Separatverhandlungen vorbehalten bleibt.

Zunächst würde Wohll. Magistrat seine Fürsorge auf die Herstellung einer ausreichenden Zahl von Classenzimmern nebst einem größeren Locale für Schulfeierlichkeiten zu richten haben. In Verbindung hiermit würde stehen die Uebernahme der Heitzung der Classenzimmer, wobei selbstverständlich die jetzige persönliche Entschädigung der einzelnen Lehrer an Holz oder Geld in Wegfall käme. Ueber das Reinigen des Classengebäudes und der nächsten Umgebung mit den Aborten wäre sodann mit dem jetzigen Läuter Arning ein weiterer Contract abzuschließen.

Die jetzigen Lehrmittel bedürfen ferner einer gründlichen Aufbesserung. Nur die Quarta hat Wandkarten; es ist aber erforderlich, daß jede Classe wenigstens die nothwendigen besitze. Werden diese allmälich nach einem von der Lehrerconferenz festgesetzten Plane angeschafft, so wird die Schulcasse diese Ausgabe sehr gut decken können. Ebenso ist für die Bibliothek auf die nächsten Jahre eine größere Jahressumme zu bewilligen. Das Gutachten des Hr. Provincialschulrathes Dr. Suffrian verlangt jährlich zur Deckung dieser Schulbedürfnisse 250 Thlr. Das Lehrercollegium will den hiesigen Verhältnissen gern Rechnung tragen, und würde einstweilen sich schon bescheiden, wenn jährlich für die Bibliothek 50 Thlr. so festgesetzt würden, daß innerhalb dieser Summe die Lehrerconferenz ohne specielleres Einholen der Genehmigung des Wohll. Magistrats verfügen dürfte, bei einer Ueberschreitung dieser Summe aber vorher jedesmal die Genehmigung Wohll. Magistrats einzuholen wäre. In der sichern Annahme, daß diese auf das niedrigste Maaß herabgestimmten Wünsche gewiß bei Wohll. Magistrate Billigung finden werden, hat das Lehrercollegium schon jetzt innerhalb obiger Summe außer einigen Lehrbüchern auch 2 pädagogische Zeitschriften bestellt, um auf diese Weise auch den geistigen Zusammenhang mit der übrigen Lehrwelt Deutschlands zu pflegen.

K. Schnitger.

Pro

Proposition IX.

Die Verpflegung von armen Kranken im Bade Meinberg betreffend.

Aus der Medizinalcasse werden unter dem Titel der Extraordinarien außer den Ausgaben für medizinalpolizeiliche Zwecke auch die Kosten für die Verpflegung von armen Kranken im Bade Meinberg bestritten. Die auf der Casse ruhenden Ausgaben für die Armen befassen die Vergütung für Wohnung und Beköstigung, die Vergütung für Schlammbäder in den Fällen, wo solche verordnet werden, und die Arzneikosten. Die Vergütung für Wohnung und Beköstigung wird durch Uebereinkommen mit einem Badewirthe festgesetzt. Sie betrug früher 9 Sgr. für jeden Verpflegungstag, hat aber neuerdings auf 10 Sgr. für den Tag erhöht werden müssen. Für die Schlammbäder hat die Badeverwaltung die Kosten, welche ihr selbst durch deren Verabreichung veranlaßt werden, berechnet, und es wurden danach bisher 9 Sgr. für jedes Bad vergütet. Die Arzneikosten werden nach der bestehenden Arzneitaxe mit Abzug von 25 Procent Rabatt bezahlt. Die gesammte Ausgabe unter diesen Rubriken betrug in den letzten drei Jahren durchschnittlich jährlich 389 Thlr. 26 Sgr., darunter für Wohnung und Beköstigung 186 Thlr. 6 Sgr.

für Schlammbäder . .	190 „	24 „	
für Arzneien . .	12 „	26 „	
=	389 Thlr.	26 Sgr.	

Die durchschnittliche Zahl der armen Kranken, welchen Schlammbäder verabreicht wurden, war 62, und die der verabreichten Bäder 636. — In Rücksicht auf die bevorstehende Ausführung der Vereinbarung über die Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte sind mit Fürstlicher Rentcammer Verhandlungen über die Bedingungen gepflogen, unter welchen künftig zahlungsunfähige Badegäste in Meinberg aufzunehmen und zu verpflegen sein. Fürstliche Rentcammer hat dabei geltend gemacht, daß die bisher gewährte, im Jahre 1857 festgesetzte Vergütung von 9 Sgr. für ein Schlammbad nach den jetzigen Verhältnissen die Kosten, welche die Badeverwaltung selbst dafür aufwenden müsse,

müsse, nicht mehr decke, da für den Badeschlamm und die Badewäsche jetzt mehr bezahlt werden müsse, auch bei der früheren Berechnung auf die Unterhaltung des Fahrweges nach dem Schlammbruche, die Abfuhr des gebrauchten Schlammes u. s. w. keine Rücksicht genommen sei; zu einer Erhöhung der bisherigen Vergütung liege um so mehr Veranlassung vor, da der seit dem Bestehen des Bades Meinberg fortwährend geleistete Zuschuß aus der Landcasse zu dem Gehalte der dortigen Brunnenärzte von Neujahr k. J. ab in Wegfall gebracht sei, und daraus Fürstlicher Rentcammer eine neue Ausgabe für Meinberg erwachse. Fürstliche Rentcammer glaubte danach eine Erhöhung der Vergütung für die Schlammbäder auf 13 Sgr. 6 Pf. vom nächsten Jahre ab in Anspruch nehmen zu müssen, hat sich jedoch mit einer Erhöhung auf 12 Sgr. bis auf Weiteres einverstanden erklärt. Diese Erhöhung erscheint unter den obigen Umständen der Billigkeit entsprechend. Nach der Zahl der Schlammbäder, welche in den letzten drei Jahren durchschnittlich jährlich für arme Kranke vorgekommen sind, entsteht für die Medizinalcasse hierdurch eine Mehrausgabe von jährlich 63 Thlr. 18 Sgr. Dem Landtage wird danach die Bewilligung dieser 63 Thlr. 18 Sgr. für den Etat der Medizinalcasse, Titel der Extraordinarien, über die bisher unter diesem Titel zum Ansatze gekommenen 500 Thlr. hinaus, proponirt.

Proposition X.

Die Bewilligung von Pensionen an die Witwen verstorbener Beamten betreffend.

Die Witwe des am 26. October d. J. verstorbenen Obergerichts-Präsidenten Piderit hat an den Durchlauchtigsten Fürsten mit der Bitte um Gewährung einer Pension sich gewendet.

In Berücksichtigung, daß die höchste Pension, welche aus der bestehenden Landes-Witwencasse gezahlt wird, nur 125 Thlr. beträgt, also niemals ausreicht, um die Lebensbedürfnisse der Witwe eines Beamten unter den bescheidensten Ansprüchen davon bestreiten zu können, haben des Fürsten Durchlaucht seither gnädigst geruht, derartige Pensionen aus der Landrentei zu bewilligen. In Folge der abgeschlossenen Uebereinkunft über die Trennung des Staatshaushalts von dem Dominalhaushalte ist die Zahlung derartiger Pensionen

jetzt

jetzt auf die Landcasse übergegangen, und bedarf es daher einer Vereinbarung über die Art und Weise, wie in ähnlichen Fällen künftig verfahren werden solle.

Es liegt in der Natur der Sache, daß darüber in jedem einzelnen Falle eine Berathung am Landtage nicht stattfinden; die Beförderung der höchsten Entschließung bis zum Zusammentreten der Landstände nicht ausgesetzt bleiben kann. Daher dürfte es sich empfehlen, daß dem landständischen Ausschuß der Auftrag ertheilt werde, mit der Landesregierung über die Fragen: ob in einem vorkommenden Falle eine Pension an die Witwe oder die unversorgten Kinder eines verstorbenen Beamten bewilligt werden soll und in welchem Betrage? in Verhandlung zu treten und eine bindende Erklärung abzugeben, damit die Verhandlungen sodann dem Durchlauchtigsten Fürsten zur höchsten Entscheidung vorgelegt werden können.

Für den Fall, daß ein Einverständniß durch jene Verhandlungen nicht herbeigeführt werden möchte, würde dann eine Proposition dem nächsten Landtage zur weiteren Berathung vorzulegen sein.

Auf gnädigsten Befehl des Durchlauchtigsten Fürsten wird dem Landtage proponirt, dem vorgeschlagenen Verfahren seine Zustimmung zu ertheilen.

In dem vorliegenden Falle kommt in Betracht, daß der verstorbene Obergerichts-Präsident Piderit 53 Jahre lang dem Fürsten und dem Lande treu gedient und seit dem Jahre 1858 den ersten Richterposten verwaltet hat.

Unter gleichen Umständen haben des Fürsten Durchlaucht der Witwe des im Jahre 1858 verstorbenen Obergerichts-Directors Ernst eine Witwen-Pension von 400 Thlr. jährlich in Gnaden verliehen, weshalb auf gnädigsten Befehl Seiner Durchlaucht des Fürsten die Genehmigung des Landtags dazu beantragt wird, daß eine gleiche Pension der Witwe weiland Obergerichts-Präsidenten Piderit bewilligt werde.

Detmold, den 23. December 1868.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.

Heldman.

Proposition XI.

Den Bau einer neuen Chaussee zwischen Detmold und Lemgo betreffend.

Im Anschlusse an die früheren Verhandlungen über den Bau einer neuen Chaussee zwischen Detmold und Lemgo, zur Umgehung des Apenberges, wurde im Jahre 1863 dem Landtage proponirt, für die Jahre 1864 und 1865 jedes Mal 13,714 Thlr., im Ganzen 27,428 Thlr. zu bewilligen, um damit, und mit Hülfe der von der Stadt Lemgo und einzelnen Grundbesitzern übernommenen Zuschüsse im ganzen Betrage von 6441 Thlr. den Bau der Chaussee nach dem im Jahre 1860 entworfenen Plane von Lemgo ab über Bentrup und Dehlentrup bis Klüterheide zur Ausführung zu bringen. Auf der Strecke von Klüterheide bis Detmold sollte dann die dort in den Feldmarken des Amts Lage und der Stadt Detmold schon vorhandene Gemeindechaussee zur weiteren Verbindung dienen. Der Landtag erklärte darauf in dem Gutachten vom 20. Mai 1864, eine Beschlußfassung über die Proposition sei noch nicht erzielt, indem es für zweckmäßig gehalten sei, den Beschluß in Rücksicht auf den augenblicklichen, eine größere außerordentliche Ausgabe nicht rathsam machenden Stand der Landcasse, und in Anbetracht, daß durch den möglichen Bau einer Eisenbahn durch das hiesige Land, worüber eine Entscheidung wahrscheinlich in nächster Zeit erfolgen werde, die Zweckmäßigkeit oder auch die Richtung der in Frage stehenden Chaussee alterirt werden könnte, bis zum nächsten Landtage auszusetzen. Auf den folgenden Landtagen ist diese Angelegenheit, bei Fortdauer der für die Aussetzung der Entscheidung eingetretenen Gründe, nicht weiter zur Erörterung gekommmen. Gegenwärtig hat der Magistrat zu Lemgo sie von Neuem in Anregung gebracht.

Der Magistrat hat bei der Regierung beantragt, durch Vorlage an den Landtag einen Abschluß herbeizuführen, weil wegen der schlechten Beschaffenheit des Weges von Lemgo nach Bentrup mit dem Bau nothwendig in der einen oder andern Weise vorgegangen werden müsse; wenn der Landtag den Bau der Landeschaussee ablehnen sollte, so müsse der Weg communalwegmäßig ausgebaut werden; dieser Bau würde aber nur dann

seinen Zweck erfüllen, insbesondere eine bessere Verbindung zwischen Detmold und Lemgo nur dann herstellen, wenn der Bau nach Art der Preußischen Kreischausseen von den Gemeinden Detmold, Lage, Brake und Lemgo in der Richtung der projectirten Chaussee zur Ausführung gebracht werde; in diesem Falle würde der Landtag vielleicht geneigt sein, zur Unterstützung des Unternehmens eine, dem Belange dieser Wegeverbindung auch für den allgemeinen Verkehr entsprechende Bauprämie zu bewilligen.

Die Schwierigkeit, welche für den Bau der Chaussee als Landeschaussee früher aus dem Stande der Landcasse sich ergab, besteht noch jetzt. Auf die Kosten, welche der Bau von Gemeindechausseen in der projectirten Richtung veranlassen würde, haben die in den früheren Verhandlungen entworfenen Anschläge sich erstreckt. Die Kosten berechneten sich im Ganzen zu 22,985 Thlr. Davon fielen auf die einzelnen Gemeinden:

Stadt Lemgo	2746 Thlr.
Amt Lage	14069 „
Amt Brake	1730 „
Amt Detmold	740 „
Stadt Detmold	3700 „
=	22985 Thlr.

Wird für die neue Chausseeverbindung von Klüterheide bis Detmold die Richtung nach der Detmold-Lagischen Landeschaussee bei der Werrabrücke am Stadtbruche beibehalten, statt der projectirten Richtung über Herberhausen zur Lemgoerstraße in Detmold, so gehen von der obigen Summe 5440 Thlr. ab, und zwar für

die Stadt Detmold	3700 Thlr.
das Amt Detmold	740 „
das Amt Lage etwa	1000 „
=	5440 Thlr.

Es bleiben dann noch 17,545 Thlr. Für den Ueberschlag der Kosten ist aber noch zu berücksichtigen, daß in den früheren Anschlägen die Kronenbreite der herzustellenden Chaussee nur zu 20 Fuß Lippisch und die Breite der Steinbahn zu 12 Fuß Lippisch angenommen wurde. Dies sind die Verhältnisse, welche früher beim Bau der Gemeindechausseen in Anwendung kamen. Die darnach gebauten Chausseen haben sich aber in Folge des gestiegenen Verkehrs fast überall als zu schmal erwiesen. Neuerdings ist deshalb als Regel festgestellt, daß beim Bau neuer Gemeindechausseen der Steinbahn eine Breite von 12 Fuß Rheinländisch (gleich 13,008 Fuß Lippisch), statt 12 Fuß Lippisch, und dementsprechend auch der

 Krone

Krone eine größere Breite zu geben sei. Außerdem bedürfen die im Jahre 1861 aufgestellten Kostenanschläge auch noch insofern einer Revision und Ergänzung, als damals angenommen wurde, daß von dem in der Feldmark der Stadt Lemgo liegenden Theile des Weges die bereits gebaute Strecke zu 251 Ruthen Lippisch aus den Anschlägen ganz wegfallen könne, was nach der jetzigen Beschaffenheit des Weges auf dieser Strecke nicht mehr zutreffen wird.

Die vorzüglichste Schwierigkeit für die Herstellung der Verbindung zwischen den beiden Städten durch den Bau von Gemeindechausseen liegt in dem überwiegenden Antheile, welchen das Amt Lage daran zu nehmen haben wird. Von den zu 17545 Thlr. berechneten Kosten fallen 13069 Thlr., also fast drei Viertheile auf das Amt Lage. Das Amt hat bereits 14400 Ruthen oder sieben Meilen und 400 Ruthen Chausseen gebaut. Für den Wegbau werden seit dem Jahre 1866 jährlich $4^1/_2$ Grundsteuersimplen aufgebracht. Demnach haben während der letzt verflossenen Jahre für Neubauten nur noch Zuschüsse zu den von den Einzel-Gemeinden unternommenen Bauten, und auch diese Zuschüsse nur in geringem Umfange gewährt werden können. Durch den Bau der 14400 Ruthen Gemeindechausseen ist allerdings dem Bedürfnisse an chaussirten Communalwegen im Amte dem Wesentlichen nach abgeholfen. Aber hiermit in Verbindung tritt weiter der Umstand ein, daß der in Frage stehende Wegbau das Bedürfniß des Amtes an chaussirten Communalwegen überschreitet. Durch die projectirte Weglinie werden im Amte Lage die Ortschaften Dehlentrup und Bentrup berührt. Die Feldmark von Dehlentrup schiebt sich in langer und schmaler Ausdehnung zwischen die Aemter Detmold und Brake ein. Bentrup liegt hart an der Grenze des Amtes Brake. Für beide Ortschaften ist, solange es sich bloß um die Zwecke handelt, für welche die Communalwege dienen, die Herstellung einer von Detmold bis Lemgo durchlaufenden Chaussee zur Zeit kein solches Bedürfniß, daß dadurch die Ausgabe von 13069 Thlr. für die Amtsgemeindecassee gerechtfertigt wäre. Für Dehlentrup würde die communalwegmäßige Verbindung durch den Bau einer Gemeindechaussee von Dehlentrup bis Klüterheide, und für Bentrup durch den Bau einer Gemeindechaussee von Bentrup bis zur Grenze der Lemgoer Feldmark bei Laubke herzustellen sein. Beide Verbindungen würden einen Kostenaufwand von etwa 5000 Thlr. erfordern. Der Rest der 13069 Thlr., also der Betrag von 8069 Thlr. ist der Mehraufwand, welcher durch die Erweiterung der Anlage zu einer durchlaufenden Verbindung zwischen Detmold und Lemgo herbeigeführt wird. Aehnlich verhält es sich mit der in das Amt Brake fallenden Wegstrecke, wofür die Ortschaft Losbruch eine communalwegmäßige

Ver-

Verbindung etwa mit zwei Dritttheilen der zu 1730 Thlr. veranschlagten Kosten zu erlangen sein würde. — Für die Strecke von Lemgo bis Laubke liegen keine Schwierigkeiten vor. Die Stadt Lemgo wird voraussichtlich bereit sein, diese Strecke, welche fast ganz die Richtung des Communalweges von Lemgo nach Bentrup verfolgt, auf ihre Kosten ohne Zuschuß auszubauen, wie denn auch die Stadt Detmold die Gemeindechaussee von Detmold nach Klüterheide ganz auf ihre Kosten bereits ausgebaut hat.

Insofern durch den projectirten Chausseebau auch dem Bedürfnisse einer bessern Verbindung zwischen den Städten Lemgo und Detmold abgeholfen werden soll, ist dieser Wegbau nicht mehr ausschließlich eine Communal-Angelegenheit, sondern es ist wesentlich auch eine Landesangelegenheit. Die Chaussee zwischen Detmold und Lemgo ist eine der ersten, welche im hiesigen Lande gebaut worden. Ihr Bau begann gegen Ende des vorigen Jahrhunderts. Damals fehlte es für den Wegbau noch an einem Expropriationsgesetze; und die Wegbaubehörde beschränkte ihre Aufgabe auf die allmählige chausseemäßige Instandsetzung der vorhandenen Landstraßen. Die vorhandenen Landstraßen aber (die s. g. Karrenstraßen) führten in der Regel über die Berge, weil in den Thälern, solange kein künstlicher Wegbau bestand, das Fuhrwerk auf dem feuchten und erdigen Boden kein Fortkommen fand, während an den Bergen sich ein mehr fester, steiniger Boden darbot. So führte auch die Landstraße von Detmold nach Lemgo in einem Bogen über die Berge, den Apenberg und den Wienbeckerberg, mit Vermeidung der geraden Richtung, welche durch das Thal von Dehlentrup, Losbruch und Bentrup geführt haben würde. Bei den meisten übrigen Bergstraßen sind die Uebelstände, welche sich aus der ursprünglichen, nach jetzigen Grundsätzen fehlerhaften Anlage ergeben, später durch Rectification einzelner Wegstrecken beseitigt oder doch gemildert. In ähnlicher Weise kann für die Chaussee von Detmold nach Lemgo eine Verbessung nicht herbeigeführt werden. Die Umgehung des Apenberges und des Wiembeckerberges ist nur möglich durch vollständiges Verlassen der jetzigen Chaussee, und durch den Bau einer neuen Chaussee in der Richtung, welche das Thal zwischen dem Apenberge und dem Rothenberge anweiset.

Das Zusammentreffen eines Landes-Interesse mit dem Gemeinde-Interesse läßt es in dem gegenwärtigen Falle als billig erscheinen, daß für die Ausführung des projectirten Wegbaues ein entsprechender Zuschuß aus Landesmitteln gewährt werde. Der Betrag des Zuschusses bestimmt sich durch den Mehraufwand, welchen die Herstellung einer durchlaufenden Verbindung von Detmold bis Lemgo, statt der bloß communalen Verbindungen für die einzelnen Ortschaften, erfordert. Dieser Mehraufwand ist, wie oben bemerkt, für das Amt Lage 8069 Thlr., für das Amt Brake 577 Thlr. im Ganzen 8646 Thlr. Mit

Mit einem Zuschusse in diesem Betrage würde die als Bedürfniß anerkannte, und seit acht Jahren vergeblich angestrebte bessere Verbindung zwischen den beiden volkreichsten Städten des Landes erreicht werden. Im Verhältnisse zu dem damit erlangten Zwecke ist der Aufwand nur gering. Für die Verbesserung der Verbindung nach und über Blomberg hat z. B. die Rectification der Chausseestrecken am Lutterberge, am Niederntthore vor Blomberg und an der Gaffel mehr gekostet. Auch ist der gegenwärtige Fall von der Beschaffenheit, daß Consequenzen für andere Fälle daraus nicht gezogen werden können.

Bei Bewilligung des Zuschusses würde dann wegen Aufbringung des Restes der Baukosten mit den betreffenden Gemeinden verhandelt werden, um den Bau einer Chaussee von Lemgo bis Klüterheide, zum Anschlusse an die von Klüterheide bis Detmold bereits vorhandene Gemeindechaussee, in der Richtung der früher projectirten Landeschaussee und mit einer Breite der Steinbahn von 12 Fuß Rheinländisch (der Breite der Steinbahn auf den Preußischen Kreisstraßen), so wie entsprechender Kronenbreite zur Ausführung zu bringen.

Dem Landtage wird hiernach zum Behuf dieses Wegbaues für die nächsten beiden Jahre die Bewilligung von jedesmal Mal 4323 Rthl., im Ganzen 8646 Rthl. proponirt.

Proposition XII.

Den Bau einer Eisenbahn betreffend.

Bereits mündlich ist dem Landtage die Mittheilung gemacht worden, daß mit der Königlich Preußischen Regierung Verhandlungen gepflogen werden, um die Bedingungen festzustellen, unter welchen einer in Hannover zusammengetretenen Actien-Gesellschaft der Bau einer Eisenbahn von Hannover nach Altenbecken zum Anschluß an die Westphälische Bahn zu gestatten sein möchte.

Von der Königlich Preußischen Regierung ist dazu bereits die Concession ertheilt worden; es handelte sich daher nur noch darum, eine gleiche Concession für den Theil der Bahn, welche bei Schieder durch das hiesige Land führen wird, zu ertheilen.

In Berücksichtigung, daß Geldanforderungen oder eine sonstige Beihülfe von der in Preußen concessionirten Actiengesellschaft nicht gemacht sind, und daß es nur sich darum handelt

handelt, die Expropriation des für die Bahn unumgänglich erforderlichen Grund und Bodens auf der kurzen, durch das hiesige Land führenden Strecke von etwa 3/4 Meilen zu ermöglichen, soweit nicht der Ankauf unter der Hand gelingt, ist von Sr. Durchlaucht dem Fürsten die gnädige Genehmigung zum Abschluß des Staatsvertrages über die Anlegung jener Bahn ertheilt worden. Unerwartet sind formelle Hindernisse eingetreten, welche die Vollziehung der Vertrags-Urkunde verzögern. Der zweite Königlich Preußische Comissarius ist am 1. d. M. aus dem Staatsdienste ausgeschieden, und muß deshalb für ihn ein anderer Commissarius annoch bestellt werden. Dadurch wird es unmöglich gemacht, dem jetzt versammelten Landtage den abgeschlossenen Staatsvertrag annoch vorzulegen und die Ueberzeugung zu verschaffen, daß in dem Letzterem die Interessen des Landes allenthalben gewahrt sind.

Bei den in Berlin gepflogenen Verhandlungen hat der diesseitige Commissarius gleichzeitig sich bemüht, die Schwierigkeiten und Hindernisse zu beseitigen, welche dem Ausbau einer Eisenbahn, die in der Richtung von Norden nach Süden das hiesige Land durchschneiden und einen Anschluß an die vorbeiführenden Eisenbahnen gewähren soll, seither sich entgegen gestellt haben.

Es konnte sich zunächst nur darum handeln, die Zustimmung der Königlich Preußischen Regierung zum Anschluß der hier anzulegenden Bahn an die Cöln-Mindener Eisenbahn bei Herford und an die neu anzulegende Bahn bei Steinheim oder Bergheim zu erwirken; es war aber auch gleichzeitig darauf Bedacht zu nehmen, unter günstigen Verhältnissen es zu ermöglichen, daß einer solchen kurzen Bahn eine weitere Ausdehnung gegeben; daß die Fortsetzung derselben nach Bünde zum Anschluß an die Hannoversche Westbahn; nach Lemförde zum Anschluß an die Venlo-Hamburger-Bahn einerseits, und andererseits nach Altenbeken oder Warburg zum Anschluß an die Westphälische Bahn Preußischer-Seits gestattet werde.

Die Königlich Preußischen Commissarien sind auf die ihnen dieserhalb vorgetragenen Wünsche bereitwillig eingegangen und haben in Aussicht gestellt, daß die Königliche Regierung die erforderliche Concession zum Bau einer solchen Bahn, soweit sie Preußische Gebietstheile berührt, und deren Einmündung in die bereits vorhandenen Bahnen ertheilen werde, sobald es der hiesigen Regierung gelingen möchte, einen den gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen entsprechenden Bauplan vorzulegen und die zu dessen Ausführung nöthigen Geldmittel nachzuweisen.

In Folge dieser Zusicherungen sind der Regierung bereits von mehreren Seiten Anerbietungen

bietungen zur Betheiligung an dem Ausbau einer solchen, durch das hiesige Land zu führenden Eisenbahn gemacht worden. Es hat sich in Herford ein Comité zur Bildung einer Actiengesellschaft für den Bau einer „Westphälischen Nordbahn" constituirt, welche in dem an den unterzeichneten Präsidenten gerichteten, in Abschrift angeschlossenen Schreiben vom 8. d. M. bereits bestimmte Anträge gestellt und Zusagen erbeten hat, um dann vollständige Pläne für den Bau und Kostenanschläge zu entwerfen, welche der Regierung zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden sollen.

Es handelt sich nun zunächst darum jenem Comité die Uebernahme eines Antheils an den Kosten, welche durch die Vorarbeiten veranlaßt werden, zuzusichern und, für den Fall daß die danach auszuarbeitenden Entwürfe die Genehmigung erhalten, eine Betheiligung des Landes mit einem Capitale von Einer Million Thaler in Stamm-Actien al pari zu versprechen.

Die ausführlichen Verhandlungen, welche am Landtage über den Bau einer Lippischen Eisenbahn bereits stattgefunden haben, und die von allen Seiten im Lande dieserhalb geäußerten dringenden Wünsche lassen es als überflüssig erscheinen, die wohlthätigen Folgen, welche eine Eisenbahn für die Beförderung der Wohlfahrt des Landes, für die Belebung des Verkehrs und für die Hebung der Industrie äußern wird, hier nochmals hervorzuheben.

Auf gnädigsten Befehl des Durchlauchtigsten Fürsten wird dem Landtage proponirt:

1) mit der Fortführung der von der Regierung eingeleiteten Verhandlungen über den Bau einer Eisenbahn durch das hiesige Land sich einverstanden zu erklären;

2) der Regierung den Betrag bis zu Eintausend Thalern aus den Ueberschüssen der Leihecasse zur Bestreitung der entstehenden nothwendigen Kosten zur Verfügung zu stellen;

3) die Ausschuß-Deputirten zu autorisiren, mit der Regierung zusammenzutreten, um über die in dieser Angelegenheit zu fassenden weiteren Beschlüsse zu verhandeln und ihre Zustimmung zu ertheilen.

Detmold den 20. Januar 1869.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.

Heldman.

Schrei-

Schreiben Fürstl. Cabinets-Ministerii vom 30. Dec. 1868, eine Mittheilung über sämmtliche unter der Verwaltung der Regierung stehenden Specialcassen betreffend.

Um dem Antrage des Landtags in der unterthänigsten Erklärung vom 11. Februar d. J., die Trennung des Staatshaushalts von dem Domanialhaushalte betreffend, zu entsprechen, hat Fürstliche Regierung auf Befehl des Durchlauchtigsten Fürsten in dem nebst zwei Anlagen angeschlossenen Berichte über sämmtliche unter deren Verwaltung stehenden Specialcassen die nöthige Auskunft ertheilt.

Das Cabinets-Ministerium ermangelt nicht, dem Landtage den erstatteten Bericht zur Kenntnißnahme ergebenst vorzulegen.

Detmold, den 30. December 1868.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.

Heldman.

An

Fürstliches Cabinets-Ministerium

Zu der Verfügung vom 18. d. M. Nr. 1570, die unter der Verwaltung der Regierung stehenden Specialcassen betreffend.

Zur Erledigung der verehrlichen Verfügung vom 18. d. M., die unter der Verwaltung der Regierung stehenden, der Controle des Landtags zu unterwerfenden Specialcassen betreffend, wird ergebenst bemerkt, daß die in Frage stehenden Cassen die folgenden sind:

1. Die Leihecasse.

Für die Verwaltung der Casse ist die Leihecassen-Commission bestellt, welche über ihre Geschäftsführung an die Regierung zu berichten hat. In Beziehung auf diese Casse und deren künftige Verwaltung ist dem Landtage eine besondere Proposition zugegangen.

2. Die Unterstützungscasse.

Für dieselbe ist eine besondere Commission, bestehend aus einem Mitgliede der

Regierung und aus einem Rechnungsführer bestellt, welche jährlich die abgeschlossene Rechnung der Regierung zur Superrevision überreicht.

Ueber das Ergebniß der Verwaltung wird jährlich eine Bekanntmachung erlassen und durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die letzte Bekanntmachung über das Rechnungsjahr 1867 enthält die anliegende Nr. 102 des diesjährigen Regierungsblatts vom 19. d. M.

Es geht daraus hervor, daß das jetzige Vermögen der Unterstützungscasse 56,156 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf. beträgt, von welchem am Schluß des Rechnungsjahres 1866 — 4298 Capitalien mit 48,662 Rthl. 15 Sgr. ausgeliehen waren und daß im Rechnungsjahr 1867 — 101 Capitalien mit 7455 Rthlr. — neu ausgeliehen sind.

Die Darlehne werden von den Schuldnern in der Regel mit 2 proc. verzinset und terminlich abgetragen.

Die regelmäßigen jährlichen Ausgaben sind:

a. ein Beitrag zur Unterstützung der Hagelversicherungsgesellschaft 500 Rthl.

b. die Verwaltungskosten zu 132 Rthl. 19 Sgr. 6 Pf.

3. Die Sparcasse und Leihbank.

Das durch die Verordnung vom 3. November 1846

L. V. B. 9. S. 571.

publicirte Statut enthält die noch jetzt mit geringen Abänderungen gültigen Vorschriften über die Einrichtung der Casse, welche von der bestellten Commission, einem Director, einem Rechnungsführer und einem Controleuer, verwaltet wird, jährlich der Regierung Rechnung ablegt und über ihre Thätigkeit eine Bekanntmachung erläßt, die gleichfalls durch das Regierungsblatt veröffentlicht wird.

Die letzte Bekanntmachung enthält die anliegende Nr. 44 des diesjährigen Regierungsblatts S. 689 über das Rechnungsjahr 1867. Sie ergiebt, daß am Schluß des Jahres 1867 das Vermögen der Casse 52,779 Rthl. 20 Sgr. 2 Pf. betrug.

Außer den regelmäßigen Verwaltungskosten werden von den Ueberschüssen zur Charitécasse jährliche Unterstützungen gezahlt, welche künftig 463 Rthl. 16 Sgr. 8 Pf. betragen sollen.

In Beziehung auf die obigen drei Landes-Creditcassen, welche theils Gelder anleihen, theils

theils Darlehne auszahlen, sind nach dem unvorgreiflichen Dafürhalten der Regierung die bisherigen Einrichtungen bis auf Weiteres beizubehalten.

Es steht jedoch nichts entgegen, daß die Verwaltung auch unter die Controle des Landtags gestellt, und dem letzteren die Befugniß eingeräumt wird, die Jahres-Rechnungen sich vorlegen und über die Verwaltung jede für nöthig erachtete Auskunft sich ertheilen zu lassen.

4. Die Consistorialcasse.

Dieselbe steht unter der Controle des Fürstlichen Consistoriums und ist dazu bestimmt, Kirchen, Schulen und milden Stiftungen die erforderlichen Zuschüsse zu gewähren.

Ueber deren künftige Verwaltung wird mit dem Landtage verhandelt.

5. Die Lippstädter Casse.

Vermöge eines mit der Königlich Preußischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrages wegen Abtretung der Landeshoheit über Lippstadt werden von der Königlichen Regierungs-Hauptcasse in Minden in Quartalraten jährlich 9120 Rthl. ausgezahlt, über welche seither eine besondere Rechnung geführt wurde.

Es hört dies mit dem Jahr 1869 auf und wird der obige Betrag künftig unmittelbar zur Landcasse gezahlt.

Derselbe ist in den Landcassen-Etat für das Jahr 1869 im Titel VI sub I in Einnahme gebracht.

6. Die Affairencasse.

Nach der seitherigen Landesverfassung wurde der Regierung jährlich eine vom Landtage festgesetzte Summe, welche in der letzteren Zeit 2000 Rthl. betrug, zur Bestreitung der Kosten, welche vormals der Bundestag veranlaßte, oder die durch den Abschluß von Staatsverträgen u. s. w. herbeigeführt wurden, zur Disposition gestellt, und ist darüber eine besondere Rechnung geführt worden.

Durch gemachte Ersparnisse waren nach und nach 16,550 Rthl. ausgeliehen worden, deren Zinsen gleichfalls zur Casse flossen.

Die auf 2000 Rthl. fixirte Summe kommt in dem Landcassen-Etat pro 1869 nicht mehr vor, vielmehr sind daselbst die seither aus der Affairencasse bestrittenen Ausgaben gehörigen Orts verrechnet.

Die ausgeliehenen Capitalien sind und werden zur Deckung des Deficits der Landcasse verwandt.

Die Casse ist also mit der Landcasse völlig vereinigt.

7. Die Charitécasse.

Dieselbe ist zur Unterstützung verarmter, hülfloser und arbeitsunfähiger Personen bestimmt und bezieht ihre Einnahmen aus den Zinsen von angesammelten Capitalien und aus Beiträgen, welche früherhin auf einzelne Landescassen angewiesen waren, jetzt aber von der Sparcasse aus deren Ueberschüssen gezahlt werden sollen.

8. Der General-Armenfonds.

Mit dieser Casse verhält es sich ähnlich wie mit der Casse ad 7. Es ist Capital-Vermögen vorhanden, und sind der Casse besondere Einnahmen überwiesen, z. B. die Concessions-Abgaben, welche die Ziegelagenten gesetzlich jährlich zu zahlen verpflichtet sind.

Die Einnahmen werden zur Unterstützung bedürftiger Landesbewohner verwandt.

9. Der milde Fonds.

Zur Vereinnahmung sind der Casse von dem Durchlauchtigsten Fürsten die Geldstrafen, welche für die in solche durch höchst landesherrliche Gnade verwandelte Gefängnißstrafen gezahlt werden müssen, die gegen Beamte und sonst erkannten Ordnungsstrafen und derartige Einnahmen gnädigst überwiesen worden, und werden daraus Unterstützungen an Hülfsbedürftige gewährt.

10. Die Waisenhauscasse.

Dieselbe hat einen aus Capitalien bestehenden Fonds und sonstige feste Einkünfte und ist bisher gemeinschaftlich mit der hier begründeten Pflegeanstalt verwaltet worden.

Nachdem die früher bestandene Einrichtung, die Waisen in der Anstalt selbst zu erziehen und zu verpflegen, aufgegeben ist, und dieselben in Familien untergebracht werden, zahlt die Waisenhauscasse jährliche Pensionen, sobald das Bedürfniß dazu nachgewiesen ist.

Die unter 7. 8. 9. 10. und 11 aufgeführten Armen-Unterstützungscassen werden von der Regierung nach ihrem Ermessen für die bestimmten Zwecke verwaltet. Die Rechnungen sind bisher getrennt geführt, es wird jedoch eine Vereinigung derselben, soweit sie zweckmäßig erscheint und sobald sie sich herbeiführen läßt, beabsichtigt. Daher ist jetzt dem Landreceptor die Rechnung über den General-Armenfonds, welche er seither zu führen hatte, abgenommen, und dem Regierungssecretair, welcher seither schon die Führung der Rechnung über den milden Fonds zu besorgen hatte, übertragen worden.

Eine specielle Einwirkung auf diese Unterstützungscassen kann der Natur der Sache nach dem Landtage nicht zugestanden werden, indeß steht nichts entgegen, eine Controle darüber demselben einzuräumen, und zwar in der Weise, daß die Jahres-Rechnungen, soweit es verlangt wird, vorgelegt und sonstige Erläuterungen über die Verwaltung ertheilt werden.

11. Der gemeinnützliche Fonds aus den Concessions-Abgaben der auswärtigen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften.

Seit dem Jahre 1859 sind die auswärtigen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, welchen die Concession zur Abschließung von Versicherungs-Verträgen gegen Feuersgefahr über Mobilien ertheilt wird, angehalten worden, eine Abgabe, bestehend in $\frac{1}{10}$ pro mille der versicherten Summe, jährlich zu zahlen. Ueber die Einnahme wird eine besondere Rechnung von dem Regierungs-Secretair geführt, und werden daraus vorzugsweise Unterstützungen an solche Personen gewährt, welche durch ausgebrochene Feuersbrünste unverschuldet beschädigt sind und hülfsbedürftig erscheinen. Namentlich ist es Regel, daß in solchen Fällen Einlieger, Dienstboten u. s. w. angemessene Unterstützung erhalten.

Die jährliche Einnahme beträgt in der Regel gegen 1000 Rthl. Es ist wünschenswerth, daß der Regierung diese Casse zur Verfügung gestellt bleibt, wenn auch dem Landtage eine Controle darüber unbedenklich zugestanden werden kann.

Sobald ein Gewerbegesetz erlassen und eine Gewerbesteuer danach erhoben wird, hört die Einnahme auf, und geht also die Rechnung ein.

12. Die Bibliothekcasse.

Dieselbe erhält ihre Einnahmen aus mehreren öffentlichen Cassen, und ist jetzt vorgeschlagen, die Zuschüsse auf die Leihecasse zu übernehmen, der desfallsigen Vorlage auch ein Etat beigefügt.

Für die Führung der Casse, welche von der Regierung überwacht wird, ist ein besonderer Rechnungsführer bestellt.

13. Die Landes-Wittwenkasse.

Dieselbe wird von den Beiträgen gebildet, welche die angestellten Beamten, theils bei ihrem Eintritt in den Dienst, theils jährlich nach den darüber ergangenen gesetzlichen Vorschriften, zu zahlen verpflichtet sind. Aus der Casse werden den Wittwen und nachgebliebenen Kindern der Beamten Pensionen gezahlt.

Für die Führung der Rechnung ist ein Rechnungsführer bestellt; die Verwaltung steht unter der Controle zweier aus der Zahl der Theilnehmer erwählten Curatoren, welche wechseln. Die Geschäftsführung wird von der Regierung, welche auch die Rechnung jährlich abnimmt, überwacht.

14. Die Rechnung über die Heil- und Pflege-Anstalt in Brake.

Die Jahres-Rechnung wird Fürstlicher Regierung abgelegt, welche die Verwaltung über-

überwacht. Die Zuschüsse, welche jetzt die Landcasse leistet, sind früher fest angewiesen und wurden von der Lippstädter Rente gezahlt.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.

Heldman.

Nach.

Nachweis über das Vermögen der, unter der Verwaltung Fürstlicher Regierung stehenden Armencassen.

		Rthl.	Sgr.	d.	Summa der jährlichen Einnahme u. Ausgabe. Rthl.	Sgr.	d.
	I. General-Armencasse.						
1	Ausstehende Capitalien 4200 Thlr. davon an Zinsen	173	18	—			
2	jährliche Revenüen aus den Marienfelder Gefällen	300	—	—			
3	überwiesene Concessions-Abgabe der Ziegel-Agenten	350	—	—	823	18	—
	Ausgaben.						
1	Bewilligte Zuschüsse für die Amtsgemeindecassen	580	—	—			
2	außerordentlich sind zu verwenden	243	18	—	823	18	—
	II. Milder Fonds.						
1	Ausstehende Capitalien . . . . . 700 Thlr.	28	—	—			
2	Capitalien der s. g. Königsstiftung . . 560 "	23	—	—			
3	Ordnungsstrafen nachlässiger Beamten durchschnittlich	12	—	—			
4	Außerordentlich, namentlich an Geldstrafen, welche in Folge Landesherrlicher Begnadigungen für Gefängnißstrafen zu zahlen sind, durchschnittlich . .	160	—	—	223	—	—
	welche auf Anweisung der Regierung zur Unterstützung Bedürftiger verwandt werden.						

		Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa der jährlichen Einnahme und Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.
	III. Charité-Casse.						
1	ausgeliehene Capitalien 5250 Thl. incl. 2200 Thl. Gold.				219	20	—
2	jährliche auf öffentliche Cassen angewiesene Beiträge:						
	a. Landrentei, jetzt Landcasse	163	16	8			
	b. Militaircasse, jetzt Landcasse	100	—	—			
	c. Lippstädter Fonds	100	—	—			
	d. Consistorialcasse	48	5	—			
	e. Detmolder Cämmereicasse	3	—	—			
	f. Sparcasse	100	—	—			
					514	21	8
	zusammen				734	11	8
	Ausgaben.						
	im Jahre 1867 waren an Pensionen für bedürftige und arbeitsunfähige Personen bewilligt . . .	743	15	—			
	Honorar des Rechnungsführers	18	12	—			
					761	27	—
	Der Vorschuß zu 27 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf. muß außerordentlich gedeckt werden.						
	IV. Waisenhauscasse.						
	Vermögen:						
1	Der von Donopsche Hof (Pflegeanstalt), welcher jetzt für das Seminar und die verschiedenen damit verbundenen Schulanstalten benutzt wird.						
2	Grundstücke 3 Schffl. 2 Mtz. 1½ □R. eine Kuhweide auf dem Bruche.				33	11	6
3	Capitalien 24,206 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf. Agio auf Conv. Münze 347 „ 2 „ 6 „				948	3	7
4	Rente aus der Stadt Detmold				2	19	2

Ferner

Ferner:	Rthl.	Sgr.	Pf.	Summe der jährlichen Einnahme und Ausgabe. Rthl.	Sgr.	Pf.
Pachtkorn vom herrschaftlichen Kornboden 112 Schfl. Rocken, dafür Rente				151	15	4
34 Deputatklaftern und die Dienste zu deren Anfuhr. Das Holz ist theils verwandt, theils verkauft für				153	—	—
für die Dienste sind gezahlt				85	—	—
Summa				1373	19	7
Ausgabe.						
Bewilligte Pensionen etwa	650	—	—			
zur Beköstigung der Seminaristen	200	—	—			
Gehalt des Haus-Verwalters	188	16	3			
Pension der Witwe Menke	120	—	—			
an den Hofchirurgus Mosel	4	24	10			
für Heizung und Erleuchtung	57	6	—			
für Bauten	40	—	—			
an Abgaben	12	3	5			
insgemein	12	—	—			
				1284	20	6
jährlicher Ueberschuß				88	29	1

Die in Beziehung auf die Consistorialkasse an den Landtag ergangenen Mittheilungen.

1.

Der mit dem verehrlichen Schreiben der Herren Ausschuß-Deputirten vom 10. d. M. *) mir mitgetheilte Beschluß, die Stellung der Consistorialcasse zur Landcasse betreffend, ist von mir zur Kenntniß des Durchlauchtigsten Fürsten gebracht worden, und bin ich, nach darüber erstattetem, unterthänigsten Vortrage gnädigst befehligt worden, dem Landtage zu erwiedern: daß über die künftige Stellung der Consistorialcasse zu der Landcasse anscheinend Mißverständnisse obwalten, welche der Aufklärung bedürfen.

In der über die Trennung des Staatshaushalts von dem Domanialhaushalte abgegebenen unterthänigsten Erklärung des Landtags vom 11. Febr. 1868 lautet der in dem gefaßten Beschlusse angezogene passus,

Seite 205 der gedruckten Landtags-Verhandlungen

wörtlich:

„Außer der Leihcasse und der Lippstädter Casse, welche schon oben erwähnt sind, werden namentlich die Consistorialcasse, die Affairencasse, die Unterstützungscasse, die Landessparcasse, die Charitécasse, der General-Armenfonds u. s. w. in nähere Verbindung mit der Landcasse zu treten haben, bzw. in ihr aufgehen müssen, und der ständischen Controle zu unterwerfen sein."

Dieser Erklärung haben des Fürsten Durchlaucht beizustimmen geruht und ist es Höchstdesselben gnädigster Wille, daß die dadurch zu Stande gekommene Uebereinkunft vollständig in Ausführung gebracht werde.

Der Landtag wird indeß nicht verkennen können, daß es unzweckmäßig, ja selbst unausführbar sein würde, alle die genannten Cassen mit der Landcasse zu vereinigen. Die Verbindung, in welche sie mit der letzteren zu treten haben, die Art und Weise, wie die dem Landtage eingeräumte Controle ausgeübt werden soll, wird annoch in Uebereinstimmung mit dem Landtage zu ordnen und zu regeln sein, und hat die Regierung es sich bereits zur Aufgabe gemacht, die dieserhalb zu treffenden Einrichtungen in Berathung zu ziehen, um darüber dem nächsten Landtage Vorschläge zu eröffnen. In Beziehung auf die Leihcasse ist demgemäß dem Landtage eine Proposition bereits zugegangen; in Beziehung auf die

*) Zu vergleichen das landständische Protocoll vom 9. Dec. 1868.

An
den Landtag.

die Consistorialcasse wurde es für nothwendig gehalten, eine Verständigung zwischen dem Fürstlichen Consistorium und der von dem Landtage früherhin erwählten Commission zu versuchen, und haben darüber, nach dem von der letzteren erstatteten Berichte, längere Verhandlungen statt gefunden.

Da durch diese Verhandlungen ein Einverständniß nicht herbeigeführt ist, so versteht es sich von selbst, daß nunmehr weitere Vorschläge mit Berücksichtigung der von dem Landtage geäußerten Ansichten zu machen sind.

Es ist der gnädigste Wille des Durchlauchtigsten Fürsten:

1., daß dasjenige Vermögen, dessen Revenüen in der Consistorialcasse verrechnet werden, als Landes-Vermögen angesehen werden soll, welches speciell dazu bestimmt ist, für kirchliche, Schul- und milde Zwecke benutzt zu werden;

2., daß die Rechte, welche dem Landtage in Beziehung auf dieses Vermögen zustehen, ganz dieselben sein sollen, welche ihm in Beziehung auf alles übrige Staatsvermögen gebühren, und daß die Controle über dessen Verwaltung ganz so auszuüben ist, wie dies in Beziehung auf die ganze Finanzverwaltung des Landes geschieht;

3., daß demgemäß dem Landtage ein jährlicher Etat über die Einnahmen und Ausgaben der Consistorialcasse mit den übrigen Etats zur verfassungsmäßigen Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden soll; daß jedoch die Ausgaben, welche auf die Consistorialcasse bereits fest angewiesen sind, ferner bestritten werden müssen und daß die landständische Genehmigung dazu nicht verweigert werden darf, so lange nicht die Zustimmung des Landesherrn dazu erwirkt ist.

Ebenso versteht es sich von selbst, daß die Bestimmung der Consistorialcasse, also die Verwendung der Einnahmen für Kirchen, Schulen und milde Zwecke, bei Bewilligung der Ausgaben stets beachtet werden muß.

4., Ueber die in der Consistorialcasse sich ergebenden Ueberschüsse werden, dem Obigen entsprechend, dem Landtage Vorschläge zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

5., Die Jahres-Rechnungen sollen ebenso mit den dazu gehörigen Belegen dem Fürstlichen Landcassen-Administrations-Collegium zur Prüfung und Abnahme mit den übrigen landschaftlichen Cassen vorgelegt werden.

6., Die Verwaltung der Casse verbleibt dem Fürstlichen Consistorium, als der von dem Durchlauchtigsten Fürsten zur Leitung der Angelegenheiten der Kirchen und Schulen eingesetzten Behörde.

Auf gnädigsten Befehl des Durchlauchtigsten Fürsten wird der Landtag ersucht, nach

 ein-

eingehender Prüfung der obigen Darstellung den Beschluß vom 10. d. M. angemessen zu modificiren und mit den ergangenen Allerhöchsten Bestimmungen sich einverstanden zu erklären.

Detmold, den 16. December 1868.

Der Präsident und Landtags-Commissarius
Heldman.

2.

Proposition,

die Feststellung des Etats der Consistorialcasse und die künftige Verwaltung derselben betreffend.

Auf gnädigsten Befehl des Durchlauchtigsten Fürsten ist dem Landtage durch das Schreiben des Cabinets-Ministeriums vom 16. v. Mts., zur Erfüllung der bei den Verhandlungen über die Trennung des Staatshaushalts von dem Domanialhaushalte ertheilten Zusicherung, eine Eröffnung über die künftige Stellung der Consistorialcasse und über die Verwaltung der dem Lande abgetretenen Vermögenstheile und Fonds, welche für die Zwecke der Kirchen, Schulen und Wohlthätigkeits-Anstalten verwandt und dauernd dafür erhalten bleiben sollen, gemacht worden.

Um diese Angelegenheit vollständig zu ordnen und zum Abschluß zu bringen, hat es sich als nothwendig ergeben, daß der Bestand der Vermögensmasse, um welche es sich handelt, vollständig klar gestellt und daß deren Administration mit der in der Umgestaltung begriffenen Organisation der Landes-Verwaltung und der Finanz-Verwaltung in Uebereinstimmung gebracht werde. Die dazu erforderlichen Einrichtungen können nicht schon jetzt zum Abschluß gebracht werden, weil sie Zeit raubende Vorarbeiten erfordern, und ist es daher nicht zu vermeiden, daß der bestehende Zustand vorläufig aufrecht erhalten und die weitere Berathung dieser Angelegenheit dem nächsten Landtage vorbehalten werden muß.

Dem entsprechend wird mit gnädigster Genehmigung des Durchlauchtigsten Fürsten dem Landtage der von Fürstlichem Consistorium aufgestellte Etat der Consistorialcasse für das Jahr 1869 mit einer Abschrift des darüber erstatteten Berichts vom 29. December

v. J.

v. J. und der Erläuterungen zum Etat zur Prüfung und verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt.

Der Etat schließt mit einem Ueberschusse von 1917 Rthlr. 21 Sgr. 2 Pf ab, welcher zur Verwendung für die Zwecke, zu denen die Einnahmen der Consistorialcasse bestimmt sind, kommen kann.

Fürstliches Consistorium hat vorgeschlagen, daß von diesem Betrage die Summe von 1200 Rthlr. der General-Schulcasse überwiesen, demnach bei der Berathung des vorgelegten Etats dieser Casse und der VII. Proposition, die Verbesserung des Einkommens der Schullehrer betreffend, berücksichtigt werde.

Der weiter vorhandene Ueberschuß zu 717 Rthlr. soll dagegen vorläufig asservirt und zur Verbesserung des Dienst-Einkommens der Pfarrstellen, soweit dasselbe den Zeitbedürfnissen nicht mehr entsprechend ist, verwandt werden.

Die Prüfung und Genehmigung dieses Vorschlags wird dem Landtage ergebenst anheimgestellt und dabei zugleich beantragt, daß den Ausschuß-Deputirten der Auftrag ertheilt werde, wegen der zu bewilligenden Zulagen demnächst mit der Landesregierung in Verhandlung zu treten, da nicht sofort specielle Anträge dieserhalb gestellt und genügend motivirt werden können.

Zur Beseitigung möglicher Mißverständnisse haben des Fürsten Durchlaucht das Cabinets-Ministerium autorisirt, die Erklärung abzugeben, daß die Beschlüsse des Landtags über diese Proposition für die definitive Ordnung und Regulirung der Angelegenheit, also für die künftige Verwaltung der Falkenhagener Casse und der aus den eingezogenen geistlichen Stiftungen auf das Land übergegangenen Vermögenstheile, unpräjudicirlich sein sollen.

Nach höchstem Befehl werden unverzüglich die nöthigen Anordnungen getroffen werden, um ein vollständiges Corpus bonorum über die Vermögenstheile, welche den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen im hiesigen Lande überwiesen sind, aufzustellen.

Es soll dann in reifliche Erwägung gezogen werden, wie dieses Vermögen künftig zweckmäßig zu verwalten, und das Einkommen daraus zu den bestimmten Zwecken für alle Zeiten sicher zu stellen und auf die einzelnen Zweige der zu berücksichtigenden Institute in einer die Landeswohlfahrt fördernden Weise zu vertheilen ist.

Da die Landcasse schon jetzt erhebliche Summen zur Verwendung für Kirchen, Schulen und zu Wohlthätigkeitszwecken aufbringen und theils unmittelbar verausgaben, theils den Specialcassen zur Verrechnung auszahlen muß; so wird es weiterer Gegenstand der

Erwägung

Erwägung sein müssen, wie dies zur Vereinfachung der Verwaltung und der Rechnungsführung zweckmäßig zu ändern sein möchte.

Die dem nächsten Landtage darüber vorzulegende Proposition wird das Ergebniß dieser Erwägungen enthalten.

Detmold, den 13. Januar 1869.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.

Heldman.

Detmold den 29. December 1868.

An

Fürstliches Cabinets-Ministerium.

Zur Verfügung Nr. 1571 vom 17/22. v. M., den Etat über die Einnahmen und Ausgaben der Consistorialcasse für 1869 betreffend.

Der nebenbemerkten verehrlichen Verfügung gemäß wird der Etat der Consistorialcasse für 1869 nebst den nöthigen Erläuterungen zu einzelnen Titeln der Einnahme und Ausgabe und den in die Cabinets-Registratur gehörigen Acten über das Pensionsgesuch der Witwe Generalsuperintendentin Weßel ergebenst überreicht.

Auch ein Bericht des Consistorialraths Thelemann vom 18/19. d. M. in Betreff einer Unterstützung des Pastors Neubourg zu Lemgo und ein auf ein gleiches Gesuch für den Superintendenten Zeiß in Silixen bezügliches Schreiben des Pastors Zeiß zu Barntrup an den Geh. Regierungsrath Meyer vom 22/23 d. M. sind s. p. r. angeschlossen.

Nach Aufnahme der in den Erläuterungen näher angegebenen neuen Ausgabeposten unter den Titeln V. IX. beträgt der Ueberschuß noch 1917 Thlr. 21 Sgr. 2 Pf.

Das Consistorium schlägt, vorbehältlich einer auf dem nächsten Landtage etwa zu bewirkenden definitiven Auseinandersetzung, ergebenst vor, daß rund 1200 Thlr. von dieser Summe der Generalschulcasse überwiesen, die übrigen 717 Thlr. etc. etc. aber zur nothwendigen Aufbesserung des Einkommens einer Anzahl von Pfarrstellen verwandt werden. Infolge einer an sämmtliche Prediger des Landes ergangenen Circularverfügung liegen specielle Liquidationen des Einkommens von dem größten Theile der Pfarrstellen bereits vor.

An

An die Einsendung der übrigen ist erinnert worden. Sobald diese eingegangen, wird eine Uebersicht des Einkommens aller Pfarrstellen aufgestellt und als Nachtrag zu diesem Berichte noch eingesandt werden.

Fürstlich Lippisches Consistorium.
B. Meyer.

Etat
der Consistorialcasse für 1869.

Tit.		Thlr.	Sgr.	Pf.
	Einnahme.			
I	Bestand aus der Rechnung von 1868 muthmaßlich .	250	—	—
II	Zuschüsse aus öffentlichen Cassen:			
	a. aus der Landrentei, jetzt Landcasse:			
	zur Salarirung der Prediger 2606 Thlr. 20 Sgr. — Pf.			
	für den Pastor und Küster in Augustdorf . . . 51 „ 3 „ 4 „			
	für den Prorector (Gymnasialdirector hierselbst?) . 59 „ 9 „ — „			
	für den dritten Prediger hiers. 225 „ 16 „ 8 „			
	zur Pension des früheren Pastors Kuhlemann in Lemgo 100 „ — „ — „			
	b. aus der Falkenhagener Casse 3000 „ — „ — „			
	c. aus der Landcasse zur Entschädigung der Pastore, Küster und Cantoren, welche in Folge der Ediete vom 9. und 15. März 1854 einen Theil ihrer Diensteinnahmen verloren haben . 140 „ 20 — „	6213	9	—
III	Zuschuß zur Pension des Pastors Kuhlemann aus der Casse der Kirche zu St. Marien zu Lemgo	100	—	—
IV	Zinsen von belegten Capitalien	4470	—	—
V	Zinsen von Capitalien, die abgetragen werden . . .	88	—	—
VI	Zinsen von an Pfarr- und Schulstellen geliehenen Meliorationscapitalien	133	—	—
VII	Zinsen von verbesserten Schuldotationen	48	—	—

Ein-

Tit.	Einnahme.				Rthl.	Sgr.	Pf.
VIII	Pachtgefälle nach dem Durchschnitt von $18^{63}/_{67}$ . .				1934	—	—
IX	Pachtsalz				442	28	11
X	Von den Gohgerichten nach dem Durchschnitte der Jahre $18^{63}/_{67}$				301	—	—
XI	Copulationsgebühren desgl.				176	—	—
XII	Für die Charitécasse aus 21 kirchlichen Armencassen				49	5	—
XIII	Für die Kirchenadvocatur aus 27 Kirchencassen . .				49	—	—
XIV	Für Dispensationen wie zu X				84	—	—
XV	Freikaufsgelder				—	—	—
XVI	Eingegangene Capitalien				—	—	—
XVII	Vermischte Einnahme wie zu X				35	—	—
XVIII	Außerordentlich:						
	aus dem Falkenhager Fonds nach dem Durchschnitte von $18^{58}/_{68}$ . . .			2450 Thlr.			
	aus der Consistorial-Sportelncasse zum Gehalte des Registrators Düstersiek .			60 „			
	Rente von der von Redenschen Stiftung			50 „			
					2560	—	—
	Summe der Einnahme				16933	12	11
	Ausgabe.						
I	Gehalte der Mitglieder und Officianten des Consistoriums:						
	Geh. Regierungsrath Meyer	100 Thlr.	— Sgr.	— Pf.			
	Generalsuperintendent Koppen	102 „	6 „	8 „			
	Consistorialrath Thelemann	850 „	— „	— „			
	Rechnungsrath Merckel .	100 „	— „	— „			
	Registrator Düstersiek .	450 „	— „	— „			
	Consistorialbote Schulte .	8 „	— „	— „			
	(85 Thlr. daneben aus der Consistorial-Sportelncasse)				1610	6	8
II	Gehaltszuschüsse für die Prediger				4446	—	—
III	Sonstige auf die Consistorialcasse angewiesene Gehalte:						
	Medicinalrath Theopold zu Blomberg als Hebammenlehrer	200 Thlr.	— Sgr.	— Pf.			
	Hausverwalter der Landesstrafanstalt Wagener . . .	73 „	18 „	— „			

Tit.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	Rector zu Blomberg . . 22 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.			
	Zur Seminarcasse für den			
	Zeichenlehrer . . . . 50 „ — „ — „			
	Calcant Strate zu Blomberg 1 „ — „ — „			
	Sternberger Bote . . . 1 „ — „ — „	347	25	6
IV	Zuschüsse zu den Gehalten der Gymnasiallehrer:			
	zu Detmold 1024 Thlr. 29 Sgr.			
	zu Lemgo 613 „ 10 „	1638	9	—
V	Pensionen:			
	Pastor Kuhlemann . . . . . 200 Thlr.			
	Rath Krohn . . . . . 125 „			
	Wittwe General-Superintendent Wessel 300 „	625	—	—
VI	Zur Generalschulcasse	4008	1	—
VII	Für milde Zwecke:			
	an den Magistrat zu Blomberg zu Unterhaltung des			
	Heiligengeisthauses . . 96 Thlr. — Sgr. — Pf.			
	zum General-Armenfonds 300 „ — „ — „			
	zur Charitécasse . . . 48 „ 5 „ — „			
	an die Armen zu Falkenhagen 20 „ 13 „ 4 „			
	an die Kirche daselbst . 36 „ 24 „ 2 „			
	an die Armen daselbst . 10 „ 6 „ 8 „			
	an dieselben ferner . . 8 „ 5 „ 5 „			
	an die Kirche zu Schötmar 12 „ 8 „ 1 „	532	2	8
VIII	Vergütung an Pastoren und Candidaten für Predigten nach dem Durchschnitt von $18^{63}/_{67}$	45	—	—
IX	Remunerationen und Unterstützungen	500	—	—
X	Zinsen von Passiv-Capitalien	336	16	11
XI	Stipendien-Gelder	72	—	—
XII	Oeffentliche Abgaben an Reparaturkosten nach dem Durchschnitt von $18^{63}/_{67}$	102	—	—
XIII	Abgetragene Passiv-Capitalien	—	—	—
XIV	Ausgeliehene Capitalien	—	—	—
XV	Verwaltungskosten nach dem Durchschnitt von $18^{63}/_{67}$	305	—	—

Aus-

Tit.	Ausgabe.	Rthl.	Sgr.	Pf.
XVI	Entschädigungen für infolge der Edicte vom 9. und 15. März 1854 entstandene Verringerung der Dienst-einnahme von Pastoren 2c.	140	20	—
XVII	Außerordentlich nach dem Durchschnitt von $18^{63}/_{67}$.	307	—	—
	Summe der Ausgabe	15015	21	9
	Einnahme 16933 Thlr. 12 Sgr. 11 Pf. Ausgabe 15015 „ 21 „ 9 „ Ist Ueberschuß 1917 Thlr. 21 Sgr. 2 Pf.			

Erläuterungen zum Etat
der Consistorialcasse für 1869.

Einnahme.

Zu Tit. XVIII.

Von der als außerordentlicher Einnahme aus dem Falkenhager Fonds nach zehnjährigem Durchschnitt angenommenen Summe von 2450 Thlr. sind 2000 Thlr. bereits im December 1868 ausbezahlt worden, um an die Stelle eines gleich großen Theils von einem Capital, dessen Zurückzahlung zur bestimmten Zeit nicht erfolgte, bei dessen Wiederbelegung zu treten. Nach Eingang des Capitals wird aber eine gleiche Summe davon zu den laufenden Ausgaben benutzt werden.

Ausgabe.

Zu Tit. V.

Die Wittwe Generalsuperintendent Wessel hat bei des Fürsten Durchlaucht um die Bewilligung einer Pension nachgesucht. Der Betrag der letzteren ist in früheren derartigen Fällen 400 Thlr. gewesen. In Rücksicht auf die zufolge darüber eingezogener Nachrichten im gegenwärtigen Falle vorliegenden nicht ungünstigen Vermögensverhältnisse und auf den weiteren Umstand, daß der verstorbene Generalsuperintendent Wessel diese Stelle nur gegen zwei Jahre lang bekleidet hat, wurden jedoch nur 300 Thlr. als Pension vorgeschlagen. Diese Summe erscheint aber in Betracht der von der Wittwe Generalsuperintendent Wessel für die Erziehung ihrer Kinder noch aufzuwendenden Kosten nicht zu hoch.

Zu Tit. IX.

Unter den Remunerationen befinden sich zunächst 100 Thlr. welche zu den bei Trennung des Domanial- und Staatshaushaltes für den Cabinets-Minister berechneten und auf die Landcasse übernommenen jetzt bei einstweiliger Vereinigung dieser Stelle mit der des Regierungs-Präsidenten nur bis zu 2000 Thlr. verwandten 2500 Thlr. gehören und dem Geh. Regierungsrath Meyer als Remuneration für die in Kirchen- und Schulsachen besorgten

sorgten Ministerialgeschäfte pro 1868 noch aus der Landrentei gezahlt worden sind, für die Folge aber höchster Verfügung gemäß als Ausgabe auf die Consistorialkasse übergehen sollen. Ferner sind 200 Thlr. als Remuneration für den Consistorialrath Heinrichs ausgeworfen, der bisher immer nach Ablauf einiger Jahre, dann aber 100—150 Thlr. als Vergütung für die von ihm besorgten Geschäfte bezog. Der Anspruch auf die obige Remuneration ist für die Jahre 1866, 1867 und 1868, sowie für das Jahr 1869 um so mehr motivirt, als der Consistorialrath Heinrichs seit der Krankheit und dem Tode des Generalsuperintendenten Wessel die Revision der Kirchenrechnungen und der Kirchenbuchs-Duplicate besorgt hat.

Die außer den in der General-Sporteincasse berechneten 50 Thlr. hier zur Ausgabe kommenden 100 Thlr. Remuneration für den die Justitiariatsgeschäfte beim Consistorio besorgenden Auditor v. Meysenbug findet sich schon in der Rechnung von 1867.

Als Unterstützungen werden zwei Summen von je 50 Thlr. in Vorschlag gebracht, die eine für den Pastor Neubourg zu Lemgo, der, wenn er nach ärztlicher Angabe nicht völlig dienstunfähig werden soll, für ein Jahr durch einen Gehülfsprediger vertreten werden muß, dem er selbst freie Station geben will und von dessen Gehalt der Kirchenvorstand mindestens 200 Thlr. zu übernehmen sich bereit erklärt hat, wenn 50 Thlr. aus der Consistorialcasse beigetragen werden. Einen Theil dieses baaren Gehalts selbst zu übernehmen, ist der Pastor Neubourg bei seinen Vermögensverhältnissen und einem Pfarreinkommen von 872 Thlr. außer der Wohnung nicht im Stande.

Der Superintendent Zeiß zu Silixen, für welchen fernere 50 Thlr. jährlich für seine noch übrige Lebenszeit proponirt werden, ist jetzt 89 Jahre alt, seit 1817 im hiesigen pfarramtlichen Dienste, seines Alters wegen seit einer Reihe von Jahren zur Haltung eines Gehülfspredigers genöthigt gewesen und verdient daher bei einem Pfarreinkommen von 723 Thlr. neben der Wohnung, außer den zum Gehalte des Gehülfspredigers bereits aus der Consistorialcasse zu erfolgenden 50 Thlr., wohl eine weitere Erleichterung seiner Lage für die vielleicht noch wenigen übrigen Jahre seines Lebensabends, wobei es nicht in Betracht kommen kann, daß das Patronat der Silixer Pfarre bis jetzt dem Könige von Preußen zusteht, früher dem Kurfürsten von Hessen zustand, infolge angeknüpfter Verhandlungen aber jetzt wahrscheinlich dem hiesigen Durchlauchtigsten Landesherrn abgetreten wird.

Zu Tit. XVII.

Unter diesem Titel werden auch 150 Thlr. berechnet, welche für die Pfarre zu Leopoldshöhe nach deren Gründung bis auf Weiteres aus der Consistorialcasse zugeschossen werden,

werden, damit das Einkommen sich außer der Wohnung auf 500 Rthl. belaufe. Die obige Summe wird bei einer demnächstigen besseren Ordnung der Einnahme- und Ausgabetitel den Gehaltszuschüssen für den Prediger unter II. der Ausgabe hinzugefügt.

3.

Nach genommener Einsicht des über die Landtagssitzung vom 20. d. M., die Vereinigung der Consistorialcasse mit der Landcasse betreffend, aufgenommenen Protocolls und nachdem über die obwaltende Differenz dem Durchlauchtigsten Fürsten unterthänigster Vortrag erstattet ist, wird dem Landtage höchstem Befehle gemäß das Folgende eröffnet.

Es besteht zwischen der Landesregierung und dem Landtage völliges Einverständniß darüber, daß die Vermögensobjekte, welche durch die Säcularisation der im hiesigen Lande belegenen Klöster und geistlichen Stiftungen erworben sind, fortan als Landesvermögen angesehen, daß die daraus erzielten Revenüen den dieserhalb ergangenen landesherrlichen Bestimmungen gemäß für die Bedürfnisse der Kirchen, Schulen und Wohlthätigkeitsanstalten dauernd verwandt und daß der Bestand des Vermögens für diese Zwecke dem Lande unverändert erhalten bleiben soll.

Nur darüber gehen die Ansichten auseinander, welcher Landesbehörde künftig die Verwaltung jenes Vermögens übertragen und wie die Rechnungsführung in Beziehung auf die Einnahmen und Ausgaben eingerichtet werden soll.

Die Verwaltung ist gegenwärtig dem Fürstlichen Consistorium übertragen; in Beziehung auf die Rechnungsführung sind zwei Cassen bestellt und zwei Rechnungsführer ernannt, welche die Einkünfte einzuziehen und nach den Anordnungen Fürstlichen Consistoriums zu verausgaben haben.

Die erste Casse erhebt die Revenüen des aufgehobenen Klosters Falkenhagen, dessen Zubehörungen, in Grundstücken, Korngefällen und Geldrenten bestehend, unter die specielle Verwaltung der Fürstlichen Rentkammer, bzw. der Fürstlichen Forstdirection gestellt sind.

Die Einnahmen der Casse werden zur Bestreitung der unmittelbar auf dieselbe angewiesenen Ausgaben verwandt; die sich ergebenden Ueberschüsse dagegen zur Consistorialcasse abgeliefert.

Die zweite Casse ist die Consistorialcasse, welche außer jenen Ueberschüssen der Falkenhager Casse die Zinsen von den nach und nach angesammelten Capitalien, die Revenüen

von

von den übrigen eingezogenen Stiftungen und endlich einige unerhebliche Einkünfte aus speciellen Titeln, welche aus der Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten im Lande erwachsen, zu verrechnen hat.

Nach den Beschlüssen des Landtags soll nun die Consistorialcasse sofort aufgehoben; die Verwaltung der Revenüen derselben der Fürstlichen Regierung übertragen und jene Casse mit der Landcasse vereinigt oder doch mit der letzteren in unmittelbare Verbindung gebracht werden.

Die Landesregierung hat es für thunlich und zweckmäßig erachtet, daß die bestehende Organisation aufrecht erhalten werde, dabei aber zugestanden, daß der Landtag die Verwaltung zu controliren; den Etat der Consistorialcasse zu genehmigen und die Rechnung jährlich in der dafür vorgeschriebenen Weise abzunehmen habe.

Um die Zusicherungen zu erfüllen, welche dem Landtage bei dem Abschluß der Vereinbarung über die Trennung des Staatshaushaltes von dem Domanialhaushalte gemacht sind, und um den darauf gestützten Anträgen der Landstände entgegen zu kommen, haben des Fürsten Durchlaucht gnädigst zu befehlen geruht, daß die Verwaltung des, aus den Revenüen der eingezogenen geistlichen Stiftungen bestehenden Landesvermögens fortan unter das Cabinets-Ministerium unmittelbar gestellt werde, um dadurch Sicherheit dafür zu gewinnen, daß die Einkünfte jenes Vermögens stiftungsmäßig verwandt werden. Es soll sodann, nach den von dem Cabinets-Ministerium zu treffenden Anordnungen, das Corpus bonorum über die sämmtlichen Zubehörungen ungesäumt aufgestellt und mit Aufhebung der beiden bestehenden Cassen, der Falkenhagener Casse und der Consistorialcasse, eine Generalcasse über die Revenüen aus dem eingezogenen Kloster und milden Stiftungen gebildet werden, welche die sämmtlichen Einkünfte zu verrechnen hat.

Diese Generalcasse ist zwar als ein Theil der Landcasse anzusehen; sie wird jedoch nicht mit derselben völlig vereinigt, damit die Vermögens-Objekte, welche jener zugehören, nicht mit dem übrigen Landesvermögen vermischt und dadurch zweifelhaft gemacht werden können; damit ebenso aber auch die Verwendung der in jene Casse fließenden Einkünfte zu den Stiftungszwecken jederzeit klar vorliege und eine Verwendung zur Bestreitung der sonstigen Ausgaben der Landcasse ausgeschlossen bleibe.

Der Etat über die Generalcasse wird dem Landtage für jede Finanz-Periode gemeinschaftlich mit den Landcassenetat und mit den übrigen Etats der weiter noch vorhandenen Special-Cassen zur verfassungsmäßigen Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

Dieser Etat muß ersichtlich machen, nachdem durch die Verweisung auf das aufgestellte

stellte Corpus bonorum die Vollständigkeit der vereinnahmten Beträge festgestellt ist, welche Summe für die Zwecke der Kirchen, der Schulen einschließlich der Gymnasien und der bestehenden Wohlthätigkeits-Anstalten verwandt werden sollen.

Die auf die Generalcasse über die Revenüen der eingezogenen Klöster und geistlichen Stiftungen angewiesenen Ausgaben sind auszubezahlen:

1. an eine für die Zwecke des Fürstlichen Consistoriums als der obersten Kirchenbehörde zu bildende Consistorialcasse.

Der von dem Landtage aufgestellte Entwurf eines Etats für die neue Consistorialcasse kann, soweit dessen Richtigkeit von jener Behörde anerkannt wird, für die Einnahmen und Ausgaben maßgebend sein; es wird jedoch zweckmäßig der auf die Landcasse aus der Landrentei übernommene Betrag, welcher die an einzelne Kirchen bewilligten Zuschüsse enthält, der Rechnung des Consistoriums zur Einziehung und Verausgabung mit überwiesen werden.

Der Bedarf ist am Landtage festzustellen und auf die Generalcasse zur Auszahlung zu übernehmen. Es wird dabei der Grundsatz festgehalten, daß die den einzelnen Kirchen bewilligten Zuschüsse nicht geschmälert werden dürfen; daß neue Bewilligungen aber der Zustimmung des Landtages bedürfen.

2., Die für die Gymnasien zu Detmold und Lemgo angewiesenen Zuschüsse sind ebenso unmittelbar an die Gymnasialcassen auszuzahlen.

3., Die für den General-Armenfonds und für die Charité-Casse ausgesetzten, bisher aus der Consistorialcasse gezahlten Beträge werden in gleicher Weise den betreffenden Cassen aus der Generalcasse gezahlt.

4., Der von den Revenüen der Generalcasse verbleibende Ueberschuß ist endlich an die General-Schulcasse zur Deckung der Bedürfnisse derselben, soweit sich solche dazu als ausreichend erweisen, auszuzahlen und bedarf es dann nur der Deckung des fehlenden Betrags aus der Landcasse.

Nach nochmaliger reiflicher Erwägung hat es sich herausgestellt, daß, wenn nicht vollständige Verwirrung in die Verwaltung der Falkenhagener und der Consistorialcasse gebracht werden soll, die für die Rechnungsführung erlassenen Vorschriften im laufenden Jahre bestehen bleiben müssen, und daß nicht schon jetzt die Vorschläge wegen Bildung einer Generalcasse über die jährlichen Einnahmen aus den eingezogenen Gütern der milden Stiftungen in Ausführung kommen können.

Es steht aber nichts entgegen, die Ueberschüsse der Consistorialcasse, soweit sie nicht für kirchliche Zwecke verwandt werden sollen, der General-Schulcasse zu überweisen; dieselben

ben also ganz so zu verwenden, wie dies künftig bei der Umgestaltung des Rechnungswesens der Fall sein wird.

Dem am Schlusse des Jahres zusammentretenden Landtage werden dagegen die den obigen Vorschlägen entsprechend aufgestellten Etats gleichzeitig mit dem Landcassen-Etat vorgelegt werden.

Der Landtag wird ersucht, mit den obigen Vorschlägen sich einverstanden zu erklären

Detmold, den 27. Januar 1869.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.
Heldman.

Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministerii vom 6. Januar 1869, die Oeffentlichkeit der Landständischen Sitzungen betr.

Auf gnädigsten Befehl des Durchlauchtigsten Fürsten wird der Landtag auf die höchsten Orts überreichte unterthänigste Bitte, die Oeffentlichkeit der landständischen Sitzungen betreffend, vom 10. v. M., benachrichtigt, daß des Fürsten Durchlaucht, in Anerkennung der dafür geltend gemachten Gründe die volle Oeffentlichkeit der Landtagssitzungen und die Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmung im § 33 der Verfassungs-Urkunde vom 6. Juli 1836 zu genehmigen gnädigst geruht haben.

Bevor jedoch die desfallsige höchst landesherrliche Verordnung erlassen und in Ausführung gebracht wird, haben des Fürsten Durchlaucht für unumgänglich erforderlich es erachtet, daß zuvor sowohl ein der Würde und Wichtigkeit des Landtags entsprechendes Local für dessen Sitzungen ermittelt, als die nöthigen Abänderungen in der Geschäfts-Ordnung, um die Ruhe und Ordnung in den öffentlichen Sitzungen aufrecht erhalten und die Ausschließung der Oeffentlichkeit in den dazu geeigneten Fällen ermöglichen zu können, festgestellt werden.

Der unterzeichnete Landtags-Commissarius ist befehligt worden, mit dem Landtage in

weitere Verhandlung dieserhalb einzutreten und über den Erfolg demnächst unterthänigsten Bericht zu erstatten.

Dem Obigen entsprechend wird der Landtag mit dem Bemerken, daß das Local, auf welches in der unterthänigsten Bitte vom 10. v. M. hingewiesen wird, bei näherer Erwägung zu mannigfachen Bedenken Anlaß gegeben hat, ergebenst ersucht, zur weiteren Berathung dieser Angelegenheit eine Commission zu erwählen und dieselbe anzuweisen, mit dem Unterzeichneten dieserhalb sich in Verbindung zu setzen.

Detmold den 6. Januar 1869.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.

Heldman.

II.

II.

Das Landtags-Protokoll.

Nr. 1.

Geschehen Detmold am Landtage den 7. December 1868.

Gegenwärtig:

Die Landtagsabgeordneten

Herr v. Stietencron auf Schötmar,
" v. Kerßenbrock auf Wierborn,
" Merckel auf Braunenbruch,
" Niemeyer auf Herberhausen,
" Runnenberg aus Detmold,
" Sünkler aus Horn,
" Hunnäus aus Blomberg,
" Kotzenberg aus Salzuflen,
" Schierholz aus Detmold,
" v. Cölln aus Lage,
" Büxten aus Lockhausen,
" Schierenberg aus Meinberg,
" Nacke aus Ehrsen,
" Stuckmann aus Bentorf,
" Obermeier aus Lükhausen,
" Ahrens aus Hagendonop,

und der unterzeichnete Landsyndicus,
" Obergerichtsrath Eschenburg;

als landesherrlicher Commissarius:
Herr Präsident Heldman.

In Gemäßheit des Namens des Durchlauchtigsten Fürsten von Fürstl. Cabinets-

Ministerio

Ministerio erlassenen Wiedereinberufungs-Schreibens vom 11. v. M. hatten sich die seitwärts aufgeführten Landtags-Mitglieder heute im ständischen Locale eingefunden. Hr. Abg. von Reden war durch einen Krankheitsfall in seiner Familie für die nächsten Tage, Hr. Abg. Honerla für heute und Hr. Abg. Redeker durch seine Theilnahme an den Versammlungen des preußischen Abgeordnetenhauses bis Weihnachten am Erscheinen verhindert. Auch hatten sich die Hrn. Abg. von Wendt und von Kerßenbrock auf Mönchshof noch nicht eingefunden.

Als landesherrlicher Commissarius war Herr Präsident Heldman erschienen.

Nachdem der Hr. Vorsitzende die Sitzung mit einigen einleitenden Worten eröffnet hatte, theilte er der Versammlung mit, daß der zeitige Landsyndicus sich, nachdem seitens der Ausschuß-Deputirten die Genehmigung des Durchlauchtigsten Fürsten hierzu eingeholt worden, auf den Wunsch des Landtages bereit erklärt habe, vorläufig die Geschäfte des Landsyndicus fortzuführen.

Es ergriff hierauf der landesherrliche Commissarius, Hr. Präsident Heldman, das Wort. Derselbe hieß die ständische Versammlung mit einigen kurzen Worten willkommen, verwies auf die bis jetzt den Landtagsmitgliedern gedruckt mitgetheilten Vorlagen, und bemerkte, daß eine Reihe von Anlagen, deren Druck nicht für nothwendig gehalten sei, dem Landtage zugegangen sei. Außerdem habe der Magistrat zu Lemgo ein Gesuch in Beziehung auf den Ausbau der Chaussee von Detmold nach Lemgo und wegen des dortigen Gymnasiums eingebracht, worüber dem Landtage noch weitere Vorlagen zugehen würden.

Sodann machte Hr. Präsident Heldman dem Landtage eine vertrauliche Mittheilung über die Verhandlungen, welche er während seines kürzlichen Aufenthaltes in Berlin zur Theilnahme an den Berathungen des Bundesrathes über die Durchführung einer Eisenbahn durch das hiesige Land gepflogen. Nach derselben hat sich in Hannover eine Gesellschaft gebildet, welche sich den Bau einer Eisenbahn von Hannover über Hameln, Schieder Steinheim nach Altenbeken zur Aufgabe gestellt hat. Dieselbe hat bereits von der Preußischen Regierung die Concession erhalten, sie bedarf aber auch die Genehmigung der hies. Regierung, da die betr. Bahn eine kleine Strecke durch das hiesige Land geführt werden wird. In der Ueberzeugung von den dem hies. Lande daraus erwachsenden Vortheilen geht die Landesregierung davon aus, daß diesem Projecte möglichst entgegen zu kommen sei; und ist mit den betr. preußischen Commissarien vereinbart, daß in Schieder ein Bahnhof und eine Telegraphenstation errichtet werde. Es wird hierdurch nicht allein die Benutzung der fr. Bahn durch die hiesigen Landeseinwohner ermöglicht, sondern auch der Anschluß einer etwaigen durch das hiesige Land nach Herford oder Bielefeld zu führenden

Bahn

Bahn erleichtert. In letzterer Beziehung ist aber zugleich ausbedungen, daß die Einmündung einer solchen Bahn in die benachbarten preußischen Bahnen an allen thunlichen Punkten, selbstredend unter den Voraussetzungen, welche in Preußen für den Bau einer Eisenbahn erforderlich sind, gestattet werde, namentlich auch nach Herford hin und in Fortsetzung einer solchen Bahn nach Lemförde. Es ist hierdurch, sobald die erforderlichen Mittel aufgebracht werden können, die Möglichkeit gegeben, die bisher gescheiterten Projecte einer Eisenbahn durch das hiesige Land ins Leben zu rufen.

Ferner sprach der landesherrliche Commissarius in Beziehung auf die geschäftliche Behandlung den Wunsch aus, daß die Proposition I. zuerst in Berathung gezogen, und wenigstens hinsichtlich der Punkte, welche für die Fortführung der Verwaltung von Wichtigkeit, eine baldige Beschlußfassung ins Auge gefaßt werde, indem die neue Organisation des Finanzwesens mit dem 1. k. M. ins Leben zu treten habe.

Der Herr Vorsitzende dankte für die gemachten Mittheilungen, und sprach mit Zustimmung des Landtages gleichfalls die Ansicht aus, daß es zweckmäßig sei, die Proposition I., den Landcassenetat für 1869 betr. zuerst in Berathung zu nehmen.

Hierbei trat nun die Frage in den Vordergrund, ob es zweckmäßig erscheine, zur Vorberathung über diese Proposition eine Commission niederzusetzen.

Der Herr Vorsitzende glaubte diese Frage bejaen zu müssen, indem er auf die der Form und dem Inhalte nach so wesentlichen und tiefeingreifenden Veränderungen des Etats hinwies, und der Ansicht war, daß hierdurch manche Prinzipienfragen hervorgerufen würden, welche behuf der Beurtheilung einer Prüfung und sachlichen Auseinandersetzung seitens einer Commission bedürften, um der Versammlung dadurch eine klare Uebersicht zu verschaffen. Zugleich hielt er es für zweckmäßig, daß in dieser Commission wenigstens einige Mitglieder der Commission thätig würden, welche zur Vorberathung über die Auseinandersetzung des Staatshaushalts und des Domanialhaushalts designirt wären, weil es ihnen leichter werden würde, zu prüfen, ob die dabei leitend gewesenen Principien bei den jetzigen Vorlagen zur vollen Geltung gekommen seien. Uebrigens wollte er der zu ernennenden Commission noch einige andere Mitglieder hinzufügen, in welcher Hinsicht er auch bereits Vorschläge eröffnete. Dabei leitete ihn der Gedanke, daß die Commission sich zur Prüfung einzelner Punkte in Subcommissionen theile.

Die hierdurch angeregte Frage, ob nach diesem Vorschlage die Commission nicht zu zahlreich werde, wie Hr. Abg. Büxten hervorhob, oder ob nicht gerade es zweckmäßig sei, an den Commissionsberathungen möglichst viele Landtags-Mitglieder zu betheiligen, um

dadurch

dadurch eine möglichst allseitige Information zu bewirken, wohin sich Hr. Abg. Schierenberg neigte, trat in den Hintergrund, als vom Hrn. Abg. Hunnäus der Gegenvorschlag gemacht wurde, die Proposition einer sofortigen Vorberathung im Landtage zu unterziehen, und sich vorzubehalten, für einzelne Punkte, bei denen es die Zweckmäßigkeit gebiete, die Prüfung und Berichterstattung einer Commission oder einem Referenten zu übertragen; oder, wie es Hr. Abg. v. Cölln ausdrückte, die Proposition I. zuvörderst cursorisch durchzugehen, um die Punkte hervorzusuchen, welche eine eingehendere Prüfung durch eine Commission erheischten.

Dieser, im Besondern vom Hrn. Abg. Runnenberg unterstützte, Gegenvorschlag fand nämlich mehr Beifall, und beschloß man daher, sofort in die Vorberathung im Landtage über Proposition I einzutreten, mit dem Vorbehalte, für einzelne hervortretende Fragen die Vorprüfung durch eine Commission eintreten zu lassen.

Eine gleiche geschäftliche Behandlung wurde anfänglich auch hinsichtlich der weiteren Vorlagen für angemessen erachtet. Indem man jedoch in Rücksicht auf die tiefeingreifenden Folgen der Vorlagen II und III erwog, daß sich in Beziehung auf Proposition II eine Prüfung der Fragen nothwendig mache, ob dadurch dem Interesse des Landes an Conservirung des Domaniums gehörig Rechnung getragen sei, und ebenso die desfallsigen Vorschriften für eine gedeihliche Verwaltung des Domaniums geboten erschienen; sowie in Beziehung auf Proposition III, inwieweit sich das Bestehenlassen der bisherigen Einrichtung empfehle; beides aber einer eingehenden Prüfung durch eine Commission, deren Mitglieder mit den betr. Gegenständen hinreichend vertraut seien, bedürfe; entschied man sich für Niedersetzung einer solchen, indem man zugleich die Anzahl der Commissions-Mitglieder für Proposition II auf 3, in Beziehung auf Proposition III auf 5 Mitglieder bestimmte. Hinsichtlich der Vorlage IV hielt man die Niedersetzung einer Commission für zweckdienlich, weil es sich um eine genauere Einsicht der dem Landtage außer der Vorlage gemachten Mittheilungen handelte. Die Anzahl der Mitglieder dieser Commission setzte man auf 3 fest.

Die Wahl der Mitglieder für obengedachte Commissionen wird in der morgigen Sitzung stattfinden.

Die weiteren Vorlagen, von denen sich die 6te und 7te an den Landkassenetat anknüpfen, wurden der sofortigen Berathung im Landtage vorbehalten.

Nachdem hierauf vom Hrn. Präsidenten Heldman und vom Hrn. Vorsitzenden darauf aufmerksam gemacht war, daß eine baldige Wahl der vom Landtage zu ernennenden Mitglieder

glieder der Prägravations-Commission erforderlich erscheine, wurde hierfür gleichfalls die morgige Sitzung bestimmt.

Schließlich wurde vom Hrn. Abg. Büxten die Frage angeregt, ob sich nicht die Einberufung des Stellvertreters des Abg. Redeker empfehle.

Nach Mittheilung des landesherrlichen Hrn. Commissarius wünschte der Hr. Abg. Redeker, welcher als Abgeordneter für das preußische Abgeordnetenhaus bis Weihnachten am Erscheinen in dieser Versammlung verhindert ist, entweder bis dahin beurlaubt zu werden, oder die Einberufung des Stellvertreters für seine Behinderungszeit, indem er demnächst wieder selbst einzutreten beabsichtigte.

Nachdem in dieser Beziehung der Hr. Vorsitzende bemerkt hatte, daß nach dem bisherigen Usus der einberufene Stellvertreter für die Dauer der betr. Sitzungsperiode in Thätigkeit bleibe; und derselbe dem in fr. Hinsicht besonders interessirten dritten Stande die Stellung eines Antrags überlassen hatte; sprachen sämmtliche Mitglieder des dritten Standes den Wunsch aus, daß der Stellvertreter des Abg. Redeker einberufen werde. — Hr. Präsident Heldman ertheilte diesem entsprechend die Zusage, das dieserhalb Erforderliche veranlassen zu wollen.

Hiermit waren die heutigen Berathungsgegenstände erschöpft.

In der morgen um 10 Uhr beginnenden Sitzung werden zuvörderst die oben gedachten Wahlen vorgenommen werden. Sodann wird die Commission, welche vor Beginn des Landtages mit der Regierung wegen Ueberführung der Consistorialkasse in die Landkasse in Communication getreten ist, über die desfallsigen Verhandlungen Bericht erstatten. Endlich wird man in die Vorberathung über Proposition I eintreten.

So gesch., vorgel., gen. und unterschr.

J. Frhr. v. Stietencron. Runnenberg. Büxten.

Zur Beglaubigung

Eschenburg.

Nr. 2.

Geschehen Detmold am Landtage den 8. December 1868.

Gegenwärtig:

Sämmtliche Landtags-Mitglieder mit Ausnahme der Abg. von Reden, von Wendt, von Kerßenbrock auf Mönchshof und Redeker.

Nachdem die heutige Sitzung mit der Vorlesung des gestrigen Protokolles eröffnet war, schritt man der Tagesordnung gemäß zur Wahl der Mitglieder für die gestern beschlossenen Commissionen.

In die Commission für die Proposition II, den Gesetz-Entwurf zur Feststellung der Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter welchen Veränderungen in der Substanz des Fürstl. Haus- und Fideicommiß-Vermögens oder dessen Belastung mit Schulden zulässig sind, betr., wurden durch Stimmenmehrheit gewählt die Hrn. Abg. von Stietencron, Runnenberg und Hunnäus; für die Proposition III, die Leihekasse und deren Verwaltung betr., die Hrn. Abg. von Kerßenbrock a. W., Honerla, Kotzenberg, von Cölln und Schierenberg.

Als hierauf zur Ernennung der Commission für die 4te Vorlage, die Revision der Brandkasse-Ordnung betr., übergegangen werden sollte, wurde mehrerseits darauf aufmerksam gemacht, wie zweckmäßig es sei, daß in der Commission die Ansicht der Majorität im Landtage in Beziehung auf die Vorlage vorzugsweise vertreten sei, damit die von der Commission zu machenden Vorschläge Aussicht auf Annahme im Landtage hätten, also nicht vergeblich formulirt seien. Man war hiermit einverstanden und beschloß, um die verschiedenen Ansichten kennen zu lernen, eine vorläufige kurze Besprechung des vorliegenden Gegenstandes eintreten zu lassen. Zu diesem Zwecke wurde zuvörderst die im Frühlinge l. J. an den Durchlauchtigsten Fürsten gerichtete Eingabe wegen Revision der Brandkassen-Ordnung vorgelesen, und knüpften hieran die einzelnen Mitglieder des Landtags zur Darlegung ihres Standpunktes nachstehende kurze Bemerkungen.

Hr. Abg. Büxten war mit einer Ausnahme in allen Punkten mit der gedachten Eingabe einverstanden und hielt es für zweckmäßig, die darin enthaltenen Anträge zu wiederholen. Die eine Ausnahme betraf die in Anregung gebrachte Vereinigung der hies. Brandkasse mit der in der benachbarten Provinz Hannover bestehenden Versicherungs-Anstalt, weil er die von ihr adoptirten Principien, namentlich die angenommene Classificirung, nicht billigte.

Hr. Abg. Schierenberg war im Ganzen mit der von Fürstl. Regierung ausgesprochenen Ansicht einverstanden. Auch er hielt eine Reform des Brandversicherungswesens für schwierig, und trat der Ansicht bei, daß die Einführung einer verschiedenen Tarifirung nach Maßgabe der Feuergefährlichkeit der Gebäude sich mit dem Versicherungszwange nicht wohl vereinigen lasse. Indem er zugleich die Vorzüge der hiesigen Anstalt anerkannte, gab er jedoch zu, daß eine Erhöhung des Reservefonds, auch vielleicht die Einführung

mehrerer

mehrerer Klassen nothwendig sei, und stellte in Erwägung, ob es sich nicht empfehle, eine beschränkte Rückversicherung, etwa hinsichtlich der feuergefährlichsten Theile der Städte Detmold und Lemgo, eintreten zu lassen.

Auch der Hr. Abg. Runnenberg trat der Ansicht Fürstl. Regierung bei, indem er darauf hinwies, daß die Erhöhung des Reservefonds, welchen er gleichfalls für zweckmäßig hielt, bereits in der Vorlage in Aussicht genommen sei. Eine Klassificirung der Gebäude nach der Feuergefährlichkeit hielt er für zu weitführend und wegen der Einschätzungen zu kostspielig, vermeinte auch, daß nur in wenigen Ausnahmen erheblichere Verschiedenheiten in der Feuergefährlichkeit hervorträten, und daß die Landwirthe, welche vorzugsweise nach einer verschiedenen Tarifirung drängten, davon wegen der mit feuerfangenden Gegenständen angehäuften Scheunen keinen Vortheil genießen würden. Er war deshalb im Ganzen für Beibehaltung der bisherigen Einrichtung, welche sich bewährt habe, ohne für die Einzelnen drückend zu sein.

Hr. Abg. von Cölln hielt eine eingehendere Prüfung für erforderlich, ehe man sich für eine Reform des hies. Versicherungswesens entschließen könne. Eine Rückversicherung erachtete er indessen für zu kostspielig, und eine Klassificirung, wenigstens in der Art, wie sie bei der Hannoverschen Versicherungsanstalt eingeführt sei, wegen der unerschwinglichen Prämien in den höchsten Klassen für nicht empfehlenswerth.

In letzterer Beziehung stimmte Hr. Abg. Nacke mit dem Vorredner überein, ohne jedoch die Klasseneintheilung überhaupt zu verwerfen. Diese hielt er vielmehr für nothwendig, da das bisherige System der gleichen Procent-Beiträge zu Härten führe; er wollte indessen nur wenige Klassen eingeführt wissen, wie solche z. B. in der Münsterschen Feuerversicherung existirten.

Hr. Abg. von Kerßenbrock a. W. hob hervor, daß die Gefahr, welche der Brandcasse durch die Städte drohe, zu hoch sei, in Vergleich mit den aus den Städten eingehenden Beiträgen, so daß also, wenn man erwäge, daß die Landbewohner bei ausländischen Feuerversicherungs-Gesellschaften keine höheren Beiträge zahlen würden, wie jetzt, von ihnen gewissermaßen für die Städte aufgekommen würde. Er suchte dieß durch eine Vergleichung des hies. Versicherungswesens mit den von ausländischen Gesellschaften gewährten Vortheilen zu belegen, und vermeinte, daß auch auf den Umstand, daß die hies. Brandkasse für die Löschungs-Anstalten Sorge trage, nicht so viel Gewicht zu legen sei, indem auch die ausländischen Gesellschaften in ihrem eigenen Interesse Feuerspritzen lieferten, im hies. Lande

 aber

aber in manchen Fällen noch die Gemeinden zu Beiträgen für Anschaffung der Löschgeräthe angehalten seien.

Hr. Abg. Kotzenberg betonte vorzugsweise die Nothwendigkeit verschiedener Klassen, und stellte es als einen Irrthum hin, wenn man annehme, daß dadurch die unbemittelteren Einwohner des Landes benachtheiligt würden, indem dieselben in der neueren Zeit meistens ihre Häuser in einem gegen Feuersgefahr gesicherteren Zustande herzustellen pflegten.

Hr. Abg. Honerla hielt eine Reform des hiesigen Feuerversicherungswesens für durchaus erforderlich, wollte es aber Fürstlicher Regierung überlassen, dieserhalb geeignete Vorschläge zu machen, da der Landtag sich hierfür nicht wohl im Stande befinde. Er war deshalb für Wiederhdlung der früheren Anträge.

Hr. Abg. Stuckmann glaubte sich für Beibehaltung der bisherigen Einrichtung aussprechen zu müssen, wenn auch vielleicht eine Klassificirung der Gebäude nach der Feuergefährlichkeit zweckmäßig erscheine. Er war zu dieser Ansicht durch Erkundigungen in seinem Wahlkreise und durch die Erwägung veranlaßt, daß in andern Ländern, wo abweichende Einrichtungen existirten, die Löschanstalten in minder gutem Zustande seien, wie hier, und nach Aufhebung des Versicherungszwanges den Besitzern kleiner und schlechter Häuser die Möglichkeit der Versicherung entzogen werde.

Hr. Abg. Schierholz endlich wollte vor Allem das Princip der Gegenseitigkeit aufrecht erhalten, zumal die von Manchen hervorgehobene Gefahr bisher sich noch nicht in solchem Grade verwirklicht habe. Von der Aufhebung des Zwanges und der Freigebung der Versicherung fürchtete er eine erhebliche Erhöhung der Prämien. Uebrigens war er der Zulegung einer Tarifirung nicht abgeneigt.

Nach diesem Austausche der verschiedenen Ansichten schritt man zur Wahl der Mitglieder zur Commission für Vorlage IV und wurden durch Stimmenmehrheit ernannt: Die Hrn. Abg. von Kerßenbrock a. W., Schierholz und Schierenberg.

Als man hierauf zu der im §. 23 des Gesetzes vom 6. Juni l. J., die Klassensteuer und die klassificirte Einkommensteuer betr., vorgeschriebenen Wahl von 6 Mitgliedern der Prägravations-Commission überging, machte Hr. Abg. von Cölln darauf aufmerksam, daß nach dem oben angezogenen Gesetze die verschiedenen Arten des Einkommens in der Commission thunlichst gleichmäßige Vertretung finden sollten. Die verschiedenen Arten des Einkommens seien das aus dem Ackerbau, den Gewerben, dem Capital, dem Handel und aus geistiger Arbeit, und werde gebeten, hierauf bei der Wahl Rücksicht zu nehmen, welches um so eher möglich sei, als der Landtag bei der Wahl nicht auf seine Mitglieder

beschränkt

beschränkt sei. Ferner stellte er die Anfrage, ob die Wahl der Stellvertreter gleichzeitig erfolgen solle.

In ersterer Beziehung war man der Ansicht, daß es dem pflichtgemäßen Ermessen eines Jeden überlassen sei, bei der Wahl der obigen Vorschrift zu gedenken. In letzter Beziehung beschloß man, für die Stellvertreter eine gesonderte Wahl stattfinden zu lassen.

Nach den hierauf abgegebenen Stimmzetteln fielen die meisten Stimmen auf die Hrn. Abg. v. Stietencron, v. Kerßenbrock a. W., Honerla, Kotzenberg, Büxten, Obermeier.

Diese waren also auf die Dauer von 3 Jahren zu Mitgliedern der Prägravations-Commission ernannt und erklärten sich zur Annahme der Wahl bereit.

Bei der Wahl der Stellvertreter erhielten die meisten Stimmen: der Rittergutsbesitzer von Borries auf Eckendorf, der Abg. Schierenberg und der Kaufmann Wilhelm Kracht (aus der Firma: Gebrüder Kracht) in Lemgo. Hr. Abg. Schierenberg erklärte sich zur Annahme der Wahl sofort bereit.

Von dem Wahlergebniß wird Fürstl. Cabinets-Ministerium in Kenntniß gesetzt werden.

Im weiteren Verfolge der Tagesordnung wurde hierauf seitens der betr. Commission durch deren Berichterstatter, Hrn. Abg. von Cölln, der Bericht über die wegen Ueberführung der Consistorialkasse in die Landkasse stattgehabten Verhandlungen vorgelesen.

Da derselbe sehr umfangreich ist und auf verschiedene Actenstücke, die den Landtagsmitgliedern noch nicht bekannt sind, Bezug nimmt, so wurde in Frage gestellt, ob sich nicht die Vervielfältigung durch den Druck empfehle. Man beschloß indessen, denselben vorläufig zur Einsicht auf den Tisch des Hauses niederzulegen, und morgen über obige Frage wie die sonstige geschäftliche Behandlung dieses Berathungsgegenstandes eine Entscheidung zu treffen.

Für heute wurde die Sitzung wegen der vorgerückten Zeit geschlossen. In der morgen um 10 Uhr beginnenden Sitzung wird außer der obigen Beschlußfassung die Vorberathung über Proposition I. stattfinden.

So gesch., vorgel., gen. und unterschr.

J. Frhr. v. Stietencron. Runnenberg. Büxten.

Zur Beglaubigung

Eschenburg.

Nr. 3.

Geschehen Detmold am Landtage den 9. December 1868.

Gegenwärtig:

Sämmtliche Landtags-Mitglieder mit Ausnahme der Abgeordneten von Reden, von Kerßenbrock auf Mönchshof und Redeker;

als landesherrlicher Commissarius der Herr Präsident Heldman in Begleitung des Herrn Geheimen Regierungsrathes Meyer.

In heutiger Sitzung ergriff nach Vorlesung des gestrigen Protocolles zuerst der landesherrliche Commissarius, Herr Präsident Heldman, das Wort. Indem er sich auf §. 33 der Verfassungsurkunde von 1836 bezog, nach welchem die Ständeversammlungen nicht öffentlich sein, die Resultate aber durch den Druck bekannt gemacht werden sollen, bemerkte er, daß schon vielseitig der Wunsch nach schnellerer Veröffentlichung der Landtagsverhandlungen laut geworden sei, und daß es sich deshalb empfehlen werde, um diesem Wunsche zu entsprechen, die Landtags-Protocolle nach deren Feststellung sofort durch den Druck zu veröffentlichen. Nach genommener Rücksprache mit dem Landsyndicus werde sich dies ermöglichen lassen, wenn ein bei der Regierung beschäftigter Auditor mit der Besorgung des Druckes und der Ausgabe der Exemplare beauftragt werde. Es sei dann eine Aufforderung zum Abonnement zu erlassen, und der dafür zu zahlende Preis festzusetzen. Eine sofortige Veröffentlichung der Propositionen werde bei dem diesmaligen Landtage die Kürze der Zeit nicht erlauben, sie könne aber demnächst gleichfalls ins Auge gefaßt werden. Der Landtag möge sich über diesen Vorschlag erklären, und solle dann das weiter Erforderliche veranlaßt werden.

Es fand dieser Vorschlag, soweit es sich um die Veröffentlichung der diesmaligen Verhandlungen fragte, zwar mehrseitige Billigung, es wurde dabei aber vom Herrn Abgeordneten Hunnäus der Antrag gestellt, die Oeffentlichkeit der landständischen Versammlungen zu beschließen. Dieselbe finde bereits bei den derartigen Versammlungen der übrigen deutschen Länder statt, und empfehle sich um so mehr, da der Druck der Protocolle nur ein schwaches Bild der Verhandlungen geben könne. Ein Local für die öffentlichen Versammlungen werde sich finden lassen, und wenn, wie wohl dagegen angeführt werde, die Betheiligung des Publicums auch nicht in großer Ausdehnung zu erwarten sei, so werde doch

doch der Presse die Gelegenheit gegeben, zur Veröffentlichung der Verhandlungen beizutragen.

Es fand dieser Antrag mehrseitige Zustimmung, namentlich sprachen sich die Herren Abgeordneten Runnenberg, Büxten, Nacke und Schierenberg dafür aus, indem sie übrigens zugleich bis zum Eintritte der Oeffentlichkeit den sofortigen Druck der Protocolle empfahlen. Auch Herr Abgeordneter Stuckmann war für die Oeffentlichkeit im Allgemeinen, er hielt aber zugleich die Zuziehung eines Stenographen dann für nothwendig, indem sonst, wie er aus Erfahrung wisse, die geschehenen Aeußerungen verschiedenartige Auslegungen erführen, und dadurch zu unmotivirten Angriffen Veranlassung gegeben würde, falls nicht eine darüber entstandene Differenz durch den vom Stenographen wiedergegebenen wörtlichen Ausdruck des Gesagten zu schlichten sei. Durch Zuziehung eines Stenographen würden indessen nicht unerhebliche Kosten veranlaßt.

Zugleich wurde die Frage vom Herrn Abgeordneten Büxten unter Zustimmung des Herrn Abgeordneten Schierenberg angeregt, ob es sich nicht mehr empfehle, die gedruckten Protocolle mit dem Regierungs- und Anzeige-Blatte zu verbreiten?

Dieser Maßregel wurde aber vom Herrn Präsident Heldman entgegengehalten, daß dadurch zu erhebliche Kosten veranlaßt würden, zumal von dem Regierungs-Blatte 1000 Exemplare ausgegeben würden, und jeder Druckbogen des Regierungs-Blattes ungefähr 9 bis 10 Thlr. Herstellungskosten veranlaßte, der Preis des Regierungsblattes aber nicht erhöht werden könne.

Die weitere Debatte wurde jedoch durch den Vorschlag des Herrn Vorsitzenden abgeschnitten, vor weiterer Beschlußfassung den fragl. Gegenstand, auf welchen die Versammlung nicht vorbereitet gewesen, einer vertraulichen Besprechung in einer besonderen dieserhalb abzuhaltenden Sitzung zu unterziehen, welcher Vorschlag die Zustimmung des Landtages fand.

Ehe sodann zur Tagesordnung übergegangen wurde, richtete Herr Abgeordneter von Cölln an den landesherrlichen Herrn Commissarius die Anfrage, ob die zu den Bundesgesetzen, im besondern zu dem Nothgewerbegesetze und dem Gesetze über die Erwerbgenossenschaften, erforderlichen Ausführungsgesetze für die nächste Zeit zu erwarten seien?

Herr Präsident Heldman entgegnete, daß in Beziehung auf das Gesetz wegen der Erwerbsgenossenschften eine solche Ausführungs-Verordnung bereits ausgearbeitet sei; wegen des Nothgewerbegesetzes eine solche aber nicht beabsichtigt werde, weil bei einer derartigen Ausführungs-Verordnung die dem betreffenden Gesetze unterliegenden Prinzipien den Maß-

stab

stab geben müßten, das fragl. Nothgewerbegesetz aber sehr verschiedener Auslegung fähig sei, und eine Ausführungs-Verordnung daher leicht zu Widersprüchen mit den Intentionen der Bundesgesetzgebung führen könne. Die Regierung habe deshalb um so mehr sich darauf beschränken zu können geglaubt, sich die Entscheidung über die einzelnen bei der Ausführung hervortretenden zweifelhaften Fälle vorzubehalten, als der Erlaß einer Ausführungs-Verordnung nicht vorgeschrieben sei, und außerdem ein Bundesgewerbegesetz in der nächsten Zeit zu erwarten sei. Uebrigens sei hierüber in Berlin eine Anzeige gemacht.

Ferner wünschte Herr Abgeordneter von Kerßenbrock a. W. die Auslegung einer Bestimmung im §. 9 der Instruction zur Ausführung des Klassensteuer-Gesetzes, indem er darin einen Widerspruch mit der Vorschrift im §. 7 des Klassensteuergesetzes fand, welcher bei Anwendung des letzteren zu Zweifeln Veranlassung gegeben habe.

Herr Präsident Heldman bezweifelte diesen Widerspruch, ging indessen auf die Sache nicht näher ein, indem er der Ansicht war, daß es sich erst in der Praxis zeigen werde, inwiefern die fragliche Instruction, welche übrigens die Zustimmung der Ausschuß-Deputirten erhalten habe, in der einen oder andern Beziehung einer Aenderung bedürfe, er aber hier nicht wohl eine bindende Erklärung über die den einzelnen Vorschriften zu gebende Auslegung abgeben könne.

Herr Präsident Heldman verließ hierauf die Versammlung wegen anderweitiger Geschäfte.

Der Tagesordnung gemäß war nunmehr ein Beschluß über die geschäftliche Behandlung des von der Commission erstatteten Berichtes wegen der Ueberführung der Consistorialcasse in die Landcasse zu fassen, und handelte es sich dabei vorzugsweise um die Frage, ob der fragl. Bericht oder ein Theil der Vorverhandlungen durch den Druck zu vervielfältigen sei.

Herr Geheime Regierungs-Rath Meyer befürwortete letzteres, indem er darauf hinwies, daß die Sache von hoher Wichtigkeit für das Consistorium sei, und daher eine sorgfältige Prüfung verdiene. Zugleich führte er aus, daß aus den wegen Trennung des Staatshaushaltes vom Domanialhaushalte stattgehabten Verhandlungen nicht zu entnehmen sei, daß die Consistorialcasse mit der Landkasse vereinigt werden solle; in ihnen vielmehr nur die Einräumung einer Controle seitens des Landtages über die Consistorialcasse in's Auge gefaßt sei. Dies sei wenigstens die Auffassung der Regierung und des Durchlauchtigsten Fürsten. Das Consistorium sei damals mit einer gutachtlichen Aeußerung nicht gehört. Da die Auslegung zweifelhaft sei, und man sich für die Auffassung des Landtages auf die

Zu-

Zustimmung des damaligen Landtags-Commissarius, des Cabinets-Ministers von Oheimb, berufe, so habe er denselben um Auskunft über die damalige Auffassung gebeten, nach deren Eingange weitere Mittheilung gemacht werden solle.

Seitens der Landtags-Mitglieder, welche sich bei der nunmehr eintretenden Debatte betheiligten, wurde allgemein der Druck der Commissions-Verhandlungen nicht für erforderlich gehalten, weil die in Betracht kommende Frage klar vorliege.

In dieser Beziehung führte namentlich Herr Abgeordneter Hunnäus aus, es stehe allein die Frage zur Entscheidung, ob die Consistorialcasse in die Landcasse übergehen solle, und diese Frage sei bereits durch die in Beziehung auf die Trennung des Domanial-Haushaltes vom Staatshaushalte getroffene Vereinbarung beantwortet. Zum Nachweis dieser Behauptung verwies Redner auf die damaligen Verhandlungen, namentlich den klaren Wortlaut des Commissions-Antrages, welcher in dieser Beziehung nicht nur die Zustimmung des Landtages, sondern auch die des Landtags-Commissarius und die Genehmigung des Durchlauchtigsten Fürsten erhalten habe.

Herr Abgeordneter von Stietencron fügte hinzu, daß nach der von der Commission geschehenen Untersuchung auch ohne jene Vereinbarung das Land einen Anspruch auf die zu Schulzwecken angewiesenen Fonds der Consistorialcasse habe, die fragl. Vereinbarung sich daher auch sachlich als angemessen herausstelle.

Ebenso führte Herr Abgeordneter Runnenberg aus, daß mit Ausnahme der lediglich zu Schulzwecken bestimmten Revenüen aus dem Falkenhagener Fonds die Einnahmen der Consistorialcasse, da sie für Kirchen- und Schulzwecke ohne nähere Bestimmung angewiesen seien, nicht getrennt werden könnten, sondern im Ganzen auf die Landcasse übergehen müßten; womit übrigens, wie die Commission schon hervorgehoben habe, nicht gesagt sei, daß der Kirche die nöthigen Mittel entzogen werden sollten; vielmehr entsprechende Vorschläge ein geneigtes Ohr finden würden. Da jedoch der Uebergang der Consistorialcasse auf die Landcasse landesherrlich genehmigt sei, so werde sich das Consistorium zu fügen haben.

Aehnlich äußerte sich Herr Abgeordneter Büxten, indem er sich auf die getroffene Vereinbarung berief, und auch ohne diese den Anspruch des Landtages für berechtigt hielt. Zugleich warf derselbe aber auch die Frage auf, ob auf die Etatberathung vor Schlichtung dieser Differenz eingegangen werden könne, und hielt es für angemessen, daß der Landtag sich an den Durchlauchtigsten Fürsten unter Darlegung des Sachverhaltes wende, um eine Aeußerung desselben zu erlangen.

Herr Abgeordneter Honerla legte gleichfalls die Ansprüche des Landtages an den

Consistorialfonds dar, indem er ausführte, daß die in Frage stehenden Fonds für Schulzwecke angewiesen seien, die Schulen aber eine Landesangelegenheit bildeten, wogegen die kirchlichen Angelegenheiten Gemeindesachen seien, und die Kirche aus Landesmitteln nur, wo ein Bedürfniß vorliege, zu subleviren sei, dessen sich der Landtag bei entsprechenden Vorschlägen nicht weigern werde. Außerdem wollte er diese Vorfrage vor Eintritt in die Etatberathung entschieden wissen. Derselbe ging gleichzeitig bereits hier auf eine Prüfung der Frage ein, inwieweit es bei den bisherigen Einrichtungen zu belassen sei, ob sich nicht aus Ersparungs-Rücksichten eine Vereinigung des Consistoriums mit der Regierung empfehle, und in welcher Art überhaupt am geeignetsten die nöthigen Ersparungen in der Landcasse erzielt würden.

Die vom Herrn Abgeordneten Büxten ausgesprochene Ansicht, daß vor Allem die Auffassung des Landtages von dem Durchlauchtigsten Fürsten anerkannt werden müsse, ehe ein Beschluß über die Etatvorlagen gefaßt werden könne, fand noch mehrseitige Zustimmung, namentlich von den Herrn Abgeordneten von Stietencron, Merckel, Nacke und von Kerßenbrock.

Auch der Herr Geheime-Regierungs-Rath Meyer hatte hiergegen Nichts einzuwenden, bemerkte indessen, daß es dann noch einer genaueren Formulirung dessen, was der Landtag verlange, bedürfe, indem die Auffassungen in dieser Beziehung verschieden zu sein schienen, wenigstens aus dem Commissions-Antrage nicht in vollem Umfange hervorgingen. Uebrigens vermeinte derselbe, daß die Etatberathung hierdurch nicht aufgehalten zu werden brauche, weil die Etatpositionen sich je nach der Beantwortung der streitigen Frage nur wenig verändern würden.

Was die Formulirung der Ansprüche des Landtages anlangt, so setzte Herr Abgeordneter Runnenberg die Ansicht der Commission auseinander, wobei er zugleich die Zweckmäßigkeit des Ueberganges der Consistorialcasse auf die Landcasse für den Fall, daß das hiesige Land seine Selbstständigkeit verliere, darlegte. Herr Abgeordneter Büxten vermeinte, daß die Ansprüche des Landtages sich aus den Verhandlungen wegen Trennung des Staats-Haushaltes vom Domanial-Haushalte, sowie aus dem Commissionsberichte klar ergäben.

Was sodann die Frage anlangt, ob vor Entscheidung der Differenz in die Etatberathung eingetreten werden könne, so machte Herr Abgeordneter von Cölln darauf aumerksam, daß es die Pflicht des Landtages sei, die desfallsige Vorlage seiner Prüfung zu unterziehen, da

da die Landesbedürfnisse zu decken seien, und hierüber unbeschadet der vorliegenden Streitfrage ein Beschluß gefaßt werden könne.

Herr Abgeordneter Schierenberg hielt wenigstens die allgemeine Vor-Berathung des Etats für möglich, wenn man auch die Beschlußfassung aussetzen müsse.

Herr Abgeordneter Runnenberg führte aus: Wenn von einer Seite ein Vertrag unerfüllt bleibe, so könne die Gegenseite auf Erfüllung dringen oder mit der Gegenleistung zurückhalten. Um nun aber die Erfüllung des vorliegenden Vertrages seitens der Regierung zu erwirken, sei es am angemessensten, die betreffenden Etatpositionen, soweit dies überhaupt geschehe, unter der Voraussetzung zu genehmigen, daß die zugesagte Ueberführung der Consistorialcasse eintrete. Derselbe war daher für die Etatberathung unter dieser Voraussetzung.

Herr Abgeordneter Honerla sprach sich anfänglich für die Annahme des Etats als Provisorium aus. Er trat aber demnächst der Auffassung des Herrn Abgeordneten Hunnäus bei. Dieser machte nämlich darauf aufmerksam, daß die Etatvorlage sich auf die Auseinandersetzung des Staats-Haushaltes und des Domanial-Haushaltes stütze, also auch nur angenommen werden könne, wenn letztere im ganzen Umfange in's Leben trete. Schon eine provisorische Annahme schaffe einen factischen Zustand, der präjudiciren könne. So lange also die Vereinbarung wegen Trennung des Staats- und Domanial-Haushaltes nicht in's Leben getreten sei, könne von einer Berathung eines darauf gestützten Etats nicht die Rede sein, und würde solange die vorigjährige Etataufstellung maßgebend sein müssen.

Dieser Auffassung trat auch Herr Abgeordneter von Kerßenbrock bei.

Es wurde indessen dem Vorschlage des Herrn Vorsitzenden zugestimmt, die Commission nochmals zur genaueren Formulirung der fraglichen Ansprüche des Landtages unter Zuziehung des Herrn Abgeordneten Hunnäus zusammen treten zu lassen, einstweilen aber mit der allgemeinen Vorberathung der Etatvorlage zu verfahren. Nachdem deshalb die Commission beauftragt war, in fraglicher Beziehung demnächst weiter zu berichten, wandte man sich zur vorläufigen Besprechung der Etatvorlage, welche indessen in freier und vertraulicher Art unter Austausch der verschiedenen Ansichten stattfand, und worüber eine Protokollirung nicht beliebt wurde.

Als man hierin bis zu Tit. V. A der Ausgabe (Anlage I, V) gelangt war, wurde die heutige Sitzung wegen der vorgerückten Zeit geschlossen, und für die morgen um

 10 Uhr

10 Uhr beginnende Sitzung als Tagesordnung die Fortsetzung der Vorberathung über Proposition I bestimmt.

So gesch., vorgel., gen. und unterschr.

J. Frhr. v. Stietencron. Runnenberg. Büxten.

Zur Beglaubigung

Eschenburg.

Nr. 4.

Geschehen Detmold am Landtage den 10. December 1868.

Gegenwärtig:

Sämmtliche Landtags-Mitglieder mit Ausnahme der Abgeordneten von Kerßenbrock a. M. und Redeker.

Nachdem die heutige Sitzung mit Vorlesung des gestrigen Protocolles eröffnet war, wurde die Versammlung mit den Eingängen bekannt gemacht.

Dieselben bestanden zuvörderst in einem Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministerii vom 9. d. M., in welchem dem Landtage die stattgehabte Einberufung des Stellvertreters für den Abgeordneten Redeker, des Colonatsbesitzers Zeddies Nr. 4 in Bremke, zu dessen eidlicher Verpflichtung die Sitzung vom 12. d. M. bestimmt ist, mitgetheilt wird.

Sodann waren zwei selbstständige Anträge überreicht:

1., des Herrn Abgeordneten Kotzenberg, die Auslegung einiger Bestimmungen in dem Gesetze, die Klassensteuer und klassificirte Einkommensteuer betreffend, welche demnächst auf die Tagesordnung einer der späteren Sitzungen gestellt werden wird;

2., des Herrn Abgeordneten Ahrens in Beziehung auf die Verordnung vom 11. October 1864, das Eindecken der Dächer mit Hohlziegeln in Strohdocken betreffend, welcher in einer der nächsten Sitzungen in Gegenwart des landesherrlichen Herrn Commissarius wieder zur Sprache gebracht wird.

Sodann theilte der Herr Vorsitzende mit, daß die Commission zur näheren Präcisirung des von den Ständen an die Consistorialcasse gemachten Anspruches dem Auftrage in

in der gestrigen Sitzung gemäß nochmals zusammengetreten sei, jedoch die Ansicht gewonnen habe, daß der Commissions-Bericht den fraglichen Anspruch im Allgemeinen in genügender Art und klar ausgedrückt habe, und es sich nur um eine knappere Wortfassung handeln könne. Die rechtliche Begründung finde die Commission in der getroffenen Vereinbarung bei Auseinandersetzung des Staatshaushaltes und des Domanialhaushaltes, welche in dem Landtags-Abschiede die Genehmigung des Durchlauchtigsten Fürsten erhalten habe.

Herr Abgeordneter von Reden bemerkte dazu, daß die Absicht der Vereinbarung schon deshalb nicht auf die bloße Einräumung einer Controle über die Consistorialcasse gerichtet gewesen sein könne, wie das Consistorium annehme, weil dazu kein Interesse vorgelegen habe.

Nachdem auf Wunsch des Herrn Abgeordneten Stuckmann vom Herrn Abgeordneten Hunnäus die betreffenden Stellen des über die Trennung des Domanialhaushaltes vom Staatshaushalte von der Commission abgestatteten Berichtes und des darin enthaltenen vom Landtage angenommenen Antrages vorgelesen waren, nach welchen der Uebergang der Consistorialcasse auf das Land ausdrücklich in Anspruch genommen, und bemerkt wird, daß der Consistorialcassen-Etat künftighin als Nebenetat zum Landcassenetat aufzustellen sei, wurden verschiedene Vorschläge zu der gewünschten Formulirung des vom Landtage an die Consistorialcasse gemachten Anspruches eingebracht.

Der erste vom Herrn Abgeordneten von Cölln beschränkte sich auf das Verlangen, daß die Fonds der Consistorialcasse als Eigenthum des Landes anerkannt und der Landcasse überwiesen würden.

Der des Herrn Abgeordneten von Stietencron enthielt außerdem die Zusage, daß der Landtag bereit sei, sich demnächst über die Auswerfung der für kirchliche Zwecke aus den Intraden der bisherigen Consistorialcasse zu verwendenden Summen mit Fürstlichem Consistorium zu verständigen.

Der des Herrn Abgeordneten Runnenberg verlangte den Uebergang der Revenüen der Consistorialcasse und deren Verwaltung in das Eigenthum des Landes bezw. in die Administration der Landkasse. Zugleich war darin aber bereits die Art der Verwendung der fragl. Revenüen und deren Verwaltung näher in's Auge gefaßt, und der Fortbestand der bisher aus der Consistorialcasse für Fürstliches Consistorium als Behörde, und für Kirchen und Schulen bestrittenen Ausgaben unter Vorbehalt der ständischen Zustimmung bei eintretenden Veränderungen zugesagt. Herr Abgeordneter Runnenberg bezweckte hiermit, schon jetzt die Erhaltung des fragl. Fonds für die bisherigen Zwecke auch für den Fall, daß das hiesige Land seine Selbstständigkeit verliere, zu constatiren.

Gegen

Gegen letzteren Vorschlag wurde, im Besondern von den Herren Abgeordneten Nacke und Honerla, erinnert, daß derselbe über den Zweck der abzugebenden Erklärung hinausgehe, und den Landtag zu sehr binde.

Aber auch die beiden andern Vorschläge fanden in ihrer Fassung nicht in allen Punkten die Zustimmung der Versammlung.

Namentlich erinnerte Herr Abgeordneter von Wendt dagegen, daß es sich nicht um eine erst zu ertheilende Anerkennung des Eigenthums des Landes an den Fonds der Consistorialcasse handeln könne, sondern eine Erklärung zu verlangen sei, daß dies Eigenthum bei der Vereinbarung über die Auseinandersetzung des Staatshaushaltes und Domanialhaushaltes anerkannt sei.

Ebenso war Herr Abgeordneter Hunnäus der Ansicht, daß man sich nur auf das durch die fragl. Vereinbarung geschaffene klare Recht zu berufen und die Ueberweisung der Fonds der Consistorialcasse an die Landcasse zu verlangen habe, indem die fragl. Vereinbarung in angeregter Beziehung gar keine verschiedene Auslegung gestatte, und es deshalb der Anerkennung des unzweifelhaften Rechtes nicht bedürfe, wenn aber die Vereinbarung in dieser Beziehung nicht erfüllt werde, dieselbe überhaupt in sich zusammenfallen müsse, weil der Uebergang der Consistorialcasse einen wesentlichen Bestandtheil derselben bilde.

Da die obigen Anschauungen mehrseitigen Beifall fanden, so schlug Herr Abgeordneter von Reden vor, daß die in Beziehung auf die Formulirung des ständischen Anspruches an die Consistorialcasse gemachten Vorschläge zusammengefaßt, und unter Berücksichtigung der dagegen erhobenen Einwendungen eine neue Redaction vorgenommen werde.

Dieser Antrag fand Anklang, und unterzog sich Herr Abgeordneter Hunnäus dieser Redigirung, während die Sitzung auf kurze Zeit unterbrochen wurde.

Die nach Wiedereröffnung der Sitzung vorgelesene Formulirung fand die Zustimmung des Landtages. Dieselbe lautete folgendermaßen:

„Der Landtag beansprucht, daß dem bei der Verhandlung über die Trennung des Staatshaushaltes vom Domanialhaushalte von der Commission gemachten und im Commissionsberichte mit klaren Worten enthaltenen, laut Protocolles vom 3. bezw. 5. Februar l. J. vom Landtage zum Beschlusse erhobenen und demnächst auch im Landtags-Abschiede bestätigten Vorschlage gemäß die Consistorialcasse mit der Landcasse vereinigt, folgeweise diejenigen Fonds, welche bisher zur Consistorialcasse ressortirt haben, die dazu gehörenden Grundgüter, Renten, Gefälle, Kapitalien und alle Zubehörungen als Eigenthum dem Lande zugewiesen und vom 1. Januar 1869 der Landcasse direct übergeben werden. Nach Herstellung

stellung dieses Verhältnisses wird der Landtag gern bereit sein, über die Auswerfung der für kirchliche Zwecke aus den Intraden der bisherigen Consistorialcasse zu verwendenden Summe mit Fürstlichem Consistorio in Verhandlung zu treten, und dieselbe in festbestimmten Raten auf die Landcasse anzuweisen."

Man beschloß, hiervon dem landesherrlichen Herrn Commissarius Mittheilung zu machen.

Hierauf berichtete Herr Abgeordneter Hunnäus über das Resultat der gestrigen Besprechung über den vom landesherrlichen Herrn Commissarius gemachten Vorschlag wegen des Druckes der Landtags-Protocolle. Man hatte beschlossen, diesen Vorschlag abzulehnen, dagegen nunmehr einen Antrag auf Oeffentlichkeit der Landtagssitzungen zu stellen. Herr Abgeordneter Hunnäus hatte bereits auftragsmäßig sich nach einem entsprechenden Locale umgesehen, und brachte einen im obersten Stockwerke des dem Conditor Priester hierselbst gehörigen Hauses befindlichen Saal, welcher 40 Fuß lang, 20 Fuß breit sei, und mit Nebenzimmern für Commissionssitzungen und Registratur versehen sei, in Vorschlag, welcher für den fraglichen Zweck bei Herstellung der nöthigen Einrichtungen genügen werde. Für die Miethe werde derselbe Preis wie für das jetzige ständische Local verlangt, und solange, als der Vertrag in Beziehung auf letzteres noch laufe, für die Zeit des Gebrauches eine tägliche Miethe von 1 Thlr. einschließlich der Entschädigung für Heizung und Reinigung.

Man beschloß ohne weitere Debatte, eine entsprechende Eingabe an den Durchlauchtigsten Fürsten wegen Einführung der Oeffentlichkeit für die landständischen Sitzungen zu richten, indem man davon ausging, daß es im Uebrigen in Beziehung auf die Geschäftsbehandlung bei den bisherigen Einrichtungen verbleiben könne, und soweit sich etwa noch einige Bestimmungen wegen der Geschäftsordnung nöthig machten, dieserhalb eine Vereinbarung mit dem Landtags-Commissarius getroffen werden könne.

Hierauf wurde mit der gestern begonnenen Vorbesprechung der Proposition I fortgefahren und gelangte man dabei bis zu Tit. V, B der Ausgabe des Landcassenetats. Da es sich hierbei nur um einen Austausch der Ansichten und um Anregung der etwa demnächst einzubringenden Anträge handelte, so hat eine Protocollirung derselben nicht stattgefunden.

In der morgen 10 Uhr beginnenden Sitzung wird mit dieser Vorberathung fortgefahren werden.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

J. Frhr. v. Stietencron. Runnenberg. Büxten.

Zur Beglaubigung

Eschenburg.

Nr. 5.

Nr. 5.

Geschehen Detmold am Landtage den 11. December 1868.

Gegenwärtig:

Sämmtliche Landtags-Mitglieder mit Ausnahme des Abgeordneten von Kerßenauf Mönchshof;

als landesherrlicher Commissarius: Herr Präsident Heldman.

Nach der durch Vorlesung des gestrigen Protokolles geschehenen Eröffnung der heutigen Sitzung trug der Landsyndicus die gestern beschlossene Eingabe an den Durchlauchtigsten Fürsten wegen Oeffentlichkeit der Landtags-Sitzungen vor. Da gleichzeitig das ebenfalls gestern beschlossene Schreiben an den landesherrlichen Commissarius wegen der Formulirung der vom Landtage an die Consistorialkasse gemachten Ansprüche zur Unterzeichnung vorgelegt war, so wurde dasselbe nach vollzogener Unterschrift dem gegenwärtigen landesherrlichen Herrn Commissarius vom Herrn Vorsitzenden sofort übergeben, und bemerkte letzterer unter Hinweisung auf den Inhalt dazu, daß eine baldige Erklärung darauf gewünscht werde, weil der Landtag die Sachlage so auffasse, daß, solange der Uebergang der Consistorialkasse in die Landkasse verweigert werde, die wegen Auseinandersetzung des Staatshaushaltes und des Domanialhaushaltes getroffene Vereinbarung nicht erfüllt werde, und dieser Umstand auf die Beschlußfassung über die Propositionen von Einfluß sei.

Der Herr Präsident Heldman versprach eine baldige Erwiderung, bemerkte aber, daß er sich zuvor mit dem von der Commission dem Landtage erstatteten Berichte über die Verhandlungen wegen der Consistorialkasse bekannt machen müsse, da er bei der Berichterstattung in der Sitzung vom 8. d. M. und bei der weiteren Verhandlung in der Sitzung vom 9. d. M. nicht zugegen gewesen sei. Zugleich fügte derselbe hinzu, daß die Sache wohl nicht von so erheblicher Wichtigkeit sei, wie der Landtag annehme, jedenfalls die Berathung der Vorlagen davon nicht abhängig sei, indem mehr eine bloße Formfrage vorliege. Dabei leitete denselben die Auffassung, daß es sich der Hauptsache nach nur darum handele, ob die Verwaltung der Consistorialkasse dem Consistorio verbleiben solle, indem er es als zweifellos erachtete, daß die Consistorialkasse eine Landeskasse und der ständischen Controle unterworfen sei. Derselbe fügte ferner zur Rechtfertigung des eingeschlagenen Verfahrens hinzu: er habe, als er in das Cabinets-Ministerium berufen, nach den vorliegenden Acten auf die früheren wegen Auseinandersetzung der Consistorialkasse mit der Landkasse stattgehabten

habten Verhandlungen zurückkommen zu müssen geglaubt, es sei deshalb nach gehaltenem Vortrage bei dem Durchlauchtigsten Fürsten dem Consistorium aufgegeben, die Aufkünfte der Consistorialkasse zusammenzustellen und Vorschläge wegen der Auseinandersetzung zu machen. Nachdem dies geschehen, sei die auf einem der frühern Landtage für die Auseinandersetzung niedergesetzte Commission einberufen, und wären ihr die Vorschläge des Consistoriums vorgelegt. Ueber die Aeußerungen der Commission sei das Consistorium gehört, und schließlich die Commission ersucht, über die stattgehabten Verhandlungen dem Landtage Bericht zu erstatten. Er glaube hiermit ganz correct gehandelt zu haben, und sei es, davon könne man überzeugt sein, lediglich seine Absicht gewesen, die Sache in einer den Rechten beider Theile entsprechenden Art zu regeln. Die Differenz zwischen dem Consistorium und der Commission scheine hauptsächlich dadurch hervorgerufen zu sein, das ersteres die Ansprüche der Commission so aufgefaßt habe, als solle eine alleinige Disposition des Landtages über die Consistorialkasse verlangt werden.

Diesem entgegnete zuvörderst der Herr Vorsitzende, die Auffassung des Landtages differire insofern von der des landesherrlichen Herrn Commissarius, als ersterer annehme, daß der Auftrag, welcher auf einem früheren Landtage einer Commission in Beziehung auf einzuleitende Verhandlungen wegen Auseinandersetzung der Consistorialkasse mit der Landkasse ertheilt worden, durch die bei der Auseinandersetzung des Staatshaushaltes und des Domanialhaushaltes getroffene Vereinbarung gegenstandlos geworden, also erloschen sei, insofern als in jener Vereinbarung die Vereinigung der Corsistorialkasse mit der Landkasse in Aussicht genommen, die Aufgabe der Commission, die für die Kirche bestimmten Mittel von denen für die Schulen zu sondern, um letztere in die Landkasse überzuführen, demnach als von selbst erledigt anzusehen sei. Allerdings würde man auf eine Scheidung der für die Kirche und der für die Schulen zu verwendenden Mittel zurückkommen müssen, jedoch sei dies jetzt eine Aufgabe der Etatberathung nach geschehener Ueberführung der Consistorialkasse in die Landkasse.

Die Herrn Abgeordneten Hunnäus, v. Cölln und Runnenberg fügten hinzu, daß derartige Ansprüche, wie der landesherrliche Herr Commissarius annehme, dem Consistorium gegenüber nicht gemacht seien, vielmehr nur verlangt sei, daß die Consistorialkasse mit der Landkasse vereinigt werde und zu letzterer denselben Stand einnehme, wie die übrigen Specialkassen. Dagegen sei von dem Herrn Geh. Regierungs-Rath Meyer in den Commis-

sions-Verhandlungen dem Landtage jede Dispositionsbefugniß über die Consistorialkasse abgesprochen, welches mit der getroffenen Vereinbarung im Widerspruche stehe.

Herr Präsident Heldman erwiderte, es sei ihm nicht bekannt, daß die dem Landtage gemachten Zugeständnisse bei den Verhandlungen über die Trennung des Domanialhaushaltes vom Staatshaushalte so weit gegangen seien, wie der Landtag behaupte, weil er an jenen vor seinem Eintritte in Fürstliches Cabinets-Ministerium stattgehabten Verhandlungen nicht Theil genommen habe. Derselbe versprach aber eine gründliche Prüfung der Sache und baldige weitere Erklärung nach gehaltenem Vortrage bei dem Durchlauchtigsten Fürsten.

Hiermit verließ man diesen Gegenstand.

Bevor man in die Tagesordnung eintrat, wurde die Versammlung mit einem eingegangenen Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministerii vom 9. d. M., die in Meinberg an arme Kranke zu verabfolgenden Bäder betreffend, bekannt gemacht, und beschloß man, durch den Herrn Abgeordneten Honerla darüber demnächst Bericht erstatten zu lassen, welcher Aufgabe sich derselbe zu unterziehen versprach, nachdem ihm das betreffende Schreiben nebst Anlagen zugestellt war.

Man fuhr hierauf in der vorläufigen ungebundenen Besprechung der Proposition I fort, wobei der landesherrliche Herr Commissarius die gewünschten Erläuterungen gab, und gelangte man bis zu Tit. V. B, 4 der Ausgabe des Landkassenetats.

Es werden aus dieser Besprechung folgende sachliche Bemerkungen hier aufgenommen, da sie zum näheren Verständnisse und zur Erläuterung der Vorlage dienen.

Seitens des landesherrlichen Herrn Commissarius wurde auf dieserhalb gemachte Erinnerung anerkannt, daß die zu Tit. V. A. in Anlage I unter Nr. VII ausgeworfenen Ausgabe-Posten für das Hoheits-Commissariat im Betrage von 100 und 50 Thlr. für den Amtmann Ernst und den Amtsassessor Melm in der Anlage XVI zu Tit. VI, A der Ausgabe unter II, A, 9 und II, C, 5 aus Versehen wiederholt Aufnahme gefunden haben. Dieselben fallen deshalb an erstgedachter Stelle aus.

Ferner wurde vom Herrn Präsidenten Heldman zu Tit. V, Anlage I, IX, 6 bemerkt, daß die als Antheil zu dem Gehalte des Amts-Rendanten auf Sternberg ausgeworfenen 150 Thlr. seit Kurzem dem an die Stelle des verstorbenen Rendanten berufenen Beamten gezahlt seien, in Rücksicht auf die über die Auseinandersetzung des Staatshaushaltes und des Domanialhaushaltes getroffene Vereinbarung aber Fürstlicher Kammer der Vorschlag gemacht sei, die Geschäfte des Rendanten, soweit sie sich auf die Landkassenangelegenheiten

beziehen,

beziehen, vom 1. Januar k. J. dem Amtsassessor in Alverdissen zu übertragen, welches auch aus mehreren andern Gründen angemessen erscheine. Es sei diese Angelegenheit aber noch nicht zum Abschlusse gekommen.

Zu Tit. V, B. 3, Anlage III, gab der landesherrliche Herr Commissarius die Erläuterung, daß die fraglichen Ausgabeposten, außer den hauptsächlich zu Belohnungen für Rettung Ertrinkender gewährten Prämien, sich auf frühere Anträge des Landtages stützten und diesen entsprechend meistens Verbindlichkeiten eingegangen seien, die sich nicht plötzlich lösen ließen, ja hinsichtlich der Aufhebung der Einrichtung wegen unentgeldlicher Aufnahme von Leinen auf der Legge zu Lemgo ein Gesetz erforderlich werden würde, welches bei den, wie es scheine, gewünschten Veränderungen zu berücksichtigen sei. Die Spinnschulen seien ursprünglich als Versuch, das Handgespinnst gegen die Maschinenfabrikate zu erhalten, eingeführt, und sei deshalb anfänglich vorzugsweise auf feines Gespinnst Rücksicht genommen, welches die Maschine nicht so gut liefere. Nachdem in den Spinnschulen mehr das Gespinnst zu s. g. Hausmacherleinen eingeführt sei, habe man die Spinnschulen doch bestehen lassen, indem sie zugleich den Character als Bewahrungs-Anstalten angenommen hätten und als solche wohlthätig wirkten. Außerdem würden Industrieschulen in Verbindung mit fast allen Elementarschulen des Landes gehalten, zu denen aus den Leihkassen-Ueberschüssen jährlich 740 Thlr. gezahlt würden. Für die Spinnschulen würden je 50 Thlr. zugeschossen; die etwaigen Mehrkosten habe die Gemeinde zu tragen. Für die Unterstützung der Pferdezucht seien regierungsseitig keine Vorschläge gemacht, weil die betreffenden Vereine sich zum größesten Theile aufgelößt hätten, und würden etwaige Vorschläge seitens des Landtages erwartet.

In Beziehung auf die Gewerbeschule in Detmold gab Herr Abgeordneter Schierholz ferner die weitere Aufklärung, daß jene Schule aus den städtischen Mitteln eingerichtet sei und unterhalten werde; nachdem indessen durch die sehr ausgebreitete Theilnahme von Personen aus der Umgegend von Detmold und weiterhin, ($^2/_3$ der sämmtlichen Theilnehmer) eine Vermehrung der Lehrkräfte erforderlich geworden, sei der Zuschuß aus der Landkasse von 100 Thlr. gewährt.

Da in Beziehung auf diesen Titel V, B, 3 der Landkassenausgabe die verschiedensten Ansichten laut wurden, auch bereits in Beziehung auf die Beförderung der Pferdezucht Vorschläge eröffnet wurden, so hielt man es, um einen festeren Boden für die demnächstige Debatte zu gewinnen, für zweckmäßig, eine Commission niederzusetzen, welche zu seiner

 Zeit

Zeit bestimmte Vorschläge machen wird. Zu Mitgliedern der Commission wurden die Herrn Abgeordneten Sünkler, Nacke und Ahrens ernannt.

Nachdem hiermit die heutige Verhandlung geschlossen war, wurde die nächste Sitzung auf morgen früh 10 Uhr anberaumt, in welcher mit der Vorbesprechung der Proposition I fortgefahren wird.

So gesch. vorgel., gen. und unterschr.

J. Frhr. v. Stietencron. Runnenberg. Büxten.

Zur Beglaubigung

Eschenburg.

Nr. 6.

Geschehen Detmold am Landtage den 12. December 1868.

Gegenwärtig:

Sämmtliche Landtags-Mitglieder mit Ausnahme der Abgeordneten von Kerßenbrock auf Wierborn und von Kerßenbrock auf Mönchshof;

als landesherrlicher Commissarius: Herr Präsident Heldman.

In der heutigen Sitzung, welche der Regel gemäß mit Vorlesung des gestrigen Protokolles eröffnet wurde, fuhr man mit der Vorberathung über Proposition 1, den Landkassenetat pro 1869 betreffend, in der bisherigen Art fort, indem darüber eine ungebundene Besprechung gepflogen und von dem landesherrlichen Herrn Commissarius die etwa gewünschten Erläuterungen gegeben wurden.

Im Verlaufe derselben erschien zur festgesetzten Stunde der Herr Regierungs-Secretair Ulrich, und wurde mit zeitweiser Unterbrechung der obigen Verhandlungen vom Herrn Präsidenten Heldman mit der eidlichen Verpflichtung des für den Abgeordneten Redeker einberufenen und heute in die Versammlung eingetretenen Stellvertreters, des Colonatsbesitzers Zeddies Nr. 4 zu Bremke, in vorgeschriebener Art verfahren, wobei genannter Stellvertreter den im §. 27 der Verfassungsurkunde vom 6. Juli 1836 für die Landtags-Abgeordneten des 2. und 3. Standes festgesetzten Eid in gesetzlicher Art ableistete.

Sodann fuhr man in oben gedachter Vorberathung fort, aus welcher hier nur Folgendes bemerkt wird, indem sonst über die freie Besprechung eine Protokollirung nicht stattfand.

In

In Beziehung auf Tit. V, B, 5 der Ausgabe des Landkassenetats hielt man zur Information die Einsicht der letzten Rechnung über Einnahme und Ausgabe der Heil- und Pflegeanstalt zu Brake für zweckmäßig, und sagte Herr Präsident Heldman die Vorlage derselben zu. Zugleich wurden die Herren Abgeordneten von Wendt und Kotzenberg beauftragt, dieselbe einer Durchsicht zu unterziehen und demnächst daraus zu referiren.

Zu Tit. V, B, 9, Anlage VI, bemerkte der landesherrliche Herr Commissarius erläuternd:

in Beziehung auf Nr. 2, daß die Reisekosten der Regierungs-Mitglieder früher aus der Affairenkasse, welche jetzt in der Landkasse aufgegangen sei, bestritten worden, und in der letzten Zeit namentlich durch die Reisen des von der hiesigen Landesregierung ernannten Bevollmächtigten zum Bundesrathe nach Berlin eine erhebliche Erhöhung erlitten hätten;

in Beziehung auf Nr. 4, daß die Regierung für zu ertheilende Remunerationen und Gratificationen nothwendigerweise eines Dispositionsfond's bedürfe. Es würden daraus vorzugsweise den Auditoren, welche nach bestandenem zweiten Examen zu bestimmten Dienstleistungen, Stellvertretungen und sonstigen außerordentlichen Arbeiten herangezogen würden, Remunerationen gewährt werden, wie solche auch schon bisher bewilligt worden;

in Beziehung auf Nr. 5, e (Verwaltung der Landkasse), daß in diesem Posten die Auslage für einen Kassendiener und für Abschriften der Rechnungen enthalten seien.

Unter Tit. 5, C, I (Militairkasse) ist in Anlage VII unter II, I die Bewilligung einer Remuneration für den Rechnungsführer der Militairkasse im Betrage von 100 Thlr. proponirt.

Da der Rechnungsführer bereits mit dem 1. Januar k. J. in Function zu treten hat, so ersuchte der landesherrliche Herr Commissarius den Landtag um eine baldige Beschlußfassung über diesen Ausgabeposten. Es wurde deshalb in Beziehung hierauf sofort in die Special-Debatte eingetreten.

Hierbei wurde gegen den erwähnten Ausgabeposten mehrseitig erinnert, daß, da die sämmtlichen Militairausgaben einschließlich der bereits früher von der hiesigen Landesregierung bewilligten Militairpensionen auf die Bundeskasse übergegangen seien, auch die in Frage stehende Ausgabe von der Bundeskasse zu tragen sei. Man war deshalb anfänglich für deren Ablehnung.

Vom Herrn Präsidenten Heldman wurde dagegen geltend gemacht, daß jeder norddeutsche Staat die in Frage stehende Ausgabe übernommen habe, daher auch die hiesige Regierung sich dieser Verpflichtung nicht entziehen könne. Würde die betreffende Ausgabe

für

für alle Staaten auf die Bundeskasse übernommen, so würde die Folge davon eine Erhöhung der Matricularbeiträge sein, das hiesige Land also wahrscheinlich einen Vortheil davon nicht haben. Jedenfalls liege aber die ursprüngliche Verpflichtung zur Zahlung der Militairpensionen der hiesigen Regierung ob, und diese bedürfe hierzu einen Rendanten. Die dadurch entstehenden Kosten könnten daher nicht vermieden werden. Eine hiervon unabhängige Frage sei, ob die Erstattung der dadurch veranlaßten Kosten vom Bunde verlangt werden könne. Wenn der Landtag diese Frage bejaen zu müssen glaube und einen entsprechenden Antrag stelle, so werde demgemäß verfahren werden, wenn auch die Aussicht auf einen Erfolg nicht groß sein sollte.

Dieser Auffassung trat Herr Abgeordneter Runnenberg bei, indem er die Bewilligung des fraglichen Ausgabepostens befürwortete.

Auch Herr Abgeordneter Hunnäus erkannte an, daß man sich der Verpflichtung, für die Auszahlungen der fraglichen Pensionen Sorge zu tragen, nicht entziehen könne, zugleich hielt er aber den Anspruch auf Erstattung aus der Bundeskasse für gerechtfertigt; und war deshalb der Ansicht, es empfehle sich eine Anzeige bei dem Bundesrathe, daß zwar bisher die Auszahlung der fraglichen Pensionen durch einen von hier besoldeten Beamten besorgt sei, indessen, weil die Verpflichtung hierzu dem Bunde obliege, die Erstattung der Auslagen und ferner erbeten werden müsse, daß in Zukunft der Bund für die Auszahlung der Pensionen sorge.

Diese Ausführung fand Anklang, und traten ihr auch diejenigen Abgeordneten bei, welche anfänglich eine Ablehnung des fraglichen Ausgabepostens befürwortet hatten. Man beschloß deshalb, den fragl. Ausgabeposten zu 100 Thlr. vorschußweise auf die Landkasse zu übernehmen, jedoch gleichzeitig Fürstliche Regieruug zu ersuchen, diese Ausgabe bei dem Bunde zu liquidiren und um deren Erstattung zu bitten.

Herr Präsident Heldman erbat sich, um dem obigen Beschlusse gemäß die geeigneten Schritte thun zu können, eine vorläufige Abschrift des heutigen Protokolles quoad passum concernentem, welche zugesagt wurde.

Bei V, C, 2 der Ausgabe, Anlage VIII (Etat der Gendarmeriekasse) führte die proponirte Erhöhung der Löhnung für die Gendarmen zu einer eingehenden Besprechung. Da man hierbei noch über einige Details Mittheilungen wünschte, über welche der betreffende Referent in Fürstlicher Regierung die geeignete Auskunft geben können wird, so einigte man sich mit dem landesherrlichen Herrn Commissarius dahin, die Besprechung dieses

Etats

Etats in der nächsten Sitzung wieder aufzunehmen, zu welcher der Herr Commissarius den betreffenden Referenten zuziehen wird.

Derselbe Beschluß wurde in Beziehung auf den Wegebau-Etat (Tit. V, C, 4, Anlage X,) gefaßt, zu welchem übrigens der landesherrliche Commissarius bemerkte, daß dem Landtage noch eine Vorlage über den Ausbau der Chaussee von Detmold nach Lemgo zugehen werde.

In der nächsten Sitzung, welche auf Montag den 14. d. M. Nachmittags 3 Uhr anberaumt wurde, wird demnach auf diese Etats zurückgekommen, und dann mit der Vorberathung über die weiteren Titel des Landkassenetats fortgefahren werden.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

J. Frhr. v. Stietencron. Runnenberg. Büxten.

Zur Beglaubigung

Eschenburg.

Nr. 7.

Geschehen Detmold am Landtage den 14. December 1868.

Gegenwärtig:

Sämmtliche Landtags-Mitglieder mit Ausnahme der Herren Abgeordneten von Wendt und von Kerßenbrock auf Mönchshof;

als landesherrlicher Commissarius:

Herr Präsident Heldman in Begleitung des Geheimen Ober-Regierungs-Rathes Petri, des Geheimen Regierungs-Rathes Meyer und des Regierungs-Rathes Hoffmann.

In heutiger Sitzung wurde, nachdem das Protokoll der letzten Sitzung vom 12. d. M. vorgelesen war, sofort in die Tagesordnung eingetreten. Ihr gemäß kam man in der vorläufigen freien Besprechung der Proposition I, den Landkassenetat für 1869 betreffend, dem vorgestrigen Beschlusse gemäß nochmals auf Tit. V, C, 2, Anlage VIII, den Etat der Gendarmeriekasse, zurück, und wurden von dem betreffenden Departementsrathe in Fürstlicher Regierung, dem Herrn Regierungsrathe Hoffmann, die gewünschten Erläuterungen gegeben. Den Hauptgegenstand des Meinungsaustausches bildeten bei diesem Etat die Fragen, ob es erfor-

erforderlich sei, daß dem Gendarmeriecorps in der bisherigen Art ein militairischer Vorgesetzter beigegeben werde; ob sich die proponirte Erhöhung der Besoldung der Gendarmen als geboten herausstelle, ob eventuell die Solderhöhung in der vorgeschlagenen Art, d. h. je nach dem Alter der Gendarmen, und in beantragter Höhe zu bewilligen sein werde, oder ob es sich mehr empfehle, einen gleichen Sold für alle Gendarmen einzuführen und etwa Einzelnen derselben bei vorzüglicher Dienstleistung eine Solderhöhung zu gewähren; endlich ob es nicht angemessen sei, die Zusammenziehung der Gendarmen in Detmold in den ersten Tagen jeden Monates aufzuheben, und dafür dem Chef der Gendarmerie die Aufgabe zu stellen, in den einzelnen Theilen des Landes in größerer Nähe der Stationen die monatliche Zusammenkunft einzelner Gendarmen unter seinem Beisein zu veranlassen, wodurch denn allerdings die Dienstreisen des Chef's vermehrt und die dafür zu zahlende Entschädigung erhöht würden; auch den Sold den Gendarmen durch die Bezirkskassen auszahlen zu lassen.

Der Wegebauetat (Tit. V, C, 4 der Landkassenausgabe) gab vorzüglich in zwei Punkten zu einer längeren Besprechung Veranlassung; nämlich in Beziehung auf Einführung einer schärferen Controle der Chausseegelderhebung, hinsichtlich welcher verschiedene Vorschläge in Erwägung gezogen wurden; und in Beziehung auf die proponirte fortgesetzte Erbreiterung der Chaussee von Detmold nach Lage.

In Beziehung auf diesen Etat und die damit in Verbindung gebrachten Anfragen gab Herr Geheime Oberregierungsrath Petri die erforderlichen Erläuterungen zum Etat.

Der Etat der Generalschulkasse nebst dem Etat des Schullehrer-Seminars, welcher den letzten Gegenstand der heutigen Berathung bildete, und bei welchem Herr Geheime Regierungsrath Meyer die gewünschten Aufklärungen gab, veranlaßte mehrere Abgeordnete, in Beziehung auf die beantragten Zuschüsse zu den Schulhausbauten dem Landtage einige Mittheilungen über die ihnen bekannten Verhältnisse der betreffenden Schulgemeinden und die aufgeführten Schulhausbauten zu machen. Auch wurde bei dieser Gelegenheit die Frage besprochen, ob sich nicht empfehle, die jetzige Aufbringung der Kosten der Kirchen- und Schulhausbauten auf Grund des Brandkatasters ganz aufzuheben, und statt dessen allgemein entweder die Klassensteuer oder diese in Verbindung mit der Grundsteuer als Maßstab einzuführen.

Zu der Seminarkasse bemerkte Herr Geheime Regierungsrath Meyer, daß der jetzige Turnlehrer allerdings in der nächsten Zeit abgehe, aber bereits in anderer Art für den Turn-

unterricht

unterricht der Seminaristen Sorge getragen sei, die betreffende Etatposition daher aufrecht erhalten werden müsse.

Das Speciellere der obigen Verhandlung hat früherem Beschlusse gemäß in dem Protocolle keine Aufnahme gefunden, weil es sich dabei nur um eine vorläufige freie Besprechung ohne Einbringung bestimmter Anträge handelte.

Vor dem Schlusse der Sitzung brachte Herr Abgeordneter von Kerßenbrock auf Wierborn noch einige Uebelstände zur Sprache, welche sich bei der in dieser Zeit stattgefundenen Einschätzung zur Klassen- und klassificirten Einkommensteuer herausgestellt hätten. Er war nämlich der Ansicht, daß die erlassene Ausführungs-Verordnung mit dem Klassensteuergesetze nicht in allen Punkten im Einklange, vielmehr hie und da im Widerspruche damit stehe, wodurch ungerechte Einschätzungen und Ungleichheiten hervorgerufen seien; und hielt er es für nothwendig, daß die Ausführungs-Verordnung mit dem betreffenden Gesetze zur Beseitigung der Widersprüche nochmals verglichen werde, und dann eine nochmalige Einschätzung nach gleichen Grundsätzen im ganzen Lande stattfinde.

Herr Präsident Heldman entgegnete, daß die Ausführungs-Verordnung nach dem betreffenden Gesetze ausgearbeitet sei, und die Genehmigung der Ausschuß-Deputirten erhalten habe.

Dies wurde vom Herrn Abgeordneten von Stietencron bis auf einen Punkt zugegeben, indem die Annahme des 4fachen Catasterertrages der Grundgüter als Abschätzungswerth wegen der Ungleichheit der Einschätzungen zum Cataster nicht für gerechtfertigt erachtet sei. Es seien indessen auf erfolgte Anfragen des Beamtenvon Fürstlicher Regierung noch Nachinstructionen erlassen, welche gerade zu den Abweichungen vom Gesetze Veranlassung gegeben hätten. Hierhin rechnete derselbe, daß, obgleich Abgaben und Lasten vom Ertrage der Grundgüter bei Ermittelung des Reinertrages in Absatz gebracht werden sollten, doch mehrere Beamte die Ansicht aufstellten, daß die Grundsteuer nicht in Absatz gebracht werden solle.

Diesem fügte Herr Abgeordneter von Kerßenbrock hinzu, daß es sich nicht rechtfertige, wenn den Mitgliedern der Schätzungs-Commission, welche als Vertrauensmänner erwählt seien, bei der Einschätzung derjenigen Personen, die sie zu Vertrauensmännernernannt, von den Beamten die Theilnahme an der desfallsigen Beschlußfassung verweigert werde; sowie, wenn die Ausführungsverordnung vorschreibe, daß der Pachtwerth der Grundgüter bei der Einschätzung maßgebend sein solle, wenn er den 4fachen Catasterwerth übersteige.

Herr Abgeordneter Büxten bemerkte, daß er bei Prüfung des betreffenden Gesetzes und

der Instruction davon ausgegangen sei, es schlössen sich beide eng an die Preußischen Bestimmungen an; es habe sich indessen herausgestellt, daß dies nicht allenthalben der Fall. Derselbe suchte dies namentlich in Beziehung auf die Vorschrift, wonach zu dem Steuersatze von 2 Sgr. 6 Pf. nur Einzelnsteuernde eingeschätzt werden sollen, nachzuweisen.

Herr Regierungsrath Hoffmann entgegnete, die von Fürstlicher Regierung geschehene Auslegung des Gesetzes schlösse sich überall an die im Königreiche Preußen angenommene Auffassung an, man möge aber dabei bedenken, daß man dieserhalb auch in Preußen noch nicht zum vollständigen Abschluß gekommen sei. Auch in Preußen gehe man davon aus, daß bei Ausmittelung des Ertrages der Grundgüter, wenn sie der Eigenthümer cultivire, nicht bloß der Pachtwerth maßgebend sei, sondern noch ein Zuschlag für den Erwerb aus der Cultivirung hinzukomme. Ebenso sei die vom Herrn Abgeordneten Büxten angezogene Bestimmung hier in gleicher Art zur Anwendung gebracht, wie in Preußen. In Beziehung auf die Frage, ob die Grundsteuer bei Ermittelung des Reinertrages in Absatz zu bringen sei, habe sich die Regierung nunmehr für die Bejaung entschieden. Wenn sie sich dahin erklärt habe, daß Mitglieder der Schätzungs-Commission nicht gleichzeitig Vertrauensmänner sein könnten, so habe sie dabei analog die Vorschrift zur Anwendung gebracht, daß Zeugen und Sachverständige, welche sich zuvor mit der Person, von welcher sie vorgeschlagen worden, über das, was sie aussagen sollten, beredet hätten, als verdächtig anzusehen seien, und es deshalb für unzuläßig erachtet, daß ein Vertrauensmann zugleich in der Schätzungs-Commission bei der Entscheidung mitwirke. Gegen Letzteres bemerkte Herr Abgeordneter von Stietencron, daß das Gesetz die Zuziehung der Mitglieder der Schätzungs-Commission als Vertrauensmänner nicht ausschließe, sie nach seiner Ansicht dazu auch am geeignetsten erschienen, weil die Commission ihnen am meisten Glauben hinsichtlich ihrer Mittheilungen schenken könne, wogegen dritte Personen, welche als Vertrauensmänner zugezogen würden, dasselbe Vertrauen nicht von vornherein genössen. Uebrigens war derselbe der Ansicht, daß durch die Entscheidungen der Prägravations-Commission, welche den Schätzungs-Commissionen mitgetheilt würden, eine gleichmäßigere Abschätzung und ein geregelteres Verfahren werde angebahnt werden.

Herr Abgeordneter von Kerßenbrock behielt sich indessen vor, einen formulirten Antrag seinen Intentionen gemäß einzubringen.

Hiermit wurde die heutige Sitzung geschlossen. In der morgen früh 10 Uhr beginnenden Session werden die Etats der Gymnasien nebst der damit in Verbindung stehenden Proposition VII, die Etats der Strafanstalten, und die weiteren Titel des Landkassenetats

in

in Vorberathung genommen werden. Dagegen wurde die Prüfung der mit dem Generalschulcassenetat zusammenhängenden Proposition VI auf übermorgen verschoben, da morgen die Beamten, welche der betreffenden Berathung beiwohnen werden, durch anderweite Geschäfte verhindert sind.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

J. Frhr. v. Stietencron. Runnenberg. Büxten.

Zur Beglaubigung

Eschenburg.

Nr. 8.

Geschehen Detmold am Landtage den 15. December 1868.

Gegenwärtig:

Sämmtliche Landtags-Mitglieder mit Ausnahme des Abg. von Kerßenbrock a. M.;

aus Fürstlicher Regierung:

Herr Geh. Oberregierungsrath Petri und Herr Geh. Regierungsrath Meyer.

Nachdem das gestrige Protokoll vorgelesen war, brachte in heutiger Sitzung zuerst Hr. Abg. von Kerßenbrock auf W. den gestern vorbehaltenen formulirten Antrag in Beziehung auf das Gesetz wegen der Klassen- und klassificirten Einkommensteuer und die dazu erlassene Einführungsverordnung ein. Derselbe wurde vorgelesen und beschloß man nach kurzer Besprechung, denselben zur Prüfung und Berichterstattung einer Commission zu überweisen, welche aus den mit der Vorprüfung des gedachten Klassensteuergesetzes damals beauftragt gewesenen Mitgliedern bestehe, indem diese sich zu seiner Zeit mit dem vorliegenden Gegenstande am meisten vertraut gemacht hätten, und am besten würden beurtheilen können, ob und in welcher Art die erlassene Ausführungs-Verordnung mit dem betr. Gesetze im Widerspruche stehe. Da der vom Hrn. Abg. Kotzenberg in einer der früheren Sitzungen eingebrachte selbstständige Antrag ebenfalls das Gesetz wegen der Klassensteuer zum Gegenstande hat, so wurde auch dieser der gedachten Commission überwiesen.

Im Uebrigen beschäftigte man sich, auf die Tagesordnung übergehend, heute ausschließlich mit der Vorberathung über die Etats der Gymnasien in Detmold und Lemgo, Tit.

V, C, 6, Anl. XII, XIII des Landcassenetats, und die sich daran schließende Proposition VII, die bessere Dotirung von Lehrerstellen am Gymnasium zu Detmold betr. Besonders gab letztgedachte Proposition zu eingehenden Besprechungen Veranlassung, indem dadurch die Frage angeregt wurde, ob überhaupt aus Landesmitteln für die Gymnasien noch mehr zu verwenden sei, wie bisher. Es war diese Frage bereits bei der letzten Etatberathung aufgeworfen, und kam man darauf zurück. Man zog in Erwägung, ob es sich in Rücksicht auf die Größe des Landes und auf die zu Gebote stehenden Mittel überhaupt rechtfertige, zwei Gymnasien bestehen zu lassen, oder ob beide Gymnasien dadurch litten, daß die vorhandenen Mittel zur Ausstattung von zwei Anstalten nicht ausreichten.

In dieser Beziehung theilte der Hr. Geh. Oberregierungsrath Petri statistische Notizen über die entsprechenden Verhältnisse in den benachbarten Staaten mit, namentlich über die Zahl der Gymnasien im Verhältniß zur Einwohnerzahl, über die Zahl der Lehrer und Schüler auf anderen Gymnasien, und über die den Gymnasien anderer Länder gewährten Zuschüsse aus Staatsmitteln. Dabei wies derselbe zugleich darauf hin, daß im benachbarten Preußen außer den Gymnasien verschiedene höhere Bildungsanstalten, höhere Bürgerschulen, Realschulen, Gewerbeschulen und dgl., vorhanden seien, deren Zwecke hier im Lande sämmtlich die Gymnasien zu erfüllen hätten; daß in jetzigen Zeiten in allen Klassen der Bevölkerung immer mehr eine höhere Bildung angestrebt werde, und ein immer zahlreicherer Besuch der Gymnasien zu erwarten stehe, zumal die Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste eine gewisse wissenschaftliche Bildung voraussetze, und die beiden hiesigen Gymnasien nach der Bekanntmachung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 2. Sept. l. J. zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährigen freiwilligen Militairdienste berechtigt seien. Ferner komme dabei in Betracht, daß durch Aufhebung der Zünfte, im Besondern der kaufmännischen, den jungen Leuten Gelegenheit gegeben sei, die jetzt oft 4 Jahre dauernde Lehrzeit abzukürzen und die gewonnene Zeit zum längeren Verweilen auf den Gymnasien zu verwenden; sowie daß auch die Landwirthe immer mehr Gewicht auf eine wissenschaftliche Bildung legten, und von ihren Kindern die Gymnasien in Zukunft noch mehr besucht werden würden.

Für den Fall, daß man auf die Vereinigung der beiden Gymnasien Bedacht zu nehmen habe, zog man ferner in Berathung, ob sich dann Detmold in Rücksicht auf die dort durch bereitere Lehrmittel hervorgerufene größere geistige Anregung, oder Lemgo in Rücksicht darauf mehr für ein Gymnasium eigne, daß die Jugend dort weniger durch Zerstreuungen abgezogen würde, dort auch das Leben weniger kostspielig sei.

Auch

Auch zog man in Erwägung, ob sich etwa die Beschränkung auf ein Gymnasium, und die Errichtung einer Realschule statt des aufzuhebenden Gymnasiums empfehle. Dabei wurde die Besprechung auf die Frage geleitet, ob überhaupt die Errichtung einer Realschule zweckmäßiger sei, oder die bei beiden hiesigen Gymnasien eingeführte bisherige Verbindung des Gymnasiums mit der Realschule; indem man auf der einen Seite erwog, daß die von den Gymnasien getrennten Realschulen im Stande seien, unter Beschränkung des Unterrichtes in den alten Sprachen mehr Gewicht auf die neueren Sprachen und die Realwissenschaften zu legen und einen kürzeren Cursus gestatteten, als die mit den Gymnasien verbundenen Realschulen; wogegen auf der andern Seite auch das auf den Gymnasien mehr in den Vordergrund tretende Studium der alten Sprachen als formales Bildungs- und Anregungsmittel selbst für die Realschule nicht zu unterschätzen sei, zumal sich zum Studium der Real- und Fachwissenschaften mehr die späteren Jahre eigneten.

Es wurden in dieser Beziehung von den Hrn. Geh. Oberregierungsrath Petri und dem Bürgermeister Honerla Mittheilungen gemacht über die bei der jetzt vorgenommenen neuen Einrichtung des Gymnasiums zu Lemgo von bewährten Fachmännern eingezogenen Gutachten, nach welchen der Verbindung der Realschule mit den Gymnasien in der Art der Vorzug gegeben war, daß man unter Beschränkung des Unterrichts in den alten Sprachen den Realschülern eine erhöhte Ausbildung in den Realfächern und in den neueren Sprachen gebe, indem dabei von der Auffassung ausgegangen war, daß das Studium der alten Sprachen auch für die den Realfächern sich widmende Jugend eine festere Grundlage in der Ausbildung gewähre.

Hr. Geh. Oberregierungsrath Petri versprach, ein in dieser Beziehung abgestattetes Gutachten dem Landtage mitzutheilen und zur beliebigen Einsicht auf den Tisch des Hauses niederzulegen.

Indem man sodann zu der Finanzfrage zurückkehrte, wurde weiter erörtert, ob es sich nicht als eine durch die zeitige Finanzlage der Landcasse gebotene Nothwendigkeit herausstelle, die Herbeischaffung der weiter für die Gymnasien erforderlichen Mittel den betr. Städten zu überlassen, indem man dabei auf das benachbarte Königreich Preußen hinwies, in welchem der Staat bei den Gymnasien, deren Errichtung und Erhaltung in erster Linie den Communen obliege, nur sublevirend eintrete. Namentlich wurde dabei hervorgehoben, daß seitens der Stadt Detmold bisher ein Beitrag für das dortige Gymnasium noch nicht gewährt, und auch jetzt noch nicht bestimmt und dauernd zugesagt sei. Es wurde erwogen, daß wohl beide Anstalten ursprünglich mit den Fonds der aufgehobenen geistlichen Stiftungen begrün-

gründet seien, und daß allerdings ein Unterschied insofern vorliege, als die Fonds der betr. Stiftungen in Lemgo von der Stadt eingezogen worden, dort auch die Verwaltung dem dortigen Magistrate zustehe, wogegen der Stadt Detmold ein solcher Fonds nicht zugeflossen, auch ihr die Verwaltung des Gymnasiums nicht zustehe; allein mehrerseits hielt man doch die rechtliche Stellung des Gymnasiums zu Detmold noch nicht für klargelegt und die Frage noch nicht entschieden, ob das dortige Gymnasium als eine Landesanstalt anzusehen sei, welches andererseits behauptet wurde. Aber auch abgesehen von dieser Frage glaubte man, daß die Erwägung gerechtfertigt sei, ob nicht die Stadt Detmold wegen der ihr durch das Gymnasium erwachsenden Vortheile zu einem Kostenbeitrage heranzuziehen sei.

Endlich beschäftigte man sich mit einer Besprechung der Frage, ob die vorgeschlagenen Gehaltserhöhungen für Lehrer des Gymnasiums zu Detmold zu bewilligen seien, und ob etwa durch Einführung einer veränderten Vertheilung der Lehrgegenstände oder wie sonst eine Ersparnng zu erzielen sei.

Indem, wie bereits bemerkt, die Zeit der heutigen Sitzung durch die vorläufige Besprechung der oben hervorgehobenen Fragen und den gegenseitigen Austausch der Ansichten darüber, ausgefüllt wurde, und nachdem die betreffenden Etats in ihren einzelnen Positionen durchgegangen waren, zu welchen Herr Geh. Oberregierungsrath Petri bemerkte, daß in Beziehung auf das Gymnasium zu Lemgo wegen eines weiteren Zuschusses noch eine Vorlage dem Landtage zugehen werde, schloß man die Sitzung.

In der morgen um 10 Uhr beginnenden Session wird zuerst Proposition VI in Vorberathung gezogen und dann mit der vorläufigen Besprechung der weiteren Etattitel fortgefahren werden.

So gesch., vorgel., gen. und unterschr.

J. Frhr. v. Stietencron. Runnenberg. Büxten.

Zur Beglaubigung

Eschenburg.

Nr. 9.

Geschehen Detmold am Landtage den 16. December 1868.

Gegenwärtig:

Sämmtliche Landtags-Mitglieder mit Ausnahme des Abgeordneten von Kerßenbrock auf Mönchshof;

als landesherrlicher Commissarius:

Herr Präsident Heldman in Begleitung des Herrn Geheimen Regierungs-Rathes Meyer und des Herrn Consistorialrathes Thelemann.

In der heutigen, der Regel gemäß durch Vorlesung des über die letzte Session aufgenommenen Protokolles eröffneten Sitzung ergriff zuerst der Herr Präsident Heldman das Wort. Er bemerkte, daß, da die ständischen Verhandlungen voraussichtlich vor dem Weihnachtsfeste nicht beendigt werden würden, es erforderlich werde, über die nothwendig werdende Vertagung einen Beschluß zu fassen. Da es aus mehreren Gründen wünschenswerth sei, daß in der Festwoche keine Sitzungen mehr stattfänden, so würde es angemessen sein, Sonnabend den 19. d. M. die Vertagung eintreten zu lassen, und den Landtag am 4. k. M. wieder zu eröffnen. Er ersuche den Landtag sich hierüber zu äußern.

Obgleich einige abweichende Vorschläge gemacht wurden, so entschied man sich doch nach kurzer Besprechung für den vom landesherrlichen Commissarius gemachten Vorschlag. Herr Präsident Heldman erklärte darauf, dem Durchlauchtigsten Fürsten hierüber Vortrag halten zu wollen.

Für den Fall der landesherrlichen Genehmigung beschloß man zugleich, die Wiedereröffnung des Landtages am 4. k. M. Nachmittags um 3 Uhr stattfinden zu lassen.

Herr Präsident Heldman verließ hierauf die Versammlung.

Man wandte sich sodann zur Tagesordnung, und wurde ihr gemäß zuerst die Proposition II, die Verbesserung des Diensteinkommens der Volksschullehrer und die Aenderung der §§. 104, 105 und 113 des Gesetzes über das Volksschulwesen vom 11. December 1849 betreffend, in Vorberathung genommen.

Nachdem dieselbe vorgelesen war, wurde zuvörderst zu der angeschlossenen Tabelle über die nach 4 Klassen vorgeschlagene Aufbesserung der Lehrergehalte bemerkt, daß es für den Landtag, ehe er eine Entschließung über die Vorlage fasse, wichtig sei, zu erfahren, in welcher Art die Berechnung der Einnahmen der Schulstellen, namentlich hinsichtlich der Do-

ta-

tationen an Ländereien stattgefunden habe, im Besondern ob die Berechnung auf Anschlägen früherer Zeit beruhten, welche jetzt wegen der veränderten Werthverhältnisse nicht mehr maßgebend sein könnten.

Herr Consistorialrath Thelemann entgegnete, daß die Berechnung der Einnahmen der Schulstellen ganz kürzlich zu vorliegendem Zwecke von den Lehrern unter Zuziehung der Schulvorstände vorgenommen sei, und daß dabei in Gemäßheit der entsprechenden Vorschrift des Schulgesetzes die Einnahmen aus den Ländereien nach billiger Taxe veranschlagt seien. Auf vollständige Genauigkeit und Gleichheit könnten allerdings die Anschläge keinen Anspruch machen, da, wie immer in solchen Fällen, die subjectiven Auffassungen dabei verschieden influirten; es werde die Veranschlagung aber im Ganzen ein richtiges Bild geben, zumal sie unter der Controle der dabei interessirten Schulvorstände vorgenommen sei. Uebrigens nehme das Consistorium keinen Anstand, die sämmtlichen Anschläge dem Landtage vorzulegen.

Indem man sich hierauf zur Prüfung der in der Proposition gemachten Vorschläge wandte, traten 4 Momente hervor, über welche ein eingehender Austausch der Ansichten stattfand, wobei den Vertretern Fürstlichen Consistorii zur Darlegung ihrer Auffassung Gelegenheit gegeben wurde.

Vor Allem wurde in Frage gezogen, ob es gerechtfertigt und angemessen erscheine, die einzelnen Gemeinden mit Beiträgen heranzuziehen.

In dieser Beziehung bemerkte Herr Consistorialrath Thelemann: die Veranlassung der Vorlage sei die auch dem Landtage bekannte Petition der Lehrer gewesen, in welcher anderweite Vorschläge gemacht, namentlich auch die Erhöhung der Schulsteuer beantragt sei. Das Consistorium habe diese Vorschläge befürwortet, sei aber von Fürstlichem Cabinets-Ministerio auf eine Erklärung des Landtages verwiesen, nach welcher dieser jede weitere Aufbesserung der Lehrergehalte aus der Landcasse abgelehnt und die Ansicht ausgesprochen habe, daß das Weitere den Schulgemeinden zu überlassen sei. In Folge dessen seien vorliegende Vorschläge ausgearbeitet, worin die Schulgemeinden mit Beiträgen herangezogen seien. Es sei die Frage aufgeworfen, in welcher Art dies geschehen solle. Dabei habe man sich der Erwägung nicht verschließen können, daß das Verhältniß des Lehrers zur Gemeinde leicht gestört werden könne, wenn der letzteren die Aufbringung der Alterszulage aufgegeben würde, und sei deshalb den Gemeinden nach den vorliegenden Vorschlägen hauptsächlich die Completirung der Minimalgehalte, bzw. bei Ueberfüllung der Schulen ein Zuschuß zur Last gelegt.

Ob-

Obgleich diese Vorschläge demnach dem früheren Landtagsbeschlusse entsprachen, so wurde doch die Erörterung angeregt, ob hierdurch nicht gerade die ärmsten Gemeinden, bei denen die Schulstellen am schlechtesten dotirt seien, am meisten leiden würden; und stellte man deshalb in Frage, ob sich nicht mehr eine Erhöhung der Schulsteuer zur Aufbringung der erforderlichen Mittel empfehle, indem auch hierdurch die Landcasse dem früheren Landtagsbeschlusse gemäß nicht mehr, wie früher, belastet werde, die einzelnen minder wohlhabenden Gemeinden aber von einem übermäßigen Drucke befreit blieben. Dabei ließ man jedoch nicht unerwogen, daß hierdurch die Städte, welche ihrerseits bereits erhebliche Summen zur Aufbesserung der Lehrergehalte ausgeworfen haben, benachtheiligt würden. Auch regte man dabei die Frage an, ob die Schulsteuer, wenn man sie erhöhe, nicht in einigen Punkten einer Abänderung bedürfe, z. B. hinsichtlich der Bestimmungen, daß auch für die die Elementarschulen nicht benutzenden Kinder, und für die Kinder der Lehrer die Schulsteuer zu zahlen ist.

Ferner hob man hervor, daß der Modus, nach welchem die Beiträge der Gemeinden aufzubringen seien, festzustellen sei.

Nach der desfallsigen Aeußerung des Consistorialrathes Thelemann ginge das Consistorium davon aus, daß es den Gemeinden überlassen sei, den betreffenden Modus festzustellen, falls das durch die Verordnung vom 16. Mai 1827, die Beiträge zu den Bedürfnissen der Kirchen und Schulen betreffend, festgesetzte Beitrags-Verhältniß, nämlich nach dem zum Brandassecurations-Cataster abgeschätzten Werthe der Gebäude, aufgegeben werden solle.

Da nun zur Aenderung des Steuerfußes in der Regel die Einwilligung sämmtlicher Interessenten erforderlich ist, so hob man hervor, daß es wohl zweckmäßig sein werde, den Steuermodus allgemein festzustellen, und prüfte die Frage, ob etwa als Steuerfuß die Klassensteuer, oder diese in Verbindung mit der Grundsteuer einzuführen sei.

Hierbei machte Herr Geheime Regierungsrath Meyer darauf aufmerksam, daß es die Absicht der Regierung sei, im Allgemeinen bei den Gemeinden des Landes, und somit auch bei den Schulgemeinden, behuf Aufbringung der Gemeinde-Bedürfnisse die Klassensteuer mit der Grundsteuer zur Grundlage zu nehmen.

Den dritten Punkt der Debatte bildete die Besetzung der Lehrerstellen. Es wurde nämlich darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn die älteren Lehrer nicht in die besseren Stellen einrückten, vielmehr in manchen Fällen jüngere den Vorzug erhielten, dadurch der Aufwand insofern vergrößert werde, als den auf den schlechteren Stellen verbleibenden

älteren Lehrern die Alterszulagen zu gewähren seien, welches in der Weise nicht stattfinde, wenn sie in die bessern Stellen vorrückten. Man stellte deshalb die Frage auf, ob diesem nicht durch ein entsprechendes Reglement abzuhelfen sei, ohne daß man jedoch schon bestimmte Vorschläge in dieser Art machen konnte.

Herr Consistorialrath Thelemann bemerkte dazu, daß bei Besetzung der Stellen gewöhnlich auf das Alter der Lehrer Rücksicht genommen werde, dabei jedoch in Betracht komme, daß es zu Unzuträglichkeiten führen werde, wenn man ältere Lehrer, ohne daß sie sich um bessere Stellen beworben, auf solche versetzen wolle; sowie daß nicht jeder Lehrer für jede Stelle geeignet sei, namentlich dabei die Qualification der Lehrer nicht außer Augen gelassen werden dürfe.

Den 4ten Gegenstand der Erörterung bildete Folgendes. In den in der Tabelle, welche der Proposition angefügt ist, aufgeführten Gehalten sind die Einnahmen aus den mit den Schulstellen verbundenen kirchlichen Aemtern mit einbegriffen. Es ist dies nach Angabe des Herrn Geheimen Regierungs-Rathes Meyer und des Herrn Consistorial-Rathes Thelemann bei Veranschlagung der Stellen von jeher geschehen, und ist darauf auch bei Berechnung der aus der Landcasse zu zahlenden Pensionen Rücksicht genommen. Es wurde nun in Frage gestellt, ob es sich rechtfertige, daß auch die aus den kirchlichen Stellen bezogenen Accidenzien bei Berechnung des Minimalgehaltes mit in Anschlag gebracht würden, wie dies geschieht, weil in der Regel den betreffenden Lehrern durch die Verbindung der beiden Stellen eine bessere Einnahme gewährt wird; oder ob es nicht der Billigkeit entspreche, diese Accidenzien, weil die sie beziehenden Lehrer dafür auch außerordentliche Geschäfte zu verrichten haben, ganz außer Berechnung zu lassen, oder nur mit in Anschlag zu bringen, wenn sie ein gewisses Maß überschreiten. Nach der Erklärung des Herrn Consistorialrathes Thelemann würde Fürstliches Consistorium gegen Letzteres Nichts einzuwenden haben, wenn auch dann möglicher Weise in einzelnen Fällen die Verrichtungen, wofür jene Accidenzien eingehen, anderen Personen überwiesen werden könnten, diese Einnahme also den Lehrern dann entzogen würde. Es blieb dabei aber nicht unerwogen, daß dadurch der Schulcassenetat nicht unerheblich belastet werden würde, wenn man auch der Annahme, daß die betreffenden Verrichtungen anderen Personen übertragen werden könnten, nicht beistimmen wollte.

Aus diesen Erörterungen ergab sich, daß es noch mannigfacher Erwägungen bedürfen werde, um den vorliegenden Berathungsgegenstand soweit klar zu legen, daß eine Beschlußfassung eintreten könnte, und hielt man es deshalb umsomehr für angemessen, zur weiteren

Vor-

Vorprüfung eine Commission niederzusetzen, als es auch noch einer Einsicht der Anschläge, deren Mittheilung zugesagt war, bedurfte. Zu Mitgliedern dieser Commission wurden die Herren Abgeordneten von Stietencron, Honerla, Hunnäus, Büxten und Schierenberg ernannt.

Im Verlaufe der obigen Erörterungen wurde vom Herrn Abgeordneten Nacke auch noch zur Sprache gebracht, daß der Nebenlehrer in Schötmar seinen Gehalt aus Abzügen erhält, welche den beiden andern dortigen Lehrern vom Gehalte gemacht werden, und suchte derselbe auszuführen, daß dieß nicht gerechtfertigt erscheine. Es stammt diese Einrichtung noch aus der Zeit vor Erlaß des Schulgesetzes her, und war man mit dem Herrn Consistorialrathe Thelemann damit einverstanden, daß diese mit den jetzigen Vorschriften nicht harmonirende Einrichtung ihre entsprechende Regelung finden müsse. Herr Abgeordneter Nacke behielt sich aber dieserhalb einen besondern Antrag vor.

Ebenso wurde vom Herrn Abgeordneten von Reden darauf aufmerksam gemacht, daß die von Reden'sche Stiftung von 50 Thlr., welche zur Verbesserung des Lehrergehaltes bestimmt sei, dieser Bestimmung entsprechend nicht verwandt werde, indem jene 50 Thlr. in den Gehalt des Lehrers eingerechnet bezw. ihm dafür besondere Verpflichtungen auferlegt würden.

Die Vertreter Fürstlichen Consistorii waren indessen der Ansicht, daß, da die Stiftung nicht vorbehalten habe, es sollten die 50 Thlr. dem Lehrer zu Wendlinghausen außer seinem ordentlichen Gehalte zufließen, überhaupt der Zweck mehr gewesen sei, die Einlieger des Gutes von der Zahlung des Schulgeldes zu befreien, der Stiftung nicht zuwidergehandelt werde.

Der Landtag ging auf diese Differenz nicht weiter ein, zumal der Inhalt der fraglichen Stiftung nicht vorlag, über welchen verschiedene Ansichten obwalteten.

Hiernächst wandte man sich zu den Etats der Strafanstalten, nämlich der Landesstrafanstalt und des Strafwerkhauses, Tit. V, C, 8 und 9 der Ausgabe des Landcassenetats.

Nur der erstere gab Veranlassung zu einer kurzen Besprechung über die wiederholte Proponirung einer neuen Thoranlage, indem in Frage gestellt wurde, ob auf jenen Vorschlag einzugehen sei, ehe man darüber Auskunft habe, ob zu erwarten sei, daß der in Anregung gebrachte Vorschlag, mit der Preußischen Regierung eine Vereinbarung wegen Uebernahme der Strafgefangenen in eine Preußische Strafanstalt zu treffen, realisirt werde. Es wird darauf in Gegenwart des landesherrlichen Herrn Commissarius zurückgekommen werden.

 An

An Titel IV der Einnahme des Etats der Landesstrafanstalt, Vergütungsgelder für die Unterhaltung von Gefangenen, bei welchem die Stadt Lemgo hinsichtlich der von dem dortigen Criminalgerichte verurtheilten Sträflinge interessirt ist, knüpfte Herr Abgeordneter Honerla den Wunsch, daß nicht nur das Criminalgericht der Stadt Lemgo, sondern überhaupt die Patrimonialgerichtsbarkeit der Städte aufgehoben werden möge, und man damit nicht bis zum Erlaß eines Bundes-Proceßgesetzes warte.

Es stimmten diesem mehrere Vertreter der Städte zu.

Herr Geheime Regierungs-Rath Meyer bemerkte dazu, daß dagegen Nichts einzuwenden sein werde, wenn die Städte in keiner Weise eine Entschädigung verlangten. Derselbe hielt es indessen für angemessener, damit bis zur Einführung des in Aussicht stehenden Bundes-Proceßgesetzes zu warten.

Herr Abgeordneter Honerla behielt sich die Einbringung eines selbstständigen Antrages dieserhalb bevor.

Hiermit wurde die Sitzung geschlossen. Die nächste Sitzung beginnt morgen früh 10 Uhr und wird dann mit der Vorberathung des Landkassenetats fortgefahren werden.

So gesch., vorgel., gen. und unterschr.

J. Frhr. v. Stietencron. Runnenberg. Büxten.

Zur Beglaubigung
Eschenburg.

Nr. 10.

Geschehen Detmold am Landtage den 17. December 1868.

Gegenwärtig:

Sämmtliche Landtags-Mitglieder mit Ausnahme der Herren Abg. von Kerßenbrock a. W. und von Kerßenbrock a. M.

als landesherrlicher Commissarius: Hr. Präsident Heldman.

Nachdem das gestrige Protokoll vorgelesen war, theilte der landesherrliche Hr. Commissarius dem Landtage mit:

1) daß der Durchlauchtigste Fürst die gestern getroffene Vereinbarung wegen der Vertagung und Wiedereröffnung des Landtages genehmigt habe;

2) daß auch wegen des Antrages auf Oeffentlichkeit der landständischen Sitzungen bei

bei Serenissimo Vortrag gehalten sei, es dieserhalb aber noch des Erlasses eines Gesetzes wegen Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmung in der Verfassungsurkunde und mancher Vorbereitungen bedürfe, wegen deren in der Zeit der Vertagung die weiteren Anordnungen wohl getroffen werden könnten;

3) daß in Beziehung auf die Consistorialkasse in den nächsten Tagen dem Landtage eine Erklärung zugehen solle.

Die Mittheilung unter Nr. 2. gab die Veranlassung zu einer Unterhaltung über das zu wählende Local und die etwa noch zu treffenden Anordnungen. Indem dabei der Vorschlag gemacht wurde, statt des bisher in Aussicht genommenen Locales die Aula des hies. Gymnasiums für die öffentlichen Sitzungen zu benutzen, und daß selbige zuvor noch einer Besichtigung unterzogen werden sollte, beschloß man, in einer der nächsten Sitzungen auf diesen Gegenstand zurückzukommen, ohne bestimmte Beschlüsse für heute zu fassen.

Hierauf wurde der landesherrliche Hr. Commissarius um Auskunft darüber gebeten, ob wegen Uebernahme der hiesigen Strafgefangenen in eine preußische Strafanstalt mit der Preußischen Regierung Verhandlungen eingeleitet seien, und welche Intentionen die Regierung in dieser Beziehung hege.

Hr. Präsident Heldman entgegnete, die Regierung sei geneigt, auf das fragl. Project einzugehen; es sei indeß zur Erwägung gekommen, daß die Strafvollziehung und die Art der Strafen in Preußen von den desfallsigen hiesigen Einrichtungen in manchen Beziehungen abweiche, es also, um diesen Unterschied auszugleichen, wohl noch eines Gesetzes bedürfen werde, worüber das Criminalgericht erst gutachtlich gehört werden solle. Außerdem sei es seine Absicht, bei seiner nächsten Anwesenheit in Berlin zum Zwecke der Theilnahme an den Berathungen des Bundesrathes sich erst mit den betr. Ministern mündlich darüber in Vernehmen zu setzen, um zu erfahren, ob und in welcher Art die Preußische Regierung geneigt sei, auf das Project einzugehen, ehe officielle Schritte dieserhalb geschähen. Wenn etwa, wie dieß in Anregung gebracht sei, das Strafwerkhaus unter Ueberführung der Corrigenden in die jetzige Strafanstalt zur Einrichtung einer Kaserne überlassen werden solle, so müsse dabei vorausgesetzt werden, daß eine entsprechende Vergütung dafür gewährt werde, widrigenfalls darauf werde nicht eingegangen werden können.

Hiermit stimmte die Versammlung überein, es wurde aber zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß der Landtag auch abgesehen von letzterm Punkte ein Interesse an der Uebernahme der Strafgefangenen in eine preußische Strafanstalt habe, weil gehofft werden könne, daß dort wegen der größern Verhältnisse die Unterhaltung der Gefangenen weniger Kosten-

Aufwand

Aufwand veranlassen werde. Die Verfügung über das dann freiwerdende Gebäude würde dann einer weiteren Entschließung vorbehalten werden können.

Hr. Präsident Heldman war hiermit einverstanden, indem es auch seine Absicht gewesen war, beide Punkte abgesondert in Verhandlung zu nehmen.

Hierauf trat man in die Tagesordnung ein und setzte die Vorberathung über den Landkassenetat fort, und zwar über Tit. V, C, 7, Taubstummenschule, Tit. VI, Kosten der Justizverwaltung, und Tit. VIII, Pensionen und Unterstützungen.

Ersterer gab zu besonderen Bemerkungen keine Veranlassung.

Zu Tit. VI, Anl. XVI, gab Hr. Präsident Heldman folgende sachliche Aufklärungen in Erwiderung auf die dieserhalb gestellten Anfragen.

In Beziehung auf die seit der Berathung über die Auseinandersetzung des Staatshaushaltes und des Domanialhaushaltes eingetretenen Veränderungen in den Gehalts-Verhältnissen der Obergerichtsmitglieder bemerkte derselbe, daß durch die im Laufe dieses Jahres stattgehabte Pensionirung des früheren Obergerichts-Directors eine andere Vertheilung der Geschäfte eingetreten, und die übrigen Obergerichtsmitglieder in die höher besoldeten Stellen unter theilweiser Ermäßigung der Gehalte eingerückt seien, ohne daß ein 7tes Mitglied wieder angestellt sei, wodurch eine Ersparung von 800 Thlr. erzielt sei.

Hiermit erledigte sich eine in dieser Beziehung gegen die fr. Etatsätze gemachte Erinnerung, welche davon ausging, daß eine Aufbesserung der einzelnen Stellen stattgefunden habe, wozu der Landtag würde seine Genehmigung zu ertheilen haben, wenn sie auch im Laufe dieses Jahres, also vor Inslebentreten der Auseinandersetzung des Staatshaushaltes und des Domanialhaushaltes, stattgefunden habe.

In Beziehung auf die Gehalte der Justizbeamten bemerkte Hr. Präsident Heldman, daß die Landes-Regierung von dem Grundsatze ausgehe, die Beamtenstellen an den größesten Aemtern mit 1000 Thlr., an den mittleren mit 950 Thlr. und an den kleineren mit 900 Thlr. zu dotiren.

Hinsichtlich der Assessoren: daß dem Assessor in Schötmar, was übersehen sei, bereits im Herbste v. J. eine Gehaltserhöhung um 50 Thlr. gewährt sei, die fr. Position sich daher auf 700 Thlr. erhöhe; sowie daß die fixirte Vergütung für den zu haltenden Schreiber bei einigen Aemtern wegen nachgewiesenen größeren Bedürfnisses erhöht sei.

Darüber, ob, wie einige Landtags-Mitglieder zu wissen vermeinten, die fr. Vergütung bei dem Amte Schötmar nur dem Minimalbetrage nach fixirt sei, versprach der landesherrliche Hr. Commissarius weitere Auskunft.

An

An den in Rede stehenden Etat-Titel anknüpfend, wiederholte Hr. Abg. Honerla seinen Wunsch, daß nicht nur das Criminalgericht der Stadt Lemgo, sondern auch die Stadtgerichte und überhaupt die Patrimonialgerichte aufgehoben bzw. auf das Land übernommen werden möchten, ohne daß auf den wohl noch einige Jahre hinausstehenden Erlaß eines Bundesproceßgesetzes gewartet werden möge. Es wurde dieser Antrag dadurch veranlaßt, daß mehrerseits die Zweckmäßigkeit der Vereinigung der Obergerichte hervorgehoben wurde, um dadurch eine größere Gleichmäßigkeit der ergehenden Entscheidungen zu erzielen.

Die Zweckmäßigkeit der letztgedachten Vereinigung wurde allseitig anerkannt, auch vom Hrn. Präsidenten Heldman; derselbe fügte aber hinzu, daß die Vereinigung nicht so leicht zu erzielen sei, wie angenommen werde, indem die in Beziehung auf das Hofgericht dem Fürsten von Schaumburg-Lippe zustehenden Rechte hindernd im Wege ständen, welche allenfalls nur durch ein Landesgesetz modificirt werden könnten, aber auch in einiger Verbindung mit der Patrimonialgerichtsbarkeit im Amte Blomberg ständen. Die Beordnung dieser Verhältnisse stehe am geeignetsten bis zum Erlasse des Bundesproceßgesetzes aus, weil dadurch doch eine Veränderung in der Organisation der Gerichte hervorgerufen werde.

Was die Aufhebung der Patrimonialgerichte in den Städten betrifft, so fand der Vorschlag des Hrn. Abg. Honerla mehrseitigen Anklang, und glaubte man, daß in dieser Hinsicht keine Hindernisse obwalteten, vielmehr ein entsprechendes Gesetz baldigst vorgelegt werden könne.

Hr. Abg. Sünkler dagegen bemerkte, daß wenn alle Ausnahmegerichte, auch die geistlichen, sowie alle Exemtionen aufgehoben würden, gegen die Aufhebung der städtischen Gerichte Nichts zu erinnern sein würde, sonst aber wohl kein Grund vorliege, den Städten ihre Richter zu nehmen, zumal diese nicht allein die Jurisdiction ausübten, sondern auch Rathgeber der Städte seien.

Letzeren Punkt hob auch Hr. Abg. Hunnäus mit dem Hinzufügen hervor, daß es den kleineren Städten schwer fallen werde, in sonstiger Art einen Rechtsbeistand zu erhalten. Er hielt es deshalb für angemessener, daß hinsichtlich des Ueberganges der städtischen Gerichtsbarkeit auf das Land mit den einzelnen Städten eine Vereinbarung getroffen werde, da er dem Prinzipe nach für Aufhebung der Patrimonialgerichte sei.

Mit Bezugnahme auf obige Deductionen hob Hr. Präsident Heldman hervor, man dürfe nicht außer Acht lassen, daß in den Ortsstatuten, in welchen die Stellung der Stadtrichter näher bestimmt sei, bei einzelnen Städten allerdings der Stadtrichter in gar keine Beziehung zur städtischen Verwaltung gebracht, in andern demselben aber einzelne

Verwaltungs-

Verwaltungssachen übertragen seien, die Aufhebung der städtischen Gerichte daher nicht so ohne Weiteres geschehen könne, zumal auch noch andere Fragen, z. B. die Vereinigung der Stadtgerichte mit den Aemtern, zur Prüfung herangezogen werden müßten.

Da ein formulirter Antrag dieserhalb noch nicht vorlag, so wurde zu dessen Einbringung, welche Hr. Abg. Honerla zusagte, sowie zur weiteren Debatte darüber, die morgende Sitzung bestimmt.

Bei Tit. VIII des Landkassenetats, Anl. XIX., Pensionen und Unterstützungen, gab Hr. Präsident Heldman in Beziehung auf die Pensionen der Steuerbeamten auf desfallsige Anfrage die Aufklärung, daß solche, insoweit Lippische Unterthanen im Steuerfache angestellt worden, in den Zollverträgen übernommen seien, weil die Anstellung Lippischer Unterthanen auf Wunsch der Regierung erfolgt sei; daß dieß Verhältniß auch durch den Uebergang der Zolleinnahmen an die Bundeskasse nicht verändert sei, weil über die Aufkünfte aus dem Zolle noch immer mit Preußen abgerechnet werde, das hiesige Land dieserhalb mit der Bundeskasse also in keinem directen Connexe stehe; daß indessen, weil schon seit dem Beitritte von Hannover und Schaumburg-Lippe zum Zollverein das hiesige Land keine Zollgrenze mehr habe, und die Verwaltung dadurch vereinfacht sei, die desfallsige Verpflichtung sich immer mehr verringern und aufhören werde, wenn die jetzt als Steuerbeamte angestellten Lipper abgegangen seien.

Schließlich wurde noch in Beziehung auf die unter Anl. XIX, II, 5 ausgeworfene Pension bemerkt, daß zwei Töchter des weil. Amtsvogts Wessel sich inzwischen verheirathet hätten, und es deshalb eines weiteren Beschlusses bedürfe, wie es mit der bewilligten Pension zu halten sei. Der landesherrliche Hr. Commissarius behielt sich dieserhalb weitere Erklärung nach eingezogener Erkundigung vor.

Im Uebrigen gaben die gedachten Etattitel zu Bemerkungen keine Veranlassung.

Nachdem die heutige Sitzung geschlossen war, wurde auf die Tagesordnung für die morgen 10 Uhr beginnende Sitzung gesetzt:

1) der Antrag des Abg. Honerla wegen Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit;
2) Proposition V;
3) Berichterstattung der Commission über Proposition VI.

So gesch. vorgel. gen. und unterschr.

J. Frhr. v. Stietencron. Runnenberg. Büxten.

Zur Beglaubigung

Eschenburg.

Nr. 11.

Geschehen Detmold am Landtage den 18. December 1868.

Gegenwärtig:

Sämmtliche Landtags-Mitglieder mit Ausnahme des Abg. von Kerßenbrock a. M.; als landesherrlicher Commissarius Hr. Präsident Heldman in Begleitung des Hrn. Consistorialrathes Thelemann.

Nach Beginn der heutigen Sitzung ertheilte der Herr Präsident Heldman in Anschluß an das vorgelesene gestrige Protokoll die vorbehaltene Auskunft

1. dahin, daß die Vergütung für einen zu haltenden Schreiber bei dem Amte Schötmar, wie auch in der Etatvorlage bemerkt, auf 175 Thlr. fixirt, und nur einige Male in Rücksicht auf die ausnahmsweise durch besondere Veranlassung erhöhten Expeditionskosten ein Zuschuß bewilligt sei;

2. daß die Pension, Anl. XIX, II, 5, früher an 4 Töchter des Amtsvogtes Wessel gezahlt sei, von denen sich eine verheirathet habe, 3 aber noch unverheirathet seien, sodaß auch die zu diesem Etatposten gemachte Bemerkung auf einem Irrthum beruhe.

Sodann übergab der landesherrliche Hr. Commissarius zu den Acten

1. ein Schreiben Fürstl. Cabinets-Ministerii vom 17. d. M., die Vertagung und Wiedereröffnung des Landtages betr., dessen Inhalt bereits gestern mündlich mitgetheilt war;
2. eine von ihm auf Befehl des Durchlauchtigsten Fürsten abgefaßte Erklärung in Beziehung auf die Consistorialkasse.

Letztere las derselbe der Versammlung vor und fügte unter Bezugnahme auf den Inhalt hinzu, daß Fürstlichem Consistorium bereits aufgegeben sei, einen Etat der Consistorialkasse für 1869 aufzustellen, welcher vorgelegt werden solle. Ebenso sei die Regierung angewiesen, in Beziehung auf die übrigen in der fraglichen Erklärung gedachten Kassen dem Landtage Auskunft über deren Bestand und Verwaltung zu geben.

Die Erklärung wegen der Consistorialkasse wurde der Commission, welche sich mit diesem Gegenstande bereits vor Zusammentritt des Landtages beschäftigt hat, zur demnächstigen Berichterstattung überwiesen.

Hierauf machte der Herr Vorsitzende die Versammlung mit den seit gestern erfolgten Eingängen bekannt, nämlich drei Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministerii, betreffend

1. die Fixirung des Beamten zu Horn, welches bei der Specialdebatte über die Etatvorlage weiter berücksichtigt werden wird,

2. die Brandkasseordnung betr., welches der für diesen Gegenstand niedergesetzten Commission zugewiesen wurde,

3. den Ausbau einer Chaussee von Detmold nach Lemgo betr., in Beziehung worauf man die Niedersetzung einer Commission beschloß, deren Wahl aber noch verschoben wurde;

4. die Reorganisation des Gymnasiums zu Lemgo betreffend, über welches Herr Abg. Hunnäus demnächst referiren wird.

Nachdem sodann noch Herr Abg. Schierenberg einen selbstständigen Antrag wegen Veröffentlichung der Landtags-Protocolle angemeldet hatte, dessen Stellung auf die Tagesordnung für morgen zugesagt wurde, trat man in die heutige Tagesordnung ein.

Den ersten Gegenstand bildete der Antrag des Abg. Honerla in Beziehung auf die Patrimonialgerichte. Antragsteller hatte sich die Formulirung desselben auf heute vorbehalten und lautete derselbe wörtlich:

„Der Landtag wolle beschließen, an die Staatsregierung das Desiderium zu stellen, daß dieselbe ein Gesetz wegen Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und deren Ueberführung auf das Land dem Landtage baldthunlichst vorlege. Motiv: damit die Gerichtsbarkeit nur von Staatsbehörden administrirt und die Vereinfachung der Landesverwaltung angebahnt wird."

Herr Präsident Heldman erklärte sich mit der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit im Allgemeinen einverstanden, da es unter den jetzigen Zeitverhältnissen ungeeignet erscheine, daß die Gerichtsbarkeit von einer Communalbehörde ausgehe, bemerkte aber, daß es einer gründlichen Prüfung zu unterziehen sei, unter welchen Modificationen sie stattzufinden habe, namentlich inwieweit etwa eine Vereinigung der jetzigen Stadtgerichte mit den Aemtern zweckmäßig sei.

Herr Abg. Hunnäus war im Prinzipe ebenfalls mit der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit einverstanden, auch gab er zu, daß das Interesse der Städte am Bestehenlassen der bisherigen Einrichtung weichen müsse, wenn das Staatsinteresse es fordere. Ein solches Staatsinteresse sei aber zur Zeit nicht in besonderer Weise hervorgetreten, im Gegentheil walteten gegen eine sofortige Aufhebung der Stadtgerichte manche Bedenken ob. Namentlich würde es doch einer zuvorigen Vereinbarung mit den Städten in Beziehung auf die zeitigen städtischen Richter bedürfen, da diese Verträge mit den Städten über ihre Stellung und Gehaltsverhältnisse abgeschlossen hätten, die nicht aufgehoben werden könnten.

Es

Es erscheine daher angemessener, vorher mit den Städten wegen des Ueberganges der Gerichtsbarkeit Vereinbarungen zu treffen, und würde es zweckmäßig sein, diese jetzt bald einzuleiten, damit bei Erlaß des Bundesprozeßgesetzes, welches eine Aufhebung der Patrimonialgerichte mit sich führen werde, das Nöthige vorbereitet sei.

Auch Hr. Abg. Schierenberg war der Ansicht, daß die an sich zweckmäßige Aufhebung der Patrimonialgerichte nicht so dringend sei und hielt es für angemessen, daß nur im Allgemeinen die Aufhebung der Patrimonialgerichsbarkeit ausgesprochen werde, indem hierdurch die Regierung angeregt werde, die nöthigen Vorbereitungen zur Aufhebung der einzelnen Patrimonialgerichte, wo sie zweckmäßig sei, einzuleiten, ihr aber zugleich für die Prüfung, inwieweit eine solche Aufhebung der Gerichte angemessen sei, ein Spielraum gegeben werde.

Ebenso hielt es Herr Abg. Runnenberg für zweckmäßiger, daß man die an sich zeitgemäße Beseitigung der Patrimonialgerichtsbarkeit bis zum Erlaß des zu erwartenden Bundesprozeßgesetzes aufschiebe, indem es möglich sei, daß dadurch Einrichtungen geboten würden, welche eine nochmalige Aenderung der Gerichte erforderten. Außerdem würden die Stadtgerichte in Detmold und Lemgo zwar wahrscheinlich wohl in bisheriger Art zu belassen sein, sodaß es in diesen Städten nur noch einer Uebereinkunft hinsichtlich der Gerichtslocale bedürfe, dagegen würde es hinsichtlich der andern Städte doch wohl noch weiterer Vereinbarungen und Anordnungen bedürfen, welche eine sorgsame Prüfung erheischten.

Obwohl sich noch einige andere Abgeordnete zum Worte gemeldet hatten, so verlangte doch die Mehrheit Schluß der Debatte und Abstimmung. Mit letzterer wurde daher verfahren, wobei sich die Mehrheit für den Honerlaschen Antrag entschied.

Außer dem obigen hatte Herr Abg. Honerla auch noch einen weiteren Antrag wegen des Ueberganges des städtischen Criminalgerichtes zu Lemgo auf das Land eingebracht. Derselbe wurde aber zurückgezogen, da man annahm, daß derselbe im obigen Beschlusse mit einbegriffen sei.

Ehe im Verfolg der Tagesordnung fortgefahren wurde, bat Herr Abg. Ahrens, den von ihm in der Sitzung vom 10. d. M. eingebrachten selbstständigen Antrag in Beziehung auf die Verordnung vom 11. Octbr. 1864, das Eindecken der Dächer mit Hohlziegeln in Strohdocken betr., in Berathung zu nehmen, indem man zugesagt habe, darauf in einer der nächsten Sitzungen in Gegenwart des landesherrlichen Herrn Commissarius zurückzukommen.

Nachdem der fragl. Antrag vorgelesen war, hielt man es mit dem landesherrlichen Herrn Commissarius für angemessen, denselben der für die Vorlage wegen der Brandkasse

 nieder-

niedergesetzten Commission zuzuweisen, um darauf ihren Bericht zu erstrecken, welches auch geschah.

Nach dieser Unterbrechung wandte man sich der Tagesordnung gemäß zu Proposition VI, die Verbesserung des Diensteinkommens der Volksschullehrer ꝛc. betr.

Für die Commission erstattete Herr Abg. Honerla mündlichen Bericht ab.

Derselbe ging dahin, daß die Commission die Aufbesserung der Lehrergehalte für nothwendig hielt, und ihrer Majorität nach die Annahme der Proposition mit folgenden Modificationen vorschlug; nämlich daß 1., die zur fragl. Aufbesserung der Lehrergehalte erforderlichen Mittel ganz auf die Generalschulkasse genommen würden, statt sie, wie proponirt, zum Theil den Gemeinden zur Last zu legen; daß man aber 2., zur Deckung dieses Aufwandes die Schulsteuer von 20 Sgr. auf 1 Rthl. erhöhe, jedoch dabei die Aenderung treffe, daß die in Steuerstufe 1, a eingeschätzten Personen stets nur für ein Kind schulsteuerpflichtig seien, und daß 3., den Hauptlehrern schon nach 15jähriger Dienstzeit, (statt, wie proponirt, nach 20jähriger Dienstzeit) in der 4. Klasse ein Minimalgehalt von 250 Rthl. neben freier Wohnung bewilligt werde.

Hiernach gestaltet sich der Gesetzentwurf so, daß der zweite Satz im §. 1: „Hiervon erfolgen ꝛc.", der zweite Satz im 2. Absatze des §. 3: „Was an dieser Gehaltssumme fehlt" ꝛc., der 4. Absatz desselben §. 3 und §. 5 ganz wegfällt; im dritten Absatze des §. 3 statt „zwanzigjähriger Dienstzeit" gesetzt wird: „fünfzehnjähriger Dienstzeit", und für den wegfallenden §. 5 ein § eingeschaltet wird des Inhaltes, daß das für jedes schulpflichtige Kind zu zahlende Schulgeld von 20 Sgr. auf 1 Rthl. erhöht werde, jedoch die in Stufe 1, a der Classensteuer eingeschätzten Personen, welche mehr als ein Kind zur Schule zu schicken haben, nur gehalten seien, das Schulgeld für eins derselben zu entrichten.

Es werden hierdurch die Bestimmungen in den §§. 1 und 2 der Verordnung vom 24. November 1855, die Wiedereinführung des Schulgeldes für den Unterricht in den Volksschulen betr., modificirt.

Herr Abg. von Stietencron fügte obigem Referate hinzu, daß, wenn die Uebernahme des erforderlichen Aufwandes auf die Generalschulkasse vorgeschlagen sei, damit habe gesagt werden sollen, daß er in der Rechnung der Generalschulkasse zu verrechnen sei. Eine definitive Beschlußfassung werde dieserhalb erst möglich sein, wenn die Frage wegen der Consistorialkasse ihre Erledigung gefunden habe, und werde bis dahin überhaupt die Abstimmung über Proposition VI ausstehen müssen.

Die

Die obigen Anträge gingen, wie bemerkt, von der Majorität der Commission aus. Zwei Commissionsmitglieder wichen in einigen Punkten ab.

Herr Abg. Büxten beantragte nämlich:

1, daß die in Stufe 1, b der Classensteuer eingeschätzten Personen auch nur für ein Kind als schulgeldpflichtig erachtet würden, oder daß, wohin er im Verlaufe der Debatte seinen Vorschlag abänderte, die in Stufe 1, a eingeschätzten Personen nur für 1 Kind, die in Stufe 1, b eingeschätzten nur für 2 Kinder als schulgeldpflichtig angesehen würden, wobei er davon ausging, daß die jetzige Vorschrift, nach welcher in Stufe 1, b nur einzelne Personen eingeschätzt werden sollen, aufgehoben werden würde;

2., daß der Minimalgehalt der Hauptlehrer auf 200 Rthl. festgesetzt werde und von 5 zu 5 Jahren mit 25 Rthl. bis zu 275 Rthl. steige, indem auch dieser Gehalt noch knapp genug zugemessen erscheine, aber doch wenigstens für die nächste Zeit dann nicht wieder erneuerte Anträge der Lehrer auf Verbesserung zu erwarten seien;

3., daß die den Lehrern aus den kirchlichen Stellen zufließenden Accidenzien bis zur Höhe von 25 Rthl. bei Berechnung des Minimalgehaltes nicht in Anrechnung gebracht würden.

Zugleich schloß er hieran den weiteren Antrag, die Abstimmung über Proposition VI ohne Rücksicht auf die Frage wegen der Consistorialkasse eintreten zu lassen, da die erforderlichen Mittel durch Erhöhung des Schulgeldes aufgebracht würden, die Frage wegen der Consistorialkasse daher auf Proposition VI ohne Einfluß sei.

Herr Abg. von Stietencron wich insofern von dem Majoritäts-Antrage der Commission ab, als er über die proponirte Bewilligung nicht hinausgehen wollte, mithin gegen die Bewilligung eines Minimalgehaltes von 250 Thlr. nach 15jähriger Dienstzeit war. Er hielt nämlich die proponirte Aufbesserung der Gehalte in Rücksicht auf die sonst schon sehr in Anspruch genommenen Steuerkräfte für genügend, zumal die Veranschlagungen der Einnahmen der verschiedenen Stellen auf mäßigen Ansätzen beruhten.

Herr Consistorialrath Thelemann erklärte sich mit dem Commissionsvorschlage in allen Punkten mit dem Bemerken einverstanden, daß das Consistorium, wie schon früher bemerkt, von vornherein eine Erhöhung des Schulgeldes beantragt haben würde, wenn es nicht geglaubt hätte, dem früheren Landtags-Beschlusse gemäß die Schulgemeinden mit Beiträgen heranziehen zu müssen. Uebrigens war er der Ansicht, daß die Frage wegen der Consistorialkasse mit der Vorlage in keinem Zusammenhange stehe, also der Beschlußfassung über letztere

letztere nicht im Wege stehe, da die erforderlichen Mittel durch Erhöhung des Schulgeldes beschafft würden.

Außer den aus der Commission hervorgegangenen Anträgen machte Herr Abg. Schierholz den Vorschlag, die den Lehrern aus den kirchlichen Stellen zufließenden Accidenzien nicht in Anrechnung zu bringen, wenn der Gehalt des betr. Lehrers 300 Thlr. nicht übersteige; er ging also noch weiter, wie Herr Abg. Büxten. Uebrigens erklärte sich derselbe Abgeordnete gegen die Erhöhung des Schulgeldes und wollte zu letzterem die zu Stufe 1, a eingeschätzten Personen wie bisher mit 2 Kindern heranziehen.

Ingleichen erklärte sich Herr Abg. Kotzenberg gegen eine Erhöhung des Schulgeldes, da die Städte, welche ihrerseits die Lehrergehalte bereits aufgebessert hätten, dadurch benachtheiligt würden.

Herr Abg. Hunnäus vertheidigte den Commissionsvorschlag und bekämpfte die abweichenden Anträge der in der Minorität gebliebenen Commissions-Mitglieder. Die Anträge des Herrn Abg. Büxten wollte er zwar dem Prinzipe nach billigen, aber er vermeinte, daß durch dessen ersten Antrag die Einnahmen aus der erhöhten Schulsteuer so verringert würden, daß sie den erforderlichen Aufwand nicht deckten; daß zu dem zweiten Vorschlage die vorhandenen Mittel nicht genügen würden, zumal die Erhöhung der Gehalte auch eine Erhöhung der Pensionen im Gefolge habe; daß sich die nach dem dritten Vorschlage erforderlichen Mittel nicht übersehen ließen. Dem Antrage des Herrn Abg. v. Stietencron hielt er entgegen, daß die Bedürfnisse der Lehrer gerade in früheren Lebensjahren, wenn ihre Kinder noch einen größeren Aufwand für die Erziehung erforderten, größer seien, es sich deshalb rechtfertige, ihnen schon nach 15jähriger Dienstzeit den Minimalgehalt von 250 Thlr. zu gewähren, wofür die Mittel genügen würden. Zugleich erkannte er zwar an, daß die Städte durch Erhöhung des Schulgeldes benachtheiligt würden, glaubte aber, daß die Städte dieß Opfer zur Hebung der allgemeinen Bildung gern bringen würden.

Herr Abg. Stuckmann sprach sich für Erhöhung des Schulgeldes aus, weil andere Mittel zur Verbesserung der Lehrergehalte nicht vorhanden seien, und er ohne Herbeischaffung derselben nicht für eine solche jederfalls nothwendige Verbesserung stimmen könne.

Herr Abg. Sünkler lehnte jede Belastung der Schulgemeinden oder deren Mitglieder ab, da sie sich in Rücksicht auf den vorhandenen Schulzwang und im Hinblick darauf, daß den Eltern jeder Einfluß auf den Unterricht entzogen sei, dieserhalb vielmehr alle Vorschriften vom Consistorium ausgingen, nicht rechtfertige, und war der Ansicht, daß die Mehrkosten aus der Consistorialkasse, soweit deren Mittel reichten, sonst aus den Ueberschüssen

der

der Leihkasse, welche auch zu derartigen Zwecken bestimmt seien, beschafft würden. Uebrigens war er für Nichtanrechnung der Einnahmen aus den kirchlichen Stellen.

Es gab diese Deduction dem Herrn Consistorialrathe Thelemann Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß der Schulzwang überall in Deutschland, namentlich auch hier, gesetzlich sei, und gerade eine wesentliche Ursache der in Deutschland so verbreiteten Schulbildung ausmache; sowie daß im Uebrigen das Consistorium ganz nach Vorschrift der Schulgesetze verfahre, welches Herr Abg. Süukler auch nicht bestritt.

Herr Abg. Schierenberg glaubte, daß durch die Erhöhung des Schulgeldes die zweckmäßigste Vertheilung der aufzubringenden Mittel erzielt werde; er war aber zweifelhaft, welchen Einfluß die von der Commission vorgeschlagene Bestimmung wegen der in die erste Steuerstufe eingeschätzten Personen auf das Ergebniß des Schulgeldes haben werde, und ob bei dieser Vorschrift trotz der Erhöhung des Schulgeldes die erforderlichen Mittel aufgebracht werden würden. Er stellte deshalb zur Erwägung, ob es nicht zweckmäßig sei, es hinsichtlich der gedachten Personen bei der bisherigen Bestimmung ohne Erhöhung des Schulgeldes für selbige zu belassen, indem man dann den Ertrag eher übersehen könne. Durch den Schierholz'schen Antrag, vermeinte derselbe weiter, werde eine zu erhebliche Steigerung der Ausgaben hervorgerufen.

In Beziehung auf die Tragweite des vom Herrn Abg. Schierenberg in Bezug genommenen Commissions- Vorschlages bemerkte Herr Präsident Heldman: das jetzige Classensteuergesetz ziehe auch die Unbemittelten mehr heran, wie das frühere, indem jetzt nur diejenigen von der Steuer befreit seien, die aus öffentlichen Armenmitteln dauernd unterstützt oder erhalten werden; indem also die Zahl der zur ersten Steuerstufe Eingeschätzten sich vermehrt habe, falle die von der Commission vorgeschlagene Bestimmung wegen der Ermäßigung des Schulgeldes durch Beschränkung auf e i n schulpflichtiges Kind weniger ins Gewicht. Ob indessen von den jetzt zur Classensteuer herangezogenen und früher befreit gewesenen Personen durchweg oder inwieweit das Schulgeld werde beigetrieben werden können, das lasse sich noch nicht übersehen.

Die Commission war in dieser Beziehung davon ausgegangen, daß man auf einen Ausfall von 1000 Thlr. insofern rechnen könne, als die anderthalbfache Erhöhung des Schulgeldes nicht, wie sie sonst müßte, 4000 Thlr., sondern nur 3000 Thlr. mehr ergeben würde, womit der erforderliche Aufwand seine Deckung finden würde.

Ein vom Herrn Abg. Ahrens angeregter Vorschlag, zur Erleichterung der Unbemittelteren für die in die erste Steuerstufe eingeschätzten Personen einen geringeren Betrag des

Schul-

Schulgeldes einzuführen, wurde, da er vielseitigen Widerspruch fand, zu einem bestimmten Antrage nicht formulirt.

Herr Abg. Nacke, welcher im Uebrigen mit dem Herrn Abg. v. Stietencron übereinstimmte, wandte sich gegen eine Aeußerung in den Vorbemerkungen der Proposition, wonach die Lehrer, welche in ihren Dienstgeschäften ganz oder theilweise durch einen Gehülfen vertreten werden müssen, während dieser Zeit keinen Anspruch auf eine dem Dienstalter entsprechende Gehaltserhöhung haben sollen, indem er darin eine Härte fand.

Herr Consistorialrath Thelemann entgegnete, daß dieser Grundsatz nicht neu eingeführt, sondern vom Landtage bei früheren Verhandlungen aufgestellt sei. Derselbe erscheine auch insofern wohl gerechtfertigt, als die Gehülfen aus der Generalschulkasse bezahlt würden, und die Dienstjahre doch nur nach den wirklich geleisteten Diensten berechnet werden könnten. Uebrigens sei gegen eine Aufhebung dieses Grundsatzes seitens des Consistorii Nichts zu erinnern.

Herr Abg. Nacke behielt sich vor, einen Antrag dieserhalb einzubringen.

Nachdem die Debatte bis hierher gelangt war, wurde die Sitzung wegen der vorgerückten Zeit geschlossen.

In der morgenden Sitzung, welche um 10 Uhr beginnt, wird indessen in der obigen Debatte fortgefahren, dann Proposition V in Berathung genommen, der von Abg. Schierenberg angemeldete Antrag wegen Veröffentlichung der Langtagsprotocolle eingebracht und berathen, und von der für Proposition IV niedergesetzten Commission Bericht erstattet werden.

So gesch. vorgel., gen. und unterschr.

J. Frhr. v. Stietencron. Runnenberg. Büxten.

Zur Beglaubigung

Eschenburg.

Nr. 12.

Geschehen Detmold am Landtage den 19. December 1868.

Gegenwärtig:

Sämmtliche Landtags-Mitglieder mit Ausnahme des Abgeordneten von Kerßenbrock auf Mönchshof;

seitens Fürstlicher Regierung:

Hr. Geh. Oberregierungsrath Petri, Hr. Regierungsrath Rohdewald, Hr. Consistorialrath Thelemann.

Nachdem die heutige Sitzung durch Vorlesung des gestrigen Protokolls eröffnet war, brachten, ehe in die Tagesordnung und ihr gemäß in die fortgesetzte Vorberathung der Proposition VI eingetreten wurde, die Hr. Abg. Kotzenberg und Nacke zwei Anträge ein.

Der des ersteren ging dahin, für den Fall, daß die Schulsteuer in beantragter Art erhöht werde, wodurch ungefähr der Ertrag von 4000 Thlr. erzielt würde, zu beschließen, „daß außer den in der Proposition VI vorgeschlagenen Verbesserungen, welche sich im Ganzen auf 2640 Thlr. belaufen werden, noch den besser gestellten Lehrern (unter denen sich die meisten Kirchendiener befinden werden), wenn ihr Gehalt nicht 350 Thlr beträgt, eine Zulage von 20 bis 25 Thlr gewährt werde, wozu der Ueberschuß von 1360 Thlr. ausreiche."

Der Antrag des Abg. Nacke war dahin gerichtet: der Landtag möge beschließen, daß den beiden Hauptlehrerstellen in Schötmar der im Jahre 1837 zur Gründung der ersten Nebenlehrerstelle daselbst entzogene Gehaltstheil, und zwar der Cantorstelle mit 40 Thlr. und der Küsterstelle mit 90 Thlr. wieder zugelegt, dagegen der für den Nebenlehrer erforderliche Gehalt auf die Generalschulkasse übernommen werde.

Es werden beide Anträge bei der Specialdebatte zur Berathung und Beschlußfassung gelangen.

Man fuhr nunmehr mit der Vorberathung der Proposition VI fort.

Dabei vertheidigte Hr. Abg. Büxten seine bereits eingebrachten Anträge. Den ersten hielt er für durchaus nothwendig. Den zweiten Vorschlag empfahl er namentlich für die von ihm übrigens in keiner Weise herbeigewünschte Eventualität, daß das hiesige Land seine Selbstständigkeit verlieren sollte, indem in diesem Falle doch für eine hinreichende Stellung der Lehrer, also für das wichtigste Landesinstitut, die Volksschulen, Sorge getragen sei, für welches nach Verschmelzung des hiesigen Landes mit dem großen Nachbar-

staate in Zukunft nicht viel zu erwarten sei. Den dritten Antrag hielt er im Interesse der gleichzeitig eine kirchliche Stellung innehabenden Lehrer, welche sonst einen Vortheil von den beabsichtigten Aufbesserungen kaum haben würden, für wünschenswerth und vermeinte, daß er auch namentlich zum Vortheile der Städte gereichen werde, welche sich durch Erhöhung des Schulgeldes benachtheiligt glaubten. Diesen letzten Antrag wünschte er als selbstständigen Antrag, die beiden ersten aber als Amendements zum Commissionsantrage betrachtet zu wissen. Den 4ten auf sofortige Beschlußfassung gerichteten Antrag zog derselbe zurück.

Hr. Abg. Runnenberg wies darauf hin, daß nach der Kirchenordung die Schulbedürfnisse durch das Schulgeld aufgebracht werden sollten, daß jedoch nach dem Gesetze über die Volksschulen vom Jahre 1849 jede Schulgemeinde für ihre Schulbedürfnisse aufzukommen habe. Dessen ungeachtet seien in der letzten Zeit die zur Aufbesserung der Lehrergehalte erforderlichen Mittel auf die Landkasse angewiesen, bis man beschlossen habe, das Weitere den Gemeinden zu überlassen. Bei diesem Beschlusse müsse man beharren. Allerdings habe er nichts gegen eine Erhöhung des Schulgeldes, allein die Art der Aufbringung, indem man die Bedürfnisse der Gemeinden aus dem von allen Gemeinden erhobenen Schulgelde decke, benachtheilige die Städte, welche bereits aus Gemeindemitteln erhebliche Summen für die Schulen verwendeten. So habe die Stadt Detmold im Jahre 1866 — 1045 Thlr., 1867 — 946 Thlr. und 1868 — 1200 Thlr. für die Schulen verausgabt. Er verlange nicht, daß diese ganzen Summen in Anrechnung gebracht würden, allein er halte einen Ausgleich dieserhalb für nöthig, wie ihn der §. 111 des Schulgesetzes schon in Aussicht gestellt habe, und behalte sich dieserhalb einen Antrag für die Specialdebatte vor.

Hr. Consistorialrath Thelemann erkannte zwar an, daß namentlich die Städte Detmold und Lemgo erhebliche Summen für die Schulen verwendeten, er machte aber in Beziehung auf die vom Abg. Runnenberg hinsichtlich der Stadt Detmold angegebenen Daten darauf aufmerksam, einestheils daß in den angeführten Summen die Ausgaben für die Gewerbeschulen und die Industrielehrerinnen mitenthalten seien, anderentheils, daß der Cantor und Küster aus den städtischen Mitteln keine Zuschüsse erhielten, sondern hauptsächlich den Nebenlehrern ein Zuschuß zu ihrem gesetzlichen Gehalte gewährt werde, um sie in ihren Stellen zu behalten, also gewissermaßen nur eine Vergütung dafür, daß sie durch Beharren in ihren Posten als Nebenlehrer verhindert würden, in besser dotirte Hauptlehrerstellen ein-

zurücken.

zurücken. Von einer Anrechnung dieses im Interesse der Stadt gemachten Aufwandes könne daher nicht wohl die Rede sein.

Hr. Abg. Hunnäus billigte die Büxten'schen Anträge im Principe, er wünschte aber, daß Fürstliches Consistorium eine Berechnung darüber aufstelle, ein wie großer Kostenaufwand dafür nothwendig sei, indem er zwar alles, was durch die Erhöhung des Schulgeldes aufgebracht würde, zur Verbesserung der Lehrergehalte verwenden, darüber aber zur Belastung der Generalschulkasse nicht hinausgehen wollte.

Hierzu erklärte Hr. Cons.-Rath Thelemann, daß das Consistorium zur Aufstellung einer solchen Berechnung bereit sein werde, daß aber gleichzeitig eine genaue Veranschlagung der Aufkünfte von dem erhöheten Schulgelde nothwendig sein werde, welche das Consistorium nicht aufstellen könne.

Hr. Abg. Obermeier sprach sich für den Commissionsvorschlag aus, er wünschte aber die Streichung des letzten Satzes im §. 4 des proponirten Gesetzentwurfes, nach welchem es dem Schulvorstande freigestellt wird, die Heizung der Schulstube in anderer Weise, d. h. nicht durch den Schullehrer, besorgen zu lassen. Von dieser Bestimmung befürchtete derselbe nämlich, daß daraus leicht Differenzen zwischen dem Lehrer und dem Schulvorstande hervorgerufen werden könnten.

Hr. Cons.-Rath Thelemann bemerkte dazu, daß jene Bestimmung nur aufgenommen sei, um den factischen Verhältnissen Rechnung zu tragen, indem an einigen Orten, z. B. in Detmold in fr. Beziehung bereits besondere Einrichtungen existirten. Uebrigens erscheine es auch zweckmäßig, hierin den Gemeinden Freiheit zu gewähren. Etwa dadurch hervorgerufene Streitigkeiten würden von der Oberschulbehörde leicht beseitigt werden können.

Hr. Abg. Stuckmann machte darauf aufmerksam, daß die Anschläge der Einnahmen bei den einzelnen Schulstellen sehr von einander abwichen, und es deshalb zweckmäßig sei, wenn die Mitglieder des Landtages während der Vertagung in ihren Bezirken über die Art der Veranschlagung Erkundigungen einzögen und darüber Mittheilung machten.

Hr. Cons.-Rath Thelemann hielt dies nicht für erforderlich, indem er darauf hinwies, daß die Anschläge bei dem Consistorium einer genauen Revision unterworfen seien, man sich in Beziehung auf die Taxationen wegen der Aufkünfte aus den Ländereien auf das Urtheil der dabei zugezogenen Schulvorstände verlassen könne, die, übrigens unbedeutende, Ungleichheit in den Taxaten durch die Verschiedenheit der Ländereien, welche zum großen Theile aus den erst vor kurzem stattgefundenen Gemeinheits-Theilungen herrührten und hier und da noch in der Cultivirung begriffen seien, hervorgerufen sei, das Holz nach

 bisherigem

bisherigem Gebrauche mit 4 Thlr. für die Klafter berechnet und bei den Naturalbezügen der Ablösungspreis für laufendes Jahr zum Anhalt genommen sei.

Hr. Abg. v. Reden war der Ansicht, daß, wenn eine Aufbesserung der Lehrergehalte stattfinden solle, solche am geeignetsten durch die Gemeinden gewährt würden, indem man, wo ein Bedürfniß hervortrete, einen Zuschuß leisten könne. Im Ganzen war derselbe übrigens für die Proposition, nur wünschte er noch eine Bestimmung, durch welche ausgesprochen werde, daß denjenigen Lehrern, welche eine Versetzung auf eine bessere Stelle ausgeschlagen, die Alterszulage nicht gewährt werde. Schließlich sprach er sich gegen die Nichtanrechnung der Accidenzien aus den kirchlichen Stellen aus, weil diese Accidenzien auch bei Feststellung der Pensionen in Anrechnung gebracht würden.

Zum Schlusse wandte Hr. Abg. Büxten in nochmaliger Vertheidigung seiner Anträge sich gegen die Auslassungen des Hrn. Abg. Runnenberg unter Bezugnahme auf das vom Hrn. Cons.-Rath Thelemann dazu Bemerkte. Er deducirte dann weiter, daß die gegen die Anschläge der einzelnen Lehrerposten gemachten Ausstellungen der Zustimmung zu seinen Anträgen nicht im Wege ständen, indem, wenn eine Revision der Anschläge, wie zu erwarten sei, die Einnahmen höher stellten, die zu gewährenden Zuschüsse behuf Ergänzung der Nominalgehalte entsprechend sich ermäßigten. Eine derartige Revision könne zu jeder Zeit vorgenommen werden. Gegen die Heranziehung der Gemeinden zu der Aufbesserung der Lehrergehalte verwies er darauf, daß dazu die Gemeinden, weil die ärmsten am meisten betroffen würden, nicht im Stande sein würden, zumal sie schon jetzt bei den Schulhausbauten einer Unterstützung bedürften. Er empfahl daher die Erhöhung des Schulgeldes, obwohl er am liebsten sich für Uebernahme des erforderlichen Aufwands auf die Landkasse aussprechen würde, worauf er jedoch bei der jetzigen Finanzlage der letzteren verzichten müsse. Er war zugleich der Ansicht, daß die Erhöhung des Schulgeldes für die Städte vortheilhafter sein würde, als wenn der Bedarf durch die Landesklassensteuer aufgebracht werde.

Letzteres bestätigte Hr. Abg. Schierenberg, indem er das, was von den Städten an erhöhtem Schulgelde gezahlt werden würde, mit der Summe verglich, welche von den Städten an Classensteuer aufzubringen sein würde, wenn der in Rede stehende Aufwand auf die Landkasse übernommen und durch die Klassensteuer gedeckt würde.

Als die Debatte soweit gelangt war, verließ man auf Vorschlag des Herrn Vorsitzenden diesen Berathungsgegenstand, indem man darauf zurückkommen wollte, sobald die Frage wegen der Stellung der Consistorialkasse ihre Erledigung gefunden haben werde, weil

nach

nach Feststellung dieses Punktes die vorliegende Debatte ein festeres Fundament erlangen würde.

Man wandte sich deshalb in Fortsetzung der Tagesordnung zu Proposition V, die Vertretung der Fürstlichen Forsten im Amtsgemeinderathe betr., worauf die Hrn. Geh. Ober-Reg.-Rath Petri und Cons.-Rath Thelemann die Sitzung verließen.

Bei Vorlesung der gedachten Proposition und des angeschlossenen Gesetzentwurfes machte Hr. Abg. v. Kerßenbrock a. W. mit Zustimmung des Hrn. Reg.-Rathes Rohdewald darauf aufmerksam, daß in D des Entwurfes die Worte Sternberg und Barntrup durch ein Verbindungszeichen zu vereinigen seien, indem für beide Aemter nur ein Vertreter der Forsten werde an den Berathungen des Amtsgemeinderathes Theil zu nehmen haben. Sodann gab Hr. Abg. v. Stietencron die historische Erläuterung, daß bei Erlaß der Gemeindeordnung die Verwaltung der Forsten mit der der Domainen in Fürstl. Cammer vereinigt gewesen, jetzt aber eine besondere Forstdirection eingeführt sei, und sich somit allerdings denken lasse, daß seitens der Forstverwaltung abweichende Interessen von denen der Fürstl. Cammer zu verfolgen seien, wodurch die vorliegende Proposition ihre Veranlassung erhalte.

Bei der hierauf stattfindenden Vorberathung richtete zuerst Hr. Abg. Stuckmann an den Vertreter Fürstl. Regierung die Anfrage, ob eine durch die Bundesgesetzgebung nothwendig gewordene Revision der Verordnungen wegen des Heimathsrechtes und in Beziehung auf die Gemeindeverfassung vom 2. März 1841 bereits in Angriff genommen sei.

Hr. Reg.-Rath Rohdewald entgegnete, daß, soviel er wisse, eine solche Revision noch nicht in Aussicht genommen sei, selbige auch zur Zeit nicht zweckmäßig sein würde, weil noch weitere in die fr. Verordnungen eingreifende Bundesgesetze zu erwarten seien.

Nach dieser Erklärung brachte Hr. Abg. Nacke den Antrag ein, die Proposition einstweilen und bis zur Revision der Gemeindeordnung abzulehnen, indem er eine solche Revision nicht nur in Folge der ergangenen Bundesgesetze, welche die Bestimmungen wegen der Heimaths- und Unterstützungsverhältnisse, wie wegen der Heirathsbefugnisse wesentlich berührten, für nothwendig, sondern auch deshalb für angemessen hielt, weil die jetzige Vertretung in den Amtsgemeinderäthen, welche keine Rücksicht auf den größeren Grundbesitz nehme, den Verhältnissen nicht entspreche.

Die Intentionen des Hrn. Abg. Stuckmann waren ebendahin gerichtet; wogegen Hr. Abg. v. Stietencron darauf aufmerksam machte, daß eine Revision der Gemeindeordnung in nächster Zeit wegen der noch zu erwartenden eingreifenden Bundesgesetze nicht

thunlich

thunlich sei, wenn aber noch eine weitere Vertretung wie bisher in den Amtsgemeinderäthen gewünscht werde, dahin gerichtete Anträge zu stellen sein würden.

Von den Hrn. Abg. Schierenberg, Honerla, Sünkler, Büxten, Runnenberg und Merckel wurde die Ablehnung der Vorlage in Rücksicht darauf befürwortet, daß das Fürstliche Domanium bereits in den Amtsgemeinderäthen durch die Pächter der Domainen vertreten sei, und diese auch die Interessen der Forsten würden wahrnehmen können.

Hiergegen bemerkte Hr. Reg.-Rath Rohdewald, daß es die zeitigen Ressortverhältnisse nicht gestatteten, die Forstverwaltung durch die die Interessen Fürstlicher Cammer wahrnehmenden Domänenpächter mit vertreten zu lassen. Derselbe fügte hinzu, daß derselbe Grund, welcher bei Erlaß der Gemeindeordnung für die Zulassung der Domänenpächter zu den Verhandlungen der Amtsgemeinderäthe gesprochen habe, jetzt, da auch den Forsten die Verpflichtung zur Zahlung der Grundsteuer in die Amtsgemeindekassen auferlegt sei, in Beziehung auf die Fürstl. Forstverwaltung vorliege, sowie daß auf der einen Seite die Zusammensetzung der Amtsgemeinderäthe dadurch nicht wesentlich alterirt werde, auf der andern Seite aber der zu vertretende Forstgrund doch sehr erheblich sei, mithin sich die Zuziehung eines Vertreters rechtfertige. Er empfahl daher die Annahme der Vorlage.

Hr. Abg. von Stietencron war der Ansicht, daß die Vorlage hauptsächlich wohl deshalb eine ungünstige Aufnahme gefunden habe, weil in jedem Amte, in welchem auch nur 300 Morgen Fürstlichen Forstes belegen seien, ein Vertreter der Fürstl. Forstverwaltung zugelassen werden solle, obwohl doch der Beitrag zu den Amtsgemeindelasten von einer solchen Fläche zu unbedeutend sei, um eine besondere Vertretung zu rechtfertigen. Er gab deshalb anheim, ob diese Vertretung nicht etwa auf einen Nominalflächeninhalt von 3000 Morgen zu beschränken sei.

Herr Reg.-Rath Rohdewald entgegnete, daß dieser Vorschlag in Erwägung gezogen und darüber mit Fürstl. Forstverwaltung in Verhandlung getreten werden solle. Er bemerkte aber zugleich, daß dann nur in wenigen von den in der Vorlage benannten Aemtern die Vertretung der Forstverwaltung in den Amtsgemeinderäthen fortfallen werde.

Hr. Abg. Ahrens vermeinte, daß die von den Forsten zu Gemeindezwecken zu zahlende Grundsteuer sich auf die einzelnen Aemter höchst ungleich vertheile, indem die Hauptbestandtheile des Fürstlichen Forstes nur in einigen Aemtern gelegen seien, und es deshalb zweckmäßig sein würde, jene Grundsteuer etwa unter Fixirung derselben zu Staatszwecken zu verwenden, zumal kein Grund vorgelegen habe, bei der Auseinandersetzung des Staatshaushaltes und des Domanialhaushaltes den Gemeinden etwas zuzuwenden, wie dies durch

Ueber-

Uebernahme der Verpflichtung zur Zahlung der Grundsteuer von den Fürstlichen Forsten geschehen sei.

Es fand dieser Vorschlag aber keinen Anklang und wurde namentlich gegen die vom Abg. Ahrens hervorgehobene Ungleichheit von den Hrn. Abg. Schierenberg und Merckel darauf aufmerksam gemacht, daß die Aemter, in denen ein größerer Theil der Fürstl. Forsten lägen, auch meistens dünner bevölkert und somit ärmer sein würden, dagegen gerade wegen der Forsten einen größeren Aufwand für Gemeindewege zu tragen hätten.

Hieran anknüpfend stellte Hr. Abg. Honerla schließlich zur Erwägung, ob es nicht gerechtfertigt sein würde, die durch die Fürstlichen Forsten führenden Chausseen in Communalwege zu verwandeln und dadurch die Landcasse zu erleichtern. Es wurde hierauf heute indessen nicht weiter eingegangen.

Am Schlusse der Sitzung brachte Hr. Abg. Schierenberg den bereits gestern angekündigten Antrag ein, welcher dahin gerichtet war, „daß die Protokolle des gegenwärtigen Landtages sofort gedruckt und mit dem Regierungsblatte versandt würden, sodaß jeder Abonnent oder sonstige Empfänger dieses Blattes ein Exemplar der Protokolle ohne Vergütung erhalte.“ Es war die Absicht desselben, den Druck während der Vertagung des Landtages stattfinden zu lassen, da die gewünschte Oeffentlichkeit der Sitzungen bisher noch nicht habe eingeführt werden können. Da der Realisirung dieses Antrages jedoch geschäftliche Hindernisse im Wege standen und wegen der während der Vertagung eintretenden Fest- und Sonntage der Druck der Protocolle bis zum 4. k. M. nicht würde zu bewerkstelligen sein, so behielt sich Hr. Abg. Schierenberg vor, bei Wiedereröffnung des Landtages auf seinen Antrag zurückzukommen, indem bis dahin die nöthigen Vorbereitungen für den Druck getroffen werden könnten.

Hierauf wurde die heutige Sitzung geschlossen. Die nächste findet am 4. k. M., Nachmittags 3 Uhr, statt, und wird dann die betreffende Commission ihren Bericht über die wegen der Consistorialkasse vom Fürstl. Cab.-Ministerio abgegebene Erklärung abstatten, falls sie bis dahin zum Beschlusse gekommen ist. Nach Erledigung dieses Berathungsgegenstandes wird die Specialdebatte über Proposition VI. eröffnet werden.

So gesch., vorgel., gen. und unterschr.

J. Frhr. v. Stietencron. Runnenberg. Büxten.

Zur Beglaubigung

Eschenburg.

Nr. 13.

Nr. 13.

Geschehen Detmold am Landtage den 4. Januar 1869.

Gegenwärtig:

Sämmtliche Landtags-Mitglieder mit Ausnahme der Abgeordneten von Reden, von Wendt und von Kerßenbrock auf Mönchshof;

als landesherrlicher Commissarius:

Herr Präsident Heldman in Begleitung des Herrn Consistorialrathes Thelemann.

In der heutigen Sitzung wurde, da der landesherrliche Herr Commissarius nur kurze Zeit an den Berathungen Theil nehmen konnte, sofort, ohne zuvorige Vorlesung des Protocolles der letzten Sitzung, in die Tagesordnung eingetreten.

Ihr gemäß stattete die Commission ihren Bericht über die vom Fürstlichen Cabinets-Ministerium in Beziehung auf die Stellung der Consistorialcasse abgegebene Erklärung ab. Derselbe war in der heute Morgen abgehaltenen Commissions-Sitzung berathen und demgemäß vom Herrn Abgeordneten von Cölln abgefaßt, über die Formulirung desselben aber wegen der Kürze der Zeit von der Commission noch kein Beschluß gefaßt. Es behielt sich deshalb die Commission noch die Prüfung der Fassung des Berichtes, eventuell eine veränderte Fassung vor. Es fand aus diesem Grunde heute noch keine eingehende Berathung dieses Gegenstandes statt. Nachdem der Herr Präsident Heldman bemerkt hatte, daß der Consistorialcassen-Etat in den nächsten Tagen werde vorgelegt werden, wodurch dem Landtage erst eine Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Consistorialcasse gewährt werde, und es deshalb zweckmäßig sei, die Beschlußfassung in obiger Beziehung bis nach Mittheilung des fragl. Etats auszusetzen, legten vielmehr heute nur die Herrn Abgeordneten von Stietencron und Runnenberg dem landesherrlichen Herrn Commissarius die Ansichten der Commission dar. Es ergab sich daraus, daß ihre Intention von den in der Erklärung Fürstlichen Cabinets-Ministerii vom 16. v. M. enthaltenen Vorschlägen hauptsächlich insofern abwich, als sie dem Consistorium nicht die ganze Verwaltung der bisherigen Einkünfte der Consistorialcasse belassen, sondern die Consistorialcasse als solche durch Vereinigung mit der Landcasse eingehen lassen wollten, so daß das Consistorium die eigentliche Verwaltnng nur noch über die aus der Geschäftsthätigkeit des Consistorii selbst hervorgehenden Einnahmen behielte, die sonstigen Revenüen aus den Liegenschaften u. s. w. aber in die Landcasse flössen, von Fürstlicher Regierung verwaltet und dem Consistorium aus der Landcasse die nö-

nöthigen Zuschüsse zu den von demselben in seiner Verwaltung zu bestreitenden Ausgaben gewährt würden, mithin nur noch eine Consistorialcassenrechnung in der Art, wie sie über die sonstigen Nebenetats oder Specialetats der Landcasse zugelegt wird, geführt werden würde.

Hiergegen war der landesherrliche Herr Commissarius der Ansicht, daß, da dem Consistorium die Verwaltung der Kirchen- und Schulangelegenheiten zustehe, es in dieser Beziehung die ganze Verantwortung zu tragen habe, ihm auch die Verwaltung der hierzu bestimmten Fonds obliegen müsse, wie dies auch bisher schon bei der einen Theil der Landcasse bildenden Generalschulcasse der Fall gewesen, daß indessen es einer weiteren Vereinbarung vorzubehalten sei, inwiefern noch eine weitere Vereinfachung der Cassenverhältnisse für zweckmäßig zu erachten sei.

Man war indessen darüber einig, daß man auf obige Fragen erst specieller eingehen könne, wenn die Commission ihre Anträge bestimmt formulirt habe und der Consistorialcassenetat mitgetheilt sei; der landesherrliche Herr Commissarius behielt sich deshalb vor, nach demnächst gefaßtem Landtagsbeschlusse darauf weitere Erklärung abzugeben, nachdem er bei dem Durchlauchtigsten Fürsten dieserhalb Vortrag gehalten habe.

Da nun der Tagesordnung gemäß heute in die Berathung der Proposition VI nur dann eingetreten werden sollte, wenn zuvor die Frage wegen der Consistorialcasse ihre Erledigung gefunden habe, dieß nach dem Obigen aber nicht der Fall war, so wurde auch die Berathung der Proposition VI ausgesetzt, und verließen die Herren Präsident Heldman und Consistorialrath Thelemann die Sitzung.

Hiernächst wurde mit Vorlesung des Protocolles vom 19. v. M. verfahren und ferner die Versammlung mit dem heute eingegangenen Schreiben Fürstlichen Cabinets Ministerii vom 23. v. M. bekannt gemacht, welches eine Vorlage in Beziehung auf die Bewilligung von Pensionen an die Wittwen verstorbener Beamten enthält. Es wird diese Vorlage demnächst auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Hierauf erklärte Herr Abgeordneter Schierenberg, daß die für Vorlage IV, die Revision der Brandcasse-Ordnung betreffend, niedergesetzte Commission, von welcher er ein Mitglied sei, zwar noch nicht zum Beschlusse gekommen sei, er aber während der Vertagung ein Special-Referat ausgearbeitet habe, zu dessen Vortrage er bereit sei, indem er es den übrigen Mitgliedern der Commission freistelle, ob sie seinen Ausführungen beitreten wollten.

Der Landtag erklärte sich zur Anhörung dieses Referates bereit und trug Herr Abgeordneter Schierenberg einen längeren Aufsatz vor.

In demselben sprach sich der gedachte Abgeordnete für die Aufrechterhaltung der hiesigen Feuerversicherungsanstalt, namentlich auch für Beibehaltung des Zwanges der Hauseigenthümer zum Beitritte aus. Zugleich erklärte er sich indessen für die Einführung einer Classificirung der Gebäude nach Maßgabe der Feuergefährlichkeit und für theilweise Rückversicherung, wo die Risicos zu gehäuft erschienen, namentlich in Beziehung auf die Städte Detmold und Lemgo. Ferner hielt er eine strengere Ueberwachung der Mobiliar-Versicherungen für eine Lebensbedingung der hiesigen Anstalt, wogegen er die Frage, ob der Wirkungskreis der hiesigen Anstalt auf die Mobiliarversicherung auszudehnen sei, als zu einer weiteren Erörterung geeignet erachtete. Sodann unterzog er die Vorlage, im Besondern den Bericht Fürstlicher Regierung vom 4. August v. J., dessen Hauptinhalt in der Beilage zu Nr. 73 des vorigjährigen Regierungs- und Anzeigeblattes veröffentlicht ist, einer eingehenden Prüfung, indem er die mit seiner Auffassung im Widerspruche stehenden Ansichten zu widerlegen suchte, wobei er sich auf das von Fürstlicher Regierung mitgetheilte Material stützte, namentlich auf die Verhandlungen der Conferenz von Vertretern öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland, welche im Juni 1867 in Berlin versammelt gewesen sind, und die Resultate der in Deutschland bestehenden 67 öffentlichen Anstalten nach dem Durchschnitte der letzten 10 Jahre in tabellarischer Zusammenstellung niedergelegt und ihre Erfahrungen in jenen Verhandlungen veröffentlicht haben.

Am Schlusse war hinzugefügt, daß, da in der im Jahre 1867 zu Berlin versammelt gewesenen Conferenz ein ständiger Ausschuß von 5 Mitgliedern ernannt sei zur gemeinsamen Vertretung der Interessen der fragl. öffentlichen Gesellschaften Deutschlands, zum Austausch ihrer Erfahrungen und Resultate, im Besondern auch, um die dort angeregte Rückversicherung zu fördern, wohl Nichts näher liege, als die Frage über die Reorganisation der hiesigen Anstalt jenem Ausschusse zum Gutachten vorzulegen.

Nachdem gedachter Aufsatz vorgelesen war, erklärten sich zuvörderst die beiden andern Commissions-Mitglieder, die Herren Abgeordneten von Kerßenbrock a. W. und Schierholz, mit den darin niedergelegten Ansichten einverstanden, wobei ersterer vorzugsweise das Gewicht auf eine einzuführende Rückversicherung legte.

Ebenso äußerten sich andere Abgeordnete im Allgemeinen zustimmend.

Was die Schlußbemerkung anbetrifft, so wurde allerdings vom Herrn Abgeordneten von Stietencron unter Zustimmung des Herrn Abgeordneten Büxten hervorgehoben, daß die Einholung eines solchen Gutachtens, wie in dem Aufsatze angeregt sei, nur eine Verzögerung der Angelegenheit bewirken werde, und es angemessen erscheine, die Grundsätze fest-

festzustellen, welche bei einer vorzunehmenden Abänderung der hiesigen Einrichtung zur Grundlage zu nehmen seien. Herr Abgeordneter Schierenberg erklärte indessen, daß es nur seine Absicht gewesen, die Einholung eines Gutachtens als eine eventuelle demnächst zu ergreifende Maßregel, etwa nach Ausarbeitung des Gesetzes, in Anregung zu bringen, er es aber auch für zweckmäßig halte, daß die bei Revision des Versicherungswesens zu beobachtenden Grundsätze vom Landtage festgestellt würden.

Hiermit war man einverstanden, und ging man nun die in dem Aufsatze des Herrn Abgeordneten Schierenberg hervorgehobenen Hauptprinzipien einzeln durch.

Dabei war man einig, daß man zwar zweckmäßig die hiesige Versicherungsanstalt aufrecht erhalte, daß aber die jetzige Einrichtung derselben nicht länger bestehen bleiben dürfe und deshalb der Antrag auf Reorganisation derselben dringend zu wiederholen sei.

Ebenso erkannte man allseitig an, daß die jetzige Zwangsverbindlichkeit zum Beitritte nicht aufzugeben sei, wobei Herr Abgeordneter Schierholz darauf aufmerksam machte, daß solches schon wegen der auf den Gebäuden lastenden, in Rücksicht auf die desfallsige Einrichtung constituirten Pfandrechte nicht geschehen könne.

Die Herren Abgeordneten Merckel und Zeddies fügten indessen hinzu, daß sich der Zwang nicht rechtfertigen lasse, wenn die Anstalt nicht volle Sicherheit gewähre, diese aber nur durch Rückversicherung zu erreichen sei.

Indem man diesem zustimmte, stellte man die Rückversicherung als weiteres Princip auf. Hierbei hob Herr Abgeordneter Schierenberg hervor, daß eine nur theilweise Rückversicherung im Interesse des Landes liege. Dieselbe könne etwa auf die 7 Städte oder auf einzelne beschränkt werden; dabei könne vielleicht $^1/_3$ bei einer Gesellschaft, $^1/_3$ bei einer andern Gesellschaft rückversichert werden und das letzte Drittel die hiesige Anstalt allein tragen; oder man könne bestimmte Theile einer Stadt, oder bestimmte feuergefährliche Gebäude rückversichern. Die Art der Rückversicherung werde sich wohl danach zu richten haben, in welcher Beziehung die günstigsten Bedingungen erzielt werden könnten. Man beschloß deshalb, das Princip der Rückversicherung nur im Allgemeinen aufzustellen und das Weitere vorläufig Fürstlicher Regierung zu überlassen.

Dabei ging man davon aus, daß, worauf Herr Abgeordneter Sünkler aufmerksam machte, ungeachtet der Rückversicherung die Regierung auf Vermehrung des Reservefonds Bedacht nehmen werde, wie sie dies bereits in der Vorlage in Aussicht genommen habe.

Ferner erklärte man sich für eine Classificirung der Gebäude nach der Feuergefährlichkeit und entsprechende Tarifirung.

 Herr

Herr Abgeordneter Runnenberg vermißte in dem Schierenberg'schen Vorschlage eine Rücksichtnahme auf die Benutzung der Gebäude bei der Classificirung. Herr Abgeordneter Schierenberg entgegnete, daß bestimmte Vorschläge in dieser Beziehung von ihm nicht gemacht seien, die Art der Classificirung eine sehr verschiedene bei den einzelnen Gesellschaften sei und man dieserhalb Vorschläge der Regierung erwarten könne. Hiermit war man einverstanden und beschloß, lediglich im Allgemeinen die Classificirung der Gebäude in Rücksicht auf die durch die Bauart, Lage und Benutzung der Gebäude bedingte Feuergefährlichkeit als einen ferneren Grundsatz aufzustellen.

Was die in Anregung gebrachte strengere Controle und Ueberwachung der Mobiliar-Versicherungen anbelangt, so hielt man auch diese für nothwendig, indem man nicht verkannte, daß die viel stattfindende Versicherung einer den Werth der Mobilien übersteigenden Summe eine nicht zu unterschätzende Mitursache der sich so sehr mehrenden Feuersbrünste sei.

Es wurde in dieser Beziehung vom Herrn Abgeordneten Runnenberg für zweckmäßig gehalten, daß die Behörden angewiesen würden, sich von dem Vorhandensein der versicherten Gegenstände zu überzeugen, und nach einer jeden Feuersbrunst eine eingehende polizeiliche Untersuchung über die Veranlassung des Feuers anzustellen.

Der Hr. Abgeordnete Honerla hielt eine genaue Specification der einzelnen versicherten Gegenstände für erforderlich, da sonst eine Controle nicht möglich sei.

Herr Abgeordneter Schierenberg hatte bereits in seinem Vortrage darauf hingewiesen, daß es zweckmäßig sein könne, bei den Versicherungen die Ortsvorsteher oder Vertrauensmänner zuzuziehen. Dieser Ansicht schloß sich Herr Abgeordneter Büxten an.

Dagegen waren die Herren Abgeordneten Schierholz und Hunnäus der Ansicht, daß die Verordnung vom 29. Juni 1841, die Versicherungen gegen Feuersgefahr bei auswärtigen Assecuranz-Anstalten betreffend, bereits die geeigneten Vorschriften enthalte, und es nur erforderlich sei, daß auf eine strenge Befolgung derselben gehalten werde. Herr Abgeordneter Hunnäus fügte noch hinzu, daß eine genauere und eingehendere Specification, als solche bei den Versicherungen gebräuchlich sei, nicht möglich sei, daß man es den Agenten und den die Versicherungen bestätigenden Behörden überlassen müsse, in den geeigneten Fällen nähere Recherchen über das Vorhandensein der versicherten Gegenstände anzustellen, daß es sich aber empfehle, bei Bestätigung der ernannten Agenten mehr auf die Persönlichkeit derselben Rücksicht zu nehmen. Herr Abgeordneter Schierholz bemerkte, daß während seiner Verwaltung der Stadt Detmold, wo es nöthig erschienen, die Genehmigung der Versicherung so lange vorenthalten sei, bis festgestellt worden, daß der Agent sich von dem Vorhandensein

der

der versicherten Gegenstände überzeugt habe. In Beziehung auf die Persönlichkeit der Agenten kam Herr Abgeordneter Schierenberg auf die bereits in seinem Aufsatze hervorgehobene Bemerkung zurück, daß es im hohen Grade unzuträglich erscheine, wenn, wie es vorgekommen sein sollte, die Unterbedienten der Behörden als Agenten zugelassen würden, indem diese gerade häufig zur Controlirung über die Angaben der Versichernden benutzt würden. Diesem stimmte man zu. Es bemerkte indessen Herr Abgeordneter Schierholz dazu, daß die betreffenden Behörden, welche vor Anstellung der Agenten zum Gutachten aufgefordert würden, sich immer gegen die Zulassung der Unterbedienten als Agenten aussprechen würden, der erwähnte Fall daher wohl höchst selten vorkommen werde.

Hiernach entschied man sich dafür, bei dem wiederholten Antrage auf Revision der Brandcassenordnung darauf aufmerksam zu machen, daß eine strengere Controle der Mobiliar-Versicherungen sich empfehle, und Fürstliche Regierung zu ersuchen, auf eine genaue Beobachtung der Vorschriften in der oben angezogenen Verordnung vom 29. Juni 1841 hinzuwirken.

Schließlich machte noch Herr Abgeordneter von Kerßenbrock a. W. darauf aufmerksam, daß auch im Uebrigen sich die Revision der einzelnen Vorschriften der Brandassecuranz-Ordnung erforderlich mache, namentlich in Beziehung auf die Art der Abschätzung der Gebäude und auf die Berechnung der Vergütung. Ohne daß man auf die Einzelheiten näher einging, beschloß man, das zu stellende Desiderium auch hierauf zu richten.

Hiermit wurde die heutige Sitzung geschlossen.

Da die Commissions-Arbeiten noch zum Theile im Rückstande sind, so wurde, um den Commissionen die erforderliche Zeit zu gewähren, für morgen eine Sitzung nicht anberaumt, vielmehr die nächste Session von dem Fortschritte der Commissions-Arbeiten abhängig gemacht.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

J. Frhr. v. Stietencron. Runnenberg. Büxten.

Zur Beglaubigung

Eschenburg.

Nr. 14.

Nr. 14.

Geschehen Detmold am Landtage den 8. Januar 1869.

Gegenwärtig:

Sämmtliche Landtags-Mitglieder mit Ausnahme des Herrn Abgeordneten von Kerßenbrock auf Mönchshof;

als landesherrlicher Commissarius: Herr Präsident Heldman.

In der heutigen Sitzung wurde zuerst nach geschehener Vorlesung des Protocolles vom 4. d. M. die vom Landsyndicus ausgearbeitete Erklärung der Stände auf die Vorlage 4, die Revision der Brandcasse-Ordnung betr., vorgelesen, sodann die Versammlung mit den Eingängen bekannt gemacht.

Diese bestanden:

1., in einem Schreiben Fürstl. Cab.-Ministerii vom 6. d. M., die Oeffentlichkeit der Landtags-Sitzungen betr. In Gemäßheit des am Schlusse desselben gemachten Vorschlages wurden die Ausschuß-Deputirten und der Landsydicus beauftragt, mit dem landesherrlichen Herrn Commissarius in Verbindung zu treten und über das zu erwählende Local, die etwa darin zu treffenden Vorrichtungen und die nöthigen Abänderungen in der Geschäfts-Ordnung Verhandlungen zu pflegen, worüber demnächst Bericht erstattet werden wird;

2., in einem Nachtrage zu Proposition I, den Etat der Landcasse für das laufende Jahr betr., worin über den Betrag der Landesschulden Auskunft gegeben wird.

Derselbe wurde zu den Acten genommen.

3., in einem Schreiben Fürstl. Cab.-Ministerii vom 30. v. M., mit welchem ein über sämmtliche unter der Verwaltung der Regierung stehenden Specialcassen Auskunft ertheilender Bericht der Regierung mitgetheilt wird.

Letzterer wurde vorläufig zur Einsicht auf den Tisch des Hauses niedergelegt.

Hierauf bemerkte der Herr Vorsitzende, mehrerseits sei der Wunsch ausgesprochen, daß der vom Abg. Schierenberg in der Sitzung vom 4. d. M. vorgetragene Aufsatz über die Revision der Brandcasse-Ordnung durch den Druck vervielfältigt und als Beilage des Regierungs- und Anzeigeblattes veröffentlicht werde. Er ersuche den Landtag hierüber einen Beschluß zu fassen.

Es äußerten sich mehrere Abgeordnete zustimmend, und da auch der Herr Präsident

Held-

Heldman sich damit einverstanden erklärte, damit die im Lande über die Intentionen des Landtages in fr. Beziehung verbreitete falsche Auffassung, daß eine vollständige Aufhebung der hies. Immobiliar-Versicherungsanstalt beabsichtigt werde, ihre Berichtigung finde: beschloß man, den fr. Aufsatz, nachdem derselbe abgeschrieben worden, Fürstl. Cab.-Ministerio mit dem Ersuchen zuzustellen, denselben mit dem Regierungs- und Anzeigeblatte zu veröffentlichen.

Schließlich theilte der Herr Vorsitzende der Versammlung mit, daß bei Durchsicht der dem Landcassen-Administrations-Collegium zur Revision vorgelegten Militaircassen-Rechnung vom Jahre 1867 mehrere Ausgabeposten aufgefunden seien, welche die Ausschuß-Deputirten nicht passiren lassen zu können geglaubt und deshalb die Beschlußfassung dieserhalb dem Landtage vorbehalten hätten. Er schlage vor, eine besondere Sitzung anzuberaumen, in welcher die Ausschuß-Deputirten unter Vorlegung der betr. Rechnung weitere Auskunft geben würden. Man war hiermit einverstanden und beraumte diese Sitzung auf heute Nachmittag 4 Uhr an.

Sodann trat man in die Tagesordnung ein.

Den ersten Gegenstand derselben bildete die Proposition II, den Gesetzentwurf zur Feststellung der Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter welchen Veränderungen in der Substanz des Fürstlichen Haus- und Fideicommiß-Vermögens, oder dessen Belastung mit Schulden zulässig sind, betr.

Die Commission, welche durch den Herrn Abg. Hunnäus vertreten wurde, empfahl im Allgemeinen den fr. Entwurf zur Annahme und erklärte, daß sie nur zu den einzelnen Bestimmungen einige Abänderungen in Vorschlag bringen würde.

Der Entwurf wurde daher mit seinen Vorbemerkungen vorgelesen. Zu der Einleitung desselben beantragte die Commission zuvörderst eine Einschaltung, wodurch sie beabsichtigte, den Zweck des Gesetzes näher zu bezeichnen, weil dieß möglicherweise für die Auslegung desselben von Wichtigkeit sein könne.

Danach würde der Eingang lauten: „Zur Ausführung der durch Unsere Verordnung vom 24. Juni 1868 als Landesgesetz publicirten Vereinbarung über die Trennung des Staatshaushaltes von dem Domanialhaushalte erlassen Wir, um dem Interesse des Landes an der Conservirung des Fideicommiß-Vermögens zur Aufrechterhaltung der Würde des Fürstlichen Hauses Rechnung zu tragen, über die Voraussetzungen ꝛc."

Die unterstrichenen Worte enthalten den vorgeschlagenen Zusatz.

Es

Es fand dieser Antrag ohne weitere Debatte die Zustimmung des Landtags.

Für den zweiten Absatz des §. 2 hielt man folgende Fassung für angemessen:

Die aufzustellenden Verzeichnisse sind dem Landtage in einer besonderen Ausfertigung zuzustellen.

Gegen den §. 3 äußerte zuvörderst Hr. Abg. Sünkler das Bedenken, daß der Landtag, indem er die Einholung der Genehmigung dritter Personen zu der Gültigkeit der Veräußerungen für nicht erforderlich erkläre, dadurch eine Verantwortung den Agnaten der Fürstlichen Familie gegenüber übernehme.

Hr. Abg. Hunnäus entgegnete, daß eine solche Verantwortung dadurch nicht übernommen werde, indem es nicht die Sache des Landtages sei, die Rechte der Agnaten, insofern dieselben nicht schon in vorliegendem Entwurfe gesichert seien, zu wahren.

Auch Hr. Abg. von Wendt war anfänglich der Ansicht, daß es einer näheren Untersuchung bedürfe, wie weit die Rechte der Agnaten reichten, indem er den Landtag nicht für befugt hielt, über die Privatrechte dritter Personen zu disponiren. Er ging davon aus, daß die Rechte der Agnaten an dem in Frage stehenden Fideicommiß-Vermögen festgestellt seien.

Hr. Präsident Heldman bemerkte indessen, daß ein die Rechte der Agnaten feststellendes Hausgesetz nicht existire, und es danach auch streitig sei, welche Agnaten zur Succession in das Fideicommiß berechtigt seien, zumal auch über die Standesmäßigkeit der Ehen keine besonderen Vorschriften hier existirten. Nur wegen des Paragiums der erbherrlichen Nebenlinie Schaumburg-Lippe existirten Hausverträge, welche sich aber auch lediglich darauf beschränkten. Im Uebrigen sei das in dem Rechtsstreite wegen der Aemter Schieder und Blomberg ergangene Austrägel-Erkenntniß maßgebend, nach welchem die Souverainität des Fürsten zur Lippe anerkannt sei, und seitens der erbherrlichen Nebenlinie die gesetzgebenden Acte desselben anzuerkennen seien. Die dem Landtage vorgelegten Propositionen würden dem Fürsten von Schaumburg-Lippe, wie den ältesten Mitgliedern der Lippe-Biesterfelder und der Lippe-Weißenfelder Linie zur Kenntnißnahme mitgetheilt, und würde es deren Sache sein, wenn sie ihre Rechte dadurch gekränkt glaubten, dieserhalb die geeigneten Schritte zu thun. Unter diesen Umständen erscheine es gerechtfertigt, daß in dem fr. Gesetzentwurfe die Rechte der Agnaten eine weitere Erwähnung nicht gefunden hätten.

Hr. Abg. Runnenberg fügte hinzu, dieselbe Frage sei bei Vereinbarung der Verfassung hervorgetreten, aber damals habe man ebenfalls die Ansicht gehabt, daß der Landtag ohne Rücksicht auf die etwaigen Rechte der Agnaten lediglich mit dem Landesherrn zu verhandeln habe.

habe. Uebrigens würden die Interessen der Agnaten mit denen des Landes im Ganzen wohl zusammenfallen.

Hiernach wurde §. 3 nicht weiter beanstandet.

Bei §. 4 beantragte die Commission die Streichung des Passus unter g, indem sie vermeinte, daß derselbe zu unbestimmt sei, der Willkür bei Veräußerungen einen zu weiten Spielraum lasse, ja der Fürstl. Cammer sogar in gewisser Art eine ganz freie Disposition einräume.

Vom Hr. Präsidenten Heldman wurde dagegen mit Zustimmung des Hr. Abg. von Cölln bemerkt, daß im gedachten Falle der Werth des zu veräußernden Gegenstandes die Summe von 1000 Thlr. nicht übersteigen dürfe, also zu unbedeutend sei, um die Verwaltung Fürstl. Cammer noch weiter einzuengen, sowie daß im gedachten Falle außerdem eine Sachuntersuchung des Cabinets-Ministerii stattfinde, demnach wohl vertraut werden könne, daß ein Mißbrauch der fr. Vorschrift nicht stattfinden werde.

Hr. Abg. Hunnäus vertheidigte jedoch den Commissions-Antrag damit, daß, wenn auch jede einzelne Veräußerung der fr. Art den Werth von 1000 Thlr. nicht übersteigen dürfe, doch durch öftere Wiederholungen das Fideicommiß wesentlich alterirt werden könne, sowie daß derartige Veräußerungen aus wirthschaftlichen Rücksichten in der Regel längere Zeit vorher projectirt würden, die Verwaltung Fürstl. Cammer daher nicht behindert würde, wenn dazu auch erst die landständische Zustimmung eingeholt werden müsse.

Hr. Abg. Nacke fügte hinzu, daß die fr. Veräußerungs-Gestattung zwar unter den obwaltenden Verhältnissen keine Unzuträglichkeiten befürchten ließe, die Vorsicht aber gebiete, auch veränderte Verhältnisse, namentlich den Uebergang des Domaniums auf eine Nebenlinie des Fürstl. Hauses in's Auge zu fassen.

Der Commissions-Antrag wurde hiernach zum Beschlusse erhoben.

Die im §. 5 vorgesehene Sachuntersuchung Fürstl. Cab.-Ministerii hielt die Commission nicht für genügend und verlangte dabei die Zuziehung der Ausschuß-Deputirten. Sie beantragte daher folgende Fassung:

Bei den im §. 4 erwähnten, ohne landständische Genehmigung zulässigen Veräußerungen soll eine eingehende Sachuntersuchung durch unser Cabinets-Ministerium im Vereine mit den ständischen Ausschuß-Deputirten stattfinden und von diesen ein Attest darüber, daß einer der Fälle jenes §. vorliege, ausgestellt werden.

Hr. Präsident Heldman vermeinte, daß hierdurch zu große Weitläufigkeiten veranlaßt würden, obwohl es sich doch meistens um unbedeutende Gegenstände handele; daß aber bei

den Fällen unter a und b des §. 4 eine eigentliche Sachuntersuchung nicht nöthig sei, und es sich dabei nur um eine Constatirung, daß die hervorgehobenen Fälle stattfänden, handele, um die Gerichte in den Stand zu setzen, die nöthigen Umschreibungen zu vollziehen, bei diesen Fällen also die Zuziehung der Ausschuß-Deputirten ganz überflüssig sei.

Letzteres erkannte die Commission an und beschränkte sie deßhalb ihren Antrag auf die übrigen Fälle. In die vorgeschlagene Fassung schaltete sie demnach zwischen die Worte „Cabinets-Ministerium" und: „im Verein" die Worte ein: „und zwar bei den unter c, d, e, f. aufgeführten Fällen."

In dieser Abänderung fand der Commissionsantrag die Zustimmung des Landtages.

Zu §. 6 beantragte die Commission, im zweiten Absatze statt der Worte: „zweckmäßigen Meliorationen" zu setzen: „rentbaren Meliorationen", weil der Begriff der Zweckmäßigkeit zu relativ und dehnbar sei.

Dieser Antrag wurde ohne Debatte angenommen.

Der §. 7 veranlaßte die Commission zu der Redactions-Bemerkung, daß statt §. 3 zu setzen sei: „§. 3 und 4", und hinter „Kenntnißnahme" einzuschalten sei: „und etwaigen Erinnerung."

Es wurde dieser Vorschlag keinerseits beanstandet.

Den unter c des §. 10 gedachten Fall, in welchem es der Einholung der Genehmigung des Landtages zur Contrahirung von Anleihen nicht bedürfen soll, wollte die Commission auf die Bestreitung solcher Kosten beschränken, welche durch die Ausführung der den Ertrag des Fideicommisses dauernd erhöhenden Meliorationen entstehen. Ihr Antrag ging deßhalb dahin, jenen Passus in folgender Art zu fassen: „wenn es sich um die Bestreitung der Kosten handelt, welche durch die Ausführung der den Ertrag des Fideicommisses dauernd erhöhenden Meliorationen entstehen, in der den Betrag der dafür aufgewandten Kosten nicht übersteigenden Summe". Die unterstrichenen Worte waren der Verdeutlichung wegen hinzugefügt und werden also die Kosten der nur den Werth des Fideicommisses erhöhenden Meliorationen und die durch sonstige nützliche Verwendungen auf das Fideicommiß entstehenden Kosten, die die Vorlage mit aufgeführt hat, ausgeschlossen.

Hr. Präsident Heldman befürchtete zwar von dieser Abänderung der Vorlage eine zu weit gehende Beschränkung der Verwaltung Fürstl. Cammer, es wurde jedoch der Commissions-Antrag zum Beschlusse erhoben.

Zu §. 11 brachte die Commission einen gleichen Antrag wie zu §. 5 ein, indem sie bei der vorzunehmenden Sachuntersuchung die Zuziehung der Ausschuß-Deputirten verlangte.

Es

Es war dieser Vorschlag auf alle im §. 10 gedachten Fälle gerichtet, die Commission überzeugte sich aber, von dem Hr. Präsidenten Heldman darauf aufmerksam gemacht, daß es einer Sachuntersuchung unter Zuziehung der Ausschuß-Deputirten in den Fällen a und b des §. 10 nicht bedürfe. Der Antrag ging demnach dahin, den ersten Absatz des §. 11 so zu fassen: „In den Fällen des §. 10 unter a und b soll vor der Contrahirung der Anleihe die Genehmigung durch Unser Cabinets-Ministerium, in den Fällen unter c und d des §. 10 durch Unser Cabinets-Ministerium und die Ausschuß-Deputirten nach vorgängiger Sachuntersuchung ertheilt werden."

In dieser Form fand der Antrag die Zustimmung des Landtages.

Der letzte Antrag der Commission war auf einen Zusatz des §. 13 gerichtet, welcher lautete: „Auf Verlangen sind dem Landtage die Cultur- und Hauungspläne zur Einsicht vorzulegen." Es wurde damit beabsichtigt, nöthigenfalls den Landtag in den Stand zu setzen, zeitig gegen eine den Bestand des Fideicommisses benachtheiligende Bewirthschaftung der Forsten Widerspruch einlegen zu können.

Der Landtag stimmte diesem Vorschlage ohne Debatte zu.

Weitere Anträge wurden nicht gestellt.

Es wurde deßhalb nunmehr über das ganze Gesetz, wie es aus der Berathung hervorgegangen ist, abgestimmt, wobei sich die Mehrheit dafür erklärte.

Es wird nur noch bemerkt, daß Hr. Abg. Büxten während der Debatte erklärte, er enthalte sich der Theilnahme an der Debatte und stimme gegen vorliegendes Gesetz, weil er den über die Trennung des Staatshaushaltes vom Domanialhaushalte vom Landtage gefaßten und das Domanium als Fürstliches Fideicommiß-Vermögen anerkennenden Landtags-Beschluß nicht für rechtlich begründet halte. Er setzte dabei voraus, daß auch die übrigen Abgeordneten, welche gegen gedachten Landtags-Beschluß gestimmt, in gleicher Art verfahren würden. Zugleich überreichte er eine von ihm und den Hr. Abg. Honerla und Obermeier unterzeichnete „Begründung der Abstimmung und Verwahrung" zu den Acten.

Hr. Präsident Heldman protestirte eifrigst dagegen, daß ein mit Zustimmung des Landtages erlassenes Gesetz von einem Mitgliede des Landtages als nicht rechtsbeständig angesehen und deßhalb ein Eingehen auf eine sich darauf basirende Vorlage abgelehnt werde, indem es die Pflicht jedes Landtags-Mitgliedes sei, die landesherrlichen Vorlagen der Prüfung zu unterziehen, wenn es ihm auch unbenommen sei, gegen dieselben zu stimmen.

Auch die Herren Abg. von Reden und Schierenberg erklärten, daß sie die Auffassung

 des

des Hrn. Abg. Büxten nicht theilten, vielmehr die Vereinbarung wegen Trennung des Staatshaushaltes und Domanialhaushaltes als verfassungsmäßig zu Stande gekommen ansähen, wenn sie auch dagegen gewesen seien, und deßhalb auch an der Debatte über die in Frage stehende Vorlage Theil zu nehmen für ihre Pflicht hielten. —

Den weiteren Gegenstand der heut. Tagesordnung bildeten die von den Hrn. Abg. von Kerßenbrock und Kotzenberg in Beziehung auf das Gesetz wegen der Klassensteuer und der klassificirten Einkommensteuer wie die dazu ertheilte Instruction eingebrachten Anträge.

Es kam heute jedoch nur der erste Antrag des Hr. Abg. von Kerßenbrock zur Debatte.

Nach dem für die Commission vom Hr. Abg. Schierenberg mündlich abgestatteten Berichte hatte Hr. Abg. von Kerßenbrock einen Widerspruch der Vorschrift in der Ausführungsverordnung, nach welcher, wenn sich der Pachtwerth der Grundstücke feststellen läßt, der Reinertrag derselben nicht geringer als der aus der Verpachtung zu erzielende Ertrag angenommen werden soll, mit dem §. 7 des betr. Gesetzes, wonach bei nicht verpachteten Grundstücken der dreijährige Durchschnitts-Reinertrag bei Taxirung des Einkommens zum Grunde gelegt werden soll, gefunden. Die gedachte Vorschrift der Ausführungs-Verordnung war nämlich von mehreren Behörden so aufgefaßt, als ob auch bei nicht verpachteten Grundstücken der ermittelte Pachtwerth, wenn er den Reinertrag übersteige, maßgebend sei, und hatten danach unter Zugrundelegung eines von benachbarten Ländereien gezahlten Pachtpreises den Ertrag der nicht verpachteten Grundstücke bemessen.

Die Commission war der Ansicht, daß diese Auffassung mit dem Gesetze allerdings im Widerspruch stehe, und schlug vor, um diese irrige Deutung zu beseitigen, Fürstl. Regierung zu ersuchen, den fr. Passus der Instruction dahin abzuändern: „Sind Grundstücke verpachtet, so ist der Reinertrag nicht geringer, als der aus der Verpachtung erzielt werdende Pachtpreis anzunehmen.“ Hr. Abg. Schierenberg erklärte sich übrigens während der Debatte dafür, den fr. Passus ganz zu streichen.

Daß die oben hervorgehobene von einigen Behörden adoptirte Auffassung mit dem betr. Gesetze im Widerspruche stehe, wurde allgemein angenommen; namentlich hoben die Hr. Abg. von Stietencron, Honerla und Stuckmann hervor, daß das fr. Gesetz das Einkommen besteuere, daher nur der wirkliche, nicht aber der mögliche Ertrag maßgebend sein könne.

Es fragte sich aber, ob eine Veranlassung zur Abänderung der Instruction vorliege. Die Commission hatte dieß angenommen, weil sie den fr. Passus der Instruction für un-

undeutlich hielt, wogegen Herr Abg. von Reden vermeinte, daß die erwähnte Auffassung gegenüber der klaren Vorschrift in dem betr. Gesetze nicht möglich sei, und die Instruction offenbar den Pachtpreis nur als Anhaltspunkt für die Abschätzung habe hinstellen wollen.

Hr. Präsident Heldman entnahm hieraus, daß es sich weniger um eine Erinnerung gegen die Instruction, als um eine Nichtbeachtung der Vorschriften des Gesetzes und der Ausführungs-Verordnung handele, und machte darauf aufmerksam, daß dies ungesetzliche Verfahren nur ein Gegenstand der Beschwerde bei der zuständigen Behörde sein könne, also eine Veranlassung für den Landtag, die Abänderung der Instruction zu beantragen, nicht vorliege.

Hiergegen bemerkten die Hr. Abg. von Stietencron und von Kerßenbrock, daß es sich nicht um eine im Instanzenzuge abzustellende Nichtbeachtung des Gesetzes, sondern um eine durch die Instruction hervorgerufene verschiedenartige und gesetzwidrige Anwendung des Gesetzes handele, welche im Wege der Beschwerde keine Abhülfe finden könne.

Hr. Präsident Heldman hielt indessen auch in diesem Falle nur die Aufstellung einer Beschwerde wegen bestimmter Gesetzwidrigkeiten, nicht aber den Antrag auf Abänderung der Instruction für den entsprechenden Weg zur Abhülfe.

Hr. Abg. von Stietencron hob außerdem hervor, daß, wenn in der Instruction das dreifache Catastertaxat als der wahre Ertrag hingestellt worden, die Ausschuß-Deputirten, als ihnen die Instruction zur Prüfung vorgelegt worden, dieß nur als einen Anhaltspunkt für die Abschätzung aufgefaßt hätten, von mehreren Behörden jenes 3fache Taxat aber unbedingt als Maßstab, ja sogar nur als ein Theil des Ertrages angenommen sei, indem die Einnahme aus Wohnungen und sonstigen Erträgen noch hinzugerechnet sei; auch dieserhalb erscheine eine Remedur nöthig.

Hr. Abg. Stuckmann stimmte diesem bei, indem er ausführte, daß das 3fache Catastertaxat für die wirklichen Einnahmen, also auch für die nach dem Einkommen zu bemessende Steuer keinen Maßstab abgeben könne, wenn man auch wohl bei Gewährung von Anleihen den Werth der Grundgüter danach berechne.

Es wurde indessen diese Debatte wegen der vorgerückten Zeit nicht zum Ende geführt; sondern die Fortsetzung auf die morgen früh 9 Uhr beginnende Sitzung verschoben. Eventuell, d. h. falls Zeit dazu erübrigt, wird auch noch die Proposition III, die Leihcasse betr., in Berathung kommen.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

J. Frhr. v. Stietencron. Runnenberg. Büxten.

Zur Beglaubigung

Eschenburg.

Nr. 15.

Nr. 15.

Geschehen Detmold am Landtage den 9. Januar 1869.

Gegenwärtig:

Sämmtliche Landtags-Mitglieder mit Ausnahme des Herrn v. Kerßenbrock auf Mönchshof;

als landesherrlicher Commissarius:

Herr Präsident Heldman in Begleitung des Herrn Regierungsraths Hoffmann.

Die heutige Sitzung wurde der Regel gemäß mit Vorlesung des Protokolls der letzten Session eröffnet.

Sodann brachte der Abg. Ahrens den bereits in der Sitzung vom 19. v. M. gelegentlich der Vorberathung über Proposition V angedeuteten Antrag wegen Verwendung der von den fürstlichen Forsten in die Amtsgemeindekasse zu zahlenden Grundsteuer zu Landeszwecken in formulirter Art ein.

Man beauftragte den Hrn. Abg. v Reden darüber demnächst zu referiren.

Hierauf, zur Tagesordnung übergehend, setzte man die Debatte über den ersten vom Hrn. Abg. von Kerßenbrock in Beziehung auf das Gesetz wegen der Klassensteuer und der klassificirten Einkommensteuer wie die dazu ertheilte Instruction gestellten Antrag fort.

Zuvörderst erklärte Hr. Abg. Schierenberg, daß die Commission den von ihm gestern gemachten Vorschlag, den beanstandeten Passus der Instruction, dahin lautend: „Läßt sich der Pachtwerth der Grundstücke feststellen, so ist der Reinertrag derselben nicht geringer, als der aus der Verpachtung zu erzielende Ertrag anzunehmen“ ganz zu streichen, zu dem ihrigen gemacht habe. Zugleich fügte er hinzu, daß sich die Commission nur mit den von den Abg. v. Kerßenbrock und Kotzenberg eingebrachten Anträgen beschäftigt habe, ohne im Uebrigen die Instruction einer Prüfung zu unterziehen. Er hielt es deßhalb für zweckmäßig, zuvörderst über die erwähnten Anträge einen Beschluß zu fassen.

Der Hr. Vorsitzende war hiermit einverstanden, glaubte aber, daß es gestattet werden müsse, hieran weitere Anträge zu knüpfen, wogegen Hr. Abg. Schierenberg Nichts zu erinnern fand.

Es ergriff nun Hr. Reg.-Rath Hoffmann das Wort und deducirte: es sei die Pflicht jedes Steuerzahlers, bei Grundstücken, welche nicht verpachtet seien, den Nachweis des durchschnittlichen Reinertrags vor der Einschätzung zu liefern, und werde dann dieser Reinertrag maßgebend sein. Thue er dies nicht, so sei bei der Einschätzung der muthmaßliche

Reinertrag

Reinertrag zu ermitteln. Um hierfür Anhaltspunkte zu gewähren, sei die fr. Vorschrift der Instruction erlassen. Von einem Widerspruche derselben mit dem Gesetze könne daher nicht die Rede sein, weil letzteres für den Fall des nicht erbrachten Nachweises des Reinertrages für die Berechnung dieses muthmaßlichen Ertrages keine Vorschriften enthalte.

Hr. Präsident Heldman fügte hinzu, daß dasselbe bei Abschätzung des Capitalvermögens stattfinde, indem auch da, wenn der betr. Steuerpflichtige ein Verzeichniß seiner Capitalien vor der Einschätzung nicht einbringe, das Einkommen nach anderen Anhaltspunkten in seinem muthmaßlichen Umfange zu ermitteln sei.

Der Hr. Abg. Schierholz war der Ansicht, daß es sich lediglich um Beschwerden gegen das Verfahren bei der Abschätzung handele, dieserhalb aber zuvörderst der Beschwerdeweg von den Betroffenen in allen Instanzen zu betreten sei. Er beantragte deßhalb Uebergang zur Tagesordnung.

Man stimmte sofort darüber ab. Der Antrag wurde jedoch abgelehnt und man fuhr deßhalb in der Debatte fort.

Im Verfolge derselben stellte Hr. Abg. Büxten die Ansicht auf, daß die Hauptbeschwerden dadurch veranlaßt seien, daß die Instruction sich nicht genau an die preußische Ausführungsverordnung angeschlossen habe, er wünschte daher, daß die hiesige Instruction zurückgezogen und die preußische eingeführt werde.

Herr Präsident Heldman bemerkte dagegen, daß in Preußen eine allgemeine Instruction nicht existire, sondern nur von Zeit zu Zeit, wo es nöthig erschienen, entsprechende Verfügungen zur Ausführung des Gesetzes erlassen seien, und noch stets erlassen würden. Außerdem träten im preußischen Verfahren andere Behörden ein, wie hier, so daß die preußischen Vorschriften hier nicht passen würden. Uebrigens hätten die Ausschuß-Deputirten, zu welchen Hr. Abg. Büxten gehöre, die vorgelegte Instruction gebilligt, ohne einen derartigen Antrag zu stellen.

Herr Abg. Büxten erklärte dies damit, daß sich die Unzuträglichkeiten erst bei Anwendung der Instruction herausgestellt hätten, er auch bei Vorlegung der Instruction die Voraussetzung hegen zu dürfen geglaubt habe, daß das preußische Muster unbedingt maßgebend gewesen sei. Er blieb deßhalb bei seinem Antrage, welchen er jedoch nunmehr in folgender Art formulirte: an Fürstliche Regierung das Gesuch zu richten, die zur Ausführung des Gesetzes wegen der Klassen- und Einkommensteuer erlassene Instruction zurückzuziehen und statt ihrer die betr. preußische Instruction bezw. die in Preußen geltenden Grundsätze zur Anwendung zu bringen.

Herr

Hr. Abg. Sünkler hielt dafür, daß die Schätzungsausschüsse durch ihr Verfahren mehr Anlaß zu Beschwerden gegeben hätten als das Gesetz und die dazu ertheilte Instruction. Er suchte dies durch eine an sich selbst gemachte Erfahrung darzuthun und vermeinte, daß durch das eingeschlagene Verfahren die Fristen zur Einbringung von Reclamationen verkümmert seien. Da nun außerdem wegen der Neuheit der jetzigen Einrichtung die Steuerpflichtigen in den vorgeschriebenen Fristen nicht hätten übersehen können, ob und in wieweit sie beschwert seien, so hielt er es für angemessen, daß eine nochmalige Frist zur Anbringung von Reclamationen bei den Schätzungsausschüssen im ganzen Lande für dies Mal bewilligt werde, und richtete seinen Antrag dahin, ein entsprechendes Gesuch an Fürstliche Regierung zu richten.

Hr. Abg. Nacke hob hervor, daß, wenn den Steuerpflichtigen die Verbindlichkeit aufgelegt werden solle, vor der Einschätzung einen Nachweis des Reinertrages beizubringen, es einer Instruction darüber bedürfen werde, wie dies geschehen solle, weil auf die entsprechenden Angaben der Steuerpflichtigen von den betr. Beamten gar keine Rücksicht genommen sei, so daß eine allgemeine Erbitterung auf dem Lande gegen die übertriebenen Einschätzungen hervorgerufen worden. Außerdem hätten meistens der den Ausschüssen vorsitzende Beamte und der Steuer-Commissarius sich gleichsam als eine Partei den Schätzungsausschüssen gegenüber gestellt, welches er nicht passend erachte.

Hr. Abg. v. Kerßenbrock richtete seinen Vortrag eben dahin, und beschwerte sich, daß auf die Angaben der Steuerpflichtigen, von denen man meistens einen bündigen Nachweis nicht verlangen könne, keine Rücksicht genommen sei, ja, wie es bei ihm vorgekommen, die über die Einnahmen geführten und vorgelegten Bücher kaum einer Einsicht unterzogen seien; dagegen hätten auf Antrag des Steuer-Commissarius ganz übertriebene Einschätzungen stattgefunden, indem die vorsitzenden Beamten ihren Einfluß auf die Mitglieder des Ausschusses in einer nicht zu rechtfertigenden Weise benutzt und außerdem dabei die Steuer-Commissarien, die aus den Beamten des betr. Bezirks genommen seien, ihren Einfluß mit geltend gemacht hätten.

Auch Hr. Abg. Niemeyer hob hervor: das ein wirklicher Nachweis des Reinertrages meistens unmöglich sei und daß übertriebene Einschätzungen stattgefunden hätten.

Dagegen bemerkte Herr Reg.-Rath Hoffmann, daß, wenn ein Nachweis des Reinertrages nicht geliefert werde, für eine Veranschlagung desselben andere Grundlagen gefunden werden müßten, und als solche der nach dem von den benachbarten Grundstücken gezahlte Pachtpreis wohl geeignet erscheine. Auch in Preußen werde in ähnlicher Art verfahren.

Da

Da die Abschätzung übrigens von Grundbesitzern, aus welchen fast durchgängig die Schätzungsausschüsse beständen, vorgenommen würden, so lasse sich erwarten, daß in fr. Beziehung meistens das Richtige getroffen werden würde. Die Beamten hätten dabei nicht einmal eine Stimme, sie könne also ein Vorwurf übertriebener Einschätzung nicht treffen.

Herr Präsident Heldman fügte hinzu, bei Auswahl der Persönlichkeiten für die Steuer-Commissarien seien alle gegen das früher hierbei beobachtete Verfahren vom Landtage vorgebrachten Erinnerungen berücksichtigt. Wenn man Commissarien aus einem andern Kreise genommen hätte, so würde dieserhalb mit Recht dagegen vorgebracht werden können, daß sie mit den einschlagenden Verhältnissen nicht bekannt seien. Die Steuer-Commissarien hätten übrigens keine entscheidende Stimme, sondern stellten nur Anträge; wenn sich die Mitglieder der Ausschüsse davon leiten ließen, so könne doch unmöglich daraus den Commissarien ein Vorwurf gemacht werden; es lasse sich dieß auch nicht wohl annehmen, da man nicht behaupten könne, daß die hiesigen Grundbesitzer sich in ihren Angelegenheiten von den Beamten unbedingt leiten ließen, zumal sie durch die Verhandlungen in den Amtsgemeinderäthen hinlänglich gelernt hätten, ihre Selbstständigkeit zu wahren.

Diesem entgegnete wiederum Herr Abg. v. Kerßenbrock: der Einfluß der Beamten auf die Schätzungsausschüsse sei erklärlich, wenn man erwäge, in welcher Art auf die Wahl der Mitglieder von den Beamten influirt sei. Es sei sogar vorgekommen, daß die Beamten an die Stelle der vorgeschlagenen Mitglieder die Wahl von Amtsunterbedienten, welche vollständig abhängig von ihnen seien, durchzusetzen gewußt hätten.

Hr. Abg. Zeddies pflichtete diesem bei und fügte hinzu, daß in den Gegenden des Landes, die von dem Verkehre mehr ablägen, eine derartige Selbstständigkeit der Amtsunterthanen, wie sie der landesherrliche Hr. Commissarius voraussetze, nicht erwartet werden könne, und die Beamten sich dort umsomehr einer Beeinflussung zu enthalten hätten.

Herr Präsident Heldman überließ es den betr. Personen, in vorkommenden Fällen bei der vorgesetzten Behörde Beschwerde zu führen, wenn dazu Grund vorhanden sei.

Herr Abg. Merckel glaubte, daß außer der veröffentlichten Instruction von der Regierung noch Nachinstructionen ertheilt seien. Was die in Frage stehende Ausführungs-Verordnung anbetrifft, so hielt er es, weil sie in dem betr. Passus nicht richtig aufgefaßt sei, für zweckmäßig, daß dieselbe einer nochmaligen Revision unterzogen werde. Er richtete deshalb hierauf seinen Antrag, indem er hoffte, daß hierdurch die vorliegende Debatte abgekürzt werde.

Der landesherrliche Herr Commissarius stellte es jedoch in Abrede, daß noch weitere Instructionen ertheilt seien. An der den Ausschuß-Deputirten vorgelegten Instruction sei nur insofern eine Aenderung vorgenommen, als anfänglich das 4fache Catastertaxat als Anhaltspunkt für die Abschätzung der Grundstücke vorgeschrieben, auf desfallsigen Widerspruch der Ausschuß-Deputirten aber hinzugefügt sei, daß das Catastertaxat jedenfalls nur als $\frac{1}{3}$ des wahren Ertrages angesehen werden könne.

In letzterer Beziehung bemerkte Hr. Abg. v. Stietencron, daß die Beamten die erwähnte Vorschrift als obligatorisch, also als unbedingten Maßstab, nicht als Anhaltspunkt aufgefaßt, und sich hiervon auch durch die entgegenstehende Ansicht der Ausschüsse nicht hätten abbringen lassen. Dadurch seien die unverhältnißmäßigen Einschätzungen hervorgerufen.

Hr. Reg.-Rath Hoffmann bestritt, daß diese Auffassung durch die Regierung veranlaßt sei, indem sie mehreren Schätzungsausschüssen ausdrücklich erklärt habe, daß die Catastertaxate nur als Anhaltspunkte für die Abschätzung angesehen werden könnten.

Der Vertreter der Commission, Hr. Abg. Schierenberg, hatte die Streichung des oben hervorgehobenen Passus der Instruction hauptsächlich beantragt, weil derselbe undeutlich sei und zu falschen Auffassungen Veranlassung geben könne, er fand aber jetzt nach den vom Hrn. Reg.-Rath Hoffmann abgegebenen Erklärungen darin einen wirklichen Widerspruch mit dem Gesetze, indem nach dem letzteren der im Durchschnitt der 3 letzten Jahre muthmaßlich erzielte Reinertrag für die Einschätzung maßgebend sein solle, nach der Instruction, wie sie von der Regierung aufgefaßt werde, aber der muthmaßlich aus einer Verpachtung zu erzielende oder erzielt werden könnende Ertrag als Reinertrag anzusehen sei. Da der Unterschied hervorleuchte und unter Umständen ein erheblicher sein könnte, so empfahl er wiederholt die Streichung des frgl. Passus.

Hr. Abg. Runnenberg trat der Ansicht der Regierung bei und vermeinte, daß wenn ein Nachweis des Reinertrages nicht geliefert werde, nicht nur das Catastertaxat, sondern auch ein von benachbarten Ländereien erzielter Pachtpreis passende Anhaltspunkte für die Ermittelung des Ertrages abgeben könnten, da doch irgend ein Maßstab anzunehmen sei, und ein anderer nicht vorliege. Uebrigens war er damit einverstanden, daß der fr. Passus wegfalle, da er zu falschen Auffassungen führen könne.

Seitens des landesherrlichen Hrn. Commissarius wurde ferner darauf aufmerksam gemacht, daß auch bei Gewerbetreibenden ihr Reinertrag nachzuweisen sei, wenn dieß aber nicht geschehe, auch bei ihnen ebenso, wie bei den Grundbesitzern, der Ertrag nach andern

Anhalts-

Anhaltspunkten zu ermitteln, und dabei in gleicher Art der Verdienst der Nachbarn und ein gleiches Gewerbe betreibender Personen zu berücksichtigen sei. Es rechtfertige sich also vollständig, wenn bei Abschätzung des Einkommens aus Grundstücken, welche nicht verpachtet seien, die von benachbarten Grundstücken erlöste Pacht als Maßstab benutzt werde. Wollte man dies nicht anerkennen, so würde man gar keine Anhalspunkte haben. Wenn Klagen über zu hohe Einschätzungen laut würden, so erkläre sich dieß aus dem veränderten die Steuerkraft mehr in Anspruch nehmenden Gesetze. In Preußen höre man stets aus demselben Grunde Klagen über (wie man sich ausdrücke) die stärkere Anziehung der Steuerschraube. Lägen indessen wirkliche Beschwerden vor, so möge man es den Steuerpflichtigen überlassen, sie geeigneten Orts anzubringen. Wolle der Landtag sie vor sein Forum ziehen, so hebe er dadurch den Instanzenzug auf und rufe unendliche Verhandlungen hervor.

Hr. Abg. v. Stietencron suchte hiergegen das vom Landtage eingeschlagene Verfahren zu rechtfertigen, indem er ausführte, daß es in Frage stehe, ob die Instruction mit dem Gesetze harmonire, und ob beide im Allgemeinen eine richtige Anwendung erfahren hätten, welches der Landtag zu prüfen habe, um eventuell auf eine Abstellung der Mißstände hinzuwirken. Wenn dabei einzelne beschwerende Fälle hervorgehoben würden, so sei dies zur Colorirung des stattgehabten Verfahrens geeignet.

Herr Präsident Heldman erkannte dieß im allgemeinen an, bemerkte aber, daß die Vertreter der Regierung gar nicht im Stande seien, sich über die einzelnen hervorgehobenen Fälle zu erklären, da sie nicht zu ihrer Kunde gekommen seien, und der Landtag doch nicht auf einseitige Angaben hin Beschlüsse fassen könne. Er drang deßhalb darauf, daß die einzelnen Beschwerden in bestimmter Art aufgestellt würden, um sie einer Prüfung unterziehen zu können.

Herr Abg. Büxten hielt dagegen den Landtag für die vorliegende Prüfung für vollständig berechtigt, da es lediglich dabei auf die Verbesserung der Instruction abgesehen sei. Zugleich bemerkte er, daß die erhobenen Beschwerden größtentheils nicht veranlaßt sein würden und eine gleichmäßigere den gesetzlichen Vorschriften entsprechendere Einschätzung stattgefunden haben würde, wenn die Vorsitzenden der Schätzungsausschüsse und die Steuercommissarien vor den Einschätzungen zusammenberufen und über die zu beobachtenden Grundsätze instruirt seien.

Herr Präsident Heldman entgegnete auf letzteres, daß dies auch in Preußen, worauf man sich stets berufe, nicht geschehe.

 Dieß

Dieß stellte Hr. Abg. v. Reden wenigstens in Beziehung auf die neuen Landestheile in Abrede, indem er bemerkte, daß bei Einführung des preußischen Klassensteuergesetzes in der jetzigen Provinz Hannover Regierungsbeamte die einzelnen Landestheile bereist, mit den Schätzungs-Ausschüssen verhandelt und dadurch wesentlich dazu beigetragen hätten, daß die Einschätzungen schneller, leichter und entsprechender, wie hier, stattgefunden. Uebrigens glaubte Hr. Abg. v. Reden, daß dies nicht hierher gehöre und es nur in Frage stehe, ob die Instruction dem Gesetze widerspreche.

Herr Abg. Stuckmann vermeinte, man habe meistens darin gefehlt, daß man, wenn man den Pachtpreis anderer Grundstücke als Maßstab herangezogen, dabei solche Grundstücke in Vergleich genommen habe, welche wegen **Einzel**verpachtung oder wegen besonderer Umstände außergewöhnlich hoch verpachtet seien. Uebrigens war auch er der Ansicht, daß der Reinertrag von vielen Grundbesitzern nicht werde nachgewiesen werden können.

Herr Abg. Kotzenberg glaubte, daß nur etwa deshalb Grund zur Beschwerde sei, weil die Steuer-Commissarien die Instruction über das Gesetz gestellt und letzteres unberücksichtigt gelassen hätten, weshalb es genügen werde, dieselben zur genauen Befolgung des Gesetzes anzuweisen.

Schließlich rechtfertigte Hr. Abg. Hunnäus die Vertreter der Städte gegen einen Vorwurf des Abg. Nacke, daß dieselben, obwohl auch in den Städten ähnliche Klagen laut geworden seien, sich der Sache so wenig thätig angenommen hätten, und erklärte, daß sie ganz damit einverstanden seien, wenn, um falsche Auffassungen zu vereiteln, die Instruction in beantragter Art abgeändert werde, daß sie sich aber enthalten müßten, auf das Feld der persönlichen Beschwerden, welches in der heutigen Debatte betreten sei, zu folgen, weil es allein die Aufgabe des Landtags sei, für eine zweckmäßige Gesetzgebung Sorge zu tragen.

Man ging nunmehr zur Abstimmung über. Ehe dieselbe stattfand, protestirte indessen Herr Abg. Runnenberg dagegen, daß auch noch andere Anträge als der der Commission zur Beschlußfassung gezogen würden, da sie nicht gehörig formulirt seien, wenigstens nicht auf der heutigen Tagesordnung ständen, die Geschäftsordnung beides aber verlange.

Der Herr Vorsitzende entgegnete: es sei bereits im Eingange der heutigen Debatte bemerkt, daß die Anknüpfung weiterer Anträge gestattet werde; er fordere jedoch den Landtag auf, darüber zu beschließen, ob auch die weiter eingebrachten Anträge zur Beschlußfassung herangezogen werden sollten.

Herr Abg. Runnenberg protestirte auch hiergegen, weil das Verfahren gegen die Geschäftsordnung verstoße.

Die

Die Mehrheit war indessen der Ansicht, daß der Landtag durch einen desfallsigen Beschluß von der Geschäftsordnung abweichen könne, und beschloß, auch über die weiteren Anträge abzustimmen.

Bei der nun eintretenden Abstimmung wurde

1., der Antrag der Commission angenommen, worauf die Hrn. Abg. Büxten und Merckel ihre Anträge zurückzogen.

2., Sodann wurde der Antrag des Hrn. Abg. Sünkler abgelehnt.

Hiermit wurde die heutige Sitzung geschlossen. In der nächsten Montag den 11. d. M. Morgens 10 Uhr stattfindenden Sitzung werden die übrigen von den Abg. von Kerßenbrock und Kotzenberg in Beziehung auf das Klassensteuer-Gesetz eingebrachten Anträge und sodann Proposition III, die Leihecasse betr., in Berathung kommen.

So gesch. vorgel., gen. und unterschr.

J. Frhr. v. Stietencron. Runnenberg. Büxten.

Zur Beglaubigung

Eschenburg.

Nr. 16.

Geschehen Detmold am Landtage den 11. Januar 1869.

Gegenwärtig:

Sämmtliche Landtags-Mitglieder; als landesherrlicher Commissarius: Herr Präsident Heldman.

Die heutige Sitzung wurde mit Vorlesung des Protocolles vom 9. d. M. eröffnet. Die gegen zwei in letzterem gewählten Ausdrücke gemachten Erinnerungen fanden durch entsprechende Abänderung ihre sofortige Erledigung.

In Gemäßheit der Tagesordnung, in welche man hierauf eintrat, wurde der zweite vom Herrn Abgeordneten von Kerßenbrock auf Wierborn in Beziehung auf das Gesetz wegen der Klassensteuer und klassificirten Einkommensteuer gestellte Antrag in Berathung gezogen.

Es ist nämlich von mehreren Vorsitzenden der Schätzungs-Ausschüsse mit Zustimmung Fürstlicher Regierung die Ansicht aufgestellt, daß die Mitglieder der Ausschüsse nicht von den

den Steuerpflichtigen als Vertrauensmänner (vergl. §. 19 des betreffenden Gesetzes) zugezogen werden könnten. Dies hielt Antragsteller nicht für gerechtfertigt.

Die durch den Herrn Abgeordneten Schierenberg vertretene Commission trat diesem bei und bemerkte, nach Mittheilung des betreffenden Regierungs-Referenten habe die Regierung die Zuziehung der Ausschuß-Mitglieder als Vertrauensmänner nach Analogie des prozessualischen Grundsatzes, daß Zeugen nicht zugleich Richter sein könnten, für unzulässig erachtet; da es indessen sich hier nicht um Abgabe einer richterlichen Entscheidung, sondern nur um eine seitens des Vertrauensmannes statt des Ausschusses vorzunehmende Sachermittelung und darauf zu basirende Einschätzung handele, so halte die Commission die analoge Anwendung jenes Satzes nicht für passend, sei vielmehr der Ansicht, daß sich gerade die Mitglieder des Schätzungs-Ausschusses vorzugsweise zu Vertrauensmännern eigneten, und schlage deshalb vor: Fürstlicher Regierung gegenüber diese Auffassung mit dem Ersuchen, danach die Vorsitzenden der Schätzungsausschüsse zu instruiren, auszusprechen.

Die Ansicht der Commission fand vielseitigen Anklang und wurde der von ihr gestellte Antrag zum Beschlusse erhoben, nachdem Herr Abgeordneter Runnenberg denselben unter weiterer Ausführung der obigen Gründe zur Annahme empfohlen hatte, obwohl hier eigentlich mehr ein Gegenstand einer Beschwerde, als eine Erinnerung gegen die Ausführungsverordnung vorliege, und Herr Abgeordneter Hunnäus hinzugefügt hatte, daß in mehreren Schätzungs-Ausschüssen, z. B. dem in Blomberg, welchem er bei der Einschätzung assistirt habe, bereits nach der von der Commission adoptirten Auffassung verfahren sei.

Ein weiterer Antrag zu dem Klassensteuergesetze war vom Herrn Abgeordneten Kotzenberg eingebracht. Derselbe bezweckte eine sich der preußischen Praxis mehr anschließende Auslegung zweier Gesetzesvorschriften. Zuerst nämlich wollte er, daß in Haushaltungen, worin steuerpflichtige Kinder, nicht, wie es hier geschehe, für jedes Kind ein Steuersatz gefunden und mit den Steuersätzen für die Eltern und übrigen Kinder zusammengerechnet werde, sondern, wie im Preußischen, nur ermittelt werde, um wie viel durch die Hülfe der Kinder die Steuerfähigkeit erhöht werde. Sodann vermeinte er, daß unter Einzelnsteuerunden nicht, wie es hier geschehe, nur einzeln stehende Personen, sondern, wie es in Preußen geschehe, ebenso verheirathete Personen, wenn sie keine steuerpflichtigen, also noch keine erwachsenen Kinder haben, zu verstehen seien, demnach auch in Steuerstufe 1, b Familienväter eingeschätzt werden könnten, welche hier alle in Stufe 1, a eingeschätzt seien.

Für die Commission legte Herr Abgeordneter Schierenberg ihre Ansicht dar und machte einen entsprechenden Vorschlag. Während der sich hierüber entwickelten Debatte zeigte sich in-

indessen, daß die Commissionsansicht und der daran geknüpfte Antrag verschieden aufgefaßt wurde, und überzeugte man sich, daß es, um eine feste Grundlage für die Debatte zu gewinnen, erforderlich sei, den Antrag genauer zu formuliren. Man stand deshalb heute von einer eingehenden Berathung ab, und wird die Commission in der morgigen Sitzung einen formulirten Antrag einbringen.

An die oben hervorgehobenen Anträge anknüpfend machte Herr Abgeordneter Ahrens darauf aufmerksam, daß nach §. 26 der Instruction die Districtsbehörden zwar verpflichtet seien, über das Verziehen eines Steuerpflichtigen in einen andern Steuerbezirk der dortigen Behörde Nachricht zu geben und über die seither von demselben gezahlte Steuer Auskunft zu ertheilen, daß dies aber nicht wohl durchführbar sein werde, wenn nicht die Dienstherrn und Verpächter angehalten würden, die Unterbedienten von dem Verziehen des Gesindes und der Pächter in Kenntniß zu setzen. Er wünschte deshalb, daß in letzterer Beziehung ein Zusatz zur Instruction gemacht werde.

Als ihm aber vom Herrn Präsidenten Heldman vorgehalten wurde, daß eine solche Bestimmung nur unter Strafandrohungen für die Dienstherrn und Verpächter für den Versäumungsfall von Erfolg sein würde, und daß man es den Beamten überlassen müsse, die geeigneten sich nach den Verhältnissen richtenden Anordnungen zu treffen, allgemeine Vorschriften aber dieserhalb nicht erforderlich seien, stand Herr Abgeordneter Ahrens von seinem Antrage ab.

Ebenso erledigte sich die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Honerla, daß es erforderlich sein werde, statt der eingeführten vierteljährigen Abrechnungen wegen der häufigen Veränderungen monatliche einzuführen, durch die Entgegnung des landesherrlichen Herrn Commissarius, daß dieserhalb von den betreffenden Verwaltungsbehörden, sobald die Erfahrung solches als erforderlich herausstelle, das Nöthige angeordnet werden werde, für den mit vielen Schwierigkeiten verbundenen Uebergang aber die jetzige Einrichtung vorläufig genüge.

Ehe man nun zu dem zweiten Berathungsgegenstande der heutigen Tagesordnung überging, kam Herr Präsident Heldman nochmals auf die bereits in der Sitzung vom 8. d. M. durchberathene Proposition II zurück, und bemerkte, daß Fürstliche Forstdirection einige Bedenken geäußert habe gegen die Fassung des Entwurfes zu dem Gesetze, die Voraussetzungen betreffend, unter welchen Veränderungen in der Substanz des Fürstlichen Hausfideicommisses oder die Belastung desselben mit Schulden zulässig sind. Zur Beseitigung derselben werde sich eine entsprechende Veränderung des Entwurfes empfehlen.

Im §. 2 heiße es nämlich, daß die sonstigen Pertinenzien in Registern zusammengestellt

stellt werden sollen, welche die Rentcammer anzufertigen und fortzuführen habe. Da sich indessen auch in der Forstverwaltung derartige Pertinenzien befänden, so würde statt dessen zu setzen sein: „welche die mit der Verwaltung des Domaniums betrauten Behörden anzufertigen und fortzuführen haben.“ Hiermit war man einverstanden.

Sodann sei am Schlusse des fragl. Entwurfes gesagt, daß die forstwirthschaftlichen Grundsätze und Regeln, welche die Nachhaltigkeit des Ertrages sichern und eine Garantie gegen die Ueberhauungen einzelner Forstdistricte gewähren, in Anwendung kommen sollen. Unter Forstdistricte würden jedoch nur kleine Abtheilungen des Forstes ohne selbstständige Verwaltung verstanden, welche daher bei der Beurtheilung darüber, ob die etwa vorgenommenen Abholzungen den forstwirthschaftlichen Grundsätzen entsprächen, nicht maßgebend sein könnten, weil bei Prüfung dieser Frage die Verwaltung im Ganzen in's Auge zu fassen sei. Es würden vielmehr die Forstreviere in Betracht zu ziehen sein. Es erscheine indessen am geeignetsten, die Worte: „einzelner Forstdistricte“ ganz zu streichen.

Bei der eintretenden Besprechung dieses Vorschlages wurde zugegeben, daß es nicht die Absicht gewesen sei, bei der fraglichen Vorschrift derartige kleine Abtheilungen, wie nach Angabe der Forstdirection mit der Benennung: „Districte“ belegt würden, einzeln hervorzuheben, obwohl dabei das Interesse der in der Nähe Angesessenen etwa in Beziehung auf die Hude oder hinsichtlich der durch Abholzungen solcher Districte bedingte Veränderung der Holzpreise berührt werden könne, weil es sich nur um das Interesse des Landes an der Conservirung der Forsten handele. Man hielt es indessen, dem Vorschlage des Herrn Abgeordneten Schierenberg entsprechend, für angemessener, das Wort „Forstdistricte“ in: „Forstreviere“ zu verwandeln, als die doch immer einen Anhaltspunkt für die Bemessungen der Hauungen gewährenden Worte ganz zu streichen, wie der landesherrliche Herr Commissarius vorgeschlagen hatte. Unter Ablehnung dieses Vorschlages beschloß man daher die oben gedachte Abänderung.

Man ging hierauf zu Proposition III, die Leihkasse und deren Verwaltung betreffend, über.

Für die Commission stattete Herr Abg. Schierenberg den Bericht ab.

Nachdem dieser Bericht sowohl als auch die Proposition vorgelesen war, zog man die von der Commission gestellten Anträge einzeln in Berathung.

Der erste bezog sich auf Folgendes:

Es ist proponirt, die Verfassung und Verwaltung des Leihkasseninstitutes, abgesehen von

von den Veränderungen, welche durch die Uebertragung der Aufsicht an die Regierung eintreten, vorläufig bestehen zu lassen, bis weitere Erfahrungen gesammelt sind. Die Commission wollte indessen die Dauer dieses Zustandes auf eine bestimmte Zeit beschränken und beantragte, der Proposition in obiger Beziehung mit der Modification beizustimmen, daß die bisherige Verwaltung auf die vorgeschlagene Weise unter Aufsicht der Regierung nur bis zum 1. Mai 1870 (mit dem 1. Mai schließt nämlich das Rechnungsjahr der Leihkasse) fortgeführt werde.

Herr Abgeordneter Honerla beantragte indessen, die gedachte Verwaltung mit dem 1. Mai l. Jahres aufhören zu lassen.

Hiergegen protestirte Herr Präsident Heldman, indem er bemerkte, daß die Regierung die Einrichtung und Verwaltung des Leihkasseninstitutes, welche ihr bisher fremd gewesen, kennen lernen müsse, wozu längere Zeit erforderlich sei, zumal bei der Uebernahme einer derartigen Verwaltung, um Verluste zu vermeiden, die größeste Vorsicht erforderlich sei. Er befürwortete daher den Commissionsantrag, also die weitere Beibehaltung der jetzigen Verwaltung. Die dadurch veranlaßten Kosten würden in Rücksicht auf die hervorgehobene Gefahr nicht in Betracht kommen, übrigens auch nicht so erheblich sein, da der erste Commissarius der Leihcasse jetzt ausscheide. Es sei nun die Absicht der Regierung, daß ein Mitglied derselben vorläufig in die Verwaltung miteintrete, um das Institut näher kennen zu lernen, daß aber der jetzige zweite Commissarius bleibe, weil ihm die Verwaltung bekannt sei.

Herr Abg. Honerla erklärte, daß er nach dem Gehörten seinen Antrag nicht verfolgen wolle, indem er damit nur habe vorbeugen wollen, daß das Land die jetzigen beiden Commissarien übernehme, und nach der Aeußerung des Herrn Präsidenten Heldman die jetzige Verwaltung nur provisorisch fortgeführt werden solle. Zugleich habe er nur feststellen wollen, ob der zeitige noch bleibende Commissarius als solcher, nämlich in Beziehung auf die Geschäfte bei der Leihkasse, im Sinne des Staatsdienstgesetzes als ein mittelst eines Patentes auf Lebenszeit festangestellter Staatsdiener anzusehen sei, welcher ein Anrecht auf den Genuß des ihm ausgeworfenen Gehaltes habe, oder ob die Verwaltung der Leihkasse demselben nur als ein Nebenamt commissarisch übertragen sei. Er bitte deshalb nur noch in dieser Beziehung um Auskunft.

Herr Präsident Heldman versprach, nach eingezogener Erkundigung darüber weitere Mittheilung zu machen.

Hiermit

Hiermit wurde die heutige Sitzung geschlossen. In der morgen früh 10 Uhr beginnenden Sitzung wird in der heutigen Tagesordnung fortgefahren werden.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

J. Frhr. v. Stietencron. Runnenberg. Büxten.
Zur Beglaubigung
Eschenburg.

Nr. 17.

Geschehen Detmold am Landtage den 12. Januar 1869.

Gegenwärtig:
Sämmtliche Landtags-Mitglieder;
als landesherrlicher Commissarius: Herr Präsident Heldman.

Die Vorlesung des gestrigen Protocolles eröffnete die heut. Sitzung. Als mit demselben ein Schreiben an Fürstl. Cabinets-Ministerium zur Unterschrift vorgelegt wurde, in welchem die Veröffentlichung des Schierenberg'schen Berichtes über die Proposition wegen der Revision der Brandcassenordnung mit dem Reg.-Blatte beantragt wird, schlug Hr. Abg. Runnenberg vor, das über jene Proposition abgestattete Landtags-Gutachten mit abdrucken zu lassen, weil aus dem Berichte die Beschlüsse des Landtages nicht hervorgingen. Es wurde indessen dieser Vorschlag aus formellen Bedenken abgelehnt.

Man trat nun in die Tagesordnung ein.

In Beziehung auf den im gestrigen Protocolle erwähnten Kotzenberg'schen Antrag zu dem Gesetze wegen der Klassensteuer waren die Ansichten der Commissions-Mitglieder auseinander gegangen.

Es fand indessen der Vorschlag den Beifall des Landtages, von jeder Abänderung des Gesetzes abzusehen und Fürstl. Regierung zu ersuchen, die Schätzungs-Ausschüsse dahin zu instruiren, daß bei Abtheilung a der 1. Steuerstufe nicht, wie es bisher geschehen, von Eheleuten nur einer, der Ehemann, sondern beide zu je 1 Sgr. 3 Pf., also zusammen zu

2 Sgr.

2 Sgr. 6 Pf. einzuschätzen seien, wobei dann außerdem das Einkommen anderer zu der Haushaltung gehöriger steuerpflichtiger Personen noch zu berücksichtigen sei.

Es entspricht dies der preußischen Praxis, steht mit der Vorschrift des §. 5 des Gesetzes im Einklange und beseitigt außerdem den dem Gesetze gemachten Vorwurf, daß es bei Einschätzung von Haushaltungen, weil die 2. Abtheilung der Stufe zu 2 Sgr. 6 Pf. nur für Einzelnsteuernde gilt, eine unverhältnißmäßige Abstufung von der 1. zur 2. Steuerstufe enthalte, wogegen das bei der hiesigen diesmaligen Einschätzung stattgehabte Verfahren, welches nach der desfallsigen Declaration Fürstl. Regierung bei Eheleuten in Rücksicht auf die hier geltende eheliche Gütergemeinschaft nur den Ehemann zu 1 Sgr. 3 Pf. einschätzt, sich nach §. 5 des Gesetzes nicht rechtfertigt, zumal das zufällige Verhältniß der ehelichen Gütergemeinschaft jedenfalls da, wo das Einkommen der Steuerpflichtigen, wie in der 1 Steuerstufe, lediglich aus dem meistens von beiden Eheleuten gewonnenen Arbeitsverdienste besteht, auf die Einschätzung keinen Einfluß haben darf.

Man beschloß hiernach, in obigem Sinne ein Gesuch an Fürstl. Regierung zu richten.

Sodann fuhr man in der Berathung der Vorlage wegen der Leihcasse fort.

Hierbei wurde die Beschlußfassung wegen des ersten von der Commission gestellten, bereits im gestrigen Protocolle hervorgehobenen Antrages bis dahin ausgesetzt, daß der noch nicht gegenwärtige landesherrliche Hr. Commissarius die zugesagte Auskunft über die Stellung der Leihcasse-Commissarien gegeben haben wird.

Die Commission hielt es ferner für angemessen, daß der jetzige Reserve-Fonds zu 125,655 Thlr. der Leihcasse erhalten bleibe. Hiermit war man einverstanden.

Dagegen schlug die Commission weiter vor, die jährlichen Ueberschüsse einschl. der Zinsen des Reservefonds in die Landcasse überzuführen und zu Landeszwecken zu verwenden, gleichzeitig aber einen Landesfonds für gemeinnützige Zwecke zu bilden, über dessen Zusammensetzung, d. h. über die in diesen Fonds fließenden Mittel, indessen weitere Untersuchung nach Eröffnung desfallsiger Vorschläge seitens der Regierung vorzubehalten.

Da hiernach die Ueberschüsse in die Landcasse fließen sollen, so wurde weiter vorgeschlagen, diejenigen Ausgaben, deren Deckung in der Vorlage aus jenen Ueberschüssen proponirt ist, auf die Landcasse zu übernehmen, so daß also über deren Bewilligung bei Prüfung des Landcassenetats ein Beschluß zu fassen sei.

Was die Verwendung der Ueberschüsse der Leihcasse zu Landeszwecken betrifft, so erinnerte Hr. Abg. von Cölln dagegen, daß es dieserhalb wohl noch einer näheren Untersuchung bedürfe, ob es nicht zur Sicherheit und Aufrechterhaltung des Institutes erforder-

 lich

lich sei, wenigstens einen Theil der Ueberschüsse zur Erhöhung des Reservefonds zu verwenden, und beantragte deshalb, hierüber ein Gutachten von Sachverständigen einzuziehen.

Es wurde dieser Präjudicialantrag aber bei sofortiger Abstimmung abgelehnt und entschied man sich dafür, daß die Ueberschüsse zur Vermehrung des Reservefonds nicht zu verwenden seien.

Was den übrigen Inhalt des Commissionsantrages anbetrifft, so standen sich zwei Ansichten gegenüber.

Hr. Abg. Runnenberg wollte nämlich die Leihcasseerträge als besonderen Fonds erhalten wissen. Er vermeinte, dies entspreche auch der ursprünglichen Bestimmung bei der Stiftung derselben, und führte dann aus, die Regierung hege den Plan, ein corpus bonorum aller derartigen dem Lande zu Gebote stehenden Fonds aufzustellen, und sie abgesondert von der Landcasse zu den Zwecken, wozu sie bisher gedient, bezhw. zu anderweiten gemeinnützigen Zwecken zu conserviren, so daß also z. B. die Consistorialcasse für die Schulen und Kirchen, die Leihcasse zu gemeinnützigen Zwecken und in gleicher Art die Lippstädter Fonds ꝛc. erhalten würden. Dies halte er für zweckmäßig. Dagegen sei zu befürchten, daß, wenn man die Ueberschüsse der Leihcasse in die Landcasse überführe und aus ihren Zuschüssen einen Landesfonds für gemeinnützige Zwecke bilde, diese Zuschüsse, falls etwa das Land seine Selbstständigkeit verlieren sollte, aufhören würden. Dieser Ansicht schloß sich Hr. Abg. Schierholz an, indem er zwar dafür war, aus den Ueberschüssen einen Fonds für gemeinnützige Zwecke zu bilden, sich aber gegen die Ueberführung derselben in die Landcasse erklärte.

Auf der andern Seite legte man Gewicht darauf, daß man sich die Verfügung über die Ueberschüsse wahre und nur die Bildung eines allgemeinen Fonds ins Auge fasse.

In dieser Beziehung hob Hr. Abg. von Stietencron hervor, daß die Ansicht des Hr. Abg. Runnenberg gerechtfertigt erscheine, insofern die betr. Fonds bereits zu bestimmten Zwecken angewiesen seien und hierdurch erschöpft würden, insoweit dieselben aber Ueberschüsse lieferten, Nichts im Wege stände, dieselben auch zu allgemeinen Landeszwecken zu verwenden, namentlich nach Uebergang der Leihcasse auf das Land die Stiftungsurkunde nicht entgegenstehe, es also zweckmäßig sei, die Ueberschüsse in die Landcasse überzuführen und sich vorzubehalten, darüber zu beschließen, inwieweit man einen allgemeinen Fonds für gemeinnützige Zwecke bilden wolle.

Hr. Abg. Schierenberg fügte hinzu, daß ein solcher allgemeiner Fonds gerade gegen die vom Hr. Abg. Runnenberg ins Auge gefaßte Eventualität gesichert sei und sich bei

Ver-

Verlust der Selbstständigkeit des hies. Landes als s. g. Provinzialfonds gestalten werde. Außerdem sei es nöthig, die vorhandenen Mittel zusammenzufassen, welches nicht erreicht werde, wenn man bei dem bisherigen Verfahren, die Ueberschüsse der einzelnen Cassen für einzelne Zwecke anzuweisen, beharre.

Hr. Abg. Niemeyer war besonders deshalb für die Commissions-Ansicht, weil man sich durch die vom Hr. Abg. Runnenberg empfohlene Einrichtung in der freien Verfügung binde.

Als nun die Hr. Abg. Honerla und Hunnäus darauf aufmerksam machten, daß es sich vorläufig nur um die Ueberschüsse dieses Jahres handele, indem man ja zugleich die Bildung eines allgemeinen Fonds zu gemeinnützigen Zwecken als Wunsch hinstelle und darüber die Vorschläge der Regierung zu erwarten habe, erklärte sich aus diesem Gesichtspunkte Hr. Abg. Runnenberg damit einverstanden.

Man beschloß hiernach

1, die Ueberschüsse der Leihcasse für laufendes Jahr in die Landcasse überzuführen und über die nach der Vorlage auf die Leihcasse-Ueberschüsse anzuweisenden Ausgaben bei der Etatberathung einen Beschluß zu fassen,

2, das Desiderium auszusprechen, daß ein Landesfonds zu gemeinnützigen Zwecken gebildet werde und über die Zusammensetzung dieses Fonds dem nächsten Landtage Vorschläge gemacht würden.

Der Beschluß unter 1 bezieht sich indessen nicht auf die Ausgaben, welche in der Vorlage als ständig auf die Leihcasse-Ueberschüsse angewiesen bezeichnet sind, indem davon weiter unten die Rede sein wird.

Während man über obige Beschlüsse abstimmte, war der Hr. Präsident Heldman eingetreten.

Derselbe bemerkte zuvörderst, daß er zwar von Fürstl. Kammer auf desfallsige Anfrage noch keine Auskunft über die Art der Anstellung der Leihcasse-Commissarien erhalten habe, er aber aus den Regierungsacten darüber Mittheilung machen könne. Nach ihnen habe die Kammer bei Anstellung des zweiten Commissarius die Regierung im Interesse der Witwencasse davon in Kenntniß gesetzt, daß der fr. Commissarius mit einem festen Gehalte definitiv angestellt sei. Die Witwencasse habe nämlich nur ein Interesse dabei, wenn eine solche feste Anstellung erfolge.

Man kam, hierdurch veranlaßt, auf den ersten bereits im gestrigen Protocolle erwähnten 1. Commissions-Antrag zurück. Es ist nämlich damit der Vorschlag verknüpft, zu bean-

beantragen, daß auf eine Verminderung der Verwaltungskosten und Vereinfachung des Geschäftsganges schon jetzt möglichst Bedacht genommen werde, indem die ersteren verhältnißmäßig hoch erschienen, und man der Ansicht sei, daß namentlich bei der bevorstehenden Pensionirung des ersten Commissarius während der Dauer des Provisoriums kein neuer Commissarius angestellt zu werden brauche, weil die Geschäfte einstweilen durch eine Person besorgt werden könnten, daß endlich auch ein Pedell hinreiche.

In dem Falle nun, daß die Commissarien fest angestellt sein sollten, würde die dem ersten Commissarius zu gewährende Pension aus der Leihcasse zu zahlen sein, also die bezweckte Ersparung nicht eintreten. Es ist daher die Frage, ob eine feste Anstellung statt gefunden hat, für den über obigen Antrag zu fassenden Beschluß von Wichtigkeit, sie influirt aber auch auf den weiter unten zu gedenkenden Commissions-Antrag. Man erörterte deshalb die Frage, ob eine solche feste Anstellung anzunehmen sei, und ob, wenn dies anzunehmen sei, die Commissarien einen Anspruch auf den Gehalt bezhw. die Pension dem Lande gegenüber hätten.

In letzter Beziehung vermeinte Hr. Abg. von Kerßenbrock a. M., daß bei der Trennung des Staatshaushaltes vom Domanialhaushalte ein desfallsiger Vorbehalt seitens der Domanialverwaltung zu machen gewesen wäre, und Hr. Abg. Honerla, daß die fr. Ausgaben in der Vereinbarung nicht mit unter den zu übernehmenden aufgeführt seien.

Es entgegnete indessen Hr. Präsident Heldman, daß die fr. Pensionirung des ersten Commissarius erst jetzt nachgesucht sei, also damals noch nicht hätte berücksichtigt werden können, sowie daß die Leihcasse mit dem Domanium nicht zusammenhänge und nur als ein Ausgleichungsobject mit überwiesen sei, aber selbstredend mit den ihr obliegenden Verpflichtungen.

Hinsichtlich der ersten Frage stellte Hr. Abg. von Stietencron in Erwägung, ob, da die Leihcasse weder ein Kammer- noch ein Regierungsinstitut sei, die Commissarien im Sinne des Staatsdienstgesetzes als Staatsdiener anzusehen seien und die den letzteren in jenem Gesetze gewährten Rechte für sich in Anspruch nehmen könnten. Er glaubte dies verneinen zu dürfen, da die Leihcasse gewissermaßen sich als ein Privatunternehmen hinstelle, die daran angestellten Beamten also als Privatbeamte aufgefaßt werden könnten.

Hr. Präsident Heldman erinnerte hiergegen, daß das von 1859 datirende Staatsdienstgesetz, wenn es auch etwa keine Anwendung auf die Commissarien fände, deren Rechte doch jedenfalls nicht beseitige, welche sie bisher gehabt hätten. Ihre Anstellung rühre aber aus der Zeit vor 1859 her und würde nöthigenfalls über die Rechte derselben auf den Gehalt und eine Pension gerichtlich zu entscheiden sein.

Die-

Diesem erwiderte Hr. Abg. Hunnäus, daß auch das Staatsdienstgesetz von 1850 schon dieselben Bestimmungen darüber enthalte, welche Beamte als Staatsdiener zu betrachten seien. Uebrigens sei es jedenfalls fraglich, ob Mitglieder einer Commission, und eine solche sei nach der betr. Verordnung für die Verwaltung der Leihcasse eingesetzt, als mit einem ständigen Dienste bekleidet anzusehen seien, und würde es dieserhalb noch einer Einsicht des Anstellungspatentes bedürfen, wenn ein solches überhaupt ausgestellt sei.

Hr. Abg. Runnenberg dagegen vermeinte, daß die Leihcasse ein Landesinstitut sei, dessen Beamte als Staatsdiener erschienen, zumal sie auch in dieser Eigenschaft als Commissarien zur Landes-Witwencasse contribuirt hätten.

Es wurde jedoch bestritten, daß letzteres unbedingt für entscheidend angesehen werden dürfe.

Man ließ diese Frage indessen offen und wandte sich zu dem Inhalte des Commissionsvorschlages, also zu dem Antrage auf Verminderung der Verwaltungskosten und Beschränkung auf einen Commissarius.

Hr. Präsident Heldman bemerkte dazu, daß die Regierung darüber, ob sofort ein anderer Commissarius anzustellen sei, noch nicht schlüssig geworden, da das Institut erst jetzt auf sie übergegangen sei, und vorher ohne die Acten das Bedürfniß nicht zu beurtheilen gewesen, vorher auch die Ansicht des Landtages darüber einzuholen gewesen sei, in welcher Art das Institut fortzubestehen habe.

Hr. Abg. Hunnäus hielt es für zweckmäßig, daß die Beamten, welche die Leihcasse-Anleihen zu vermitteln hätten, über die bei der Ausleihung bezhw. bei Befristungen zu beobachtenden Prinzipien näher instruirt würden, so daß sie im Stande wären, bestimmte Vorschläge zu machen, wodurch die Geschäfte der Commission wesentlich erleichtert werden würden, so daß 1 Commissarius genügen werde.

Hr. Abg. Kotzenberg hatte von den Commissarien die Ansicht aussprechen hören, daß die Geschäfte von einem Beamten würden bewältigt werden können, wozu Hr. Präsident Heldman bemerkte, daß dies immer davon abhängen werde, inwieweit die Commissarien von ihren übrigen Geschäften in Anspruch genommen würden, indem es gewiß nicht zur Kostenersparung gereichen werde, wenn man einen Beamten ausschließlich mit der Verwaltung der Leihcasse beauftrage.

Als hierauf die Hr. Abg. Runnenberg und Schierenberg darauf aufmerksam machten, daß man die obigen Fragen jetzt unerörtert lassen könne, da man in dieser Beziehung geeignete Vorschläge seitens der Regierung erwarten wolle, so ging man zur Abstimmung über, bei welcher der Commissionsvorschlag angenommen wurde. Be-

Bereits oben ist angedeutet, daß in der Vorlage mehrere Ausgaben aus den Leihcassen-Ueberschüssen als ständige Anweisungen bezeichnet sind, welche auch ferner aus jenen Ueberschüssen bestritten werden sollen. Die Commission hatte vorgeschlagen, dies für laufendes Jahr zu genehmigen, und hatte die Frage, ob jene Ausgaben wirklich als ständige anzusehen seien, nicht näher untersucht, weil eine sofortige Absetzung dieser Ausgaben eine Störung in den Instituten, denen sie gewährt werden, zur Folge haben könnte.

Bei der dieserhalb stattfindenden Abstimmung trat diesem der Landtag in Beziehung auf die Nummern 1, für die Industrieschulen, Nr. 2, für die Lehrer an der Freischule, Nr. 4, für die Erwerbsschule, und Nr. 8, für die Paulinenanstalt, bei, nachdem der landesherrliche Hr. Commissarius die gewünschten Aufklärungen darüber gegeben hatte.

Die unter den Nummern 5, 6 und 7 aufgeführten Anstalten, die Spinnschulen, das Landkrankenhaus und das Schullehrerseminar erhalten auch aus der Landcasse Zuschüsse und hielt man es nach Uebergang der Leihcasse auf die Landcasse für unpassend, die besondern Zuschüsse aus der Leihcasse ferner beizubehalten, es wird vielmehr in Rücksicht hierauf bei Berathung des Landcassenetats die aus der Landcasse zu bewilligende Summe festgestellt werden.

Gegen die unter Nr. 3 ausgeworfene Ausgabe für die Töchterschule wurde von den Hr. Abg. Honerla und Nacke bemerkt, daß diese Schule nur eine Privatanstalt sei, welche lediglich für die Stadt Detmold Interesse habe und sich deshalb ein Zuschuß aus Landesmitteln nicht rechtfertige. Hr. Abg. Honerla beantragte deshalb, ihn nur bis zum 1. Mai l. J., dem Schlusse des Rechnungsjahres für die Leihcasse, zu bewilligen.

Dagegen befürwortete Hr. Abg. Runnenberg die fernere Bewilligung, weil die fr. Schule auch von Töchtern aus den übrigen Theilen des Landes besucht werde, also die Erhaltung im Landes-Interesse liege und man nicht unerwogen lassen dürfe, daß man allenthalben dem seit Kurzem rege gewordenen Streben der Frauen nach besserer Ausbildung, um sich zum eigenen Erwerbe tüchtig zu machen, bereitwillig entgegenkomme, demnach auch das hiesige Land nicht zurückbleiben könne und daher wenigstens der geringe Beitrag zu der in Frage stehenden Schule, welche viel zur Bildung der Frauen im hiesigen Lande beitrage, bewilligt werden müsse.

Hr. Präsident Heldman konnte der Annahme, daß die fr. Schule eine reine Privatanstalt sei, nicht beistimmen, da sie von einem besonderen Curatorium geleitet werde, unter der Protection der Durchlauchtigsten Fürstin stehe und der Beaufsichtigung des Cabinets-Ministerii unterworfen sei. Wenn es nun auch, so bemerkte derselbe weiter, dis-

pu-

putabel sei, ob die Anstalt aus Staatsmitteln zu unterstützen sei, so könnte der bisher gewährte Zuschuß doch nicht entzogen werden, wenn er bereits früher dauernd zugesichert sei. Er glaube, daß dies der Fall, habe aber dieserhalb keine eingehenden Recherchen angestellt, weil die Commission die Bewilligung des Zuschusses bis Mai 1870 nicht beanstandet habe.

Hr. Abg. von Wendt führte dagegen aus, daß der Zuschuß der Schule bewilligt sei, nicht aber einer Person, welche dadurch ein klagbares Recht erworben habe, außerdem von einer dauernden Bewilligung nicht die Rede sein könne, weil der Zuschuß nur auf die nicht feststehenden Ueberschüsse der Leihcasse übernommen sei.

Bei der Abstimmung wurde die über den 1. Mai l. J. hinausgehende Bewilligung abgelehnt.

Ein weiterer Antrag der Commission war auf die Umgestaltung der Leihcasse gerichtet und der Antrag gestellt, daß dieselbe mit der Sparcasse in Verbindung gebracht werde, um als größeres Creditinstitut im höheren Grade für das Land nutzbar gemacht zu werden. In welcher Art dies geschehen könne, darüber waren zwar verschiedene Ansichten der Commissionsmitglieder dargelegt, bestimmte Vorschläge aber nicht gemacht, weil man es für angemessen hielt, solches zuvörderst der Prüfung der Regierung zu überlassen.

Auf die Unterstützungscasse war von der Commission dabei keine Rücksicht genommen, weil sie geglaubt hatte, daß die Verfassung dieses Institutes einer solchen Vereinigung im Wege stehe.

Nachdem indessen Hr. Präsident Heldman über die Einrichtung der Unterstützungscasse eine eingehende Mittheilung gemacht hatte, überzeugte sich die Commission, daß ihre Annahme eine irrige gewesen, und erstreckte ihren Antrag auch auf die gedachte Casse.

Der so veränderte Antrag fand ohne weitere Debatte die Zustimmung des Landtages.

Der Schlußantrag der Commission bezog sich auf die künftige Verwaltung der Leihcasse und hielt sie es für wünschenswerth, daß nach Ablauf des provisorischen Zustandes darauf Bedacht genommen werde, die Leihcasse völlig in die Hände der Regierung übergehen zu lassen, daß also die bei der Leihcasse angestellten Beamten nicht auch zugleich bei der Rentkammer verwandt würden, weil dies der Idee, welche bei Trennung des Staatshaushaltes vom Domanialhaushalte maßgebend gewesen sei, nicht entspreche. Nach ihrer Ansicht würden also die bei der Leihcasse angestellten Beamten entweder ganz im Dienste des Landes stehen oder von der Leihcasse zurücktreten müssen. Es war deshalb der An-

trag dahin gerichtet, an die Regierung das Gesuch zu stellen, daß in obigem Sinne mit Fürstl. Rentkammer ein Abkommen getroffen werde.

Auch dieser Antrag, auf welchen bereits in der obigen Debatte, wie darin hervorgehoben ist, Rücksicht genommen war, wurde ohne weitere Discussion genehmigt.

Hiermit war die heut. Tagesordnung erschöpft.

Vor Schluß der Sitzung interpellirte jedoch noch der Hr. Abg. v. Kerßenbrock a. M. den landesherrlichen Hr. Commissarius hinsichtlich einer Bekanntmachung in Nr. 4 des diesjährigen Reg.- und Anz.-Blattes, nach welcher der Landreceptor von der Verwaltung des General-Armenfonds enthoben und solche dem Regierungssecretair übertragen ist. Er ging davon aus, daß dem letzteren dafür eine Remuneration ausgeworfen sei, und vermeinte, daß keine Veranlassung vorliege, den Landreceptor in fr. Art in seinen Geschäften auf Kosten der Landcasse zu erleichtern, da derselbe noch besonders besoldete Nebenbeschäftigungen habe, also mit den Geschäften der Landcassenverwaltung nicht überhäuft sein könne.

Nach der Erwiderung des Hr. Präsidenten Heldman ist die fr. Einrichtung aus Zweckmäßigkeits-Rücksichten getroffen, um die Verwaltung des General-Armenfonds mit den übrigen von dem Regierungssecretair verwalteten Cassen zu milden Zwecken in eine Hand zu bringen, und erhält der Regierungssecretair dafür keine besondere Vergütung.

Hr. Abg. von Kerßenbrock war durch diese Erklärung befriedigt.

Schließlich empfahl Hr. Abg. Schierenberg den Landtagsmitgliedern die Einsicht des mit dem Schreiben Fürstl. Cabinets-Ministerii vom 30. v. M. mitgetheilten auf den Tisch des Hauses niedergelegten Regierungs-Berichtes, in welchem über sämmtliche unter der Verwaltung der Regierung stehende Specialcassen Auskunft ertheilt wird. Er bemerkte aber dabei, daß darin die Angabe über die Vermögensbestände einzelner Cassen vermißt werde.

Hr. Präsident Heldman erbot sich, die vermißte Auskunft, soweit sie gewünscht werde, zu ertheilen, machte bereits die entsprechenden Angaben, versprach auch auf deshalb geäußerten Wunsch, die betr. Nachrichten schriftlich dem Landtage zugehen zu lassen.

Hiermit wurde die heutige Sitzung geschlossen; morgen um 10 Uhr wird die Berathung des Landcassenetats beginnen.

So gesch., vorgel., gen. und unterschr.

J. Frhr. v. Stietencron. Runnenberg. Büxten.

Zur Beglaubigung

Eschenburg.

Nr. 18.

Nr. 18.

Geschehen Detmold am Landtage den 13. Januar 1869.

Gegenwärtig:

Sämmtliche Landtagsmitglieder.

In der heutigen Sitzung wurden nach Vorlesung des gestrigen Protokolles zuvörderst vom Herrn Abg. Büxten 2 selbständige Anträge eingebracht.

Der erste betraf die aus der Landkasse ad manus Serenissimae und zur Hofhaltung des Prinzen Woldemar zur Lippe zu zahlenden Beträge.

Es wird derselbe bei Prüfung der betr. Etatspositionen seine Berücksichtigung finden.

Der zweite bezog sich auf das Gesetz über die gewerblichen Verhältnisse der Ziegelarbeiter und Ziegelagenten vom 8. Juli 1851.

Hr. Abg. Hunnäus wird demnächst darüber referiren.

Sodann, in die Tagesordnung eintretend, zog man Proposition I, den Landkassenetat für laufendes Jahr betr., zur Berathung.

Von mehreren Abgeordneten war freilich ein Antrag eingebracht, welcher dahin gerichtet war, in die Etatberathung nicht eher einzutreten, bis nachgewiesen sei, daß es möglich sein werde, die durch Beitritt zum Norddeutschen Bunde hervorgerufenen, die Kräfte des Landes übersteigenden Ausgaben zu decken und so die Selbstständigkeit des Landes aufrecht zu erhalten. Man beschloß indessen, darauf heute nicht einzugehen und überließ es den Antragstellern, den landesherrlichen Hrn. Commissarius in einer der nächsten Sitzungen, wenn er gegenwärtig sei, zu einer Erklärung darüber zu veranlassen.

Auch wurde vom Hrn. Abg. Schierenberg darauf aufmerksam gemacht, daß man früher beschlossen habe, auf die Etatsberathung nicht eher einzugehen, bis die Frage wegen der Stellung der Consistorialkasse ihre Erledigung gefunden habe. Er wünsche deshalb seitens der Commission eine Mittheilung darüber, ob die Schwierigkeiten wegen jener Kasse ihre Erledigung finden würden.

Der Hr. Vorsitzende bemerkte hierzu: die in dieser Beziehung zugesagte schriftliche Erklärung sei allerdings noch nicht eingegangen, in den Commissionssitzungen sei aber seitens des Landtagscommissarius eine Zusicherung ertheilt, welche nach seiner Ansicht die fr. Differenz beilegen werde, indem sie im Ganzen den Intentionen des Landtages entspreche. Der Hr. Vorsitzende theilte den Inhalt dieser Zusicherung, worüber bereits auf

heute eine schriftliche Erklärung zugesagt war, nach ihren Hauptpunkten mit und fand man hiernach keinen Anstand, nunmehr in die Etatsberathung einzutreten.

Hr. Abg. Büxten war freilich der Ansicht, daß man außerdem den Uebergang der Verwaltung des Falkenhagener Fonds' auf die Regierung verlangen müsse, um auch in dieser Beziehung den Einfluß der Fürstl. Cammer auf die Landesangelegenheiten zu beseitigen, welches später nicht so leicht durchzusetzen sein würde.

Es wurden hierdurch bereits einige Landtagsmitglieder veranlaßt, ihre Ansicht darüber anzudeuten. Man war jedoch der Meinung, daß man darauf erst näher eingehen könne, wenn die zugesagte Erklärung über die Consistorialkasse vorliege.

Als hierauf der Eingang der Proposition I vorgelesen war, stellte man in Frage, ob zuvörderst die zur Einnahme gemachten Vorschläge einer Prüfung zu unterziehen seien, oder ob man dies aussetze, bis man durch Beschlußfassung über die Ausgabe die Summe der Bedürfnisse festgestellt habe.

In Rücksicht darauf, daß der Beschluß über die Deckungsart des Deficits nicht ohne Einfluß auf die Bewilligung der proponirten Ausgaben sein werde, prüfte man zuerst die Vorschläge wegen der Einnahme und kam hierdurch bei Nr. 1 der Vorlage sogleich auf den Nachtrag zu der ersten Proposition, in welchem die weitere Erhebung von drei Contributionssimpeln proponirt ist. Nachdem dieselbe vorgelesen war, erhob sich eine Debatte, welche den ganzen übrigen Theil der Sitzung ausfüllte, und worin die einzelnen Abgeordneten ihre Auffassung der Proposition darlegten. Eröffnet wurde dieselbe durch den Hrn. Abg. Runnenberg, welcher die Annahme der Vorlage empfahl. Er wies darauf hin, daß die Bedürfnisse des Landes bisher sowohl aus der Grundsteuer, als auch aus der Klassensteuer bestritten seien, und diese beiden Steuern zur Deckung des hervorgetretenen Deficits deshalb auch weiter in gleicher Art herangezogen werden müßten. Er bestritt, daß die Grundsteuer als eine ungerechte Steuer anzusehen sei und als solche von den Nationaloeconomen anerkannt werde. Darüber sei man vielmehr allgemein einverstanden, daß das fundirte Einkommen eine größere Steuerkraft gewähre als das übrige Einkommen. Da hierauf in dem Klassensteuergesetze keine Rücksicht genommen sei, so müsse der Ausgleich in einer erhöhten Grundsteuer gefunden werden. Da man außerdem bei dem Klassensteuergesetze Preußen zum Muster genommen habe, so müsse dies auch hinsichtlich der Grundsteuer geschehen. In Preußen sei aber, wie die Vorlage zeige, die Grundsteuer doppelt so hoch, wie hier. Es gehe dies auch daraus hervor, daß in Waldeck, in welchem die Grundsteuer nach preußischen Grundsätzen eingeführt sei, solche sich auf 41,500 Thl. belaufe, die

Klassen-

Klassensteuer aber nur 32,500 Thlr. betrage. Hier würde die Klassensteuer fast das Doppelte der Grundsteuer betragen, wenn letztere nicht erhöht werde, welches ein um so mehr hervortretendes Mißverhältniß sei, als der Grundbesitz die hauptsächlichsten Einnahmen des Landes gewähre.

Hr. Abg. v. Reden, welchem hierauf das Wort ertheilt wurde, hielt es nicht für gerecht, daß zur Deckung des Deficits die Grundsteuer erhöht werde. Die Analogie der preußischen Grundsteuer passe hier nicht, indem dort auch noch andere hier nicht eingeführte Steuern erhoben würden, z. B. die Gewerbesteuer, die Häusersteuer u. a. Auch Waldeck könne man nicht in Vergleich bringen, da selbiges gewissermaßen eine preußische Provinz sei. Ebenso erscheine es nicht geeignet, die preußische Grundsteuer in der Art, wie es in der Vorlage geschehen, mit der hiesigen zu vergleichen, weil die Grundsteuer in den verschiedenen Provinzen eine sehr verschiedene sei. Allein da jedenfalls Mittel zur Deckung des Deficits aufgefunden werden müßten, so habe man zu erwägen, ob nicht in anderer Art geholfen werden könne. In dieser Beziehung stelle er, ohne übrigens damit einen Antrag einbringen zu wollen, in Erwägung, ob es sich vielleicht empfehle, die zur Deckung der Amtsgemeinde-Bedürfnisse gezahlt werdenden Grundsteuersimpeln gesetzlich auf 2 zu beschränken und zur Aufbringung der Amtsgemeinde-Ausgaben im Uebrigen die Klassensteuer als Steuermodus gesetzlich einzuführen, dann aber die bisher in die Amtsgemeinde-Kasse mehr gezahlten Grundsteuersimplen, die sich durchschnittlich auf 3 belaufen möchten, zur Landkasse heranzuziehen, wodurch die Grundbesitzer wenigstens zugleich eine entsprechendere Vertheilung der Gemeindelasten erreichten.

Herr Abg. Nacke hielt dies nicht für empfehlenswerth, da hierdurch im Grunde nichts Anderes erreicht werde, als wenn das Landkassen-Deficit durch Erhöhung der Klassensteuer gedeckt werde. Sodann erklärte er, daß er die Proposition annehmen würde, wenn es wirklich thatsächlich wäre, daß die hiesige Grundsteuer niedriger sei als die preußische, obwohl er die Contribution nicht für eine gerechte Steuer halte, weil sie keine Rücksicht auf den Vermögensstand der Besteuerten nähme. Er habe aber die Ueberzeugung geschöpft, daß die preußische Grundsteuer nicht höher sei. Die mit der Proposition aufgestellte Vergleichung beruhe meistens auf ganz falschen Angaben, indem die in Preußen gezahlte Grundsteuer sich nicht blos auf die Grundstücke beziehe, von welchen die betr. Personen früher hier im Lippischen contribuirt hätten, sondern auch später hinzugekaufte Ländereien mit einbegriffen seien. So z. B. zahle Schemel Nr. 6 zu Unterwüsten die aufgeführte Grundsteuer in Preußen nicht, wie die Proposition annehme, von 40, sondern von 182

Schflsaat,

Schflsaat, Iggensen nicht von 58, sondern von 118 Schfls. u. s. w. Demnach spreche er sich gegen eine Erhöhung der Grundsteuer aus.

Hr. Abg. Büxten erklärte sich, ohne auf die schon früher bei einer ähnlichen Vorlage erörterten Gründe hier wieder eingehen zu wollen, gegen die Proposition, weil er die Grundsteuer nach gewissenhafter Ueberzeugung für eine ungerechte halte und daher nicht in eine Erhöhung willigen könne, zumal durch die Klassensteuer das Einkommen des Grundbesitzers in entsprechender Art herangezogen werde.

Hr. Abg. Stuckmann trat den Deductionen der Vorredner bei und erklärte sich namentlich in Rücksicht auf die hohen Beiträge der Grundbesitzer zu den Amtsgemeindekassen gegen eine Erhöhung der Grundsteuer zu Landeszwecken. Er deducirte ferner, daß, wenn man einen Vergleich mit den preußischen Verhältnissen anstellen wolle, man nicht unerwogen lassen dürfe, daß in Preußen die Communallasten nicht ausschließlich durch die Grundsteuer gedeckt würden, wie hier, und daß außerdem im Uebrigen in Preußen der Grundbesitz günstiger gestellt sei, namentlich in Beziehung auf die Ablösungen, indem dort zur Berechnung der Ablösungskapitale nur der 18 fache Betrag der Rente maßgebend sei, und außerdem sehr erleichternde Vorschriften für den Abtrag des Kapitales existirten.

Hr. Abg. Kotzenberg glaubte nach den von ihm angestellten Ermittelungen behaupten zu können, daß die in Preußen gezahlten 12 Contributionsstimpeln ungefähr 15 hiesigen gleichstehen würden, und machte darauf aufmerksam, daß man, wenn man die hiesige Grundsteuer mit der preußischen vergleiche, nicht vergessen dürfe, daß in der hies. die Häusersteuer mitenthalten sei, welche in Preußen besonders erhoben werde. Wenn die Zusammenstellung der Proposition einzelne Irrthümer enthalte, so dürfe man deshalb das Ergebniß derselben doch nicht im Allgemeinen in Abrede stellen. Er sei deshalb für die Vorlage.

Herr Abg. v. Kerßenbrock a. Mönchshof erklärte, bei der Abwesenheit des Landtags-Commissarius seine Bemerkungen nur auf Weniges beschränken zu wollen, und führte aus, daß eine richtige Steuervertheilung nur auf 2 Wegen zu erzielen sei, entweder durch die Einkommensteuer oder durch ein Steuersystem, d. h. eine Verbindung aller Steuern. Beschränke man sich aber, wie hier, lediglich auf die Grundsteuer und Klassensteuer, so führe dies zu Ungerechtigkeiten. Nach seiner Ansicht wäre es daher die Aufgabe der Regierung gewesen, einen geeigneten Plan über alle etwa aufzulegenden Steuern zu entwerfen und danach die Lasten zu vertheilen.

Hr. Abg. Hunnäus konnte sich nicht davon überzeugen, daß die Erhöhung der Grundsteuer eine Ungerechtigkeit gegen den Grundbesitz involvire, obgleich er zugestehen mußte,

mußte, daß es zweifelhaft sei, ob die Grundsteuer in Preußen höher sei wie hier, indem die Behauptungen darüber verschieden seien, wie denn z. B. im Gegensatz zu den heute gehörten Aeußerungen der frühere Cab.-Minister v. Oheimb und der frühere Abg. v. Borries, welche die preußischen Verhältnisse aus eigener Erfahrung kennten, mehrfach erklärt hätten, daß die hiesige Grundsteuer erheblich niedriger sei. Bei dieser Sachlage hielt er einen Compromiß für wünschenswerth, für welchen Hr. Abg. v. Reden die Grundzüge bereits in einer acceptabelen Weise angegeben habe. Er würde auch nicht dagegen sein, wenn die Klassensteuer noch um ein Simplum erhöht werde, wenn nur ein Vergleich zu Stande komme. Dabei möchten die Grundbesitzer nicht vergessen, daß ihnen, wenn ihnen bevorzugte Rechte bei der Landesvertretung eingeräumt seien, auch eine größere Verpflichtung obliege.

Hr. Abg. v. Wendt tadelte das Verfahren, welches die Vorlage eingeschlagen, und meinte, daß man alles Beliebige in Beziehung auf das Verhältniß der hiesigen Grundsteuer zur preußischen beweisen könne, wenn man einzelne Grundstücke herausnehme und in Vergleich bringe, da in Preußen bei der Gründlichkeit der Veranlagung ein außerordentlicher Unterschied in der Abschätzung der einzelnen Grundstücke hervorgetreten sei. Er vermeinte, daß, wenn man eine Vergleichung anstellen wolle, der einzige richtige Maßstab der sei, daß man Quadratmeilen oder Provinzen gleichen Umfanges und aus ähnlichen Verhältnissen zusammenstelle, wie sich dies bei der neuen Veranlagung der Grundsteuer in Preußen schlagend erwiesen habe. Die Provinz Westfalen habe ähnliche Verhältnisse, wie das hiesige Land, möglichermeise möchten hier die Forsten einen verhältnißmäßig größern Umfang haben, es werde dies aber nur unbedeutend sein. Beurtheile man die in Westfalen und die hier gezahlte Grundsteuer nach Morgen Landes, so betrage sie bei beiden zwischen 3 und 4 Sgr., hier bei 5, in Westfalen bei 12 Simpeln. Es erscheine daher eine Erhöhung der hiesigen Grundsteuer nicht gerechtfertigt. Sodann, so deducirte Redner weiter, sei es stets ein volkswirthschaftlich gewagtes Experiment, wie hier, lediglich 2 Steuern, die Grund- und die Klassensteuer, heranzuziehen. Führe man nicht ein geordnetes Steuersystem ein, so sei die Klassen- und Einkommensteuer die einzig gerechte Steuer. Die Grundsteuer habe stets das gegen sich, daß dabei keine Rücksicht auf die Schulden genommen werde, also der Grundbesitzer nicht allein von seinem eigenen Vermögen, sondern auch von dem der Kapitalisten, die ihm vorgeschossen, steuere. Die in die Amtsgemeindekassen gezahlt werdene Contribution hier mit hineinzuziehen, hielt Redner für ungeeignet, weil man damit hier, wo es sich lediglich um Deckung der Landesbedürfnisse handele, in ein fremdes Feld übertrete und durch eine Vorschrift über den Steuermodus in den Amts-

gemeinden

gemeinden insofern in die Gemeindeordnung eingreife, als man das den Gemeinden zustehende Recht der Selbstbesteuerung beschränke.

Hr. Abg. v. Kerßenbrock a. Wierborn wollte die Bemerkungen, die er zu machen gedachte, aufsparen, bis der landesherrliche Hr. Commissarius gegenwärtig sein werde. Er beschränkte sich deshalb darauf, zu bemerken, daß nach den von ihm aufgestellten Berechnungen von dem Morgen hier durchschnittlich 3 Sgr 4 Pf., in Westfalen 3 Sgr. 11½ Pf. gesteuert würden, die Differenz also unerheblich sei, daß die Unrichtigkeit der Berechnung in der Proposition sich aber schon dadurch ergebe, daß, wenn die Grundsteuer in Preußen den von der Vorlage angenommenen Durchschnittsbetrag erreiche, der Gesammtbetrag ein unvergleichlich viel höherer sein würde, als er in der That ist, und, auf die hiesigen Verhältnisse reducirt, für den Morgen 9 Sgr. ergeben würde.

Hr. Abg. Sünkler war gegen eine Erhöhung der Grundsteuer, weil er die hies. Contribution für höher hielt, als die preußische, sodann aber, weil, wenn man dem Grundbesitze außer der Klassensteuer noch eine Grundsteuer im Betrage von 24,000 Thlr auflege, man ihn dadurch um 600,000 Thlr. im Werthe herabsetze und ihm dadurch ein Betriebs-Kapital in dieser Höhe entziehe, welches allenfalls wohl der größere und nicht verschuldete Landmann eine Zeit aushalten könne, den kleinen Grundbesitzer aber unfehlbar ruiniren werde, da die ihm gewährten Kapitalien insoweit, als der Werth der Stätten herabgedrückt würde, entzogen werden würden. Er vermeinte, daß nach Erhöhung der Klassensteuer der Grundbesitz im hiesigen Lande das leiste, was er überhaupt zu leisten im Stande sei.

Hr. Abg. von Cölln sprach sich für die Proposition aus, indem er erwog, daß der Ausfall in den hiesigen Landkasseneinnahmen durch den Anschluß an den Norddeutschen Bund sich auf 141,000 Thlr. beziffere, diese Summe also anderweit aufgebracht werden müsse, und dies nur durch Anspannung aller Kräfte möglich sei daß die Grundsteuer auch in andern Norddeutschen Staaten zu demselben Zwecke erhöht sei, und daß die Städte an Klassensteuer fast das Doppelte aufbrächten, als an Grundsteuer bei 5maliger Hebung, das platte Land aber ungefähr nur den gleichen Betrag an ersterer Steuer, wie an letztgedachter, das platte Land also durch Erhöhung der Grundsteuer nicht prägravirt werde. Zugleich hielt er es für ungeeignet, die Frage über die Aufbringung der Gemeindelasten hier hereinzuziehen, indem man dadurch in die Befugniß der Gemeinderäthe eingreife. Halte man eine Abänderung des Steuerfußes in den Amtsgemeinden für angemessen, so stehe es den Amtsgemeinden ebenso frei, hiermit vorzuschreiten, wie dies meistens in den Städten schon geschehen. Endlich machte er darauf aufmerksam, daß hier außer der Grund- und Klassensteuer

auch

auch die Gewerbesteuer erhoben werde, man also mit Unrecht der Regierung vorwerfe, daß sie sich auf erstgenannte Steuern beschränke. Wenn man die Veranlagung der Gewerbesteuer tadele, so dürfe man nicht vergessen, daß eine Abänderung erst thunlich sein werde, wenn das in Aussicht stehende Bundesgewerbegesetz erlassen worden.

Hr. Abg. Schierholz hob besonders hervor, daß man bei Trennung des Staatshaushaltes und des Domanialhaushaltes als einen vorzugsweisen Ausgleichungspunkt die von dem Domanium zu zahlende Grundsteuer angesehen, dabei aber schon eine 10 malige Hebung ins Auge gefaßt habe, dies Ausgleichungsobject also erheblich verkümmert werde, wenn man die Erhöhung der Grundsteuer ablehne. Ebenso werde in letzterem Falle der Landkasse der Betrag entgehen, welcher sonst von dem Grundbesitze der Städte an erhöhter Contribution gezahlt werde. Aus diesen und den schon anderweit erörterten Gründen empfahl er die Annahme der Vorlage, indem er sich in Beziehung auf die Frage wegen der Modificirung der Amtsgemeindesteuer wie der Vorredner aussprach.

Hr. Abg. Schierenberg war in erster Linie für die Vorlage, hielt aber für einen Ausgleich die vom Hrn. Abg. v. Reden zur Erwägung verstellte Maßregel der Beachtung werth. Für die Vorlage erklärte er sich, weil auch schon früher 11 Simpla Grundsteuer erhoben seien und das Land verfassungsmäßig zur Deckung der Bedürfnisse den ersten Anspruch an die Grundsteuer habe. Den gedachten Ausgleich hielt er dann für annehmbar seitens der Grundbesitzer, wenn das Verhältniß, in welchem die Grundsteuer bei Aufbringung der Gemeindelasten herangezogen werden könne, gesetzlich geregelt werde, in der Art, daß die Anzahl der Simplen, welche jetzt für das Land und die Gemeinden erhoben werden, nicht überschritten werde, also der Grundbesitz nicht in erhöhter Art in Anspruch genommen werde. Zugleich wies er auf das Verhältniß der Fürstlichen Domainen ebenso hin, wie Hr. Abg. Schierholz.

Hr. Abg. Merckel legte darauf Gewicht, daß der Grundbesitz durch Erhöhung der Grundsteuer im Werthe herabgedrückt werde, wodurch auch die darauf angeliehenen Capitalien gefährdet würden, und man erwarten dürfe, daß die Regierung, welche, als es sich um Aufhebung der hiesigen Feuerversicherungsanstalt gehandelt habe, sich dagegen ausgesprochen habe, weil der Credit der Hausbesitzer darunter leide, dieselbe Vorsorge für den ländlichen Grundbesitz hege. Ferner machte derselbe darauf aufmerksam, daß die Steigerung der Landesausgaben hauptsächlich durch den erhöhten Aufwand für das Militair hervorgerufen sei, also nicht zum Vortheil irgend eines einzelnen Standes, diese Last daher auch nicht dem Grundbesitze in höherer Art aufgebürdet werden

 dürfe,

dürfe, sondern mit gleichen Schultern zu tragen sei, wie dies durch die Klassensteuer erwirkt werde.

Hierauf vertheidigte Hr. Abg. Runnenberg nochmals die Vorlage und fügte seinen früheren Deductionen hinzu, daß, wenn man auch annehme, daß bei gleichzeitiger Erhöhung der Grundsteuer die Städte günstiger situirt würden, als bei alleiniger Vermehrung der Klassensteuersimplen, doch nicht vergessen werden dürfe, daß, wenn die Grundsteuer nicht erhöht würde, ein viel höherer Betrag, als der gedachte Vorzug der Städte, dem Lande in der sonst vom Domanium zu zahlenden höheren Steuer verloren gehe. Endlich verwahrte er sich dagegen, daß bei Abmessung der Landesgrundsteuer die in die Amtsgemeindekassen gezahlte Grundsteuer mit in Anschlag gebracht werde, da diese hierbei um so weniger in Betracht komme, als es den Amtsgemeinden zu jeder Zeit freistehe, einen andern Steuermodus einzuführen, also auch die Klassensteuer bei Aufbringung der Gemeinde-Ausgaben heranzuziehen.

Hiermit wurde die heutige Sitzung wegen der vorgerückten Zeit geschlossen und wird morgen früh 10 Uhr in der heut. Tagesordnung fortgefahren werden.

So gesch., vorgel., gen. und unterschr.

J. Frhr. v. Stietencron. Runnenberg. Bürten.

Zur Beglaubigung

Eschenburg.

Nr. 19.

Geschehen Detmold am Landtage den 14. Januar 1869.

Gegenwärtig:

Sämmtliche Landtags-Mitglieder;

als landesherrlicher Commissarius: Herr Präsident Heldman.

Nach geschehener Vorlesung des über die gestrigen Verhandlungen aufgenommenen Protocolles überreichte Herr Präsident Heldman die zugesagte Auskunft über die Vermögensbestände der von der Regierung verwalteten Specialcassen, welche zur Einsicht auf den Tisch des Hauses niedergelegt wurde.

So-

Sodann erbat Hr. Abg. von Reden sich darüber Auskunft, wie es in Zukunft mit den für Fürstliche Kammer und Fürstliche Forstdirection in das Reg.- und Anzeigeblatt aufzunehmenden Inseraten und mit den Bekanntmachungen von den Kanzeln für jene Behörden gehalten werden würde, da nach Trennung des Domaniums aus dem Staatsverbande kein Grund mehr vorliegen würde, dieselben unentgeltlich aufnehmen bzw. geschehen zu lassen.

Herr Präsident Heldman entgegnete, daß die Regierung davon ausgehe, es hänge die aufgeworfene Frage mit der Sporteln freiheit zusammen, und daß, da diese den fr. Behörden nicht mehr zustehe, Fürstlicher Forstdirecton in Beziehung auf die für die Forstverwaltung der Expedition des Regierungsblattes zugesandten Inserate bereits von der Regierung eröffnet sei, es werde dafür die tarifmäßige Vergütung beansprucht; auch werde jene Behörde vorkommenden Falls darauf aufmerksam gemacht werden, daß die unentgeltliche Bekanntmachung von den Kanzeln nicht würde mehr gefordert werden können.

Man ging hierauf der Tagesordnung gemäß auf die Fortsetzung der Berathung über den Nachtrag zur Proposition I. über.

Der landesherrliche Herr Commissarius hatte aus dem vorgelesenen Protocolle erfahren, daß die Richtigkeit der Angaben in dem der Proposition anliegenden Verzeichnisse bezweifelt werde, und bemerkte er hierzu: um einen Anhaltspunkt für den Vergleich der hiesigen Grundsteuer mit der preußischen zu gewinnen, sei den Aemtern aufgegeben, die Besitzer von Grundstücken, welche früher hierher und jetzt nach Preußen von den ihnen gehörigen in Preußen belegenen Grundstücken die Grundsteuer zahlten, darüber zu vernehmen, wie hoch sich die von diesen Grundstücken in Preußen gezahlte Grundsteuer belaufe, und sei besonders darauf aufmerksam gemacht, daß dabei die Identität dieser Grundstücke zuvor festzustellen sei. Insoweit sich die Identität nicht habe nachweisen lassen, habe man von einer Aufnahme in das fr. Verzeichniß abgestanden, und müsse man annehmen, daß die Angaben in demselben richtig seien, da die betr. Steuerpflichtigen dieselben selbst gemacht hätten. Da sich das Verzeichniß auf die an den verschiedensten Grenzen des Landes belegenen Grundstücke erstrecke, so könne demselben auch nicht vorgeworfen werden, daß es einseitig sei und daher für einen Vergleich nicht genüge.

Diesem gegenüber bezog sich Hr. Abg. Nacke zur Bewahrheitung seiner gestrigen Ausstellungen, soweit sie sich auf die von Schemmel Nr. 6 in Unterwüsten besessenen Grundstücke erstreckte, auf die vorgelegten Urkunden, beharrte dabei, daß auch im Uebrigen, wie er im Einzelnen wiederholt ausführte, das Verzeichniß an Unrichtigkeiten leide, und

 be-

bemerkte, daß im Amte Schötmar die betr. Grundbesitzer nicht selbst vernommen seien, sondern die Bauerrichter bei ihnen Erkundigungen eingezogen und darüber zum Protocolle rapportirt hätten, es sich also leicht erkläre, wenn Irrthümer untergelaufen seien.

Herr Präsident Heldman überzeugte sich durch Einsicht der fr. Documente davon, daß die Abgaben über Schemmel in Unterwüsten auf Irrthum beruhten.

In der sich nun weiter entspinnenden Debatte vertheidigten die einzelnen Redner die von ihnen bereits in gestriger Sitzung ausgeführte Ansicht, stellten dabei zum Theil zur Belegung derselben Berechnungen auf und bemühten sich, einzelne von den Gegnern hervorgehobenen Gründe zu widerlegen. Neue Gesichtspunkte wurden dabei indessen nicht herangezogen.

Herr Abg. von Reden wiederholte, daß der Vergleich der Grundsteuer von einzelnen Grundstücken keinen Maßstab für das Verhältniß der hies. Grundsteuer zur preußischen geben könne, und bemerkte, daß er aus diesem Grunde bisher unterlassen habe, sich darauf zu berufen, daß er im Regierungsbezirke Erfurt, sein Bruder im Reg.-Bezirke Magdeburg ein ihm genau bekanntes Gut besitze, und er danach aus eigener Erfahrung versichern könne, daß die in Preußen von diesen Grundgütern gezahlte Steuer verhältnißmäßig nicht höher sei, wie die seinerseits vom Gute Wendlinghausen hier gezahlte Contribution, welches er lediglich zur Widerlegung der Aeußerungen Anderer, auf welche man sich zum Beweise des Gegentheils berufe, hervorhebe.

Herr Abg. Stuckmann hielt auch einen Vergleich gedachter Art nicht für maßgebend, indem er bemerkte, daß die im Verzeichnisse aufgeführten in Preußen belegenen Grundstücke der Grundbesitzer aus dem Amte Varenholz bei der letzten Catastereinschätzung nicht herabgesetzt seien, obgleich dies bekanntlich in der Provinz Westfalen im Ganzen geschehen sei, die von ihnen gezahlte hohe Grundsteuer daher wohl durch besondere Verhältnisse motivirt sein müsse.

Herr Abg. Büxten erklärte, daß für seinen Entschluß die durch besondere staatliche Verhältnisse hervorgerufene Höhe der preußischen Grundsteuer nicht maßgebend sei, zumal hier die Contribution insofern als fixirt anzusehen sei, als auch die bei Heranziehung des früher eximirten Grundbesitzes gewährte Entschädigung von einer fünfmaligen Hebung ausgegangen sei. Ihn bestimme nur die Erwägung, daß es der Gerechtigkeit mehr entspreche, das Capital in erhöhter Art heranzuziehen, als den schon so sehr belasteten kleinen Grundbesitzer, denn dieser werde von der Grundsteuer besonders hart betroffen. Zugleich war er der

der Ansicht, daß auch die Städte, etwa mit Ausnahme von Detmold, von einer Erhöhung der Grundsteuer nur Nachtheil haben würden.

Hiergegen machte Hr. Präsident Heldman darauf aufmerksam, daß die neue Veranlagung der Grundsteuer in Preußen 1861 geschehen sei, also zu einer Zeit, wo das Klassen- und Einkommensteuergesetz bereits in voller Ausübung gewesen, demnach die Verhältnisse dort eben so gelegen hätten, wie hier; und Hr. Abg. Schierenberg, daß durch die Klassensteuer vorzugsweise die unbemittelteren Klassen der Unterthanen, nicht aber die Capitalisten, die ja auch nur in sehr geringer Zahl vorhanden seien, betroffen würden.

Hr. Abg. Kotzenberg stellte eine Berechnung auf, wonach die hiesige Grundsteuer nach Abzug der Häusersteuer sich auf 32,000 Thlr. belaufe, wenn man aber, wie in Westfalen, durchschnittlich 3 Sgr. 4 Pf. von dem Morgen berechne, 58,000 Thlr. betragen werde; wonach sich ergebe, daß die hiesige Grundsteuer erheblich niedriger sei. Dasselbe Resultat ergebe sich, wenn man auf die Einwohnerzahl die Summe der gezahlten Grundsteuer repartire. Wolle man das Deficit allein durch Klassensteuer decken, so würden in einigen Jahren, da sich in Rücksicht auf die Militair-Convention die Ausgaben jährlich steigerten, ungefähr 18 Simplen zu zahlen seien, welches, namentlich von Unbemittelteren, nicht getragen werden könne.

Hr. Abg. Runnenberg wiederholte seine gestrigen Deductionen und fügte hinzu, daß er allerdings auch dafür sei, noch andere Steuern einzuführen; wolle man aber, weil dieß noch nicht geschehen, die Erhöhung der Grundsteuer weigern, so lasse sich dasselbe gegen eine Vermehrung der Klassensteuer-Simplen sagen. Ferner berechnete er, daß betrügen:

3 Simpl. Grundsteuer für die Städte		3638 Thlr.
3 „ Einkommenst. „ „ „		6987 „
letztere also mehr		3349 Thlr.
3 „ Grundsteuer für das platte Land einschl. der Ritterschaft		21410 Thlr.
3 „ Klassensteuer		18206 „
letztere also weniger		3204 Thlr.,

von dem Domanium würde aber eine Erhöhung der Grundsteuer um 3 Simpeln 3600 Thlr. ergeben, nach vollendeter Einschätzung aber sogar über 4000 Thlr. Bei Ablehnung der Erhöhung der Grundsteuer werde also nur das Domanium einen Vortheil haben, welchen das Land aufzubringen habe, hierunter aber weniger die Grundbesitzer der 3 Stände leiden, als diejenigen, welche ihr Einkommen aus körperlicher und geistiger Arbeit erwürben, welches in keiner Weise gerechtfertigt sei. Zugleich fügte derselbe hinzu, daß durch eine Ab-

leh-

lehnung der Grundsteuer-Erhöhung der Landtag nicht nur in Conflict gerathen würde mit der Vorlage und den darin zu erkennen gegebenen landesväterlichen Absichten des Durchlauchtigsten Fürsten, sondern auch zwischen den Ständen selbst einen höchst nachtheiligen Zwiespalt und im ganzen Lande Unzufriedenheit dadurch erregen, endlich das wohlthätige und heilsame Werk der Auseinandersetzung zwischen dem Domanium und dem Staatshaushalte in seinen wesentlichsten Vortheilen abschwächen werde.

Hr. Abg. Schierholz stellte die Berechnung auf, daß, wenn man die Erhöhung der Grundsteuer ablehne und statt dessen die Klassensteuer noch weiter, also auf 13 Simplen, erhöhe, in den Städten auf die Person 1 Thlr. 20 Sgr., auf dem Lande 1 Thlr. 7 Sgr. fallen werde, welches ein unbilliges Verhältniß sei.

Dem erwiderte Hr. Abg. von Stieteneron unter Zustimmung mehrerer Abgeordneten, es handle sich durchaus hier nicht um den Gegensatz von Stadt und Land, sondern um die Frage, ob der Grundbesitz mehr als das Capital und Einkommen belastet werden solle. Wolle man derartige Gegensätze hervorheben, wie Hr. Abg. Schierholz, so könne man eine ähnliche Berechnung für die Ritterschaft anstellen, welche für dieselbe noch weit ungünstiger ausfallen werde, als für die Städte.

Hr. Abg. Sünkler betonte wiederholt den nachtheiligen Einfluß der Grundsteuer-Erhöhung auf den Credit des Grundbesitzers.

Hr. Abg. Nacke suchte die Ansicht zu widerlegen, daß durch die Klassensteuer hauptsächlich die unbemittelteren Landeseinwohner ohne Grundbesitz betroffen würden, und machte darauf aufmerksam, daß dieselben durch Aufhebung des Einliegergeldes erleichtert seien.

Hr. Abg. von Wendt glaubte, daß die Debatte wohl nunmehr erschöpft sei, und brachte für die Abstimmung folgenden Antrag ein: zu beschließen,

1. daß die Nachtragsproposition in Betreff der Erhöhung der Grundsteuer behuf Deckung des Deficits abzulehnen,

2. das für das laufende Jahr zu erwartende Deficit dagegen durch Klassensteuer-Auflagen zu decken, und

3. Fürstliche Regierung dringend aufzufordern sei, dem nächsten Landtage den Plan eines Steuersystems vorzulegen, wodurch alle verschiedenen Arten des Einkommens, namentlich dasjenige aus dem ländlichen wie städtischen Gewerbebetriebe, gleichmäßig herangezogen werden.

Zur Motivirung dieses Antrags wiederholte er seine gestrigen Ausführungen und bezog sich darauf, daß der Nachweis einer höheren preußischen Grundsteuer als die hiesige

nicht

nicht erbracht sei, daß der Vergleich einzelner Grundstücke in dieser Beziehung oder gar eine Berechnung nach der Einwohnerzahl zu falschen Resultaten führe, die allein richtige Vergleichung nach dem Flächenumfange ergebe, daß die hiesige Grundsteuer mit der im benachbarten Westfalen entrichteten gleich sei, 3 bis 4 Sgr. für den Morgen; daß es darauf aber weniger ankomme, sondern hauptsächlich auf Einführung eines Steuersystems hingewirkt werden müsse, und dieserhalb eine Pression auf die Regierung auszuüben sei, weil erfahrungsmäßig in dieser Art selten von den Regierungen die Initiative ergriffen würde, vielmehr meistens die dahin gerichteten Anträge aus den Landesvertretungen hervorgegangen seien. Dabei erklärte er indessen, keineswegs damit auch gerade auf die hiesige Regierung hindeuten zu wollen. Endlich wies er die Annahme des Herrn Abg. Runnenberg zurück, daß durch Ablehnung der Grundsteuer-Erhöhung ein Conflict mit der Landes-Regierung hervorgerufen werde, indem sich der Landtag dabei ja ganz in den Schranken seiner Befugnisse halte, in dieser Beziehung ein Conflict daher nur dann denkbar sei, wenn der Landtag überhaupt die Bewilligung der zur Landesverwaltung erforderlichen Mittel ablehne.

Herr Präsident Heldman bemerkte dazu: die Regierung theile vollkommen die Ansicht, daß auch auf Einführung einer Gewerbesteuer Bedacht zu nehmen sei, und obgleich bisher, solange die Ertheilung der Concessionen zum Ressort der Fürstlichen Cammer gehört habe, die städtischen Concessionen aber von den Magistraten ausgegangen seien, in dieser Beziehung nicht habe vorgegangen werden können, so sei die Regierung doch nicht unthätig gewesen, sondern habe bereits ein Gewerbesteuer-Gesetz ausgearbeitet; ehe indessen das in Erwartung stehende Bundes-Gewerbegesetz nicht erlassen worden, welches auch in das Gewerbesteuer-Gesetz eingreifen werde, sei eine Vorlegung desselben nicht thunlich gewesen. Uebrigens flössen bereits an Gewerbe-Abgaben in die Landcasse fast 9000 Thlr., eine sehr erhebliche Mehreinnahme sei deshalb von dem Gewerbesteuer-Gesetze nicht zu erwarten.

Herr Abg. Runnenberg sprach sich entschieden gegen obige Anträge aus, indem er, wie bereits früher, die Nothwendigkeit der Heranziehung beider Steuern, der Grundsteuer und der Klassensteuer, betonte und es für unmöglich hielt, daß das ganze Deficit durch die Klassensteuer aufgebracht werde, sodaß der dahin gehende Antrag einer Verweigerung der zur Landesverwaltung erforderlichen Mittel gleichkomme.

Nachdem Herr Abg. von Reden noch darauf aufmerksam gemacht hatte, daß die mangelhafte Veranlagung der Grundsteuer allgemein anerkannt sei, und sich auch aus diesem

Ge-

Gesichtspuncte die Erhöhung derselben nicht rechtfertige, wurde der Schluß der Debatte von der Mehrheit verlangt.

Bei der nun eintretenden Abstimmung erklärten sich nur die Hr. Abg. Runnenberg, Hunnäus, Kotzenberg, Schierholz, von Cölln und Schierenberg für die Proposition, die übrigen Abgeordneten dagegen; dieselbe war daher abgelehnt.

Als nun zur Abstimmung über die weiteren von Wendt'schen Anträge geschritten werden sollte, protestirten dagegen die Hr. Abg. von Cölln und Runnenberg, da die fr. Anträge nicht auf der heutigen Tagesordnung gestanden hätten.

Bei der Abstimmung hierüber sprach sich die Mehrzahl dafür aus, die Beschlußfassung auf morgen zu verschieben, und meldeten dazu noch weitere Anträge an: Hr. Abg. von Reden in Beziehung auf die hiermit zusammenhängende Abänderung der betr. Verordnungen wegen der Beiträge zu den Amtsgemeindecassen, und Hr. Abg. Runnenberg in Beziehung auf die Veranlagung der Grundsteuer, indem sie sich vorbehielten, das Speciellere morgen auszuführen.

Man hielt es für zweckmäßig, bei dieser Sachlage in der Berathung über Proposition I heute nicht fortzufahren, sondern benutzte die übrige nur noch kurze Zeit dazu, daß man

1. eine heute eingegangene Vorlage in Beziehung auf die Consistorialcasse zur Vorlesung brachte, worauf sie der betr. Commission zur Berichterstattung überwiesen wurde, und

2. zu der vorbehaltenen Wahl der Mitglieder zur Commission für die Vorlage wegen einer Chaussee-Anlage von Detmold nach Lemgo schritt, zu welchen die Hr. Abg. Honerla, Merckel, Nacke, Schierholz und Zeddies ernannt wurden.

Hiermit wurde die heutige Sitzung geschlossen. Morgen früh 10 Uhr wird mit der Beschlußfassung über die von Wendt'schen Anträge verfahren und sodann die Berathung über Proposition I fortgesetzt werden.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

J. Frhr. v. Stietencron. Runnenberg. Büxten.

Zur Beglaubigung

Eschenburg.

Nr. 20.

Nr. 20.

Geschehen Detmold am Landtage den 15. Januar 1869.

Gegenwärtig:

Sämmtliche Landtags-Mitglieder;

als landesherrlicher Commissarius: Herr Präsident Heldman.

Nach geschehener Vorlesung des gestrigen Protokolles brachte zuerst Hr. Abg. Schierenberg in Rücksicht darauf, daß das Forststrafregulativ vom 1. Juli 1806 manche ungeeignete Bestimmungen enthalte und den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entspreche, den selbstständigen Antrag ein, „Fürstliche Regierung zu ersuchen, eine Revision des gedachten Strafregulatives baldigst zu veranlassen."

Es fand dieser Vorschlag mehrseitige Zustimmung, und da auch der landesherrliche Hr. Commissarius es für nicht unangemessen hielt, daß zur Beschleunigung der übrigens schon in Angriff genommenen Entwerfung eines neuen Forststrafgesetzes das fr. Gesuch eingebracht werde, so beschloß man, von dem Antrage Fürstl. Regierung zur geeigneten Berücksichtigung in Kenntniß zu setzen.

Hierauf ging man der Tagesordnung gemäß zur Beschlußfassung über die vom Hrn. Abg. von Wendt gestern eingebrachten Anträge über. Der erste war bereits durch die gestrige Abstimmung erledigt. Der zweite lautete: „zu beschließen, daß das für das laufende Jahr zu erwartende Landkassen-Deficit durch Klassensteuer-Auflagen gedeckt werde."

Dagegen beantragten die Hrn. Abg. von Cölln, Runnenberg, Schierholz und Kotzenberg: nachdem die Vorlage wegen Deckung des Deficits mittelst der Grundsteuer die Zustimmung des Landtages nicht gefunden habe, zu beschließen, daß Fürstl. Regierung zu ersuchen sei, dafür eine andere Deckung dem Landtage zu proponiren.

Die Antragsteller hielten nämlich nach der Verfassung den Landtag nicht für befugt, aus eigener Bewegung statt der von der Regierung proponirten Art der Deckung eines Ausfalles in den nothwendigen Einkünften eine andere zu substituiren, glaubten vielmehr, daß es der Regierung zu überlassen sei, dieserhalb Vorschläge zu machen, und empfahlen daher die Ablehnung des von Wendt'schen Antrages.

Hr. Abg. Schierenberg stellte den Verbesserungs-Antrag, daß die Deckung des Deficits auf die Erhebung von 2 weiteren Simplen der Klassensteuer beschränkt und Fürstliche Regierung ersucht werde, Vorschläge für die Deckung des Restes zu machen.

Er war nämlich der Ansicht, die Absicht des Klassensteuergesetzes gehe dahin, die He-

bung auf 12 Simplen zu beschränken. In dem ursprünglichen Entwurfe sei dies nach Maßgabe der entsprechenden preußischen Vorschrift besonders ausgedrückt gewesen, indem bemerkt sei, daß die Steuer drei Procent des Einkommens nicht überschreiten solle, und hätten die Simplen $\frac{1}{12}$ dieses Procentsatzes betragen. Um nun die Auffassung zu beseitigen, daß unbedingt eine 12malige Hebung und nicht eine geringere stattzufinden habe, habe man jene Bestimmung dahin abgeändert, daß ein Simplum $\frac{1}{4}$ % des Einkommens nicht überschreiten solle. Dabei habe man aber vorausgesetzt, daß höchstens eine 12malige Hebung stattfinde. Was die Deckung des Restes des Deficits anbetrifft, so hielt es Antragsteller allerdings für gerechtfertigt, daß zwei Grundsteuer-Simplen aufgelegt würden, indem er der Ansicht war, daß 7 hiesige Simplen dem ganzen Betrage der Grundsteuer in Westfalen gleichkämen. Er hatte hierauf aber den Antrag nicht gerichtet, sondern wollte der Regierung die weiteren Vorschläge überlassen. Es wurden indessen die Hrn. Abg. von Kerßenbrock a. M. und Stuckmann dadurch veranlaßt, nochmals den Beweis zu versuchen, daß die hiesige Grundsteuer der in Westfalen gleichstehe; ersterer, indem er die von seinem Gute im Ganzen zu zahlende Grundsteuer durchschnittlich auf den einzelnen Morgen Land des vertheilte, welches 3 Sgr. 9 Pf. für den Morgen ergab; letzterer, indem er hervorhob, daß die preußische Grundsteuer sich auf 10 % des Ertrages, die hiesige auf 14 %, nämlich 5 mal 1 Sgr. vom Thaler, berechne.

Den letzten Satz des Schierenberg'schen Antrages wünschte Hr. Abg. v. Stietencron in der Art gefaßt zu wissen, daß Fürstl. Regierung ersucht werde, zur weitern Deckung des Deficits die auf dem platten Lande zur Erhebung kommenden Gewerbe-Abgaben ebenso von den in den Städten betriebenen Gewerben für die Staatskasse zu erheben, und schlug für den Fall, daß der von Wendt'sche Antrag nicht angenommen würde, vor, den Schierenberg'schen Antrag mit der gedachten Modification zum Beschlusse zu erheben.

Was den von dem Hrn. Abg. von Cölln und einigen anderen Abgeordneten gestellten Verbesserungsantrag betrifft, so erkannte man an, daß derselbe im Grunde genommen lediglich auf eine Ablehnung des von Wendt'schen Antrages, wie überhaupt gegen jedwede Vorschläge des Landtages in Beziehung auf Deckung des Deficits gerichtet sei. Was aber das Motiv anlangt, so stellten die Hrn. Abg. von Stietencron und Büxten unter mehrfacher Zustimmung die Behauptung dagegen, daß der Landtag verfassungsmäßig vollkommen befugt erscheine, hierin die Initiative zu ergreifen.

Gegen den Schierenberg'schen Antrag bemerkte Hr. Abg. von Wendt, daß nach dem Wortlaute des Klassensteuergesetzes eine über 12 Simplen hinausgehende Hebung nicht ausgeschlossen

geschlossen sei, und es nicht darauf ankomme, welche Motive die einzelnen Abgeordneten geleitet hätten, sich statt der Fixirung des Jahresbetrages für die Feststellung der Procenthöhe der Simplen auszusprechen. Wenn auf Preußen insofern hingedeutet sei, als man angenommen, daß dort der Jahresbetrag der Klassensteuer nach Procenten fixirt sei, so müsse darauf aufmerksam gemacht werden, daß dort bis vor einigen Jahren ein Zuschlag von 25 %, erhoben, dagegen die Grundsteuer durch ihre Contingentirung fixirt sei. Jener Zuschlag habe sich allerdings nur auf die klassificirte Einkommensteuer bezogen, allein es stehe Nichts im Wege, auch hier in gleicher Art zu verfahren, und sei der Regierung hiecin ein Spielraum gelassen. Eine solche Unterscheidung werde indessen nicht nöthig sein, da erfahrungsmäßig die in die niedrigeren Classen eingeschätzten Personen eher im Stande seien, ihre Steuer durch Aufschlagung der Preise für ihre Arbeit, bezhw. die Dienstboten durch vertragsmäßige Uebernahme der Steuer seitens der Dienstherrschaft von sich abzuwälzen, welches in den höheren Klassen nicht in der Art stattfinde, so daß auf sie doch hauptsächlich die Erhöhung der Steuer zurückfalle.

Hr. Abg. Nacke stimmte dem in Beziehung auf die preußischen Steuern Bemerkten vollkommen bei.

Dagegen vertrat Hr. Abg. Hunnäus die dem Schierenberg'schen Antrage zum Grunde liegende Ansicht, indem er bemerkte, daß die Intention des Landtages jedenfalls dahin gerichtet gewesen sei, die Simplen der Klassensteuer auf das Maximum von 12 zu beschränken. Damit erklärte er sich ferner einverstanden, daß diese 12 Simplen gehoben würden, und vermeinte, daß es dann nur etwa noch der Hebung eines weiteren Grundsteuer-Simplums bedürfe, um das Deficit zu decken, da solches bereits durch die Leihkassenüberschüsse eine theilweise Deckung in Gemäßheit des neulich dieserhalb gefaßten Beschlusses gefunden hätte. Sollte aber doch noch ein Weiteres erforderlich sein, so ständen der Landkasse insofern noch Activa zu Gebote, als die für voriges Jahr in Aussicht genommene Anleihe nur zum Theil stattgefunden, und statt dessen die Activa einzelner Kassen herangezogen seien, letztere aber wieder entständen, wenn die Anleihe in dem bewilligten Betrage gemacht werde. Auch würden sich wohl hie und da noch einige Ersparungen in den Ausgaben ermöglichen.

Herr Präsident Heldman, welcher nach seiner Mittheilung das Klassensteuergesetz ausgearbeitet und an den Commissionsberathungen, nicht aber an den Landtagsdebatten über das Gesetz Theil genommen hatte, bemerkte, daß er als Verfasser des Gesetzes auch von der Ansicht ausgegangen sei, daß die Hebung der Klassensteuer auf 12 Simplen, also 3 % des Einkommens zu beschränken sei, und müsse er bestätigen, daß die Abänderung des Ent-

 wurfes

wurfes in der Commission nur intendirt sei, um anzudeuten, daß nicht unbedingt 12 Simplen zu heben seien. Was die Heranziehung der Activa einzelner Kassen, die der Vorredner erwähnt habe, anbetreffe, so habe man dazu seine Zuflucht nehmen müssen, weil es im vorigen Jahre nicht möglich gewesen, die Kapitalien herbeizuschaffen. Sollten indessen jene Activa wieder hergestellt werden, so würde es in der jetzigen Zeit keine Schwierigkeit bieten, die betr. Kapitalien anzuleihen.

Hr. Abg. von Kerßenbrock a. M. warnte ernstlich dagegen, laufende Ausgaben, wie man es leider im verflossenen Jahre gethan habe, durch eine Anleihe zu decken, wohin im Grunde eventuell die Absicht des Hr. Abg. Hunnäus gerichtet sei, da dies ein gefährliches gegen die Hauptregeln der Finanzwissenschaft verstoßendes Experiment sei, wodurch die Finanzlage immer mehr verschlimmert werde.

Hr. Abg. Runnenberg trat ebenfalls der Ansicht bei, daß 12 Simplen Klassensteuer das gesetzlich zulässige Maximum sei, und schloß sich ihm Hr. Abg. von Cölln an. Beide wollten zugleich die Vorschläge über die Deckung des Deficits seitens der Regierung erwarten, und bemerkte Hr. Abg. Runnenberg außerdem, daß das Verhältniß der hiesigen Grundsteuer zur preußischen, welche letztere man ebenso wie die preußische Klassensteuer zum Muster nehmen müsse, noch näher zu ermitteln sei, und es daher zweckmäßig erscheine, daß die Regierung dies noch weiter untersuche, und unter Zuziehung eines preußischen Beamten eine die hiesige Grundsteuer nach preußischem Muster regelnde Vorlage ausarbeiten lasse.

Hr. Abg. von Kerßenbrock a. W. schloß sich der Aeußerung des Hr. Abg. Hunnäus, daß wohl noch Ersparungen zu ermöglichen seien, an, hob aber dabei unter Anführung von Beispielen hervor, daß man darauf nicht bloß bei den großen, sondern auch bei kleineren Ausgaben Bedacht nehmen müsse.

In Beziehung auf den von Stietencron'schen Verbesserungsvorschlag zum Schierenberg'schen Antrage endlich bemerkte Hr. Präsident Heldman mit Zustimmung der Vertreter der Städte, daß die Einführung der Gewerbeabgaben für die Gewerbtreibenden in den Städten nicht so ohne Weiteres geschehen könne, weil man damit in die Gerechtsame der Städte eingreife, dieserhalb also vorher ein Gesetz zu erlassen sein würde.

Bei der hierauf eintretenden Abstimmung wurde der von Wendt'sche Antrag durch die Mehrheit von 15 zu 6 Stimmen angenommen; damit fielen die übrigen Anträge.

Herr Abg. von Reden erklärte, daß er nach diesem Resultate davon Abstand nehme, den von ihm gestern angekündigten Antrag in Beziehung auf die Grundsteuerbeiträge zu den Amtsgemeindebedürfnissen einzubringen.

Es

Es kam nun der 3. von Wendt'sche Antrag in Berathung. Derselbe lautet: Fürstl. Regierung dringend aufzufordern, dem nächsten Landtage den Plan eines Steuersystems vorzulegen, wodurch alle verschiedenen Arten des Einkommens, namentlich dasjenige aus dem ländlichen, wie städtischen Gewerbebetriebe gleichmäßig herangezogen würden.

Hr. Abg. Runnenberg hielt den Ausdruck „Steuersystem" für zu allgemein und unklar, da die Ansichten über ein richtiges Steuersystem zu verschieden seien. Indem er davon ausging, daß man sich möglichst an die preußische Gesetzgebung anzulehnen habe, stellte er dem obigen einen Antrag dahin entgegen: Fürstl. Regierung zu ersuchen, behuf Deckung des Deficits nach dem Muster der preußischen Gesetzgebung eine Vorlage in Beziehung auf die Grundsteuer und Gewerbesteuer ausarbeiten zu lassen.

Gegen diesen Antrag bemerkte Hr. Abg. von Stietencron, daß es keinem Zweifel unterliegen könne, was man unter Steuersystem verstanden wissen wollte, und man bei einem darauf gerichteten Antrage eine sicherere Basis unter sich habe, als wenn man sich auf die hier im Allgemeinen unbekannten preußischen Gesetze berufe. Auf welche Steuern das fr. System sich zu erstrecken habe, bleibe der weiteren Prüfung vorbehalten. Vor Allem aber werde mit Recht darauf hinzuweisen sein, daß das Mißverhältniß, in welchem die Besteuerung der Gewerbe in den Städten zu dem auf dem platten Lande stehe, beseitigt werde.

Hr. Abg. Hunnäus stimmte dem von Wendt'schen Antrage bei, glaubte aber, daß es zweckmäßig sein werde, wenn bei Ausarbeitung eines Gewerbesteuergesetzes ein preußischer Beamter zugezogen würde, da die Betracht kommenden Verhältnisse hier zu wenig bekannt seien.

Hr. Abg. von Cölln hielt es auch für ganz richtig, wenn man ein geordnetes Steuer-System einführe und dabei die Gewerbesteuer in Betracht ziehe, machte aber darauf aufmerksam, daß noch mehrere andere Steuern, Stempel-, Erbschaftssteuer u. dgl., in Berücksichtigung zu nehmen seien, und war deshalb dafür, daß der letzte Passus des von Wendt'schen Antrages, welcher besonders den Erlaß eines Gewerbesteuergesetzes betont, gestrichen werde.

Hr. Präsident Heldman fügte hinzu, daß auch die Häusersteuer in Erwägung kommen könne.

Hierauf entgegnete Herr Abg. von Stietencron, daß es nicht die Absicht sei, andere Steuern auszuschließen, aber auf die Gewerbesteuer besonders hinzuweisen sei, weil sie vor Allem nöthig erscheine.

Es

Es wurde hierauf Schluß der Debatte von der Mehrheit gewünscht und nur noch den Abg. von Wendt und Runnenberg gestattet, ihre Anträge nochmals zu vertheidigen.

Zu diesem Zwecke machte Hr. von Wendt darauf aufmerksam, daß man seinem zweiten Antrage vorgeworfen habe, er stellte einen bestimmten Steuermodus fest und beeinträchtige dadurch die Prärogative der Regierung. Er begreife daher nicht, daß man seinem dritten ganz allgemein gehaltenen auf Einführung eines Steuersystems gerichteten Antrage von derselben Seite einen Antrag entgegenstelle, welcher der Regierung bestimmte Vorschriften für die Ausarbeitung einer zu machenden Vorlage gebe, indem er die preußische Gesetzgebung als Norm hinstelle. Ihm sei, so fuhr Redner fort, die preußische Gesetzgebung genau bekannt, er halte es aber für ein Unglück, wenn man sich der preußischen Gesetzgebung im Allgemeinen, namentlich in Beziehung auf die Gewerbesteuer, unbedingt anschließe, da dieselbe in dieser Beziehung, obwohl sehr milde gehandhabt, zu großen Mißständen Veranlassung gegeben, so daß man dort auf Abänderung dringend hinarbeite. Daß die Regierung die Gesetzgebung anderer Staaten prüfen werde, halte er für selbstverständlich. Wenn er seinem allgemein gehaltenen Antrage eine besondere Hinweisung auf die Gewerbesteuer hinzugefügt habe, so solle damit der Antrag keineswegs auf sie beschränkt werden, es sei nur darauf vorzüglicher Nachdruck gelegt, weil das Verlangen nach einem solchen Gesetze schon lange bestanden habe, aber nicht befriedigt sei.

Hr. Abg. Runnenberg führte aus: da man beschlossen habe, sich in Beziehung auf die Klassensteuer ganz nach dem preußischen Muster zu richten, so erscheine es zweckmäßig, dieß auch hinsichtlich der andern Steuern zu thun.

Hinsichtlich der übrigen Steuern sei die hiesige Gesetzgebung wegen der Grundsteuer am mangelhaftesten, sowohl was die Veranlagung, als auch was die Vermessung der Grundstücke und deren Abschätzung anlange; auf sie müsse daher Obiges vorzugsweise Anwendung finden. Die Gebäudesteuer sei in der Grundsteuer einbegriffen. Ebenso empfehle sich wegen der Gewerbesteuer eine Anlehnung an die preußische Gesetzgebung. Die Ordnung dieser Steuern sei vorzugsweise ins Auge zu fassen, und sein Antrag daher mit Recht hierauf gerichtet. Demnächst werde man allerdings auch die übrigen Steuern, z. B. die Stempelsteuer, das Sporteingesetz ꝛc., zu berücksichtigen haben.

Bei der Abstimmung, zu welcher man hierauf schritt, wurde der von Wendt'sche Antrag durch die Mehrheit von 15 zu 6 Stimmen angenommen und damit der Runnenberg'sche Antrag abgelehnt.

Man

Man kehrte nun zu der Etatvorlage zurück und zwar zu dem die Einnahme enthaltenden Abschnitte derselben.

Tit. I, Grundsteuer, und Tit. II, Klassensteuer, hatten im Obigen ihre Erledigung gefunden.

Auf Tit. III, Schulsteuer, wird man bei der Vorlage wegen Verbesserung der Lehrergehalte zurückkommen.

Bei den weiteren Titeln fand sich nur Folgendes zu bemerken:

Der Einnahmeposten in Tit. IV, Gerichtsgebühren, Anl. D. unter 2, c, wird sich durch die proponirte Fixirung der Beamten in Horn erhöhen.

Zu Tit. V, Gewerbeabgaben, Anl. E, Nr. 1. „von den Apotheken" beschloß man, Fürstl. Regierung zu ersuchen, bei Concessionirung neuer Apotheken eine dem Werthe der Concession entsprechende Abgabe zur Hebung zu bringen. Man wurde hierzu besonders dadurch veranlaßt, daß die Gründung einer Apotheke in Schötmar in Aussicht genommen ist.

Bei Nr. 2 der Anl. E zu demselben Titel wurde vom Hr. Abg. von Reden die Aufhebung der Wrasemeistereien in Anregung gebracht.

Hr. Präsident Heldman bemerkte dazu, daß, nachdem Clausen in Lemgo, welchem für einen großen Theil des Landes in fr. Beziehung ein Privileg zugestanden habe, gestorben sei, die Sache sich einfacher gestalte, weil das Privileg auf Seitenverwandte nicht übergehe, und die Regierung dort ein Privileg nicht wieder verleihen, sondern den Behörden überlassen werde, die polizeilich erforderlichen Einrichtungen zu treffen und darüber bei der Regierung Anzeige zu machen. Die vollständige Beseitigung der Wrasemeistereien finde in den noch anderweit ertheilten Privilegien ein Hinderniß.

Man beschloß, an Fürstl. Regierung ein Gesuch zu richten, auf vollständige Aufhebung der Wrasemeistereien Bedacht zu nehmen.

Einen gleichen Beschluß faßte man in Beziehung auf die Marktabgaben (Nr. 11 ebendaselbst), da dieselben den Verkehr hinderten und meistens doch umgangen würden. Es wird dieserhalb der Wunsch ausgesprochen werden, daß die Beseitigung der Marktabgaben durch ein Landesgesetz geschehen möge.

Bei Tit. VI, Geldrenten ꝛc., Anl. F, Nr. 4, regte Hr. Abg. Nacke die Frage an, ob es sich nicht empfehle, die nach seiner Ansicht ungerechte Kottenabgabe wenigstens in Zukunft nicht mehr aufzulegen.

Hr. Präsident Heldman bemerkte dazu, die fr. Abgabe hänge mit den Gerichtsbarkeits-

ver-

verhältnissen zusammen und bilde eine Schutzabgabe, beziehe sich also auf Voraussetzungen, die jetzt nicht mehr zuträfen, so daß eine Beseitigung derselben zweckmäßig sei, dieselbe werde aber von selbst wegfallen, wenn die Häusersteuer ihre Regelung erhalte.

Aus letztgedachtem Grunde stand man davon ab, jetzt eine Aenderung eintreten zu lassen.

Die mit den einzelnen Titeln der Einnahme in Vorschlag gebrachten Verwaltungs-Anordnungen fanden die Zustimmung des Landtages, ohne daß dadurch die Veranlassung zu einer Debatte gegeben wurde.

Schließlich bemerkte nur noch der Hr. Abg. v. Wendt, daß es zweckmäßig sein werde, in Zukunft die Einnahmen der übrigen jetzt im Etat noch nicht erwähnten, dem Lande zu Gebote stehenden Fonds mit aufzuführen, um dieserhalb eine Uebersicht zu gewähren. Man war damit einverstanden und wird darauf im Landtagsgutachten aufmerksam gemacht werden.

Nachdem noch die Vorbemerkungen zu der Ausgabe des Landkassenetats vorgelesen waren, wurde die heutige Sitzung geschlossen, und werden die einzelnen Titel der Landkassenausgabe in der morgen um 10 Uhr beginnenden Sitzung durchberathen werden.

So gesch. vorgel., gen. und unterschr.

J. Frhr. v. Stietencron. Runnenberg. Büxten.

Zur Beglaubigung

Eschenburg.

Nr. 21.

Geschehen Detmold am Landtage den 16. Januar 1869.

Gegenwärtig:

Sämmtliche Landtagsmitglieder; als landesherrlicher Commissarius: Herr Präsident Heldman.

Nach Feststellung des gestrigen Protokolles trat man in der heutigen Sitzung sofort in die Tagesordnung ein, und zog ihr gemäß die einzelnen Ausgabeposten des Landkassenetats in Berathung.

Zu Tit. III und IV der Ausgabe hatte Hr. Abg. Büxten folgenden Antrag eingebracht: In Erwägung, daß die höchst ungünstige Finanzlage des Landes den Ständen es zur

Pflicht

Pflicht mache, sich der allergrößten Sparsamkeit zu befleißigen und die Ausgaben auf die dringendsten Bedürfnisse zu beschränken, im Besondern alle Ausgaben zu vermeiden, welche den Character der Freigebigkeit tragen, wolle der Landtag Fürstl. Regierung ersuchen, in der Vorlage über den Staatshaushalt die Positionen: ad manus Serenissimae zu 1100 Thlr. und zur Hofhaltung Sr. Durchlaucht des Prinzen Woldemar zu 6000 Thlr. nach etwaiger vorheriger Rücksprache mit den betr. Durchlauchtigsten Herrschaften zurückzuziehen.

Obwohl Antragsteller von mehreren Seiten auf die mannigfachen dagegen sprechenden Gründe und Rücksichten, sowie darauf aufmerksam gemacht war, daß der Landtag bei der Vereinbarung über die Trennung des Domanialhaushaltes vom Staatshaushalte die fr. Posten wiederholt auf die Landkasse übernommen habe, daß der fr. Antrag also keine Aussicht auf Annahme habe, so beharrte Hr. Abg. Büxten doch darauf und verlangte Abstimmung. Dieselbe fand deshalb statt, es stimmte außer dem Antragsteller aber nur noch ein Abgeordneter dafür.

Zu Tit V, Anl. I (Salarienetat der Landkasse), Abth. I (Cabinetsministeriam) war bereits in der Vorberathung darauf hingewiesen, daß gelegentlich der Auseinandersetzung des Staatshaushaltes und des Domanialhaushaltes bei Berechnung der vom Lande zu übernehmenden Ausgaben davon ausgegangen sei, es werde die damalige Vereinigung der beiden Posten des Cabinets-Vorstandes und des Regierungs-Präsidenten auch fernerhin stattfinden, dem Lande also in Zukunft eine Dotirung beider Stellen nicht angesonnen werden, sowie auch der Posten eines Cabinets-Sekretairs wegfallen.

Hr. Abg. Runnenberg kam hierauf zurück und war der Ansicht, daß demnach die Positionen unter 1 und 2 zu 2500 Thlr. bezw. 800 Thlr., welche zwar nicht ausgeworfen, aber vorbehalten sind, wegfallen müßten.

Hr. Präsident Heldman bemerkte dazu, der Durchlauchtigste Fürst habe die Anordnung getroffen, daß auch nach dem Abgange des Cabinets-Ministers v. Oheimb die beiden Posten des Cabinets-Vorstandes und des Regierungs-Präsidenten vereinigt blieben und zwar in seiner Person. Ob dies in Zukunft stets möglich sein werde, lasse sich nicht übersehen, und seien deshalb die fr. Positionen vor der Linie ausgeworfen, um dem Landesherrn vorkommenden Falles die freie Hand zu wahren, das frühere Verhältniß wieder herzustellen, ohne dieserhalb die Genehmigung des Landtages erst einholen zu lassen, da dies unter Umständen nicht thunlich sein werde. Zur geeigneten und ersprießlichen Verwaltung des Landes sei durchaus erforderlich, daß der Vorstand des Cabinets-Ministerii das Vertrauen des Durchlauchtigsten Fürsten genieße, und müsse, falls diese Voraussetzung in der

Person des Vorsitzenden der Regierung fehle, dem Landesherrn vorbehalten werden, einen andern Beamten an die Spitze des Cabinets-Ministeriums zu berufen. Auch in Beziehung auf die Cumulirung der Geschäfte erscheine es fraglich, ob sie in Zukunft immer möglich sei. Der frühere Cabinets-Minister habe beide Geschäfte versehen, aber in der Regierung kein Referat übernommen. Da sich die Geschäfte der Regierung durch die eingetretenen Veränderungen sehr gehäuft hätten, so habe er sich genöthigt gesehen, auch in der Regierung einige Referate zu behalten. Dabei trete aber der Uebelstand ein, daß der Cabinets-Vorstand zur Theilnahme an den Verhandlungen des Bundesrathes öfters abwesend sein müsse und es dann an einer Vertretung in den hiesigen Geschäften mangele. Es lasse sich indessen, wie bemerkt, noch nicht übersehen, inwieweit sich das jetzige Verhältniß beibehalten lasse.

Hr. Abg. Hunnäus erkannte an, das es nicht in der Befugniß des Landtages liege, darüber zu beschließen, ob die Anstellung eines besonderen Cabinets-Vorstandes stattzufinden habe. Er müsse aber darauf halten, daß dadurch nicht eine höhere Ausgabe für die Landkasse veranlaßt werde, als bei der Auseinandersetzung mit dem Domanium in Anrechnung gebracht sei, indem der damalige landesherrliche Commissarius die Zusage ertheilt habe, daß eine Wiederbesetzung beider gedachter Posten nicht stattfinden werde. Allerdings sei, wie anerkannt werden müsse, der Gehalt des jetzigen Cabinets-Vorstandes niedriger, als der damals in Berechnung genommene, allein daraus würde doch nur bei eintretender Veränderung die Ausgabe dieser Differenz gerechtfertigt werden können. Dagegen werde für einen Cabinets-Sekretair in keinem Falle Etwas ausgeworfen werden dürfen, weil dieser Posten auch bei der Auseinandersetzung nicht in Betracht gezogen sei.

Die Hrrn. Abg. Runnenberg, Niemeyer und Büxten stimmten dieser Auseinandersetzung bei, zugleich vermeinte letzterer indessen, daß überhaupt die Aufhebung des Cabinets-Ministeriums angemessen sein würde.

Hr. Präsident Heldman erinnerte hiergegen, daß dies nicht wohl thunlich sei, weil in mehreren Gesetzen der letzten Jahre dieser Behörde besondere Geschäfte zugewiesen seien.

Hr. Abg. von Cölln bestätigte, daß in den Commissions-Verhandlungen über die Ausscheidung der Domanialhaushaltung aus dem Staatshaushalte von dem damaligen Landtags-Commissarius erklärt sei, es sei die Absicht, daß ein besonderer Cabinets-Minister unter Belastung der Landesfinanzen nicht wieder angestellt werde. Dagegen ließ er es dahin gestellt, ob bei der Abrechnung der Gehalt des Cabinets-Ministers oder der des Regierungs-Präsidenten in Berücksichtigung genommen sei.

Hiergegen

Hiergegen wies Hr. Abg. von Wendt darauf hin, daß nach den aufgestellten Berechnungen, wie die Landtags-Verhandlungen zeigten, der Gehalt des Regierungs-Präsidenten außer Ansatz geblieben sei.

Indem man sich hiervon überzeugte und im Uebrigen dem Vorschlage des Abg. Hunnäus beistimmte, beschloß man, sich dahin auszusprechen, daß bei der Auseinandersetzung des Staatshaushaltes und des Domanialhaushaltes von einer Vereinigung der beiden Posten des Cabinets-Vorstandes und des Regierungs-Präsidenten ausgegangen sei, und deshalb, wenn eine Veränderung dieserhalb beliebt werden sollte, hierdurch dem Lande eine größere Ausgabe als die damals für beide Posten in Berechnung genommene Summe ohne vorherige Genehmigung des Landtages nicht zur Last gelegt werden könne, daß aber eine Bewilligung für einen Cabinets-Sekretair ganz abgelehnt werden müsse.

Ferner machte Hr. Abg. Nacke darauf aufmerksam, daß eine Gehaltserhöhung für den Cabinets-Registrator stattgefunden habe, und sprach er die Ansicht aus, daß die Geschäfte desselben nicht so erheblich sein würden, um diese Zulage gerechtfertigt erscheinen zu lassen.

Hr. Präsident Heldman setzte dagegen auseinander, daß die Geschäfte desselben in den letzten Jahren sehr erheblich angewachsen seien. Zugleich hob er hervor, daß lediglich aus Sparsamkeits-Rücksichten der bisherige Hülfsarbeiter im Cabinets-Ministerium nicht mehr beibehalten und auch sonst die Gehaltsausgaben im Cabinets-Ministerio ersichtlich erheblich eingeschränkt seien, deshalb gewiß für den Landtag keine Veranlassung vorliege, noch weitere Ausstellungen zu machen.

Die fr. Gehaltserhöhung wurde hiernach bewilligt.

Die von den Hrn. Abg. Nacke und Honerla gemachten Bemerkungen, daß es sich empfehlen werde, den Oberrevisor zur Disposition zu stellen oder anderweit zu verwenden, da seine Dienste bei dem Cabinets-Ministerio nicht in Anspruch genommen würden, fanden ihre Erledigung, als Hr. Präsident Heldman erklärte, daß der die Anwendung des Staatsdienstgesetzes ausschließende Dienstvertrag des Oberrevisors weder eine Stellung zur Disposition noch eine Pensionirung gestatte, eine anderweite Verwendung desselben aber nicht thunlich erscheine.

Bei den in Abtheilung II des Salarien-Etats (Regierung) unter Nr. 3 und 4 enthaltenen Positionen ist bemerkt, zu Nr. 3, daß der Geheime Regierungsrath außerdem aus der Consistorialkasse 100 Thl. erhalte, nämlich, wie Hr. Präsident Heldman dazu erläuternd bemerkte, für das Referat jenes Beamten in Consistorialsachen bei Fürstl. Cabinets-

 Ministerium,

Ministerium, und ad 4, daß der älteste Regierungsrath außerdem 50 Thlr aus der Patriotischen Unterstützungskasse erhalte. Es wird darauf bei Berathung über die erwähnten Kassen zurückgekommen werden.

Für den Regierungssecretair waren bei der Auseinandersetzung der Landkasse und der Domanialkasse ein Gehalt von 600 Thlr. und außerdem aus andern Kassen 145 Thlr., zusammen 745 Thlr., in Anrechnung gebracht, es sind für ihn jetzt (Nr. 6 des Etats) 850 Thlr. ausgeworfen. Hr. Präsident Heldman bemerkte indessen, daß jener Beamte schon früher aus andern Kassen noch 45 Thlr., also im Ganzen 190 Thlr, bezogen habe, und sei dies wohl übersehen, weil demselben noch für die Verwaltung einiger kleinen Kassen eine Remuneration von 45 Thlr. gewährt worden, für welche früher Procentgelder gezahlt seien. Es ergab sich also eine Zulage von 60 Thlr. Diese ist nach der Erklärung des landesherrlichen Hrn. Commissarius für die durch den Uebergang mehrfacher Geschäfte von Fürstl. Kammer auf die Regierung vermehrten Arbeiten gewährt, zumal erst hierdurch eine Gleichstellung mit den Gehalten anderer Beamten dieser Art erzielt sei.

Hr. Abg. v. Kerßenbrock a. M. beantragte zwar die Ablehnung dieser Zulage, weil er der Ansicht war, daß bei der zeitigen Finanzlage nur in äußerst dringenden Fällen Gehaltszulagen gewährt werden könnten, ein so dringendes Bedürfniß aber nicht vorliege.

Bei der Abstimmung entschied sich jedoch die Mehrheit für die Bewilligung.

Ebenso ist in Rücksicht auf die Vermehrung der Geschäfte, welche sogar eine Untersagung von Nebengeschäften nöthig gemacht, für den Regierungs-Calculator eine Gehalts-Erhöhung um 100 Thlr. ausgeworfen.

Auch diese wurde bewilligt, nachdem Hr. Präsident Heldman darüber die erforderlichen Aufklärungen gegeben hatte.

Bei Abth. III, Landtag, gab Hr. Abg. Büxten unter Bezugnahme auf eine schon in den früheren Landtagsberathungen desfalls geschehene Anregung und in Hinblick auf die Finanzlage der Landkasse eine Ermäßigung des Gehaltes für die 3 Ausschuß-Deputirten anheim, indem er bemerkte, daß er damit einverstanden sei, wenn der Gehalt schon jetzt auf 100 Thlr. herabgesetzt werde.

Die beiden andern Ausschuß-Deputirten stimmten diesem bei und beschloß man hiernach, den Gehalt für einen jeden der Ausschuß-Deputirten von $133\frac{1}{3}$ Thlr. auf 100 Thlr. zu ermäßigen.

Bei Abtheilung VI, Medicinal-Verwaltung, stellte Hr. Abg. Merckel die Ansicht auf, daß die Anzahl der Physici im Vergleiche zu dem Umfange des Landes und in Rücksicht

auf

auf die ihnen obliegenden Geschäfte eine unverhältnißmäßig große sei, er hielt es deshalb für angemessen, die Einschränkung der Zahl bei eintretenden Vacanzen ins Auge zu fassen.

Hr. Abg. Hunnäus stimmte dem bei und formulirte in Rücksicht darauf, daß man sich regierungsseitig früher ähnlichen Anträgen gegenüber auf die Medicinalordnung berufen habe, einen Antrag dahin, Fürstl. Regierurg zu ersuchen, die entsprechenden Vorschriften der Medicinalordnung einer Abänderung zu unterwerfen und die Anzahl der Physici bis auf zwei nach und nach bei eintretenden Erledigungen zu beschränken. Antragsteller führte dabei aus, daß die Physici für ihre gerichtsärztliche Thätigkeit besonders honorirt würden, die Armenpraxis meistens den besonders angestellten Armenärzten zur Last falle, und die medicinalpolizeilichen Functionen nur unbedeutend seien.

Es wurde diesem Antrage mehrerseits zugestimmt. Auch Hr. Präsident Heldman war der Ansicht, daß eine Verminderung der Physici wohl zulässig sein werde, indem früher bei Erlaß der Medicinalordnung sich durch die damaligen, jetzt nicht mehr bestehenden Verhältnisse eine größere Zahl nothwendig gemacht habe. In wie weit eine Einschränkung möglich sei, müßte indessen einer eingehenderen Prüfung vorbehalten werden.

Man erhob hierauf den Antrag des Hrn. Abg. Hunnäus zum Beschlusse.

Hr. Abg. v. Reden war der Ansicht, es rechtfertige sich, die Anstellung der Armenärzte den Gemeinden zu überlassen, da ihnen schon die Bezahlung der Medicamente für arme Kranke, wie überhaupt die Versorgung der Armen obliege, und beantragte, Fürstl. Regierung den Wunsch auszusprechen, daß keine neuen Armenärzte auf Kosten der Landkasse angestellt würden.

Hr. Präsident Heldman erkannte an, daß der Antrag im Principe völlig gerechtfertigt erscheine, vermeinte aber, daß sich dies Princip bei den kleinen Verhältnissen des Landes nicht streng durchführen lasse, ohne Härten hervorzurufen.

Hr. Abg. Nacke war gegen den Antrag, weil die Gemeindeverwaltungen bei Anstellung der Armenärzte in vielen Fällen nicht so frei stehen würden, wie die Regierung, und es leicht dahin kommen könne, daß durch Uebergang auf die Gemeinden die fr. Ausgaben sich bedeutend höher belaufen würden, es ja auch ziemlich auf dasselbe hinauslaufen würde, ob die Landkasse oder die Gemeinden die Aerzte honorirten, da alle Gemeinden in gleicher Art dabei betheiligt seien.

Für noch erheblicher wurde die Bemerkung des Hrn. Abg. Büxten erachtet, daß es sich nicht rechtfertigen würde, bei Erledigung einzelner Stellen die Wiederbesetzung den betr. Gemeinden zu überlassen, weil dann die einzelnen Gemeinden, je nachdem bei ihnen

eine

eine solche Vacanz früher oder später eintrete, ungleich getroffen würden, aus diesem Grunde es deshalb zweckmäßiger sein würde, sofort bei allen Gemeinden die Uebernahme der Armenärzte anzuordnen.

Der Antragsteller, welcher sich überzeugte, daß sein Vorschlag jedenfalls einer anderen Formulirung bedürfe, zog denselben vorläufig zurück.

Die Abtheilung VII, Hoheits-Commissariat für das Amt Blomberg, fällt, wie bereits in der Vorberathung bemerkt ist, hier fort, da die einzelnen Positionen an einer andern Stelle des Etats ihre Aufnahme gefunden haben, bezhw. finden werden.

Zu Abth. IX, Antheil zu den Gehalten der Hebungsbeamten, bemerkte Hr. Präsident Heldman, daß in Sternberg provisorisch ein Rendant auf 1 Jahr angestellt sei, die Vereinigung der Geschäfte für die Landkasse und für die Kammer indessen nicht weiter statt finden werde, sondern dieselben, soweit sie die Fürstl. Kammer angingen, einschl. der von dem Assessor in Alverdissen für das Amt Barntrup besorgten, dem Rendanten auf dem Sternberge, sämmtliche Rendantengeschäfte für das Land in beiden Aemtern aber dem Assessor in Alverdissen übertragen würden.

Es wurde hierdurch Hr. Abg. Niemeyer zu der Anfrage veranlaßt, ob es nicht thunlich sein werde, die Rendanturgeschäfte überall den Amtsassessoren zu übertragen, und ob, wenn dies geschähe, eine besondere Salarirung dieserhalb erforderlich werden würde. Er ging hierbei davon aus, daß die Amtsassessoren von ihren übrigen Geschäfften noch nicht so in Anspruch genommen würden, daß man ihnen, ohne sie zu überbürden, auch noch die Rendanturen übertragen könne.

Letzteres wurde besonders vom Hrn. Abg. Honerla bestritten, und bemerkte Hr. Präsident Heldman, daß allerdings eine derartige Verbindung, wie sie bei mehreren Aemtern schon existire, von der Regierung ins Auge gefaßt sei, wobei übrigens eine besondere Remunerirung wenigstens bei den bereits angestellten Assessoren nicht zu vermeiden sei, daß indessen auf die künftige desfallsige Einrichtung die durch das zu erwartende Bundesproceßgesetz erforderlich werdende Reorganisation der Gerichte wesentlich influiren werde.

Letzteres erkannte Hr. Abg. Niemeyer an, hielt es aber in Rücksicht darauf für zweckmäßig, daß bei eintretenden Abänderungen nur eine provisorische Uebertragung der Rendanturgeschäfte stattfinde. Diesen Gedanken faßte Hr. Abg. v. Reden auf, glaubte aber, ihm noch eine weitere Ausdehnung geben zu müssen, und hielt es für zweckmäßig, den Wunsch auszusprechen, daß überhaupt in Rücksicht auf die bevorstehende Organisation der Gerichte alle bis dahin nöthig werdenden Besetzungen der Aemter, soweit auf sie die Reform

der

der Gerichte von Einfluß sein könne, nicht definitiv geschähen, sondern nur eine provisorische Verwaltung eintrete, damit die Regierung sich hinsichtlich der demnächstigen Verwendung der Beamten nicht binde, und der Landkasse nicht vielleicht zu vermeidende Ausgaben aufbürde, worauf bei der Finanzlage der Landkasse ein vorzügliches Augenmerk gerichtet werden müsse.

Hr. Präsident Heldman hielt dafür, daß dieser Maßregel ernstliche Bedenken entgegenständen, indem es überhaupt unangemessen sei, so wichtige Posten, wie die der ersten Beamten an den Aemtern, provisorisch verwalten zu lassen, zumal in manchen Fällen die an den betr. Aemtern vorhandenen Beamten sich zur Uebernahme des ersten Beamtenpostens nicht eignen würden, und es hauptsächlich darauf ankomme, tüchtige Beamte anzustellen.

Hr. Abg Hunnäus trat diesen Bedenken in Beziehung auf die ersten Beamtenstellen bei, hielt es dagegen für zweckmäßig, bei eintretenden Vacanzen die Auditoren nicht definitiv in erledigte Stellen einrücken zu lassen, indem er die Hoffnung hegte, daß bei der bevorstehenden Reorganisation der Gerichte sich eine Verringerung der Beamtenzahl ermöglichen lasse, weil die kleinen Aemter zur Zeit wohl stärker besetzt seien als nöthig, wenigstens bei einer Vereinigung einiger kleinen Aemter dieselbe Beamten-Anzahl nicht erforderlich sein werde.

Hr. Abg. v. Reden änderte in Rücksicht auf die hervorgehobenen Bedenken seinen Antrag dahin ab, Fürstl. Regierung zu ersuchen, bei Anstellung neuer Beamten die bevorstehende Reorganisation der Gerichte ins Auge zu fassen, um nicht etwa durch neue Anstellungen vielleicht späterhin möglich werdende Ersparungen zu vereiteln.

In dieser allgemeinen Fassung wurde der Antrag angenommen.

Tit. V, B, 1 und 2 gaben zu Bemerkungen keine Veranlassung.

Zu Nr. 3, Prämien und zur Beförderung der Landes-Industrie, Anlage III, war ein Commissionsbericht schriftlich abgestattet. Derselbe wurde vorgelesen.

In ihm wird beantragt: 1) die Ausgabe für Prämien, wofür 10 Thlr. in Aussicht genommen sind, zu bewilligen; 2) bei der Legge in Lemgo künftig von jedem Stück (60 Ellen) Leinen ein Leggegeld von 2 bis $2\frac{1}{2}$ Sgr. zu erheben, soweit hierdurch aber die Kosten der Legge nicht gedeckt werden, den Rest aus der Landkasse zu zahlen; 3) die Ausgabe für Spinnschulen zu bewilligen; 4) für Gewerbeschulen 300 bis 400 Thlr. zu bewilligen, aber nicht lediglich für die Gewerbeschule in Detmold, wofür allein in der Vorlage 100 Thlr. ausgeworfen sind, sondern um Fürstlicher Regierung die Mittel zu gewähren,

ren, auch in den übrigen Städten des Landes ähnliche Schulen ins Leben zu rufen; 4) die bisher für das Landgestüt verausgabten, aber im diesjährigen Etat nicht wieder ausgeworfenen, 2000 Thlr. auch fernerhin zu bewilligen, jedoch nicht blos für das Landgestüt, sondern für die Viehzucht im Allgemeinen und sonstige landwirthschaftliche Zwecke, daran aber, um eine möglichst zweckmäßige Verwendung zu erreichen, das Gesuch zu knüpfen, daß die Regierung die Direction und den Vorstand des hiesigen landwirthschaftlichen Vereins mit einem Gutachten höre, und nach dessen Vorschlägen die gewährten Mittel verwende. Da man annehmen konnte, daß hierdurch eine längere Debatte hervorgerufen werde, so wurde in Rücksicht auf die noch übrige nur kurze Zeit dieser Berathungsgegenstand für die nächste Sitzung verschoben. Dasselbe geschah aus dem nämlichen Grunde mit Tit. V, B, 5, Heil- und Pflegeanstalt zu Brake.

Die Nummern 6, 7, 8 und 9, welche man hierauf noch durchging, gaben nur in einem Punkte zu einer Besprechung Veranlassung.

Es war dies der auf Anl. VI zu Tit. V, B, 9 unter Nr. 4 ausgeworfene Posten für Remunerationen und Gratificationen zu 500 Thlr. Es sollen diese Remunerationen, wie bereits in der Vorberathung vom landesherrlichen Herrn Commissarius bemerkt ist, vorzugsweise den Auditoren, welche nach bestandenem zweiten Examen zu bestimmten Dienstleistungen, Stellvertretungen und sonstigen außerordentlichen Arbeiten herangezogen werden, gewährt werden.

Es wurde nun die Frage aufgeworfen, ob die fr. Ausgabe bei der Auseinandersetzung des Staatshaushaltes und des Domanialhaushaltes in Berechnung gezogen sei. Hr. Präsident Heldman bemerkte dazu, daß bisher derartige Remunerationen und Gratificationen auf die Sportelkasse angewiesen seien, also insofern zur Anrechnung gekommen sein würden, als diese Ausgabe bei Feststellung des Sportelnertrages berücksichtigt wäre.

Bei der kurzen Besprechung hierüber erkannte man an, daß bei Vertretungen anderer Beamten diese Ausgabe gerechtfertigt und nicht wohl zu vermeiden sei, und bewilligte deshalb für diesen Zweck eine entsprechende Verausgabung, indem man sich im Uebrigen von einem Bedürfnisse nicht überzeugen konnte.

Hiermit wurde die heutige Sitzung geschlossen. Die nächste findet Montag den 18. d. Mts. Nachmittags 3 Uhr statt, und wird dann mit der Etatberathung fortgefahren werden.

So gesch., vorgel., gen. und unterschr.

J. Frhr. v. Stietencron. Runnenberg. Büxten.

Zur Beglaubigung

Eschenburg. Nr. 22.

Nr. 22.

Geschehen Detmold am Landtage den 18. Januar 1869, Nachmittags.

Gegenwärtig:

Sämmtliche Landtags-Mitglieder;

als landesherrlicher Commissarius: Herr Präsident Heldman.

In der heutigen Sitzung, welche mit Vorlesung des Protocolles vom 16. d. M. eröffnet wurde, fuhr man in der Etatberathung fort und zog zuvörderst Tit. V, B. 3, Anl. III, Prämien und zur Beförderung der Landes-Industrie, zur Beschlußfassung.

Die von der Commission dazu gestellten Anträge sind bereits im gestrigen Protocolle angegeben.

Die erste Position: Prämien, wurde ohne Debatte genehmigt.

Ueber die zweite Position waren die Ansichten getheilt.

Allerdings war man nach den vom Hr. Präsidenten Heldman und Hr. Abg. Honerla über die Einrichtung, den Zweck und den Nutzen der Legge-Anstalt gemachten Mittheilungen darin einverstanden, daß die Legge für die Leinen-Industrie insofern ein folgenreiches Institut sei, als dadurch auf ein für den Handel geeignetes Gewerbe und auf größere Reellität in der Fabrikation hingearbeitet werde. Es fragte sich nur, ob die Anstalt aus Staatsmitteln zu erhalten oder zu unterstützen sei, oder ob man sie auf sich selbst anweise.

Hr. Abg. von Cölln war im Allgemeinen gegen Unterstützung der Industrie aus Staatsmitteln, weil der Industrie, welche nicht eigenes Leben in sich trage, auch durch Unterstützung nicht aufgeholfen werde; er wünschte daher unter allmähliger Einführung eines steigenden Leggegeldes die Unterstützung seitens des Staates zu beseitigen.

Die Hr. Abg. Kotzenberg, Nacke und Schierenberg befürworteten im Anschluß an den Commissionsantrag die Einführung eines Leggegeldes, ohne die Beihülfe des Staates auszuschließen. Sie beriefen sich dabei auf ähnliche Institute an andern Orten, die ohne Unterstützung existirten, und waren der Ansicht, daß von dem Leggegelde nicht sowohl die Weber, als die mit Leinen handelnden Kaufleute betroffen würden. Auf den von der Commission vorgeschlagenen Satz wurde weniger Gewicht gelegt und wollte Hr. Abg. Kotzenberg die Bestimmung darüber der Regierung überlassen.

Dagegen sprach sich Hr. Abg. Honerla gegen die Einführung eines Leggegeldes aus,

da er dasselbe mit dem Leggezwange nicht verträglich hielt, davon eine Benachtheiligung der Anstalt und eine Herabdrückung des schon geringen Arbeitsverdienstes der Weber befürchtete. Wohl aber vermeinte er, daß sich etwa durch Verminderung der Zahl der Leggegehülfen und in anderer Art in den Kosten der Legge wohl noch eine Ersparung erzielen lasse, und beantragte unter Annahme der Proposition darauf das Augenmerk der Regierung zu richten.

Diesem schlossen sich die Hr. Abg. Runnenberg und Sünkler an.

Hr. Abg. Hunnäus wollte den Staatszuschuß nur für dies Jahr bewilligen, indem er von dem Standpuncte der Gewerbefreiheit aus glaubte, daß das fr. Institut, namentlich in Beziehung auf den Zwang, durch die zu erwartende Bundes-Gewerbeordnung doch bald beseitigt werden würde.

Die Mehrheit entschied sich indessen für fernere Bewilligung der dafür im Etat ausgeworfenen Summen, beschloß dabei aber, Fürstl. Regierung zu ersuchen, es einer Prüfung zu unterziehen, inwieweit sich in der Verwaltung der Legge noch Ersparungen erzielen ließen. Der Commissionsantrag, soweit er hiervon abwich, wurde dadurch abgelehnt.

Die Ausgabe für die Spinnschulen hatte die Commission zu genehmigen vorgeschlagen, einestheils, weil jene Schulen als Bewahranstalten heilsam wirkten, anderntheils, weil das Erlernen des Spinnens für einen großen Theil der Bevölkerung erforderlich sei, um sich einen Erwerb verschaffen zu können.

Der erstere Grund wurde besonders von den Hr. Abg. Nacke und Ahrens hervorgehoben; auch Hr. Abg. Sünkler schloß sich dem an und führte ebenso, wie Hr. Abg. Stuckmann aus, daß das Spinnen der einzige Erwerb in den ärmeren Gegenden sei und dieß bei dem Mangel an Material und Unterricht ohne Unterstützung durch die Spinnschulen nicht erlernt werden würde.

Dagegen wurde einestheils vom Hr. Abg. von Wendt unter Zustimmung der Hr. Abg. Kotzenberg und von Cölln geltend gemacht, daß, da die Spinnschulen hauptsächlich einen Wohlthätigkeitszweck verfolgten, indem sie als Bewahranstalten Nützliches stifteten, Unterricht im Spinnen aber auch im Hause, und Erwerb von jedem, der sich darum bemühe, in jetzigen Zeiten gefunden werde, um so weniger eine Veranlassung zur Unterstützung der Spinnschulen aus Staatsmitteln vorliege, als diese Unterstützung sich nicht nach dem Bedürfnisse, d. h. in Rücksicht auf die Bedürftigkeit der betr. Gemeinden, vertheile. Er war deshalb für Ablehnung des proponirten Zuschusses in Rücksicht auf die Finanzlage der Landcasse, beschränkte diese Ablehnung aber auf den Theil des Zuschusses, über welchen für dies Jahr noch nicht disponirt sei, als Hr. Präsident Heldman darauf aufmerksam

machte,

machte, daß in Erwartung des Bestehenbleibens des Zuschusses zu den Spinnschulen der Zuschuß schon zum großen Theile verausgabt sein würde, für Ankauf des Materials und dgl.

Die Hr. Abg. Merckel und von Reden andererseits wollten die Unterhaltung der Spinnschulen den Gemeinden überlassen und den Zuschuß aus der Landcasse nur noch für dies Jahr bewilligen; ersterer hielt dies für zweckmäßig, weil er die jetzige Ueberwachung der Spinnschulen nicht für genügend hielt, und vermeinte, daß die Gemeinden ein wachsameres Auge haben könnten; letzterer war der Ansicht, daß die Erhaltung der Spinnschulen überhaupt Gemeindesache sei.

Hr. Präsident Heldman erinnerte hiergegen, daß überall eine genaue Beaufsichtigung stattfinde und in dem einen Falle, welchen Hr. Abg. Merckel im Auge habe, die eingeschlichenen Mißbräuche abgestellt seien; daß übrigens, wenn die Zuschüsse entzogen würden, dieß an vielen Orten das Eingehen der Spinnschulen im Gefolge haben werde.

Hr. Abg. Runnenberg empfahl die Bewilligung für dies Jahr mit dem Ersuchen an die Regierung, es einer Prüfung zu unterziehen, inwieweit etwa die Zuschüsse vermindert werden könnten.

Hr. Abg. von Stietencron hob hervor, daß es sich mehr empfehle, die Industrieschulen zu befördern, weil es dem weiblichen Theile der Bevölkerung vornehmlich an der Geschicklichkeit in Handarbeiten fehle und hierdurch ihr Fortkommen behindert werde.

Dies wurde mehrerseits anerkannt und vom Hr. Abg. Sünkler dazu bemerkt, daß in den meisten Spinnschulen auch im Nähen und Stricken Unterricht ertheilt werde, wo dies aber nicht der Fall, auf eine Unterweisung in derartigen Sachen hingewirkt werden müsse.

Um die verschiedenen Ansichten möglichst zu vereinigen, formulirte man folgenden Beschluß: den bisherigen Zuschuß einschl. dessen, was bisher aus der Leihcasse beigetragen, für dies Jahr zu bewilligen, zugleich aber Fürstl. Regierung zu ersuchen, die Unterhaltung der Spinnschulen in Zukunft den Gemeinden zu überlassen oder wenigstens Fürsorge dafür zu treffen, daß in den Spinnschulen mehr auf Ausbildung der Kinder in sonstigen die Geschicklichkeit fördernden Handarbeiten Rücksicht genommen werde.

In Beziehung auf die Gewerbeschulen in Detmold war die Commission über die Vorlage hinaus gegangen und empfahl, der Regierung 3 bis 400 Thlr. zur Disposition zu stellen, um auch in den übrigen Städten des Landes ähnliche Schulen, wie in Detmold, hervorzurufen.

 Auf

Auf diese Tendenz ging der Landtag ein. Es wurde vielseitig die große Wichtigkeit der Gewerbeschulen, nicht allein für die Gewerbetreibenden selbst, sondern überhaupt für das Land und die übrigen Unterthanen, hervorgehoben, und war man allgemein dafür, daß die Errichtung ähnlicher Schulen durch aus Staatsmitteln zu gewährende Zuschüsse zu fördern sei. Es wurde aber nicht nur vom Hr. Präsidenten Heldman, sondern auch von den Hr. Abg. Schierholz und Runnenberg darauf aufmerksam gemacht, daß ein heilsamer Erfolg der Gewerbeschulen hauptsächlich davon abhänge, ob tüchtige Lehrkräfte zu beschaffen seien, und überhaupt die sonstigen Einrichtungen getroffen werden könnten. Wie entscheidend die Fähigkeit der Lehrer sei, zeige sich besonders an der in dieser Beziehung sehr gut versehenen Gewerbeschule in Detmold. Hiernach könne die Errichtung einer Gewerbeschule nur da ins Auge gefaßt werden, wo jene Vorbedingungen vorhanden seien.

Dies erkannte man an, glaubte aber, daß in dieser Beziehung eine kräftige Anregung gegeben werde, wenn der Landtag Fürstlicher Regierung die nöthigen Mittel für den Fall bereit halte, daß die Bildung einer Gewerbeschule ermöglicht werde.

Man beschloß deshalb, nicht nur den bisherigen Zuschuß für die Gewerbeschule in Detmold zu bewilligen, sondern auch Fürstlicher Regierung einen Dispositionsfonds von 300 Thlr. zu Gebote zustellen, um daraus, wo es nöthig, den an andern Orten bestehenden oder etwa gegründeten Gewerbeschulen einen Zuschuß bis zu 100 Thlr. für eine jede zu gewähren, indem man annahm, daß an kleineren Orten ein solcher Zuschuß, wie ihn die Gewerbeschule in Detmold erfordere, nicht nöthig sein werde.

Nr. 5, außerordentlich, wurde ohne Debatte genehmigt, nachdem Hr. Präsident Heldman über die darunter begriffenen Ausgaben die gewünschten Erläuterungen gegeben hatte.

Für das Landgestüt war in der Vorlage keine Ausgabe in Vorschlag gebracht, sondern nur bemerkt, daß dieselbe sich bisher auf 2000 Thlr. belaufen habe. Nach der Erklärung des landesherrlichen Hr. Commissarius wollte die Regierung erst die Ansicht des Landtages hören, ob etwa in Beziehung auf die Beförderung der Pferdezucht in früherer Art wieder mit Fürstl. Marstall-Departement in Verbindung getreten werden solle, oder wie es sonst zu halten sei, indem das bisherige Verhältniß nach Auflösung mehrerer Vereine, welche für die gehaltenen Hengste Zuschüsse empfangen haben, nicht mehr aufrecht zu erhalten sei.

Es handelte sich nun darum, ob überhaupt noch ferner eine Unterstützung der Pferdezucht aus Landesmitteln gewährt werden solle, und wenn dies der Fall, in welcher Art und Höhe dies zu geschehen habe, oder ob die bisherige Bewilligung zurückgenommen werden solle, in welchem Falle dann auch die in dieser Beziehung noch existirenden Verordnun-

nungen aufgehoben werden müßten, und jede Beschränkung hinsichtlich der Züchtigung der Pferde wegfallen würde.

Die Commission hatte sich für fernere Bewilligung der fr. 2000 Thlr. ausgesprochen, empfahl aber, dieselben nicht ausschließlich für die Pferdezucht, sondern auch für die übrige Viehzucht und sonstige landwirthschaftliche Zwecke in Gemäßheit der von der Direction und dem Vorstande des landwirthschaftlichen Vereins seitens der Regierung einzuholenden Vorschläge verwenden zu lassen.

In der sich hierüber entspinnenden Debatte erklärten sich die Hr. Abg. Sünkler, von Cölln, Runnenberg und Schierholz gegen jede fernere Bewilligung. Ersterer wollte, obgleich er sehr für die Hebung der Pferdezucht war, doch es den Landwirthen überlassen, allein oder durch Stiftung von Vereinen für die Pferde- und sonstige Viehzucht Sorge zu tragen. Zugleich hielt er es nicht für gerechtfertigt, nach geschehener Ablehnung der Grundsteuer-Erhöhung den bisherigen Zuschuß aus der Landcasse zu gewähren.

Derselbe Grund leitete den Hr. Abg. von Cölln, eine so erhebliche Bewilligung zur Unterstützung der Landwirthschaft bei der jetzigen Finanzlage der Landcasse abzulehnen; und fügte Hr. Abg. Runnenberg, der eben davon ausging, daß nach Ablehnung der Grundsteuererhöhung für die Bewilligung der fraglichen Summe, durch welche das Landcassendeficit beträchtlich erhöht werde, keine Mittel vorhanden seien, hinzu, daß außerdem die bisherigen Unterstützungen der Pferdezucht zu keinem Resultate geführt hätten. Hr. Abg. Schierholz endlich glaubte schon deshalb von der Bewilligung der fr. Ausgabe absehen zu müssen, da regierungsseitig eine darauf gerichtete Vorlage nicht gemacht sei.

Dem leitenden Motive der obigen Auffassungen gegenüber führte Hr. Abg. Büxten aus, daß durch die Hebung der Landwirthschaft die Steuerkraft gehoben und die Wohlfahrt des ganzen Landes gefördert werde, also nicht bloß den Grundbesitzern ein Vortheil gewährt werde, und deshalb, wenn man auch etwa in Beziehung auf die Pferdezucht getheilter Ansicht sei, doch sich die durch die Commission befürwortete Bewilligung der fr. Summe zur Hebung der Landwirthschaft von jedem Standpunkte aus empfehle.

Ebenso erachtete Hr. Abg. von Reden das gegen die Bewilligung der fr. Ausgabe von der Ablehnung der Grundsteuererhöhung hergenommene Motiv für ganz unzutreffend, da das Hauptgewerbe des hiesigen Landes die Landwirthschaft sei. Da indessen die bisherigen Versuche in Beziehung auf die Förderung der Pferdezucht nicht gelungen seien, so hielt er es für angemessen, die Summe von 2000 Thlr. Fürstl. Regierung zur Hand zu geben, um mit Fürstl. Marstall-Departement in früherer Art ein Abkommen zu treffen.

Herr

Herr Abg. von Kerßenbrock a. W. fügte der obigen Erwiderung hinzu, daß die Pferdezucht hauptsächlich von dem kleineren Grundbesitzer betrieben werde und ohne Unterstützung nicht existiren könne; sowie Hr. Abg. von Kerßenbrock a. M., daß der Grundbesitz schon durch die bisherige Grundsteuer so erheblich mehr zu den Lasten des Staates beitrage, daß von der Ablehnung der Grundsteuererhöhung gewiß kein Grund entnommen werden könne, die Interessen der Landwirthschaft aus den Augen zu setzen.

Hr. Abg. Ahrens schloß sich den obigen Ausführungen an.

Hr. Abg. Zeddies betonte namentlich, daß man sich die Hebung der Rindvieh- und Schafzucht angelegen sein lassen müsse, indem die hies. Verhältnisse sich für die Pferdezucht nicht so eigneten. Er war deshalb für den Commissions-Vorschlag.

Den Hr. Abg. Kotzenberg und Schierenberg erschien in Rücksicht auf die bisher vergeblichen Versuche in Beziehung auf die Pferdezucht die Summe von 2000 Thlr. für diesen Zweck unverhältnißmäßig groß und beantragten sie, dafür den Betrag von 1000 Thlr. auszuwerfen.

Durch die obigen in Beziehung auf die bisherigen Maßregeln gemachten Aeußerungen wurde Hr. Abg. von Stietencron veranlaßt, die Umstände darzulegen, welche die Auflösung der Vereine zur Aufstellung von Zuchthengsten hervorgerufen hätten. Derselbe kam dabei zu dem Resultate, daß hieran nicht die mangelhaften Erfolge, sondern die mit dem erzielten Nutzen in keinem Verhältnisse stehenden Kosten die Schuld hätten. Nach seiner Ansicht war, wenn dem Bedürfnisse nach Zuchthengsten einigermaßen Genüge geschehen sollte, eine Ausgabe von mindestens fünfzehnhundert Thlr. erforderlich. Ohne einen solchen Zuschuß werde man die Aufstellung guter Zuchthengste nicht erlangen können. Hr. Abg. von Stietencron hatte dabei im Auge, daß in fr. Beziehung ein Arrangement mit Fürstl. Marstalls-Departement getroffen und dann eine Zahl von ungefähr 8 Hengsten im Lande aufgestellt werde.

Hiervon ging auch Hr. Abg. Honerla aus, indem er nur dann einen günstigen Erfolg erwarten zu können vermeinte, er hielt es deshalb für zweckmäßig, nur unter dieser Bedingung eine entsprechende Bewilligung zu machen

Hr. Abg. Stuckmann knüpfte an Obiges den Wunsch, daß in Beziehung auf das Deckgeld eine andere Einrichtung getroffen werde, wonach ein Theil beim Decken, der andere aber erst, wenn ein Füllen geworfen werde, zu zahlen sei.

Es wurde indessen hierauf nicht weiter eingegangen.

Als man hierauf zum Beschlusse schritt, wurde der Commissionsvorschlag bei der Abstimmung von der Mehrheit angenommen.

Da

Da bei der Beschlußfassung über die Ausgabe für das Landkrankenhaus in der gestrigen Sitzung übersehen war, dabei den bisher aus der Leihcasse gezahlten Zuschuß von 300 Thlr., über welchen bei der Berathung über die Vorlage wegen der Leihcasse der Beschluß vorbehalten war, mit in Rücksicht zu nehmen, so wurde dies heute nachgeholt, und auch dieser Beitrag, mithin im Ganzen für das Landkrankenhaus die Ausgabe von 2100 Thlr. aus der Landcasse genehmigt.

Tit. V, C, 1, Militaircasse, wozu man sich hierauf wandte, gab zu Bemerkungen keine Veranlassung. Die darin proponirte Remuneration für den Rechnungsführer der Militaircasse hat bereits früher die Genehmigung des Landtages erhalten.

Die Fortsetzung der Etatberathung wurde wegen der vorgerückten Zeit auf die morgen früh 10 Uhr beginnende Sitzung verschoben.

So gesch., vorgel., gen. und unterschr.

J. Frhr. v. Stietencron. Runnenberg. Büxten.

Zur Beglaubigung

Eschenburg.

Nr. 23.

Geschehen Detmold am Landtage den 19. Januar 1869.

Gegenwärtig:

Sämmtliche Landtags-Mitglieder; aus Fürstlicher Regierung: Herr Geheime Ober-Regierungs-Rath Petri und Herr Regierungs-Rath Hoffmann.

Den ersten Gegenstand der heutigen Berathung bildete nach geschehener Vorlesung des gestrigen Protokolles Tit. II, C. 2, Anlage VIII, Gendarmeriekasse.

Bei Vorlesung der Vorbemerkungen wurde bei der Einnahme vom Herrn Vorsitzenden bemerkt, daß die Gendarmeriekasse nur einen Theil des Landkassenetats, über welche eine besondere Rechnung geführt werde, nicht eine besondere Kasse bilde, ein etwaiger Bestand daher stets in die Landkasse zurückzuführen sei.

Man war hiermit allseitig einverstanden.

Bei

Bei den Vorbemerkungen zur Ausgabe führte die darin enthaltene Proposition, den Gehalt für die 8 jüngern Gendarmen von 18 auf 20 Rthl., der 12 ältern von 18 bezw. 20 auf 24 Rthl. monatlich zu erhöhen, zu einer längeren Debatte.

Dieselbe wurde vom Herrn Abgeordneten Honerla eröffnet, welcher zwar eine Erhöhung der Gehalte für nothwendig hielt, dieselben aber für alle Gendarmen gleichmäßig auf 24 Rthl. feststellen wollte, da in der Gendarmerie meistens ältere Leute mit Familie Anstellung fänden, für deren anständige Ernährung der bisherige Gehalt nicht ausreiche, der Dienst aber bei allen Gendarmen ziemlich gleich sei, von den jüngeren eher noch mehr gefordert werde, sich daher eine Gleichstellung Aller rechtfertige. Um die dadurch verursachten Mehrkosten zu decken, erachtete er eine Verringerung der Zahl der Gendarmen für thunlich.

Herr Abgeordneter Nacke stimmte diesem bei, schlug aber einen gleichmäßigen Gehalt von 22 Rthl. vor, welcher Ansicht sich Herr Abgeordneter Sünkler unter der Voraussetzung, daß der Dienst der Gendarmen gleich sei, anschloß.

Nach der Erklärung des Herrn Regierungs-Rathes Hoffmann war die Classificirung in ältere und jüngere Gendarmen in Rücksicht auf die desfallsige bisherige Einrichtung beibehalten, zumal das höhere Alter und die durchschnittlich dadurch bedingten besseren Leistungen der Gendarmen einen höheren Gehalt rechtfertigten.

Dieser Ansicht schlossen sich die Herren Abgeordneten Stuckmann, Kotzenberg, von Cölln und Runnenberg an. Von ihnen wurde dabei hervorgehoben, daß im Alter die Bedürfnisse größer seien, deshalb auch bei allen Anstellungen den älteren Beamten ein höherer Gehalt gewährt werde, und daß der Gendarm im Dienste sich mehr ausbilde, also später mehr leiste, wie im Anfange. In Beziehung auf die Frage, ob die Anzahl der Gendarmen zu verringern sei, wichen dieselben von einander indessen ab, indem Herr Abgeordneter Kotzenberg dieselbe unter Hinweis auf die geringere Anzahl der Gendarmen im benachbarten Preußen befürwortete; die Herren Abgeordneten von Cölln und Runnenberg aber davon abriethen, da die polizeiliche Hülfe sich hauptsächtlich auf die Gendarmen beschränke, in dieser Beziehung aber von den durch die Gemeinden angestellten Polizeidienern wenig geleistet werde.

Herr Regierungsrath Hoffmann, welcher bemerkte, daß gegen eine Gleichstellung, falls der Gehalt für alle Gendarmen auf 24 Rthl. normirt werde, regierungsseitig Nichts zu erinnern sei, hielt eine Verminderung der Gendarmen nicht für rathsam, vermeinte vielmehr, daß

daß es zweckmäßiger sei, unter Beseitigung der Polizeidiener die Anzahl entsprechend zu vergrößern.

Unter dieser Voraussetzung erklärte sich Herr Abgeordneter von Kerßenbrock auf Wierborn, welcher sonst für eine Verminderung war, mit einer Vermehrung einverstanden, indem er im Uebrigen die Gleichstellung der Gehalte empfahl.

Herr Abgeordneter Honerla schloß sich dem an und beantragte, Fürstliche Regierung zu ersuchen, es einer Erwägung zu unterziehen, ob es sich nicht empfehle, das Institut der Polizeidiener aufzuheben und statt dessen die Anzahl der Gendarmen entsprechend zu vermehren. Da hierdurch die Gemeinden, welche jetzt die Polizeidiener besolden, zum Nachtheil der Landkasse erleichtert würden, so vermeinte derselbe weiter, daß, falls es nöthig erschiene, dieserhalb eine Ausgleichung getroffen werden könne.

Es fand der obige Antrag mehrseitigen Beifall. Namentlich sprachen sich die Herren Abgeordneten Nacke, Büxten und von Stietencron dafür aus, Herr Abgeordneter Büxten jedoch nur mit der Einschränkung, daß eine Vermehrung der Gendarmen nicht erforderlich sei, indem er vermeinte, daß, wenn die Beseitigung der Polizeidiener nicht stattfände, $^2/_3$ der jetzigen Gendarmen genügen würden. Herr Abgeordneter von Stietencron fügte hinzu, daß es sich rechtfertigen würde, bei Abschaffung der keinen Nutzen stiftenden Polizeidiener die Gemeinden nach Maßgabe der bisherigen Ausgaben für solche zu dem Aufwande für die Gendarmerie heranzuziehen.

Herr Abgeordneter Runnenberg dagegen hegte das Bedenken, daß alle den Polizeidienern obliegenden Functionen den Gendarmen nicht übertragen, die Polizeidiener also nicht entbehrt werden könnten, und rieth daher an, die Sache vorsichtig zu prüfen.

Außerdem sprachen sich die Herren Abgeordneten Büxten und von Stietencron für einen gleichen Gehalt in der Höhe von 22 Rthl. aus, indem letzterer ausführte, daß die besseren oder schlechteren Leistungen der Gendarmen nicht von ihrem Alter, sondern von der Qualification abhingen, auch nicht gesagt werden könne, es stiegen die Bedürfnisse im Alter, indem im Gegentheil beim Heranwachsen der Kinder im höhern Alter eine Erleichterung einträte.

Herr Regierungsrath Hoffmann machte darauf aufmerksam, daß bei einer Gleichstellung aller Gendarmen die jüngeren eine höhere Gehaltsverbesserung erhalten würden, als die ältern. Wolle man aber dessenungeachtet darauf eingehen, so möge man wenigstens die für Gratificationen ausgeworfene Summe erhöhen, damit die Regierung in den Stand gesetzt werde, den älteren Gendarmen, wo es angemessen erscheine, Gratificationen zu gewähren.

Von einem neuen Gesichtspunkte ging Herr Abgeordneter von Cölln aus, indem er es für zweckmäßig hielt, vorzüglich auf die wirklich geleisteten Dienste, nicht auf allgemeine Rücksichten zu sehen, und deshalb den bisherigen Gehalt beizubehalten, den Gendarmen aber, welche sich durch ausgezeichnete Leistungen hervorgethan, zur Anregung des Eifers besondere Gratificationen zu gewähren.

Letzteres erachtete auch Herr Abgeordneter von Kerßenbrock auf Mönchshof für sehr empfehlenswerth; er hielt aber zugleich eine Aufbesserung der Gehalte und eine Gleichstellung aller Gendarmen in Beziehung auf die Gehaltsverhältnisse für angemessen, und beantragte, die sämmtlichen Gehalte auf 22 Rthl. monatlich festzustellen, den Titel „außerordentlich und zu Gratificationen", aber von 70 Rthl. auf 200 Rthl. zu erhöhen, um der Regierung dadurch zur Gewährung von Gratificationen für ausgezeichnete Leistungen einen Fonds zu gewähren.

Welchem Herr Abgeordneter Schierenberg den Antrag entgegenstellte, einen solchen Fonds in der Höhe von 400 Rthl., einschließlich der bisherigen 70 Rthl., zur Disposition zu stellen, die bisherigen Gehalte aber beizubehalten, indem er gegen eine Gleichstellung der Gehalte war, weil man auch bei anderen Angestellten von dem Grundsatze ausgehe, bei höherem Dienstalter einen besseren Gehalt zu gewähren.

Dem ersteren Antrage schlossen sich die Herren Abgeordneten Honerla und Hunnäus an, ebenso die Herren Abgeordneten Nacke und von Kerßenbrock auf Wierborn für den Fall, daß die Gratificationen nicht für allgemeine gute Dienstführung, sondern für einzelne ausgezeichnete Leistungen zu gewähren seien. Es war dies auch die Absicht des Antragstellers. Ingleichen billigte Herr Abgeordneter Büxten den Antrag, wollte den Gratificationen-Fonds aber auf 100 Thlr. (einschließlich der bisherigen 70 Thlr.) beschränken. Endlich erklärte Herr Regierungsrath Hoffmann, daß regierungsseitig dem von Kerßenbrock'schen Antrage beigestimmt werden würde.

Bei der nun stattfindenden Abstimmung wurde

1. die Proposition und
2. der Schierenberg'sche Antrag abgelehnt, dann
3. ein gleichmäßiger Gehalt von 22 Thlr. und
4. ein Gratificationen-Fonds von 100 Thlr. einschließlich der bisherigen 70 Thlr.

angenommen der weiter gehende Antrag des Herrn Abgeordneten von Kerßenbrock aber abgelehnt.

Ferner

Ferner wurde der oben erwähnte Antrag des Hr. Abg. Honerla wegen Aufhebung des Institutes der Polizeidiener angenommen.

In der Vorberathung über vorliegenden Etattitel war bereits der Wunsch geäußert, daß die jetzige Einrichtung, nach welcher die Gendarmen sich im Anfange jeden Monats bei dem hiesigen Gendarmerie-Chef zu stellen haben, aufgehoben werde, da die Gendarmen dadurch unnöthig belästigt würden und an den bestimmten Tagen sich die betreffenden Bezirke ohne Gendarmen befänden; und war man der Ansicht gewesen, daß statt dessen eine öftere Bereisung der einzelnen Bezirke seitens des Gendarmeriechefs stattfinden, die Löhnung aber von den Amtsrendanten in Empfang genommen werden könnte.

Hr. Abg. Zeddies erinnerte hieran und beantragte eine entsprechende Beschlußfassung.

Herr Regierungsrath Hoffmann bemerkte dazu, daß der Landtag schon früher einen derartigen Wunsch geäußert, damals aber der Chef der Gendarmerie dagegen gewesen sei, und nur die Einrichtung getroffen sei, daß an demselben Tage stets nur 1 Gendarm aus jedem Bezirke sich hier stelle. Wolle der Landtag den Antrag wiederholen, so solle derselbe einer nochmaligen Prüfung unterzogen werden. Man beschloß hierauf, Fürstliche Regierung zu ersuchen, nochmals in Erwägung zu ziehen, ob die jetzige Einrichtung angemessen erscheine.

Hierauf wandte man sich zu dem bisher ausgesetzten Etattitel über die Heil- und Pflegeanstalt zu Brake. Es ist diese Anstalt erst jetzt durch Ueberweisung der Lippstädter Rente, aus welcher sie dotirt wird, auf das Land übergegangen. Auf den Antrag des Landtages war die letzte Rechnung (1867) mitgetheilt, und sind die Hr. Abg. von Wendt und Kotzenberg beauftragt, daraus zu referiren.

Die gedachten Abgeordneten hatten die Rechnung einer Einsicht unterzogen und referirte Hr. Abg. von Wendt aus selbiger in Uebereinstimmung mit dem Hr. Abg. Kotzenberg, welcher nur in Beziehung auf einen Punkt eine abweichende Ansicht hatte.

Wenn auch der durchschnittlich auf jeden einzelnen Kranken von den Ausgaben fallende Theil nicht unverhältnißmäßig hoch erschien (circa 130 Thlr.), so hatte die Einsicht der Rechnung doch auf die Referenten den Eindruck gemacht, daß im Ganzen die Verwaltung eine sparsame nicht genannt werden könne. Namentlich waren ihnen die hohen Ausgaben für Reparaturen an den Gebäuden (1145 Thlr., wovon 376 Thlr. für die Wohnung des Directors, 167 Thlr. für den Baumeister), für Anschaffung von Hausgeräthen (875 Thlr., also $2^1/_2$ Thlr. täglich), für Kleidungsstücke und Medicin, welche wohl

 von

von den Pfleglingen zu bezahlen sein möchten, für Cultivirung des Landes und Gartens (400 Thlr., während die Einnahme davon noch nicht 100 Thlr. beträgt) aufgefallen.

Sodann bemerkte Referent erinnernd: In dem Corpus bonorum, in welchem übirgens die Immobilien nicht verzeichnet seien, befänden sich unter der Rubrik: Aktiv-Kapitalien eine Anzahl Actien der Cöln-Mindener Eisenbahn, während unter der Rubrik: Passiv-Kapitalien eine Reihe von angeliehenen Kapitalien aufgeführt seien. Es scheine mit dem Ankauf jener Actien ein Speculationsgeschäft gemacht zu sein, welches unzulässig erscheine. Wohl möge es sich rechtfertigen, wenn bei einer solchen Anstalt die Ueberschüsse in sicheren Papieren belegt würden, aber bei dem hohen Vorschusse, mit welchem die Rechnung abschließe, Kapitalien zu diesem Zwecke anzuleihen, erscheine ganz unzulässig. Dies sei nämlich insofern geschehen, als vor Kurzem noch bei einer weiteren Emittirung von Actien neue angekauft seien, wozu die Mittel durch Anleihen beschafft worden.

Nach seiner, des Referenten, Ansicht würde dies abzustellen sein, und richte er darauf die Aufmerksamkeit der Ausschuß-Deputirten bei der demnächstigen Revision der fragl. Rechnungen.

Ferner sei ein Kapital aus der Hülfscasse der Irrenanstalt aufgenommen, es sei aber nirgends ersichtlich, was dies für eine Kasse sei.

Ein anderes Kapital sei von dem Rechnungsführer entliehen, welches für zulässig nicht gehalten werden könne, weil hierbei leicht die persönlichen Interessen des Rechnungsführers mit denen der Verwaltung in Conflict gerathen könnten.

Endlich sei der Gehalt des die Anstalt leitenden Arztes allerdings verhältnißmäßig nicht hoch berechnet, es sei ihm aber gestattet, Privatkranke aufzunehmen, für welche der Arzt der Anstalt nicht einmal immer die höchsten Taxen erstatte, obwohl von denselben dem Vernehmen nach bedeutend höhere Kostgelder gezahlt würden. Es sei dies unzweckmäßig und verursache eine Vermischung der Privatinteressen mit denen der Anstalt, wie dies auch noch in einem andern Punkte hervorgetreten sei. Auch die hohen Reparaturkosten der Director-Wohnung möchten damit im Zusammenhange stehen. Nach seiner Ansicht würde es sich mehr empfehlen, den Director der Anstalt zu fixiren, nämlich ihm einen höheren Gehalt auszuwerfen und dafür die Aufnahme von Privatkranken zu untersagen. Jedenfalls würden für diese Kranken stets die höchsten Ansätze in die Kasse der Anstalt zu zahlen sein.

Er beantrage, ein entsprechendes Gesuch an Fürstliche Regierung zu richten.

Herr Geheime Ober-Regierungs-Rath Petri gab zu den gestellten Erinnerungen folgende Erläuterungen:

Der

Der hohe Vorschuß finde seine Erklärung in den gesteigerten Preisen der vorhergehenden Jahre. Die Reparaturen der Baulichkeiten hätten sich allerdings in jenem Jahre hoch belaufen, es erfordere die Unterhaltung aber überhaupt einen großen Aufwand, da in einer Anstalt wie die in Frage stehende, die Abnutzung viel schneller geschehe, als bei andern Gebäuden. Die Einnahme aus dem Garten und Lande enthalte nur den Erlös aus verkauften Früchten und dergl., führe aber nicht auf, was davon in der Anstalt verbraucht sei. Ein Verzeichniß der Immobilien sei vorhanden, werde aber der Kürze wegen nicht in jeder Rechnung aufgeführt. Mit der Erwerbung der fragl. Eisenbahn-Actien sei in keiner Weise ein Speculationsgeschäft beabsichtigt gewesen. Bei Gründung der Köln-Mindener Eisenbahn sei die hiesige Regierung aufgefordert, sich dabei zu betheiligen. Man sei darauf eingegangen, indem man damit habe ein gemeinnütziges Unternehmen, dessen Unterstützung eine Ehrensache der Regierung gewesen, befördern wollen. Da zur Zeit andere Fonds nicht vorhanden gewesen, seien die der Heilanstalt zu Brake dazu verwandt, und habe man dies nicht zu bereuen gehabt. Als nun vor einiger Zeit neue Actien emittirt und den Besitzern von Actien solche zum Nominalbetrage angeboten seien, habe es in Frage gestanden, ob es vortheilhafter sei, die bisherigen Actien zu verkaufen oder die weiter offerirten anzunehmen, und habe man sich nach Einholung eines Sachverständigen-Gutachtens für letzteres entschließen zu müssen geglaubt. — Die Hülfscasse der Anstalt sei ein aus Geschenken und Arbeits-Verdienst der Pfleglinge gesammelter Fonds, mit welchem die Erbauung eines Festsaales beabsichtigt werde. Der Rechnungsführer habe das in Bezug genommene Kapital mit Genehmigung der Regierung vorgeschossen, die hierbei keinen Anstand gefunden. Was endlich die Aufnahme von Privatkranken betreffe, so beruhe diese Einrichtung auf dem mit dem Director der Anstalt abgeschlossenen Vertrage, und habe unstreitig wesentlich zum Aufblühen der Anstalt, und damit auch zu der günstigen finanziellen Lage beigetragen.

Sodann bemerkte Hr. Abg. Kotzenberg, daß er in allen Stücken dem Referate des Hr. Abg. von Wendt, beistimme, und nur in dem einen Punkte anderer Ansicht sei, daß er den Ankauf der weiteren Actien bei der neuen Emittirung aus finanziellen Gründen billige.

Hr. Abg. Schierenberg, welcher die fragl. Rechnung gleichfalls einer Einsicht unterzogen hatte, fügte dem obigen Referate noch einige Zahlenangaben und aufgestellte Durchschnittsberechnungen hinzu.

Aus den obigen Vorträgen gewann die Versammlung die Ueberzeugung, daß, wie auch der Referent hervorgehoben hatte, die Durchsicht einer Rechnung einen hinreichenden

Ueber-

Ueberblick über die Verwaltung der Anstalt noch nicht gewähren könne. Hr. Abg. von Kerßenbrock auf Mönchshof hielt es deshalb für zweckmäßig, daß eine zu ernennende Commission eine genauere Prüfung anstelle, die Anstalt besichtige, mehrere Rechnungen einsehe und sich sonst mit der Sache vertraut mache, demnächst aber darüber dem Landtage Bericht erstatte. Man glaubte indessen, hierdurch nicht weiter zu kommen. Auch ging man auf den Vorschlag des Herrn Abgeordneten Büxten, Fürstliche Regierung zu ersuchen, bei der Verwaltung unter Weglassung jedes Luxus sich der größesten Sparsamkeit zu befleißigen, nicht ein, weil es dieserhalb noch an Anhaltspunkten fehlte. Man war vielmehr der Ansicht, daß der Landtag nur dann im Stande sein werde, auf die Verwaltung in entsprechender Art zu influiren, wenn ihm der jährliche Etat zur Prüfung vorgelegt werde, und beschloß deshalb dem Antrage des Herrn Abgeordneten Honerla gemäß, ein dahin gehendes Gesuch bei Fürstlicher Regierung zu stellen. Außerdem aber ging man auf den von dem Referenten gestellten und vom Herrn Abgeordneten Honerla unterstützten Antrag ein, Fürstliche Regierung zu ersuchen: es in Erwägung zu nehmen, ob es sich nicht empfehle, mit dem Director der Anstalt ein anderes Uebereinkommen zu treffen, nach welchem demselben unter Gewährung eines entsprechend höheren Gehaltes die bisherige Gestattung zur Aufnahme von Privatkranken entzogen würde, oder dem Director wenigstens zur Pflicht zu machen, für die von ihm aufgenommenen Privatkranken den höchsten Satz in die Kasse der Anstalt zu zahlen.

Hiermit wurde die heutige Sitzung geschlossen.

In der morgen um 10 Uhr beginnenden Sitzung wird mit der Etatberathung fortgefahren werden.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

J. Frhr. v. Stietencron. Runnenberg. Büxten.

Zur Beglaubigung

Eschenburg.

Nr. 24.

Nr. 24.

Geschehen Detmold am Landtage den 20. Januar 1869.

Gegenwärtig:

Sämmtliche Landtagsmitglieder mit Ausnahme des Hrn. Abg. v. Wendt; aus Fürstl. Regierung: Hr. Geh.-Reg.-Rath Meyer.

Nachdem zur Eröffnung der heutigen Sitzung das über die gestrigen Berathungen aufgenommene Protokoll vorgelesen war, bemerkte der Hr. Vorsitzende in Beziehung auf die gestrigen Verhandlungen über die Heil- und Pflegeanstalt in Brake, daß über die in dem Etat dafür ausgeworfene Position zu 3243 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf. gestern noch kein Beschluß gefaßt sei und deßhalb dies noch nachzuholen sei, daß in einer gestern Nachmittag wegen eines andern, unten zu erwähnenden, Gegenstandes abgehaltenen vertraulichen Besprechung jedoch es für zweckmäßig gehalten sei, zuvörderst die Heilanstalt in Brake durch eine Commission besichtigen zu lassen, und habe man als Mitglieder dieser Commission die Hrn. Abg. von Kerßenbrock a. M., Schierenberg und Zeddies bezeichnet.

Die Versammlung stimmte diesem bei. Die gedachten Abgeordneten nahmen den Auftrag an und werden über das Resultat Bericht erstatten. Bis dahin bleibt der Beschluß über gedachte Etatposition ausgesetzt.

Ferner bemerkte der Hr. Vorsitzende, in der schon oben erwähnten gestrigen vertraulichen Besprechung habe man sich auch wegen der Frage über die Stellung der Consistorialkasse beredet, und da hiermit mehrere Titel des Landkassenetats, welche noch der Berathung zu unterziehen seien, im Zusammenhange ständen, so wäre es zweckmäßig, jene Frage hier erst vorab zu erledigen.

Die Lage der Sache ist folgende: Bei der über die Trennung des Staats-Haushaltes vom Domanial-Haushalte getroffenen Vereinbarung war zugleich eine Uebereinkunft wegen Vereinigung der Consistorialkasse mit der Landkasse getroffen. Es heißt in dieser Beziehung in dem damals abgestatteten Commissions-Berichte: neben der Ausgleichung in pecuniärer Beziehung sind bei der Auseinandersetzung des Staatshaushaltes und des Domanialhaushaltes mancherlei damit, wenn auch nicht unmittelbar, in Verbindung stehende Verhältnisse ins Auge zu fassen, die einer Aenderung bedürfen, bevor die Annahme der Proposition empfohlen werden kann. Verschiedene Kassen, die bisher der ständischen Controle entzogen gewesen sind, werden mit der Landkasse zu vereinigen, verschiedene Institute auf

das

das Land übergehen müssen, oder wenigstens im Interesse des Landes für ihren ursprünglichen Zweck zu sichern sein. Zunächst gehören hierher die Consistorialkasse, die Affairenkasse, die Lippstädter Kasse und die Leihkasse, deren Uebergang, auf das Land nothwendiger Weise in Anspruch zu nehmen sein wird. Die Einkünfte der Consistorialkasse, in welche auch die p. p. 7000 — 8000 Thlr. betragenden Revenüen des Klosters Falkenhagen fließen, reichen zur Deckung der Ausgaben völlig hin. Die Consistorialkasse wird künftighin als Nebenetat zum Landkassenetat aufzustellen sein.

In der damaligen in Gegenwart des zeitigen landesherrlichen Commissarius geführten Debatte war von demselben laut Protokolles vom 3. Februar v. J. erklärt, daß er mit den Vorschlägen der Commission einverstanden sei (S. 175 d. Landts.-Verhand.), nachdem in dieser Beziehung schon in der Sitzung vom 1. Februar v. J. bemerkt war, er sehe es als selbstverständlich an, daß dasjenige, was (von den Fonds der fr. Kassen) zu bestimmten Zwecken ausgesetzt worden, hierzu auch fernerhin nach Uebergang der fr. Einkünfte auf die Landkasse verwandt würde (S. 165 das.). Der oben gedachte Commissionsvorschlag war sodann (S. 177 das.) vom Landtage angenommen. In dem demnächst abgestatteten Landtagsgutachten (S. 205) heißt es sodann: Außer der Leihkasse und der Lippstädter Kasse, welche schon oben erwähnt sind, werden namentlich die Consistorialkasse, die Affairenkasse, die Unterstützungkasse, die Landessparkasse ꝛc. in nähere Verbindung mit der Landkasse zu treten haben bzhw. in ihr aufgehen müssen und der ständischen Controle zu unterwerfen sein, und ist in dem erfolgten Landtags-Abschiede (S. 219) die Vereinbarung bezhw. Auseinandersetzung, wie solche nach den in der ständischen Erklärung zu der Proposition beantragten Zusätzen und Abänderungen sich herausstellt, genehmigt.

Obwohl nun nach der Auffassung des Landtages hiernach die Consistorialkasse in die Landkasse abzuführen gewesen wäre, so hatte man regierungsseitig doch auf die früheren wegen Auseinandersetzung der Consistorialkasse und der Landkasse und wegen Ueberführung der zu Schulzwecken angewiesenen Fonds in die Landkasse stattgehabten Verhandlungen zurückkommen zu müssen geglaubt, und die für jene Auseinandersetzung niedergesetzte Commission vor Beginn des gegenwärtigen Landtages einberufen. Die mit ihr gepflogenen Verhandlungen hatten jedoch zu keinem Resultate geführt, und wurde, nachdem die Commission darüber berichtet hatte, in der Sitzung vom 10ten v. M. der ständische Anspruch an die Consistorialkasse, um eine bündige Erklärung der Landesregierung darüber zu erwirken, in folgender Art formulirt:

Der Landtag beansprucht, daß dem bei der Verhandlung über die Trennung des

Staats-

Staatshaushaltes vom Domanialhaushalte von der Commission gemachten und im Commissionsberichte mit klaren Worten enthaltenen, laut Protokolles vom 3. bezhw. 5. Februar 1868 vom Landtage zum Beschlusse erhobenen und demnächst auch im Landtags-Abschiede bestätigten Vorschlage gemäß die Consistorialkasse mit der Landkasse vereinigt, folgeweise diejenigen Fonds, welche bisher zur Consistorialkasse ressortirt haben, die dazu gehörenden Grundgüter, Renten, Gefälle, Capitalien und alle Zubehörungen als Eigenthum dem Lande zugewiesen und vom 1. Januar 1869 der Landkasse direct übergeben werden. Nach Herstellung dieses Verhältnisses wird der Landtag gern bereit sein, über die Auswerfung der für kirchliche Zwecke aus den Intraden der bisherigen Consistorialkasse zu verwendenden Summe mit Fürstl. Consistorio in Verhandlung zu treten und dieselbe in festbestimmten Raten auf die Landkasse anzuweisen.

Hierauf ist die Erklärung des landesherrlichen Hrn. Commissarius vom 16. v. M. erfolgt.

In derselben wird davon ausgegangen, daß es unzweckmäßig, ja selbst unausführbar sein würde, alle die Kassen, die nach der getroffenen Uebereinkunft in nähere Verbindung mit der Landkasse zu treten haben, bzhw. in ihr aufgehen und der ständischen Controle unterworfen sein sollen, mit der Landkasse zu vereinigen. Die Verbindung, in welche sie mit der letztern zu treten haben, die Art und Weise, wie die dem Landtage eingeräumte Controle ausgeübt werden solle, werde daher annoch in Uebereinstimmung mit dem Landtage zu ordnen und zu regeln sein, und habe die Regierung es sich bereits zur Aufgabe gemacht, die dieserhalb zu treffenden Einrichtungen in Berathung zu ziehen und darüber dem nächsten Landtage Vorschläge zu eröffnen. In Beziehung auf die Consistorialkasse seien, da die desfallsigen Verhandlungen mit der Commission zu keinem Resultate geführt, mit Berücksichtigung der vom Landtage geäußerten Ansichten weitere Vorschläge zu machen.

Nach dem Willen des Durchlauchtigsten Fürsten soll

1) das Vermögen, dessen Revenüen in der Consistorialkasse verrechnet werden, als Landes-Vermögen angesehen werden, welches speciell dazu bestimmt ist, für kirchliche-, Schul- und milde Zwecke genutzt zu werden.

2. sollen die Rechte, welche dem Landtage in Beziehung auf dieses Vermögen zustehen, ganz dieselben sein, welche ihm in Beziehung auf alles übrige Staatsvermögen gebühren, und die Controle über dessen Verwaltung ganz so ausgeübt werden, wie dieß in Beziehung auf die ganze Finanzverwaltung des Landes geschieht;

3. soll demgemäß dem Landtage ein jährlicher Etat über die Einnahmen und Ausgaben der Consistorialkasse mit den übrigen Etats zur verfassungsmäßigen Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden, jedoch so, daß die Ausgaben, welche auf die Consistorialkasse bereits fest angewiesen sind, ferner bestritten werden müssen, und daß die landständische Genehmigung dazu nicht verweigert werden dürfe, so lange nicht die Zustimmung des Landesherrn dazu erwirkt sei; und daß die Bestimmung der Consistorialkasse, also die Verwendung der Einnahmen für Kirchen, Schulen und milde Zwecke, bei Bewilligung der Ausgaben stets beobachtet werden müsse;

4. sollen über die in der Consistorialkasse sich ergebenden Ueberschüsse, dem Obigen entsprechend, dem Landtage Vorschläge zur Prüfung vorgelegt werden;

5. sollen die Jahres-Rechnungen ebenso mit den dazu gehörigen Belegen dem Fürstl. Landkassen-Administrations-Colleg zur Prüfung und Abnahme mit den übrigen landschaftlichen Kassenrechnungen vorgelegt werden;

6. soll die Verwaltung der Kasse dem Fürstl. Consistorium, als der zur Leitung der Angelegenheiten der Kirchen und Schulen eingesetzten Behörde verbleiben.

Im Anschluß an diese Erklärung ist ferner eine Proposition vorgelegt. In derselben ist bemerkt, daß es sich, um fr. Angelegenheit vollständig zu ordnen und zum Abschlusse zu bringen, nothwendig mache, den Bestand der Vermögensmasse, um den es sich handelt, klarzustellen, und deren Administration mit der in der Umgestaltung begriffenen Organisation der Landes-Verwaltung und der Finanzverwaltung in Uebereinstimmung zu bringen. Da dieserhalb längere Zeit erforderlich sei, ist beantragt, den bisherigen Zustand vorläufig bis zum nächsten Landtage aufrecht zu erhalten, und ist von diesem Gesichtspunkte ausgehend ein Consistorialkassenetat dem Landtage zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt. Daran sind Vorschläge wegen Verwendung der Ueberschüsse geknüpft. Uebrigens sollen die Beschlüsse über diese Vorlage für die definitive Ordnung und Regelung der Angelegenheit, also für die künftige Verwaltung der Falkenhagener Kasse und der aus den eingezogenen geistlichen Stiftungen auf das Land übergegangenen Vermögenstheile unpraejudizirlich sein. Außerdem ist die Aufstellung eines vollständigen Corpus bonorum über die Vermögenstheile, welche den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen überwiesen sind, zugesagt, und soll dann in Erwägung gestellt werden, wie dieß Vermögen künftig zweckmäßig zu verwalten, das Einkommen daraus zu den bestimmten Zwecken für alle Zeiten sicher zu stellen und auf die einzelnen Zweige der zu berücksichtigenden Institute in einer die Landeswohlfahrt fördernden Weise zu vertheilen sei.

Endlich

Endlich ist eine Vereinfachung der Verwaltung und Rechnungsführung in Erwägung genommen, und sollen darüber dem nächsten Landtage weitere Vorschläge zugehen.

Es lag also nach der obigen Sachlage dem Landtage ob, zu erwägen, ob jene Anschauungen der ständischen Intention entsprechen, ob, insofern dieß zu bejaen, vorläufig der bestehende Zustand bis zum nächsten Landtage aufrecht zu erhalten sei, ob, wenn dieß der Fall, der vorgelegte Consistorialkassenetat zu genehmigen und den gemachten Vorschlägen wegen der Ueberschüsse die Zustimmung ertheilt werden soll.

Ueber die zu fassenden Beschlüsse hatte gestern eine vertrauliche Besprechung stattgefunden, worüber Hr. Abg. von Cölln berichtete. Einige Abgeordnete haben sich allerdings damit einverstanden erklärt, daß vorläufig der bisherige Zustand beibehalten werde; die Mehrzahl ist indessen dafür gewesen, bei dem früheren Beschlusse zu beharren, daß demnach die Consistorialkasse sofort in die Landkasse übergeführt werde und in ihr die sämmtlichen Einnahmen der Consistorialkasse, soweit sie sich nicht aus der Verwaltung des Consistoriums selbst ergeben, zur Verrechnung kommen, sodann aus der Landkasse alle bisherigen Ausgaben der Consistorialkasse, soweit sie sich nicht auf das Consistorium selbst und auf die kirchlichen Verwendungen beziehen, bestritten werden, und bei Berathung des Landkassen-Etats zur Prüfung kommen, der Consistorialkasse aber ein bestimmter Zuschuß aus der Landkasse gewährt werde, von welchem das Consistorium in Verbindung mit den aus seiner Verwaltung sich ergebenden Einnahmen die Kosten des Consistoriums und die kirchlichen Ausgaben zu bestreiten habe. Es würde darnach die Verwaltung der bisher in die Consistorialkasse geflossenen Revenüen mit den gedachten Ausnahmen in die Verwaltung der Regierung übergehen, und dem Landtage über die Verwendung mit dem übrigen Landkassenetat ein Nebenetat vorgelegt werden. Dagegen würde das Consistorium fernerhin nur die aus seiner Verwaltung sich ergebenden Einnahmen mit den Zuschüssen aus der Landkasse verwalten, und über diese Specialkasse dem Landtage ein besonderer Etat vorgelegt werden. Im Uebrigen würde hierdurch die Verwaltung des Consistorii in Beziehung auf die Kirchen- und Schulangelegenheiten nicht berührt werden, diese ihm vielmehr nach wie vor verbleiben, also nur die Ressort-Verhältnisse in Beziehung auf die Finanzverwaltung alterirt werden. Endlich ist dabei davon ausgegangen, daß die fr. für Kirchen, Schulen und milde Zwecke bestimmten Fonds als solche dieser Bestimmung erhalten bleiben und für sie gesichert werden, und würden in dieser Beziehung die Vorschläge der Regierung, wie sie zugesagt sind, zu erwarten sein. Zur Veranschaulichung dessen, was hiernach in der

 Consi-

Consistorialkasse zu vereinnahmen und zu verausgaben sein würde, ist der diesem Protocolle anliegende Etat aufgestellt.

Daß hierauf die Ansicht der Mehrheit gerichtet sei, ergab sich allerdings nicht vollständig aus den Mittheilungen über die gestrige vertrauliche Besprechung, es resultirte dieß aber aus der heutigen Debatte.

Nachdem sich Hr. Geh. Regierungsrath Meyer von der obigen Ansicht in Kenntniß gesetzt hatte, erklärte er, daß er darüber eine bindende Erklärung nicht abgeben könne, indem er nur beauftragt sei, die etwa gewünschten Aufklärungen in Beziehung auf den vorgelegten Etat der Consistorialkasse zu geben, über die Streitfrage wegen Stellung der Consistorialkasse die weitere Erklärung demnach dem Landtags-Commissarius überlassen müsse. Er fügte indessen hinzu, daß der Durchlauchtigste Fürst ihm gegenüber erklärt habe, daß er keinen Schritt weiter gehen werde, als bei der Vereinbarung wegen Auseinandersetzung des Staatshaushaltes und des Domanialhaushaltes zugestanden sei. Damals sei aber von dem zeitigen Landtags-Commissarius, dem Cabinets-Minister von Oheimb, ausdrücklich vorbehalten, daß die Consistorialkasse mit ihren Fonds dem Consistorium zur Verwendung in Gemäßheit der in den Stiftungen enthaltenen Bestimmungen verbleibe. Dieß sei nämlich in einem Schreiben desselben an die damals niedergesetzte Commission geschehen, und werde auch jetzt noch von dem damligen Landtags-Commissarius die Behauptung aufgestellt, daß hiervon bei der fr. Vereinbarung ausgegangen sei.

Hr. Geh. Reg.-Rath Meyer verlas das erwähnte an die Commission gerichtete Schreiben und einen auf desfallsige Anfrage erfolgten Brief des Cabinets-Ministers v. Oheimb.

Derselbe fügte aber hinzu, daß hierdurch eine weitere Auseindersetzung der Consistorialkasse mit der Landkasse keineswegs ausgeschlossen sei, dieselbe vielmehr sehr empfehlenswerth erscheine, indem die Trennung des Staates von der Kirche immer mehr angestrebt werde, und es auch nicht geeignet erscheine, die kirchlichen Verwendungen, namentlich die Gehalts-Verhältnisse der Geistlichen, hier einer Debatte zu unterziehen. Eine solche Auseinandersetzung würde aber ein tieferes, mehr Zeit in Anspruch nehmendes Eingehen auf die Sache erfordern, und würde es angemessen sein, wenn eine Commission niedergesetzt würde, die in der Zwischenzeit bis zum nächsten Landtage mit dem Consistorio in Verhandlung trete.

Hr. Geh. Reg.-Rath Meyer gab sodann noch einige Erläuterungen zum vorgelegten Etat, und detaillirte die nach den jetzt eingegangenen Anschlägen der Pfarren zu deren

Auf-

Aufbesserung erforderlichen Bedürfnisse, wonach der Betrag von 1000 Thlr. erforderlich wurde.

Gegen die obigen Bemerkungen wurde zuvörderst von mehreren Abgeordneten (Hunnäus, v. Stietencron, Merckel, Büxten, Nacke, v. Reden) hervorgehoben, daß für die Beurtheilung der wegen der Consistorialkasse getroffenen Vereinbarung lediglich der vom Landtage auf Antrag der Commission gefaßte Beschluß, welcher landesherrlich genehmigt sei, in Betracht komme; die der Commission gegenüber abgegebene Erklärung sei dem Landtage gar nicht bekannt geworden, und sei schon deshalb ohne Bedeutung; dann aber auch seien während der Commissionsverhandlung verschiedene gegenseitige, bald hierhin bald dorthin gerichtete Erklärungen abgegeben, um dadurch einen Vereinigungspunkt zu finden; das Resultat dieses Meinungsaustausches sei der von der Commission eingebrachte Antrag gewesen, welcher zum Beschlusse erhoben worden, ohne daß von dem gegenwärtigen Landtags-Commissarius dabei Reservationen gemacht seien.

Hr. Geh. Reg.-Rath Meyer vermeinte indessen, daß der erwähnte Landtags-Beschluß verschiedene Deutungen zulasse, namentlich darüber, inwieweit damit eine Verbindung der Consistorialkasse mit der Landkasse ins Auge gefaßt sei, und zur Interpretation das von ihm angezogene Schreiben des Cab.-Ministers von Oheimb von wesentlicher Bedeutung sei, zumal es keinen Unterschied mache, daß dasselbe nicht an den Landtag, sondern an die Commission gerichtet gewesen, weil diese in jenes Auftrage gehandelt habe.

Ferner wurde gegen die Deduction des Hrn. Geh. Reg.-Rathes Meyer bemerkt, (und zwar von den Hrn. Abg. von Stietencron, von Kerßenbrock, Hunnäus, Runnenberg und Nacke) daß nach den damaligen Verhandlungen, welche oben angezogen sind, die Absicht des Landtages gar nicht habe verkannt werden können, möge man auf das Wort Vereinigung oder mehr auf den Ausdruck Verbindung Gewicht legen. Selbst wenn nur eine Verbindung der Consistorialkasse mit der Landkasse ins Auge gefaßt sei, so werde dieselbe nicht erreicht, wenn die Verwaltung der Consistorialkasse dem Consistorium verbleibe, da dann dem Landtage nur eine Controle gewährt werde. Es sei übrigens die Vereinigung beider Kassen ausdrücklich bedungen und nur concedirt, daß die vorhandenen Mittel den bisherigen Zwecken gewidmet bleiben sollten.

Die verschiedenen Redner suchten dieß unter Hinweisung auf die betr. Verhandlungen näher nachzuweisen und wurde daraus deducirt, daß die zur Consistorialkasse bisher gehörigen Fonds in das Eigenthum des Landes übergegangen seien, es sich also völlig rechtfertige, wenn die Verwaltung derselben auf die hierfür zuständige Behörde, die Regierung, übergehe,

übergehe, und dem Consistorium daraus nur auf Grund eines vom Landtage zu prüfenden Etats die für kirchliche Zwecke erforderlichen Mittel gewährt würden, sodaß in Zukunft nicht mehr von einer Consistorialkasse im früheren Sinne, sondern nur von einer Consistorial-Rechnung als Theil der Landkassenrechnung die Rede sein könne, welche gleich den übrigen Rechnungen der Revision des Landkassen-Administrations-Collegii unterläge, welche Einrichtung auch in sachlicher Hinsicht durchaus empfehlenswerth erscheine.

Von diesen Anschauungen ausgehend wurden die entgegenstehenden Ansichten in der, theilweise den Charakter einer vertraulichen Discussion annehmenden Debatte vertheidigt, und ständischerseits der oben formulirte Anspruch gerechtfertigt.

Herr Abg. v. Stietencron machte sodann darauf aufmerksam, daß die obwaltende Differenz mehr formaler Natur sei, und es gefährlich für die Regierung sei, gestützt auf eine der früheren Commission gegenüber gemachte Aeußerung einen Zwiespalt hervorzurufen, welcher die ganze Auseinandersetzung des Staats-Haushaltes und des Domanial-Haushaltes in Frage stellen könne, indem gerade in Aussicht auf die wegen der Consistorialkasse getroffene Vereinbarung man sich nur zu den dabei unstreitig gebrachten Opfern entschlossen habe.

Hr. Abg. Honerla erinnerte in diesem Sinne an den im Beginne dieses Landtages gefaßten Beschluß, auf die sich auf die erwähnte Auseinandersetzung stützende Etatvorlage nicht einzugehen, wenn nicht vorher die Differenz wegen der Consistorialkasse ihre Erledigung gefunden habe, und beantragte, dabei zu beharren.

Hr. Abg. v. Stietencron erinnerte ferner daran, daß es in keiner Weise die Absicht sei, die vorhandenen Fonds ihrem Zwecke zu entfremden, man sie im Gegentheil gegen jeden Angriff schützen wolle; daß man ebensowenig der Kirche ihre Bedürfnisse entziehen wolle, ja selbst dem Consistorium die Verwaltung der Schulangelegenheiten verbleiben solle, demselben also auch nicht einmal der Einfluß hierauf entzogen werde, und es nur die Absicht sei, die Verwaltung der Fonds dem verfassungsmäßigen Organe, der Regierung, zuzuweisen. Es sei demnach nicht abzusehen, welche Bedenken noch obwalten könnten.

Hr. Geh. Reg.-Rath Meyer entgegnete, es sei allerdings mehr eine formale Differenz, aber gerade deshalb könne auch regierungsseitig gefragt werden, weshalb der Landtag sich weigere, auf die Anschauung des Consistoriums einzugehen. Eigentlich handele es sich in erster Linie nur um die Ueberschüsse der Consistorialkasse, darüber sollte ja aber dem Landtage die Beschlußfassung überlassen werden. Die Sicherung der Fonds sei auch die Absicht des Consistoriums und dasselbe glaube in geeigneterer Art dafür zu sorgen. Denn

wenn

wenn einmal die Ueberführung der Fonds in die Landkasse stattgefunden hätte, so wäre keine Garantie gegeben, daß dieselben nicht bei veränderten Verhältnissen zu andern Zwecken herangezogen würden, so sehr man auch jetzt davon entfernt sei, während dieselben, wenn sie dem Consistorium verblieben, als Corporations-Vermögen nie angetastet werden würden.

Während die obige Ansicht, soweit sie sich auf sofortige Vereinigung der Consistorialkasse mit der Landkasse bezieht, von der Mehrzahl der Abgeordneten vertheidigt wurde, waren die Hrn. Abg. Runnenberg und v. Cölln dafür, vorläufig bis zum nächsten Landtage das bisherige Verhältniß beizubehalten, um der Regierung Zeit zu gewähren, die von ihr in Aussicht genommenen Vorschläge zu prüfen und auszuarbeiten. Hr. Abg. v. Cölln brachte den diesem Protokolle anliegenden Antrag dabei ein.

Zugleich wurden der vorgelegte Consistorialkassenetat und der ihm von dem Landtage gegenübergestellte, welcher oben bereits erwähnt ist und hier anliegt, verglichen, auch fand dabei eine summarische Besprechung statt, aus welcher nur zu erwähnen ist, daß der erste in Titel VII der Ausgabe des Consistorialkassenetats aufgeführte Posten zur Unterhaltung des Heiligengeisthauses in Blomberg mit in den vom Landtage aufgestellten Etat aufgenommen wurde. Im Uebrigen wurden dazu bestimmte Anträge heute nicht eingebracht. Die in letztgedachten Etat nicht aufgenommenen Ausgaben werden der Beschlußfassung bei der Landkassen-Etat-Berathung vorbehalten.

Da man es für zweckmäßig hielt, den landesherrlichen Commissarius annoch vor der Beschlußfassung zu hören, so wurde zu letzterer heute noch nicht geschritten und die Sitzung wegen der vorgerückten Zeit geschlossen.

In der morgen früh 10 Uhr beginnenden Sitzung wird in der heutigen Berathung und eventuell demnächst mit der Prüfung der Etatvorlagen fortgefahren werden.

So gesch. vorgel., gen. und unterschr.

J. Frhr. v. Stietencron. Runnenberg. Büxten.

Zur Beglaubigung

Eschenburg.

Anlage

Anlage I zum Protokolle vom 20 Jan. 1869.

Etat

über die Einkünfte und Ausgaben, welche dem Consistorio verbleiben.

Nach Anleitung des vom Consistorio vorgelegten Etats.

Titel	Einnahme.	Rthl.	Sgr.	Pf.
I.	Bestand	250	—	—
II.	Zuschüsse aus der Landkasse			
	a. zur Salarirung der Prediger	2606	20	—
	b. für Pastor und Küster zu Augustdorf . .	51	3	4
	c. für den dritten Prediger hieselbst . . .	255	16	8
	d. zur Entschädigung der Pastore, Küster ꝛc.	140	20	—
XII. (XI.)	Copulationsgebühren	176	—	—
IV. (XIII.)	für die Kirchenadvocatur aus 27 Kirchencassen .	49	—	—
V. (XIV.)	für Dispensationen	84	—	—
	=	3613	—	—
	Ausgabe.			
I.	Gehalte der Mitglieder und Officianten des Consistorii	1610	6	8
	und an den Registrator Düstersiek die früher aus der Consistorial-Sportelnkasse geflossenen . .	60	—	—
II.	Gehaltszuschüsse für die Prediger . . .	4446	—	—
III.	für den Calcant zu Blomberg und Sternberger Boten	2	—	—
IV. (VIII.)	Vergütung an Pastore und Candidaten für Predigten	45	—	—
V. (XI.)	Stipendiengelder	72	—	—
VI. (XII.)	Oeffentliche Abgaben und Reparaturkosten . .	102	—	—
VII. (XV.)	Verwaltungskosten	100	—	—
VIII. (XVI).	Entschädigungen (allmählig wegfallend) . . .	140	20	—
IX. (XVII.)	Außerordentlich	100	—	—
	=	6677	26	8
		3613	—	—
	Zuschuß	3064	26	8

Anl.

Anl. II zum Protokolle vom 20ten Jan. 1869.

Dem Landtage wird in Bezug auf den Uebergang der Consistorial-Casse auf das Land folgende Beschlußfassung proponirt:

Die wiederholte Anerkennung des Eigenthumes des Landes an den für kirchliche, Schul- und milde Zwecke vorhandenen Fonds durch den Durchlauchtigsten Fürsten in dem Ministerial-Erlasse vom 13. d. Mts. wird constatirt und acceptirt.

Während vorläufig bis zum Ablaufe dieses Jahres die Verwaltung jener Fonds durch Fürstliches Consistorium nach Maaßgabe des von demselben vorgelegten Etats wird geschehen müssen, ist doch für die Folgezeit eine Organisation der Verwaltung derselben vorzubereiten und dem Landtage zur Begutachtung vorzulegen, wodurch die Sonderung der Verwaltung der zu rein kirchlichen Zwecken bestimmten Fonds von den zu Zwecken der Schulen und der Mildthätigkeit bestimmten bewerkstelligt und dafür gesonderte Organe bestellt werden.

Diese Sonderung wird zweckmäßig so geschehen, daß die lediglich zu kirchlichen Zwecken bestimmten vorhandenen Fonds u. Einkünfte vorab als solche in ein aufzustellendes Corpus bonorum aufgenommen werden; da aber solche für die Deckung des nothwendigen Aufwandes für die geistlichen Angelegenheiten nicht zureichen, so wird das überschießende Bedürfniß festzustellen und ein für alle Male auf einen zu bildenden Dotal-Fonds anzuweisen sein.

Die hiernach bleibenden Einkünfte aus jenen vorhandenen Fonds werden zu Schul-, und milden Zwecken zu verwenden, einer besonderen Verwaltung unter der unmittelbaren Controle des Landtages, bezw. seiner Ausschuß-Deputirten vorzubehalten und jene Verwaltung separirt zu organisiren sein.

Das hierüber aufzustellende Corpus bonorum wird ebenso, wie dasjenige über das zu kirchlichen Zwecken bestimmte Dotal-Gut in eine Vereinigung mit anderweitigem, für bestimmte Zwecke bestehenden Landes-Vermögen zu bringen sein, wohin namentlich gehört:

1) das Vermögen der Leihekasse,
2) dasjenige der Sparkasse,
3) dasjenige der patriotischen Unterstützungs-Casse,

4) die Lippstädter Rente,

um daraus ein Landes-Dotal-Vermögen zu bilden mit den dabei anzugebenden und speciell zu beschreibenden Bestimmungen.

Fürstliches Cabinets-Ministerium wird zu ersuchen sein, diesen Desiderien des Landtages nachzukommen und die Vorlage über die Organisation und Catastration dem nächsten Landtage zu machen.

Nr. 25.

Geschehen Detmold am Landtage den 21. Januar 1869.

Gegenwärtig:

Sämmtliche Landtags-Mitglieder mit Ausnahme der Hr. Abg. von Wendt und Stuckmann;

als landesherrlicher Commissarius: Herr Präsident Heldman.

Nachdem zur Eröffnung der heutigen Sitzung das gestrige Protocoll festgestellt war, trug Hr. Abg. Runnenberg, nachdem ihm das Wort ertheilt war, einen von ihm abgefaßten Aufsatz vor, in welchem er die Ansicht der Majorität in Beziehung auf die Frage wegen der Stellung der Consistorialcasse zur näheren Erläuterung auseinandergesetzt und daran zugleich einige Anschauungen über die in dieser Beziehung künftig zu treffenden Einrichtungen geknüpft hatte.

Es wurde beschlossen, denselben zu den Acten zu nehmen. Hierauf machte der Herr Vorsitzende die Versammlung mit dem heute eingegangenen Schreiben Fürstl. Cab.-Ministerii vom 20. d. M., den Bau einer Eisenbahn betr., bekannt. Unter Bezugnahme auf einen darin enthaltenen Passus fügte Hr. Präsident Heldman hinzu, daß nach einer jetzt eingegangenen Mittheilung des königl. Ministerii für die auswärtigen Angelegenheiten in Berlin nunmehr preußischerseits der abgegangene zweite Commissarius wieder ersetzt sei, und daß am Sonnabend den 23. d. M. in Braunschweig der Abschluß des Vertrags in Beziehung auf die von Hannover durch das hiesige Land über Schieder nach Altenbeken zu führende Eisenbahn stattfinden werde, weshalb er sich morgen dorthin begeben werde.

Da

Da aber dieser Vertrag vor 3 bis 4 Wochen, nämlich vor erfolgter Ratification, nicht würde vorgelegt werden können, so ersuche er den Landtag, unrücksichtlich dessen die wegen der weiter einzuleitenden Verhandlungen über eine von Norden nach Süden durch das hiesige Land anzulegende Eisenbahn gemachten Vorschläge einer Prüfung zu unterziehen.

Es wird dies demnächst geschehen.

Sodann berichteten die Hr. Abg. von Kerßenbrock a. M., Schierenberg und Zeddies über die gestern vorgenommene Besichtigung der Heil- und Pflegeanstalt in Brake. Die Einrichtung der Anstalt hatte auf sie im Ganzen einen guten Eindruck gemacht, auch fanden sie nicht, daß die Anstalt übermäßig luxuriös eingerichtet sei. Dagegen äußerten sie sich tadelnd über das neu erbaute Waschhaus, indem sie meinten, daß eine solche Vorrichtung mit viel geringeren Kosten herzustellen gewesen sein würde, wenn man sie, etwa unter Anfügung eines Anbaues, in dem Wirthschaftsgebäude hergestellt hätte. Hr. Abg. Schierenberg betonte dabei, daß zur Aufführung eines so kostspieligen Gebäudes im Verhältnisse zu dem Zwecke umsoweniger Veranlassung vorgelegen hätte, als die finanzielle Lage der Anstalt keineswegs augenblicklich befriedigend sei, indem die Rechnung von 1867 mit einem sehr erheblichen Vorschusse abschließe und kaum abzusehen sei, ob die von der Leihecasse dazu vorgeschossene Summe in den vereinbarten Fristen abgetragen werden könne. Zugleich hob derselbe hervor, daß der Ausbau der Krankengebäude einen unverhältnißmäßigen Kostenaufwand hervorgerufen habe, indem der Voranschlag fast bis zum Doppelten überschritten sei.

Hr. Abg. Zeddies bemerkte außerdem, daß die Director-Wohnung wohl mit einem größeren Luxus, als erforderlich, hergestellt sei, und dieß unstreitig mit der Einrichtung zusammenhinge, daß dem Director die Aufnahme von Privatkranken gestattet sei, weßhalb er zu der Ansicht gekommen, daß die Beseitigung dieser Einrichtung zweckmäßig sei.

Hr. Präsident Heldman bemerkte hierzu, daß die Erbauung eines Waschhauses durch eine in dem Gebäude für weibliche Kranke, worin sich die Waschanstalt befunden, nothwendig gewordene Veränderung sich als erforderlich herausgestellt habe, daß dabei indessen mit größester Vorsicht verfahren sei, indem man die von dem Baumeister gemachten Vorschläge nach darüber eingezogenem Gutachten regierungsseitig an Ort und Stelle geprüft habe. Es lasse sich also nicht annehmen, daß dabei über das Bedürfniß hinaus verschwenderisch verfahren sei. Der Bau sei übrigens schon vor längerer Zeit beschlossen, so daß man dabei auf die jetzigen Finanzverhältnisse noch keine Rücksicht habe nehmen können. Der Vorschuß der Rechnung sei durch besondere Verhältnisse, namentlich durch außerordent-

 liche

liche Baubedürfnisse in der letzten Zeit so gestiegen und werde sich vermindern. Die Einrichtung, daß dem Director die Aufnahme von Privatkranken gestattet sei, sei auch bei der Einführung auf Bedenken gestoßen, auf die eingezogenen ausführlichen Gutachten hin habe man sich indessen dazu entschlossen, vornehmlich aus dem Gesichtspunkte, um die Anstalt dadurch zu heben, ihr dadurch mehr den Character einer Heilanstalt, als einer reinen Bewahranstalt, zu geben und auf diesem Wege mehr Vertrauen zu ihr zu erwecken. Dies sei auch vollständig gelungen, die Anstalt seitdem sehr aufgeblüht und dadurch auch ihre finanzielle Lage gebessert. Uebrigens seien über das Verhältniß der Privatkranken zu der Anstalt mit dem Director sehr speciell eingehende Verträge abgeschlossen, die, sobald es gewünscht werde, vorgelegt werden könnten.

Man kam hierdurch nochmals auf die schon neulich erörtete Frage wegen der dem Director ertheilten Erlaubniß zur Aufnahme von Privatkranken zurück.

Hr. Abg. von Reden hielt diese Einrichtung für unzulässig, indem er auf andere ähnliche Anstalten hinwies, an denen dem Arzte die Behandlung von Privatkranken der fragl. Art unbenommen, aber die Aufnahme in die öffentliche Anstalt nicht gestattet werde, und zwar aus gutem Grunde, weil der Anstalt dadurch doch Kosten veranlaßt würden, die nicht vollkommene Erstattung fänden.

Hr. Abg. Schierenberg vermeinte in dieser Hinsicht, es lasse sich wenigstens nicht beurtheilen, ob nicht indirect der Anstalt Kosten veranlaßt würden, obwohl er bei einer oberflächlichen Prüfung nicht den Eindruck erhalten habe, daß die Aufnahme von Privatkranken einen pecuniären Nachtheil der Anstalt verursache.

Hr. Abg. von Kerßenbrock a. M. glaubte nach Mittheilungen befürchten zu müssen, daß die Sorge um die unbemittelteren Pfleglinge der Anstalt durch das von den Privatkranken in Anspruch genommene Interesse des Arztes leide.

Dem entgegnete indessen Hr. Präsident Heldman, daß man auf derartige Mittheilunlungen nicht viel geben dürfe, aber allerdings der Director wegen der großen Anzahl Kranken in den letzten Jahren nicht im Stande gewesen sei, allen die gehörige Aufmerksamkeit zu widmen, und deshalb ein zweiter Arzt angestellt sei, wobei, wie es scheine, die Wahl eine glückliche gewesen sei.

Nachdem man noch berührt hatte, daß die Kostspieligkeit der Bauten, namentlich auch die außerordentliche Ueberschreitung der Voranschläge vielleicht in der Persönlichkeit des Baumeisters ihre Erklärung finde und zu erwägen sei, ob hierin vielleicht eine Aenderung zu

treffen

treffen sei, verließ man diesen Gegenstand, da man schon in der Sitzung vom 19. d. M. einen Beschluß gefaßt hatte.

Man stimmte nur noch über die betr. Etatposition ab, welche genehmigt wurde.

Der weitere Berathungsgegenstand der heutigen Sitzung bestand in Folgendem:

Bei Revision des Militaircassen-Etats für $\frac{\text{1. Januar}}{\text{1. October}}$ 1867 waren die Ausschuß-Deputirten auf einige Positionen gestoßen, welche sie beanstanden zu müssen geglaubt und deßhalb den Beschluß des Landtags vorbehalten hatten. Dieselben wurden einzeln zur Prüfung gezogen.

1. Bei der Mobilmachung im Jahre 1866 waren den Compagnie-Chefs des hiesigen Bataillons die Anschaffungskosten der Dienstpferde aus der Militaircasse gewährt. Es wurde dies nun so aufgefaßt, daß diese Dienstpferde nicht den Offizieren persönlich, sondern für deren Stelle gewährt seien, und deshalb bei dem Uebertritt in den preußischen Militairdienst zurückzugeben gewesen wären.

Hr. Präsident Heldman bemerkte dazu: Nach Beendigung des Feldzuges von 1866 seien jene Pferde, soweit sie noch vorhanden, noch 1 Jahr in der Benutzung der betr. Offiziere geblieben, nach der abgeschlossenen Militair-Convention seien aber alle bis dahin von dem Militair benutzten Gegenstände auf Preußen unentgeltlich übergegangen.

Hr. Abg. von Kerßenbrock a. M. machte hiergegen darauf aufmerksam, daß die Dienstpferde in Preußen der Person, nicht der Stelle gewährt würden, dieselben daher auch nicht als ein nach der Convention mit zu übergebender Gegenstand angesehen werden könnten. Uebrigens fügte derselbe hinzu, daß er dagegen Nichts einzuwenden habe, wenn man die Dienstpferde den Offizieren belassen habe.

Man beschloß dieserhalb eine Reclamation zu erheben.

2. Dasselbe wurde in Beziehung auf die den Offizieren bei der Mobilmachung im Jahre 1866 beschafften Revolver geltend gemacht.

Hr. Präsident Heldman bestritt zwar, daß jene Waffen nur der von den Offizieren bekleideten Stelle, also nicht den letzteren persönlich gewährt seien. Man war jedoch der Ansicht, daß, wie dieß nach der Behauptung des Hr. Abg. von Reden in den Commissions-Verhandlungen besonders hervorgehoben sein soll, das Gegentheil stattgefunden, und beschloß, auch dieserhalb Reclamation zu erheben.

3. Ein in den Ausgaben der Militaircasse aufgeführter rückständiger Beitrag des Majors Rohdewald zur Kleidercasse bildete nach der vom landesherrlichen Hr. Commissarius gegebenen Aufklärung ein der Witwe jenes Offiziers gewährtes Gnadengeschenk.

Dieser

Dieser Posten wurde nicht weiter beanstandet.

4. Bei dem Uebertritte der hiesigen Offiziere in den preußischen Militairdienst war denselben eine Unterstützung zur neuen Equipirung gewährt.

Hr. Präsident Heldman bemerkte dazu, es sei für billig gehalten, eine solche Unterstützung zu gewähren, da die Offiziere sich nach dem Feldzuge und kurz vor dem Uebertritte neu ausgerüstet hätten, die angeschafften Ausrüstungsgegenstände aber im preußischen Dienste nicht mehr zu benutzen gewesen wären, deshalb von ihnen neue hätten angeschafft werden müssen. Ein Gleiches sei bei den übrigen kleinen Contingenten und noch in viel freigebigerer Art geschehen, wie hier.

Man tadelte hierbei allerdings, daß nicht zuvor die Genehmigung der Ausschuß-Deputirten eingeholt sei, beanstandete diesen Ausgabeposten jedoch nicht weiter.

5. Dagegen beschloß man, gegen die einigen weithin versetzten verheiratheten Offizieren gewährten Umzugskosten Reclamation zu erheben, nachdem Hr. Abg. von Reden bemerkt hatte, daß die Umzugskosten von Preußen bezahlt sein würden.

6. Das für Vermessung des Exercirplatzes einem Offizier gewährte Honorar hielt man nicht für gerechtfertigt, weil der betr. Offizier dazu hätte commandirt werden können, und für einzelne Dienstleistungen keine besondere Vergütung beansprucht werden dürfe.

Hr. Präsident Heldman bemerkte dazu, daß der betr. Offizier zugleich angestellter Geometer gewesen, und als solcher von dem Militair-Collegium mit der Messung beauftragt worden, ihm deßhalb die Vergütung ebenso zu gewähren gewesen sei, wie jedem anderen zugezogenen Geometer dieselbe nicht hätte vorenthalten werden können.

Die Mehrheit entschied sich hiernach, den fr. Ausgabeposten nachträglich zu bewilligen.

Uebrigens beschloß man, darauf hinzuweisen, daß derartige Ausgaben ohne ständische Genehmigung verfassungsmäßig nicht gestattet seien, somit wenigstens vorher die Zustimmung der Ausschuß-Deputirten einzuholen gewesen wäre, und gegen ein ähnliches Vorgehen der Regierung Verwahrung einzulegen.

Hierauf kam man auf die gestrige Debatte wegen der Stellung der Consistorialcasse zurück.

Hr. Präsident Heldman bemerkte, daß er nach der aus dem Protocolle sich ergebenden gestrigen Verhandlung und aus dem vom Landtage aufgestellten Etat für die Consistorialcasse erst eine vollständige Uebersicht über die Intentionen des Landtages gewonnen habe. Nach den ihm vorliegenden Acten, auf die er angewiesen gewesen, weil er bei den Vorverhandlungen hinsichtlich der Vereinbarung über die Trennung des Domanialhaushaltes vom

Staats-

Staatshaushalte nicht betheiligt gewesen, habe er auf die früher in Aussicht genommene Auseinandersetzung der den Schulen zugewiesenen Fonds der Consistorialcasse von denen für die Kirche zurückkommen zu müssen geglaubt, und deßhalb die dazu niedergesetzte Commission einberufen, um mit dem Consistorium darüber zu verhandeln. Er bedauere, daß die Commission ihn damals nicht von der Auffassung des Landtages, wonach durch die Auseinandersetzung mit dem Domanium jenes Project als beseitigt angenommen werde, in Kenntniß gesetzt, indem er sonst schon früher zur Beordnung dieser Sache weitere Vorbereitungen habe treffen können.

Der Herr Vorsitzende machte in dieser Beziehung darauf aufmerksam, daß dieß allerdings insofern von der Commission geschehen sei, als die von ihr auf die Vorschläge des Consistoriums erlassenen auf jenen Punkt hindeutenden Erwiderungen in den an das Cabinets-Ministerium gerichteten Schreiben enthalten gewesen.

Nach der Erklärung des Hr. Präsidenten Heldman sind diese Schreiben aber sofort dem Referenten für Consistorialsachen überwiesen und ist der Inhalt derselben daher nicht zur Kenntniß des Hr. Präsidenten Heldman gelangt.

Der landesherrliche Hr. Commissarius bemerkte sodann weiter, es scheine allerdings, daß eine Trennung der Verwaltung hinsichtlich der Consistorialfonds erforderlich werde, er könne sich darüber aber vor einer eingehenden Prüfung nicht bindend erklären, zumal es den Anschein gewinne, daß bei Abschluß der Vereinbarung über die Auseinandersetzung des Staatshaushaltes vom Domanialhaushalte auf beiden Seiten verschiedene Auffassungen obgewaltet hätten. Jedenfalls würde damit nicht sofort verfahren werden können, weil es dieserhalb umständlicher Anordnungen bedürfe, und außerdem bereits von den Rechnungsführern des Falkenhager Fonds und der Consistorialcasse Posten vereinnahmt und Ausgaben bestritten seien, die nach Ansicht des Landtags auf die Landcasse übergehen sollten. Es werde deßhalb zweckmäßig sein, die intendirte Auseinandersetzung bis zum nächsten Landtage ausstehen zu lassen.

Der Herr Vorsitzende entgegnete: Bei Abschluß der Vereinbarung wegen des Domaniums hätten in keiner Weise verschiedene Auffassungen und Mißverständnisse obgewaltet, dieselben seien erst durch das Consistorium künstlich hineingebracht, wie er nicht zweifele, in bester Ueberzeugung, aber ohne Fundament. Was die hervorgehobenen Rechnungs-Schwierigkeiten anbetreffe, so würden solche immer vorhanden sein, und bei einer Trennung stets eine Stückrechnung aufzustellen sein. Der Landtag werde aber in dieser Beziehung gern auf etwaige zur Beseitigung der Schwierigkeiten dienende Vorschläge eingehen, ohne dabei

zu

zu scrupulös zu sein, wenn der landesherrliche Hr. Commissarius nur die leitenden Principien, welche dem im gestrigen Protocolle formulirten Anspruche des Landtags an die Consistorialcasse zum Grunde lägen und in dem vom Landtage aufgestellten Etat zum Ausdruck gekommen seien, anerkenne. Er ersuche denselben daher um die Abgabe einer solchen Erklärung.

Hr. Präsident Heldman erwiderte, daß er diese Angelegenheit, nachdem er eine Abschrift des fr. Protocolles und des Etats erhalten habe, prüfen, und, sobald als möglich, dem Landtage eine weitere Aeußerung zugehen lassen wolle.

Es wurde zugesagt, daß eine solche Abschrift dem Herrn Präsidenten Heldman noch vor seiner morgen früh stattfindenden Abreise zugestellt werden solle, damit von demselben sofort nach seiner am nächsten Sonntage stattfindenden Rückkehr die erforderlichen Schritte geschehen könnten.

Hiermit wurde die heutige Sitzung geschlossen. Morgen früh 10 Uhr wird mit der Etatberathung fortgefahren werden.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

J. Frhr. v. Stietencron. Runnenberg. Büxten.

Zur Beglaubigung

Eschenburg.

Nr. 26.

Geschehen Detmold am Landtage den 22. Januar 1869.

Gegenwärtig:

Sämmtliche Landtags-Mitglieder mit Ausnahme des Herrn Abgeordneten von Wendt;

aus Fürstlicher Regierung: Herr Geheime Ober-Regierungs-Rath Petri.

Nachdem die heutige Sitzung durch Vorlesung des gestrigen Protocolles eröffnet war wurde vom Hr. Abg. Nacke ein selbstständiger Antrag, den Steuermodus, nach welcher die Beiträge für Kirchen und Schulen erhoben werden, betreffend, eingebracht. Hr. Abg. von Reden wird darüber demnächst referiren.

So-

Sodann wurde der Tagesordnung gemäß mit Berathung des Landcassenetats fortgefahren und hierbei mit Titel V, C, 3, Medicinalcasse, begonnen.

Bei Tit. I, 3 des auf Anlage IX enthaltenen Etats wurde vom Hr. Abg. von Reden in Erwägung verstellt, ob nicht anzunehmen sei, daß die Gebühren für ärztliche Hülfe bei schweren Geburten armer Wöchnerinnen mit in den Gehalten der Armenärzte begriffen seien. Es wurde dagegen aber vom Hr. Abg. von Stietencron erinnert, daß die auf einen derartigen ärztlichen Beistand verwandte Mühe zu erheblich sei, als daß man die Vergütung dafür mit in den fragl. Gehalt einrechnen könne, sowie daß die betreffende ärztliche Hülfe auch von andern Aerzten geleistet werde. Dagegen könne es in Frage gestellt werden, ob die in Rede stehende Vergütung nicht den betreffenden Gemeinden zur Last zu legen sei. Aber auch hiervon abstrahirte man, indem Hr. Abg. Runnenberg bemerkte, daß bekanntlich in einzelnen Gemeinden aus besondern Verhältnissen die derartigen Ausgaben besonders hoch seien, bei andern dagegen sehr wenig vorkämen, die Gemeinden daher zu ungleich betroffen würden, und Hr. Abg. von Reden, daß die fragl. Ausgaben ebenso aus der Landcasse zu bestreiten seien, wie aus ihr auch die Armenärzte honorirt würden.

Die hier angeregte Frage erlangte indessen bei dem Tit. II, der Ausgabe „für Verpflegung von armen Kranken im Bade Meinberg" mehr Gewicht. Im Etat sind dafür einschließlich der Extraordinarien 520 Thlr. ausgeworfen und ist in einer nachträglichen Vorlage, aus welcher Hr. Abg. Honerla referirte, noch ein Mehrbetrag von 63 Thlr. 18 Sgr. proponirt. Es brachten nun in Beziehung auf die Etatposition Hr. Abg. Nacke und hinsichtlich des Mehrbetrages Hr. Abg. Honerla den Antrag ein, diese Ausgabeposten hier zu streichen und es den Gemeindenzu überlassen, wegen der armen Kranken ihres Bezirkes zu gewährenden Bäder Fürsorge zu treffen. Von den Antragstellern und den ihnen beistimmenden Hr. Abg. Hunnäus, von Kerßenbrock auf Wierborn, Runnenberg und Stuckmann wurde für diesen Antrag hervorgehoben, daß die Gemeinden am besten zu beurtheilen im Stande seien, ob und inwieweit die betreffenden Kranken eine Unterstützung bedürften, und hierbei vorsichtiger zu Werke gehen würden, wenn die veranlaßt werdenden Ausgaben aus Gemeindemitteln zu bestreiten seien; daß außerdem den Gemeinden freie Hand zu lassen sei, ob den betreffenden Kranken in Meinberg oder in einem andern Bade von gleicher Wirkung freie Bäder und Verpflegung zu verschaffen seien, zumal dies in einigen Bädeörtern hinsichtlich der Bäder gar keinen, in andern einen geringeren Kostenaufwand verursachen werde, wie in Meinberg, z. B. in Seebruch, Eilsen u. a.; daß endlich das für die Erhöhung der Preise für Armenbäder angeführte Motiv, daß der Landtag seit der Trennung des Domaniums vom Staatshaushalte

 den

den bisher geleisteten Zuschuß zu dem Gehalte der Brunnenärzte abgelehnt habe, mindestens unzutreffend sei. Ein vom Hr. Abg. Schierenberg herangezogener Beweggrund für die Ablehnung der gedachten Erhöhung, daß nämlich bei der Auseinandersetzung angenommen, es decke die Einnahme des Bades Meinberg die Ausgaben, wurde vom Hr. Abg. Honerla nicht getheilt, weil dadurch die Fürstliche Cammer irgend eine Verpflichtung wegen der Preise der Bäder nicht übernommen habe. Herr Geheime Ober-Regierungs-Rath Petri deducirte im Gegentheil, daß der Cammer bei der Auseinandersetzung der Wegfall des von ihr bisher zu fragl. Etatposition geleisteten Beitrages angerechnet, die Landcasse daher mit der Gegenleistung nicht zurückhalten dürfe. Man erkannte dies indessen nicht an, da ja die Vergütung nicht ganz abgesprochen, sondern den Gemeinden überlassen werden solle, und hielt es im Gegensatze zum Vorschlage des Hr. Abg. von Kerßenbrock auf Mönchshof, welcher die fragl. Position ohne weitere Hinzufügung streichen wollte, für angemessen, dies auszusprechen. Auch theilte man nicht die Befürchtung des Hr. Abg. von Reden, daß möglicherweise den Gemeinden gegenüber die Verpflegung der armen Kranken von Fürstlicher Cammer nicht mehr zu den ermäßigten Preisen gewährt werden könne, zumal man an andern Bädern darin noch weit freigebiger verfahre.

Man erhob deshalb den oben gedachten Antrag der Hr. Abg. Honerla und Nacke zum Beschlusse.

Bei dem Wegebauetat, Anlage X zu Tit. V, C, 4 der Ausgabe, wurden zuerst von den Hr. Abg. Kotzenberg und Schierenberg einige bereits in der Vorberathung gemachte auf eine schärfere Controle der Chausseegeld-Erhebung gerichtete Vorschläge wieder hervorgehoben. Der Departementsrath Fürstlicher Regierung hatte schon damals erklärt, dieselben in Erwägung nehmen zu wollen. Man ging deshalb heute nicht weiter darauf ein, sondern beschloß nur in fragl. Beziehung eine noch verschärftere Controle anzuempfehlen.

Dagegen trat man der Ansicht des Hr. Abg. Stuckmann bei, daß Fürstliche Regierung zu ersuchen sei, die für die anliegenden Ländereien so schädlichen Pappeln als zur Bepflanzung der Chausseen ungeeignet zu beseitigen und neue nicht wieder anzupflanzen. Nach der Mittheilung des Herrn Geheimen Ober-Regierungs-Rathes Petri ist übrigens auf eine allmälige Beseitigung derselben bereits Bedacht genommen.

Zu Tit. I der Ausgabe, Unterhaltung der Chausseen, empfahl Hr. Abg. Zeddies dem Herrn Regierungs-Commissarius eine schärfere Beaufsichtigung der Wegaufseher, da sie häufig sehr nachlässig im Dienste seien und kleine Arbeiten, welche von ihnen leicht vorgenommen werden könnten, von Hülfsarbeitern verrichten ließen.

Die

Die unter Tit. V. Communalwegbau, aufgeführten Posten für Aufseherlohn und für Wegbauten beantragte Hr. Abg. Runnenberg zu streichen, indem er der Ansicht war, daß diese Verwendungen lediglich den Grundbesitzern eine Erleichterung gewährten, und er sich zu einer solchen Bewilligung nicht entschließen könne, nachdem die Erhöhung der Grundsteuer abgelehnt sei.

Es wurde hiergegen bemerkt: vom Hr. Abg. Büxten: es sei eine ganz ungerechtfertigte Annahme, daß die noch vorhandenen Wege lediglich dem Landwirthe zu Gute kämen, da sie doch zur Hebung des allgemeinen Verkehrs dienten und somit zur Wohlfahrt des ganzen Landes gereichten; vom Hr. Abg. von Stietencron: daß die Wegeaufseher nicht allein für die Communalwege angestellt seien, sondern auch für die Chausseen, und man, wenn man diese Verbindung durch Streichung des fragl. Postens aufhebe und dadurch den Gemeinden die Anstellung der Beamten überlasse, den Vortheil des Landes nicht fördere; vom Herrn Geh. Ober-Regierungs-Rath Petri: daß beide Positionen auf gesetzlichen Bestimmungen basirten und es gerade sehr zur Förderung des Commanalwegbaues und somit zur Hebung des Verkehrs beigetragen habe, daß dazu bestimmte Fonds angewiesen seien und die Leitung desselben von der Regierung ausgehe, daß außerdem der Posten für die Wegbauten auf Verträgen mit den Gemeinden beruhe, indem ihnen ein Zuschuß zum Abtrage der für den Wegbau contrahirten Anleihen zugesichert sei.

Der Antrag des Hr. Abg. Runnenberg wurde hiernach abgelehnt.

Hr. Abg. von Reden knüpfte hieran den Vorschlag: Fürstliche Regierung zu ersuchen, daß die Chausseen, die nur zu forstwirthschaftlichen Zwecken dienten, den Gemeinden überwiesen würden. Er hielt dies für gerechtfertigt, da die Forsten jetzt einen erheblichen Beitrag zu den Amtsgemeindecassen zuschössen, und es sich daher rechtfertige, daß diesen Amtsgemeinden, welche dadurch doch vor andern, bei welchen solches nicht der Fall, bevorzugt seien, die Unterhaltung der fragl. Chausseen zur Last gelegt werde. Er wies dabei beispielsweise auf die Chausseen nach Lopshorn und über die Gausekötte hin.

Herr Geheime Ober-Regierungs-Rath Petri war der Ansicht, daß derartige Chausseen, wie sie Hr. Abg. von Reden im Auge habe, wohl nicht vorhanden seien, die in Bezug genommenen, von denen übrigens die Lopshorner Chaussee zum Theil von Fürstlicher Cammer unterhalten werde, aber dem allgemeinen Verkehr dienten.

Da man der Ansicht war, daß es sich nicht übersehen lasse, inwieweit die fragl. Fälle vorlägen und ob sich die Ueberweisung an die Gemeinden unbedingt rechtfertigen werde, so beschloß man, lediglich ein Gesuch an die Regierung dahin zu richten, daß sie es in Er-

 wä-

wägung nehmen möge, ob es sich empfehle, derartige Chausseen den Gemeinden zu überweisen.

Die für Nummersteine ausgeworfene Position (Tit. VI, 5) gab dem Hr. Abg. von Kerßenbrock auf Mönchshof Veranlassung, den Herrn Regierungs-Commissarius darauf aufmerksam zu machen, daß im Austrich dieser Steine und in sonstigen kleineren Nebenausgaben bei dem Wegebau wohl mit mehr Sparsamkeit verfahren werden könne.

Zu der für Ausbesserung und Verbreiterung der Steinbahn auf der Chaussee von Detmold nach Lage proponirten außerordentlichen Verwendung schlug Hr. Abg. Nacke vor, die Verbreiterung in Rücksicht auf die augenblickliche Lage der Landesfinanzen und auf den jetzt wieder angeregten Plan des Baues einer Eisenbahn, durch welche der Verkehr auf der fragl. Chaussee sich vermindern werde, einstweilen ausstehen zu lassen.

Nachdem indessen Herr Geheime Ober-Regierungs-Rath Petri auseinandergesetzt hatte, wie durchaus erforderlich die beabsichtigte Verbesserung der fragl. Chaussee sei und die damit zusammenhängende Verbreiterung nur einen geringen Theil der Ausgaben in Anspruch nehme, wurde der Antrag abgelehnt.

Ueber den Bau einer neuen Chaussee zwischen Detmold und Lemgo war dem Landtage eine besondere Proposition zugegangen. Nachdem dieselbe vorgelesen war, stattete Hr. Abg. Schierholz im Namen der hierfür niedergesetzten Commission den schriftlich zu den Acten übergebenen Bericht ab, in welchem dem Landtage empfohlen wird, behuf Ausführung der fragl. Chaussee für zwei Baujahre die proponirte Summe von je 4323 Thlr., im Ganzen von 8646 Thlr., zu bewilligen, jedoch unter der Voraussetzung, daß durch diesen Zuschuß die Herstellung der ganzen Weganlage ermöglicht wird, also die weiteren Kosten von den betreffenden Gemeinden getragen werden.

Herr Geheime Ober-Regierungs-Rath Petri, welcher die über die neue Wegeanlage aufgenommenen Karten vorlegte, bemerkte auf geschehene Anfrage, daß es, wie er glaube, gelingen werde, die in Aussicht genommenen Zuschüsse der Gemeinden zu erlangen.

Der obige Antrag war indessen nur von der Majorität der Commission ausgegangen. Ein Mitglied derselben, Hr. Abg. Merckel, war anderer Ansicht. Er vermeinte, die neue Wegeanlage sei weder eine eigentliche Landeschaussee noch ein Communalweg, sondern eine Verbindung beider, wie sie hier bisher noch nicht vorgekommen, und sei es zweifelhaft, ob die Gemeinden berechtigt seien, dazu Mittel anzuweisen. Außerdem seien die Communalwege, welche in Verbindung genommen werden sollten, zum Theil nicht zu gebrauchen, namentlich nicht der von Detmold nach der Klüterheide, da er ein zu starkes Gefälle habe.

Da

Da sich nun der jetzt über Heiden führende Weg leicht mit der Lage-Lemgoer Chaussee ohne bedeutende Kosten verbinden lasse, so halte er dies für zweckmäßiger und müsse sich gegen die Vorlage aussprechen.

Dagegen erklärten sich die Hr. Abg. Nacke, Büxten, Obermeier und Runnenberg für die Vorlage, indem sie eine bessere Verbindung der Städte Lemgo und Detmold für durchaus erforderlich hielten, welche in anderer Weise, als vorgeschlagen, nicht zu erzielen sein würde, namentlich eine Vereinigung der betreffenden Gemeinden zur Herstellung der fragl. Verbindung nie gelingen werde. Hr. Abg. Obermeier fügte hinzu, daß die in Betracht kommenden Ortschaften des Amtes Lage ein dringendes Bedürfniß nach Herstellung einer Verbindung unter einander hätten, von der Amtsgemeinde aber immer bei ihren Anträgen auf die in Aussicht stehende Chaussee vertröstet seien.

Indem von den obigen Abgeordneten die Vorlage empfohlen wurde, so setzten sie dabei voraus, daß etwaige anormale Gefälle bei der Wegeanlage beseitigt werden würden, welchem beigestimmt wurde.

Hr. Abg. Schierenberg war in Rücksicht auf die zeitige Lage der Landesfinanzen und in Hinblick auf die projectirte Eisenbahnanlage gegen ein jetziges Eingehen auf die Vorlage. Ingleichen hegte Hr. Abg. Kotzenberg das Bedenken, daß durch eine Eisenbahn möglicherweise sich eine veränderte Richtung der Chaussee erforderlich mache. Auch Hr. Abg. Sünkler glaubte für den Fall, daß die Chaussee durch die projectirte Eisenbahn überflüssig werde, sich gegen die proponirte Wegeanlage erklären zu müssen.

Hr. Abg. Kotzenberg stellte außerdem in Frage, wem die Unterhaltung der Chaussee obliegen und ob ein Chausseegeld erhoben werden solle.

Herr Geheime Ober-Regierungs-Rath Petri entgegnete, die Proposition gehe davon aus, daß der fragliche Weg ein Communalweg werde. Dadurch sei indessen nicht ausgeschlossen, daß auch eine Chausseegeld-Erhebung eingeführt werde und zwar zu Gunsten der betreffenden Gemeinden; auch werde es von den Umständen abhängen, ob man den fragl. Weg in eine Staats-Chaussee verwandeln wolle.

Hr. Abg. Runnenberg hielt es für sehr zweckmäßig, ein Chausseegeld zu Gunsten der Gemeinden zu erheben, und bewog ihn dies noch mehr für die Vorlage zu stimmen.

Man schritt hierauf zur Abstimmung, bei welcher der Commissions-Antrag angenommen wurde.

Schließlich zog man die in der gestern eingegangenen Vorlage, den Bau einer Eisenbahn betreffend, enthaltenen Vorschläge zur Beschlußfassung. Man war damit allgemein

ein-

einverstanden, indem dadurch eine Förderung der fraglichen Angelegenheit gehofft wurde. Nach kurzer Besprechung beschloß man deshalb, sich mit der Fortführung der von der Regierung eingeleiteten Verhandlungen einverstanden zu erklären, der Regierung den Betrag bis zu 1000 Thlr. zur Bestreitung der entstehenden nothwendigen Kosten zur Verfügung zu stellen und es ihr zu überlassen, sich in dieser Beziehung und zu diesem Zwecke mit den Ausschuß-Deputirten in Verbindung zu setzen.

Hiermit wurde die heutige Sitzung geschlossen. Morgen früh um 10 Uhr wird mit der Etatberathung fortgefahren, davon aber vorerst der Generalschulkassenetat ausgeschlossen bleiben.

So gesch., vorgel., gen. und unterschr.

J. Frhr. v. Stietencron. Runnenberg. Büxten.

Zur Beglaubigung

Eschenburg.

Nr. 27.

Geschehen Detmold am Landtage den 23. Januar 1869.

Gegenwärtig:

Sämmtliche Landtagsmitglieder mit Ausnahme des Herr Abg. v. Wendt;

aus Fürstlicher Regierung: Herr. Geh. Ob.-Reg.-Rath Petri.

In der heutigen Sitzung, welche der Regel gemäß durch Vorlesung des gestrigen Protokolles eröffnet wurde, kam der Tagesordnung gemäß in Fortsetzung der Etatberathungen zuerst Tit. V, C, 6, Gymnasien nnd Realschulen, zur Beschlußfassung.

Zu dem in Anl. XII enthaltenen Etat des Gymnasiums in Detmold ist noch nachträglich eine Proposition wegen besserer Dotirung einiger Lehrerstellen eingegangen. Ueber beide hat schon in der Sitzung vom 15. v. M. eine längere Debatte stattgefunden. Heute kamen folgende Punkte zur Erörterung.

Hr. Abg. v. Kerßenbrock a. W. erinnerte daran, daß man bereits bei der vorigen Etatberathung die Frage aufgeworfen habe, ob es sich nicht zur Ersparung empfehle, ein Gymnasium aufzuheben und an die Stelle des einen eine Realschule zu errichten, und sei die Regierung angegangen, dies einer Prüfung zu unterziehen. Statt dessen sei für beide Gymnasien ein erhöhter Zuschuß proponirt. Er sei der Ansicht, daß, ehe man sich zu weiteren

teren Bewilligungen entschließe, die obige Frage entschieden werde, und beantrage, **daß darüber zuvor ein unparteiischer Fachmann gehört werde, ob zwei Gymnasien für das hiesige Land ein Bedürfniß seien.**

Hr. Geh. Ob.-Reg.-Rath Petri bemerkte dazu, der Landtag habe bei der vorigen Etatberathung allerdings die Aufhebung des einen der beiden Gymnasien der Regierung zur Erwägung gegeben, alternativ aber auch die Heranziehung der Stadt Detmold zu Beiträgen für das hies. Gymnasium beantragt. Auf Grund dieses letzten Antrages sei vorgeschritten und stütze sich darauf die Vorlage. Ob 2 Gymnasien ein Bedürfniß des Landes seien, sei eine zu allgemeine von manchen Rücksichten abhängende Frage, worüber auch ein Fachmann keine weitere Auskunft geben könne. Jedenfalls steigere sich allenthalben das Verlangen nach Vermehrung der Bildungsanstalten und besitze das hiesige Land in seinen zwei Gymnasien an solchen Anstalten, wenn man dazu höhere Gewerbeschulen und drgl., deren Stelle hier die Gymnasien mit zu vertreten hätten, mitrechne, keineswegs mehr als andere Länder. Uebrigens liege hier die Frage anders, da hier bereits die beiden Gymnasien existirten, nicht erst gegründet werden sollten, zu einer Aufhebung eines derselben aber wohl nicht zu rathen sei. Verwandele man das eine in eine höhere Realschule, so würde eine Ersparung dadurch sicherlich nicht erzielt werden.

Durch die oben aufgeworfene Frage wurde Hr. Abg. Honerla veranlaßt, die bereits in der Vorberathung gemachte Mittheilung zu wiederholen, daß nach den für das Gymnasium in Lemgo von dem Geh. Ob.-Reg.-Rath Wiese in Berlin, dem Provinzial-Schulrath Suffrian in Münster und dem Gymnasialdirector Bode in Herford eingezogenen Gutachten kleinere Gymnasien den größeren vorzuziehen seien, ebenso es sich mehr empfehle, auf den Gymnasien zugleich eine erweiterte Ausbildung in den Realfächern zu gewähren als besondere, außerdem sehr kostspielige, höhere Realschulen zu gründen, indem es vor Allem bei der Erziehung der Jugend im Anfange auf Ausbildung des Verstandes ankomme, für die vollkommenere Ausbildung in den einzelnen Fachwissenschaften sich aber das reifere Alter mehr eigne, und für die allgemeine Ausbildung das Studium der alten Sprachen als formales Bildungsmittel den ersten Rang einnehme, demnach die Gymnasialbildung vorzugsweise und für Alle nothwendig sei. Er war daher der Ansicht, daß aus diesen Gründen sich die Aufhebung eines der hiesigen Gymnasien, welche schon seit langen Jahren nutzbringend gewesen, nicht empfehle, wenn auch die Frage anders liegen könnte, falls es sich noch um die Gründung dieser Anstalten handele.

Hr. Abg. Runnenberg schloß sich dieser Ansicht aus ähnlichen Gründen an.

Hr. Abg. Nacke lenkte die Aufmerksamkeit der Versammlung darauf, daß das auf dem

Gym-

Gymnasium in Detmold erhobene Schulgeld in Vergleich mit dem auf preußischen Gymnasien gezahlten, namentlich in den niedern Klassen, sehr gering sei, und beantragte deshalb, für den Fall, daß man die beantragten Gehaltszulagen bewillige, **den dadurch veranlaßten Mehraufwand durch Erhöhung des Schulgeldes und durch einen Zuschuß seitens der Stadt Detmold zu decken.**

Hr. Geh. Ob.-Reg.-Rath Petri bemerkte dazu, daß auf den preußischen Gymnasien nicht allenthalben höheres, sondern theilweise geringeres Schulgeld bezahlt werde, daß es aber jedenfalls sehr fraglich sei, wie die Erfahrungen gezeigt hätten, ob man durch Erhöhung des Schulgeldes in den niedern Klassen — in den oberen habe bereits auf Antrag des Landtages eine erhebliche Erhöhung des Schulgeldes stattgefunden — ein Mehrertrag erzielt werde, weil sich dadurch der Besuch des Gymnasiums wahrscheinlich verringern werde.

Dieß hielt Hr. Abg. Merckel, welcher nach eingezogenen Erkundigungen annahm, daß hier ein mittleres Schulgeld in Vergleich zu den preußischen Gymnasien gezahlt werde, für einen Vortheil, weil die unteren Klassen doch zu gefüllt seien, welches wiederum Hr. Geh. Ober.-Reg.-Rath Petri unter Anführung der Schülerzahl bestritt.

Was die proponirten Zulagen anbetrifft, so befürwortete Hr. Abg. Honerla in der auch in der Vorlage angenommenen Voraussetzung, daß die Stadt Detmold einen Beitrag dazu gewähre, die für den dritten und den vierten Lehrer vorgeschlagenen Verbesserungen in Rücksicht auf ihr höheres Dienstalter unbedingt, die für den Lehrer der Realquarta insofern, als die Stelle als solche niedrig dotirt sei; dagegen hielt er den Gehalt des Directors für genügend und wollte eine etwaige Verbesserung in dieser Beziehung ganz der Stadt Detmold überlassen.

Ebendahin ging auch die Ansicht des Hrn. Abg. Hunnäus; er stellte nur in Frage, ob man die fr. Zulagen, um sich nicht für die Zukunft zu binden, als persönliche bewilligen wollte, und fügte in Beziehung auf den Lehrer der Realquarta hinzu, daß dessen Stelle allerdings niedrig dotirt sei, dieselbe aber zur Zeit von einem Candidaten der Theologie versehen werde und in dieser Rücksicht der jetzige Gehalt hinreichend erscheine, weil die Candidaten doch immerhin günstiger gestellt seien, wie es in den andern Fächern der Fall, da sie gleich nach absolvirten Studien durch Ertheilung von Unterricht ihre Existenz fänden.

Hr. Abg. Nacke schloß sich gleichfalls der Honerla'schen Ansicht an, stellte aber zugleich zur Erwägung, ob sich nicht zur Deckung des Mehrbedarfes noch Ersparungen im Etat

erzielen

erzielen ließen. Er wies dabei auf den Turnunterricht hin, ging dabei aber von Annahmen aus, die nach der Mittheilung des Hrn. Geh. Ober.-Reg.-Rathes Petri irrig waren.

Ebenso war Hr. Abg. Büxten für die vom Hrn. Abg. Honerla vorgeschlagenen Bewilligungen, er wollte jedoch der Stadt Detmold die Unterhaltung der Gebäude, die Brandversicherung und die Beschaffung des Heizmateriales überlassen und beantragte, dieß zu beschließen.

Gegen diesen Vorschlag erklärten sich die Hrn. Abg. Schierholz und Runnenberg, da das hies. Gymnasium eine Landesanstalt sei und der Stadt Detmold darüber ein Verwaltungsrecht nicht zustehe, die fragl. Ausgaben ihr daher auch nicht aufgebürdet werden könnten. Uebrigens waren sie damit einverstanden, daß die Stadt Detmold zu dem jetzigen Mehraufwande mit einem Zuschusse herangezogen werde, um die durchaus nothwendigen Gehaltsverbesserungen zu befördern, obgleich der Grundsatz, eine Gemeinde bei Besoldung von Staatsdienern, welche bei einem Landesinstitute angestellt seien, heran zu ziehen, bisher noch nicht angenommen sei. Hr. Abg. Runnenberg befürwortete außerdem die Bewilligung der Gehaltszulage für den Director und den Lehrer der Realquarta, da ersterer ein sehr verdienter Schulmann und sein bisheriger Gehalt im Vergleich mit der Besoldung ähnlicher Beamten niedrig sei, auch der Lehrer der Realquarta schon längere Zeit den jetzigen Posten bekleide.

Hr. Abg. Merckel dagegen war gegen jede Bewilligung, indem dadurch der jetzige Zustand nur hingehalten werde, das Gymnasium aber einer eingreifenden Reorganisation bedürfe.

Letzteres stellte Hr. Geh. Ob.-Reg.-Rath Petri in Abrede, indem er darauf hinwies, daß die Leistungen des Gymnasiums insofern Anerkennung gefunden hätten, als sowohl ihm, wie dem Gymnasium in Lemgo, von Bundeswegen die Befugniß zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährigen freiwilligen Militairdienste eingeräumt sei.

Hr. Abg. v. Kerßenbrock a. W. endlich, welcher, wie oben bereits bemerkt, einen praejudiciellen Antrag gestellt hatte, hielt zwar die Lehrergehalte für zu niedrig, war aber der Ansicht, daß das Land schon zu viel darauf verwende, und man von der Stadt Detmold ebenso, wie es in den übrigen Städten durch Haltung der Rectorschulen geschehe, wohl verlangen könne, daß sie die Kosten einer Vorbereitungsschule trage, also für die Bildung der Jugend bis zur Tertia sorge.

Als man hierauf zur Abstimmung schritt, wurden

1) der von Kerßenbrock'sche Antrag abgelehnt,

2) von den proponirten Gehalten, die für den dritten und vierten Lehrer vorgeschlagene Zulage zu bzhw. 50 Thlr. und 100 Thlr. genehmigt, die für den Director und den Lehrer der Realquarta aber abgelehnt, und endlich

3) in Beziehung auf die Aufbringung des dadurch bedingten Mehraufwandes der Nacke'sche Antrag angenommen, wonach es der Regierung überlassen wird, denselben durch Erhöhung des Schulgeldes und durch einen zu erwirkenden Beitrag der Stadt Detmold zu decken.

Hr. Abg. Büxten zog hiernach seinen Antrag zurück.

In Beziehung auf das Gymnasium zu Lemgo ist gleichfalls eine nachträgliche Proposition vorgelegt. Hr. Abg. Hunnäus referirte über dieselbe. Das Gymnasium zu Lemgo ist danach in Folge des Abganges einiger älterer Lehrer einer Reorganisation unterzogen und sind die erforderlichen Lehrer bereits größtentheils wieder angestellt bis auf den Prorector. Außerdem ist die Creirung einer neuen Lehrerstelle erforderlich geworden.

Für letztere sind 500 Thlr., und außerdem für den Reallehrer Berger eine Gehaltszulage von 200 Thlr. für den Gymnasiallehrer Lindemann von 100 Thlr. in Aussicht genommen. Nach der Vorlage übernimmt hiervon die Hälfte die Stadt Lemgo, in Beziehung auf die andere Hälfte wird die Bewilligung aus der Landkasse proponirt. Hr. Abg. Hunnäus befürwortete die Annahme der Vorlage.

Nach der Mittheilung des Hrn. Abg. Honerla ist der Magistrat zu Lemgo indessen der Ansicht, daß es sich mehr empfehle, dem Lehrer Berger, welcher außerdem freie Wohnung erhalten soll, nur 100 Thlr., dafür dem Director aber eine Gehaltszulage von 100 Thlr. auszuwerfen, und den Gehalt für den neuen Lehrer auf 600 Thlr. festzustellen. Die Landkasse würde demnach 400 Thlr. zuzuschießen haben.

Hr. Abg. Runnenberg machte darauf aufmerksam, daß das Leben in Detmold, namentlich durch die hohen Wohnungspreise, viel theurer sei als in Lemgo, es daher gerechtfertigt sei, für die Lehrer am Gymnasium in Detmold höhere Gehalte zu gewähren, daß es aber jedenfalls nach dem zu dem Gymnasium in Detmold gefaßten Beschlusse billig erscheine, der Stadt Lemgo statt der Gewährung eines weiteren Zuschusses aus der Landkasse die Erhöhung des Schulgeldes zu überlassen, da dies geringer sein werde, als in Detmold. Er richtete dahin seinen Antrag.

Hr. Geh. Ob.-Reg.-Rath Petri verglich das auf beiden Gymnasien gezahlte Schul-

geld,

geld, wonach das in Lemgo durchgehend erheblich niedriger war, er wollte damit aber nicht dem Runnenberg'schen Antrage beistimmen, sondern hielt an der Vorlage fest.

Hr. Abg. v. Kerßenbrock a. M. trat dagegen der Auffassung des Hrn. Abg. Runnenberg bei, indem er es für consequent hielt, nachdem für das Gymnasium in Detmold ein weiterer Zuschuß aus der Landkasse nicht bewilligt worden, in gleicher Art in Beziehung auf das Gymnasium zu Lemgo zu verfahren, und dem Magistrate zu Lemgo die ganze Deckung des Mehrbedarfes, etwa unter Erhöhung des Schulgeldes, zu überlassen, zumal der Stadt Lemgo als solcher sehr bedeutende Hülfsmittel zu Gebote ständen, welches in Detmold nicht so der Fall sei.

Hr. Abg. Honerla verwies in Erwiderung des Obigen darauf, daß es sich hier nicht, wie beim Gymnasium in Detmold, allein um Aufbesserung der Lehrergehalte, sondern vornehmlich um Creirung einer neuen Lehrerstelle handele, und daß die Stadt Lemgo außer den im Etat bemerkten Zuschüssen die Unterhaltung der Gebäude, die Heizung und sonstige Ausgaben trage. Wolle man aber auf die Vorlage nicht eingehen, so beantrage er, lediglich die Hälfte des Gehaltes für den neuen Lehrer mit 300 Thlre aus der Landkasse zu bewilligen.

Dieser Antrag fand auch bei der Abstimmung die Genehmigung des Landtages, indem zuerst die Nachtrags-Proposition und sodann der Runnenberg'sche Antrag abgelehnt wurde.

Man fuhr sodann mit Prüfung der einzelnen Titel des Landkassenetats fort.

Tit. V, C, 7, Taubstummenschule, gab zu Bemerkungen keine Veranlassung und wurde ohne Debatte genehmigt.

Bei Tit. V, C, 8, Landesstrafanstalt, kam man auf das bereits in der Vorberathung besprochene Project wegen Ueberführung der Strafgefangenen in eine preußische Strafanstalt zurück und beschloß, Fürstl. Regierung zu ersuchen, in obiger Beziehung mit der preußischen Regierung in Verhandlung zu treten.

In der Aussicht auf eine hiernach eintretende Veränderung konnte man sich nicht entschließen, bei jener Anstalt noch neue Einrichtungen zu treffen, und beschloß deßhalb, die für eine neue Thoranlage dem Landtage angesonnene Bewilligung abzulehnen.

Ferner war man der Ansicht, daß die Heizung des Wachlocales, welche bisher auch von der hiesigen Garnison besorgt sei, nicht übernommen werden könne, da man preußischerseits die Stellung der betr. Wache im Allgemeinen, also auch die damit verbundenen Auslagen übernommen habe. Man beschloß daher, die desfallsige Erhöhung des Tit. IX. der Ausgabe (Feuerung) um 20 Thlr. abzulehnen.

 Der

Der Etat des Strafwerkhauses wurde nirgends beanstandet und ohne Debatte genehmigt.

Hiermit wurde die heutige Berathung geschlossen.

Die nächste Sitzung findet Montag den 25. d. M. Morgens 10 Uhr statt.

Die Tagesordnung für selbige wurde dahin festgestellt:

1. Proposition V, die Vertretung der herrschaftlichen Forsten im Amtsgemeinderathe betr., und die damit im Zusammenhange stehenden Berathungsgegenstände;

2. Fortsetzung der Etatberathung.

So gesch., vorgel., gen. und unterschr.

J. Frhr. v. Stietencron. Runnenberg. Büxten.

Zur Beglaubigung

Eschenburg.

Nr. 28.

Geschehen Detmold am Landtage den 25. Januar 1869.

Gegenwärtig:

Sämmtliche Landtags-Abgeordnete mit Ausnahme der Hr. Abg. von Wendt und von Cölln;

als Regierungs-Commissarien: Herr Forstmeister Feye und Herr Regierungs-Rath Rohdewald.

Nachdem in der heutigen Sitzung das Protokoll vom 23. d. M. festgestellt war, wurden zuerst einige Landtags-Gutachten zum Vortrage gebracht.

Sodann trat man in die Tagesordnung ein. Der erste Gegenstand derselben war Proposition V, die Vertretung der herrschaftlichen Forsten im Amtsgemeinderathe betreffend. Es war dieselbe bereits in der Vorberathung einer eingehenden Debatte unterzogen.

Bei der heutigen Berathung befürwortete Herr Forstmeister Feye in einem längeren Vortrage die Annahme der Proposition und fügte den Wunsch hinzu, daß der Landtag

noch

noch über selbige hinausgehen und für die Aemter, in denen größere Theile des fürstlichen Forstes gelegen und verschiedene Forstverwaltungen enthalten seien, mehrere Vertreter der Forstdirection in den Amtsgemeinderäthen zulassen möge. Derselbe legte dem Landtage ein eingehendes Tableau vor, aus welchem die Größe der in den einzelnen Aemtern des Landes belegenen Theile des Forstes und ihr Verhältniß zu dem Umfange der Aemter hervorging. Danach enthielten die Forsten in den Aemtern Lage, Brake und Hohenhausen unter, die in den übrigen in der Proposition genannten Aemtern aber über 2000 Morgen. Herr Forstmeister Feye fügte hinzu, daß hiernach die von den Forsten in die Amtsgemeindecassen zu zahlende Grundsteuer sehr erheblich sei und es sich deshalb rechtfertige, daß die Forstverwaltung in den Amtsgemeinderäthen eine Vertretung finde. In dem Amte Lage sei der Umfang der Forstgrundstücke nicht so erheblich, dieselben seien indessen zum Theil im Interesse der Einwohner jenes Amtes an dieselben zur Beackerung verpachtet, und werde die davon zu zahlende Grundsteuer sich deshalb verhältnißmäßig höher belaufen. Ebenso sei der Grund und Boden des Forstes im Amte Hohenhausen ein theilweise ganz vorzüglicher und daher auch die Grundsteuer im Verhältniß zum Umfange erheblich. Der Wunsch der Forstdirection sei nun gewesen, daß 16 Vertreter der Forstdirection in den Aemtern, welche in der Vorlage aufgeführt worden, an den Amtsgemeinderathsversammlungen Theil nähmen, so daß durchschnittlich ein Vertreter auf 4 bis 5000 Morgen komme, und hoffe er, daß der Landtag diesem Wunsche willfahre. Jedenfalls entspreche es der Billigkeit, daß, nachdem der Forst zu Beiträgen für die Amtsgemeindelasten herangezogen sei, die Verwaltung desselben die in der Vorlage in's Auge gefaßte Vertretung in den Amtsgemeinden finde. In der Verordnung vom 28. Februar 1843, den Bau der Communalwege betreffend, sei zugesagt, daß dann, wenn die fürstlichen Forsten bei der Instandsetzung von Communalwegen ein besonderes Interesse hätten, die Regierung, auf Nachsuchen des Gemeinderathes, mit der Forstverwaltung wegen Uebernahme eines billigmäßigen Beitrages in Communication treten solle. Danach sei es bisher ganz der freien Entschließung der Forstverwaltung anheim gegeben gewesen, inwieweit sie sich bei derartigen Communalwegen mit Beiträgen betheiligen wolle, indem die Frage, ob sie ein besonderes Interesse dabei habe, ihrer Beurtheilung obgelegen habe. Wenn nun jetzt die Verpflichtung der Forstverwaltung dadurch, daß sie zu den Amtsgemeindelasten die ausgeschriebenen Grundsteuersimplen zu zahlen habe, eine größere geworden sei, so könne man doch unmöglich gleichzeitig ihre Berechtigung verkleinern und ihr eine Stimme bei Anlegung der Communalwege vorenthalten, vielmehr entspreche es der Gerechtigkeit, daß ein Vertreter derselben in den Amtsgemeinderäthen Sitz

und

und Stimme erhalte. Dadurch würden die Gemeinden auch in keiner Weise benachtheiligt, vielmehr gewönnen die Amtsgemeinderäthe in den Oberförstern Mitglieder, welche mit dem Wegebau vertraut seien und den Gemeinden mit Rath und That zur Seite stehen könnten.

Was nun den vom Herrn Forstmeister Feye ausgesprochenen über die Vorschläge der Proposition hinausgehenden Wunsch anbetrifft, so bemerkte der Herr Vorsitzende, daß derselbe nach der Geschäftsordnung nur dann bei der Beschlußfassung eine Berücksichtigung finden könne, wenn aus dem Landtage dahin ein Antrag gerichtet werde, indem man sich sonst an die Vorlage zu halten habe. Es wurde der gedachte Vorschlag indessen nicht aufgenommen, es fand nicht einmal die Vorlage unbedingte Unterstützung; denn die Hr. Abg. von Kerßenbrock auf Wierborn, Merckel, Schierenberg und Runnenberg, welche sich in Rücksicht auf die erheblichen Beiträge der Forsten zu den Amtsgemeindelasten und das dadurch bedingte Interesse der Forstverwaltung an der Verwendung der Gemeindesteuern für eine Vertretung der Forsten in den Amtsgemeinderäthen aussprachen, hielten es jedoch nicht für gerechtfertigt, daß sie in allen Aemtern, welche die Proposition benannt, stattfinde, sondern wollten sie von einem größeren Umfange der in den einzelnen Aemtern belegenen Forsttheile abhängig machen. Hr. Abg. Schierenberg beantragte das Minimum auf 2000 Morgen festzustellen, und Hr. Abg. Merckel fügte hinzu, daß hierdurch der Billigkeit mehr als unbedingt nöthig entsprochen werde, weil das Domanium, wozu die Forsten gehörten, bereits durch die Pächter und Administratoren der Domainen vertreten sei.

Der Hr. Abg. von Kerßenbrock a. M. wollte die Vertretung von einem Forstumfange in der Größe von 5000—6000 Scheffelsaat abhängig machen, da sonst auch Privatpersonen mit einem bedeutenderen Grundbesitze, welchen bisher eine besondere Vertretung im Amtsgemeinderathe nicht zustände, solche würden beanspruchen können.

Die Hr. Abg. Stuckmann, Nacke und Büxten sprachen sich dagegen dahin aus, daß es zur Zeit nicht angemessen sei, eine Veränderung in der Zusammensetzung der Amtsgemeinderäthe vorzunehmen, da augenblicklich das Princip, daß ein größerer Grundbesitz in den Amtsgemeinderäthen seine besondere Vertretung zu finden habe, worauf sich die Vorlage stütze, keineswegs zur Geltung komme, und außerdem wegen der durch die Bundesgesetzgebung nothwendig werdenden Revision der Gemeindeordnung es sich nicht empfehle, vorher mit derselben Aenderungen vorzunehmen. Hr. Abg. Ahrens war gegen die Vorlage, weil die Forstdirection eigentlich nur bei dem Wegebau direct interessirt sei, und es zu Unzuträglich-

lichkeiten führen werde, wenn man ihr auch eine Stimme in den andern Gemeindeangelegenheiten einräumen wolle.

Hr. Abg. von Reden machte auf einen neuen Gesichtspunkt aufmerksam. Er erinnerte daran, daß den Gemeinden freistehe, über die Art der Aufbringung der Steuern mit Ausnahme der für den Wegebau angewiesenen Grundsteuersimplen einen von dem bisherigen Modus abweichenden Beschluß zu fassen, und daß man bereits in Anregung gebracht habe, statt der nicht zum Wegebau bestimmten Grundsteuersimplen die Klassensteuer bei Aufbringung der Gemeindelasten in Anwendung zu bringen. Werde dieser Plan realisirt, so werde die Forstverwaltung nur die Grundsteuersimplen zum Wegebau entrichten und sich dann eine Vertretung derselben im Amtsgemeinderathe nicht rechtfertigen. Wolle man ihr aber eine solche Vertretung einräumen, so könne dies etwa unter der Voraussetzung geschehen, daß die Forstverwaltung sich verpflichte, in demselben Verhältnisse, wie sie jetzt nach dem Fuße der Grundsteuer zur Amtsgemeindecasse beitrage, auch fernerhin zuzusteuern, wenn die Gemeindelasten nach der Klassensteuer aufgebracht würden. Er beantrage daher, unter dieser Bedingung die fragl. Vertretung zu genehmigen, jedoch nur in den Aemtern, worin 2000 Morgen Forst belegen seien.

Herr Forstmeister Feye bemerkte dazu, daß er nicht berechtigt sei, über diesen Vorschlag eine bindende Erklärung abzugeben, zumal es dieserhalb einer weiteren Prüfung bedürfe, daß er übrigens, soweit er die Sache jetzt übersehe, eventuell, falls nämlich die Vorlage nicht angenommen würde, wohl diesen Vorschlag höchsten Orts befürworten werde.

Hr. Abg. von Kerßenbrock a. M. erinnerte gegen obigen Vorschlag, daß die Fürstliche Cammer sich in fragl. Beziehung in derselben Lage befinde, wie die Fürstliche Forstdirection, und es nicht angemessen scheine, darin einen Unterschied zu machen; und Hr. Abg. Runnenberg, daß der von Reden'sche Vorschlag mit der Auseinandersetzung des Staatshaushaltes vom Domanialhaushalte im Widerspruche stehe, indem der Forstverwaltung dabei nur die Zahlung der Grundsteuer zu Gemeindelasten auferlegt sei, und man ebenso gut ein Gleiches in Beziehung auf die von dem Domanium zu zahlende Landesgrundsteuer hätte verlangen können als man die Erhöhung der Grundsteuer, welche bei der Auseinandersetzung in's Auge gefaßt sei, abgelehnt und statt dessen die Erhöhung der Klassensteuer beschlossen habe, welches doch keine Billigung gefunden haben würde.

Gegen diese Erinnerungen erwiderte Hr. Abg. von Stietencron, daß Fürstlicher Cammer die Vertretung bereits gesetzlich zustehe, in dieser Hinsicht sich aber die Fürstliche Forstdirection in einer andern Lage befinde, und kein Hinderniß sei, um der Fürstlichen

Forst-

Forstverwaltung die fragl. Vertretung einzuräumen, einen Ausgleich, wie er vorgeschlagen, zu treffen.

Ehe nun zur Beschlußfassung geschritten wurde, befürwortete Herr Forstmeister Feye noch, für den Fall, daß man den von Reden'schen Antrag annehme, die Vertretung der Forstverwaltung in den Amtsgemeinderäthen wenigstens auch in den Aemtern Brake und Hohenhausen zuzulassen, und zwar weil in ersterem Amte zwar nicht 2000 Morgen Forst, aber doch nicht viel weniger belegen seien, und der im Amte Hohenhausen vorhandene wegen seiner besondern Güte eine sehr hohe Grundsteuer zahle.

In Beziehung auf das Amt Brake stimmte man diesem zu und veränderte Hr. Abg. Schierenberg in Rücksicht hierauf seinen Antrag dahin, daß er als Minimum 1800 Morgen vorschlug. Man war indessen mehr dafür, ohne nähere Bezeichnung des Forstumfanges die Aemter, in denen eine Vertretung der Forstdirection im Amtsgemeinderathe stattzufinden habe, aufzuführen.

Es wurde deshalb in Frage gestellt:

1, ob die Proposition unverändert anzunehmen sei?,

2, ob wenigstens für die Aemter Detmold, Horn, Schieder, Schwalenberg, Varenholz, Sternberg, Barntrup, Brake und Schötmar?,

3, ob mit der vom Hr. Abg. von Reden vorgeschlagenen Bedingung?.

Die Mehrheit entschied sich gegen alle 3 Alternativen; es war also die Proposition unbedingt abgelehnt.

Der vom Hr. Abg. Ahrens in Verbindung mit obiger Proposition eingebrachte Antrag, welcher intendirte, daß die von Fürstlicher Forstdirection in die Amtsgemeindecassen zu zahlende Grundsteuer in die Landcasse übergeführt und in der Generalwegbaucasse ihre Verwendung finde, wurde hiernach zurückgezogen.

Herr Forstmeister Feye und Herr Regierungs-Rath Rohdewald verließen hierauf die Sitzung.

Man fuhr nunmehr in der Etatberathung fort, wobei folgende Punkte zur Erörterung kamen.

Gelegentlich des Salarien-Etats der Obergerichte, Anlage XVI zu Tit. VI, A der Landkassenausgabe, brachte Hr. Abg. Honerla in Anregung, ob es sich nicht empfehle, zur Vereinfachung der Justizverwaltung und dadurch zu erzielenden Ersparung das hiesige Obergericht mit einem benachbarten preußischen oder dem Appellationsgerichte der thüringischen Staaten in Verbindung zu bringen, und beantragte ein entsprechendes Gesuch an Fürstliche Regierung zu richten. Ob-

Obwohl man von einigen Seiten diesen Vorschlag für nicht unangemessen hielt, auch keine Veranlassung fand, mit dieser Veränderung, wie einige Abgeordnete vermeinten, bis zum möglicherweise noch lange ausstehenden Erlasse eines Bundesproceßgesetzes zu warten, so bezweifelte man doch andererseits, daß dadurch eine Ersparung erzielt werde; im Besondern aber wurde gegen den Antrag von den Hr. Abg. Runnenberg und Hunnäus geltend gemacht, daß durch eine Entfernung der Obergerichte aus dem hiesigen Lande die Rechtsverfolgung erheblich erschwert werde, außerdem von auswärtigen Gerichten bei der mangelnden Kenntniß der hiesigen Gesetze und Zustände eine weniger sachgemäße Entscheidung zu erwarten sei, den hiesigen Obergerichten auch die obere Controle über das Vormundschaftswesen, die Beaufsichtigung der Untergerichte und andere Geschäftsbranchen oblägen, die nicht wohl einem auswärtigen Gerichte anvertraut werden könnten. Dagegen vermeinte Hr. Abg. Hunnäus, daß es sich mehr empfehle, auf eine möglichste Beseitigung der Actenversendung unter Ausdehnung der Appellabilität in dritter Instanz hinzuwirken, auch etwa statt des jetzigen Oberappellationsgerichtes ein anderes, vielleicht das für die thüringischen Staaten, einzuführen.

Hr. Abg. Honerla bemerkte dazu, daß es ihm weniger darum zu thun sei, eine sofortige Aufhebung der Obergerichte zu erwirken, als der demnächstigen Reorganisation der Gerichte vorzubahnen. Nach seiner Ansicht werde bei Einführung des zu erwartenden Bundesproceßgesetzes nothwendig, wenn man nicht die Kosten der Justizverwaltung unverhältnißmäßig erhöhen wolle, auf eine Vereinigung der hiesigen Obergerichte mit einem oberen Gerichtshofe eines andern Staates Bedacht zu nehmen sein, auch wenn dies nicht schon eine Selbstfolge des Bundesproceßgesetzes sein sollte. Er wünsche deshalb vor Allem, daß inzwischen keine neuen festen Anstellungen stattfänden, welche jene Vereinigung erschweren könnten. Hiermit war man einverstanden und beschloß, ein dahin gehendes Gesuch an Fürstliche Regierung zu stellen.

In Beziehung auf denselben Salarien-Etat stellte Hr. Abg. von Kerßenbrock a. M. die Ansicht auf, daß Fürstliche Regierung nicht befugt gewesen sei, nach getroffener Vereinbarung über die Trennung des Staats-Haushaltes und des Domanialhaushaltes die Gehaltsverhältnisse der Obergerichts-Mitglieder abzuändern, ohne dieserhalb die Zustimmung des Landtages einzuholen. Derselbe ließ auch den Einwand nicht gelten, daß die Veränderungen durch den Abgang des früheren Obergerichtsdirectors und das Aufrücken der jüngeren Mitglieder sich von selbst ergeben hätte, erhöhte Kosten der Landcasse dadurch aber nicht veranlaßt worden, vielmehr eine Ersparung erzielt sei, indem er der Meinung war,

 daß

daß dessenungeachtet die Gehalts-Veränderungen der Zustimmung des Landtages bedurft hätten, weil bei den Obergerichten bisher keine Normalgehalte eingeführt seien, also auch jede durch Aufrücken bedingte Gehaltszulage besonders zu genehmigen sei. Er wünschte deshalb, daß gegen das eingeschlagene Verfahren eine Verwahrung eingelegt werde.

In Rücksicht darauf, daß eine erhöhte Ausgabe in fragl. Beziehung nicht stattgefunden, ging man indessen auf den Vorschlag nicht ein.

Bei den Gehalten der Justizbeamten empfahl Hr. Abg. von Kerßenbrock auf Wierborn die Vereinigung der Verwaltung der Gerichtsbarkeit in der Stadt Barntrup mit dem Amte Sternberg, also die Verlegung der ersteren nach Alverdissen, oder eine angemessene Remuneration für erstere, indem der betreffende Beamte zu den in Barntrup abzuhaltenden Gerichtstagen jedesmal dorthin reisen müsse und hiermit erhebliche Kosten verbunden seien.

Man ging indessen hierauf heute nicht weiter ein, indem man vermeinte, daß diese an sich zweckmäßige Vereinigung beider Gerichte bei der Aufhebung der Partrimonialgerichte am besten ihre Beordnung finde, bis dahin aber die dieserhalb mit der Stadt Barntrup getroffene Vereinbarung maßgebend sein müsse.

In Beziehung auf den Beamten in Horn ist durch eine besondere Vorlage dessen Fixirung und Feststellung des Gehaltes auf 1050 Thlr. vorgeschlagen. Man erachtete diesen Gehalt, da das Amt Horn nicht umfangreich sei, für zu hoch und beschloß, für den Fall der Fixirung nur einen Gehalt von 1000 Thlr. zu genehmigen, obgleich von einigen Seiten, namentlich vom Hr. Abg. Hunnäus, darauf aufmerksam gemacht war, daß der betreffende Beamte ein Recht habe, für den Fall der Fixirung den fünfjährigen Durchschnitt der bisher bezogenen Gebühren zu verlangen, die doch sehr zu wünschende Fixirung also nicht zu Stande kommen werde, wenn man jenen Durchschnittsbetrag so erheblich herabsetze.

Ferner bezog Hr. Abg. von Stietencron sich auf einen bereits in der Vorberathung angeregten Antrag, Fürstliche Regierung zu ersuchen, bei dem Amtsassessor in Detmold eine Fixirung eintreten zu lassen. Mit diesem Antrage war man allseitig einverstanden und erhob ihn zum Beschlusse.

Endlich machte Hr. Abg. Nacke darauf aufmerksam, daß an mehreren Aemtern die Assessoren als Steuer-Commissarien verwandt und dafür besonders remunerirt seien, dies aber um so mehr unzuträglich erscheine, als die ersten Beamten für ihre Thätigkeit als Vorsitzende der Schätzungs-Ausschüsse keine Vergütung erhalten hätten; er beantragte deshalb,

halb, Fürstliche Regierung zu ersuchen, den Amtsassessoren für derartige Aufträge fernerhin keine Remuneration zu gewähren.

Es wurde hiergegen zwar bemerkt, daß die Amtsassessoren zur unentgeldlichen Besorgung derartiger Aufträge nicht verpflichtet seien, weil sie nicht zu ihrem Amte gehörten, wie dies bei den ersten Beamten hinsichtlich der Geschäfte als Vorsitzende der Schätzungsausschüsse der Fall sei. Man hielt indessen andererseits es für zweckmäßig, wenn die Folge des obigen Antrages die sei, daß die Amtsassessoren nicht als Steuer-Commissarien verwandt würden, weil ihre Stellung zu den ersten Beamten sie für dies Geschäft weniger geeignet mache. Es wurde hiernach der Nacke'sche Antrag angenommen.

Als man bis zu Anlage XVII, Sachliche Ausgaben für die Justiz-Verwaltung, gelangt war, wurde die Sitzung wegen der vorgerückten Zeit geschlossen.

Morgen um 10 Uhr wird die Etatberathung fortgesetzt werden.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

J. Frhr. v. Stietencron. Runnenberg. Büxten.

Zur Beglaubigung

Eschenburg.

Nr. 29.

Geschehen Detmold am Landtage den 26. Januar 1869.

Gegenwärtig:

Sämmtliche Landtags-Mitglieder mit Ausnahme der Herren Abgeordneten von Reden, von Wendt und von Kerßenbrock auf Mönchshof;

als landesherrlicher Commissarius: Herr Präsident Heldman.

Nachdem die heut. Sitzung eröffnet und das Protocoll von gestern vorgelesen war, bat zuerst Hr. Abg. Honerla ums Wort. Derselbe machte der Versammlung Mittheilung aus einer Unterredung mit dem Director der Heil- und Pflegeanstalt in Brake. Daraus ging hervor, daß letzterer selbst der Ansicht war, die ihm gewährte Gestattung zur Aufnahme

 von

von Privatkranken führe zu manchen Mißständen und könne leicht Mißtrauen im Publicum gegen die Verwaltung der Anstalt hervorrufen, und daß er deshalb schon in den Jahren 1863 und 1865 bei Fürstl. Regierung den Antrag auf Fixirung gestellt habe. Hr. Abg. Honerla wollte durch diese Mittheilung deduciren, daß die Beseitigung der gedachten Einrichtung und die Fixirung des Directors der Anstalt von dem Landtage dringend zu befürworten sei.

Unter Bezugnahme auf die bereits neulich wegen der Heil- und Pflegeanstalt in Brake gefaßten Beschlüsse hielt man es hiernach für zweckmäßig, auf jenen Punkt, welcher bei Fürstl. Regierung auch in Anregung gebracht werden sollte, besondern Nachdruck zu legen.

Bei der nach der Tagesordnung nunmehr eintretenden Fortsetzung der Etatberathung wurden nachstehende Punkte hervorgehoben.

In Tit. VII der Ausgabe, Uebernommene Beiträge zu der Consistorialcasse, den Kirchen- und Schulcassen, ist auf Anl. XVIII unter VII, 2 eine Ausgabe für Unterweisung der Seminaristen in der Obstbaumzucht zu 50 Thlr. ausgeworfen.

Dieser Unterricht soll dem Vernehmen nach in einer wenig eifrigen Art betrieben werden und deshalb nicht den gewünschten Erfolg durchweg haben. Aus diesem Grunde wurde die Frage angeregt, ob man nicht den fragl. Posten ganz streichen oder ermäßigen oder vielleicht in anderer Weise für den Unterricht sorgen könne. Allein es wurde dagegen geltend gemacht, daß die Unterweisung der Seminaristen in der Obstbaumzucht sehr nützlich sei, und wenn sie nicht bei Allen von Erfolg, in manchen Fällen Lust und Talent dazu fehlen möge; daß ferner, wenn der Unterricht in angemessener Art ertheilt werde, die dafür ausgeworfene Remuneration nicht zu hoch erscheine; daß aber, wenn Veranlassung zu Klagen in dieser Beziehung wirklich vorliegen sollte, es die Sache des Seminardirectors sei, diesem durch gehörige Beaufsichtigung des fr. Unterrichtsfaches abzuhelfen. Man beschloß deshalb, Fürstl. Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß die für die Seminaristen sehr nützliche Unterweisung in der Obstbaumzucht dem Vernehmen nach nicht mit der Regelmäßigkeit und dem Nachdrucke ertheilt werde, wie dieß, um Erfolg zu haben, erforderlich erscheine.

Zu Tit. VIII, Pensionen und Unterstützungen, Anl. XIX, bemerkte Hr. Präsident Heldman zuvörderst, daß die Pension des Medicinalrathes Dr. Kemper in Horn 294 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf. betrage, und die irrthümliche Angabe in der Vorlage veranlaßt sei, weil jene Pension bisher aus verschiedenen Kassen gezahlt und dieß übersehen sei.

Zu

Zu dem gedachten Titel ist nachträglich noch eine Proposition vorgelegt, in welcher einestheils darüber Vorschläge eröffnet sind, wie in Zukunft bei Bewilligung von Pensionen an die Wittwen verstorbener Beamten zu verfahren sei, und zugleich die Bewilligung einer Pension für die Wittwe des verstorbenen Obergerichts-Präsidenten Piderit von 400 Thlr. beantragt ist.

Hr. Präsident Heldman bemerkte dazu: die Frage wegen der demnächst aus der Landcasse zu zahlenden Pensionen stehe wesentlich im Zusammenhange mit der Gestaltung der Landeswittwencasse. Nach den über die Leistungsfähigkeit derselben eingezogenen ausführlichen Gutachten befinde sich die fr. Kasse noch in der Sammelperiode, d. h. die jetzt angesammelten Fonds würden noch nicht ausreichen, um die nach der Zahl der Theilnehmer möglicherweise an sie gemacht werdenden Forderungen zu befriedigen. Eine vollständige genaue auf Wahrscheinlichkeitsanschläge gestützte Berechnung sei indessen nicht möglich, da die Pensionen auch an hinterlassene Waisen gezahlt würden, und es an jedem Anhaltspunkte fehle, die Höhe der an sie möglicherweise abzuführenden Pensionen zu veranschlagen. Eine erheblichere Erhöhung der aus der Wittwencasse zu zahlenden Pensionen werde aber jedenfalls nur dann möglich sein, wenn, wie dieß auch bei ähnlichen Anstalten anderer Länder geschehe, Zuschüsse aus der Staatscasse gewährt würden. Unter diesen Umständen wünsche die Regierung, daß vorläufig den in der Proposition gemachten Vorschlägen entsprechend verfahren werde. Wenn indessen seitens des Landtages eine sofortige gesetzliche Regelung des Pensionswesens für angemessener gehalten werde, so sollte dem nächsten Landtage eine entsprechende Vorlage gemacht werden.

Der Herr Vorsitzende entgegnete: nach den Meinungs-Aeußerungen der Landtags-Mitglieder, soweit er sie vernommen, werde allerdings eine entsprechende Gesetzesvorlage gewünscht, und bis diese erfolgt, werde es der Regierung überlassen bleiben, falls vor dem Wiederzusammentritte des Landtages die Bewilligung einer Pension in Frage komme, sich dieserhalb den entsprechenden Vorschriften in der Verfassungs-Urkunde gemäß mit den Ausschuß-Deputirten in Verbindung zu setzen, wobei es dann letzteren anheimgestellt bleibe, inwieweit sie ihre vorläufige Zustimmung ertheilen oder die Entschließung dem Landtage überlassen wollten.

Da sich die Versammlung mit Obigem einverstanden erklärte, so wird die Erklärung auf die Vorlage darauf gerichtet werden.

In Beziehung auf die bereits proponirte Pension gab Hr. Präsident Heldman auf den Wunsch des Landtages die erforderlichen Aufklärungen über die Familien- und Ver-

mö-

mögens-Verhältnisse der betr. Wittwe, soweit sie ihm bekannt waren. Man ging nämlich davon aus, daß bei der Bewilligung einer Pension außer der Rücksicht auf die Verdienste des verstorbenen Beamten vorzugsweise das Bedürfniß in Betracht komme. Nach jenen Mittheilungen wurde die Annahme der Vorlage mehrerseits befürwortet. Ein abweichender Antrag wurde nur vom Hr. Abg. Niemeyer eingebracht, welcher eine Pension von 200 Thlr. in Vorschlag brachte.

Bei der Abstimmung über die Proposition waren die Stimmen für und gegen gleich; es wird daher die Abstimmung morgen wiederholt werden.

Die übrigen Etattitel, von denen, wie bereits früher bemerkt, der in Beziehung auf die Generalschulcasse und Seminarcasse einer späteren Berathung vorbehalten war, gaben zu Bemerkungen keine Veranlassung.

Da bei der Berathung über die Proposition wegen der Leihcasse beschlossen war, die Leihcasse-Ueberschüsse in die Landcasse überzuführen und aus ihr die Ausgaben zu bestreiten, deren Deckung aus jenen Ueberschüssen nach der fr. Proposition geschehen sollte, so mußte darauf bei der Etatberathung zurückgekommen werden. Es ist dieß bereits hinsichtlich mehrerer geschehen; es erübrigten aber noch die Verwendungen für die öffentliche Bibliothek und für das zu erbauende Siechenhaus.

Ein Etat der Bibliothekcasse ist mit der Proposition wegen der Leihcasse vorgelegt. Derselbe wurde zur Prüfung gezogen und gab Hr. Präsident Heldman dabei die gewünschten Erläuterungen. Die einzelnen Etattitel gaben nur dem Hr. Abg. Büxten zu der Anfrage Veranlassung, ob es nicht thunlich sei, die Ausgabe zum Ankauf von Büchern in Rücksicht auf die bereits erreichte ziemliche Vollständigkeit der Bibliothek einzuschränken, wobei er im Uebrigen die Nützlichkeit des Institutes ebenso, wie dieß allgemein geschah, anerkannte und sich für die Erweiterung im Ganzen aussprach. Man war indessen der Ansicht, daß die in fr. Beziehung ausgeworfene Summe, zumal sie zum Theile durch die Fortsetzungen der gehalten werdenden Zeitschriften und allmälig erscheinenden Werke absorbirt werde, dem Bedarfe kaum genüge.

Dagegen kam es weiter zur Sprache, daß es zweckmäßig erscheine, die Benutzung der Bibliothek auszudehnen und namentlich für die nicht in Detmold Wohnenden dadurch zu erleichtern, daß man dem Publicum eine mögliche Kunde von den angeschafften Werken verschaffe. Von dem Drucke des vorhandenen Cataloges glaubte man zwar absehen zu müssen. Hr. Abg. Schierenberg machte jedoch unter Zustimmung der Hr. Abg. von Kerßenbrock a. M. und Honerla den Vorschlag, über die angeschafft werdenden Bücher am

Ende

Ende eines jeden Jahres eine Veröffentlichung durch das Regierungs- und Anzeigeblatt anzuordnen und diese das erste Mal auf die in den letzten Jahren geschehenen neuen Anschaffungen mit zu erstrecken. Hiermit war man allgemein einverstanden und beschloß, dahin ein Gesuch zu richten.

Des in letzter Zeit von der Direction des Landkrankenhauses angeregten Planes zur Erbauung eines mit dem Krankenhause zu verbindenden Siechenhauses ist bereits gleichfalls in der Proposition wegen der Leihcasse gedacht. Es ist darüber aber nachträglich eine besondere Vorlage eingegangen, worin unter näheren Mittheilungen über das Project und die dazu heranzuziehenden Mittel ein Beitrag aus den Leihcasse-Ueberschüssen von 6000 Thlr. in Aussicht genommen ist. Da, wie oben schon bemerkt, die Leihcasse-Ueberschüsse in die Landcasse übergeführt werden sollen, so fragt es sich, ob jener Beitrag aus der Landcasse gewährt werden soll.

Es hatte hierüber schon eine vertrauliche Vorbesprechung stattgefunden. Dabei hatte sich, wie der Herr Vorsitzende vortrug, die Ansicht geltend gemacht, daß die Landcasse sich zur Zeit nicht in der Lage befinde, um für den fr. Zweck den angesonnenen Beitrag zu gewähren. Zugleich hatte man aber auch aus der Vorlage ersehen, daß es die Absicht sei, die seit 1862 in der Kasse des Landkrankenhauses gemachten Ersparnisse und angelegten Kapitalien zu dem fr. Zwecke mit zu verwenden. In dieser Beziehung war man der Meinung gewesen, daß dieselben, da sie aus der bisherigen Verwaltung des Landkrankenhauses resultirten, demselben zu erhalten seien. Man hatte dabei allerdings die Wohlthätigkeit des betr. Projects vollständig anerkannt, aber mit großem Bedauern die Ueberzeugung gewonnen, daß die Finanzlage dem Landtage nicht gestatte, dazu Landesmittel zur Disposition zu stellen, man vielmehr genöthigt sei, die Beibringung der erforderlichen Mittel auf die Privatwohlthätigkeit zu verweisen.

Herr Präsident Heldman bemerkte dazu: es könne nicht geleugnet werden, daß die Finanzlage dringend zur Sparsamkeit mahne. Dieselbe sei aber nicht da angebracht, wo man durch Vermeidung von Bewilligungen noch größere Ausgaben hervorrufe. Dieß sei hier insofern der Fall, als den betreffenden Gemeinden durch Unterhaltung solcher Personen, deren Aufnahme in das Siechenhaus beabsichtigt werde, oft ganz bedeutende Kosten veranlaßt würden, indem die Aufnahme solcher Personen bei Privatleuten nur ungern geschehe. Bewillige man daher 6000 Thlr., so werde dieß eine jährliche Ausgabe von 240 Thlr. sein, die sich durch die Ersparungen in den Gemeindecassen reichlich lohne. Was die Ersparnisse anbetreffe, so wären dieselben aus freiwilligen Geschenken, insoweit

weit damit nicht besondere Stiftungen beabsichtigt seien, gesammelt. Insoweit sie zu besondern Zwecken bestimmt seien, so sollten sie diesen nicht entfremdet werden. Soweit dieß aber nicht geschehen, entspreche es dem Sinne der Geber, daß sie zur Verbesserung des Landkrankenhauses, wie diese durch die beabsichtigte Erweiterung desselben vermittelst Anfügung eines Siechenhauses erreicht werde, verwandt würden.

Hr. Abg. von Stietencron erwiderte, daß durch Ansammlung der fr. Geschenke, ohne sie zu den laufenden Ausgaben zu verwenden, die Landcasse zu höheren jährlichen Zuschüssen veranlaßt sei und damit die Ansicht, daß jene angesammelten Kapitalien der Landkrankenhauscasse zu conserviren seien, gerechtfertigt erscheine. Inwiefern dasselbe in Beziehung auf einige andere vorhandene Fonds, welche gleichfalls für das Siechenhaus verwandt werden sollten, der Fall sei, könne der Landtag nicht übersehen und habe er sich deswegen dieserhalb einer Bemerkung enthalten.

Sodann wurde von den Hr. Abg. von Stietencron und von Kerßenbrock a. M. darauf aufmerksam gemacht, daß zwar die Gemeinden durch Aufnahme von Kranken der fragl. Art einer großen Last überhoben würden, daß von ihnen aber dafür auch nicht unerhebliche Unterhaltungskosten an die Siechenhauskasse würden zu zahlen sein, daß außerdem der Landcasse durch die Unterhaltung der Anstalt eine größere Last aufgebürdet werden werde, welche die für die Kranken gezahlten Unterhaltungskosten nicht decken würden, auch nicht anzunehmen sei, daß die freiwilligen Geschenke an das Landkrankenhaus in Rücksicht auf die Vergrößerung desselben reichlicher fließen würden.

Dagegen hob Hr. Präsident Heldman hervor, daß nicht bloß arme Kranke, sondern auch solche im Siechenhause Aufnahme finden würden, für welche ein Kostgeld gezahlt werde, indem es manchen Familien höchst erwünscht sei, für solche Kranke, denen in Rücksicht auf die Art der Krankheit in der häuslichen Gemeinschaft ihre Verpflegung nur unter großen Opfern gewährt werden könne, eine Aufnahme zu finden, z. B. für epileptische Kranke u. dergl. Leidende, wie sie in den Anlagen der Vorlage näher bezeichnet seien.

Indem Hr. Abg. Runnenberg die Vorlage der Annahme seitens des Landtages empfahl, da auch das Land die verhältnißmäßig geringen ihm angesonnenen Beiträge nicht scheuen dürfe, wenn der hauptsächlichste Theil der Kosten durch Privatwohlthätigkeit aufgebracht werde, wies derselbe zugleich eventuell darauf hin, daß die in der Charité-Kasse vorhandenen Kapitalien, da sie zu ähnlichen Zwecken bestimmt seien, bei der Errichtung eines Siechenhauses zur Verwendung kommen könnten.

Letzteres war indessen nach den über die Charité-Kasse vom Hr. Präsidenten Heldman ge-

gegebenen Mittheilungen nicht thunlich, da, wenn man auch annehmen wollte, daß die Bestimmung der in die fr. Kasse geflossenen Vermächtnisse u. dgl. damit nicht im Widerspruche stehe, über die Aufkünfte von den Kapitalien der Kasse bereits zu Gunsten einer großen Anzahl hülfsbedürftiger Personen, unter denen sich noch mehrere Invaliden aus den Befreiungskriegen befinden, verfügt ist.

Nachdem Hr. Abg. Nacke noch der Regierung empfohlen hatte, mit der Ausführung des Projectes noch eine Zeit lang zu warten, bis weitere Mittel angesammelt seien, er auch hinzugefügt hatte, daß der aus der Unterstützungscasse bisher zu der Hagelversicherungsge, sellschaft gezahlte Beitrag, wovon weiter unten die Rede sein wird, bei der Ansammlung weiterer Mittel herangezogen werden könne, — schritt man zur Abstimmung.

Dabei wurde die Proposition, in welcher ein Beitrag von 6000 Thlr. aus Landesmitteln zur Erbauung eines Siechenhauses in Vorschlag gebracht ist, abgelehnt; der oben hervorgehobene Vorschlag, die in der Landkrankenhauscasse angesammelten Ersparnisse für das Landkrankenhaus zu erhalten, also zur Verwendung derselben für die Erbauung des Siechenhauses die Genehmigung nicht zu ertheilen, wurde indessen von der Mehrheit nicht gebilligt.

Nachdem der Zuschuß von 6000 Thlr. aus Landesmitteln abgelehnt ist, wird es demnach der Regierung überlassen bleiben, die durch die vorhandenen Mittel nicht gedeckten Bedürfnisse durch Sammlung freiwilliger Beiträge herbeizuschaffen, und empfahl Hr. Abg. Hunnäus hierbei der Regierung, statt der Gestattung einer Haus-Collecte mit den einzelnen Gemeinden wegen Zusteuerung eines Beitrages in Verbindung zu treten, zumal bereits von einigen Gemeinden hierin ein Beispiel gegeben sei. Hr. Präsident Heldman bemerkte, daß in dieser Beziehung bereits geeignete Schritte geschehen seien.

Der Landcasse wird demnach in Zukunft nur die Unterhaltung der Anstalt, soweit sie nicht durch freiwillige Gaben und die von Privaten und Gemeinden zu zahlenden Verpflegungsgelder gedeckt wird, zur Last fallen, und hielt man es für gerechtfertigt, daß dem Landtage demnächst über die innere Einrichtung und die Verwaltungsordnung eine weitere Vorlage gemacht werde. Es wird dahin also ein Gesuch gerichtet werden.

Ueber die außer den in der Etatberathung bereits erwähnten Kassen noch vorhandenen, zum Landesvermögen gehörenden und unter der Verwaltung der Regierung stehenden Fonds und Specialcassen ist dem Landtage eine besondere Mittheilung zugegangen. Es wurde darüber von dem Hr. Abg. Schierenberg berichtet und kam dabei Folgendes zur Erörterung:

Aus der Unterstützungscasse wird ein jährlicher Beitrag zur Unterstützung der Hagelversicherungsgesellschaft im Betrage von 500 Thlr. geleistet. Man ging nun davon aus, daß die fr. Versicherungsanstalt dem vorhandenen Bedürfnisse doch nicht genüge, zu einer Unterstützung derselben daher keine Veranlassung vorläge, und beschloß, dieselbe in Zukunft zurückzuziehen, nachdem Hr. Präsident Heldman erklärt hatte, daß regierungsseitig gegen diese Maßregel keine Bedenken obwalteten.

Zugleich wurde hervorgehoben, daß die Verwaltungskosten sich verhältnißmäßig sehr hoch beliefen, welche Ansicht der landesherrliche Hr. Commissarius jedoch nicht theilte, indem er die Verwaltung und die dem Rechnungsführer obliegenden Geschäfte detaillirte. Da indessen eine Vereinigung der Unterstützungscasse mit der Leihcasse, wenigstens in Beziehung auf die Verwaltung, in Aussicht genommen ist, so findet die obige Erinnerung dadurch ihre Erledigung.

In Beziehung auf die Sparcasse wurde nur bemerkt, daß die Beiträge aus derselben in andere öffentliche Kassen in Zukunft wegfallen würden, da die desfallsigen Ausgaben aus der Landcasse zu bestreiten seien, wogegen die Ueberschüsse der Sparcasse in letztere, die Landcasse, fließen würden.

Endlich beschloß man, die aus der General-Armencasse bisher an die Amtsgemeinden gezahlten Zuschüsse in Zukunft fortfallen zu lassen und die entsprechenden Einnahmen in die Landcasse überzuführen.

Es sind dieß indessen Gegenstände, die bei der nächsten Zusammenkunft des Landtages in nähere Erwägung kommen werden, wenn dem Landtage von der Regierung ein Corpus bonorum über sämmtliche derartige dem Lande zu Gebote stehende Fonds und ein Plan über deren Verwendung vorgelegt wird.

Nachdem obige Berathungsgegenstände erledigt waren, wurde die heut. Sitzung geschlossen.

In der morgen früh 10 Uhr beginnenden Sitzung wird der Etat der General-Schulcasse, die Proposition wegen Verbesserung der Volksschullehrergehalte und der Consistorialcassenetat zur Beschlußfassung gezogen werden.

So gesch., vorgel., gen. und unterschr.

J. Frhr. v. Stietencron. Runnenberg. Büxten.

Zur Beglaubigung

Eschenburg.

Nr. 30.

Nr. 30.

Geschehen Detmold am Landtage den 27. Januar 1869.

Gegenwärtig:

Sämmtliche Landtags-Mitglieder mit Ausnahme der Hrn. Abg. v. Reden, v. Wendt und v. Cölln.

Die heut. Sitzung wurde wie gewöhnlich mit Vorlesung des gestrigen Protokolles eröffnet.

Hierauf wurde die gestrige Abstimmung über die proponirte Pension für die Wittwe des verstorbenen Obergerichts-Präsidenten Piderit, welche wegen Stimmengleichheit kein Resultat hatte, wiederholt. Dabei erklärte sich die Mehrzahl gegen die Vorlage, aber für den Antrag des Abg. Niemeyer, eine Pension von 200 Thlr. zu bewilligen.

Sodann wurde der Etat der Generalschulkasse zur Berathung gezogen, wobei man von der Voraussetzung ausging, daß die in Beziehung auf die Consistorialkasse gefaßten Beschlüsse die landesherrliche Zustimmung finden würden.

Bei diesem Etat, wozu übrigens noch eine besondere Proposition wegen Aufbesserung der Schullehrergehalte vorgelegt ist, welche abgesondert zur Beschlußfassung gezogen wurde, gab nur Tit. VIII der Ausgabe, Schulhausbauten, zu einer Erörterung Veranlassung.

Dabei wurde einerseits erwogen, daß die betr. Schulhausbauten, zu denen eine Unterstützung vorgeschlagen, zwar zum Theil mit einem über das Bedürfniß hinausgehenden Luxus ausgeführt seien, hieran aber weniger die Gemeinden die Schuld trügen, als der betr. Baumeister und das Fürstl. Consistorium, welches in Rücksicht auf zugesagte Zuschüsse bestimmte Vorschriften für den Bau gemacht habe, und daß die betr. Gemeinden allerdings der Beisteuerung bedürften; auf der andern Seite wurde geltend gemacht, daß die Schulgemeinden durch den in Beziehung auf die Aufbesserung der Lehrergehalte in Aussicht genommenen Beschluß, nach welchem man dieselben mit einer Zusteuer, wie sie proponirt, verschonen wolle, eine Erleichterung fänden, sowie ferner, daß der Landtag bereits früher den Grundsatz aufgestellt habe, in fr. Beziehung die Landkasse nicht fernerhin mit Ausgaben zu beschweren, und man sich daher weiterer Bewilligungen zu enthalten habe, weil sonst auch noch in Zukunft das Consistorium, wie es solches bisher gethan, in den Gemeinden die Hoffnung auf Zuschüsse aus der Landkasse bei bevorstehenden Schulhausbauten erregen werde.

Es wurde hiernach die Vorlage in der erwähnten Beziehung abgelehnt.

 Der

Der Etat der Seminarkasse gab nur zu der Bemerkung Veranlassung, daß der bisher aus der Leihkasse gezahlte Zuschuß nach dem über die Proposition wegen der Leihkasse gefaßten Beschlusse aus der Landkasse zu zahlen sei, wohin die Ueberschüsse der Leihkasse abgeführt werden.

Hr. Abg. Honerla brachte dabei aber die Frage in Anregung, ob es sich nicht empfehle, das hiesige Seminar aufzuheben und die Ausbildung der Lehrer-Aspiranten auf einem auswärtigen Seminar ins Auge zu fassen. Derselbe wollte damit eine Vereinfachung der Verwaltung und hierdurch eine Ersparung erwirken, und schlug vor, Fürstl. Regierung zu ersuchen, dieß einer Erwägung zu unterziehen.

Bei einigen Landtags-Mitgliedern fand dieser Vorschlag Anklang, indem darauf hingewiesen wurde, daß die Ausbildung eines jeden Seminaristen durchschnittlich einen jährlichen Aufwand von 221 Thlr. veranlasse, daher gehofft werden könne, daß bei der vorgeschlagenen Maßregel sich eine Ersparung erzielen lasse, ferner hervorgehoben wurde, daß es an Lehrer-Aspiranten fehle, und deshalb jetzt, wie nicht zu billigen sei, auch solche, welche wegen Kränklichkeit oder aus andern Ursachen weniger dazu geeignet erschienen, Aufnahme fänden. Andererseits aber wurde bezweifelt, daß die Ausbildung auf einem auswärtigen Seminar weniger Kosten verursachen werde; auch erwog man, daß hier einmal die erforderlichen Gebäude und sonstigen Einrichtungen vorhanden seien, das Seminar seit langen Jahren sich bewährt habe, der Mangel an Aspiranten durch besondere Verhältnisse hervorgerufen sei und seinen Grund in der bisherigen schlechten Stellung der Lehrer gefunden habe, diesem Mangel auch durch gedachte Maßregel nicht abgeholfen werden würde, vielmehr der Mangel an ausgebildeten Lehrern für hies. Land leicht die Folge sein könne, so daß man sich genöthigt sehen würde, die Gehalte zu erhöhen, um geeignete Lehrer zu erhalten. Da diese letztere Anschauung die vorwiegende war, zog Hr. Abg. Honerla seinen Vorschlag zurück.

Einen andern Antrag stellte indessen noch Hr. Abg. Merckel, welcher es für zweckmäßig hielt, das Seminar nach Lemgo zu verlegen. Er vermeinte, daß dort das Leben wohlfeiler und weniger luxuriös sei wie in Detmold, die Unterhaltung der Seminaristen daher weniger kosten würde, dieselben auch weniger verwöhnt und so späterhin mit geringeren Ansprüchen zufrieden sein würden. Durch den Verkauf der hiesigen Gebäude, glaubte er, würde ein genügender Fonds zur Aufführung neuer Gebäude in Lemgo gewonnen werden. Der Antrag, Obiges Fürstl. Regierung zur Erwägung zu verstellen, fand indessen wenig Anklang und wurde bei der Abstimmung abgelehnt.

Die

Die mit dem Generalschulcassenetat im Zusammenhange stehende Proposition VI, die Verbesserung des Diensteinkommens der Volksschullehrer ꝛc. ꝛc. betr., war bereits in den Sitzungen vom 18. und 19. v. M. einer eingehenden Debatte unterzogen und waren dazu verschiedene Anträge gestellt. Die jene Verhandlungen enthaltenden Protocolle wurden vorgelesen, um der Versammlung die Lage der Sache ins Gedächtniß zurückzurufen.

Nachdem dieß geschehen, vereinigte man sich darüber, daß folgende Fragen der Beschlußfassung zum Grunde zu legen seien:

1. ob die fr. Gehaltsverbesserung aus der Staatskasse oder aus Gemeindemitteln zu beschaffen sei;

2. ob die Bedeckung des Bedürfnisses, falls sie der Landkasse zur Last gelegt werde, ohne Weiteres aus ihr entnommen werden oder durch Erhöhung der Schulsteuer in der von der Commission vorgeschlagenen Art geschehen solle;

3. ob im Uebrigen die Proposition oder die dazu von der Commission und einigen Abgeordneten gestellten Anträge anzunehmen seien.

Die erste Frage wurde ohne weitere Debatte dahin von der Mehrheit entschieden, daß die Gehalts-Aufbesserungen nicht den Gemeinden aufgebürdet, sondern aus der Staatskasse entnommen werden sollten.

Nachdem in Beziehung auf die zweite Frage einige Abgeordneten ihren Standpunkt nochmals dargelegt hatten, entschied man sich für eine Erhöhung der Schulsteuer in der von der Commission vorgeschlagenen Art.

Es kamen also nun noch die weiteren Vorschläge in Betracht.

Die Commission hatte beantragt, daß den Hauptlehrern schon nach 15jähriger Dienstzeit in der 4ten Klasse ein Minimalgehalt von 250 Thlr. neben freier Wohnung bewilligt werde, wogegen ein Commissionsmitglied in dieser Beziehung die Annahme der Vorlage empfohlen hatte, welche erst nach 20jähriger Dienstzeit jenen Minimalgehalt gewähren wollte, und ein anderes Commissionsmitglied, Hr. Abg. Büxten, beantragt hatte, daß der Minimalgehalt der Hauptlehrer auf 200 Thlr. festgesetzt werde und von 5 zu 5 Jahren mit 25 Thlr. bis zu 275 Thlr. steige. Hr. Abg. Büxten empfahl unter Mitwirkung der Hr. Abg. Hunnäus und Schierenberg seinen Antrag. Außer den bereits früher angeführten Gründen wurde dabei besonders betont, daß, wenn auch anfänglich dagegen das Bedenken der finanziellen Lage obgewaltet habe, man doch in Rücksicht auf die besondere Wichtigkeit der Volksschulen dieses Bedenken nach den für andere Institute geschehenen reichlichen Bewilligungen in den Hintergrund treten lassen müsse.

Hr.

Hr. Abg. Kotzenberg war gegen den Büxten'schen Antrag, weil er es für zweckmäßiger hielt, die Gehaltsverbesserung späteren Lebensjahren vorzubehalten, um den Diensteifer durch die Aussicht auf solche anzuregen. Außerdem vermißte er mit einigen andern Abgeordneten eine nähere Angabe über den Betrag der dadurch verursachten Mehrkosten.

Bei der Abstimmung wurde der Büxten'sche Antrag abgelehnt, hinsichtlich des Commissions-Antrages waren die Stimmen gleich, es wird die Abstimmung daher in der nächsten Sitzung wiederholt werden.

Ferner hatte Hr. Abg. Obermeier die Streichung des letzten Satzes in §. 4 des vorgelegten Gesetzentwurfes beantragt, indem er fürchtete, daß Differenzen zwischen dem Schulvorstande und dem Lehrer entstehen möchten, wenn man es dem Schulvorstande frei lasse, die Heizung der Schulstube auch in anderer Weise, als im gedachten §. 4 vorgeschrieben ist, besorgen zu lassen.

Hr. Abg. Nacke unterstützte den Antrag; auch wurde die ausgesprochene Besorgniß von mehreren Abgeordneten getheilt, indem man vermeinte, daß die fr. Vorschrift zu dem den Lehrer in eine ungeeignete Lage versetzenden s. g. Reiheheizen, d. h. zu der Einrichtung führen werde, daß täglich von einem andern Gemeindemitgliede das Heizmaterial geliefert werde.

Bei der Abstimmung wurde der Obermeier'sche Antrag von der Mehrheit angenommen.

Ferner war vom Hrn. Abg. Büxten noch der Antrag gestellt, daß die den Lehrern aus den kirchlichen Stellen zufließenden Accidenzien bis zur Höhe von 25 Thlr. bei Berechnung des Minimalgehaltes nicht in Anrechnung gebracht würden.

Auch gegen diesen Antrag, welchen Hr. Abg. Büxten nochmals aus den bereits früher ausgeführten Gründen befürwortete, wurde geltend gemacht, daß man die Tragweite nicht übersehen könne. Um diesem Einwande zu begegnen, bemerkte Hr. Abg. Büxten, daß höchstens 20 Lehrer dadurch betroffen würden, und Hr. Abg. von Kerßenbrock a. M. bezeichnete nach eingezogenen Erkundigungen die einzelnen Stellen, bei welchen der fr. Antrag Anwendung finden würde; darnach erreichten sie nur die Anzahl von 14.

Obgleich nun gegen gedachten Antrag die schon früher hervorgehobenen Bedenken wieder ausgeführt wurden, so sprach sich die Mehrheit bei der Abstimmung doch für denselben aus.

Die außerdem von den Hrn. Abg. Kotzenberg und Schierholz gestellten Anträge wurden zurückgezogen.

Wegen

Wegen der vorgerückten Zeit wurde die Fortsetzung der Berathung auf heute Nachmittag 3 Uhr verschoben.

So gesch. vorgel., gen. und unterschr.

J. Frhr. v. Stietencron. Runnenberg. Büxten.

Zur Beglaubigung

Eschenburg.

Nr. 31.

Geschehen Detmold am Landtage den 27. Januar 1869 Nachm.

Gegenwärtig:

Sämmtliche Landtags-Mitglieder mit Ausnahme der Hrn. Abg. von Reden und von Wendt;

als landesherrlicher Commissarius: Herr Präsident Heldman.

In der heute Morgen unterbrochenen Beschlußfassung über Proposition VI wurde nach Wiedereröffnung der Sitzung fortgefahren und zuerst die wegen Stimmengleichheit resultatlos gebliebene Abstimmung über den zu §. 3 des vorgelegten Gesetzentwurfes von der Commission gestellten Antrag wiederholt.

Dabei wurde derselbe von der Mehrheit (2 Mitglieder, die später erschienen, waren dabei noch nicht anwesend und Hr. Abg. von Cölln enthielt sich, da er bei der Berathung heute Morgen nicht zugegen gewesen, also nicht instruirt war, der Abstimmung) abgelehnt und die Proposition angenommen, wonach der Minimalgehalt der Hauptlehrer zu 250 Thlr. erst nach 20jähriger Dienstzeit eintreten soll.

Sodann wurde über das ganze Gesetz, wie es nunmehr aus der Berathung hervorgegangen ist, abgestimmt und selbiges von der Mehrheit angenommen, an welcher Abstimmung die oben gedachten Landtags-Mitglieder ebenfalls noch nicht Theil nahmen.

An die obige Vorlage anknüpfend hatte endlich Hr. Abg. Nacke den Antrag eingebracht, der Landtag möge beschließen, daß den beiden Hauptlehrerstellen in Schötmar der im Jahre 1837 zur Gründung der ersten Nebenlehrerstelle daselbst entzogene Gehaltstheil, und zwar

der

der Cantorstelle mit 40 Thlr. und der Küsterstelle mit 90 Thlr., wieder zugelegt, dagegen der für den Nebenlehrer erforderliche Gehalt auf die Generalschulkasse übernommen werde

Nachdem Hr. Abg. Nacke die dazu nöthigen Erläuterungen in der Art, wie dieß schon bei der Vorberathung geschehen war, gegeben hatte, wurde zwar anerkannt, daß die beiden betr. Hauptlehrer ein gerechtfertigtes Interesse daran hätten, daß der unter andern Verhältnissen vor Erlaß des Schulgesetzes von ihrem Gehalte gemachte Abzug ihren Stellen wieder zugelegt und die Nebenlehrerstelle in der Art, wie es jetzt gesetzlich vorgeschrieben, dotirt werde, es wurde aber darauf aufmerksam gemacht, daß der Landtag sich nicht in der Lage befinde, darüber schon jetzt einen bindenden Beschluß auf die alleinige Angabe des Hrn. Abg. Nacke hin ohne Einsicht der darüber bei den zuständigen Behörden stattgehabten Verhandlungen fassen zu können, und man allenfalls nur Fürstl. Regierung die Prüfung dieser Angelegenheit mit dem Gesuche um eine demnächstige Vorlage empfehlen könne.

Hr. Abg. Nacke erklärte sich hiermit einverstanden und beschloß man, in jener Art die betr. Sache bei Fürstl. Regierung in Anregung zu bringen.

Nachdem hiermit die Proposition VI und die damit in Verbindung gebrachten Anträge ihre Erledigung gefunden hatten, ergriff Hr. Präsident Heldman das Wort.

Derselbe verlas die in der Sitzung vom 21. d. M. zugesagte Erklärung über die von dem Landtage in Beziehung auf die Consistorialkasse gefaßten Beschlüsse, welche zu den Acten genommen werden wird, und fügte noch einige erläuternde Bemerkungen hinzu, mit dem Ersuchen, den darin zur Beseitigung der obschwebenden Differenz gemachten Vorschlägen die ständische Genehmigung zu ertheilen.

Es fand diese Erklärung die allgemeine Zustimmung, indem man sich fast allseitig dahin aussprach, daß, wie man dankbar anerkenne, dadurch die die bisherigen landtägigen Verhandlungen lähmende Streitfrage in einer die Interessen des Landes würdigenden und höchst angemessenen Art ihre Erledigung finde, wie sich dieß bei der Durchführung der darin aufgestellten Grundsätze noch klarer ergeben werde.

Hr. Abg. Büxten war allerdings nicht damit einverstanden, daß die Verwaltung der bisher zur Consistorialkasse gehörenden Fonds und Revenüen auf das Cabinets-Ministerium und nicht auf das Regierungs-Collegium übergehen sollte, indem er der Ansicht war, daß die Regierung eine freiere Stellung habe und mehr im Stande sei, die Interessen des Landes in fr. Beziehung zu wahren als das Cabinets-Ministerium, welches mehr darauf angewiesen sei, den Landesherrn zu vertreten und dessen Anschauungen und Interessen zu wahren, also auch den Anordnungen desselben unbedingt Folge zu leisten habe. Er vermeinte

meinte daher, daß der Landtag bei seinem Beschlusse zu beharren habe, wonach der Regierung die Verwaltung der bisher in die Consistorialkasse geflossenen Revenüen obzuliegen habe.

Es wurde indessen mehrseitig darauf aufmerksam gemacht, daß der gemachte Unterschied in den hies. Ressortverhältnissen nicht die geringste Begründung habe, die Stellung der Regierung in gedachter Hinsicht nicht im geringsten verschieden sei von der des Cabinets-Ministerii, auch daß erstere von diesem vollständig abhängig sei, und, wenn der Landtag darauf bestanden habe, daß die Verwaltung der Consistorialkasse an die Regierung übergehen solle, man darunter doch nur die Landesregierung im Allgemeinen habe verstanden wissen wollen, nicht das mit dem Landtage in keiner officiellen Verbindung stehende Regierungs-Collegium, endlich daß dem Wunsche des Landtages, jene Verwaltung dem Consistorium zu entziehen, nunmehr vollkommen Genüge geschehen sei.

Hr. Präsident Heldman fügte noch hinzu, daß dem Regierungs-Collegium die Verwaltung nicht wohl habe übertragen werden können, da sie eine coordinirte Stellung mit dem Consistorium einnehme, das Consistorium aber in Rücksicht auf die ihm verbleibende Verwaltung in eine abhängige Stellung zu der sich auf die ganzen Fonds für Kirchen und Schulen erstreckende Verwaltung zu treten habe, demnach er sich ungeachtet der dadurch hervorgerufenen Geschäftsvermehrung lediglich zur Beseitigung des Conflictes entschlossen habe, die fr. Verwaltung zu übernehmen.

Hr. Abg. Büxten wurde dadurch jedoch nicht überzeugt.

Ferner aber wurde von mehreren Seiten der Wunsch ausgesprochen, daß die Verwaltung von Falkenhagen und der damit verbundenen Gefälle der Fürstl. Cammer und der Fürstl. Forstdirection entzogen werde. Man wollte damit den bei der Trennung des Staatshaushaltes vom Domanialhaushalte ausgesprochenen Grundsatz, die Cammer-Verwaltung von der Landesverwaltung auch in Beziehung auf die Beamten vollständig zu sondern, auch hier zur Anwendung bringen.

Hr. Präsident Heldman hielt dieß, wenigstens vorläufig, nicht für zweckmäßig, da es in der Regierung bis jetzt an Beamten, die mit den einschlagenden landwirthschaftlichen und forstwirthschaftlichen Gegenständen vertraut seien, fehle, außerdem die bisherige Einrichtung keine Kosten dem Lande verursache, welche sonst nicht zu vermeiden seien, zumal auch ein Theil der Falkenhagener Gefälle in Kornprästationen bestände, das gelieferte Korn auf dem Kammerkornboden verwahrt und mit dem von der Kammer bezogenen verwerthet werde, eine Ablösung aber seitens der Regierung deshalb nicht beantragt werden könne, weil die

Verpflichteten gleichzeitig zu Holzpräſtationen berechtigt ſeien, und deren Ablöſung, welche im Intereſſe des Forſtes liege, nur ſtatthaft ſei, wenn zuvor ein Antrag auf Freikauf der Kornpräſtationen geſtellt ſei. Uebrigens werde, wenn ſich Unzuträglichkeiten hierbei herausſtellen ſollten, zu jeder Zeit eine Aenderung getroffen werden können.

Die Anſichten in dem Landtage waren hierüber getheilt. Einigerſeits wurde dem oben hervorgehobenen Wunſche beigeſtimmt und beantragte Hr. Abg. Honerla, das Deſiderium auszuſprechen, daß Fürſtl. Regierung es in Erwägung nehme, ob nicht die Verwaltung von Falkenhagen der Fürſtl. Cammer und Fürſtl. Forſtdirection entzogen werden und auf die Landesregierung übergehen könne. Es wurde dabei bemerkt, daß auch in Fürſtlicher Cammer Fachmänner nicht vorhanden ſeien, dieſelbe vielmehr auch auf den Beirath Sachverſtändiger angewieſen ſei, und die durch die Trennung hervorgerufenen Koſten nicht ſo erheblich ſein würden.

Andererſeits legte man indeſſen auf den Koſtenpunkt Gewicht, vermeinte, daß ſich zur Zeit die Zweckmäßigkeit des Vorſchlages noch nicht überſehen laſſe, und es überhaupt nicht von Bedeutung ſei, welche Perſonen bei der betr. Verwaltung von Fürſtl. Cab.-Miniſterio zugezogen würden, da dieſelben ja nur im Auftrage des letzteren handelten.

Der letztere Geſichtspunkt wurde von einigen Vertheidigern des Honerla'ſchen Antrages als erheblich anerkannt, wenn dieſer von dem landesherrlichen Hrn. Commiſſarius getheilt werde, indem dann die Cammer- und Forſtverwaltung in fr. Beziehung nicht als Domanialbehörde handelten, welches gerade vermieden werden ſollte, ſondern als Organe und Beauftragte der Landesverwaltung.

Nachdem Hr. Präſident Heldman erklärt hatte, daß er dieſe Auffaſſung vollſtändig theile, ſchritt man zur Abſtimmung.

Dabei erklärte die Verſammlung bis auf eine Ausnahme einſtimmig, daß ſie ſich durch die Erklärung des landesherrlichen Hrn. Commiſſarius für befriedigt erachte und den gemachten Vorſchlägen beiſtimme. Außerdem war aber auch die Mehrheit dafür, daß der Landtag ein Deſiderium in der vom Hrn. Abgeordneten Honerla beantragten Art einbringe.

Indem hierdurch die Frage wegen der Stellung der Conſiſtorialkaſſe ihre Erledigung gefunden hatte, handelte es ſich nur noch darum, ob man die in dem vorgelegten Conſiſtorialkaſſenetat proponirten Ausgaben bewilligen wolle. Es kamen dabei indeſſen nur die

neu

neu in Vorschlag gebrachten Posten in Betracht, indem die übrigen zum Theil auf früher getroffenen Dispositionen beruhen, theilweise aber durch die Ueberführung der Consistorialkasse in die Landesverwaltung einer Aenderung unterliegen werden.

Jene der Prüfung zu unterziehenden Positionen bestanden in folgenden.

Zuerst ist für die Wittwe des verstorbenen Generalsuperintendenten Weßel eine Pension von 300 Thlr. in Vorschlag gebracht.

Nachdem seitens des Hrn. Präsidenten Heldman und einiger Abgeordneten über die Vermögens- und Familienverhältnisse der betr. Wittwe Mittheilungen gemacht waren, hob Hr. Abg. Schierholz hervor, daß sich die Vermögens-Verhältnisse demnächst nach dem Absterben der Mutter derselben wahrscheinlich zu ihren Gunsten verändern würden, und es sich daher empfehle, die zu gewährende Pension vorläufig nur bis zum Eintritte dieses Ereignisses zu bewilligen, sowie daß keine Veranlassung vorläge, eine höhere Pension auszuwerfen, als heute morgen für eine andere Wittwe eines hohen Staatsdieners bewilligt sei. Beides fand bei der Abstimmung die Billigung der Mehrheit, und wurde daher eine Pension von 200 Thlr. bis zu dem Eintritte des oben gedachten Ereignisses genehmigt.

Ferner ist für den Vorsitzenden Fürstl. Consistorii eine Remuneration für die in Kirchen- und Schulsachen besorgten Ministerialgeschäfte zu 100 Thlr. ausgeworfen. Hr. Präsident Heldman gab in dieser Beziehung eingehende Erläuterungen über die Veranlassung der Zuziehung des betr. Beamten zu den in Rede stehenden Geschäften und die ihm obliegenden Arbeiten. Zugleich bemerkte er, daß die ganze Einnahme des betr. Beamten, des Geh. Reg.-Rathes Meyer, mit jenen 100 Thlr., sich für alle ihm übertragenen Geschäfte auf 1600 Thlr. belaufen werde, da nach den übrigen Etatvorlagen dieserhalb Zweifel entstanden waren.

Nach den gegebenen Erläuterungen wurde dieser Posten genehmigt und somit das Einkommen des betr. Beamten für sämmtliche ihm obliegenden Geschäfte auf 1600 Thlr. festgestellt.

Dagegen wurde die für den Consistorialrath Heinrichs in Beziehung auf die in den Jahren 1866, 1867, 1868 und 1869 im Consistorium besorgten Geschäfte proponirte Remuneration von 200 Thlr. im Ganzen ungeachtet der Befürwortung des landesherrlichen Hrn. Commissarius abgelehnt.

Die für den Pastor Neubourg in Lemgo und den Superintendenten Zeiß in Silixen in Vorschlag gebrachten Unterstützungen zu je 50 Thlr., hinsichtlich des ersteren für dieß Jahr, hinsichtlich des letzteren für die Zeit seines Lebens, wurden bewilligt.

 Hierdurch

Hierdurch waren sämmtliche landesherrlichen Vorlagen zur Erledigung gebracht, und erübrigte nur noch eine Beschlußfassung über einige aus dem Landtage hervorgegangene selbstständige Anträge, welche auf die Tagesordnung für die morgen um 10 Uhr beginnende Sitzung gestellt wurden.

So gesch., vorgel., gen. und unterschr.

J. Frhr. v. Stietencron. Runnenberg. Büxten.

Zur Beglaubigung

Eschenburg.

Nr. 32.

Geschehen Detmold am Landtage den 28. Januar 1869.

Gegenwärtig:

Sämmtliche Landtags-Mitglieder mit Ausnahme der Hr. Abg. von Reden und von Wendt.

In der heutigen Sitzung wurden nach Vorlesung der gestrigen Protokolle der Tagesordnung gemäß die von einigen Abgeordneten eingebrachten selbstständigen Anträge zur Berathung gezogen. Dieselben bezogen sich auf folgende Gegenstände:

1. Hr. Abg. Nacke hatte einen Antrag eingebracht, welcher dahin gerichtet war, unter Aufhebung der entsprechenden Bestimmungen in der Verordnung, die Beiträge zu den Bedürfnissen der Kirchen und Schulen betr. vom 16 Mai 1827, das Beitragsverhältniß zur Unterhaltung der Kirchen und Schulgebäude nach der Klassen- und klassificirten Einkommensteuer zu bestimmen, und deshalb Fürstliche Regierung um eine entsprechende Vorlage zu ersuchen.

Es wurde allgemein anerkannt, daß das bisherige Verhältniß, nach welchem die fr. Beiträge unter Zugrundelegung des Brandversicherungs-Catasters erhoben werden, nicht gerechtfertigt erscheine und deßhalb abzuändern sei. Es fragte sich nur, ob man statt dessen unbedingt gesetzlich die Klassensteuer einführen oder den Gemeinden darüber die Entschließung

schließung überlassen solle. Allerdings ist bereits in dem angezogenen Gesetze (§. 11) den Gemeinden die Wahl eines anderen Steuerfußes überlassen, allein es ist hierbei in der Regel die Einwilligung der sämmtlichen Interessenten erforderlich, so daß höchst selten ein Beschluß zu Stande kommt. Da schon nach dem angezogenen Gesetze die Verpflichtung zur Unterhaltung der Kirchen und Schulen für eine persönliche Last erklärt, das Interesse daran auch bei allen Gemeinde-Mitgliedern ein gleiches sei und die Klassensteuer von allen Steuern am meisten die Steuerkraft der Einzelnen bei ihrer Veranlagung berücksichtige, so sprachen sich mehrere Abgeordnete für die obligatorische Einführung der Klassensteuer aus, zumal, wie einigerseits hinzugefügt wurde, dann, wenn man den Gemeinden die Wahl des Steuermodus überlasse, in vielen die Grundsteuer beliebt werden werde, diese aber für den fr. Zweck ebenso und aus gleichen Gründen ungeeignet erscheine, wie die Vertheilung nach dem Brandversicherungs-Cataster. Von andern Abgeordneten wurde jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß nach der jetzigen Einrichtung in einigen Gemeinden nicht unerhebliche Beiträge von den zum Domanium gehörenden Gebäuden erhoben würden, bei Einführung der Klassensteuer hierin aber ein Ausfall eintreten werde, auch vielleicht sonstige Rücksichten obwalten könnten, die gegen die alleinige Einführung der Klassensteuer sprächen. Aus diesen Gründen wurde vom Hrn. Abg. Büxten der Verbesserungsantrag gestellt, den Gemeinden zu überlassen, einen andern Steuermodus durch Mehrheitsbeschluß einzuführen. Derselbe ließ während der Debatte diesen Vorschlag zwar fallen, es wurde derselbe aber vom Hrn. Abg. Schierenberg wieder aufgenommen. Indem nun wiederum gegen dieß Amendement hervorgehoben wurde, daß das obige in einzelnen Gemeinden obwaltende Verhältniß nicht wohl einen Grund hergeben könne, von der sonst für zweckmäßig erachteten Einführung der Klassensteuer Abstand zu nehmen, hielt Hr. Abg. v. Kerßenbrock a. M. es für angemessen, daß vor Einführung des Gesetzes wegen Einführung der Klassensteuer als Beitragsverhältniß zur Unterhaltung der Kirchen und Schulen mit Fürstlicher Rentkammer ein Abkommen getroffen werde, durch welches das bisherige Beitragsverhältniß in einer oder der andern Weise fixirt werde.

Hiermit war Hr. Abg. Nacke einverstanden und nahm diesen Vorschlag in seinen Antrag auf, sodaß auch hierauf das an Fürstliche Regierung zu stellende Gesuch zu richten sei. Der so modificirte Antrag fand die Zustimmung der Mehrheit und wird deßhalb ein entsprechendes Desiderium eingebracht werden.

2. Hr. Abg. Ahrens hatte einen Antrag auf Abänderung der Verordnung vom 11. October 1864, das Eindecken der Dächer mit Hohlziegeln in Strohdocken, betr. eingebracht.

Die

Die mit Prüfung desselben beauftragte Commission hatte demselben eine veränderte Fassung gegeben, womit der Antragsteller einverstanden war. Er lautete danach, Fürstliche Landesregierung zu ersuchen, die fr. Verordnung dahin zu beschränken, daß sie nur auf Neubauten und vollständigen Umbau der Gebäude Anwendung leide. Die Commission war nämlich der Ansicht, daß bei der beschlossenen Klassificirung der Gebäude nach dem Grade der Feuergefährlichkeit zum Zweck der zu erhebenden Versicherungsprämien der eigene Vortheil die Hausbesitzer bestimmen werde, die Wiederanwendung der Strohdocken in allen sonstigen Fällen zu vermeiden, wo dies überhaupt thunlich sei.

In dieser Fassung fand der fr. Antrag Beifall und wurde ohne Debatte zum Beschlusse erhoben.

3. Seitens des Hrn. Abg. Büxten war der Antrag eingebracht: die Landesregierung zu ersuchen, das Gesetz vom 8. Juli 1851, die gewerblichen Verhältnisse der Ziegelarbeiter und Ziegelagenten betr., dahin abzuändern, daß nur diejenigen Ziegelmeister und Ziegelarbeiter, welche von den Agenten eine Anstellung erhalten, die taxmäßigen Gebühren zu zahlen haben, daß dagegen die Meister und Arbeiter, welche behuf Anstellung von dem Agenten keine Dienstleistungen in Anspruch nehmen, von jeder Gebührenzahlung frei seien.

Der Antrag stützte sich auf die bereits vielfach dieserhalb laut gewordenen Beschwerden der Ziegelarbeiter und hielt Antragsteller es nicht für gerechtfertigt, daß den Agenten eine Gebühr zugewiesen würde, wofür sie nicht die geringste Gegenleistung gewährten, zumal nach den Bestimmungen des Bundes-Gewerbegesetzes dieß mit der freien Arbeit im Widerspruche stehende Bannrecht unzulässig erscheine.

Nachdem Hr. Abg. Hunnäus hierüber referirt hatte, sprach er seine Ansicht dahin aus, daß der Antrag an sich wohl gerechtfertigt erscheine, aber durch den Erlaß des in Aussicht stehenden Bundes-Gewerbegesetzes seine Erledigung finden werde. Wenn Antragsteller der Ansicht sei, daß die hiesigen gesetzlichen Vorschriften schon nach dem vom Bunde erlassenen s. g. Nothgewerbegesetze für beseitigt anzusehen seien, so könne er dem nicht beitreten. In Rücksicht auf die erwähnte in Aussicht stehende Remedur halte er es nicht für erforderlich, schon jetzt eine Aenderung in fr. Beziehung eintreten zu lassen, und schlage daher vor, über den Antrag zur Tagesordnung überzugehen. Zugleich knüpfte der Hr. Abg. Hunnäus aber seinerseits hieran einen Vorschlag. Er vermeinte nämlich, daß auch nach Erlaß eines Bundesgewerbe-Gesetzes die Thätigkeit der Ziegelagenten in Vermittelung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht aufhören werde, es aber zweckmäßig sei, auch fernerhin die Betreibung derartiger Agenturen einer gesetzlichen Controle zu unterwerfen, und beantragte,

Fürstliche

Fürstliche Regierung zu ersuchen, bei dem Bundesrathe dahin zu wirken, daß in dem Bundesgewerbe-Gesetze in Beziehung auf das Ziegelgewerbe der Particulargesetzgebung der Erlaß gesetzlicher Vorschriften zur Beordnung dieses in vielfacher Hinsicht eigenthümlichen Gewerbes vorbehalten werde.

Bei der Besprechung über obige Anträge wurde gegen den Büxtenschen Antrag keine Stimme laut, derselbe vielmehr einstimmig angenommen, nachdem auch Hr. Abg. Hunnäus erklärt hatte, daß er keineswegs gegen den Antrag sei, er ihn vielmehr nur für nicht erforderlich halte, übrigens sich der Ansicht der Mehrheit gern anschließe. Dagegen wollten mehrere Abgeordnete eine Ausnahmestellung des Ziegelergewerbes nach Regelung der Gewerbeangelegenheiten durch ein Bundesgesetz nicht gelten lassen, sondern dieserhalb jeden Zwang beseitigt wissen. Es war indessen die Mehrheit anderer Ansicht und trat dem Hunnäus'schen Antrage bei.

Den letzten Gegenstand der heutigen Tagesordnung bildete ein von mehreren Abgeordneten des 2. und 3. Standes eingebrachter Antrag, welcher diesem Protokolle angeschlossen und dahin gerichtet ist, den Durchlauchtigsten Fürsten unterthänigst zu bitten, dem nächsten Landtage ein Wahlgesetz im Sinne der allgemeinen Volksvertretung durch directe Wahlen vorlegen zu lassen.

Als die Debatte darüber eröffnet wurde und dieselbe gleich im Anfange einen sehr erregten Character annehmen zu wollen schien, wurde der Vorschlag laut, sofort über den Antrag abzustimmen, da eine Debatte doch zu Nichts führen werde, indem jeder Abgeordnete in fr. Beziehung sich bereits seinen festen Standpunct erwählt haben würde. Man war hiermit einverstanden.

Es wurde aber nun die Frage angeregt, ob in dieser Hinsicht eine Curien-Abstimmung zulässig sei. In dem Gesetze vom 8. Decbr. 1867, die den Landständen in Beziehung auf die Betheiligung an der Gesetzgebung zustehenden Rechte betr., heißt es im §. 4. „Bei Gesetzentwürfen, welche die Landesverfassung selbst betreffen, muß, wenn die Mehrzahl der Abgeordneten einer Curie es verlangt, die Beschlußfassung in getrennten Curien erfolgen, und ist alsdann zu der proponirten Verfassungsänderung die Zustimmung beider Curien erforderlich.

Unter Bezugnahme auf diese Vorschrift nun verlangten sämmtliche in der 1ten Curie gegenwärtigen 5 Abgeordneten die Curien-Abstimmung, indem sie diese für zulässig hielten, weil eine Verfassungsveränderung mit dem eingebrachten Antrage bezielt werde, und hierbei

umsomehr

umsomehr ebenso zu verfahren sei, wie bei einem proponirten Gesetzentwurfe, als eine dem Antrage entsprechende Vorlage immer nur dann zur Annahme gelangen würde, wenn beide Curien zustimmten, mithin der darauf gerichtete Antrag doch resultatlos bleibe, falls sich eine Curie dagegen erkläre.

Die 2te Curie behauptete in ihrer Mehrheit dagegen, daß das oben angezogene Gesetz ausdrücklich die Curienabstimmung nur dann für zulässig erkläre, wenn ein Gesetzentwurf in Beziehung auf eine Verfassungs-Veränderung proponirt werde, hier aber es sich lediglich um ein einzureichendes Desiderium handele, das fr. Gesetz aber sicherlich es erwähnt haben würde, wenn es auch hierfür die Curien-Abstimmung habe zulassen wollen.

Eine Vereinigung wurde über diese Differenz nicht erzielt, auch ging man in der 1ten Curie auf den Vorschlag nicht ein, daß die 1te Curie über den Antrag für sich abstimmen möge, dann das sich bei einer Abstimmung in der 2ten Curie ergebende Stimmenverhältniß festgestellt werde, und dieser Sachverhalt dem Durchlauchtigsten Fürsten zur höchsten Entschließung vorgelegt werde.

Die erste Curie protestirte vielmehr unter Beibehaltung ihrer Meinung, daß Curien-Abstimmung zulässig sei, gegen eine Verhandlung im Landtage und erklärte, daß sie gegen den Antrag sei, mithin ein Landtagsbeschluß nicht vorliege.

Die zweite Curie erklärte dagegen, daß, da die erste Curie sich weigere, an der Gesammtberathung Theil zu nehmen, sie, obgleich sie eine Curienabstimmung nicht für zulässig halte, durch das Verhalten der ersten Curie genöthigt sei, ebenfalls in ihrer Curie abzustimmen. Sie constituirte sich daher unter dem Vorsitze des Hrn. Abg. Runnenberg als zweite Curie und stimmte über den fr. Antrag ab. Bei verlangter namentlicher Abstimmung erklärten sich für den Antrag die Hrn. Abg. Büxten, Zeddies, v. Cölln, Schierholz, Schierenberg, Kotzenberg, Hunnäus, Sünkler Honerla, Runnenberg; gegen den Antrag die Hrn. Abg. Nacke, Stuckmann, Obermeier, Ahrens.

Da bereits im Verlaufe der Sitzung der Hr. Vorsitzende bemerkt hatte, daß er den Durchlauchtigsten Fürsten von der Erledigung der vorliegenden Berathungsgegenstände unterthänigst in Kenntniß gesetzt und gebeten habe, gnädigst es zu genehmigen, daß die Landtagsmitglieder sich in ihre Heimath zurückbegäben, die über die in den letzten Sitzungen erledigten Gegenstände abzustattenden Landtagsgutachten ꝛc. aber nachträglich einreichten,

so

so wurde die Sitzung geschlossen, nachdem der Vortrag der gedachten Landtagsgutachten auf Freitag den 5. k. M. Nachmittags 3 Uhr festgesetzt war.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

J. Frhr. v. Stietencron. Runnenberg. Büxten.

Zur Beglaubigung
Eschenburg.

Anlage zum Protocolle vom 28. Januar 1869.

Antrag.

Der Landtag hat vor wenigen Tagen beschlossen: Seine Hochfürstliche Durchlaucht zu ersuchen, ein neues Steuersystem, welches dem Grundsatze der Vertheilung der Landeslasten nach den Steuerkräften Rechnung trage, ausarbeiten und nächstem Landtage vorlegen zu lassen. Das Verlangen nach einer möglichst gleichen und gerechten Vertheilung der Lasten ist gewiß ein allgemeines und wohlbegründetes. Demselben wird aber nie auf eine der Gerechtigkeit entsprechende Art Rechnung getragen werden können, als wenn jeder Unterthan, welcher Steuern zahlt, auch zur Wahl der Landesabgeordneten zugelassen wird. Nach deutschem Staatsrechte und nach unserem Landesrechte stehet dem Landtage das Recht der entscheidenden Zustimmung zu den zu erlassenden Gesetzen, sowie das Recht der Steuerbewilligung und der Prüfung und Festsetzung der Höchstlandesherrlich vorzulegenden Etats und der Aufsicht darüber, daß diese eingehalten und zu den angegebenen Zwecken verwendet werden, zu. Der freie Deutsche soll keinen Gesetzen gehorchen und keine Steuern zahlen, zu welchen er nicht seine Zustimmung ertheilt hat, und deren Verwendung er durch seine selbstgewählten Vertreter überwacht.

Das jetzt in Wirksamkeit befindliche Wahlgesetz entspricht aber diesen Anforderungen überall nicht.

Der erste Stand, die Besitzer ritterschaftlicher Güter, deputirt 7 Mitglieder aus seiner

Mitte zum Landtage, es können diese daher nicht als Vertreter des ganzen Landes, sondern nur als ihrer Corporation angesehen werden.

Die Bestimmungen des Wahlgesetzes über die Abgeordneten des zweiten Standes haben ebenso wenig einen repräsentativen Character, es wird vielmehr den Magistraten darin eine ganz exorbitante Einwirkung darauf zugestanden.

Das Wahlrecht in dem dritten Stande ist auf die Colonatsbesitzer beschränkt und kann in allen drei Ständen nur ein Grundbesitzer erwählt werden.

An den Landtag richten demnach die Unterzeichneten den Antrag:

Seine Hochfürstliche Durchlaucht unterthänigst zu bitten:

dem nächsten Landtage ein Wahlgesetz im Sinne der allgemeinen Volksvertretung durch directe Wahlen vorlegen zu lassen.

Detmold, den 27. Januar 1869.

Runnenberg. von Cölln. Honerla. K. G. Sünkler. Hunnäus. Kotzenberg. Schierholz. C. F. Zeddies. Schierenberg.

III.

Die Eingaben des Landtages an den Durchlauchtigsten Fürsten betr.

a. Erklärungen auf die landesherrlichen Vorlagen.

1.

An

den Durchlauchtigsten Fürsten.

Unterthänigste Erklärung

der

treugehorsamsten Stände

über

Proposition I. und die damit zusammenhängenden Vorlagen

den Landkassenetat für das Jahr 1869 betr.

Der auf gnädigsten Befehl Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht den treugehorsamsten Ständen zur verfassungsmäßigen Berathung vorgelegte Landkassenetat für das laufende Jahr, welcher durch nachträgliche Vorlagen noch in mehreren Punkten vervollständigt ist, weicht dadurch von den bisherigen Etats wesentlich ab, daß in Folge der über die Trennung des Staatshaushaltes von dem Domanialhaushalte getroffenen Vereinbarung nunmehr sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der Landesverwaltung darin vereinigt sind. Getreue Stände haben denselben deshalb einer besonders eingehenden Berathung unterzogen und erlauben sich dazu folgende unterthänigste Bemerkungen zu machen.

Was

I. **die Einnahme**

anbetrifft, so wird darauf hinsichtlich der Tit. I, Grundsteuer, und Tit. II, Klassensteuer und klassificirte Einkommensteuer, weiter unten, wo es sich um Deckung des Deficits handelt, zurückgekommen werden, ebenso wird ein in Beziehung auf die zu erhebende Schulsteuer (Tit. III.) gefaßter Beschluß bei der Erklärung über die zum Generalschulkassenetat nachträglich vorgelegte Proposition wegen Aufbesserung der Volksschullehrer-Gehalte erwähnt werden.

Der

Der Tit IV wird sich durch die beabsichtigte Fixirung des ersten Beamten in Horn und die dadurch bedingte Verrechnung der bisherigen Nebengebühren desselben in der Sportelnkasse modificiren.

Zu Tit. V, Gewerbe-Abgaben, erlauben sich getreue Stände, folgende Desiderien unterthänigst vorzutragen, nämlich

1., daß bei der Concessionirung neuer Apotheken eine dem Werthe der Concession mehr entsprechende Abgabe, als bisher, zur Hebung gebracht werde, indem diese Art der Concessionen bekanntlich außerordentlich gewinnbringend ist und deshalb am leichtesten eine erhöhte Concessionsgebühr verträgt. Dem Vernehmen nach wird in der nächsten Zeit ein Fall eintreten, bei welchem Obiges Anwendung finden kann.

2., daß auf Beseitigung der Wrasemeistereien Bedacht genommen werden möge.

Nach den dem Landtage während der Berathung zugegangenen Mittheilungen theilt Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Regierung die Ansicht, daß die in früheren Zeiten gewiß sehr zweckmäßige Einrichtung der Wrasemeistereien unter den jetzt obwaltenden Verhältnissen nicht mehr zum Vortheil, sondern nur zur Belästigung der Landesunterthanen gereicht, und hat den Beschluß gefaßt, daß, nachdem das dem bisherigen Wrasemeister zu Lemgo zustehende, sich auf einen großen Theil des Landes erstreckende Privileg mit dem Tode desselben erloschen ist, ein ähnliches nicht wieder ertheilt werde. Getreue Stände billigen dies vollständig und wünschen, daß auch die Beseitigung der übrigen Wrasemeistereien, wenn und sobald irgend thunlich, stattfinde.

3., Ebenso dürfte sich die Aufhebung der Marktabgaben empfehlen, indem sie den Verkehr hindern und meistens doch umgangen werden.

Die übrigen Titel der Etat-Einnahme geben zu Erinnerungen keine Veranlassung, indem Stände auch die in den Bemerkungen zu den einzelnen Titeln vorgeschlagenen Verwaltungsanordnungen durchgehend billigen.

Zu den im Etat aufgeführten Einnahmen werden indessen noch die Ueberschüsse der Leihkasse, der Sparkasse und der General-Armenkasse hinzuwachsen, während die der Consistorialkasse in die Generalschulkasse überzuführen sind, so daß sich dadurch der Zuschuß der Landkasse zu letztgedachter Casse ermäßigt. Wegen der Ueberschüsse der Leihkasse ist bereits das Erforderliche in der Erklärung über die besondere Proposition wegen der Leihkasse unterthänigst vorgetragen, auf die Sparkasse, die Consistorialkasse und die General-Armenkasse wird später zurückgekommen werden.

Aus den übrigen dem Lande zu Gebote stehenden Fonds und Specialkassen, welche

sich

sich unter der Verwaltung der Regierung befinden, werden der Landkasse keine Einnahmen zufließen, da sie den Zwecken, zu denen sie bestimmt sind, erhalten bleiben sollen. Auch von ihnen wird weiter unten ausführlicher die Rede sein und erlauben sich getreue Stände in Beziehung darauf hier nur noch den Wunsch auszusprechen, daß die Einnahmen jener Fonds im Landkassenetat künftighin mitaufgeführt werden, um dieserhalb eine Uebersicht zu gewähren.

II. Ausgabe.

Zu Tit. V, Kosten der Landesverwaltung.

A. Gehalte.

Auf Anlage I zu diesem Etattitel ist unter I, Cabinets-Ministerium, für den Cabinets-Minister ein Gehalt von 2500 Rthl., für den Cabinetssekretair von 800 Rthl. ausgeworfen, jedoch vor der Linie und mit der Bemerkung, daß die Geschäfte des Cabinets-Ministers inzwischen von dem Regierungs-Präsidenten besorgt werden. Es ist damit der Vorbehalt gemacht, auf jene Positionen zurückzugreifen, falls bei eintretender Veränderung die jetzige Vereinigung des Vorstandes des Cabinets-Ministerii und der Regierung in einer Person aufhören sollte. Getreue Stände maßen sich nicht an, darüber Vorschriften zu machen, in welcher Art die Vertheilung der gedachten Regierungsgeschäfte stattzufinden habe; sie müssen aber darauf unterthänigst aufmerksam machen, daß bei der Auseinandersetzung des Staats-Haushaltes und des Domanial-Haushaltes von einer Vereinigung der beiden Aemter des Cabinets-Vorstandes und des Regierungs-Präsidenten, sowie davon ausgegangen ist, daß der Posten eines Cabinets-Sekretairs eingehe, und daher, wenn eine Veränderung dieserhalb eintreten sollte, hierdurch der Landkasse eine größere Ausgabe, als die bei jener Auseinandersetzung für beide gedachte Posten in Berechnung genommene, ohne vorherige ständische Genehmigung nicht wird zur Last gelegt werden können, eine Bewilligung für den Cabinets-Sekretair aber überhaupt abgelehnt werden müßte.

Unter II, 3 derselben Anlage ist der Geheime Regierungsrath mit einem Gehalte von 1400 Rthl. mit der Bemerkung aufgeführt, daß derselbe außerdem aus der Consistorialkasse 100 Rthl. erhalte. Diese 100 Rthl. sind nach den weiteren dem Landtage gewordenen Mittheilungen dieselben, welche auf Anl. XVIII bei den von der Landrentei auf die Landkasse übergegangenen Gehalten der Kirchen- und Schuldiener unter I, 1 (commissarius generalis) verzeichnet sind. Es wird davon weiter unten bei der Erklärung über die Consistorialkasse die Rede sein.

Zu III, 1 haben Stände in Rücksicht auf die zeitige Finanzlage der Landkasse beschlossen,

sen, den Gehalt für einen jeden der 3 Ausschuß-Deputirten von 133⅓ Rthl. auf 100 Rthl. zu ermäßigen; auch haben die zeitigen Ausschuß-Deputirten bereits für laufendes Jahr auf jenen höheren Gehalt Verzicht geleistet, so daß sich diese Position schon im jetzigen Etat auf 300 Rthl. reducirt.

Die unter IV, Medicinal-Verwaltung, aufgeführten Amtsphysici dürften nach Ansicht getreuer Stände durch das Bedürfniß nicht sämmtlich erfordert werden und stützt sich die Zahl derselben nur auf die unter Verhältnissen, welche von den jetzigen mannigfach abweichen, erlassene Medicinal-Ordnung vom 23. Februar 1789, während in Rücksicht auf den geringen Umfang des Landes und auf die jenen Beamten obliegenden nicht erheblichen Geschäfte eine geringere Zahl genügen würde. Treugehorsamste Stände erlauben sich daher, den unterthänigsten Wunsch auszusprechen, daß unter entsprechender Abänderung der angezogenen Medicinalordnung die Anzahl der Physici nach und nach bei eintretenden Vacanzen auf zwei beschränkt werde.

Die unter VII, a und b aufgeführten Gehalte für die Beamten bei dem Hoheits-Commissariate für das Amt Blomberg sind unter A. 9 und C, 5 der Anlage XVI nochmals erwähnt; dieselben fallen deshalb hier aus und wird der Gehalt des Amtsdieners Meyer mit 60 Thlr. in der Sportelnrechnung zum Ansatze kommen müssen.

B. Sachliche Ausgaben.

Zu Nr. 3, Prämien und zur Beförderung der Landesindustrie, gestatten Stände sich folgende unterthänigste Desiderien.

Was zuerst die Legge in Lemgo anbetrifft, so verkennen getreue Stände nicht, daß dies Institut für die Leinenindustrie des Landes von erheblichem Nutzen ist, indem nicht allein der Absatz dadurch erleichtert, sondern auch auf größere Reellität der Fabrikation und auf Herstellung eines für den Handel geeigneten Leinens erfolgreich hingewirkt wird. Sie haben aber die Erwägung nicht unterdrücken können, ob nicht jene Anstalt in Beziehung auf ihre Unterhaltung auf sich selbst anzuweisen sei, ohne eine Unterstützung aus Landesmitteln zu erhalten, ob also nicht die Einführung eines Leggegeldes, wie dies auch bei andern ähnlichen Anstalten erhoben wird, sich als zweckmäßig erweise. Es ist indessen zur Zeit hiervon Abstand genommen, weil es zweifelhaft erschien, ob dadurch nicht eine Herabdrückung des an sich schon geringen Arbeitsverdienstes der Weber und eine Benachtheiligung der Anstalt überhaupt hervorgerufen würde. Es wird danach die bisherige Einrichtung der Anstalt aufrecht zu erhalten sein, doch wünschen Stände, daß Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Regierung es einer Prüfung unterziehe, in wieweit sich in der Verwaltung der Legge

noch

noch Ersparungen, etwa durch Verminderung der Zahl der Leggegehülfen, oder sonst erzielen und dadurch die Zuschüsse aus der Landkasse ermäßigen lassen.

Die Spinnschulen, welche ursprünglich bezweckten, die Leinen-Industrie zu heben und dadurch eine Concurrenz der Handfabrication mit den Maschinenfabriken zu ermöglichen, haben nach und nach ihren Character verloren und dienen mehr als Bewahranstalten, also zu Wohlthätigkeitszwecken. Aus diesem Gesichtspunkte würde sich eine Unterstützung aus Landesmitteln kaum rechtfertigen, zumal dabei auf die Bedürftigkeit der Gemeinden, welchen die Erhaltung solcher Anstalten in erster Linie obliegen würde, keine Rücksicht genommen wird. Da indessen die Spinnschulen zugleich durch Ertheilung des Unterrichtes im Spinnen und dgl. Handarbeiten, und Gewährung des dabei nöthigen Materiales es ermöglichen, daß die Kinder verarmter Unterthanen zu einer geeigneten Beschäftigung angehalten und dadurch in den Stand gesetzt werden, sich später ihren Lebensunterhalt zu erwerben, hierbei aber das Landes-Interesse mithervortritt; so empfiehlt es sich, daß, um einem wahrscheinlich sonst stattfindenden theilweisen Eingehen dieser Schulen vorzubeugen, wenigstens vorläufig noch für dies Jahr der Zuschuß aus der Landkasse, welcher sich einschließlich des bisher aus den Leihkasse-Ueberschüssen gezahlten Beitrages von 225 Rthl. 16 Sgr. 8 Pf. auf 595 Rthl. 16 Sgr. 8 Pf. beläuft, gewährt werde. Für die Zukunft wird indessen die Unterhaltung der Spinnschulen den Gemeinden zu überlassen sein. Sollten diesem jedoch Bedenken entgegenstehen, so würde doch der obige Gesichtspunkt mehr in den Vordergrund treten müssen, nämlich daß die Spinnschulen nicht so sehr als Bewahr-Anstalten zu dienen, sondern dahin zu wirken haben, die Jugend in allen die Geschicklichkeit fördernden Handarbeiten auszubilden und sie dadurch zu einem lohnenderen Gewerbe zu befähigen. Eventuell wünschen daher getreue Stände, daß hierauf ein besonderes Augenmerk gerichtet werde.

Von unvergleichlich höherer Wichtigkeit sind die Gewerbeschulen, indem eine tüchtige Ausbildung in den Gewerben nicht nur für die Gewerbetreibenden selbst von dem größesten Nutzen ist, sondern auch die dadurch bewirkte Hebung des Gewerbestandes, weil sie die Steuerkraft des Landes wesentlich fördert, von vorwiegendem Interesse für das Land ist. Getreue Stände legen deshalb Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Regierung es an's Herz, diesem Zweige der Verwaltung besondere Fürsorge zu widmen und auf weitere Errichtung von Gewerbeschulen da, wo sich irgend die Gelegenheit bietet, hinzuwirken. Zu diesem Zwecke stellen sie die Summe von 300 Rthl. zur Verfügung, um daraus, wo es zweckmäßig oder erforderlich scheint, auch den außerhalb Detmold bestehenden oder entstehenden Gewerbeschulen einen jährlichen Zuschuß bis zu 100 Rthl. für eine jede zu gewähren.

Außerdem bewilligen sie auch fernerhin den für die Gewerbeschule in Detmold ausgeworfenen Betrag von 100 Rthl.

Für die Pferdezucht ist in dem diesjährigen Etat eine Bewilligung nicht in Aussicht genommen, indem in dieser Beziehung die Vorschläge seitens des Landtages erwartet werden.

Daß die Pferdezucht für die Landwirthschaft von großer Bedeutung ist, bedarf keiner weiteren Ausführung. Ebenso hat die Erfahrung zur Genüge erwiesen, daß die Pferdezucht ohne eine Unterstützung aus Landesmitteln nicht gedeihen kann, indem sich sogar bei einer solchen Unterstützung die bisher in dieser Richtung getroffenen Maßregeln als erfolglos gezeigt haben. Getreue Stände sind daher der Ansicht, daß der desfallsige Aufwand sich in Zukunft nicht vermeiden läßt, da er zur Förderung der Landwirthschaft gereicht, und hierfür, wie überall, so vorzugsweise im hiesigen Lande, wo der Haupterwerb sich auf die Landwirthschaft stützt, Sorge getragen werden muß. Nach ihrer Ueberzeugung würde aus diesem Gesichtspunkte aber nicht allein auf Förderung der Pferdezucht, sondern überhaupt auf Hebung der Viehzucht das Augenmerk zu richten sein. In welcher Weise dies zu geschehen habe, darüber vermögen sie indessen keine bestimmten Vorschläge zu machen, indem es dieserhalb einer eingehenden Prüfung und Berathschlagung mit geeigneten Sachverständigen bedarf. Die treugehorsamsten Stände genehmigen hiernach die Verausgabung der bisher für derartige Zwecke bestimmten Summe von 2000 Rthl. auch für dies Jahr, um dieselben zur Hebung und Förderung nicht nur der Pferdezucht, sondern überhaupt der Viehzucht und zu sonstigen landwirthschaftlichen Zwecken zu nutzen. Zugleich knüpfen sie daran das unterthänigste Gesuch, daß Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Regierung über die Art der Verwendung mit der Direction und dem Vorstande des hiesigen landwirthschaftlichen Vereins sich in Vernehmen setzen und nach deren Vorschlägen vorschreiten möge.

Für das Landkrankenhaus (Nr. 4 des gedachten Etattitels) wurden bisher aus der Landkasse 1800 Rthl. und aus den Leihkasseüberschüssen 300 Rthl. verwandt. Da die Leihkasse-Ueberschüsse nach der dieserhalb gesondert abgegebenen Erklärung in die Landkasse überzuführen sind, so sind auch die letztgedachten 300 Rthl. aus der Landkasse, mithin im Ganzen 2100 Rthl. zu verausgaben. Ebenso war bereits in der Vorlage wegen der Leihkasse des Projectes gedacht, mit dem Landkrankenhause ein Siechenhaus zu verbinden. Es ist darüber nachträglich dem Landtage eine besondere Vorlage zugegangen und wird aus dem oben angeführten Grunde darauf hier weiter einzugehen sein. Das gedachte Siechenhaus, welches einen Aufwand von ungefähr 20,000 Rthl erfordert, soll zur Aufnahme solcher Kranken dienen, bei denen zwar eine Heilung weniger zu erwarten ist, welche aber nach

der

der Art ihrer Leiden auf eine besondere Pflege angewiesen sind, und diese in der häuslichen Gemeinschaft nicht oder doch nicht ohne große Belästigung der sie pflegenden Personen finden können. Es ist die Absicht, dabei die seit 1862 in der Kasse des Landkrankenhauses gemachten Ersparnisse und einige sonst zur Disposition stehende Fonds und Stiftungen heranzuziehen; von Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht ist ein Kapital von 2000 Rthl. als Beitrag zu dem Baufonds gnädigst zugesagt; ein weiterer Theil der Kosten wird von freien Gaben der Wohlthätigkeit erhofft und für den Rest ist ein Zuschuß von 6000 Rthl. aus Landes-Mitteln in Aussicht genommen. Getreue Stände erkennen zwar die Wohlthätigkeit der beabsichtigten Anstalt vollkommen an, sie bedauern aber, daß die zeitige Finanzlage der Landkasse es ihnen verbietet, die ihnen angesonnene Bewilligung zu gewähren, und können nur die Hoffnung aussprechen, daß es ohne einen solchen Zuschuß gelingen möge, sei es durch Beiträge der Gemeinden, welche in Rücksicht auf die ihnen obliegende Sorge für derartige arme Kranke ein vorwiegendes Interesse an dem Zustandekommen der Anstalt haben, oder durch weitere milde Beiträge den nöthigen Baufonds zusammen zu bringen. Es werden ohnehin demnächst der Landkasse durch die Unterhaltung der Anstalt nicht unerhebliche Kosten erwachsen und dürfen aus diesem Grunde getreue Stände hoffen, daß ihnen, sobald das Project weiter vorgeschritten ist, weitere Mittheilungen über die innere Einrichtung der Anstalt und die zu erlassende Verwaltungsordnung zur Prüfung vorgelegt werden.

Die Heil- und Pflegeanstalt in Brake (Nr. 5 des gedachten Etattitels) ist erst jetzt mit der Lippstädter Rente, aus welcher sie dotirt wird, in Folge der Vereinbarung über die Trennung des Staatshaushaltes und des Domanialhaushaltes auf das Land übergegangen und dadurch der ständischen Controle unterworfen. Getreue Stände haben sich bemüht, sich damit, soweit es in der Kürze möglich war, durch eine Einsicht der über die Anstalt geführten Rechnung und durch eine Besichtigung des Institutes seitens einer zu diesem Zwecke abgesandten Commission bekannt zu machen. Es wird dies jedoch gründlicher erst dann geschehen können, wenn sie durch Vorlegung des betr. Etats mit der Verwaltung vertrauter gemacht worden, wie dies auch erforderlich erscheint, um die ständische Controle pflichtgemäß ausüben zu können. Ew. Hochfürstliche Durchlaucht bitten deshalb die treugehorsamsten Stände unterthänigst, HöchstIhrer Regierung zu befehlen, daß mit dem Landkassenetat auch jedesmal dem Landtage der Etat der fr. Heilanstalt vorgelegt werde.

Soweit sich Stände einen Einblick verschafft haben, hat die Heilanstalt in Brake übrigens auf sie einen sehr befriedigenden Eindruck gemacht, wie sie es von diesem so wohlthätigen Institute nicht anders erwartet hatten, wenn sich ihnen auch die Ansicht aufgedrängt

 hat;

hat, daß in mancher Beziehung mit größerer Sparsamkeit wird verfahren werden können. Nur eine Einrichtung halten sie entschieden für unzweckmäßig, wenn sie auch im Ganzen nicht zum Nachtheile, sondern eher zum Aufblühen der Anstalt beigetragen haben mag. Es ist dies die dem Director der Anstalt gewährte Verstattung, Privatkranke in seine Wohnung aufzunehmen. Es werden dadurch manche nicht zu vermeidende Unzuträglichkeiten herbeigeführt und gewinnt die Verwaltung der Anstalt jedenfalls dadurch nicht an Vertrauen. Da nun auch der Director der Anstalt selbst eine Beseitigung dieser Einrichtung wünscht, so dürfen getreue Stände hoffen, daß diesem Uebelstande bald abgeholfen, also mit dem Director der Anstalt ein anderes Uebereinkommen getroffen werde, nach welchem demselben unter Gewährung eines entsprechend höheren Gehaltes die bisherige Gestattung zur Aufnahme von Privatkranken entzogen wird.

Sollte die bisherige Einrichtung aber noch längere Zeit bestehen bleiben, so würde es wenigstens gerechtfertigt erscheinen, daß für die fr. Privatkranken stets der höchste gesetzlich zulässige Verpflegungsbeitrag in die Kasse der Anstalt gezahlt werde, wie dies bisher nicht immer geschehen zu sein scheint. Getreue Stände würden in jenem Falle also hierauf ihr unterthänigstes Ersuchen richten müssen.

Unter den auf Anlage VI zu Nr. 9 des angezogenen Etattitels aufgeführten vermischten Ausgaben und Büreaukosten sind 500 Rthl. für Remunerationen und Gratificationen ausgeworfen. Es sollen dieselben einen Dispositionsfonds bilden, um daraus vorzugsweise den Auditoren für bestimmte Dienstleistungen, Stellvertretungen und sonstige außerordentliche Arbeiten eine Remuneration zu gewähren. Stände halten dafür, daß eine solche Ausgabe da, wo Vertretungen eines an seiner Dienstführung behinderten Beamten stattgefunden haben, sich allerdings nicht wird vermeiden lassen, und bewilligen sie daher selbige, insoweit sie hierzu erforderlich wird; sie können sich aber im Uebrigen von einem solchen Bedürfnisse nicht überzeugen und müssen sich daher für einzelne sonst vorkommende Fälle ihre Entscheidung vorbehalten.

C. Zuschüsse zu den Specialkassen, über welche besondere Rechnungen geführt werden.

1. Militair-Kasse.

In dem Specialetat dieser Kasse, Anl. VII, ist für die Rechnungsführung eine Remuneration von 100 Rthl ausgeworfen. Da sich eine besondere Rechnungsführung allerdings wegen der mit der großen Anzahl der auszuzahlenden Pensionen verbundenen Last erforderlich macht und für die Verabfolgung der Pensionen in erster Linie die hiesige Regierung

zu

zu sorgen hat, so erscheint die proponirte Ausgabe unvermeidlich. Wenn man indessen erwägt, daß die sämmtlichen Militairausgaben einschl. der bereits früher von der hiesigen Landesregierung bewilligten Pensionen auf die Bundeskasse übergegangen sind, so rechtfertigt es sich, auch wegen vorliegender Ausgabe die Bundeskasse in Anspruch zu nehmen. Es wird dieselbe daher aus der hies. Landkasse nur vorschußweise zu leisten sein und ergeht an Ew. Hochfürstliche Durchlaucht das unterthänigste Gesuch, HöchstIhre Regierung anzuweisen, daß die fr. Auslage bei dem Bunde liquidirt und um deren Erstattung gebeten werde.

Sodann haben getreue Stände hier noch Folgendes unterthänigst vorzutragen:

Bei Revision der Bataillons-Kasse für die Zeit vom $\frac{\text{1. Januar}}{\text{1. October}}$ 1867 waren einige Erinnerungen seitens der ständischen Ausschuß-Deputirten vorgebracht, welche sich theilweise auf Etatüberschreitungen, theilweise auf andere Punkte bezogen. Es ist darüber im Landtage Vortrag gehalten und sind dann mehrere Erinnerungen nach den von dem Landtags-Commissarius gegebenen Erläuterungen für erledigt angenommen. Auf ein Paar andere Punkte, bei denen dies nicht der Fall, muß hier zurückgekommen werden, indem sich hierdurch der nach dem vorliegenden Etat in der Militair-Kasse am 1. October 1867 verbliebene Bestand alteriren wird.

Bei der Mobilmachung des hiesigen Contingentes im Jahre 1866 sind nämlich den Compagnie-Chefs die Dienstpferde und sämmtlichen Offizieren die angeschafften Revolver aus der Militairkasse gestellt, und konnte dabei nicht die Auffassung obwalten, daß dieselben den betr. Offizieren persönlich überlassen seien, sie erhielten dieselben vielmehr nur als Inhaber der Offizierstellen zur Benutzung. Nach dem Uebertritte der Offiziere in den preußischen Militairdienst wären jene Pferde und Waffen daher zurückzugeben gewesen und müssen Stände erwarten, daß dieserhalb noch ein Abkommen getroffen werde..

Ferner ist den Premier-Lieutenants Kirchhof und von Laer eine Umzugsvergütung aus der hiesigen Militairkasse im Betrage von 200 Rthl. gewährt, ohne daß in dieser Beziehung die vorherige Genehmigung des Landtages oder auch nur der ständischen Ausschuß-Deputirten ertheilt war. Da nun nach dem Austritte jener Offiziere aus dem hiesigen Dienste für die hiesige Regierung überhaupt kein genügendes Motiv für die Gewährung einer solchen Vergütung vorlag, dieselbe auch unzweifelhaft seitens der preußischen Regierung in Gemäßheit der in Preußen dieserhalb geltenden Vorschriften nicht vorenthalten sein wird, so müssen getreue Stände Verwahrung dagegen einlegen, daß jene Ausgabe der Landkasse zur Last gelegt werde. Zugleich dürfen sie aber die zuversichtliche Erwartung aussprechen,

sprechen, daß in Zukunft Ausgaben aus der Landkasse ohne ständische Genehmigung im Widerspruche mit der Verfassung nicht weiter geleistet werden.

2. Gendarmeriekasse.

In dem Specialetat dieser Casse (Anlage VIII) ist für die Gendarmen eine Gehalts-Aufbesserung proponirt und zwar im verschiedenen Betrage je nach dem Alter derselben. Der bisherige Gehalt erscheint allerdings in Rücksicht auf die gesteigerten Preise aller Lebensbedürfnisse und auf die von ihnen verlangte Thätigkeit, sowie im Vergleich mit dem Einkommen ähnlicher Beamten zu niedrig bemessen, und erklären getreue Stände sich zur Aufbesserung desselben bereit. Sie halten aber dafür, daß es zweckmäßiger sei, von einer Classificirung der Gendarmen nach dem Alter abzusehen und denselben durchweg einen gleichen Gehalt auszusetzen, zugleich jedoch für einzelne besonders ausgezeichnete Leistungen Gratificationen zu gewähren, indem gehofft werden darf, daß hierdurch ihr Eifer in der amtlichen Thätigkeit angeregt werde.

Treugehorsamste Stände wünschen deshalb, daß der Gehalt sämmtlicher Gendarmen auf 22 Rthl. monatlich für einen jeden festgestellt werde, und genehmigen nicht nur die dadurch veranlaßte Mehrausgabe, sondern erhöhen auch behuf Gewährung von Belohnungen für einzelne hervortretende Leistungen die unter IV, 4 der Ausgabe zu außerordentlichen Zwecken und für Gratificationen ausgeworfene Summe auf 100 Rthl.

Sodann kommen Stände auf ein bereits früher gestelltes Gesuch zurück. Es haben sich nämlich im Anfange eines jeden Monates die Gendarmen bei dem hiesigen Chef zu stellen, damit durch Austausch verschiedener Mittheilungen die Verbindung unter ihnen vermittelt und ihr Gehalt ihnen ausgezahlt wird. Diese Einrichtung haben Stände bereits früher als unzweckmäßig bezeichnet, weil die Gendarmen dadurch mehr, als der Dienst unbedingt erfordert, belästigt werden und an den betr. Tagen in ihren Bezirken die polizeiliche Aufsicht mangelt. Aus dem letzten Grunde ist nun zwar die Anordnung getroffen, daß aus jedem Bezirke sich an dem betr. Tage immer nur ein Gendarm hier zu stellen hat. Es ist dem gedachten Uebelstande aber nur theilweise hierdurch abgeholfen und dürfte es zur geeigneten Herstellung der unter den Gendarmen zu erhaltenden Verbindung angemessen erscheinen, daß dem Gendarmerie-Chef ein öfteres Bereisen der einzelnen Bezirke zur Pflicht gemacht und es ihm dabei anheim gegeben würde, bei dieser Gelegenheit die in dem betr. Theile des Landes stationirten Gendarmen zusammentreten zu lassen. Der Gehalt würde ihnen dann von dem Amtsrendanten ausgezahlt werden können.

Ew. Hochfürstliche Durchlaucht werden hiernach unterthänigst gebeten, durch die Regierung

es

es nochmals in Erwägung ziehen zu lassen, ob die bisherige Einrichtung aufrecht zu erhalten oder in obiger Art abzuändern sei.

Endlich knüpfen getreue Stände an vorliegenden Etattitel noch folgendes unterthänigstes Desiderium. Es beruht die polizeiliche Hülfe im hiesigen Lande fast ausschließlich auf den Gendarmen, indem in dieser Beziehung von den seitens der Gemeinden angestellten Polizeidienern meistens nur sehr wenig geleistet wird, theils weil sie nicht dazu qualificirt sind, theils weil sie zuviel von den Rücksichten gegen die mit ihnen durch lange Bekanntschaft und Verwandtschaft verbundenen Mitunterthanen geleitet werden. Es würde sich daher empfehlen, das Institut der Polizeidiener ganz eingehen zu lassen und statt dessen die Anzahl der Gendarmen angemessen zu vermehren. Allerdings würden dadurch die Gemeinden, welche für die Anstellung der Polizeidiener zu sorgen haben, sehr erleichtert, die Landkasse aber nicht unerheblich mehr belastet werden; allein es würde dieserhalb wohl ein Ausgleich getroffen werden können.

Ew. Hochfürstliche Durchlaucht wollen geruhen, HöchstIhrer Regierung die Prüfung dieses Vorschlages gnädigst anzubefehlen.

3. Medicinalkasse.

Unter II des Specialetats für diese Kasse, Anlage IX, ist für Verpflegung von armen Kranken im Bade Meinberg und sonstige Extraordinarien eine Summe von 520 Rthl. ausgeworfen, und in einer besonderen Vorlage die Erhöhung dieses Ausgabepostens um 63 Rthl. 18 Sgr. proponirt. Getreue Stände enthalten sich einer Erörterung der für diese Erhöhung angeführten Gründe, welche sie der Hauptsache nach für zutreffend nicht anerkennen können. Sie sind nämlich der Ansicht, daß es einestheils nicht gerechtfertigt, anderntheils unzweckmäßig erscheint, für den fr. Zweck aus Landesmitteln Etwas zu bewilligen. Nicht gerechtfertigt erscheint es, weil die Sorge um die Armen und deren Unterstützung gesetzlich den Gemeinden obliegt; unzweckmäßig, weil die Gemeinden am besten beurtheilen können, ob und inwieweit einzelnen Personen behuf einer Badekur eine Unterstützung zu gewähren sei, und sie bei einer dieserhalb anzustellenden Prüfung vorsichtiger zu Werke gehen werden, wenn die Unterstützung aus ihren eigenen Mitteln zu gewähren ist, als wenn dies aus Landesmitteln geschieht; auch wird es ihnen dann mehr angelegen sein, die Kranken, wo es zulässig ist, in solchen Badeörtern unterzubringen, wo die Bäder an Arme unentgeltlich verabreicht werden und die Verpflegung eine weniger kostspielige ist, als in Meinberg.

Getreue Stände müssen daher eine fernere Bewilligung der in Frage stehenden Aus-

gabe

gabe aus der Landkasse ablehnen und es den Gemeinden überlassen, in vorliegender Hinsicht für arme Kranke Fürsorge zu treffen.

4. Wegbau-Etat.

Die einzelnen Positionen dieses Etats haben zwar zu Bemerkungen keine Veranlassung gegeben, es knüpfen getreue Stände daran aber einige unterthänigste Desiderien.

Zuerst nämlich sprechen sie den Wunsch aus, daß eine noch schärfere Controle der Chausseegeld-Erhebung und eine strengere Beaufsichtigung der Wege-Aufseher stattfinde. Sie haben bei den landtägigen Berathungen den betr. gegenwärtigen Referenten der Regierung auf die einzelnen dabei ins Auge zu fassenden Punkte aufmerksam, sowie entsprechende Vorschläge gemacht, und dürfen daher hier wohl diese Einzelnheiten übergehen.

Ferner wünschen sie, daß mit der Beseitigung der für die anliegenden Ländereien sehr schädlichen Pappeln auf den Chausseen in noch ausgedehnterer Weise, wie dies bisher geschehen, verfahren werde, eine neue Anpflanzung solcher Bäume an den Chausseen aber nicht statfinde.

Sodann dürfte zur Erwägung zu ziehen sein, ob es sich nicht empfehle und rechtfertige, einzelne Landeschausseen in Communal-Wege zu verwandeln.

Getreue Stände haben hierbei besonders Folgendes im Sinne. Seitdem von den Fürstlichen Forsten zu den Amtsgemeindekassen die ausgeschriebenen Grundsteuer-Simplen gezahlt werden, liegt den Amtsgemeinden in noch höherem Grade, wie bisher, die Verpflichtung ob, für die durch die Forsten herzustellenden Verbindungswege, soweit sie als Communalwege erscheinen, Sorge zu tragen. Dem desfallsigen Bedürfnisse werden wohl zur Zeit mehrere Landeschausseen genügen, ohne daß sie eigentliche Verkehrsstraßen genannt werden können, und erscheint es gerechtfertigt, derartige Chausseen in Communalwege zu verwandeln. Inwieweit dies der Fall ist und ob auch noch andere Chausseen den Gemeinden überwiesen werden können, vermögen Stände nicht zu übersehen, und wünschen sie deshalb, daß regierungsseitig diese Frage einer eingehenden Prüfung unterzogen werde.

Es ist ferner zu vorliegendem Etat in einer besonderen Vorlage noch zum Behufe einer zwischen Detmold und Lemgo herzustellenden Chaussee die Bewilligung von 8646 Rthl. proponirt.

Die Anlegung einer solchen Chaussee ist schon mehrfach in Anregung gekommen. Wenn dabei auch das Bedürfniß einer besseren Verbindung zwischen den gedachten Städten anerkannt wurde, so scheiterte der Plan doch stets an den zu bedeutenden Kosten. Es ist nunmehr eine Verbindung der bereits in fragl. Richtung vorhandenen Communalwege und

ein

ein weiterer Ausbau derselben in's Auge gefaßt, wobei die betreffenden Gemeinden den größesten Theil der Kosten zu tragen haben werden. Wenn sich dieser Plan sollte realisiren lassen, so würde dadurch allerdings dem unstreitig vorhandenen Bedürfnisse, wenn auch nicht in dem Maße, wie dies durch Erbauung einer Landeschaussee geschehen würde, doch in einer ausführbaren Weise entsprochen. Obgleich nun zwar die Lage der Landesfinanzen dringend zur größesten Sparsamkeit mahnt, so muß doch diese Rücksicht in den Hintergrund treten, wenn es sich, wie im vorliegenden Falle, um Hebung des Verkehrs handelt, weil hierdurch die Landeswohlfahrt gefördert wird. Getreue Stände haben sich deshalb entschlossen, die proponirten 8646 Rthl., nämlich 4323 Rthl. für jedes der beiden in Aussicht genommenen Baujahre, aus der Landkasse zu bewilligen. Dabei gehen sie jedoch von der Voraussetzung aus, daß es gelingen werde, die betr. Gemeinden zur Aufbringung des auf sie fallenden Kostenantheiles zu veranlassen, sowie daß etwaige anormale Steigungen der jetzt vorhandenen, in Verbindung zu bringenden Communalwege beseitigt werden.

5. Generalschulkasse und Seminarkasse.

Was zuerst die Generalschulkasse anbetrifft, so ist in dem betr. Etat, Anl. XI, ein Zuschuß aus der Consistorialkasse von 4008 Rthl. 1 Sgr. aufgeführt, es kommen indessen noch die in der Consistorialkasse bleibenden Ueberschüsse hinzu und verringert sich entsprechend der Beitrag aus der Landkasse.

Ferner ist unter Titel VIII eine Beisteuer für die Schulgemeinden Lüerdissen, Wahmbeckerheide, Stemmen und Barntrup zu je 150 Rthl., zusammen von 600 Rthl., zu den Kosten der neu erbauten Schulhäuser proponirt. Getreue Stände haben sich schon mehrfach dahin ausgesprochen, daß bei den so sehr gesteigerten Ausgaben für Schulzwecke aus der Landkasse ein Zuschuß zu den Schulhausbauten den betr. Gemeinden nicht ferner mehr gewährt werden könne. Wenn sie ausnahmsweise von diesem Grundsatze abgewichen sind, so hat dies, wie die Erfahrung gezeigt hat, nur dazu beigetragen, daß in Aussicht auf den fr. Zuschuß die Aufführung der Bauten mit einem das Bedürfniß übersteigenden Aufwande geschehen ist. Es ist deshalb der Beschluß gefaßt, den erwähnten Grundsatz streng durchzuführen, und wird demgemäß die angesonnene Bewilligung unterthänigst abgelehnt.

Der Etat der Seminarkasse ist unverändert geblieben. Es hat derselbe daher keine Veranlassung zu Erörterungen gegeben und wird nur noch unter Bezugnahme auf die unterthänigste Erklärung auf die Vorlage wegen der Leihkasse darauf aufmerksam gemacht, daß der bisher aus der Leihkasse gewährte Zuschuß nunmehr aus der Landkasse zu erfolgen hat.

Mit dem vorliegenden die Generalschulkasse betr. Etattitel steht die nachträglich vorgelegte

legte Proposition VI, die Verbesserung des Diensteinkommens der Volksschullehrer und die Aenderung der §§. 104, 105 und 113 des Gesetzes über das Volksschulwesen betr., im nahen Zusammenhange, weshalb sich getreue Stände erlauben, ihre unterthänigste Erklärung darauf hier anzuschließen.

Bei der Berathung dieser Nachtrags-Proposition haben getreue Stände die Ueberzeugung gewonnen, daß eine Aufbesserung der Volksschullehrer-Gehalte nicht länger aufgeschoben werden kann, und daß die in dieser Hinsicht gemachten Vorschläge im Ganzen durchaus angemessen sind. In Beziehung auf die Deckung der hiernach erforderlichen Mehrausgabe ist davon ausgegangen, daß dabei nach einer dieserhalb vom Landtage früher abgegebenen Erklärung die Schul-Gemeinden mit Beiträgen heranzuziehen seien. Bei nochmaliger Prüfung hat jedoch die Ansicht Geltung gewonnen, daß hierdurch manche, und gerade am meisten die ärmsten Gemeinden, in welchen die Lehrerstellen am kärglichsten dotirt sind, über ihre Kräfte hinaus betroffen werden könnten, und hierdurch das Verhältniß der Lehrer zu den Gemeinden gestört werden würde. Getreue Stände halten es deshalb für angemessener, daß die ganzen Mehrkosten auf die Generalschulcasse übernommen werden, und zur Deckung des hiernach erforderlich werdenden höheren Zuschusses aus der Landcasse das Schulgeld von 20 Sgr. auf 1 Thlr. erhöht werde, jedoch mit der Maßnahme, daß auch die in Stufe 1, a der Klassensteuer eingeschätzten Personen, welche mehr als 1 Kind zur Schule zu schicken haben, nur gehalten seien, für eines derselben das Schulgeld zu entrichten. Sodann ist es für billig gehalten, daß den Lehrern, welche zugleich eine kirchliche Stelle innehaben, die ihnen hieraus zufließenden Accidenzien bei Berechnung des Minimalgehaltes bis zur Höhe von 25 Thlr. nicht in Anrechnung gebracht werden. Ferner dürfte es leicht zu Differenzen zwischen dem Schulvorstande und dem Lehrer führen, wenn es dem ersteren freigestellt bliebe, die Heitzung der Schulstube auch in anderer Weise besorgen zu lassen, als sonst im §. 4 des vorgelegten Entwurfes vorgeschrieben ist.

Unter Berücksichtigung der obigen Bemerkungen würde der proponirte Gesetz-Entwurf sich in der Art gestalten, daß der zweite Satz im §. 1. „Hiervon erfolgen ꝛc.," im §. 3 der zweite Satz des zweiten Absatzes: „Was an dieser Gehaltssumme fehlt ꝛc." und der 4te Absatz: „der von 180 Thlr. ꝛc.", im §. 4 der letzte Satz: „Uebrigens steht es dem Schulvorstande frei ꝛc.," sowie der §. 5 ganz wegfielen, sodann aber die Bestimmungen hinzugefügt würden: „daß das für jedes schulpflichtige Kind zu zahlende Schulgeld von 20 Sgr. auf 1 Thlr. erhöht werde", ferner, daß die in Stufe 1, a der Klassensteuer eingeschätzten Personen, welche mehr als ein Kind zur Schule zu schicken haben, nur gehalten

seien,

seien, das Schulgeld für eines derselben zu entrichten, und endlich, daß die den Lehrern aus den kirchlichen Stellen zufließenden Accidenzien bis zur Höhe von 25 Thlr. bei Berechnung des Minimalgehaltes nicht in Anrechnung zu bringen sind.

Da durch die Bestimmungen wegen des Schulgeldes die Vorschriften in den §§. 1 und 2 der Verordnung vom 24. November 1855, die Wiedereinführung des Schulgeldes für den Unterricht in den Volksschulen betr., modificirt werden, so dürfte auch dies in dem Schlußparagraphen zu bemerken sein.

Ew. Hochfürstliche Durchlaucht bitten hiernach die treugehorsamsten Stände unterthänigst, dem nach dem Obigen veränderten Gesetz-Entwurfe die höchste Sanction gnädigst zu Theil werden zu lassen.

Bei der Berathung des oben erwähnten Gesetzentwurfes ist außerdem zur Sprache gebracht, daß den beiden Hauptlehrer-Stellen in Schötmar im Jahre 1837 behuf Gründung der ersten Nebenlehrer-Stelle ein Theil des Gehaltes, und zwar der Cantorstelle mit 40 Thlr. und der Küsterstelle mit 90 Thlr. entzogen sei, es aber billig erscheine, diese Einrichtung jetzt, nachdem durch das Schulgesetz und das nach dem Obigen zu erlassende Gesetz die Gehalte der Nebenlehrer eine bestimmte Regelung erhalten haben, zu beseitigen, also den gedachten Lehrerstellen die entzogenen Gehaltstheile wieder zuzulegen, den Gehalt für den Nebenlehrer aber auf die Generalschulcasse zu übernehmen. Getreue Stände haben sich jedoch zur Zeit einer Beschließung enthalten zu müssen geglaubt, da zuvor die zuständigen Behörden sich über die fr. Angelegenheit zu äußern haben werden.

Ew. Höchfürstliche Durchlaucht wollen deshalb HöchstIhrer Regierung gnädigst befehlen, daß Obiges einer Prüfung unterzogen und nach dem Ergebnisse dem Landtage eine Vorlage gemacht werde.

6. Gymnasien und Realschulen.

a, in Detmold.

Zu dem Etat des Gymnasiums in Detmold, Anl. XII, welcher bis auf die in den Anmerkungen hervorgehobenen Aenderungen dem vorjährigen entspricht, ist nachträglich die Proposition VII, die bessere Dotirung von Lehrerstellen am Gymnasium in Detmold betr., den Ständen zugegangen.

Die in derselben vorgeschlagenen Gehaltserhöhungen für den dritten Lehrer von 750 Thlr. auf 800 Thlr. und für den vierten Lehrer von 650 Thlr. auf 750 Thlr. halten getreue Stände allerdings für begründet, dagegen sind sie der Ansicht, daß der Gehalt des Directors mit 1000 Thlr. nebst freier Wohnung den hiesigen Verhältnissen

 ent-

entspricht. Die Lehrerstelle des Lehrers der Realquarta ist zwar gering dotirt, allein, da sie zur Zeit wohl nur vorübergehend von einem Candidaten der Theologie versehen wird, so dürfte der ausgeworfene Gehalt von 400 Thlr. ausreichend erscheinen.

Wenn Stände sich hiernach mit der Aufbesserung von zwei Lehrergehalten einverstanden erklären, so müssen sie es indessen ablehnen, daß die dadurch veranlaßten Ausgaben der Landcasse aufgebürdet werden. Sie haben bereits früher darauf aufmerksam gemacht, daß die finanzielle Lage der Landcasse es nicht gestatte, für das in Frage stehende Gymnasium ein Mehreres aus Landesmitteln zu bewilligen, und daß es gerechtfertigt erscheine, die bei dem Institute vorzugsweise interessirte Stadt Detmold mit einem Zuschusse heranzuziehen. Indem sie darauf Bezug nehmen, weisen sie zugleich darauf hin, daß das auf dem hiesigen Gymnasium gehobene Schulgeld, namentlich in den niedrigeren Klassen, im Vergleich zu dem auf den Gymnasien anderer Länder zu zahlenden niedrig erscheint und eine Erhöhung auch in dem Falle zuläßt, daß dadurch der Besuch dieser Gymnasialklassen abnehmen sollte, weil dies nur zum Vortheil des Unterrichtes gereichen würde. Ew. Hochfürstlichen Durlaucht Regierung überlassen getreue Stände es deshalb, den fr. Mehraufwand durch einen von der Stadt Detmold zu erwirkenden Beitrag und durch Erhöhung des Schulgeldes aufzubringen.

b, in Lemgo.

Auch in Beziehung auf das Gymnasium in Lemgo war nach dem vorgelegten Etat, Anl. XIII, ein größerer Zuschuß aus der Landcasse, wie bisher, nicht in Aussicht genommen. Es ist aber noch eine nachträgliche Proposition dem Landtage zugegangen. Nach derselben ist das Gymnasium in Lemgo einer Reorganisation unterzogen und hat sich, was hier nur in Betracht kommt, dabei die Anstellung eines neuen Lehrers nothwendig gemacht, auch ist die Aufbesserung von 2 Lehrergehalten für erforderlich erachtet. Es ist sodann vorgeschlagen, die Hälfte der hierdurch veranlaßten Kosten mit 400 Thlr. aus der Landcasse zuzuschießen.

Getreue Stände würden sich mit sich selbst in Widerspruch setzen, wenn sie, nachdem sie die Uebernahme der durch die Gehaltsverbesserungen am Gymnasium in Detmold erwachsenden Kosten auf die Landcasse abgelehnt haben, auf die ihnen zu gleichem Zwecke angesonnene Bewilligung für das Lemgoer Gymnasium eingehen wollten. Dagegen wird durch die Anstellung des neuen Lehrers die innere Einrichtung des Gymnasiums in Lemgo erst in der Art vervollständigt werden, wie dies am Gymnasium zu Detmold bereits im Jahre 1863 geschehen ist, und tragen Stände kein Bedenken, den ihnen in dieser Hinsicht an-

angesonnenen Zuschuß zu bewilligen. Nach der Vorlage würde derselbe 250 Thlr. (die Hälfte von 500 Thlr.) betragen. Wenn indessen, wie ihnen mitgetheilt ist, für den neuen Lehrer von dem Magistrate zu Lemgo ein Gehalt von 600 Thlr. ausgeworfen werden sollte, so würde sich der Zuschuß auf 300 Thlr. erhöhen. Indem getreue Stände ihre Bewilligung hierauf beschränken, müssen sie, wie bemerkt, einen Zuschuß zu den beabsichtigten Gehalts-Verbesserungen ehrerbietigst ablehnen.

7. Landesstrafanstalt.

Bereits bei der vorjährigen Etatberathung ist der Plan in Anregung gekommen, die hiesige Landesstrafanstalt aufzuheben und, wenn irgend thunlich, mit der preußischen Regierung wegen Uebernahme der hiesigen Strafgefangenen in eine dortige Anstalt eine Vereinigung zu treffen. Getreue Stände erlauben sich darauf zurückzukommen. Es darf gehofft werden, daß durch ein derartiges Abkommen bei der Unterhaltung der Gefangenen in einer größeren Anstalt eine nicht unbedeutende Ersparung erzielt werde. Jedenfalls aber würde das dann frei werdende Gebäude der Landesstrafanstalt, oder wenn die Correctionsanstalt hineingelegt würde, das jetzige Strafwerkhaus anderweit verwerthet werden können, und sich hierdurch ein erheblicher Gewinn für die Landcasse ergeben. Die dem gedachten Plane entgegenstehenden Schwierigkeiten, welche namentlich darin bestehen, daß die Art der Strafen und die Strafvollziehung von der durch die preußische Gesetzgebung vorgeschriebenen abweicht, dürften wohl zu beseitigen sein. Indem getreue Stände hoffen, daß Ew. Hochfürstliche Durchlaucht dem gedachten Plane die Zustimmung gnädigst nicht vorenthalten werden, bitten sie unterthänigst, HöchstIhrer Regierung die Einleitung entsprechender Verhandlungen mit der Königlich Preußischen Regierung anbefehlen zu wollen.

Da sich hiernach noch nicht absehen läßt, welcher Verwendung die Landesstrafanstalt demnächst dienen wird, so scheint es nicht zweckmäßig, jetzt in den Baulichkeiten eine Veränderung vorzunehmen, es wird deshalb die proponirte neue Thoranlage ausstehen müssen. Es kann also auch nur die erforderliche Ausgabe für die Erneuerung der jetzigen Hofthür bewilligt werden.

In dem Etat der Strafanstalt (Anl. XIV) ist außerdem eine Erhöhung der Ausgabe für die Feuerung (Tit. IX) vorgesehen und zwar deshalb, weil vom Beginne dieses Jahres an der Wache das Heizmaterial geliefert werden müsse. Getreue Stände sind indessen der Ansicht, daß die Heizung des Wachlocales, welche bisher schon von der preußischen Garnison besorgt ist, dieser auch fernerhin obliege, indem Königlich Preußischer Seits die Stellung der Wache, und damit auch die Bestreitung der dadurch veranlaßten Kosten,

über-

übernommen ist. Stände sehen sich daher genöthigt, die proponirte Erhöhung des gedachten Etattitels ehrerbietigst abzulehnen.

Zu Tit. VI, Kosten der Justizverwaltung.

Nachdem der erste Beamte des Amtes Horn darum nachgesucht hat, die ihm zugesicherten Accidenzien, welche durchschnittlich jährlich 232 Thlr. 12 Sgr. 11 Pf. betragen haben, zu fixiren, ist proponirt, den Gehalt für jenen Beamten auf 1050 Thlr. festzustellen. Da ein solcher Gehalt indessen in Rücksicht auf den Umfang des Amtes Horn und die dadurch bedingte Geschäftsthätigkeit des betr. Beamten im Vergleiche zu dem Einkommen der übrigen Beamten, namentlich des für das bedeutend größere Amt Lage, unverhältnißmäßig hoch erscheint, so dürfte derselbe auf 1000 Thlr. zu ermäßigen sein, und müssen getreue Stände die Fixirung des betr. Beamten mit einem höheren Gehalte ehrerbietigst ablehnen.

Sie halten es übrigens für durchaus zweckmäßig, daß durchgängig eine Fixirung der Beamtengehalte eintrete, und stellen daher die unterthänigste Bitte, daß solche nach Maßgabe der entsprechenden gesetzlichen Bestimmung auch hinsichtlich des Assessors am Amte Detmold baldigst stattfinde.

Sodann knüpfen die treugehorsamsten Stände an diesen Etattitel folgende unterthänigste Desiderien.

1, Das zur Zeit in der Berathung begriffene Bundes-Prozeßgesetz wird ohne Zweifel eine durchgreifende Reorganisation der Gerichte im Gefolge haben. Inwieweit dabei eine Verminderung der Beamten, welche im Hinblick auf die Finanzlage der Landcasse dringend zu wünschen wäre, möglich sein wird, läßt sich zwar nicht übersehen; es wird diese Eventualität aber nicht aus dem Auge zu lassen sein und wünschen getreue Stände, daß inzwischen bei eintretenden Vacanzen keine neuen Anstellungen stattfinden, welche die demnächstige Reorganisation der Gerichte erschweren könnten.

2, Bei der letzten Abschätzung zur Klassensteuer sind bei mehreren Aemtern die Assessoren als Steuer-Commissarien verwandt. Es erscheint dies schon an sich bei der Stellung der Assessoren zu den ersten Beamten, welche als Vorsitzende der Schätzungsausschüsse fungiren, unzweckmäßig; es ist aber die Unzuträglichkeit noch mehr dadurch hervorgetreten, daß die Assessoren für jene Thätigkeit eine besondere Remuneration erhielten, den ersten Beamten als Vorsitzenden der Schätzungsausschüsse solche aber nicht gewährt ist. Getreue Stände richten aus diesen Gründen ihr unterthänigstes Ersuchen dahin, daß den Amts-

Asse-

Assessoren, wenn sie für derartige Aufträge fernerhin verwandt werden sollten, dafür keine Remuneration gewährt werde.

Die unter Tit. VII auf Anl. XVIII aufgeführten Gehalte der Kirchen- und Schuldiener, welche von der Landrentei übernommen sind, werden in Zukunft in Gemäßheit der zu diesem Etattitel gemachten Bemerkungen und unter Berücksichtigung der wegen einiger Kassen ständischer Seits gefaßten Beschlüsse nicht mehr einen besonderen Titel des Landcassenetats bilden, sondern in verschiedenen Kassen zur Verrechnung kommen.

Es befindet sich darunter ein Posten von 50 Thlr. für Unterweisung der Seminaristen in der Obstbaumzucht. Dem Vernehmen nach soll dieser sehr zweckmäßige Unterricht nicht immer mit der Regelmäßigkeit und dem Nachdrucke ertheilt werden, wie dies, um einen guten Erfolg damit zu erzielen, erforderlich erscheint. Getreue Stände können es nicht unterlassen, Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Regierung hierauf pflichtschuldigst aufmerksam zu machen.

Die unter Tit. VIII auf Anl. XIX erwähnten Pensionen und Unterstützungen sind bereits früher ausgeworfen und auf die Landcasse übernommen. Stände haben daher keine Veranlassung, darauf näher einzugehen, und bemerken nur, daß die Pension für den Medicinalrath Dr. Kemper in Horn im Ganzen 294 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf. beträgt, nicht aber, wie irrthümlich angegeben, 147 Thlr. 4 Sgr.

Weiter in Vorschlag gebracht ist in einer besonderen Vorlage für die Witwe des verstorbenen Obergerichts-Präsidenten Piderit eine Pension von 400 Thr. Indem getreue Stände davon ausgehen, daß bei Bewilligung einer solchen Witwen-Pension neben dem Verdienste des verstorbenen Beamten vorzugsweise das sich nach den Familien- und Vermögens-Verhältnissen ergebende Bedürfniß in Betracht komme, haben sie geglaubt, unter den obwaltenden Umständen die proponirte Pension auf den Betrag von 200 Thlr. ermäßigen zu können, und bitten unterthänigst, dieselbe hierauf gnädigst feststellen zu lassen.

In der gedachten besonderen Vorlage sind zugleich Vorschläge darüber eröffnet, wie in Zukunft bei Bewilligung von Pensionen verstorbener Beamten zu verfahren sei. Getreue Stände können sich indessen mit den gemachten Vorschlägen nicht einverstanden erklären, da es nicht in der verfassungsmäßigen Befugniß der ständischen Ausschuß-Deputirten liegt, über derartige dauernde Verpflichtungen für die Landcasse, wie dies Pensions-Bewilligungen sind, bindende Erklärungen abzugeben. Sie müssen vielmehr unterthänigst darum bitten, daß ein Gesetz über ein Pensions-Regulativ baldigst ausgearbeitet und dem nächsten Landtage zur verfassungsmäßigen Berathung vorgelegt werde. Sollte inzwischen die Bewilli-

willigung einer Pension in Frage kommen, so bleibt es Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Regierung überlassen, sich dieserhalb den entsprechenden Vorschriften der Verfassungs-Urkunde gemäß mit den Ausschuß-Deputirten in Vernehmen zu setzen, wobei letztere dann es pflichtgemäß einer Prüfung unterziehen werden, ob sie ihre vorläufige Zustimmung zu ertheilen oder die Entschließung ganz dem Landtage zu überlassen haben. —

Zu den übrigen Etattiteln haben treugehorsamste Stände keine Bemerkungen zu machen, indem sie allen obigen nicht erwähnten Etatpositionen ihre Zustimmung ertheilen.

Nachdem indessen hinsichtlich der Leihcassen-Ueberschüsse der Beschluß gefaßt ist, dieselben in die Landcasse überzuführen, muß in einem ferneren Etattitel „die öffentliche Bibliothek" Erwähnung finden, weil in Aussicht genommen war, den hierzu erforderlichen Beitrag aus den Leihcasse-Ueberschüssen zu decken, dieser aber nunmehr aus der Landcasse erfolgen muß.

Ein Etat der Bibliothekcasse ist mit der Proposition III, die Leihcasse und deren Verwaltung betr., vorgelegt. Treugehorsamste Stände haben dazu keine Bemerkungen zu machen, genehmigen selbigen hiermit vielmehr ausdrücklich. Sie knüpfen daran aber den unterthänigsten Wunsch, daß, um die Benutzung der Bibliothek, namentlich für die nicht in Detmold Wohnenden, zu erleichtern, ein Verzeichniß der neu angeschafften Werke am Ende eines jeden Jahres durch das Regierungs- und Anzeigeblatt veröffentlicht werde. Das erste Mal würde sich diese Bekanntmachung wohl auf die Anschaffungen der letzten Jahre erstrecken können.

Außerdem sind noch die übrigen dem Lande zu Gebote stehenden Fonds und unter der Verwaltung der Regierung stehenden Specialcassen in Betracht zu ziehen, welche zwar nicht einen unmittelbaren Bestandtheil der Landcasse bilden, aber mit ihr doch mehr oder weniger im Zusammenhange stehen, und in Zukunft, wie bereits im Eingange dieser Erklärung erbeten ist, im Landcassenetat mitaufzuführen sind.

Die wichtigste unter ihnen ist die bisherige Consistorialcasse.

Bei der über die Trennung des Staats-Haushaltes vom Domanial-Haushalte getroffenen Vereinbarung war eine Vereinigung dieser Kasse mit der Landcasse ausbedungen. Es haben nun weitläufige Verhandlungen darüber stattgefunden, in welcher Art eine solche Vereinigung einzutreten habe, und ist schließlich im Namen Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht von Höchstderen für die ständischen Berathungen ernannten Commissarius eine Erklärung abgegeben, mit welcher die treugehorsamsten Stände vollständig übereinstimmen.

Danach ist zuvörderst wiederholt anerkannt, daß die Vermögens-Objecte, welche durch

die

die Säkularisation der im hiesigen Lande belegenen Klöster und geistlichen Stiftungen erworben sind, als Landes-Vermögen anzusehen sind, dessen Revenüen indessen den dieserhalb ergangenen landesherrlichen Bestimmungen gemäß für die Bedürfnisse der Kirchen, Schulen und Wohlthätigkeits-Anstalten dauernd zu verwenden, und dessen Bestand für diese Zwecke dem Lande unverändert zu erhalten ist.

Sodann sind in Beziehung auf die Verwaltung folgende Anordnungen getroffen:

Die Verwaltung des aus den Revenüen der eingezogenen geistlichen Stiftungen bestehenden Landesvermögens soll fortan unter das Cabinets-Ministerium gestellt werden, um dadurch Sicherheit dafür zu gewinnen, daß die Einkünfte jenes Vermögens stiftungsmäßig verwandt werden. Es soll sodann nach den von dem Cabinets-Ministerium zu treffenden Anordnungen das corpus bonorum über die sämmtlichen Zubehörungen ungesäumt aufgestellt und mit Aufhebung der beiden bestehenden Kassen, der Falkenhagener Kasse und der Consistorial-Kasse, eine Generalcasse über die Revenüen aus dem eingezogenen Kloster und den milden Stiftungen gebildet werden, welche die sämmtlichen Einkünfte zu verrechnen hat.

Diese Kasse ist zwar als ein Theil der Landcasse anzusehen, sie soll jedoch nicht mit derselben völlig vereinigt werden, damit die Vermögens-Objecte, welche jener zugehören, nicht mit dem übrigen Landes-Vermögen vermischt und dadurch zweifelhaft gemacht werden können, und damit ebenso die Verwendung der in jene Kasse fließenden Einkünfte zu den Stiftungszwecken jederzeit klar vorliege und eine Verwendung zur Bestreitung der sonstigen Ausgaben der Landcasse ausgeschlossen bleibe.

Der Etat über diese Generalcasse soll dem Landtage für jede Finanz-Periode gemeinschaftlich mit dem Landcassen-Etat und mit den übrigen Etats der weiter noch vorhandenen Special-Kassen zur verfassungsmäßigen Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

Dieser Etat muß ersichtlich machen, nachdem durch die Verweisung auf das aufgestellte corpus bonorum die Vollständigkeit der vereinnahmten Beträge festgestellt ist, — welche Summen für die Zwecke der Kirchen, der Schulen einschließlich der Gymnasien und der bestehenden Wohlthätigkeits-Anstalten verwandt werden sollen.

Die auf die Generalcasse über die Revenüen der eingezogenen Klöster und geistlichen Stiftungen angewiesenen Ausgaben sind auszuzahlen:

1, an eine für die Zwecke des Fürstl. Consistoriums als der obersten Kirchen-Behörde zu bildende Consistorialcasse. Dabei soll der von dem Landtage aufgestellte Entwurf eines Etats für die neue Consistorialcasse, (welcher abschriftlich anliegt) soweit dessen Richtigkeit

anerkannt werden wird, für die Einnahmen und Ausgaben maßgebend sein, jedoch soll der auf die Landcasse aus der Landrentei übernommene Betrag, welcher die an einzelne Kirchen bewilligten Zuschüsse enthält, der Rechnung des Consistoriums zur Einziehung und Verausgabung mitüberwiesen werden.

Der Bedarf soll am Landtage festgestellt und auf die Generalcasse zur Auszahlung übernommen werden. Dabei soll jedoch der Grundsatz festgehalten werden, daß die den einzelnen Kirchen bewilligten Zuschüsse nicht geschmälert werden dürfen, daß neue Bewilligungen aber der Zustimmung des Landtages bedürfen.

2, die für die Gymnasien in Detmold und Lemgo angewiesenen Zuschüsse sollen ebenso unmittelbar an die Gymnasialcasse ausgezahlt werden.

3, die für den General-Armenfonds und für die Charité-Kasse ausgesetzten, bisher aus der Consistorialcasse gezahlten Beträge sollen in gleicher Weise den betr. Kassen aus der Generalschulcasse gezahlt werden.

4, der von den Revenüen der Generalcasse verbleibende Ueberschuß soll an die General-Schulcasse zur Deckung der Bedürfnisse derselben, soweit sich solcher dazu als ausreichend erweist, ausgezahlt werden, so daß es dann nur noch der Deckung des fehlenden Betrages aus der Landcasse bedarf.

Getreue Stände sind, wie bereits bemerkt, hiermit einverstanden, und bleibt eine etwaige anderweite Vereinbarung über Einzelnheiten der Berathung über die in Aussicht gestellte demnächstige Vorlage vorbehalten.

Da letztere erst am nächsten Landtage gemacht werden kann, so müssen bis dahin die für die Rechnungsführung erlassenen Vorschriften bestehen bleiben, es werden aber die Ueberschüsse der Consistorialcasse schon jetzt der General-Schulcasse überwiesen werden müssen und bleibt es der demnächstigen Vereinbarung vorbehalten, inwieweit davon noch ein Theil für kirchliche Zwecke verwandt werden soll, indem dieserhalb zur Zeit detaillirte Vorschläge nicht vorliegen.

Wenn nun, wie bemerkt, die Consistorialcasse für dies Jahr in ihrer bisherigen Einrichtung bestehen bleibt, so liegt es getreuen Ständen ob, den aus diesem Gesichtspunkte vorgelegten Etat der Consistorialcasse zu prüfen. Da indessen die einzelnen Positionen desselben als feststehende anzusehen sind, so kommen hierbei nur die neu proponirten Ausgaben in Betracht.

Was zuerst die für die Witwe des verstorbenen General-Superintendenten Wessel proponirte Pension von 300 Thlr. anbetrifft, so haben getreue Stände ebenso, wie bei der

Be-

Bewilligung einer oben erwähnten Pension, besonders das obwaltende Bedürfniß ins Auge fassen zu müssen geglaubt, und auch hier sich nur zu einer Bewilligung von 200 Thlr. entschließen können. Aber auch die in diesem Betrage festzustellende Pension wird nur vorläufig gewährt werden können, da die Vermögensverhältnisse der betr. Witwe sich nach dem Absterben ihrer Mutter wesentlich günstiger gestalten werden. Für den Eintritt dieses Ereignisses behalten Stände sich daher ihre weitere Entschließung vor.

Die für den Vorsitzenden Fürstlichen Consistorii in Vorschlag gebrachte Remuneration für die in Kirchen- und Schulsachen zu besorgenden Ministerial-Geschäfte im Betrage von 100 Thlr. bewilligen getreue Stände in Rücksicht auf die von dem Landtags-Commissarius ihnen gegebenen Aufklärungen. Der gedachte Beamte (Geheime Regierungs-Rath Meyer) wird demgemäß außer seinem Gehalte zu 1400 Thlr. aus der Consistorialcasse — einschl. der obigen 100 Thlr. — 200 Thlr., also im Ganzen ein Einkommen von 1600 Thlr. beziehen.

Ebenso genehmigen getreue Stände die für den Pastor Neubourg in Lemgo und den Superintendenten Zeiß in Silixen in Vorschlag gebrachten Unterstützungen von je 50 Thlr., hinsichtlich des ersteren für dies Jahr, hinsichtlich des letzteren für die Zeit seines Lebens.

Dagegen vermissen sie ein hinreichendes Motiv für die Bewilligung einer Remuneration für den Consistorialrath Heinrichs und lehnen selbige deshalb unterthänigst ab.

An sonstigen Fonds und Specialcassen, soweit sie nicht schon im Obigen und besonders abgegebenen Erklärungen Erwähnung gefunden haben, sind noch vorhanden:

1, die Unterstützungscasse
2, die Sparcasse und Leihbank
3, die Charité-Kasse
4, der General-Armenfonds
5, der milde Fonds
6, die Waisenhauscasse
7, der gemeinnützliche Fonds
8, die Landes-Witwencasse.

Zu den dieserhalb dem Landtage gemachten Mittheilungen haben getreue Stände nur Folgendes zu bemerken:

Aus der Unterstützungscasse wird ein jährlicher Beitrag von 500 Thlr. zur Unterstützung der Hagelversicherungs-Gesellschaft geleistet. Da indessen diese Versicherungs-Anstalt nach Ansicht der Stände dem vorhandenen Bedürfnisse doch nicht in zureichender Art genügt,

nügt, so liegt zu einer Unterstützung derselben keine Veranlassung vor und bitten treugehorsamste Stände, daß dieselbe fernerhin nicht geleistet werde.

In der Erklärung getreuer Stände auf die Vorlage wegen der Leihcasse ist bereits die Verbindung der Unterstützungscasse mit der Leihcasse in Aussicht genommen, und werden sich dadurch die verhältnißmäßig hohen Verwaltungskosten verringern.

Die aus der Sparcasse in andere Kassen gezahlt werdenden Beiträge bitten treugehorsamste Stände unter Ueberführung der aus dieser Kassenverwaltung resultirenden Ueberschüsse in die Landcasse fernerhin aus letzterer leisten zu lassen.

Endlich halten sie es nicht für gerechtfertigt, daß die bisher den Amtsgemeindecassen aus der General-Armencasse geleisteten Zuschüsse noch weiter gezahlt werden. Ihr unterthänigster Wunsch geht vielmehr dahin, daß diese Zahlung von jetzt an wegfalle, und die entsprechende Einnahme in die Landcasse übergeführt werde.

Ein weiteres Eingehen auf diese einzelnen Kassen behalten sich getreue Stände bis dahin vor, daß ihnen ein corpus bonorum über die sämmtlichen dem Lande zu Gebote stehenden derartigen Fonds mit einem Plane über deren zukünftige Verwendung vorgelegt sein wird.

Wenn in Gemäßheit der obigen unterthänigsten Erklärungen die Ausgaben des Landcassen-Etats festgestellt sein werden, wird sich ein sehr erhebliches Deficit im Vergleiche mit den Einnahmen ergeben. Es ließ sich dies, nachdem die Haupteinnahme-Quelle der Landcasse, die indirecten Steuern, ihr entzogen und auf den Norddeutschen Bund übergegangen sind, nicht vermeiden, wenn sich Stände auch bemüht haben, allenthalben, wo es die Rücksicht auf die Landeswohlfahrt zuließ, Ersparungen eintreten zu lassen. Ob es möglich sein wird, die Aufbringung dieses sich in den nächsten Jahren noch erhöhenden Deficits zu erwirken, ohne die Steuerkraft des Landes zu überbürden, läßt sich noch nicht übersehen, indem es möglich sein wird, einige bisher noch nicht in vollem Umfange benutzte Einnahmequellen in erhöhtem Grade heranzuziehen, ohne daß sich jedoch das Resultat vorher veranschlagen läßt.

Ew. Hochfürstliche Durchlaucht haben getreuen Ständen behuf Deckung des diesjährigen Deficits gnädigst proponiren lassen, zur Hebung von 10 Simplen Klassensteuer und 8 Simplen Grundsteuer die verfassungsmäßige Genehmigung zu ertheilen.

Die treugehorsamsten Stände haben schon in ihrer Erklärung über die vorjährige Etatvorlage sich ausführlich darüber ausgesprochen, daß sie die Erhöhung der Grundsteuer nicht für angemessen erachten können. Eine nochmalige Prüfung dieser Frage hat sie in

ihrer

ihrer Ansicht nicht wankend gemacht. Der Grundbesitz des hiesigen Landes ist durch die nicht allein für die Landcasse, sondern auch für die Gemeindecassen aufgelegte Grundsteuer bereits so belastet, daß eine Erhöhung derselben von allen denjenigen, deren Grundgüter von keinem erheblicheren Umfange und nicht unverschuldet sind, nicht getragen werden könnte, zumal eine erhöhte Grundsteuerauflage den Werth des Grundbesitzes entsprechend verringert, also auch den Credit schädigt und somit das Betriebskapital entzieht. Der Landeswohlfahrt würde aber in keiner Weise genützt, wenn man in dieser Art die Haupterwerbsquelle des Landes, die Landwirthschaft, in ihrem ferneren Aufblühen behinderte. Will man auch anerkennen, daß das durch Grundbesitz befestigte Einkommen höher zu besteuern sei, als das aus körperlicher und geistiger Arbeit, so ist doch diesem Grundsatze durch Hebung der bisherigen Grundsteuer völlig Genüge geschehen. In der Vorlage ist zwar versucht, den Beweis zu führen, daß die im Königreiche Preußen, namentlich in den benachbarten Provinzen, gehobene Grundsteuer bedeutend höher sei, als die hiesige, und eine Erhöhung der letzteren sich demnach um so mehr rechtfertige, als Stände selbst es empfohlen haben, das hiesige Steuersystem dem preußischen anzuschließen. Allein die angestellten Vergleiche können überhaupt keinen Maßstab geben, und außerdem beruhen sie zum Theil auf falschen Voraussetzungen. Bei der neuen Veranlagung der Grundsteuer im Königreich Preußen hat eine sehr gründliche Abschätzung der Ertragfähigkeit der einzelnen Grundstücke stattgefunden und ist deshalb die auferlegte Steuer nach Maßgabe des Werthes der Grundstücke eine sehr verschiedene. Aus der von einzelnen Grundstücken erhobenen Grundsteuer läßt sich daher ein allgemeiner Vergleich mit der hiesigen Grundsteuer nicht entnehmen. Zu einem allein richtigen Resultate würde man gelangen, wenn man die von dem Flächeninhalte der benachbarten Provinz Westfalen, in welcher die Verhältnisse denen des hiesigen Landes ungefähr entsprechen, gezahlte Grundsteuer in Vergleich brächte zu der von dem gesammten Länderei-Complexe des hiesigen Landes erhobenen Grundsteuer — selbstredend nach Abzug der Waldungen. Es wird sich dann aber ergeben, daß durchschnittlich die von einer Scheffelsaat gezahlte Grundsteuer in beiden Ländern fast gleich ist. Daß die mit der Proposition vorgelegte Zusammenstellung zu einem andern Resultate gekommen ist, findet außerdem seine Erklärung darin, daß, wovon getreue Stände sich überzeugt haben, zum Theil die in Preußen gehobene Grundsteuer sich nicht bloß auf die Grundstücke bezieht, welche früher zur hiesigen Grundsteuer herangezogen waren, sondern zugleich auf solche, welche inzwischen von den Besitzern hinzuerworben sind. So z. B. zahlt Schemmel in Unterwüsten die in der Zusammenstellung aufgeführte preußische Grundsteuer nicht von

40 Scheffelsaat, von welchen er die nebenbemerkte lippische Grundsteuer früher contribuirte, sondern von 182 Scheffelsaat, wie dies bei den ständischen Berathungen urkundlich nachgewiesen ist. Man würde sich demnach bei der Erhöhung der Grundsteuer auch nicht auf die Steuererhebung im Königreiche Preußen berufen können, selbst wenn man es unbeachtet lassen wollte, daß der Grundbesitz im hiesigen Lande in unverhältnißmäßig höherer Art zu den Gemeindelasten herangezogen wird, als im benachbarten Preußen.

Unter diesen Umständen müssen treugehorsamste Stände die proponirte Erhöhung der Grundsteuer ehrerbietigst ablehnen und zugleich unterthänigst bitten, daß das für das laufende Jahr sich ergebende Deficit durch entsprechende Auflagen der Klassensteuer und klassificirten Einkommensteuer gedeckt werde.

Bei der Veranlagung dieser Steuer ist die Steuerkraft der einzelnen Unterthanen vollständig berücksichtigt, es wird daher von ihr ein Jeder nach Maßgabe seiner Vermögensverhältnisse in gleicher Art betroffen, so daß von der Prägravation eines einzelnen Standes nicht die Rede sein kann.

Wenn es hiernach der Gerechtigkeit und Billigkeit entspricht, daß die Landesbedürfnisse, soweit sie nicht durch die übrigen Steuern gedeckt werden, auf Grund dieser Steuer aufgebracht werden, so kann doch nicht geläugnet werden, daß es sich nach volkswirthschaftlichen und finanzwissenschaftlichen Grundsätzen nicht rechtfertigt, die Aufbringung der Landeslasten auf einzelne Steuern zu beschränken. Die Erfahrung hat vielmehr gezeigt, daß die Tragung der Landeslasten weniger hart empfunden und ihre Aufbringung erleichtert wird, wenn sie auf die verschiedenartigsten Steuern vertheilt werden. Es entspricht daher einer gedeihlichen Verwaltung, zu fr. Zwecke ein geordnetes Steuersystem einzuführen.

Aus diesen Gründen richten an Ew. Hochfürstliche Durchlaucht getreue Stände das weitere Ersuchen, HöchstIhrer Regierung gnädigst zu befehlen, daß der Plan eines Steuersystems, wodurch alle verschiedenen Arten des Einkommens, namentlich dasjenige aus dem ländlichen wie städtischen Gewerbebetriebe, gleichmäßig herangezogen wird, ausgearbeitet und auf dem nächsten Landtage vorgelegt werde.

Auf eine Ordnung der Gewerbesteuer haben Stände sich erlaubt vorzugsweise die Aufmerksamkeit zu richten, weil sie ihnen vor Allem dringend erforderlich scheint.

Treugehorsamste Stände leben der Hoffnung, daß Ew. Hochfürstliche Durchlaucht den oben ausgeführten Erinnerungen und Vorschlägen die gnädige Zustimmung ertheilen werden, und bitten unterthänigst:

daß

daß unter Berücksichtigung derselben der Landkassenetat für laufendes Jahr nunmehr definitiv festgestellt werde.

Detmold, den 5. Februar 1869.

Die treugehorsamsten Stände.

J. Frhr. v. Stietencron. Runnenberg. Büxten.
Eschenburg.

2.

An

den Durchlauchtigsten Fürsten.

Unterthänigste Erklärung

der

treugehorsamsten Stände

zu der

Proposition II,

den Gesetz-Entwurf zur Feststellung der Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter welchen Veränderungen in der Substanz des Fürstlichen Haus- und Fideicommiß-Vermögens oder dessen Belastung mit Schulden zulässig sind, betreffend.

Den in Gemäßheit der über die Trennung des Staats-Haushaltes vom Domanialhaushalte getroffenen Vereinbarung den getreuen Ständen vorgelegten oben näher bezeichneten Gesetzentwurf haben sie ihrer pflichtmäßrgen Prüfung unterzogen und dabei die Ueber-

zeugung

zeugung gewonnen, daß er dem Zwecke im Allgemeinen entspricht. Nur in einigen Punkten erlauben sie sich einige Abänderungen unterthänigst in Vorschlag zu bringen.

1) Zuvörderst wird es sich, um einer irrigen Auslegung des Gesetzes vorzubeugen, empfehlen, im Eingange den Zweck des Gesetzes, wie er bereits im §. 2 der oben angezogenen Vereinbarung zum Ausdrucke gekommen ist, auch hier zu wiederholen. Demnach wird folgende Fassung angemessen sein:

Zur Ausführung der durch Unsere Verordnung vom 24. Juni 1868 als Landesgesetz publicirten Vereinbarung über die Trennung des Staatshaushaltes vom Domanialhaushalte erlassen wir, um dem Interesse des Landes an der Conservirung des Fideicommiß-Vermögens zur Aufrechterhaltung der Würde des Fürstlichen Hauses Rechnung zu tragen, über die Voraussetzungen ꝛc.

2) Da nach einer von dem Commissarius Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht gemachten Mittheilung derartige Pertinenzien des Fideicommiß-Vermögens, wie sie in § 2 erwähnt, sich eben so wohl in der Verwaltung der Forstdirection, wie in der der Rentkammer befinden, so wird es am Schlusse des ersten Absatzes heißen müssen: „die sonstigen Pertinenzien Registern, welche die mit der Verwaltung des Domaniums beauftragten Behörden anzufertigen und fortzuführen haben“.

3) Der zweite Absatz desselben § 2 wird zweckmäßig dahin zu fassen sein:

„Die aufzustellenden Verzeichnisse sind dem Landtage in einer besondern Ausfertigung zuzustellen“, da eine einfache Auschrift derselben dem Zwecke nicht entsprechen würde.

4) Nach §. 4 g soll eine Genehmigung des Landtages nicht erforderlich sein, wenn wirthschaftliche Rücksichten im Interesse der Verwaltung zur Entfernung wahrgenommener Nachtheile, oder zur Aufhebung einer nicht weiter vortheilhaften eigenen Administration die Veräußerung als zweckmäßig erscheinen lassen“. Es läßt sich gewiß nicht leugnen, daß derartige Fälle in der Verwaltung des Domaniums vorkommen können, und dann eine Veräußerung empfehlenswerth erscheint, getreue Stände werden auch nicht verfehlen, unter derartigen Umständen ihre Genehmigung zu den erforderlichen Veräußerungen zu ertheilen, indem auch das Interesse des Landes dahin gerichtet ist, daß eine möglichst ersprießliche Verwaltung des Fürstlichen Haus- und Fideicommiß-Vermögens stattfinde, und dadurch die Erhaltung desselben in seinem Bestande erwirkt werde. Aber gerade aus diesem Grunde müssen sie auf der andern Seite sich die Genehmigung zu derartigen Veräußerungen unter-

unterthänigst vorbehalten, weil sich bei der so allgemeinen Bezeichnung der fragl. Fälle nicht übersehen läßt, ob nicht demnächst unter veränderten Verhältnissen bei öfteren Wiederholungen derartiger Veräußerungen das Fideicommißvermögen wesentlich alterirt werden könnte. Es erscheint auch im Interesse der Verwaltung nicht nothwendig, daß die Genehmigung des Landtages bei derartigen Veräußerungen ausgeschlossen werde, indem solche Veränderungen aus wirthschaftlichen Rücksichten jedenfalls längere Zeit vorher projectirt werden, durch die Einholung der ständischen Genehmigung eine Störung der Verwaltung daher nicht eintreten kann.

Treugehorsamste Sände beantragen daher unterthänigst, die unter g des §. 4 aufgeführte Ausnahmebestimmung in das Gesetz nicht aufzunehmen.

Aus denselben Gründen, namentlich in Rücksicht auf zukünftige möglicherweise sehr veränderte Verhältnisse und um späteren Differenzen darüber, ob die betreffenden Veräußerungen als statthaft anzusehen seien, vorzubeugen, wünschen sie in Beziehung auf die unter c, d, e und f des §. 4 gedachten Fälle, daß bei der von dem Cabinets-Ministerium nach §. 5 vorzunehmenden Sachuntersuchung die ständischen Ausschuß-Deputirten zugezogen werden. Sie bitten daher gnädigst zu gestatten, daß der §. 5 folgendermaßen gefaßt werde:

„Bei den im §. 4 erwähnten ohne landständische Genehmigung zulässigen Veräußerungen soll eine eingehende Sachuntersuchung durch Unser Cabinets-Ministerium, und zwar bei den unter c, d, e und f aufgeführten Fällen im Vereine mit den ständischen Ausschuß-Deputirten stattfinden, und von diesen ein Attest darüber, daß einer der Fälle jenes §. vorliege, ausgestellt werden".

Im zweiten Absatze des §. 6 wird es besser statt „zweckmäßigen Meliorationen" heißen „rentbaren Meliorationen" da der Ausdruck „zweckmäßig" zu relativ und zu dehnbar sein dürfte.

Im § 7 werden die §§. 3 und 4 anzuziehen sein, wie sich aus dem Inhalte jener §§. von selbst ergiebt. Sodann wird Mißdeutungen vorgebeugt werden, wenn hinter den Worten „zur Kenntnißnahme" eingeschaltet wird: „und etwaigen Erinnerung".

Der im §. 10 unter c aufgeführte Fall, in welchem es der Einholung der Genehmigung des Landtages zur Contrahirung von Anleihen nicht bedürfen soll, bedarf nach der Auffassung getreuer Stände einer Einschränkung oder vielmehr näheren Präcisirung, indem es zu sehr von der individuellen Anschauung abhängen dürfte, was unter Meliorationen, welche den Werth des Fideicommisses erhöhen, und unter nützlichen Verwendungen zu verstehen

sei. Zur Vermeidung desfallsiger Differenzen erscheint es daher geeignet, der Bestimmung unter c folgenden Wortlaut zu geben:

„wenn es sich um Bestreitung der Kosten handelt, welche durch die Ausführung der den Ertrag des Fideicommisses dauernd erhöhenden Meliorationen entstehen, in der den Betrag der dafür aufgewandten Kosten nicht übersteigenden Summe".

Zu §. 11 erlauben sich Stände, denselben unterthänigsten Antrag zu stellen, wie zu §. 5, indem sie auf die dort aufgeführten Gründe Bezug nehmen. Danach würde der erste Absatz dieses §. zu lauten haben:

„In den Fällen des §. 10 unter a und b soll vor der Contrahirung der Anleihe die Genehmigung durch Unser Cabinets-Ministerium, in den Fällen unter c und d durch Unser Cabinets-Ministerium und die ständischen Ausschuß-Deputirten nach vorgängiger Sachuntersuchung ertheilt werden".

Im zweiten Absatze des §. 13 wird statt des Wortes „Forstdistricte" zu setzen sein „Forstreviere", indem mit ersterem nur kleine Forstabtheilungen ohne selbstständige Verwaltung bezeichnet werden, welche hier nicht maßgebend sein können.

Außerdem würde die in diesem §. 13 gnädigst ertheilte Zusage, daß bei der Bewirthschaftung der Forsten die forstwirthschaftlichen Grundsätze und Regeln, welche die Nachhaltigkeit des Ertrages sichern und eine Garantie gegen die Ueberhauungen gewähren, in Anwendung kommen sollen, das Interesse des Landes an der Conservirung des Fideicommiß-Vermögens auch in dieser Beziehung nur dann völlig sichern, wenn es getreuen Ständen ermöglicht würde, auf etwaige Zuwiderhandlungen gegen diese ihnen gewährte Zusage ehrerbietigst aufmerksam machen zu dürfen. Ein Zusatz, dahin lautend: „Auf Verlangen sind dem Landtage die Cultur- und Hauungspläne zur Einsicht vorzulegen", würde Ständen die gewünschte Sicherung gewähren.

Ew. Hochfürstliche Durchlaucht bitten hiernach die treugehorsamsten Stände unterthänigst:

die obigen Abänderungs-Vorschläge gnädigst zu genehmigen und dem danach veränderten Gesetzentwurfe die höchste Sanction huldreichst zu gewähren.

Detmold, den 25. Januar 1869.

Die treugehorsamsten Stände.

J. Frhr. v. Stietencron. Runnenberg. Büxten.

Eschenburg.

3.

3.

An

den Durchlauchtigsten Fürsten.

Unterthänigste Erklärung

der

treugehorsamsten Stände

zu

der Vorlage III,

die Leihkasse und deren Verwaltung betreffend.

Nachdem in Gemäßheit der über die Trennung des Domanialhaushaltes vom Staatshaushalte getroffenen Vereinbarung mit dem Anfange des laufenden Jahres das Institut der Leihkasse mit dem angesammelten Reservefonds auf das Land übergegangen ist, treten vornehmlich zwei Fragen hervor, die eine Entscheidung erheischen, nämlich ob das Institut in seiner jetzigen Einrichtung aufrecht zu erhalten sei, und in welcher Art die Leihkasse-Ueberschüsse verwandt werden sollen.

Was die erste Frage anbetrifft, so bedarf dieselbe einer sehr gründlichen Erwägung, und verkennen getreue Stände deshalb nicht, daß Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Regierung, ehe sie das ihr bisher fremde Institut näher kennen gelernt hat, sich nicht in der Lage befindet, darüber Vorschläge zu eröffnen. Sie sind daher damit einverstanden, daß die Verfassung und Verwaltung des Institutes, abgesehen von den Veränderungen, welche durch die Uebertragung der Aufsicht an die Regierung eintreten, vorläufig, und zwar bis zum 1. Mai k. J. (1870), wo das Rechnungsjahr der Leihkasse schließt, bestehen bleibe. Jedoch dürfte schon jetzt auf eine Verminderung der Verwaltungskosten Bedacht zu nehmen sein, da letztere unverhältnißmäßig hoch erscheinen, und erwarten in dieser Beziehung getreue Stände, daß nach dem bevorstehenden Abgange des einen Commissarius, wenigstens während der Dauer dieses Provisoriums und bis zur weiteren Vereinbarung über die Gestal-

 tung

tung des Institutes, kein neuer Commissarius angestellt werde, da die Geschäfte wohl einstweilen durch einen Beamten besorgt werden können. Auch wird ein Pedell hinreichen.

Was sodann die demnächstige Gestaltung des Institutes anbetrifft, so sind getreue Stände der Ansicht, daß der bisher angesammelte Reservefonds zu 125,655 Thlr. der Leihkasse verbleibe und als solcher erhalten werde, ebenso daß eine Vereinigung der übrigen im hiesigen Lande bestehenden öffentlichen Credit-Institute, der Sparkasse und der patriotischen Unterstützungskasse mit der Leihkasse jedenfalls insofern stattzufinden habe, als sie unter eine gemeinschaftliche Verwaltung zu bringen sind und sich gegenseitig zu ergänzen haben, ohne einander durch Concurrenz zu benachtheiligen. Wie im Uebrigen die Vereinigung vorzunehmen sei, ob eine noch innigere Verbindung einzutreten habe, und ob die innere Einrichtung der verschiedenen Institute als Theile der ganzen Credit-Anstalt zu bewahren sei, darüber müssen getreue Stände die Vorschläge Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Regierung erwarten, indem die Ansichten im Landtage in dieser Beziehung noch sehr auseinander gehen, wie dies bei dem Mangel der näheren Bekanntschaft mit den einzelnen Instituten nicht anders zu erwarten ist. Hinsichtlich der künftigen Verwaltung müssen getreue Stände aber schon hier den dringenden Wunsch aussprechen, daß die Leihkasse auch in dieser Beziehung vollständig in die Hände der Regierung übergehe und daher auch nur Landesbeamte, nicht aber solche Beamte, welche zugleich bei Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Rentkammer angestellt sind, dabei Verwendung finden. Es ist dieser Grundsatz bei der Auseinandersetzung des Domanialhaushaltes und des Staatshaushaltes schon im Allgemeinen aufgestellt, und die Durchführung desselben bei eintretenden Veränderungen in Aussicht gestellt. Er wird deshalb auch hier nach Beendigung des Provisoriums bei der neuen Reorganisation der Leihkasse im nächsten Jahre zur Anwendung kommen müssen. Ew. Hochfürstliche Durchlaucht bitten deshalb die treugehorsamsten Stände in dieser Beziehung unterthänigst: HöchstIhrer Regierung gnädigst zu befehlen, in diesem Sinne mit der Rentkammer ein Abkommen zu treffen.

Was endlich die Leihkasse-Ueberschüsse anbetrifft, so halten es getreue Stände im Allgemeinen nicht für zweckmäßig, daß die bisherige Einrichtung, einzelne Landes-Bedürfnisse auf verschiedene Specialkassen anzuweisen, bestehen bleibe; im Uebrigen aber wünschen sie, daß jene Ueberschüsse nebst den Zinsen von dem Reservefonds ganz zum Besten des Landes verwandt werden. Es werden demnach die gedachten Ueberschüsse aus den Rechnungsjahren 1866/7 und 1867/8 nach Abzug des der Irrenanstalt zu Brake überwiesenen Dahrlehns zu 4000 Thlr., soweit dies nicht inzwischen wieder abgetragen wird, in die

Landkasse

Landkasse überzuführen und aus ihr dann die Ausgaben zu bestreiten sein, welche nach der Vorlage auf die gedachten Ueberschüsse angewiesen werden sollten, nämlich für die öffentliche Bibliothek und das Landkrankenhaus. Es wird deshalb hierauf in der unterthänigsten Erklärung auf die Vorlage wegen des Landkassenetats für laufendes Jahr zurückgekommen werden. In der Vorlage sind aber zugleich s. g. ständige Ausgaben aufgeführt. Getreue Stände können darunter nur solche Ausgaben verstehen, welche schon seit längerer Zeit auf die Leihkasse-Ueberschüsse angewiesen sind. Eine rechtliche Verpflichtung zur ferneren Gewährung dieser Leistungen aus den Leihkasse-Ueberschüssen wird schon dadurch ausgeschlossen, daß diese Ueberschüsse an sich etwas ganz Unsicheres und Wandelbares sind. Es wird also auch in Beziehung hierauf Ständen die weitere Beschlußfassung nicht entzogen sein. Was nun die Posten 1, für die Industrieschulen zu 740 Thlr., 2., für die Lehrer an der Freischule zu 125 Thlr., 4., für die Erwerbschule zu 61 Thlr. 10 Sgr. und 8., für die Paulinen-Anstalt hieselbst anlangt, so sind Stände damit einverstanden, daß dieselben auch im laufenden Jahre, nämlich bis zum 1. M. k. J., aus den Leihkasse-Ueberschüssen bestritten, also von den in die Landkasse überzuführenden Beträgen in Abzug gebracht werden. Für die Spinnschulen (Nr. 5), das Landkrankenhaus (Nr. 6) und das Schullehrerseminar (Nr. 7) sind auch im Landkassenetat Zuschüsse ausgeworfen und erscheint es angemessen, da die Leihkassenüberschüsse in die Landkasse fließen, aus ihr die ganzen jenen Instituten zu gewährenden Beiträge zu zahlen. Es wird darauf in der Erklärung über die Etatvorlage zurückgekommen werden. Endlich sind noch für die hiesige Töchterschule 304 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. ausgeworfen. Für das laufende Rechnungsjahr, also bis zum 1. Mai l. J., ist darüber bereits verfügt, ehe den Ständen ein Einfluß auf die Leihkasse zustand. Für die über jenen Termin hinausgehende Zeit können treugehorsamste Stände indessen einen ferneren Zuschuß aus Landesmitteln, also auch nicht aus den Leihkasse-Ueberschüssen, genehmigen. Die hiesige Töchterschule ist ein vorzugsweise im Interesse der Einwohner der Stadt Detmold errichtetes Institut, und liegt für eine Unterstützung derselben aus Landesmitteln ebenso wenig eine Veranlassung vor, als dies bei ähnlichen Anstalten in den übrigen Städten des Landes der Fall ist. Die Sorge für selbiges muß daher den dabei interessirten Privatpersonen, wie der Stadt Detmold überlassen bleiben.

Wenn nun nach dem Obigen die Leihkasse-Ueberschüsse für dies Jahr in die Landkasse fließen und aus ihr die Beiträge zu den bisher aus jener unterstützten gemeinnützigen Zwecken entnommen werden, so sind getreue Stände jedoch nicht der Ansicht, daß dies Verhältniß

auch

auch in Zukunft bestehen bleibe. Sie wünschen vielmehr, daß ein Landesfonds für gemeinnützige Zwecke gebildet werde, welcher künftighin im Allgemeinen zur Unterstützung gedachter Zwecke diene. Welche dem Lande zu Gebote stehenden Fonds, Revenüen und Einnahmen diesem allgemeinen Landesfonds für gemeinnützige Zwecke zuzuweisen seien, wird der Vereinbarung auf dem nächsten Landtage vorzubehalten sein, und dürfen Stände hoffen, daß ihnen dann in dieser Beziehung geeignete Vorschläge eröffnet werden.

Ew. Hochfürstliche Durchlaucht bitten hiernach die treugehorsamsten Stände unterthänigst:

den obigen Anträgen HöchstIhre gnädigste Zustimmung zu gewähren und HöchstIhrer Regierung zu befehlen, die hiernach erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Detmold, den 25. Januar 1869.

Die treugehorsamsten Stände.

J. Frhr. v. Stietencron. Runnenberg. Büxten.
Eschenburg.

4.

An den Durchlauchtigsten Fürsten.

Unterthänigste Erklärung
der
treugehorsamsten Stände
zu der Vorlage IV,
die Revision der Brandkasse-Ordnung betr.

Auf das unterthänigste Desiderium getreuer Stände vom 22. Juni v. J. wegen Revision

Revision der Brandassecurations-Ordnung haben Ew. Hochfürstliche Durchlaucht gnädigst dem gegenwärtigen Landtage zwei gutachtliche Berichte der Regierung nebst Anlagen vorlegen und unter Hinweisung auf deren Inhalt die Ansicht aussprechen lassen, daß es zweckmäßig sein werde, die in Beziehung auf das Versicherungswesen im hiesigen Lande bestehenden Einrichtungen im Wesentlichen beizubehalten, und nur auf eine weitere Vermehrung des bereits gebildeten Reservefonds Bedacht zu nehmen.

Treugehorsamste Stände haben diesen Gegenstand einer nachmaligen Prüfung unterzogen; dadurch ist indessen ihre Ansicht, daß das hiesige Immobiliar-Feuerversicherungswesen einer eingreifenden Reform bedürfe, nur bestärkt.

Zuvörderst können sie die Annahme der Regierung, daß der Zustand der hiesigen Brandkasse im Vergleiche mit andern öffentlichen Versicherungs-Anstalten als ein besonders günstiger für die Versichernden erscheine, nicht so unbedingt theilen. Bei einer solchen Vergleichung dürfen nicht ausschließlich die von den Versicherten gezahlten Durchschnittsbeiträge als Maßstab angenommen werden, es fragt sich dabei, ob die Verhältnisse der in Vergleich gezogenen Anstalten gleich sind. Dieß ist aber bei denen, welche die Regierung besonders in's Auge gefaßt hat, nicht der Fall. Die in der mit Nr. 73 des vorjährigen Regierungs- und Anzeigeblattes ausgegebenen Veröffentlichung, worauf die Vorlage Bezug nimmt, aufgeführten Anstalten haben durchgängig eine Klassification der Gebäude, die Beiträge zu derselben sind also sehr verschieden; bei fast allen existirt keine Zwangsverbindlichkeit zum Beitritte; mehrere befassen sich gleichzeitig mit der Mobiliarversicherung; außerdem ist von den meisten in der in Betracht gezogenen Zeit ein bedeutender Reservefonds angesammelt, und endlich sind bei mehreren die zu zahlenden Entschädigungen in der betr. Zeit verhältnißmäßig geringer gewesen. Nach den mitgetheilten „Verhandlungen über eine von Vertretern öffentlicher Versicherungs-Anstalten im Jahre 1867 zu Berlin abgehaltene Versammlung" haben von den aufgeführten 67 Versicherungs-Anstalten 36 niedrigere Prämien erhoben als die hiesige Anstalt, und diese 36 Gesellschaften haben fast durchgängig eine Zwangsverbindlichkeit zum Beitritte; sie können also eher mit der hiesigen Anstalt in Vergleich genommen werden. Außerdem ergeben die mit Nr. 73 des Regierungs- und Anzeigeblattes veröffentlichten Tabellen, daß die Beiträge zu der hiesigen Brandkasse betragen haben:

in den Jahren	1835 — 1844	durchschnittlich	— 23 Sgr:	4 Pf.
„ „ „	1845 — 1854	„	— 42 „	8 „
„ „ „	1855 — 1864	„	— 55 „	4 „

Die Verhältnisse sind demnach immer ungünstiger geworden. Es kann also gewiß nicht

nicht der angeblich günstige Stand der hiesigen Brandkasse als ein Motiv gelten, die Einrichtung der hiesigen Anstalt in unveränderter Art bestehen zu lassen.

Treugehorsamste Stände haben allerdings bei nochmaliger Prüfung die Ueberzeugung gewonnen, daß es zur Zeit nicht angemessen sein würde, die hiesige Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt ganz aufzuheben, indem sie anerkennen, daß die derartigen öffentlichen auf Gegenseitigkeit beruhenden Anstalten am meisten den Forderungen einer richtigen Volkswirthschaft entsprechen, wenn sie nach richtigen Grundsätzen organisirt sind, den Versichernden die beste Sicherheit gewähren und dadurch den Ansprüchen genügen, welche die von einem Brandunglücke betroffenen Unterthanen an die Beihülfe ihrer Mitunterthanen machen dürfen.

Ferner geben sie zu, daß die hiesige Anstalt ohne Bestehenbleiben der Zwangs-Verbindlichkeit sämmtlicher Hauseigenthümer zum Beitritte zur Zeit nicht würde aufrecht erhalten werden können.

Dagegen erscheint das Verlangen berechtigt, daß die Vertheilung der Beiträge auf die Versichernden nach Gerechtigkeit und Billigkeit, wie im Verhältnisse zu den Ansprüchen, welche die Einzelnen an die Anstalt zur Gewährung des Schutzes gegen Feuersgefahr machen, vorgenommen werde, und ebenso daß gleichzeitig, wenn den Versichernden die Möglichkeit entzogen wird, bei andern Gesellschaften unter vielleicht vortheilhafteren Bedingungen Schutz gegen Beschädigungen durch Feuersgefahr zu suchen, und ihnen ein Zwang zum Beitritte auferlegt wird, ihnen dafür auch möglichste Sicherheit für die eintretenden Falls zu machenden Entschädigungs-Ansprüche gewährt werde.

Eine der Billigkeit entsprechende Vertheilung der Beiträge kann aber nur erzielt werden, wo dieselben nach dem Grade der Gefahr abgestuft werden. Es ist dieß allgemein anerkannt und wird auch von Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Regierung nicht bestritten. Auch kann das dagegen aufgeworfene Bedenken nicht getheilt werden, daß es unbillig sein würde, den Besitzer eines zu einer höheren Prämie versicherten Gebäudes nach demselben Maßstabe zu den Löschanstalten beitragen zu lassen; denn es erscheint im Gegentheile gerechtfertigt, daß derjenige, welcher wegen der größeren Feuergefährlichkeit von der Anstalt einen erhöhten Schutz gegen die Feuersgefahr beansprucht, auch entsprechend dazu beiträgt, um die Mittel zur Abwendung oder Verringerung der Gefahr herbeizuschaffen. Es rechtfertigt sich dieß um so mehr, wenn man erwägt, daß doch meistens selbst die erhöhten Beiträge mit der größeren Gefahr nicht im Verhältnisse stehen, und die Beiträge der Klassen, für welche eine höhere Prämie eingeführt ist, meistens die häufigeren Brandschäden dieser

Klasse

Klasse nicht decken werden, also die Mitglieder der höheren Klassen eher gegen die zu niedrigeren Prämien Versichernden im Vortheile sind. Es ist dieser Grundsatz auch von andern Anstalten, welche eine Klassificirung der Gebäude eingeführt haben, anerkannt, indem von ihnen mehrfach ein noch größerer Theil der Prämien zu Löschanstalten verwandt wird als hier. Dazu kommt, daß bei einer Abstufung der Prämien nach dem Grade der Gefahr immer mehr auf eine gegen Feuersgefahr schützende Bauart der Gebäude in Rücksicht auf entsprechende Ermäßigung der Beiträge Bedacht genommen werden wird, diese Einrichtung also auch im allgemeinen Interesse liegt und nur vorübergehend anscheinend zu Härten führt. Vielmehr könnte es unbillig erscheinen, im Wege der Gesetzgebung bei Neubauten oder durchgreifenden Reparaturen die Herstellung feuerfester Dächer zu gebieten, (wohin die Verordnung vom 11. October 1864 gerichtet ist,) und, wenn diesem Gebote Folge geleistet ist, dem betr. Hauseigenthümer noch die Zahlung desselben Beitrages zur Brandkasse zuzumuthen, welchen die Besitzer von im hohen Grade feuergefährlichen Gebäuden entrichten.

Uebrigens wird es einer so complicirten Klassificirung, wie die in der Beilage zu Nr. 73 des Regierungsblattes in Bezug genommene, bei der Brandkasse in Hannover eingeführte, aber auch bereits gesetzlich beseitigte Eintheilung der Gebäude nicht bedürfen, vielmehr würde sich, namentlich im Anfange und als Uebergang, eine einfache Abstufung nach der Bauart, Lage und Benutzungsweise der Gebäude empfehlen.

Was sodann die zu gewährende Sicherheit anbetrifft, so wird dieselbe allerdings durch die bereits in Aussicht genommene Ansammlung eines Reservefonds' erhöht, es wird darüber indessen noch längere Zeit hingehen, bis eine gegen unglückliche Eventualitäten schützende Summe zusammengebracht wird. Es entspricht daher der Vorsicht, gleichzeitig auf eine wenigstens theilweise Rückversicherung Bedacht zu nehmen. Es wird diese Maßregel von den Privatgesellschaften bei gehäuften Risicos durchgehend und auch schon vielfach bei öffentlichen Anstalten zur Anwendung gebracht. Allerdings wird dadurch ein nicht unerheblicher Aufwand veranlaßt, allein, wenn man erwägt, daß bei eintretenden Feuerschäden die Last der Anstalt erheblich erleichtert wird, und, falls eine solche Eventualität nicht eintritt, in Anerkennung dieser Schicksals-Vergünstigung die der größeren Sicherheit gebrachten Opfer um so leichter getragen werden können, so darf auch dieser Aufwand nicht gescheut werden. Daß ein solcher indessen zu erheblich und mit den dadurch erzielten Vortheilen nicht im Verhältniß stehend sein werde, läßt sich nicht annehmen, indem sonst die Maßregel der Rückversicherung nicht so vielseitige Aufnahme gefunden haben würde. In

welcher Art eine Rückversicherung vorzunehmen sei, ob etwa in Beziehung auf einen bestimmten Theil der ganzen Versicherungssumme, ob bei einer oder bei mehreren Gesellschaften, ob etwa nur in Beziehung auf die Städte, da auf dem Lande ein umfangreicher Feuerschaden wegen der zerstreuten Bauart der Dörfer nicht zu erwarten ist, oder nur in Beziehung auf einzelne besonders der Feuersgefahr ausgesetzte Theile der einen oder der andern Stadt, wird wesentlich davon abhängen, in welcher Art die günstigsten Bedingungen zu erzielen sind.

Getreue Stände fühlen sich aus diesen Gründen nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung genöthigt, ihre Bitte um baldmöglichste Revision der Brandassecurations-Ordnung dringend zu wiederholen, indem sie, wie oben weiter ausgeführt, davon ausgehen, daß bei der Reorganisation der Anstalt zwar das Prinzip der Gegenseitigkeit und der Zwangsverbindlichkeit zum Beitritte beizubehalten sei, aber insofern eine Aenderung einzutreten habe, als statt des jetzigen gleichen Beitrages nach alleiniger Maßgabe der Taxate eine Abstufung der Prämien nach dem Grade der Gefahr in Rücksicht auf Bauart, Lage und Benutzungsart der Gebäude einzuführen, und eine theilweise Rückversicherung der Versicherungssumme anzuordnen sei, wobei sie die Modalitäten dieser Einrichtung der zuvorigen Prüfung Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Regierung überlassen.

Außer den obigen Punkten werden bei der eintretenden Revision aber auch die sämmtlichen Vorschriften der Brandkasse-Ordnung und der damit in Verbindung stehenden Verordnungen einer Prüfung zu unterziehen sein, indem dieselben zum Theil, z. B. in Rücksicht auf die Abschätzung der Gebäude und auf die Ermittelung der zu gewährenden Entschädigung, unzweckmäßig und unbillig erscheinen.

Ew. Hochfürstliche Durchlaucht bitten hiernach die treugehorsamsten Stände:

> HöchstIhrer Regierung gnädigst anzubefehlen, daß die Brandassecurations-Ordnung baldmöglichst einer eingehenden Revision unterzogen, und ein danach auszuarbeitender sich auf die oben hervorgehobenen Grundsätze stützender Gesetzentwurf dem Landtage zur verfassungsmäßigen Prüfung vorgelegt werde.

Zugleich erlauben sich getreue Stände, auf Folgendes aufmerksam zu machen. Aus den desfallsigen Zusammenstellungen geht hervor, daß, wie überall, so auch im hiesigen Lande die Brandschäden sich in der letzten Zeit auffallend vermehrt haben. Es findet diese Erscheinung zum Theil ihre Erklärung in den veränderten häuslichen Einrichtungen, der Vermehrung der Heizungs-Vorrichtungen, der Ausdehnung der Fabriken, der Feuergefährlichkeit der Feuerentzündungsmittel und des Beleuchtungsmateriales u. dergl. Es kann

aber

aber nicht geleugnet werden, daß auch die häufigen Versicherungen des Mobiliars zu einem den Werth übersteigenden Betrage zu dem ungünstigen Resultate mitbeitragen. Diesem (den s. g. Speculations-Bränden) kann nur durch eine scharfe Controle der Mobiliar-Versicherungen wirksam entgegengetreten werden. Es enthält in dieser Hinsicht die Verordnung vom 29. Juni 1841, die Versicherungen gegen Feuersgefahr bei auswärtigen Assecuranz-Anstalten betr., zweckmäßige Vorschriften; dieselben werden indessen nicht immer mit der erforderlichen Gewissenhaftigkeit und Umsicht befolgt, so daß es zweckmäßig erscheinen dürfte, die betr. Behörden an eine strengere Nachlebung der erwähnten Vorschriften zu erinnern.

An Ew. Hochfürstliche Durchlaucht ergeht hiernach die weitere unterthänigste Bitte: die dieserhalb erforderlichen Befehle an HöchstIhre Regierung gnädigst erlassen zu wollen.

Detmold, den 8. Januar 1869.

Die treugehorsamsten Stände.

J. Frhr. v. Stietencron. Runnenberg. Büxten.

Eschenburg.

5.

An

den Durchlauchtigsten Fürsten.

Unterthänigste Erklärung

der

treugehorsamsten Stände

auf

Proposition V,

die Vertretung der Fürstlichen Forsten im Amtsgemeinderathe betr.

Nachdem mit dem 1. Januar l. J. die über die Trennung des Domanial-Haushaltes vom Staats-Haushalte getroffene Vereinbarung ins Leben getreten ist, liegt den zum Fürstlichen Haus- und Fideicommiß-Vermögen gehörenden Forsten die Verpflichtung ob, zu den Bedürfnissen der Amtsgemeinden, insoweit sie durch Erhebung von Grundsteuer gedeckt werden, durch Zahlung der letzteren mit beizutragen. Hierdurch gewinnt allerdings die Forstverwaltung ein erhebliches Interesse daran, in welcher Art die erhobene Steuer ihre Verwendung findet; im Besondern ist für sie in manchen Fällen die Anlage von Communalwegen bzhw. deren Unterhaltung von Wichtigkeit, zumal, wenigstens in einigen Aemtern, die zu zahlende Grundsteuer bei der jetzigen Anzahl der erhoben werdenden Simplen nicht unbedeutend ist. Wenn nun aber, wie es in der den treugehorsamsten Ständen vorgelegten Proposition geschehen ist, hieraus gefolgert wird, daß es sich rechtfertige, der Forstverwaltung eine Vertretung in den Amtsgemeinderäthen der Aemter, in welcher ein erheblicher Theil der Forsten belegen ist, zuzugestehen, so kann dieser Schlußfolgerung nicht unbedingt beigetreten werden. Bei dem Erlaß des Gesetzes über die Gemeinde-Verfassung vom 2. März 1841 ist keineswegs bei der Zusammensetzung des Gemeinderathes ausschließlich die Rücksicht auf die Größe des Grundbesitzes und die davon zu zahlende Grundsteuer maßgebend gewesen, es wird dabei vielmehr ebenso die Erwägung influirt haben, daß die verschiedenen Klassen der in den Gemeinden angesessenen Personen ihre Ver-

tre-

tretung zu finden haben. Es würde deshalb auch ein Privatgrundbesitzer, wenn er in einer Amtsgemeinde einen noch umfangreicheren Grundbesitz erwürbe, als der Flächeninhalt der Fürstlichen Forsten beträgt, nicht schon dieserhalb einen Anspruch auf besondere Vertretung im Amtsgemeinderathe erwerben. Das Fürstliche Domanium hat nun bereits nach dem oben angezogenen Gesetze seine Vertretung im Amtsgemeinderathe gefunden und dürfte deshalb der Umstand, daß jetzt auch ein bisher nicht beitragspflichtiger Theil des Domaniums zu den Gemeindelasten herangezogen wird, keinen genügenden Grund bieten, dieserhalb eine weitere Vertretung zuzulassen.

Mag dessenungeachtet die Billigkeit dafür sprechen, daß auch die Forstverwaltung in Rücksicht auf ihr von dem Interesse der Domainen in manchen Punkten abweichendes Interesse an der Beschlußfassung der Amtsgemeinderäthe eine besondere Vertretung in letzteren finde, so kommen doch noch andere Umstände in Betracht, welche treugehorsamste Stände nöthigen, auf die dahin zielende Proposition nicht einzugehen.

Zur Zeit werden zwar fast die ganzen Bedürfnisse der Amtsgemeinden durch Grundsteuer-Erhebung gedeckt, es ist aber bereits mehrfach in Anregung gebracht, dieserhalb eine Aenderung eintreten zu lassen und auch die Klassen- und klassificirte Einkommensteuer in dieser Beziehung heranzuziehen. In je weiterem Maße dieser Plan realisirt werden wird, um so mehr wird der für eine besondere Vertretung der Forstverwaltung in den Amtsgemeinderäthen vorhandene Grund schwinden, indem sich hierdurch die zu zahlende Grundsteuer vermindert.

Außerdem wird sich eine eingreifende Abänderung der Gemeinde-Verfassung nicht lange mehr vermeiden lassen, indem sie theilweise überhaupt den jetzigen Anschauungen und Anforderungen nicht mehr ganz entspricht, und theilweise die bereits erlassenen und noch zu erwartenden Bundesgesetze manche Modification werden zur Folge haben müssen. Es würde sich daher nicht empfehlen, vor der zu erwartenden Revision des Gesetzes über die Gemeindeverfassung noch theilweise Aenderungen in derselben eintreten zu lassen.

Die treugehorsamsten Stände sehen sich daher genöthigt, die oben angezogene Proposition unterthänigst abzulehnen.

Detmold, den 5. Februar 1869.

Die treugehorsamsten Stände.

J. Frhr. v. Stietencron. Runnenberg. Büxten.

Eschenburg.

6.

6.

An

den Durchlauchtigsten Fürsten.

Unterthänigste Erklärung

der

treugehorsamsten Stände

zu

der Vorlage XII,

den Bau einer Eisenbahn betreffend.

Aus der oben gedachten Vorlage haben die treugehorsamsten Stände zu ihrer großen Befriedigung ersehen, daß Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Regierung den bereits früher gehegten aber bisher gescheiterten Plan zur Anlage einer das hiesige Land von Norden nach Süden durchschneidenden Eisenbahn nicht aus den Augen verloren hat, sondern daß gelegentlich des Abschlusses eines Vertrages über eine von Hannover nach Altenbeken anzulegende Bahn die in obiger Beziehung erforderlichen Verhandlungen wieder aufgenommen sind. In Folge derselben steht in Aussicht, daß die Königlich Preußische Regierung die erforderliche Concession zum Bau einer solchen Bahn, soweit sie preußische Gebietstheile berührt, und zu deren Einmündung in die bereits vorhandenen Bahnen ertheilen werde, sobald es gelingen sollte, einen den gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen entsprechenden Bauplan vorzulegen und die zu dessen Ausführung nöthigen Geldmittel nachzuweisen. Es sind nun zu diesem Zwecke Verbindungen angeknüpft mit einem Comité, welches sich in Herford zur Gründung einer Actiengesellschaft für den Bau einer „Westfälischen Nordbahn“ constituirt hat, und handelt es sich zur Zeit darum, ob die desfallsigen Verhandlungen fortzuführen sind und ein Antheil an den Kosten, welche durch die Vorarbeiten veranlaßt werden, zuzusichern ist.

Ge-

Getreue Stände haben sich bereits früher ausführlich darüber ausgesprochen, wie wünschenswerth eine solche Eisenbahn für das hiesige Land zur Hebung des Verkehres und der dadurch bedingten Steuerkraft erscheine. Sie würden sich daher mit ihrer bisherigen Ansicht in Widerspruch stellen, wenn sie dem jetzt aufgetauchten Projecte von vorn herein ihre Unterstützung versagen wollten. Ob die Realisirung des Projectes sich ermöglichen läßt, und inwieweit sich das Land bei den Kosten des Baues zu betheiligen im Stande ist, wird einer späteren Prüfung vorzubehalten sein, wenn das Project klarer vorliegt.

Getreue Stände ertheilen daher gern ihre Zustimmung dazu, daß die eingeleiteten Verhandlungen über den Bau der gedachten durch das hiesige Land von Norden nach Süden zu erbauenden Eisenbahn fortgeführt, und die dadurch entstehenden Kosten bis zum Betrage von 1000 Thlr. aus der Landkasse bestritten werden, indem sie es Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Regierung überlassen, bei etwaigen in obiger Beziehung weiter zu fassenden Beschlüssen die ständischen Ausschuß-Deputirten in verfassungsmäßiger Art zuzuziehen.

Detmold, den 25. Januar 1869.

Die treugehorsamsten Stände.

J. Frhr. von Stietencron. Runnenberg. Büxten.

Eschenburg.

---

b. Landständische Desiderien.

1.

An

den Durchlauchtigsten Fürsten.

Unterthänigste Bitte

der

treugehorsamsten Stände,

die Oeffentlichkeit der landständischen Sitzungen betr.

In der Landtags-Sitzung vom 9. d. M. wurde seitens des von Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht für die ständischen Berathungen designirten Commissarius, dem Präsidenten Heldman, der Vorschlag gemacht, die Landtags-Protocolle sofort nach deren Feststellung durch den Druck zu vervielfältigen und auszugeben, um dem laut gewordenen Wunsche nach schnellerer Veröffentlichung der landständischen Verhandlungen entgegenzukommen, und so wenigstens ein Surrogat für die durch §. 33 der Verfassungs-Urkunde von 1836 ausgeschlossene Oeffentlichkeit der Landtags-Sitzungen zu schaffen.

Getreue Stände verkennen nicht, daß hierin wohl eine Verbesserung der bisherigen Einrichtung liegen würde, nach welcher erst nach dem erfolgten Landtags-Schlusse die Verhandlungen durch den Druck veröffentlicht werden, also zu einer Zeit, wo das Interesse an den landtägigen Verhandlungen schon abgeschwächt ist. Durch den Druck der selbstredend die Verhandlung nur im Allgemeinen darstellenden Protocolle wird aber dem Publicum nur ein unvollkommenes Bild von den ständischen Verhandlungen gegeben, zumal nach den Vorgängen der übrigen deutschen Länder in jetzigen Zeiten ein Anspruch auf eigene Anschauung der in den Landesvertretungen gepflogenen Debatten verlangt wird. Es dürfte daher wohl an der Zeit sein, diesem Verlangen auch im hiesigen Lande nachzugeben, und erlauben sich getreue Stände daher die unterthänigste Bitte:

unter

unter Aufhebung der oben angezogenen Bestimmung der Verfassungsurkunde die Oeffentlichkeit der Landtags-Sitzungen gnädigst zu gestatten.

Der Realisirung dieses Wunsches dürften sonstige Hindernisse nicht im Wege stehen. Im Besonderen wird ein Local für die öffentlichen Sitzungen, da bei den hiesigen kleineren Verhältnissen die Theilnahme des Publicums meistens eine ausgedehnte nicht sein wird, wohl aufzufinden sein, und glauben Stände ein solches in einem zu jeder Zeit zur Disposition stehenden in dem Hause des Conditors Priester hies. befindlichen Saale nebst erforderlichen Nebenzimmern gefunden zu haben. Und da im Uebrigen die Verhandlungen in gleicher Art, wie bisher, werden gepflogen werden können, so wird es nur etwa einiger weniger Vorschriften über die Geschäftsordnung bedürfen, über welche eine Vereinigung der Ständeversammlung mit Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Commissarius leicht erzielt werden wird.

An Ew. Hochfürstliche Durchlaucht richten demnach getreue Stände die weitere unterthänigste Bitte:

Die Veranlassung des weiter Erforderlichen HöchstIhrem Landtags-Commissarius gnädigst anbefehlen zu wollen.

Detmold, den 10. December 1868.

Die treugehorsamsten Stände.

J. Frhr. von Stietencron. Runnenberg. Büxten.

Eschenburg.

2.

An

den Durchlauchtigsten Fürsten.

Unterthänigste Bitte

der

treugehorsamsten Stände,

die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit im hiesigen Lande betr.

Getreue Stände erachten es nicht mehr den Zeitverhältnissen für entsprechend, daß, die im hiesigen Lande bestehenden Patrimonialgerichte noch fernerhin erhalten bleiben. Indem sie hierin die Zustimmung Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht hoffen zu dürfen glauben enthalten sie sich weiterer Erörterung der für eine Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit sprechenden Gründe. Die bisher etwa entgegenstehenden Hindernisse dürften nach der nunmehr in's Leben tretenden Auseinandersetzung des Domanialhaushaltes und des Staats-Haushaltes zum größten Theile beseitigt sein, und da die so sehr gesteigerten Anforderungen an die Steuerkräfte der Landesunterthanen, wie in jedem Zweige der Verwaltung, so auch in der Organisation der Gerichte eine möglichste Vereinfachung gebieterisch fordern, so halten es getreue Stände für ihre Pflicht, hierauf die Aufmerksamkeit Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Regierung unterthänigst hinzuleiten. Allerdings wird das in Aussicht stehende Bundes-Proceßgesetz höchst wahrscheinlich die Beseitigung der Patrimonialgerichtsbarkeit im Gefolge haben, und könnte es in Frage stehen, ob man sich nicht zweckmäßig bis dahin einer Veränderung der Justizeinrichtungen im hies. Lande zu enthalten hätte. Allein auf der andern Seite wird gerade durch vorherige Beseitigung der Patrimonialgerichtsbarkeit die demnächstige Einführung des Bundes-Proceßgesetzes im hies. Lande erleichtert werden, und dürfte deshalb die jetzige Zeit, in welcher in der übrigen Landesverwaltung so wesentliche Veränderungen ins Leben treten, geeignet erscheinen, auch in angeregter Beziehung vorzuschreiten.

An

An Ew. Hochfürstliche Durchlaucht erlauben sich demnach die treugehorsamsten Stände die unterthänigste Bitte zu richten:

Höchstihrer Regierung gnädigst zu befehlen, daß baldthunlichst ein Gesetz wegen Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und Ueberführung derselben auf das Land ausgearbeitet und dem Landtage vorgelegt werde.

Detmold, den 25. Januar 1869.

Die treugehorsamsten Stände.

J. Frhr. von Stietencron. Runnenberg. Büxten.

Eschenburg.

3.

An

den Durchlauchtigsten Fürsten.

Unterthänigstes Desiderium

der

treugehorsamsten Stände,

die Revision des Forststrafregulatives vom 1. Juli 1806 betr.

Das mit der höchstlandesherrlichen Verordnung vom 1. Juli 1806 publicirte Forst-Strafregulativ (Landesverordn. B. V, Seite 167 fg.), welches zu seiner Zeit allerdings einen wesentlichen Fortschritt gegen die frühere desfallsige Gesetzgebung enthielt, entspricht dessenungeachtet in vielen Bestimmungen nicht mehr den jetzigen Verhältnissen und Anschauungen, und steht zum Theil auch nicht im richtigen Einklange zu den einschlagenden Vorschriften des Criminalgesetzbuches vom Jahre 1843. Es ist deshalb dringend zu wünschen, daß dasselbe einer gründlichen Revision und Abänderung unterworfen werde.

 Es

Es ist getreuen Ständen sehr angenehm gewesen, zu erfahren, daß Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Regierung sich bereits mit diesem Gegenstande der Gesetzgebung aus demselben Gesichtspunkte, wie oben hervorgehoben, beschäftigt hat, sie können es aber nicht unterlassen, darauf auch ihrerseits hinzuweisen, indem sie der Ansicht sind, daß ein möglichst baldiges Vorgehen in dieser Beziehung dringend erforderlich sei.

Ew. Hochfürstliche Durchlaucht bitten deshalb die treugehorsamsten Stände unterthänigst:

HöchstIhrer Regierung die Berücksichtigung des obigen Wunsches gnädigst anzubefehlen.

Detmold, den 25. Januar 1869.

Die treugehorsamsten Stände.

J. Frhr. von Stietencron. Runnenberg. Büxten.
Eschenburg.

4.

An

den Durchlauchtigsten Fürsten.

Unterthänigstes Desiderium

der

treugehorsamsten Stände

in Beziehung auf das Gesetz vom 6. Juni v. J., die Classensteuer und die classificirte Einkommensteuer betr.

Bei der Anwendung des am 6. Juni v. J. erlassenen Gesetzes über die Klassensteuer und die klassificirte Einkommensteuer haben sich einige Unzuträglichkeiten herausgestellt, die

nach

nach Ansicht der treugehorsamsten Stände dringend einer Abhülfe bedürfen. Es sind dies folgende:

1. Im §. 5 des gedachten Gesetzes ist vorgeschrieben, daß bei der Einschätzung einer Haushaltung, welche aus mehreren steuerpflichtigen Personen besteht, das Vermögen und Einkommen jedes Einzelnen zu ermitteln sei, und in den drei ersten Hauptklassen darnach die Klasse und Stufe, zu welcher jeder Steuerpflichtige gehört, festgestellt werde, während in der vierten Hauptklasse das Einkommen der zum Haushalt gehörigen Familienglieder dem Einkommen des Familienhauptes hinzugerechnet und danach der Steuerbetrag berechnet wird. Die Hebung der Steuer geschieht in Gemäßheit des §. 8 nach Haushaltungen. Hiernach sind also bei einem Ehepaare beide Eheleute, und zwar ein jeder von ihnen, wenn sie nicht im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten oder in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden, also von der Klassensteuer frei sind, mindestens in die erste Stufe der ersten Klasse zu 1 Sgr. 3 Pf., die ganze Haushaltung also mindestens zu 2 Sgr. 6 Pf. einzuschätzen.

Hiernach ist aber nicht verfahren, vielmehr ist mit Zustimmung der Regierung in Rücksicht auf die hier im Lande meistens bestehende Gütergemeinschaft bei unbemittelten aus Eheleuten bestehenden Haushaltungen der Ansatz von 1 Sgr. 3 Pf. nur ein Mal zur Anwendung gebracht, indem man davon ausging, daß in die zweite Abtheilung der ersten Steuerstufe zu 2 Sgr. 6 Pf. nur Einzelnsteuernde, also nicht Eheleute eingeschätzt werden könnten, und man den Satz zu 5 Sgr., also die zweite Steuerstufe, für Unbemittelte zu hoch hielt. Dadurch ist denn das eigenthümliche Verhältniß hervorgerufen, daß ein verheiratheter Familienvater nur zu 1 Sgr. 3 Pf., dagegen ein verwittweter als Einzelsteuernder zu 2 Sgr. 6 Pf. eingeschätzt werden durfte, wenn auch seine Einnahme nicht höher war, als die des verheiratheten Familienvaters.

Es steht dieß Verfahren offenbar im Widerspruche mit dem Gesetze, und bitten daher treugehorsamste Stände unterthänigst, daß in Zukunft bei der Einschätzung von dem zufälligen Umstande der ehelichen Gütergemeinschaft jedenfalls da abgesehen werde, wo es sich um die Einschätzung in die erste Stufe, also um Veranschlagung des meistens nur aus dem Arbeitsverdienste beider Eheleute bestehenden Einkommens handelt, und der gesetzlichen Vorschrift gemäß beide Eheleute einer Einschätzung unterzogen werden, demgemäß auch eine Instruction an die Schätzungsausschüsse seitens der Regierung erlassen werde.

2. Nach §. 7 soll bei verpachteten Grundstücken der jeweilige Pachtpreis, sowie der Ertrag der dem Verpächter verbleibenden Nutzungen als Einkommen berechnet werden, bei

den

den nicht verpachteten Grundstücken aber der im Durchschnitt der drei letzten Jahre muthmaßlich oder nach einer von dem Steuerpflichtigen aufzustellenden und einzuliefernden Nachweisung erzielte Reinertrag zum Grunde gelegt werden.

Hierzu schreibt die erlassene Ausführungs-Verordnung vor, daß, wenn sich der Pachtwerth der Grundstücke feststellen lasse, der Reinertrag derselben nicht geringer anzunehmen sei, als der aus der Verpachtung zu erzielende Ertrag.

Da nun aber das Einkommen, nicht der Werth der Grundstücke besteuert werden soll, und da bei der Berechnung des als Einkommen geltenden Reinertrags der Durchschnitt der letzten 3 Jahre maßgebend sein soll, so steht jene Vorschrift, nach welcher in Anschlag gebracht werden soll, was sich in der Zukunft aus einer Verpachtung der Grundstücke erzielen ließe, mit dem Gesetze in Widerspruch.

Nun ist es zwar nicht durchaus zu mißbilligen, wenn bei Berechnung des muthmaßlichen Reinertrags so verfahren wird, daß man erwägt, wie hoch sich der Pachtwerth beläuft, und dann unter Berücksichtigung der Verhältnisse des betr. Steuerpflichtigen den Reinertrag veranschlägt. Es ist aber die fr. Vorschrift der Ausführungs-Verordnung so aufgefaßt, als ob unbedingt der Pachtwerth bei der Einschätzung den Maßstab abgeben müsse, wenn er den Reinertrag übersteigt, und bei Berechnung des Pachtwerthes ist der von anderen, oft einzeln und deßhalb oder aus sonstigen Gründen sehr hoch verpachteten Grundstücken gezahlte Pachtpreis zur Veranschlagung des Einkommens aus einem ganzen Gute als Maßstab herbeigezogen. Daß hierdurch ein oft ganz falsches Resultat und eine die thatsächlichen Verhältnisse ganz ignorirende Einschätzung veranlaßt ist, ist begreiflich. Die obige Auffassung ist aber durch den Wortlaut der Ausführungs-Verordnung veranlaßt, und müssen getreue Stände deßhalb unterthänigst bitten, daß die angezogene Bestimmung der Ausführungs-Verordnung zurückgezogen werde.

3. Nach §. 19 des betr. Gesetzes ist es den zur Einkommensteuer eingeschätzten Steuerpflichtigen gestattet, zwei Vertrauensmänner zuzuziehen, um durch Vermittelung derselben dem Schätzungsausschusse die Ueberzeugung von einer stattgehabten Ueberbürdung durch die erfolgte Abschätzung zu verschaffen.

Mehrere Steuerpflichtige haben nun Mitglieder des Schätzungsausschusses zu Vertrauensmänner erwählt. Nach einer von der Regierung erlassenen Entscheidung soll dieß jedoch nicht gestattet werden, indem dieselbe dabei eine processualische Vorschrift analog zur Anwendung gebracht hat, nach welcher Zeugen nicht zugleich als Richter auftreten können.

Getreue Stände halten diese Analogie hier nicht für passend; dagegen sind sie der An-

Ansicht, daß sich gerade die Mitglieder der Schätzungsausschüsse besonders zu Vertrauensmänner eignen; einestheils weil sie am besten im Stande sein werden, die Verhältnisse des Steuerpflichtigen, welcher ihnen die erforderlichen Mittheilungen über seine Vermögensumstände macht, aus dem Gesichtspuncte des Gesetzes aufzufassen; anderntheils, weil die Schätzungsausschüsse ein unbedingtes Vertrauen auf die Angaben eines Mitgliedes über die ihm dargelegten Verhältnisse des Steuerpflichtigen setzen können, welches bei dritten Personen nicht immer in dem Grade der Fall sein wird.

Ew. Hochfürstliche Durchlaucht bitten daher getreue Stände unterthänigst, die Regierung anweisen zu lassen, daß die Schätzungsausschüsse der obigen Auffassung gemäß instruirt werden.

Detmold, den 5. Februar 1869.

Die treugehorsamsten Stände.

J. Frhr. v. Stietencron. Runnenberg. Büxten.

Eschenburg.

5.

An

den Durchlauchtigsten Fürsten.

Unterthänigstes Desiderium

der

treugehorsamsten Stände

in Beziehung auf das Gesetz vom 8. Juli 1851, die gewerblichen Verhältnisse der Ziegelarbeiter und Ziegelagenten betr.

Laut des oben angezogenen Gesetzes haben die Ziegelmeister und Ziegelarbeiter an die

Zie-

Ziegelagenten ihres Bezirks die festgesetzten Gebühren zu zahlen, auch wenn ihre Anstellung nicht durch die Agenten vermittelt wird. Bei den ehemaligen mangelhafteren Verkehrsmitteln und bei der geringeren Bekanntschaft der Ziegler mit den bei ihrem Gewerbe den Ziegeleibesitzern gegenüber in Rücksicht zu nehmenden Verhältnissen erschien dieß gewiß deßhalb gerechtfertigt, weil die Ziegelagenten außer der Anstellung auch den Verkehr der Ziegler mit ihren daheim gebliebenen Familen zu vermitteln und den Ziegelarbeitern bei etwaigen Differenzen mit den Ziegeleibesitzern mit Rath und That beizustehen hatten. Es haben sich indessen die Verhältnisse so geändert, daß die Ziegelagenten in sehr vielen Fällen weder die Anstellung vermitteln, noch in irgend einer Art Veranlassung finden, den Ziegelarbeitern beizustehen. Unter diesen Umständen wird die in Bezug genommene gesetzliche Vorschrift nicht mehr aufrecht erhalten werden können, und beantragen die treugehorsamsten Stände deßhalb unterthänigst eine Abänderung dahin, daß nur diejenigen Ziegelmeister und Ziegelarbeiter, welche von den Ziegelagenten eine Anstellung erhalten, die taxmäßigen Gebühren zu zahlen haben, daß dagegen die Meister und Arbeiter, welche behuf Anstellung von den Agenten keine Dienstleistungen in Anspruch nehmen, von jeder Gebührenzahlung frei seien.

Allerdings würde wahrscheinlich durch das in Aussicht stehende Bundes-Gewerbegesetz das Institut der Ziegel-Agenturen seine Beseitigung finden, allein es würde dadurch nicht ausgeschlossen werden, daß sich Personen, zwar nicht mehr in ihrer amtlichen Eigenschaft als Agenten, aber aus Speculation mit der Anwerbung von Zieglern befaßten, und dieß veranlaßt getreue Stände zur Stellung eines weiteren Desiderii.

Es liegt nämlich die Befürchtung nahe, daß nach Aufhebung der Ziegelagenturen die Personen, welche sich mit Anwerbung von Zieglern beschäftigen, weniger das Interesse der letzteren, als ausschließlich ihren eigenen Vortheil berücksichtigen, und erscheint es demnach nothwendig, daß dies Geschäft auch fernerhin der gesetzlichen Controle unterworfen bleibe. Das Zieglergewerbe ist überhaupt so eigenthümlicher Art, daß darauf die allgemeinen wegen der Gewerbe zu erlassenden Gesetze kaum passen werden und daher auch in dieser Hinsicht speciellere Vorschriften nicht entbehrt werden können.

Es würde sich demnach empfehlen, daß die Beordnung des Ziegeleigewerbes in dem demnächstigen Bundes-Gewerbegesetze der Particulargesetzgebung vorbehalten bleibe, und wird in Aussicht hierauf keine Veranlassung vorliegen, mit der oben vorgeschlagenen Abänderung des Zieglergesetzes bis zum Erlasse des Bundes-Gewerbegesetzes zu warten.

Ew. Hochfürstliche Durchlaucht bitten demnach die treugehorsamsten Stände unterthänigst, HöchstIhrer Regierung gnädigst zu befehlen, daß

1.

1. ein das Gesetz über die gewerblichen Verhältnisse der Ziegelarbeiter und Ziegelagenten dem obigen Vorschlage gemäß abändernder Gesetzentwurf ausgearbeitet und dem nächsten Landtage vorgelegt werde, sowie

2. in dem Bundesrathe dahin gewirkt werde, daß in dem Bundes-Gewerbegesetz in Beziehung auf das Zieglergewerbe der Particular-Gesetzgebung der Erlaß gesetzlicher Vorschriften zur Beordnung dieses in vielfacher Hinsicht eigenthümlichen Gewerbes vorbehalten werde.

Detmold, den 5. Februar 1869.

Die treugehorsamsten Stände.

J. Frhr. von Stietencron. Runnenberg. Büxten.
Eschenburg.

6.

An

den Durchlauchtigsten Fürsten.

Unterthänigstes Desiderium

der

treugehorsamsten Stände,

eine Abänderung der Verordnung vom 16. Mai 1827 hinsichtlich der Beiträge zu den Bedürfnissen der Kirchen und Schulen betr.

In der Verordnung vom 16. Mai 1827 ist laut §. 3 angeordnet, daß zur Aufbringung der Bedürfnisse für Erhaltung der Kirchen und Schulhäuser das Beitrags-Verhältniß nach dem zum Brandassecurations-Cataster abgeschätzten Werthe der Gebäude, welche Jemand in dem betr. Kirchspiele oder Schuldistricte bewohnt oder sonst benutzt, bemessen werde.

Es ist allseitig, auch von Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Regierung, anerkannt, daß diese Vertheilung der fr. Lasten unangemessen sei. Allerdings ist in §. 11 den betr. Gemeindeinteressenten gestattet, sich in vorkommenden Fällen über einen andern Steuermodus zu vereinigen, allein es wird hierzu der Regel nach die Einwilligung sämmtlicher Interessenten erfordert, und kommt daher nur in sehr seltenen Fällen die Einführung eines andern Steuermodus zu Stande. Es erscheint deshalb eine gesetzliche Abhülfe erforderlich, und, da das Interesse an den Schulen und Kirchen bei allen Gemeinde-Mitgliedern ein gleiches ist, deshalb eine gleiche Vertheilung nach Maßgabe der Steuerkräfte der Gerechtigkeit und Billigkeit entspricht, eine solche Vertheilung aber allein im Wege der Klassensteuer erreicht werden kann; so erscheint es am geeignetsten, letztgenannte Steuer für fr. Zwecke allgemein gesetzlich einzuführen. Es waltet dabei nur ein Bedenken ob. Nach §. 5 und 6 des gedachten Gesetzes sollen die Inhaber von Dienstwohnungen und Administratoren nach Maßgabe der ihnen eingeräumten Wohnungen beisteuern, wogegen für die unbewohnten Gebäude, Wirthschafts-, Fabrik- und sonstigen Gebäude derjenige eintritt, zu dessen Vortheil sie benutzt oder verwaltet werden. Aus diesem Grunde wird auch für derartige Gebäude von Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Rentcammer für fr. Zwecke beigesteuert, dieß aber bei allgemeiner Einführung der Klassensteuer wegfallen, und daher einige Gemeinden eine erhebliche Einbuße treffen. Es dürfte deshalb der Billigkeit entsprechen, wenn bei Einführung der Klassensteuer dieserhalb ein anderweites Abkommen getroffen würde, und hegen getreue Stände im Vertrauen auf Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht landesherrliche Milde die Hoffnung, daß HöchstSie gnädigst gestatten werden, daß die Regierung dieserhalb zuvor mit der Rentcammer über die fernere Leistung eines dem bisherigen Beitrags-Verhältnisse entsprechenden und für die Zukunft zu fixirenden Zuschusses ein geeignetes Abkommen treffe. Die weitere unterthänigste Bitte geht sodann dahin, daß ein die Klassensteuer und klassificirte Einkommensteuer zur Aufbringung der Kosten für die Erhaltung der Kirchen und Schulen allgemein einführendes Gesetz ausgearbeitet und dem Landtage vorgelegt werden möge.

Detmold, den 5. Februar 1869.

Die treugehorsamsten Stände.

J. Frhr. von Stietencron. Runnenberg. Büxten.

Eschenburg.

7.

An

den Durchlauchtigsten Fürsten

Unterthänigstes Desiderium

der

treugehorsamsten Stände

in Beziehung auf die Verordnung vom 11. Octbr. 1864, das Eindecken der Dächer mit Hohlziegeln in Strohdocken betr.

Nach der oben angezogenen Verordnung ist unter Androhung einer Strafe die Anwendung von Strohdocken sowohl bei Neubauten, als auch bei Umlegung alter Dächer untersagt.

Es ist diese Vorschrift, so sehr sie sich auch zur Verhütung von Feuersbrünsten empfehlen mag, in sehr vielen Fällen bei Umlegung alter Dächer nicht ausführbar, indem das statt der Strohdocken erforderlich werdende Einkalken der Dächer eine veränderte Construction der Dachstühle, ja sogar oft der Häuser bedingt, und hat deshalb die stricte Anwendung der Verordnung zu großen Härten geführt. Treugehorsamste Stände bitten deshalb unterthänigst, daß die erwähnte Vorschrift auf Neubauten und vollständigen Umbau der Gebäude beschränkt werde, zumal bei der in Aussicht genommenen Klassificirung der Gebäude nach dem Grade der Feuergefährlichkeit und der danach einzuführenden Tarifirung der Versicherungs-Prämien der eigene Vortheil die Hausbesitzer bestimmen wird, die Gebäude in möglichst gegen Feuersgefahr gesichertem Zustande herzustellen, also auch die Verwendung von Strohdocken in allen Fällen zu vermeiden, wo dieß irgend thunlich ist.

Ew. Hochfürstliche Durchlaucht wollen gnädigst befehlen, daß die fr. Verordnung dem entsprechend abgeändert werde.

Detmold, den 5. Februar 1869.

Die treugehorsamsten Stände.

J. Frhr. von Stietencron. Runnenberg. Büxten.
Eschenburg.

8.

An

den Durchlauchtigsten Fürsten

Fürstbischöfliches Ordinariat

der

irrungsbeklagten Stände

in Beziehung auf die Verordnung vom 11. Oktbr. 1861, das Einbauen der Fächer mit Dachziegeln in Strohdächern betr.

Nach der oben angeführten Verordnung ist unter Androhung einer Strafe die Anwendung von Strohdächern sowohl bei Neubauten, als auch bei Umdeckung alter Dächer untersagt.

Es ist diese Vorschrift, so sehr sie sich auch zur Verhütung von Feuersbrünsten empfehlen mag, in sehr vielen Fällen bei Umdeckung alter Dächer nicht ausführbar, indem das Fach der Strohdächer erfahrungsmäßig bestehende Gestalten der Dächer eine verhältnißmäßige Construction der Dachfuhle, ja sogar oft der Dächer bedingt, und hat deshalb die frühere Anwendung der Verordnung zu großen Härten geführt. Irrungsbeklagte Stände bitten deshalb unterthänigst, daß die erwähnte Vorschrift auf Strohdächer und vorhandenen Umbau der Gebäude beschränkt werde, sowie bei der in Aussicht genommenen Klassifikation der Gebäude nach dem Grade der Feuergefährlichkeit und der danach eingeführten Versicherung der Versicherungs-Prämien der obere Vorrath die Gesetzlichkeit bestimmen wird, die Gebäude in möglichst gegen Feuersgefahr geschützten Zustande herzustellen, also auch die Verwendung von Strohdächern in allen Fällen zu verbieten, wo dies irgend thunlich ist.

Ein. Hochfürstliche Durchlaucht wollen gnädigst befehlen, daß die Verordnung vom 11. Oktbr. 1861 entsprechend abgeändert werde.

Ortmels, den 3. Februar 1863.

Die irrungsbeklagten Stände.

J. Grüb. von Ellerstorfer. Sonnenberg. Bürgler.

Eichenberg.

IV.

Der Landtags-Abschied vom 17. Februar 1869.

Von Gottes Gnaden Wir, **Paul Friedrich Emil Leopold,** regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Nachdem von getreuen Ständen ihre unterthänigsten Erklärungen auf die ihnen vorgelegten Propositionen abgegeben und damit verschiedene Anträge und Desiderien verbunden sind, so ertheilen Wir hierauf zum **Landtagsschluß** die folgenden Resolutionen:

I. Zur ersten Proposition, den Landkassenetat für das Jahr 1869 und die damit zusammenhängenden Vorlagen betreffend.

1) Die in Beziehung auf die, der Landcasse neu überwiesenen Einnahmen vorgetragenen Desiderien

a, wegen der bei der Concessionirung neuer Apotheken aufzuerlegenden Concessions-Abgaben,

b, wegen der Aufhebung der Wrasemeistereien,

c, wegen der Aufhebung der Markt-Abgaben,

sollen in weitere Erwägung gezogen werden.

2) Die rücksichtlich der Ergänzung des Etats durch Eintragung der Ueberschüsse der Leihecasse, der Sparcasse und der sonstigen Specialkassen gestellten Anträge haben, soweit sie nach den darüber erlassenen, weiter unten folgenden Resolutionen von Uns als begründet anerkannt sind, Berücksichtigung gefunden.

3) Die Ausgaben der Landcasse betreffend, ist es Unser Wille, daß die Kosten der Landesverwaltung thunlichst beschränkt werden, und haben Wir zur Verminderung der Ausgaben an Gehalten die Anordnung getroffen, daß als Vorstand des Cabinets-Ministeriums und als Präsident der Regierung nur **ein** Beamter angestellt, daß ebenso die Stelle des Cabinets-Secretairs und eines Hülfsarbeiters im Cabinets-Ministerium vorläufig nicht wieder besetzt ist.

Wir müssen hierbei das Recht Uns vorbehalten, Aenderungen eintreten zu lassen, und die dafür nöthigen Gehalte auf die Landcasse anzuweisen, sobald sich die getroffenen Einrichtungen nicht mehr als zweckmäßig herausstellen und die Landesverwaltung eine Vermehrung der Arbeitskräfte erforderlich machen möchte.

pag 591.

4.

4) Der Gehalt des Geheimen Regierungs-Raths Meyer, welchem zugleich der Vorsitz im Consistorium und das Referat in geistlichen und Schulangelegenheiten in Unserem Cabinets-Ministerium übertragen worden, ist im Salarien-Etat der Landcasse mit 1600 Thlr. ausgeworfen und fallen damit die auf andere Cassen seither angewiesenen Gehaltsbezüge insgesammt fort.

5) Zu der Ermäßigung des Gehalts der Ausschuß-Deputirten von 133⅓ Thlr. auf 100 Thlr. für jeden derselben ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

6) Auf die Ermäßigung der Zahl der nach den Vorschriften der Medicinal-Ordnung angestellten Amts-Physici soll bei eintretenden Vacanzen Bedacht genommen werden.

7) Die in Beziehung auf die Ausgaben an Prämien und zur Beförderung der Landes-Industrie gestellten Anträge werden Wir einer eingehenden Prüfung unterziehen lassen und hiernächst rücksichtlich der Legge zu Lemgo und der Spinnschulen die nöthigen Anordnungen erlassen.

8) Der beantragten Erhöhung des Zuschusses für die Errichtung von Gewerbeschulen von 100 Thlr. auf 400 Thlr. haben Wir die Genehmigung ertheilt.

9) In Berücksichtigung des von getreuen Ständen vorgetragenen Wunsches und der dafür geltend gemachten Gründe soll der Betrag von 2000 Thlr. zur Förderung der Landwirthschaft in den Etat der Landcasse aufgenommen und Unsere Regierung zu dessen Verwendung in der vorgeschlagenen Weise autorisirt werden.

10) Die auf Unsere Anordnung beantragte Erweiterung des Landkrankenhauses durch die Erbauung eines Siechenhauses entspricht einem dringenden Bedürfnisse und haben Wir daher ungern ersehen, daß der Landtag der Bewilligung eines Zuschusses zu den Baukosten die Genehmigung versagt hat.

Wir behalten Uns weitere Mittheilungen über diesen Gegenstand für den nächsten Landtag bevor.

11) Die in Beziehung auf die Heil- und Pflege-Anstalt zu Brake ausgesprochenen Wünsche sollen in Erwägung gezogen werden, und wird Unsere Entschließung dem nächsten Landtage, bei Vorlegung des Etats über die Anstalt, zugehen.

Für die von dem Director der Anstalt in seine Wohnung aufgenommenen Privatkranken ist bisher schon der höchste Verpflegungsbeitrag zur Anstaltscasse gezahlt worden und wird dies daher auch künftig der Fall sein.

12) In Beziehung auf die vorgetragenen Bemerkungen in Betreff der aus der Land-

casse

casse zu den bestehenden Specialkassen nach den darüber aufgestellten besondern Etats zu leistenden Zuschüsse wollen Wir

a. was die Militaircasse angeht, Unsere Regierung anweisen, in nähere Erwägung zu ziehen, in wie weit die Erstattung des dem Rechnungsführer bewilligten Gehalts aus der Bundescasse gehörigen Orts in Antrag gebracht werden kann.

Die bei der Abnahme der Militaircasse-Rechnungen aus den Jahren 1866 und 1867 gemachten Erinnerungen müssen, da die nachträglich beanstandeten Zahlungen unter besonderen, nicht wieder vorkommenden Umständen geleistet sind, und die Zeitverhältnisse die Berathung darüber mit den Ausschuß-Deputirten damals nicht gestattet haben, auf sich beruhen.

Es bedarf daher auch der Zusicherung nicht, daß bei der Bewilligung außerordentlicher Ausgaben verfassungsmäßig verfahren werden wird, sofern nicht, wie dies in jenen Jahren der Fall war, durch besondere Ereignisse die Abweichung von der Regel unvermeidlich gemacht werden möchte.

b) Zur Erhöhung der Löhnung der Gendarmen auf den Betrag von 22 Thlr. monatlich für jeden derselben wird Unsere Genehmigung ertheilt; ebenso zu der Auswerfung des Betrages von 100 Thlr. für zu bewilligende Gratificationen und soll hiernach der aufgestellte Etat berichtigt werden.

Ueber die in Beziehung auf die monatliche Stellung der Gendarmen in Detmold und auf die Vermehrung der Zahl derselben nach Aufhebung der wegen der Anstellung von Polizeidienern in den Amtsgemeinden bestehenden gesetzlichen Vorschriften vorgetragenen Desiderien wird, nach näherer Prüfung der dafür geltend gemachten Gründe, weitere Verfügung ergehen.

c) Die verweigerte Bewilligung der Kosten, welche durch die freien Badecuren für arme Kranke in Meinberg veranlaßt werden, macht es nothwendig, daß den Gemeinde-Behörden nunmehr die Beschlußnahme über die Unterbringung von armen Kranken im Bade zu Meinberg überlassen wird. Wir werden Unsere Regierung anweisen, eine Bekanntmachung darüber zu erlassen und die sonst erforderlichen Anordnungen zu treffen, den Betrag der Kosten aber in dem Medicinalcassen-Etat nicht weiter auszuwerfen.

d) Nach erfolgter Genehmigung des Wegebau-Etats und des nachträglich proponirten außerordentlichen Zuschusses von jährlich 4323 Thlr. auf zwei Jahre für die zu erbauende Chaussee zwischen Detmold und Lemgo wird Unsere Regierung wegen Ausführung der Bauten die nöthigen Anordnungen treffen.

Die von getreuen Ständen gestellten Anträge wegen einer schärferen Controle der Chausseegeldhebung, Entfernung schädlicher Pappeln an den Chausseen und Verwandlung einzelner Chausseestrecken in Communalwege sollen in weitere Erwägung gezogen werden.

e) Der Etat über die General-Schulcasse und über die Seminarkasse wird, nachdem getreue Stände die nachträglich proponirte Erhöhung des Dienst-Einkommens der Elementar-Schullehrer genehmigt haben, mit Berücksichtigung der dazu gemachten Bemerkungen neu aufgestellt und unserem Consistorium zur Nachachtung bei der Verwaltung und Rechnungsführung mitgetheilt werden.

Nachdem dann der von getreuen Ständen beantragten Erhöhung des Schulgeldes von 20 Sgr. auf 1 Thlr. Unsere Genehmigung ertheilt worden ist, werden Wir die dem Landtage vorgelegte Verordnung mit Berücksichtigung des darüber erstatteten Gutachtens neu redigiren lassen und deren Publication veranlassen.

Die in Beziehung auf die Schulstellen in Schötmar gemachten Bemerkungen werden Wir Unserm Consistorium zur Erledigung mittheilen lassen, da noch zur Zeit zu einer von Uns zu erlassenden Entscheidung keine Veranlassung vorliegt.

f) Nach den Beschlüssen des Landtags über die Vorlagen, die Gymnasien in Detmold und Lemgo betreffend, sollen die Etats über die Gymnasiacassen für das Jahr 1869 aufgestellt und abgeschlossen für das Jahr 1869 aufgestellt und abgeschlossen, die aus der Landcasse danach zu leistenden Zuschüsse aber in deren Etat aufgenommen werden.

g) In Beziehung auf die Landesstrafanstalt werden Wir durch Unsere Behörden prüfen lassen, ob die Uebernahme der hiesigen Strafgefangenen in Preußische Anstalten nach den bestehenden Gesetzen zulässig und ausführbar ist. Nach dem Ergebniß der darüber einzuziehenden Gutachten werden Wir dann Unsere weitere Entschließung fassen.

605

Die Ausgaben für jene Anstalt sollen inzwischen auf das Nothwendigste beschränkt werden. Eine Weigerung indeß, die Kosten der Heizung des Wachtlocals zu übernehmen, würde nur die Einziehung der Wachtposten zur Folge haben, da nach den in Preußen bestehenden Vorschriften die Zahlung derartiger Kosten aus den Kassen der Strafanstalten erfolgt und eine Abweichung hiervon hier nicht in Anspruch genommen werden kann.

13. Die veranschlagten Kosten der Justiz-Verwaltung erleiden durch die inzwischen eingetretene Fixation des Justiz-Beamten in Horn, nachdem derselbe mit dem vom Landtage bewilligten Gehalte von 1000 Thlr. sich zufrieden erklärt hat, eine Aenderung, welche beachtet werden wird.

Auf

Auf eine Fixation sämmtlicher Beamten, welche jedoch nicht erzwungen werden kann, soll thunlichst hingewirkt werden.

14. Rücksichtlich der in Beziehung auf die Justiz-Verwaltung vorgetragenen Desiderien müssen Wir

a) Bedenken tragen, dem Antrage der Stände, erledigte Beamtenstellen künftig nur provisorisch wieder zu besetzen, die Berücksichtigung zuzusichern und in dieser Beziehung Unsere Entschließung für jeden einzelnen Fall Uns vorbehalten.

b) Ebensowenig können Wir der Ansicht der Stände, daß es nicht zweckmäßig sei, die Amts-Assessoren mit der Besorgung der Geschäfte der Steuer-Commissarien zu beauftragen, beipflichten.

15. Die im Titel VII verzeichneten Gehalte der Kirchen- und Schuldiener, welche von der Landrentei auf die Landcasse übernommen sind, werden in den künftigen Landcassen-Etats nicht mehr besonders ausgeworfen, sondern den betreffenden Specialkassen zur Auszahlung überwiesen werden.

Die Ueberwachung des den Seminaristen zu ertheilenden Unterrichts in der Obstbaumzucht soll Unserem Consistorium zur Pflicht gemacht werden.

16. Die Pensionen und Unterstützungen im Titel VIII der Ausgabe sind, nach Berichtigung der in dem aufgestellten Verzeichnisse enthaltenen Schreibfehler, neu zusammengestellt und ist die der Wittwe weil. Obergerichts-Präsidenten Piderit bewilligte Pension von 200 Thl. nachgetragen.

Die Aufstellung eines Pensions-Regulativs hängt mit einer völligen Umgestaltung des Instituts der Landes-Wittwencasse eng zusammen und bietet eine solche Reform, nach den bei Unserer Regierung schon seit längerer Zeit darüber gepflogenen Verhandlungen, der in Betracht kommenden Umstände wegen, erhebliche Schwierigkeiten.

Wir werden Unsere Regierung anweisen lassen, auf eine Ausarbeitung des Gesetzes über die zu bewilligenden Pensionen weiter Bedacht zu nehmen. Inzwischen soll dann, wenn eine Pension zu bewilligen ist, mit den Ausschuß-Deputirten darüber berathen werden.

17. Der von dem Landtage genehmigte Etat der Bibliothekcasse ist den Special-Etats der Landcasse nachträglich beigefügt und der zu leistende Zuschuß ausgeworfen worden.

18. Wir haben aus der ständischen Erklärung gern ersehen, daß die in Beziehung auf die Consistorialkasse und deren künftige Verwaltung mit Unserer Genehmigung dem Landtage gemachte Vorlage nunmehr dessen Zustimmung erhalten hat.

 Der

Der Etat der Consistorialkasse für das laufende Jahr soll mit Berücksichtigung der dazu gemachten Bemerkungen aufgestellt und abgeschlossen werden.

Die provisorisch bewilligte Pension zu 200 Thlr. für die Wittwe weil. General-Superintendenten Weßel und die Unterstützungen zu je 50 Thlr. für den Pastor Neubourg in Lemgo und den Superintendenten Zeiß in Silixen sind darin nachgetragen.

Nachdem dem Consistorialrath Heinrichs die für ihn beantragte Remuneration von dem Landtage nicht bewilligt ist, cessirt die Zahlung; es bleibt jedoch vorbehalten, auf diesen Gegenstand am nächsten Landtage zurückzukommen.

Ueber die definitive Ordnung der Finanz-Verwaltung der dem Lande überwiesenen, für die Bedürfnisse der Kirchen, Schulen und Wohlthätigkeits-Anstalten zu verwendenden Revenüen aus dem Vermögen der aufgehobenen Klöster und milden Stiftungen wird dem nächsten Landtage eine Vorlage gemacht werden.

19. Die unter der Verwaltung Unserer Regierung stehenden Fonds und Specialkassen, deren Revenüen zu gemeinnützigen Zwecken für das Land verwandt werden sollen, werden künftig unter die Controle des Landtags gestellt und mit der Verwaltung der Landcasse in eine zweckmäßige Verbindung gebracht werden. Eine Vorlage darüber soll dem nächsten Landtage zugehen.

In Beziehung auf die in der ständischen Erklärung darüber gemachten einzelnen Bemerkungen haben Wir

a) rücksichtlich der aus der Unterstützungscasse an die Hagel-Versicherungs-Gesellschaft jährlich zu zahlenden 500 Thlr., da dieser Zuschuß durch die Verordnung, die Errichtung einer Hagel-Assecuranz-Gesellschaft betr., vom 20. März 1838

L. V. B. 8. S. 327.

bewilligt ist, zuvor eine Ermittelung darüber angeordnet, in wie weit die veränderten Verhältnisse die Zurückziehung jener Bewilligung als zulässig erscheinen lassen;

b) rücksichtlich der Leihecasse und Sparcasse halten Wir die Beibehaltung der jetzigen Einrichtungen für das laufende Jahr für zweckmäßig und können auch

c) nicht Uns veranlaßt finden, die Auszahlung der den Amtsgemeindecassen überwiesenen Beiträge zur Unterstützung Bedürftiger sofort aufhören zu lassen, da die Voranschläge für die Amtsgemeindecassen im Herbst v. J. aufgestellt sind, also für die anderweite Herbeischaffung der seither den Cassen gewordenen Zuschüsse keine Fürsorge getroffen ist.

Die

Die Folge der Entziehung würde unausbleiblich die Nichtbewilligung begründeter Unterstützungen und das Andrängen zu den Unserer Regierung zur Verfügung stehenden Fonds sein, daher eine anderweite Verwendung der dem General-Armen-Fonds verbleibenden Beträge nicht zulässig erscheint.

20. Auf Unsern Befehl ist nach den vorstehenden zu der ständischen Erklärung über den Landcassen-Etat erlassenen Entscheidungen der neue Etat für das laufende Jahr aufgestellt worden.

Wir haben, damit ohne eine weitere Vermehrung der Landesschulden die von getreuen Ständen bewilligten Ausgaben bestritten werden können, die monatliche Erhebung der Classensteuer und classificirten Einkommensteuer angeordnet und ist dadurch die anfänglich zu 80,427 Thlr. angenommene Einnahme bis zu 96,800 Thlr. gestiegen; ebenso ist die Schulsteuer in dem erhöhten Betrage von 12,600 Thlr. ausgeworfen. Von den Ueberschüssen der Leihecasse sind 6000 Thlr. und von den Ueberschüssen der Sparcasse 2000 Thlr. der Landcasse überwiesen. In dem Etat der General-Schulcasse ist der, aus den Ueberschüssen der Consistorialcasse zur Bestreitung der Schulbedürfnisse weiter zu leistende Zuschuß mit 2317 Thlr. in Einnahme gebracht.

Demohngeachtet können, wenn nach dem Gutachten der Stände nur 5 Grundsteuer-Simpla zur Hebung kommen, die Ausgaben der Landcasse nicht ganz bestritten werden.

Es ist Unser Wille, daß die durch die Zeitereignisse herbei geführten vermehrten Ausgaben der Landesverwaltung durch die allmähliche Einführung der in Preußen geltenden Steuergesetze ihre Deckung finden. Demgemäß ist bereits das Gesetz über die Classensteuer und die classificirte Einkommensteuer von Uns erlassen und es ist dadurch die auch in Preußen geltende Bestimmung: daß eine Steuer von 3 Procent des Einkommens zur Hebung kommen soll, gesetzlich eingeführt.

Der Antrag getreuer Stände, den zur Deckung der Landesbedürfnisse fehlenden Betrag ganz durch die Classensteuer aufzubringen, würde eine Besteuerung über jenen Procentsatz hinaus, also eine Aenderung des Gesetzes nöthig machen, und können Wir deshalb jenem Antrage Unsere landesherrliche Zustimmung nicht ertheilen.

Der kürzlich publicirte Haushalts-Etat für das Königreich Preußen ergiebt, daß zu den Landes-Bedürfnissen:

durch die Grundsteuer, einschließlich der Häusersteuer . . . 17,426,000 Thlr.
durch die Classensteuer und classificirte Einkommensteuer . . 17,832,000 „,

also fast gleiche Beträge aufgebracht werden.

Es

Es würden dagegen hier nach den Anträgen der Stände:

durch die Grundsteuer bei 5maliger Hebung das simpli . . . 47,333 Thlr.

durch die Classensteuer bei einer 12maligen Hebung . . . . . 96,850 „

aufgebracht werden, die erstere Summe also nicht einmal die Hälfte der andern erreichen.

Wir haben hiernach Uns für verpflichtet gehalten, die Erhebung eines weiteren Grundsteuer-simpli, welches zur Deckung der Ausgabe genügend sein wird, zu verordnen und dabei in Erwägung gezogen, daß auch dann die zur Hebung kommende Grundsteuer den Betrag, welcher in Preußen aufgebracht wird, verhältnißmäßig noch immer nicht erreicht.

Indem Wir die Erhebung des sechsten Grundsteuer-simpli verfügen, machen Wir von dem Rechte Gebrauch, welches nach dem §. 7 der Verfassungs-Urkunde dem Landesherrn gebührt. Den Landständen soll danach die Befugniß nicht zustehen, die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Steuern zu verweigern. Ohne eine Aenderung der bestehenden Steuerverfassung kann aber der nach den Beschlüssen des Landtags nicht gedeckte Theil der Landesbedürfnisse nur durch Zuschläge zur Grundsteuer aufgebracht werden. Die Ansicht der Stände, daß daraus Nachtheile für die Landes-Wohlfahrt zu besorgen seien, vermögen Wir nicht zu theilen. Nach dem Gesetze von 1783 über die Erhebung der Grundsteuer sind bis zum Jahre 1838, also 55 Jahre lang, 11 simpla für die Landcasse erhoben worden; die Zahl derselben ist bis zum Jahr 1843 auf 10 ermäßigt und von jener Zeit an, mit einigen Ausnahmen auf den jetzigen Betrag herabgesetzt worden.

Durch die Erhöhung der Steuer auf 6 simpla wird also weder der Credit der Grundbesitzer geschädigt, noch das nöthige Betriebs-Capital ihnen entzogen werden.

Durch die heute von Uns vollzogene Verordnung haben Wir, den obigen Entscheidungen entsprechend, den Etat der Landcasse in Einnahme und Ausgabe übereinstimmend auf den Betrag von 224,160 Thlr. 24 Sgr. 11 Pf. festgesetzt und die Erhebung der dazu erforderlichen Steuern verfügt.

Die weitere Ordnung der Landes-Finanzen wird von Uns angeordnet und die Vorlegung der für diesen Zweck neu zu entwerfenden Steuer-Gesetze am nächsten Landtage befohlen werden.

II. Zur Proposition II, den Gesetzentwurf zur Feststellung der Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter welchen Veränderungen in der Substanz des Fürstlichen Haus- und Fideicommiß-Vermögens oder dessen Belastung mit Schulden zulässig sind, betreffend.

Nach

Nach genommener Einsicht der von getreuen Ständen zur zweiten Proposition abgegebenen Erklärung haben Wir den vorgetragenen Abänderungs-Vorschlägen zu dem Gesetz-Entwurfe wegen Feststellung der Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter welchen Veränderungen in der Substanz des Fürstlichen Haus- und Fideicommiß-Vermögens oder dessen Belastung mit Schulden zulässig sind, Unsere Genehmigung ertheilt und die Publication des Gesetzes danach verordnet.

Die geschehene Streichung der in dem Entwurfe des Gesetzes unter §. 4, g enthaltenen Bestimmungen hat zwar zu erheblichen Bedenken Anlaß gegeben; Wir vertrauen jedoch, daß der Landtag, wenn sich für die Verwaltung erhebliche Uebelstände daraus ergeben möchten, auf geführten Nachweis darüber die nachträgliche Genehmigung zu jenen Bestimmungen demnächst ertheilen wird.

In Beziehung auf die Zuziehung der Ausschuß-Deputirten bei der Prüfung der in Antrag kommenden Veräußerungen oder Contrahirung von Schulden, wozu es der Einwilligung des Landtags nicht bedarf, enthält das von Uns vollzogene Gesetz in den §§. 5 und 11 eine veränderte Fassung des in Vorschlag gebrachten Zusatzes, nach welchem die Ausstellung der Atteste durch Unser Cabinets-Ministerium erfolgt, welches die ertheilte Genehmigung der Ausschuß-Deputirten in den besonderen Fällen, in welchen sie erforderlich ist, gleichzeitig zu bezeugen und in den Attesten dies auszudrücken hat.

III. **Zur Proposition III, die Leihekasse und deren Verwaltung betreffend.**

Getreue Stände haben in der abgegebenen Erklärung über die dritte Proposition, die Leihecasse betreffend, mit Recht hervorgehoben, daß es einer reiflichen Erwägung bedürfe, inwieweit jenes Credit-Institut, welches seit dem Jahre 1786 bestanden und segensreich gewirkt hat, einer Umgestaltung bedarf und ob eine Vereinigung desselben mit den beiden andern Credit-Instituten des Landes, der patriotischen Unterstützungscasse und der Sparcasse zulässig und zweckmäßig erscheint.

Der Antrag, bis zum Schluss des nächsten Rechnungsjahrs der Leihecasse, also bis zum 1. Mai 1870, die seitherigen Einrichtungen fortbestehen zu lassen, hat daher Unsere Genehmigung erhalten und werden Wir Unsere Regierung anweisen lassen, bis zu jenem Zeitpunkte mit der Verwaltung der Leihecasse genau sich bekannt zu machen, um dann Vorschläge für die etwa zu treffenden Aenderungen zu eröffnen, welche Wir späterhin dem Landtage zur verfassungsmäßigen Prüfung vorlegen lassen werden.

Die weiter abgegebenen Erklärungen stehen mit jenem von Uns genehmigten Antrage im Widerspruch und haben Wir dazu Unsere Genehmigung nicht ertheilen können. Sie

gehen

gehen von den Voraussetzungen aus, daß ohne Weiteres der Geschäftsgang bei der Leihecasse, welcher den Vorschriften der noch jetzt gültigen Leihecasse-Ordnung entspricht, vereinfacht werden könne, und daß der eine Commissarius entbehrlich sei, Voraussetzungen, welche Wir noch zur Zeit nicht als thatsächlich begründet anzuerkennen vermögen.

Ebensowenig kann der Umstand, daß der von Uns definitiv angestellte zweite Commissarius zugleich Mitglied Unserer Rentkammer ist, Uns veranlassen, denselben ohne weiteren Grund seines Dienstes zu entlassen, da Wir zu ihm das Vertrauen hegen, daß derselbe die ihm als Leihecasse-Commissarius übertragenen Dienstgeschäfte nach wie vor treu verrichten und den Anordnungen Unserer Regierung, als der ihm jetzt vorgesetzten Dienstbehörde, pflichtmäßig Folge leisten werde.

Der Wunsch getreuer Stände, daß die Ueberschüsse der Leihecasse sofort der Landcasse überwiesen und daß auch die von Uns fest darauf angewiesenen Beträge nicht weiter aus der Leihecasse, sondern aus der Landcasse auszuzahlen seien, hat sich als practisch unausführbar erwiesen.

Das Rechnungsjahr der Landcasse ist ein anderes als das der Leihecasse; jenes ist mit dem Kalenderjahr gleichlaufend; dieses erstreckt sich vom 1. Mai des einen bis zum 30. April des folgenden Jahres. Nachdem die Ueberschüsse aus dem Rechnungsjahr 1865/66 mit 4000 Thlr. der Heil- und Pflegeanstalt zu Brake zinslos geliehen sind, handelt es sich jetzt um die Verwendung der Ueberschüsse der Leihecasse aus deren beiden Rechnungsjahren vom 1. Mai 1867/68 und vom 1. Mai 1868|69, da Wir von der Uns zustehenden Befugniß, über die Ueberschüsse aus dem ersten Rechnungsjahre Verfügungen zu treffen, um Unsere dem Landtage in Beziehung auf die Leihecasse ertheilte Zusage vollständig zu erfüllen, keinen Gebrauch gemacht haben.

Inzwischen sind die von Uns fest angewiesenen Summen, sowohl für das Rechnungsjahr 1867|68, als zum größeren Theile auch für das Rechnungsjahr 1868|69 zur Auszahlung gekommen. Es würde daher nur zu einer Verwirrung des Rechnungswesens führen, wenn jene bereits gezahlten und verrechneten Beträge zurückgezogen und in der von dem Landtage vorgeschlagenen Weise zur Verrechnung kommen sollten.

Die Ueberschüsse aus dem nächsten, vom 1. Mai 1869|70 laufenden Rechnungsjahre bedürfen der näheren Ermittelung und Feststellung, welche nur erst stattfinden kann, sobald die früheren Rechnungen abgenommen sind. Ueber deren Verwendung werden dem nächsten Landtage Vorschläge eröffnet werden, und gehört deren Ueberweisung in den Landcassen-Etat vom Jahre 1870. Wir werden inzwischen prüfen lassen, ob es zulässig ist, die schon

jetzt

jetzt dauernd auf die Leihekasse angewiesenen Beträge künftig in den Etat der Landkasse aufzunehmen, und Unsere weitere Entschließung darüber dem Landtage demnächst kund thun. Wir können aber nicht davon abgehen, daß die von Uns den einzelnen Cassen bewilligten Zuschüsse, soweit sie künftig noch erforderlich sind, denselben ausgezahlt werden und haben Wir daher zu dem Antrage des Landtags, den der hiesigen Töchterschule jährlich mit 304 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. bewilligten Zuschuß vom 1. Mai d. J. ab nicht weiter auszahlen zu lassen, Unsere Genehmigung **nicht** ertheilt.

Den Betrag der Ueberschüsse aus den beiden Rechnungsjahren 1867/68 und 1868/69, über welchen bis jetzt eine Verfügung nicht ergangen ist, hat die Leihecasse-Commission rund auf 6000 Thlr. berechnet. Da getreue Stände mit den Vorschlägen, welche wegen Verwendung dieser Summe eröffnet sind, nicht sich einverstanden erklärt haben, so wollen Wir, in Berücksichtigung der bedrängten Finanzlage des Landes, für dasmal gestatten, daß der obige Betrag in dem Einnahme-Etat der Landcasse mit ausgeworfen und zur Bestreitung der Bedürfnisse verwandt werde.

Wir sind aber mit dem Landtage darin einverstanden, daß für die Zukunft ein Landes-Fonds gebildet werden müsse, welcher zur Beförderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden ist, und werden Unsere Regierung anweisen, über die Bildung dieses Fonds, über die demselben zu überweisenden Revenüen und über die darauf zu übernehmenden Ausgaben einen Plan zu entwerfen, welcher, sobald Unsere landesherrliche Genehmigung dazu erfolgt ist, dem Landtage zur verfassungsmäßigen Bekathung vorgelegt werden soll.

IV. **Zur Proposition IV, die Revision der Brandcasse-Ordnung betreffend.**

Nachdem getreue Stände in der Erklärung über die IV. Proposition, die Revision der Brandcasse-Ordnung betreffend, für das fernere Bestehen dieser Anstalt auf den bisherigen Grundlagen der Gegenseitigkeit und des Versicherungszwangs sich ausgesprochen, gleichzeitig aber die Einführung einer Classification der Gebäude nach dem Grade der Feuersgefahr und einer entsprechenden Abstufung der Versicherungsbeiträge beantragt haben, ist von Uns beschlossen, diesem Antrage Statt zu geben und haben Wir Unsere Regierung beauftragt, den Entwurf einer neuen Brandkasse-Ordnung auszuarbeiten. Derselbe wird dem nächsten Landtage zur verfassungsmäßigen Berathung vorgelegt werden.

Wegen einer Rückversicherung der Brandcasse wird Unsere Regierung nochmals mit auswärtigen Versicherungs-Gesellschaften in Unterhandlungen treten. Da jedoch diese Gesellschaften ihre Prämienforderung wesentlich nach dem Antrage der in den verschiedenen Classen zu entrichtenden Versicherungsbeiträge, sowie nach den gesetzlichen Bestimmungen

 über

über das bei der Abschätzung der Gebäude zum Brandcataster und bei der Feststellung der Brandentschädigungen zu beachtende Verfahren bemessen werden; so kann in jene Unterhandlungen erst eingetreten werden, nachdem die neue Brandcasse-Ordnung in's Leben getreten sein wird.

Inzwischen wird auf thunlichste Vermehrung des Reserve-Fonds Bedacht genommen werden.

Die Ansicht getreuer Stände, daß die Ursache der seit einer Reihe von Jahren aller Orts eingetretenen Zunahme der Brandschäden zum Theil in Ueberversicherungen des Mobiliars und dadurch hervorgerufenen s. g. Speculationsbränden zu suchen sei, kann möglicherweise begründet sein; im hiesigen Lande sind aber derartige Fälle noch niemals gerichtlich nachgewiesen, obschon der gesetzlichen Vorschrift gemäß unmittelbar nach jeder Feuersbrunst eine gerichtliche Untersuchung stattfindet.

Das hiesige Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen ist durch die Verordnung vom 29. Juni 1841 geregelt. Die Agenten auswärtiger Versicherungsanstalten werden von Unserer Regierung concessionirt und nur solche Personen zugelassen, welche nach dem Zeugnisse ihrer Obrigkeit in gutem Rufe stehen und die erforderliche Befähigung zur Besorgung von Agenturgeschäften besitzen. Die Prüfung und Genehmigung der Versicherungsanträge ist durch die vorgedachte Verordnung den Aemtern und Magistraten übertragen. Bisher sind keine Thatsachen zur Kenntniß Unserer Regierung gelangt, welche die Annahme rechtfertigen, daß von den Obrigkeiten bei der Prüfung und Genehmigung der Versicherungsanträge nicht mit der nöthigen Sorgfalt verfahren werde. Um indeß auch in dieser Beziehung den Wünschen getreuer Stände zu entsprechen, werden Wir Unsere Regierung veranlassen, die Polizeibehörden zur gewissenhaften Prüfung der Mobiliar-Versicherungsanträge noch besonders anzuweisen und ihnen das dabei zu beachtende Verfahren vorzuschreiben.

V. Zur Proposition V, die Vertretung der Forsten im Amtsgemeinderathebetreffend.

Nachdem getreue Stände der in der fünften Proposition beantragten Abänderung der Gemeinde-Ordnung vom 2. März 1841 durch Zulassung eines Vertreters Unserer Forstverwaltung in den Amtsgemeinderäthen die Genehmigung versagt haben, werden Wir die Prüfung der dafür geltend gemachten Gründe anordnen und behalten Wir danach Unsere weitere Entschließung Uns bevor.

VI. Zu der Vorlage, den Bau einer Eisenbahn betreffend.

Aus der unterthänigsten Erklärung getreuer Stände vom 25. Januar d. J. auf die ihnen gemachte Vorlage vom 20 ej., den Bau einer Eisenbahn durch das Land in der

Richtung

Richtung von Norden nach Süden betreffend, haben wir gern ersehen, daß der Landtag bereit ist, die Bemühungen Unserer Regierung zu unterstützen und daß derselbe vorläufig einen Beitrag bis zu der Summe von Eintausend Thalern zur Bestreitung der aus den zunächst anzuordnenden Vorarbeiten entstehenden Kosten auf die Landcasse bewilligt hat. Wir werden Unsere Regierung hiernach anweisen lassen, mit dem zu Herford gebildeten Comité zum Ausbau einer solchen Eisenbahn in Verbindung zu treten und in jeder sonst geeigneten Weise ihre Bemühungen zur Erreichung des lang ersehnten Zieles fortzusetzen.

Die Mittheilungen über den Erfolg werden dem später zu berufenden Landtage zugehen.

VII. Zu den von getreuen Ständen Uns vorgetragenen Desiderien und Anträgen.

A. Die Revision des Forst-Straf-Regulativs vom 1. Juli 1806 betreffend.

Die in dem unterthänigsten Desiderium vom 25. v. M. in Antrag gebrachte Revision des Forst-Straf-Regulativs vom 1. Juli 1806 ist angeordnet und Unserer Regierung aufgegeben, die Berathung darüber so zu beschleunigen, daß ein Gesetz-Entwurf dem Landtage baldigst vorgelegt werden kann.

B. Die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit betreffend.

Getreue Stände haben Uns in der unterthänigsten Bitte vom 29. Januar d. J. das Gesuch um Aufhebung der im hiesigen Lande bestehenden Patrimonial-Gerichtsbarkeit und um die baldthunlichste Vorlegung eines darauf abzweckenden Gesetzes vorgetragen. Wir werden die gründliche Erwägung dieses Antrags befehlen, müssen jedoch schon jetzt darauf aufmerksam machen, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit nicht blos den Städten aus den ihnen ertheilten landesherrlichen Privilegien zusteht, sondern daß sie auch dem regierenden Fürsten zu Schaumburg-Lippe als Erbherrn über das Amt Blomberg aus alten Familien-Verträgen gebührt und daß deshalb der Aufhebung der Gerichtsbarkeit Verhandlungen mit der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung zu Bückeburg vorausgehen müssen.

Zunächst werden also diese Verhandlungen eingeleitet werden und behalten Wir bis zu deren Beendigung Unsere weitere Entschließung Uns vor.

C. Die Ausführung des Gesetzes über die Classensteuer und die classificirte Einkommensteuer betreffend.

Die von getreuen Ständen vorgetragenen Beschwerden über die Ausführung des Gesetzes, die Classensteuer und die classificirte Einkommensteuer betreffend, beziehen sich

1. auf die geschehene Einschätzung der in die niedrigste Steuerstufe unter I a mit einem Steuersatze von $1^1/_4$ Sgr. monatlich einzuschätzenden Personen, also auf die ärmste Classe Unserer Unterthanen, welche nach dem älteren Gesetze über die zu erhebende Classen-

 steuer

steuer fast durchgängig steuerfrei geblieben ist. Unsere Regierung hat sich in der den Schätzungs-Commissionen ertheilten Instruction von der der Billigkeit entsprechenden Ansicht leiten lassen, daß wegen der im hiesigen Lande allgemein bestehenden ehelichen Gütergemeinschaft Mann und Frau nur als eine Person angesehen werden müssen, Eheleute daher in jenem Falle nur mit $1^1/_4$ Sgr. zur Steuer heranzuziehen seien.

Bei Erlaß des Steuer-Gesetzes vom 6. Juni v. J. sind Regierung und Stände übereinstimmend davon ausgegangen, daß die Classensteuer und die classificirte Einkommensteuer, soweit nicht die bestehenden Einrichtungen hindernd im Wege ständen, ganz so, wie dies in Preußen geschieht, veranlagt werden sollen.

In Berücksichtigung, daß dort der Steuersatz zu $1^1/_4$ Sgr. sowohl für den Mann, als für die Frau auch dann angesetzt wird, wenn dieselben in ehelicher Gütergemeinschaft leben, werden Wir Unsere Regierung anweisen, bei der Aufstellung des Steuer-Catasters für das Jahr 1870 hiernach zu verfahren und die dieserhalb erlassene Instruction zurückzuziehen, ohngeachtet Wir Uns nicht verhehlen können, daß daraus Härten bei der Veranlagung der Steuer sich ergeben werden.

2. auf die Ermittelung des Ertrags der Grundstücke, welche von den Steuerpflichtigen selbst bewirthschaftet werden.

Der §. 9. der von Unserer Regierung erlassenen Instruction vom 16. Juni v. J. hat vorgeschrieben, daß in den Fällen, in welchen der Reinertrag von dem Steuerpflichtigen nicht genügend nachgewiesen wird, sobald sich der Pachtwerth der Grundstücke feststellen läßt, jener Ertrag nicht geringer, als der aus der Verpachtung zu erzielende Ertrag anzunehmen sei.

Diese Bestimmung entspricht den in Preußen geltenden Vorschriften.

Nach dem an die dortigen Steuerbehörden erlassenen Ministerial-Rescript vom 1. December 1851 soll der aus nicht verpachteten Grundstücken zu erzielende Reinertrag festgestellt werden:

a, nach demjenigen Ertrage, welchen der Grundbesitzer ohne weitere eigene Mühwaltung durch Verpachtung hätte erlangen können, und

b, nach demjenigen Ertrage, welchen er seiner eigenen Betriebsamkeit verdankt.

Die von Unserer Regierung erlassene Instruction enthält hiernach eine klar vorliegende Begünstigung der Grundbesitzer, indem sie nicht auch die Berücksichtigung des Gewerbsgewinnes vorgeschrieben, sondern nur verfügt hat, daß der aus einer Verpachtung zu erzielende Ertrag jedenfalls zum Ansatz kommen soll.

Es

Es kann hiernach die erhobene Beschwerde als begründet nicht anerkannt werden und wird vielmehr auf eine, den Preußischen Vorschriften entsprechende Erweiterung der hier erlassenen Instruction Bedacht genommen werden müssen, wenn sich dazu eine genügende Veranlassung ergeben möchte.

3. auf die Zuziehung von Vertrauensmännern bei der Einschätzung von Steuerpflichtigen.

Die von Unserer Regierung erlassene Entscheidung, nach welcher Mitglieder der Schätzungs-Ausschüsse nicht zu Vertrauensmännern erwählt werden sollen, stützt sich nicht allein auf die in den Proceßgesetzen erlassenen ähnlichen Vorschriften, sondern auf die in der Sache selbst liegenden Gründe, da in allen Fällen, in welchen Personen eine Entscheidung zu erlassen haben, darauf gehalten werden muß, daß dieselben völlig partheilos die vorliegenden Umstände erwägen und danach ihre Entscheidung fällen. Es erscheint jedenfalls zweifelhaft, ob die Mitglieder der Schätzungs-Ausschüsse diese Unpartheilichkeit sich zu bewahren vermögen, wenn sie von einzelnen Steuerpflichtigen zu Vertrauensmännern erwählt werden, also zu ihnen in ein näheres Verhältniß treten.

Wir wollen indeß dem Antrage getreuer Stände nachgeben, in der Voraussetzung, daß keine Unzuträglichkeiten daraus hervorgehen, und haben Wir Unsere Regierung angewiesen, die Schätzungs-Commissionen hiernach zu bescheiden.

D. **Die Abänderung der Verordnung vom 16. Mai 1827 wegen der Aufbringung der Beiträge zu den Bedürfnissen der Kirchen und Schulen betreffend.**

Die von getreuen Ständen über den durch die landesherrliche Verordnung vom 16. Mai 1827 für die Aufbringung der Bedürfnisse der Kirchen und Schulen eingeführten Steuermodus vorgetragenen Beschwerden sind wiederholt der Gegenstand eingehender Erörterungen gewesen und nur dadurch hat die Beseitigung jener Beschwerden und die Einführung einer, der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechenden Besteuerung Aufenthalt erlitten, daß die Art und Weise, wie die für die Bedürfnisse der Kirchen und Schulen erforderliche Steuer auf die Gemeinde-Mitglieder zu vertheilen ist, große Schwierigkeiten bietet.

Getreue Stände haben beantragt, das Gesetz über die Classensteuer und die classificirte Einkommensteuer in Anwendung bringen zu lassen, aber sofort den desfallsigen Antrag modificirt, indem sie nicht wollen, daß das Uns zustehende Domanium steuerfrei bleibe.

Die dafür vorgetragenen Gründe kommen aber nicht allein bei Unserem Fürstlichen Haus- und Fideicommiß-Vermögen, sondern überhaupt unter gleichen Verhältnissen für den gan-

ganzen Grundbesitz des Landes in Betracht, und haben Veranlassung gegeben, daß im benachbarten Preußischen die zu veranlagenden Steuern theils durch Zuschläge zur Grundsteuer, theils durch Zuschläge zur Classensteuer aufgebracht werden.

Wir halten die Regelung dieser Angelegenheit gleichfalls für ein dringendes Bedürfniß und werden Unsere Regierung anweisen, nach allseitiger Erwägung der Verhältnisse einen Gesetz-Entwurf auszuarbeiten und demnächst dem Landtage zur verfassungsmäßigen Prüfung vorzulegen.

E. Die Verordnung vom 11. October 1864, das Eindecken der Dächer mit Hohlziegeln in Strohdocken betreffend.

Nachdem in Gemäßheit Unserer Entscheidung zur vierten Proposition die Ausarbeitung einer neuen Brandkassen-Ordnung verfügt worden ist, wird auch die Beibehaltung oder Abänderung der Verordnung vom 11. October 1864 dort der Gegenstand der Erwägung sein und können Wir daher nicht Uns veranlaßt finden, dem hier gestellten Antrage der Stände Folge zu geben.

F. Das Gesetz vom 8. Juli 1851, die gewerblichen Verhältnisse der Ziegelarbeiter und Ziegelagenten betreffend.

Das Ziegelei-Gewerbe hat für das Land eine so hervorragende Wichtigkeit, daß Wir nicht Uns veranlaßt finden können, in dem Gesetze vom 8. Juli 1851, nachdem dasselbe im Allgemeinen als practisch sich bewährt hat, schon jetzt wesentliche Veränderungen eintreten zu lassen. Der gegenwärtige Augenblick ist dazu um so weniger geeignet, als es sich um die Einführung einer neuen Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund handelt, durch welche auch das Ziegelei-Gewerbe mit berührt werden wird.

Unsere Regierung hat bereits Veranlassung genommen, über die besonderen Verhältnisse, welche in Beziehung auf das Ziegelei-Gewerbe hier bestehen, dem Bundesrathe ausführliche Mittheilungen zu machen, und die thunliche Schonung derselben dringend zu befürworten.

Der Erfolg dieser annoch schwebenden Verhandlungen muß abgewartet werden, bevor Wir die von getreuen Ständen gestellten Anträge in Berücksichtigung ziehen können.

G. Die Abänderung der Landes-Verfassung und die Einführung eines neuen Wahlgesetzes betreffend.

Die Mehrzahl der Mitglieder der zweiten Curie haben durch ihre Ausschuß-Deputirten den Antrag auf eine Abänderung der bestehenden Landes-Verfassung und die Einführung eines neuen Wahlgesetzes für die Landtags-Abgeordneten Uns überreichen lassen. Es ist

darin

darin geltend gemacht, daß die Umgestaltung der Steuer-Verfassung nicht länger die Ausschließung derjenigen Unserer Unterthanen, welche, ohne Grundbesitz zu haben, durch die persönlichen Steuern zur Bestreitung der Landesbedürfnisse wesentlich beitragen, von der Ausübung des Wahlrechts und der Theilnahme an der Landesvertretung gestatte.

Der gestellte Antrag greift so tief in alle bestehenden Verhältnisse ein, daß Wir eine Gewährung desselben noch zur Zeit nicht zusagen und nur Uns vorbehalten können, die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit einer Aenderung der Landesverfassung einer reiflichen Erwägung zu unterziehen.

Wir verordnen hiermit den Schluß des Landtages und bleiben getreuen Ständen in Huld und Wohlwollen zugethan.

Gegeben Detmold, den 17. Februar 1869.

Leopold Fürst zur Lippe.
Heldman.